J 2
123

Liquidation der Kosten der Instanzen:

Gerichtsboten	1.45
Zeugengebühr	51.55
Zeugenbestellg	2.20
[illegible]	1.24
Kosten ...	
[illegible]	1.—
Canzlei	1.55
Stempel	2.34
Register	1.24
	fl 64.17
Appellationsgerichtskosten für die Instanz	fl 5
	fl 69.17

No 1.

Sitzung vom 2t Januar 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Januar achtzehnhundertacht und sechzig, wozu zugegen waren: v. Koerner Direktor, (Molitor, Dir.) Hecht, Molitor, Dupré, Foell Räthe, Hanauer erster Staatsprocurator und Bold zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Karl Weiß, 24 Jahre alt, Schuhmacher, ledig in Frankenthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom ein und zwanzigsten November achtzehnhundert sieben und sechzig (auch Incidentappellat) auch Incidentappellat im Verhafts zustande erschienen.

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin und Incidentappellantin, vertreten durch den Kgl Staatsprocurator Hanauer.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten königlichen Appellationsgerichtsraths Hecht in seinem Berichte.

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Weiß der vorsätzlichen ohne überlegten Entschluß verübten Körperverletzung des Taglöhners Karl Kobeck, von Mutter-

Kraft im Vorzugsweg zu ihrer Vollziehung mit strafgerichtlicher Ahndung derselben in der Kanzlei des Bezirksamtes Frankenthal aufzubewahren und sind, zu Frankenthal am 27. Januar 1867.

Königl. Bezirksamtmann: Hoffmann.

Gerichtsschreiber: Schmitt.

Nachdem gegen diese Entscheidung der Appellant Carl Weiß von Frankenthal rechtzeitig Berufung eingelegt hat, so wurde in Folge dessen Termin zur Verhandlung vor der Appellinstanz auf Donnerstag den 21. März l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, und sind zu diesem Termine vorgeladen worden:

1. der Appellant Carl Weiß von Frankenthal,
2. der Appellatklägerin Barbara Weiß von Frankenthal,
3. Martin Hanselmann, Taglöhner von Frankenthal,
4. Johann Hanselmann, Taglöhner von Frankenthal,
5. Heinrich Schneider, Taglöhner von Frankenthal,
6. Valentin Hess in Flotzen, Kreis Speyer,
7. Jakob Müller, Taglöhner von Frankenthal,
8. Christine Schneider, ledige Taglöhnerin von Frankenthal,
9. Jakob Müller, Taglöhner von Frankenthal,
10. Ludwig Müller, Taglöhner von Frankenthal,
11. Christine Schneider, ledige Taglöhnerin von Frankenthal,
12. Heinrich Schneider, 3. Valentin Hess in Flotzen,

Klägerin gestellt, zur Zeit als Zeugen hier in Klein aufgefordert worden sind.

Nach Aufforderung des Kgl. Staatsanwaltes wird Appellant Carl Weiß zu seiner vom Präsidenten vorgehaltenen Aufforderung Punkten und in seiner Antwort auf Vorhaltung ohne wesentliche Abweichung der Zeugen: Ehefrau Müller, Taglöhnerin von Frankenthal, Tochter der Parteien, Christine Schneider, ledige Taglöhnerin zu Frankenthal, Tochter der Parteien, Heinrich Schneider, 3. Valentin Hess in Flotzen, Kreis Speyer, Zeit und Ort der Klägerin vorgehalten.

Nach Aufforderung des Kgl. Staatsanwaltes wird die Appellantin Barbara Weiß in ihrer Antwort auf Vorhaltung des Appellanten Carl Weiß und der Zeugen: Martin Hanselmann, Taglöhner von Frankenthal, Johann Hanselmann, Taglöhner von Frankenthal, Jakob Müller, Taglöhner von Frankenthal, Ludwig Müller, Taglöhner von Frankenthal, Christine Schneider, ledige Taglöhnerin zu Frankenthal, Heinrich Schneider, 3. Valentin Hess in Flotzen, Kreis Speyer, Zeit und Ort der Klägerin vorgehalten.

Zu Erwägung, daß Berufung die von dem Appellanten gegen die Entscheidung in Verbindung mit den Akten der Verhandlung in objectiver Beziehung festhält und daß in dem mittelst Berufung angegriffenen Urtheile mit Recht als erwiesen angenommen worden ist, daß am Abende des Pfingstsonntag 1867 gegen 11 Uhr dem 46 Jahre alten Carl Hobeck von Mutterstadt, wohnhaft und daselbst ein festes Grundbe-

[illegible] in diesem Falle außerdem Kaufmann Robert Meyer aus Frankfurt von dem Hauptwege der Straße Frankfurt-Homburg entfernt und als Brennmaterial benutzten Tannenzweige in die Nähe des Brunnens, daselbst an die Einfriedigung gelegen, hineingeworfen, dieselben angezündet, Brandstiftung begangen, die Kleider am Leibe des Landgerichts und dann selbst durch die in den Brunnen geworfenen Gegenstände, [illegible] Leuchtmunition, seinem Leben durch Ertrinken ein Ende gemacht haben.

Zu Verfügung der subjectiven Anklagepunkte, daß Angeklagte mit Vorsatz seine Absicht von seinem Vorhaben in dem angeführten Umfange lediglich auf den Grund der Ueberzeugung, daß die Ausführung derselben von ihm unternommen, Zeugen der Sache abgehalten worden ist, daß der Appellant eigenhändig, der mittelst eines in Flammen gebrachten Zündholzes vorsätzlich und rechtswidrig die Kleider des ertrunkenen Robert Landgerichts Mörder, [illegible] Leichnam des Genannten Entfernung zu seinem Vortheile gemacht hat, daß er jedoch, wie aus der Beschaffenheit der Brandstelle hervorgeht, diese Absicht nicht in der Absicht gehabt, die Kleider derselben sogleich zu entfernen oder zu vernichten, sondern – den letzten Grund der Entfernung seit der Flucht von Frankfurt Robert

und die Furcht, entdeckt zu werden, die Angeklagte, [illegible] Kenntniß, nicht kennen und – wie er sich auf Befragen, dem Anklagten nicht etwa aufzudrängen wollte;

Zu Verfügung, daß Appellant sogar von seiner Absicht, [illegible] Leichnam des ertrunkenen Robert entfernt wurde, aber davon nicht [illegible] abstand, sondern die Brennmaterialien in den nahen Hecken [illegible] Robert zusammentrug, anzündete und [illegible] einige Zeit, als die Flamme Kleider und Leiche des Knaben Robert ergriffen und die Entzündung [illegible] hatte, durch Hinzuwerfen [illegible] Brennmaterialien [illegible] dem Brande Nahrung [illegible] Abstreifen der in Brand gerathenen Kleider [illegible] hat, dann aber [illegible] Entzündung [illegible] Leichnam, [illegible] Zündholz [illegible] Stelle [illegible] Robert [illegible] Meter [illegible] [illegible] Hecke in der Nähe in den nächsten Augenblicken [illegible] wurde, und zwar fortgesetzt, daß er in der Absicht gehandelt [illegible];

Zu Verfügung, daß zwar die beiden Augenzeugen [illegible] Müller und Christian Schneider zu wesentlichen Einzelnheiten eine [illegible] Aufzeichnung, daß aber dieselben [illegible] [illegible] Beschaffenheit [illegible] [illegible] wurden, daß sich nach dem Grund [illegible], wenn insbesondere der Zeuge Müller, der zu dem Appellanten [illegible] Vermuthung aufgestellt, in einem Einbeul [illegible]

deren Deposition mit der der Christina Schneider in allen wesentlichen Punkten auf's genaueste übereinstimmt, demselben eine schwerere That wie die vorliegende zur Last legen sollte, wenn nicht er, sondern eine andere, ihr fern stehende Person, sie begangen hätte;

daß übrigens die Aussagen dieser beiden Zeugen gehörig unterstützt sind und zwar:
1, durch die Deposition des in Wien wohnenden Zeugen Valentin Henn und durch die seines in Mannheim wohnenden Bruders Heinrich Henn, dem ersterer die fragliche That ebenso, wie er sie angegeben, lange vorher mitgetheilt hat,
2, durch den Versuch, den Appellant bald nachher, als das Gerücht in Frankenthal sich verbreitet, daß er die That verübt habe, gemacht hat, sich durch Flucht der Untersuchung zu entziehen,
3 durch den weiteren Versuch den Appellant zur selben Zeit gemacht hat, als Einsteher beim bayerischen Militär einzustehen,
4. durch sein Geständniß der That, das er gegen den Zeugen Ludwig Hamm, dessen Kost er verlangt, abgelegt hat, endlich
5, durch die bei den Akten sich befindlichen Briefe, woraus erhellet, daß Appellant sogar die Absicht hatte, heimlich sein Vaterland zu verlassen und nach Frankreich auszuwandern,

In Erwägung daß Appellant zwar sein bisher beobachtetes Läugnungssystem heute etwas geändert und zugestehet, bei der Verübung der That zugegen gewesen zu sein und sogar das erste Zündhölzchen welches nicht gezündet, auf den schlafenden Robeck geworfen zu haben,

daß er aber heute noch läugnet, daß er auch das zweite brennende Zündhölzchen, wodurch die Brandwunden entstanden sind in die Hosentasche des Robeck gesteckt zu haben;

daß aber dieses Läugnen der Haupthandlung, wodurch der Tod des Robeck herbeigeführt wurde, den obigen Beweismomenten gegenüber keine Berücksichtigung finden kann;

daß endlich der vom Appellanten in erster Instanz gestellte Antrag auf Vernehmung der zwei weiteren Zeugen aus den vom ersten Richter angegebenen Gründen nicht gerechtfertigt erscheint

daß allen diesen Betrachtungen zufolge die Berufung des Appellanten, da der erste Richter die That richtig qualificirt, die richtigen Strafgesetze angewendet und eine Strafe ausgesprochen hat, worüber der Appellant sich zu beschweren keine Ursache hat, in jeder Richtung als nicht gerechtfertigt abzuweisen und derselbe in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

In Erwägung zur Zweiten Berufung der kgl. Staatsbehörde, welche zu beurkunden ist und welche auf den Antrag gestützt wird, die gegen den Appellanten ausgesprochene Gefängnißstrafe von zwei Jahren auf eine

solche von den Kosten zu verschonen, daß die Berücksichtigung der Umstände, daß derselbe bisher einen guten Leumund und sich stets längere Zeit in geordneten Vermögensverhältnissen befunden hat, für den Kgl. Appellationsgerichts-Rath keine Veranlassung sein dürfte, diesen Antrag zu befürworten.

Aus diesen Gründen

Haben das Kgl. Appellationsgericht über die von der Kgl. Staatsbehörde eingelegte Berufung Urkunde verfügt, beschließt mittelst Vermerkung sowohl der Hauptsache als der Berufung die vorschriftsmäßige Verfügung und legt den Appellanten die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu drei Gulden acht und zwanzig Kreuzer zur Last.

Also wurde in Anwendung der Art. Buch 195 und 211 der Strafprozeßgesetzbücher, welche von dem Präsidenten vorgelesen worden sind und lauten:

[illegible]

Abgefaßt und gesprochen von Frey, Obrecht und Lutz wie oben gemeldet.

v. Hermann

Frey Molitor Lutz

Volz.

Liquidation
der Kosten erster Instanz.

	fc. kr.
Gerichtsbote	2.12
Zeugen	3.16
Taxe	0.51½
	fc 6.19½
Akten	1.31
Taxe	1.52
	fc 9.42½

Kosten
der Ausfertigung der Urschrift d. Urtheils
Taxe vom 18. Januar 1868

Gerichtsbote	57
Taxe	31½
	1.28½
Akten	1.10
Taxe	0.56
	fc 3.34½

am 25. Januar 1868 taxirt
Hergestellt. –

No. 2.

Urtheil vom 2. Januar 1868

Das Kgl. Appellationsgericht des Rheinkreises, Pfalz, zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Januar achtzehnhundertachtundsechzig, ausgefertigt worden: v. Hermann, Direktor, Hecht, Molitor, Frey, Lutz, Kläger, Hannauer, erster Kgl. Gerichtsschreiber und Volz zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil:

In Sachen

Adam Kanzler, 17 Jahre alt, Spengler in Landau, jetzt in Untersuchungshaft, Sohn des Spenglers Georg Kanzler daselbst – Appellant von einem Urtheile der Kgl. Zuchtpolizeistrafkammer Landau vom 26. November 1867 – an einem Theile verglichen und einerseits

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den ersten Staatsprokurator Hannauer;

Auf Verfügung der genannten Kgl. Appellationsgerichtskammer in Zuchtpolizeisachen;

Auf Einsicht und Verlesen der diesfallsigen Akten, in Betracht daß:

1. der angeschuldigte Thatbestand, worüber Appellant die Verhandlungen im Laufe von acht Tagen zum Beweise und Zeugen Schaffenbeier von Landau im Rückfalle am fünften Oktober

achtzehnhundert sieben und sechzig für überführt er-
klärt und in eine Gefängnißstrafe von einem
Monate und in die Kosten verurtheilt worden
ist, liquidirt zu fünf Gulden vier und vierzig
Kreuzer;

2, der Appellerklärung vom 5 Dezember allhier;

3 der dem Appellanten am zwanzigsten nämlichen
Monats Dezember in die heutige Sitzung
gegebenen registrirten Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in
ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend:

Das Kgl Appellationsgericht wolle — in con-
tumaciam gegen den Appellanten erkennend —
dessen Berufung als ungegründet abweisen und
denselben in die Kosten der Appell-Instanz
verurtheilen:

In Erwägung, daß Urkunde zu geben ist, daß
Appellant Adam Kanzler, obwohl in gehöriger Form
und Frist geladen heute nicht erscheint, daher in con-
tumaciam gegen denselben zu erkennen ist;

daß Appellant aber durch dieses sein Ausbleiben
der Vermuthung Raum gibt, wie er die eingelegte Be-
rufung nicht zu rechtfertigen im Stande ist;

daß aber auch abgesehen von dieser Vermuthung der
erste Richter das in Rede stehende von dem Appellanten
eingeständlichen Rückfalls verübte Diebstahls-Contravention mit
Recht als erwiesen angenommen, die That gehörig
gekennzeichnet und unter die geeignete Strafverfü-
gung gebracht hat, sohin Appellant, dem das gesetzliche
Straf-Minimum zu Theil geworden, keinen Grund
zur Beschwerde hatte, dessen Berufung vielmehr
als nicht gerechtfertigt zu verwerfen, derselbe
auch als unterliegender Theil in die Kosten der Ap-
pell-Instanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

Urkund gebend, daß Appellant gehöriger Vorladung ungeachtet
heute nicht erschienen ist um seine Berufung zu rechtfer-
tigen, verwirft das Kgl Appellationsgericht — in contu-
maciam gegen den Appellanten erkennend — dessen Berufung
als nicht gerechtfertigt und verurtheilt ihn in die Kosten
der Appellinstanz, liquidirt ohne die der Ausfertigung
und Zustellung dieses Urtheils zu drei Gulden acht und fünf-
zig Kreuzer zwei Pfenning.

Alles dieses in Anwendung der Artikel 186, 194 und
zweihundert elf der peinlichen Prozeßordnung, welche
von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung ver-
lesen worden und also lauten sind:)

Also geschehen und gesprochen am Tag, Monat und
Jahr wie oben gemeldet.

v. Hermann

Molitor

Boldz.

Exp. für d. Staatsbeh. ... registrirt zu Zweibrücken den 9. Januar 1868, vol. 126, fol 78, c 3, ... erhoben für ... 456
... 28
fl 1.24 x
Bonder

Liquidation der Kosten dieser Instanz.

	fl. kr.
Briefporto	2.28
Zeitung	3.30
Canzlei	1.13
	7.11
Kopie	1.45
Taxe	1.52
	fl. 10.48 kr.
Liquidirung Dr. Baumann in Landau für 2 Exemplare mit Gebühren	3.–
	fl. 13.48 kr.

N°. 3

Sitzung vom 3 Januar 1868.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Januar achtzehnhundert sieben und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Häner, Director, Hecht, Melitor, Duy, Loell, Krüger, Manzinger, Assessoren, Staatsprocurator und Baldzweiter Actuar zu Recht erkannt, wie folgend Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Ott 70 Jahre alt, Händler in Minderslachen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 29ten November 1867 in Gegenwart seiner und vorgeschrieben durch Rechtscandidaten Böcking.

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Manzinger.

Auf Vorrufung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Duy in seinem Vortrage.

Auf Einsicht und Prüfung der sämmtlichen Verhandlungsschriften, insbesondere:

Des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Ott der vorsätzlichen Körperverletzung der Margaretha Schwarz, Ehefrau des Ackermanns Georg Fuchs in Minderslachen, daselbst im Wirthshause verübt am dreißigsten September 1867 für überwiesen erklärt und demgemäß zu einer Ordnungsstrafe von vierzehn Tagen und in die Kosten, sowie Holzschlagsgebühren Gutsbesitzers und vierzig Franken, verurtheilt wurde.

Der Appellantschrift des Appellanten vom 5 Januar 1867.

Auf Anordnung des Appellanten in seinem Vortrage, auf die in der vom Präsidenten verlesenen Appellantschrift angebrachten Beschwerden, sowie die Appellantin, Kgl. Staatsprocurator, in seinem Vortrage, die gegenwärtige Appellation für gegründet erklären und demgemäß verfügen:

Auf Anordnung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrage, die Appellation für unbegründet zu erklären und demgemäß zu verfügen:

In Erwägung, daß aus der vor dem ersten Richter gepflogenen Verhandlung der Thatbestand ergiebt, daß die Ehefrau des Ackermanns Georg Fuchs von Minderslachen am 30ten September 1867 von dem Appellanten durch eine mit Lanzinschnitt versehene, durch Abwegung um die Hüfte und

Kosten mittelst einer Kurrende bekanntlich einschaudall werden sei;

Der Appellant suchte zu einer entschuldigenden, dass er sich einer körperlichen Misshandlung der Ehefrau Fuchs nicht schuldig gemacht habe, allein sein Grund erscheint, in die in allen wesentlichen Punkten übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Zweifel zu setzen, zumal dieselben theilweise in den eigenen Erklärungen des Appellanten, theilweise in dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. Baumann zu Tandel über die Entstehung der bei der Ehefrau Fuchs constatirten Verletzungen zu unterstützende Unterstützung finden.

Dass die von Schlanten Fuchs wegen böslicher Verlassung und die Rückfälligkeit des Appellanten adäquate Strafe sei,

dass in den erschwerenden Umständen die Strafe gesetzig qualifizirt und unter die angedrohten Minimalgrenze der Strafgesetzgebung zu reduziren wäre, wenn nicht mildernde Umstände vorhanden wären, welche mit Rücksicht auf die mindere Rückfälligkeit und die Armuth des Appellanten Berücksichtigung zu finden verdient.

Dass bei solcher Sachlage die zweite Instanz Urtheil einzuholen ist, Erkennen sich nun allen Rücksichten Einhalt gründet erscheint

und den Appellanten als unterliegend und die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen sind;

In Diesen Gründen

erkennt das Kgl. Appellationsgericht in gegen das Urtheil des Kgl. Kreisgerichts zu Landau vom 28. November 1865 in Sachen Peter Jung Berufung abgeändert und erkennt Recht den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu einer Gebühr zu 1 Kreuzer.

Also Erkannt in Anwendung der Artikel 194. und 211 der Verfassung, Gesetz betreffend, sowie von dem Gesetzesmotiven in öffentlicher Sitzung gesprochen worden und also lautet:

J. Insert.

Also gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie oben geschrieben.

V. Hermann

Dr. Fuchs Motitor

Faul

Zoldy

Liquidation
der Kosten beider Instanzen, soweit sie solidarisch der 6 Berufsführer zu Last fallen.

Gerichtsbote	fl. 7.39
Zeuge	5.29
Caspli	3.58
Reise	7.28
	fl. 23.44
Rise	4.33
Zeug	7.28
	fl. 35.45½
Vergütung der Rosenheimer in Kornbach für Kosten und Gebühren	3.
	fl. 38.45½

Diese wurde berichtigt laut der Rechnung vom 11. Dezember ab. a. c. von den solidarisch haftenden 1 Jakob Hertel 2 Peter Hertel 3 Ludwig Neumüller 4 Jakob Neumüller 5 Georg Leiner in gleichen Theilen.

Liquidation
der Kosten der Appellation
des Heinrich Werle
gegen das Urtheil vom 8. Sept. a. c.

Gerichtsbote	fl. 1.29
Caspli	1.42
	2.11
Rise	1.14
Zeug	1.18
	fl. 2.53½

No 4

Sitzung vom 3. Januar 1868.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Januar acht tausend achthundert sechszig neunzig zusammengesetzt aus den Herren: v. Faerber, Direktor, Hecht, Meister, Dietz, Zoell, Richter, Munzinger, zweiter Kammergerichtsrath, und Boltzmaier, Notar, gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Staatsprokuratur, Appellantin, von einem Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 6ten November 1867, verkündet durch den kgl. Staatsprokurator Munzinger,

gegen

Heinrich Werle, 26 Jahre alt, Bauersohn, in Mittelbach wohnhaft, Appellaten, in Sachen wegen Diebstahl.

Nach Anhörung des Berichterstatters Kammergerichtsrath Hecht, in seinem Vortrage;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierzu gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Heinrich Werle von der ihm zur Last gelegten mit andern in Gemeinschaft verübten Diebstahl im Rückfalle, Appellat in Rückfalle, begangen in der Nacht vom 8ten auf den 9ten September 1867, für überwiesen erklärt und in eine Gefängnißstrafe von einem Monat und vierzehn Tagen, sowie solidarisch mit 1. Jakob Hertel, 2. Peter Werle, 3 Ludwig Neumüller, 4. Jakob Neumüller und 5. Georg Leiner

alle von Mittelbach, die Kosten erster Instanz solidarisch zu sieben und zwanzig Gulden sechs und zwanzig Kreuzer, worunter drei Gulden für Zeugen- und Gutachten- und Sachverständigengebühren;

2, der Appellantenerklärung der kgl. Staatsprokuratur vom 14ten November ab. c.

3, der Berufungsschrift vom 12. Dezember ab. c., worin die Weiterführung der Confession der Appellaten, Kostenpunkt und die Ladung zur Verhandlung der Sache vor die heutige Sitzung verfügt wurde,

4, der dem Appellaten durch den Gerichtsboten Hasemann von hier am 22. Dezember ab. c. die heutige Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des Appellaten durch dessen in seiner Verklärung am 3ten vom 3ten Januar gestellten verzeichneten Antrag auf Verwerfung der Berufung, sowie in seiner Bitte um eine gnädige Strafe;

Nach Anhörung der kgl. Staatsprokuratur in ihrem Ober- und Antrag, dahingehend: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als begründet zu erklären und den erkannten Strafe von einem Monat und 14 Tagen Gefängniß auf eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe zu ermäßigen und den Appellaten solidarisch mit den bereits am 12 Dezember ab. c. sämmtlichen Kostenpflichtigen Appellaten in die Kosten der heutigen Appellinstanz sowie in die

Kosten der fruchtlosen Exekution zu verurtheilen.

In Erwägung, daß die durch die Verordnung der Kgl. Kreisregierung der Kgl. Landgerichte-Instruktion vom 9ten Dezember 1837 dem Appellaten zu einem Werke zur Last gelegten Umstände an sich dem Appellaten weder ausdrücklich noch stillschweigend verboten sind, daß daher dieser Verordnung in Verbindung mit der Thatsache, daß der Appellat einen Pflug, welcher sich besonders bei den im Winter vorkommenden 8 bis 10 Zoll tiefen Furchen zweckmäßig erwiesen hat, sich mit der bösen Gewohnheit der Altmühlthaler Bauern, die bei jeder Pflugart, bei der sie betheiligt sind, Messer zu gebrauchen pflegen, gar nicht befreundet und sich zu dem Gebrauche von dem ersten Richter vorgeschriebenen Pfluge dieser entschieden zuwider ist.

Aus diesen Gründen

In Namen Sr. Majestät des Königs von der Kgl. Kreisregierung der niederen Instanz

als gemeinschaftlich einimmt, weshalb der von dem ersten Richter gegen die Appellaten auferlegte Ersatzanspruch von einem Monate und einzelnen Tagen auf einen solchen von einem Monate, verhältnißmäßig auf die bereits zurückgelegten Dienstmonate ohne irgend einen ausdrücklichen Vorbehalt an die Kosten der früheren Appellinstanz, liquidirt zu achtzehn Gulden zwei und zwanzig Kreuzern und ferner in die ersten Kosten dieser Instanz liquidirt zu zwei Gulden sieben und dreißig Kreuzern und fünfzig Kreuzer.

Alle Kosten in Summa dieß Artikel 66 30

Verordnungsblatt, der Art. Abl. 194 und 211 der Verordnungsgesetzblätter, welche Gesetze Stellen von den Gerichtsbehörden in öffentlicher Sitzung verlesen werden und verkündet.

Gegeben und gegeben von Lutz, Präsident und Sache mit Hinzuziehung unserer Beisitzer.

v. Lemmer

Dr. Müller Frey Zoll

Holdz

No 5.

Sitzung vom 9ten Januar 1868

Das Kgl Appellationsgericht des Isarkreises in seiner Zuständigkeitskammer hat in seiner öffentlichen Sitzung vom neunten Januar achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: der Kreisrath Direktor, Hecht, Molitor, Duy, Foell, Krüsi, Hanauer, weltliche Beisitzer und Bold, geistlicher Beisitzer, Assessor, folgenden Urtheil erlassen.

In Sachen

1, Johann Ludwig, 35 Jahre alt, Metzger in Frankenthal wohnhaft, vertreten durch Karl Boecking, Rechtscandidat in Zweibrücken wohnhaft, laut Vollmacht unter Privatunterschrift No 37 Registrirt zu Zweibrücken am siebenten Januar 1868 für fünfzig fünf Kreuzer. Land 69 fol. 50 case 14 ohne renvoi Kgl Rentamt, gezeichnet: Bouda.

2 Heinrich Klippel, 36 Jahre alt, Bäcker in Kirkel wohnhaft, vertreten durch Karl Boecking, Rechtscandidat in Zweibrücken wohnhaft, laut Vollmacht unter Privatunterschrift, No 36. Registrirt zu Zweibrücken am siebenten Januar 1868 für zwanzig acht Kreuzer L. 69 fol. 50 case 13. ohne renvoi Kgl Rentamt gezeichnet Bouda.

3, Heinrich Hofer, 29 Jahre alt, Küfermeister in Kirkel wohnhaft, vertreten durch denselben Boecking laut Vollmacht unter Privatunterschrift, No 34 Registrirt zu Zweibrücken am siebenten Januar 1868 Land 69 fol. 50 case 11 für zwanzig acht Kreuzer ohne renvoi Kgl Rentamt, gezeichnet: Bouda.

4, Jacob Leathmann, Ackermann, 42 Jahre alt, Löwe in Lambsheim wohnhaft, vertreten durch Justizrath unter Boecking laut Vollmacht unter Privatunterschrift No 37 Registrirt zu Zweibrücken am siebenten Januar 1868 für fünfzig acht Kreuzer. Land 69 fol. 50 case 12. ohne renvoi Kgl Rentamt, gezeichnet: Bouda.

5, Wilhelm Cullmann, 32 Jahre alt, Küfermeister in Neustadt wohnhaft;

6, Friedrich König, 47 Jahre alt, Gutsbesitzer, Handelsmann und Gesellschafter der Firma „König und Horst" in Oggersheim, allda wohnhaft.

7 Salomon Dornberger, 29 Jahre alt, Handelsmann in Ungstein wohnhaft,

die Gerichtskosten in Sachen resp. Appellanten und Appellat. Boecking;

Dämmtliche Appellanten von einem Urtheil des Kgl Zuchtpolizeigerichts sitzt zu Frankenthal vom 12 November 1867.

gegen

die Kgl Rentbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl Rentgerichtsvertreter Hanauer und

gegen

die Hauptzollkundmachtung, vertreten durch den Hauptzollamtsin Zweibrücken und diesen vertreten durch seinen Obrezollinspector Schreiber

Nach Anhörung der Parteyen Anwalten

Kgl Appellationsgerichtsrath Molitor in sei-

von Lariffe;

Auf Einstehen und Absehen der sämmtlichen für=
gen gehörigen Akten, Protokolle und insbesondere
I, die Angeschuldigten Urtheil, wodurch:

1, Johann Ludwig zu einer Strafe von acht Gulden
zwölf Kreuzer und zu einer Geldstrafe
von sechzig Gulden eine und zwanzig Kreuzer
verurtheilt wurde;

2, Heinrich Klippel der Pulvercontrebande in
einer Quantität von neunhundert ein und
fünfzig Pfund 3, Hermann Hofer von sechs=
hundert vier und fünfzig Pfund, 4 Jacob Leith=
mann, der dritten, von vierhundert sechs und fünf=
zig Pfund, 5, Wilhelm Cullmann von neunhun=
dert und sieben Pfund, 6, Friedrich König
von zweihundert vierhundert zwei und sechzig
Pfund und endlich 7, Salomon Bornberger der Pulv=
contrebande von fünfhundert und vier und zwan=
zig Pfund für überwiesen erklärt, dann
Carl Bornberger der Theilnahme der Pulvercontrebande
in einer Quantität von sechshundert und sieben=
zehn Pfund für überwiesen erklärt und:

Heinrich Klippel zu einer Strafe von drei
und sechzig Gulden acht und fünfzig Kreuzer
und zu einer Geldstrafe von einhundert sieben
und zwanzig Gulden sechs und fünfzig Kreuzer,
Hermann Hofer zu einer Strafe von drei und
zwanzig Gulden sechs und dreißig Kreuzer und zu

einer Geldstrafe von sieben und achtzig Gulden
zwölf Kreuzer;

Jacob Leithmann, der dritte, zu einer Strafe
von dreißig Gulden vier und zwanzig Kreuzer, u.
und zu einer Geldstrafe von sechzig Gulden acht
und zwanzig Kreuzern;

Wilhelm Cullmann zu einer Strafe von sechzig
Gulden acht und zwanzig Kreuzer und zu
einer Geldstrafe von hundertzwanzig Gulden
sechs und fünfzig Kreuzer, übrigens, in sofern
bei diesem Verschuldigten, wie er bemerkt, zwei für
drei und siebenzig Pfund Pulz in Natur vorhan=
den sein sollten, sowieder die Confiscation dieser Quantität
verordnet und für diesen Fall der Betrag von acht
Gulden zwölf Kreuzer genehmigt.

Friedrich König zu einer Strafe von zweihundert
vier und sechzig Gulden acht Kreuzer und zu einer
Geldstrafe von dreihundert acht und zwanzig Gulden
sechzehn Kreuzer, und endlich

Salomon Bornberger wegen Pulvercontrebande zu einer
Strafe von zweihundert zwei und neunzig Gulden
sechzehn Kreuzer und zu einer Geldstrafe von sechs=
hundert neun und sechzig Gulden, acht und zwanzig
Kreuzer nebst der Confiskative der beschlagenen
Masse mit sechshundert zwei und sechzig Pfund Pulv
sowie wegen Theilnahme an Pulvercontrebande in
Betrage von sechshundert und siebenzehn
Pfund zu einer Geldstrafe von zweihundert

fünfzig Gulden angerechnet würden;
Dasselbst Verfügung über die Kosten der Rekommend-
ation jedes der Appellanten - die unterschiedene verschie-
dene andere Individuen abgemandelt wurden - die
Zuerkennung derselben zur Hälfte an Lutzenberger
solidarischer Haftbar für sämmtliche Kosten, mit
Ausnahme der die Appellanten Krüger und Cell-
mann treffenden Kostenteile verklärt wurde; die
Kosten einer Summe beziffert zu fünfundvierzig
Gulden fünf und dreißig Kreuzer.
II der Appellerklärung des Heinrich Schlüssel
vom 19ten November 1867, bestehend des Johannes
Hofer.
III der Appellerklärung des Salomon Dornberger vom
19ten November 1867
IV der Appellerklärung des Friedrich König vom
20ten November 1867.
V der Appellerklärung des Wilhelm Cellmann
vom 20ten November 1867
VI der Appellerklärung des Johann Ludwig und
Jacob Leithmann vom 22ten November 1867.
VII der oben erwähnten Vollmachten.
Nach Anhörung der Appellanten, Cellmann, König
und Dornberger, sowie des Vertheidigers der
anderen Appellanten auf die Thesen vorgetragen, so
wie deren Vertheidiger, Rechtskandidaten Böhrig
in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dasjenige

Gegenstand der heil Appellativen Eingriffe unter Re-
formation des Vorstehenden Urtheils in sämmt-
lichen Appellaten von dem Verlust der Waaren, beziehungs-
weise der Confiscation derselben, von Geldstrafen und
Kosten und den Appellanten Dornberger insbesondere
von jeder solidarischen Haftung freizusprechen,
subsidiarisch: den Appellanten König zum Beweise
zuzulassen:
1, durch Zeugen, dass vor dem vom Ende October 1865 bis
Ernte 1866 erfolgten Vulgatenabfall mit zwei-
tausend vierhundert Pfunden zum Reinigen
der Leitter und Gruben, insbesondere der Brunnen-
gruben als Vorrath von Koth und Vulgaten und
sodann zur Ausfüllung des Rückstandes bei der
Brunnen und mit diesen gemischt als Düngmittel
für seine Compostgruben zum rationellen Betrieb
seiner Landwirthschaft von dreihundert bis dreihundert
fünfzig Morgen Güter verwandt hat;
2, dass König und Herf den Vulgatenabfall von Publi-
kum selbst bezogen, ohne von der Polizeibehörde in Kennt-
niß gesetzt zu werden - und dass weiter auch, um
den Zweck der Anschaffung nicht vereitelnd, anstatt
Koth oder Vulgaten verwendeten, um landwirth-
schaftliche Versuche im Großen zu machen, sie
sie aber niemals denselben als Kost- Tafel oder
Einsatz in Gebrauch nahm.
3, durch Zeugen und Urkunden: dass König

und Herfin der fraglichen Zeit an Tafel- Rhf und Schiffholz ganz dieselben Quantitäten bezogen, wie in früheren Jahren und in späterer Zeit.

Darum den Appellanten Cellmann zum Beweise zu zulassen dass Jenige:

1, dass der von Pauli den Holzsturzbefall als schon bezogen ohne besondere Mittheilung von diesem Holzfallig keitsgrunde anerkannt wurde – indem er als Abbruch von Schiffholzstar erklärt und als Vorzeger von Holzstar, um zu dieß zum Hinweisen des Schiffes benützt wurde:

2, dass Cellmann Nimmermehr den Holzsturzbefall als Holzverkäufer habe, sogenau derjenige Holzstar ad 24 Kreuzer per Pfund, ad 12 Kreuzer per Pfund und ad 6 Kreuzer per Pfund, welcher Holzsturzbefall- im Laden hatte:

3, durch Zeugen und Vorlage der Handelsbücher, dass Cellmann von der Kgl Holzfactorei in den Jahren 1866 dasselbe Quantum Holz jeder Art bezog wie früher und später, ja dass der Laderaum sich in neuer abteilung gestaltet:

4, endlich dass Cellmann die letzte Sendung von ersten Januar 1866 nicht acceptirt und nicht geöffnet habe bis er seit Aufhebung des Holzzolles am ersten Januar laufenden Jahres einige Pfund als Schiffholz daraus verkauft habe:

5, durch 6 Zeugen: dass diese Sendung fünfundzwanzig bis dreissig Prozent Holzstar enthielt.

mit Rücksicht dieser Beweise das Kgl Landgericht Neustadt und Ludwigshafen zu berufungen und die ersteren Aussprüche aufzuheben.

subsidiarisch: die Appellanten Hofer, Leithmann, Ludwig und Klippel über die Begründung für überhöhet zu erklären und an Geld bis höchstens fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen.

subsidiarisch: die Verordnung des Schiffzolles und der Kranen nicht den Werth der Schiffgebühren die selben in den Einnahmen verdrängt wird, sondern der Werth der Ausgaben per Tonne 2 fl. 27 kr. also entgegen der Intention der Gesetzgeber, mehr subsidiarisch den Ablösungsbetrag der Holzverwaltung, 112 Zollpfund gleich 120 Cölner Pfund dieses zu drei Kreuzer per Pfund berechnet zu Gunsten zu bezahlen;

insbesondere den Appellanten Klippel wenn der Holzeinbringende der ersten Sendung Holz als Zollfall von 16 Centner 1865 mit 318 Pfund und jeden Falls der ungeblichen aber nicht genügend bewiesenen Sendung vom 29 Juli 1865 mit 104 Pfund freizusprechen, unter allen Kosten der Setzung des Gesetzes auf vierundsechzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer, den der Strafe entsprechend, dass sechs und zwanzig Gulden acht und vierzig Kreuzer zu setzen.

Bezüglich die Strafe Bornbergers auf §. 5 des Zollstrafgesetzes unter Aufhebung der solidarischen Haftbarkeit für seine Mitbeschuldigten festzusetzen und eventuell auf den Satz auf §. 20 dieses Gesetzes in geeigneter Weise, mehr subsidiarisch den Satz auf 290 Gulden 30 Kreuzer statt 292 Gulden sechzig Kreuzer festzusetzen;

bezüglich der Appellanten Callmann beschränkt und Strafe in gesetzmäßiger Weise mit Verwerfung, der Appellation, der Kosten, daß die Berufung vom 12 October 1866 nur auf Herabsetzung der Strafe von 122 Pfund sei, und daß der bezügliche der ersten Instanz von 512 Pfund hinzufügte weiter nicht sei, die dritte Berufung aber nicht bestellt und bis 1 Januar nicht angebracht sei, somit zu verwerfen.

Auf Anfordern der Kgl Staats Prokuratur in ihrem Vor- und Antrage dafür gehalten: es sei falls dem Kgl Appellationsgerichte die eingelegte Berufung der Appellanten Johann Ludwig und Jacob Leithmann als unzulässig abzuweisen und die eingelegte Berufung aller übrigen Appellanten als unbegründet zu verwerfen unter Auferlegung sämmtlicher Appellanten in die Kosten der Appellinstanz.

Nach Anhörung des Vertreters der Generalstaatsanwaltschaft in seinem Antrage, sowie der Antrage der Kgl Staats Prokuratur,

Nimmt das Kgl Appellationsgericht die Sache in Berathung und erachtet der Vorschrift der Wahrheit ein die Sitzung vom 23 Januar 1868 Morgens 9 Uhr hier.

Also gehalten und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie hierin angezeichnet.

v. Hummel

Lang. Molitor Faller

Volk

Nº 6

Liquidation der Kosten bei der Instanz

Gerichtskosten	℔ 3-50 x
Zeugengebühr	6-11
Copialien	1-18-3 ₰
Stempelkosten	1-38
Porto	1-52
	14-49 ₰
Zigarrenkosten der Kapitäne der Schiffe für Gefangene	1-30
	℔ 16-19-3 ₰

Sitzung vom 11 Januar 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizei-

kammer hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Januar achtzehnhundert-

achtundsechzig, wozu gegenwärtig: v. Hummel, Director, Hecht, Molitor, Bay-

hoff, Kolb, Munzinger, gewählter Kgl Staatsprocurator und Volk, gewählter

Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Elisabetha Hartkorn, 23 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, Tochter von Johann

Hartkorn, Maurer und Wirth auf der Neumühle, Gemeinde Obernheim,

Kirchenamts Kusel, wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Kgl Bezirks-

gerichts Zweibrücken vom 4 Dezember 1867 in Sachen wohlgenannt

gegen

den Kgl Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch den Kgl Staatsprocurator Munzinger.

Nach dem Berufe des Sache gedachte Appellantin die nachbezeichneten, ordnungs-

mäßig vorgeladenen zum Erscheinen an heute: 1) den Peter Bohn, 29 Jahre alt,

Taglöhner in Obermühle wohnhaft, nicht erschienen, wohin der Gerichtsdiener

Eicher, 26 Jahre alt, Taglöhner auf der Neumühle wohnhaft, mit der Appellantin, mit der er

verwandt, nicht verschwägert, in dem dem Gerichtsschreiber obliegenden Zeugen- und Sachverstän-

digen-Abhörungs-Protokolle vorgetragen worden, auf den sie über Namen, Alter

Stand und Wohnort wie oben constatirt befragt worden waren, in Betreff

ihres nicht Erscheinens bemerkt worden war, daß sie nicht vorgeladen worden

gestellt worden sei, die Appellantin hat auf Befragen vernommen zu Protokoll

erklärt, daß

Auf Anfordern des Vertreters der Staatsprocuratur des Appellationsgerichts

Folle erstattete Vortrag

Nachdem sich und Abschluß der sämmtlichen Sitzungsförderungsschriften, in Betracht

1) daß Berufung festgestellt, wodurch die Appellantin der Entscheidung zu

Die mit der Appellantin nicht verwandt. Randsatz wurde Worten genehmigt

v. Hummel

Volk

wieder Appellanten im Rückfalle, beginnend am fünften Dezember 1867 für überhaupt verklärt und zu einer Ordnungsstrafe von vierzehn Tagen, somit zu den Kosten, liquidirt zu elf Gulden zwanzig vier Kreuzer, verurtheilt wurde;

2. der Appellantenklärung der Appellantin Elisabetha Hartkorn vom 12 Dezember 1867.

Auf Verlesung der Appellate in ihren Verklärungen, auf die sie von dem Präsidenten vorgefallenen Aufforderungspunkte, sowie in ihrem mit denselben Beilagen auf gerichtliche Abfassung der beiden oben angeführten Zeugen, Bohn und Becker, abgegangen.

Auf Anfrage der kgl. Kreisregierung in ihrem Vor- und Beilagenbefehlsgesuch: ob Appellate den kgl. Appellationsgerichte die angeführte Zeugenvernehmung der Appellantin als Civilsache und in ringlaufter Ermächtigung als unbegründet zu verwerfen und die Vorentscheidung derselben in die Kosten der Appellinstanz.

In Erwägung, daß die beiden in gutachtlicher Weise von der Appellantin produzirten Verklärungszeugen Adam Bohn und Adam Becker, beide in der Ruf stehen des kgl. Landrichters von Landstuhl bestätigten Information zufolge mit diesen Zeugen vernommen worden sind, daß diese Zeugen nun und für sich klar und bestimmt sind und selbst der Verschiedenheit ungeachtet der Appellantin gegen über keine solche Momente an die Hand geben, welche den Gerichtshof veranlassen könnten, diese Zeugen heute neuerdings zu hören, daher der von der Appellantin gestellte Antrag als unbegründet zu verwerfen ist.

In Erwägung, daß durch die in zweiter Instanz stattgehabte Verhandlung festgestellt und als erwiesen anzunehmen ist, daß am 5 November verflossenen Jahres beim Abfingerreiten der Ehe zwischen der Appellantin Elisabetha Hartkorn von der katholischen und Jakob der Anna Maria Heinzmann auf seinem Hause eine

körperliche Verletzung eines Gastes bei Gelegenheit, wo gerade auf dem ziegelischen Hundsheim wegen Gutmeinen beim unter allgemeiner Unruhe und Verwirrung Statt hatte, nicht vorgefallen, bezüglich deren über Anklagen gerichtliche Untersuchung von Seiten der Polizeibehörde eingeleitet worden,

daß Appellantin mit seinem Verfahren, sowie durch die Anklage, dieselben vor der Verhandlung mit Gastfreundschaft verklärt worden, weder dem ausdrücklichen Sinn der Gesetzlichen Rückfallsbestimmungen, daß eine neue Strafe nur dann Platz greift, wenn nach einer rechtskräftigen Verurtheilung eine Übertretung derselben Art begangen worden, noch dem Begriffe der Verleumdung, welche eine absichtliche Beschuldigung mit Bewußtsein der Unwahrheit und der Verläumdung, daß dem Appellanten keinen Grund zur Besorgniß gab, daß Verletzung sich als unbegründet zu erweisen und dieselbe absichtlich unterlassen worden, die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

Demnach hat das kgl. Appellationsgericht das von der Appellantin gestellten Antrag auf weitere Beweisführung als unbegründet zurückgewiesen und als unbegründet verworfen, hier Zeugen heute einvernommen werden sollen, ferner demnach das kgl. Appellationsgericht die von der Appellantin eingelaufte Verurtheilung als unbegründet und demzufolge die Vorentscheidung in die Kosten der Appellinstanz, die gerichtlich zu einer Gulden fünfundzwanzig Kreuzer, zusammen Acht Gulden die Anordnung der Art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung mit den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen und publizirt: [illegible]

Besagtes gesprochen und gegeben, wie Eingangs bemerkt.

v. Heinemann

Dr. Molitor

Boltz

Kosten

I. Der erstinstanzlichen Verhandlung wegen beide Appellanten mit Ausnahme folgender Posten:
1. Honorar Advokat Engmann
2. Honorar Advokat Rossel-Hoffmann
3. Redaktion Zeitung Thiersee
4. Josef Probst, Engmann, alle in Frankenthal, Zeugengebühren

Gerichtskosten	48.41½
Porto	1.59
Register	3.44
	14.24
Legalisation J. P. Bottinger von Frankenthal für seine Zeugen	2.24
	116.48½

II. Der gemeinsamen Verhandlung wegen beider Appellanten in St. Ingbert zu tragen fällt

Gerichtskosten	1.43½
Canzlei	1.69½
Porto	2.41
Register	1.24
	16.47½

III. Der Abhaltung dieser Hauptverhandlung vom 27. Januar 1868

Gerichtskosten	1.83
Canzlei	.37
Porto	1.62
Register	1.24
für 3 Gebührenbogen Papier	5.16½

Summa 28 Januar 1868 Gulden

№ 7

Sitzung vom 28sten Januar 1868

Der Kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zweiten Strafkammer hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28sten Januar 1868 Nachmittags 2 Uhr in Gegenwart: v. Haerner, Direktor, Hecht, Molitor, Buy, Foell, Rühl, Manzinger, zweiter Kammergerichtsrath und Rath, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

1. Heinrich Walther, 29 Jahre alt, Schneider;
2. Heinrich Trumpler, 27 Jahre alt, Tagner;

beide in Frankenthal wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der Kgl. Bezirks-Strafkammer zu Frankenthal vom dritten Dezember achtzehnhundertsiebenundsechzig - Nr. 1867 - contradictorie vorgeladen, aber beide nicht erschienen.

gegen

Den Kgl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch den zweiten Kammergerichtsrath Manzinger;

Auf Anführung des neuen als Referenten der Kgl. Appellationsgerichtsrath Hecht in seinem Berichte;

Auf Einsicht und Berathung der sämmtlichen hierüber gepflogenen Prozeßschriften, insbesondere:

Des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Walther der Widerhandlung gegen Joseph Hock und Baumeister mit gewaltthätigen Angriffen zu Frankenthal am besagten Dezember 1867 und zwar wegen Rückfalls in Anwendung gebracht und Appellant Trumpler der Widerhandlung bei dieser Widerstandsleistung für überwiesen erklärt und Walther zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, Trumpler in eine Arreststrafe von acht Tagen verurtheilt und beiden Appellanten mit zwei weiteren Strafen, welche durch dasselbe Urtheil abgewendet wurden, die Kosten solidarisch zu Last gelegt wurden, diejenigen zu sechzehn Gulden acht und vierzig Kreuzer, wovon unter zwei Gulden eine und zwanzig Kreuzer zu Gunsten von Dr. Bottinger.

2. Der Appellerklärung des Appellanten Trumpler vom 11 Dezember 1867.
3. Der Appellerklärung des Appellanten Walther vom 12 Dezember 1867.
4. Der den beiden Appellanten am 30 nämlichen Monats Dezember in die heutige Sitzung gegebenen vorgeschriebenen Vorladung.

Auf Anführung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, dahingehend: es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte - in contumaciam gegen beide Appellanten erkennend - die eingelegte Berufung des Appellanten Trumpler als unbegründet zu verwerfen und die des Appellanten Walther als unbegründet zu verwerfen und demselben, einen jeden in die Hälfte der Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß die beiden Appellanten, obgleich ihnen gehörig Form und Frist gegeben, heute nicht erschienen sind, was zu bemerken ist;

Da aber die Appellantin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gesucht hat, da sie selbst eine Versäumung weder mit Entschuldigungsgründen zu belegen versucht, noch solche von Amtswegen sich finden lassen;

In Erwägung daß nach der ersten Bitte der Frage, ob Schuldbeweis und der Schuld, sowohl für den Appellanten selbst Walther betreffe auf den Grund der Zeugenvernehmung und der vorgehabten Beweisaufnahme richtig beantwortet und darin der Verschuldung ungenommen Thatsache anerkannt sei;

Daß jedoch die zweite Hinweisung Trumpeler, wonach blos wegen einer Nebenabredung gestritten worden ist, eine unstatthafte Berufung gegen die Vorschrift des Artikel 192 der Prozeßordnung als unzulässig erscheint, weshalb auch die Kosten der Appellinstanz jedem zur Hälfte zu belegen sind;

Aus diesen Gründen

In dem der Kgl. Appellationsgerichts über die Widerklage ihr Urtheil vom 28 Dezember 1867 bestätigenden Sinne und Erstattung der Appellaten Urkundsbeweis, soweit die Leugnung des Appellanten Walther als Widerklagegegner und die Behauptung Heinrich Trumpeler als Zeugen betrifft, und legt die Kosten der Appellinstanz jedem zur Hälfte zu Last, im Uebrigen aber liquidirt lassen. Zu Festsetzung und Feststellung dieser Kosten beliebt Termin auf

Exp. für 2 Abschr. 5 Bogen stempel. 5 S. à 7 Kr. 147 Kr. Taxirt zu Landau den 15. Jan 1868. Vol 126 fol 87, 157 zu Kosten für Visa . . . . 56 Kr. 28 und Schreibgebühren 24 Kr. Kl. 24 Kr. Copy Bonda.

Also gesprochen und gesprochen, wie hinzugeschrieben.

v. Kraemer

Hecht Molitor Zoell

Boldt

No 8

Sitzung vom 28sten Januar 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zivilgerichtskammer hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28sten Januar 1868 folgendes Urtheil gefällt und gefällt, wie zu gegenwärtigen: v. Kraemer, Direktor, Hecht, Molitor, Dr. Zoell, Rüth, Munzinger, gewesener Kreisprocurator und Boldt, gewesener Notar gegenwärtig folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Gerach, 39 Jahre alt, Maurer in Queichheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zivilgerichts zu Landau vom 22 November 1867, auf Appellat, wider zu gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin vertreten durch den Kgl. Kreisprocurator Munzinger.

Auf Anführung des vernommenen Referenten Kgl. Appellationsgerichtsrath Zoell in seinem Berichte:

Die Einlegung der Kgl. Staatsbehörde sei gesetzlich: das Kgl. Appellationsgericht wolle an Statt des durch Urtheil vom 28ten Dezember 1867 vernommenen Zeugen Christian Heinrich Kraemer dessen, welcher wegen Krankheit abgehalten sei, einen andern Zeugen vernehmen, um gemeinschaftlich mit den beiden andern die vorgeschriebene Beweisaufnahme vorzunehmen.

Auf Einsicht des Urtheils dieses Gerichts vom 28 Dezember 1867

Auf Einsicht einer von dem Zeugen Kraemer abgegebenen schriftlichen Aussage vom 9ten laufenden Monats

In Erwägung, daß sonach der zum Gegenstand vernommene Christian Heinrich Kraemer, wegen seiner Amtseigenschaft

insbesondere aber, wegen seiner bey jüngsthin Krankheit in der Dienstfähigkeit sich befindet, der ihm übertragenen Assessor-Arbeiten Komme, dieser der Fall gegeben ist, an dessen Stelle einen anderen Hypothekar zu ernennen – einen Rechtsanwalt, welchen auf den Kgl. Kreis- besonders benutzt hat.

Aus diesen Gründen

ernennt das Kgl. Appellationsgericht an die Stelle des Herrn Assessors Kraemer den Herrn Paul in Zweibrücken zum Hypothekar.

Also gesprochen und gesprochen, wie Eingangs bemerkt.

v. Krämer

Dey Motitor Hecht.

Faell

Boldy

Nr. 9.

Sitzung vom 16ten Januar 1868.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuständigkeit als Berufung hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Januar achtzehnhundert achtundsechzig, an welcher waren: v. Krämer, Direktor, Hecht, Molitor, Dey, Faell, Rüffer, Herauer, ersten Kreisgerichtsrath und Bold, zweiten Kreisgerichtsrath folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Ruppert, 45 Jahre alt, Maurer von Nußdorf in Landau wohnhaft, Appellant, von einem Urtheile des Kgl. Friedensgerichts zu Landau vom 13ten Dezember achtzehnhundert sieben und sechzig in Sachen

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Hanauer

Auf Vorerwähnung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrath Molitor in seinem Bericht

Auf Einsicht und Verlesung der seinem schriftlichen gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1. des Berufungsurtheils, wodurch der Appellant Jacob Ruppert der Körperverletzung gegen Konrad Hengerich von Frankweiler und Verurtheilung zu sechshundert sieben und sechzig übertreten und in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten, liquidirt zu neun Gulden neun und zwanzig Kreuzer, worunter für Gulden dreißig Kreuzer für Zeugen und Gebühren des Kgl. Bezirksarztes Dr. Boyer von Landau, erkannt wurde,

2. der Appellerklärung des Appellanten Ruppert vom 17ten Dezember 1867,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und in den vom Generalprocurator vorgetragenen Requisitionen,

Nach Anhörung des Vertheidigers, des Rechtsanwalts Eckelding in seinen Vor- und Anträgen, schließlich Anhörung des Kgl. Appellationsgerichts, den

Jacob Ruppert, 45 Jahre alt, Maurer von Nußdorf in Landau wohnhaft, Appellant, von einem Urtheile des Kgl. Friedensgerichts zu Landau vom 13ten Dezember achtzehnhundert sieben und sechzig in Sachen

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Hanauer

Auf Vorerwähnung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrath Molitor in seinem Bericht

Auf Einsicht und Verlesung der seinem schriftlichen gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1. des Berufungsurtheils, wodurch der Appellant Jacob Ruppert der Körperverletzung gegen Konrad Hengerich von Frankweiler und Verurtheilung zu sechshundert sieben und sechzig übertreten und in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten, liquidirt zu neun Gulden neun und zwanzig Kreuzer, worunter für Gulden dreißig Kreuzer für Zeugen und Gebühren des Kgl. Bezirksarztes Dr. Boyer von Landau, erkannt wurde,

2. der Appellerklärung des Appellanten Ruppert vom 17ten Dezember 1867,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und in den vom Generalprocurator vorgetragenen Requisitionen,

Nach Anhörung des Vertheidigers, des Rechtsanwalts Eckelding in seinen Vor- und Anträgen, schließlich Anhörung des Kgl. Appellationsgerichts, den

Appellanten zum Beweise dieses Zeugen zuzulassen bemüßigt:

1, Daß der Tod des Appellanten am Monate September 1867 im einzigen Male desselben zu verbessern, daß der Appellant seit dieser Zeit nur einen von ihm selbst gezeichneten beschuß und sich niemals einer andern zu bedienen gehabt Male bedient habe;

2, Daß am Abende des vierzehnten November 1867 unmittelbar nach der angeblichen Mißhandlung des Zeugen Hengerich in die Wirthschaft von Weber in Hodamstein gekommen ist, und auf seinem Zeichen, daß er liegen gelassen, fragte;

3, Daß der Zeuge Kaunser und Zeuge Hasblein am Morgen des fünfzehnten November Abends zwischen Hodamstein und Lenau nach der Meinung des Mathes fürchten und namentlich der Ort, wo die Mißhandlung erwähnt worden sein soll, genau durchsuchen und von den Gegenstücken keine Spur entdecken.

Auf Anordnung der Kgl Kreisregierung in ihrem Vor- und Anbringen, beschworen sein gesund: eventuell zum Kgl Appellationsgerichte die einzulegte Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Auferlegung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz.

In Erwägung, daß Appellant die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung fortwährend in Abrede stellt und als einzige Zeugen der That nur selbstwandig vernommen einen neuen Beschuldigung derselben angeben und zu diesem Zwecke einen weiteren Beweis zu fixiren;

daß gegliche Festgenüßt erscheint zu verordnen, daß Sachverständige der Kgl Kreisregierung wäre bereits von den ersten Vernehmungen glaubhaft vernommenen Personen seine nähere in der Voruntersuchung vernommenen Weber von Hodamstein als Zeugen vorgeladen werden, daß Niederschrift dem Appellanten überlassen bleibt, in Beziehung darauf Zeugen zu stellen, welchen er durch das Organ seines Advocaten eine sachdienliche Erklärung zu stellen veranlaßt sich

Aus diesen Gründen

wolle das Kgl Appellationsgericht die Abweisung der 3 Klage in der Erklärung vom dreißigsten Januar 1868 mit Kosten des Mangels eines neuen Beweises, verwendet, daß Sachverständige der Kgl Kreisregierung, sowohl die in der ersten Instanz vernommenen Zeugen nämlich: Conrad Hengerich, 17 Jahre alt von Landau, Friedrich Kaunser, 26 Jahre alt, Kleinhäuer von Hodamstein Leonhard Hasblein, 19 Jahre alt, Kleinhäuer von Pirkenberg und Johann Böhck, 16 Jahre alt, Bauernsohn in Leibgedinge von Landau, alle Ministerialweber, 12 Jahre alt, Sohn von Johann Friedrich Weber, Weber in Hodamstein, alle Zeugen in der Kreisregierung vorgeladen werden, überlassen ist dem Appellanten aufgegeben seine Beweisfragen zweckmäßig verfaßten Gegenbeweis zu führen, denselben zugleich aufgegeben in der anberaumten Sitzung schon werden wenn Vorladung zu verfügen.

Beschlossen und geschrieben wie Eingangs angegeben steht.

v. Brennwein

Molitor

Zeh Hess Zoll

Bolly

Kosten der Ausfertigung

	ℳ	₰
Beschlußgebühren	3	43
Zeugengebühren	3	44
Anlagenkosten	1	52
einzeln	—	34
	10	13
Porto	2	34
Papierstempel	2	48
	ℳ 15	35 ₰

Diesem der Gerichtskasse Zahlung incl. der Erhebung der Papierstempelkosten durch gerichtlichen Beschluß vom 3. April 1868 auferlegten Betrage sind zwei Beilagen zum Beschluß beigefügt Herstellung

1. Gerichtsbote	-	24
2. Einzeln	-	1
	=	1 24
Reise	-	56
Tag	- 56 -	1 52
	=	3 21
Gebührenantheil	25	-
		28 21
Porto		
Zeugengebühren	- 15	35
Summa	ℳ 44	56

18/4.68. 2 Beilagen anbei

№ 10

Sitzung vom 16ten Januar 1868

Der Kgl. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Polizeikammer, in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Januar achtzehnhundertachtundsechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haenel, Director, Hecht, Molitor, Duy, Foell, Küffer, Hanauer, ersterer Kreisadvocat und Beigeordneter Anwalt, letzterer Kreisgerichtsschreiber

folgenden Beschluß erlassen:

In Sachen

Adolph Hastrich, 38 Jahre alt, Schlosser von Johannis

Andreas Mader, Schneider in Landau wohnhaft, – beide von Johannis ihrem Ehemannsgehorsam gehorsamt – Appellanten von einem Beschluß der Kgl. Polizeigerichtsrath zu Landau vom 13ten Dezember 1867 in Sachen wohlfeiler und verbeistandet durch Kgl. Rechtsanwalt Boecking.

gegen

Die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Kgl. Staatsprocurator Hanauer,

Auf Verweisung zu Berufungsantworten genannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Duy in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Vorlesung der sämmtlichen sicher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, Strafbefehl vom 16ten Oktober, wodurch die Beschuldigten Appellanten der gemeinschaftlichen Ausübung und einzeln Ausübung öffentlich ärgerlicher Unzucht und in einer Hinsicht wiederholter von einem Tage und drei Wochen unter gemeinschaftlich, die Zulässigkeit der Polizeistrafe

fest, so wie der Verurtheilung in einer Polizeianstalt und Substitution und die Appellatin in die Kosten, liquidirt zu zwölf Gulden neun Kreuzer unverschuldet wurde.

2. Der Appellantenerklärung der Appellantin vom ein und zwanzigsten Dezember 1867

Auf Rechtfertigung der Appellantin und ihres Vertheidigers, wozu auch die etwaigen Beschwerdepunkte wegen fehlender Rechtsbelehrung, somit der Nichtigkeitsgründe Art. 373 Ziffer 10 Strafverfahrensordnung, letzterer dahin gehend: Appellantin habe gegen Kgl. Appellationsgerichtsrath Duy in seiner Eigenschaft als Berichterstatter in seinem Vortrage, letzterer dahin gehend: Appellantin habe gegen Kgl. Appellationsgerichtsrath Duy in seiner Eigenschaft als Berichterstatter in seinem Vortrage

In Erwägung, daß auch der vor dem ersten Richter gutgestandene öffentliche Thatbestand, insbesondere nach den Angaben der Zeugen Baumann, Chevalier und Ulmer der

vollständigste Sammlung enthält, daß Appellantin
in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres, nach
ihrem eigenen Eingeständnisse, fortgesetzt
fich unbefugt und unbefugterweise mit
eigenen nützigen Eingaben befaßt
habe;

daß Beistand der Appellantin sowie nicht
vorgenommen ist, weil ihm Handlungen
dieser Sammlung fremd zu machen
oder nur zu gestatten;

daß nach der ganzen Sachlage in dem Interesse
aller Theile und dem bestehenden Gesetze gehö-
rend Verfahren der Appellantin mit
Recht Grund zur Besorgung einer neuen
Strafe verhängt ist, indem sie, wie über-
haupt allen bezüglichen Strafverfügungen,
da in dem Betreten der Kgl. Kunst Behörde
vollkommen Berufung gutreffen war;

daß demnach die eingelegte Berufung zu
der Hauptsache als unbegründet zu ver-
werfen und Appellantin in die Kosten der
Berufungsinstanz zu verfällen, die nach
gutfindenen Ermessen festzusetzen aber gemäß
festzusetzen und die Zulässigkeit der Ver-
wahrung in einer Polizeianstalt auszu-
sprechen ist.

Aus diesen Gründen

verwirft der Kgl. Appellationsgericht die gegen

das Urtheil der Kgl. Polizeidirection zu Landau
vom dortigen datum dazumal ergangene und
mündlich verkündete Entscheidung in der Haupt-
sache als unbegründet und verfällt Appellantin
in die Kosten der Berufungsinstanz
bis jetzt auf Sechsundzwanzig Kreuzer.

Jetzt wird hiermit der Appellantin
verfügte Entfernung aus dem Orte
Landau und bei Meidung auf die Dauer eines
Jahres Strafe und Haft unter Aufrechthaltung
der Zulässigkeit der Polizeianstalt, die nöthige
Haft auf Zulässigkeit der Verwahrung in
einer Polizeianstalt auf.

Alle Kosten in Anwendung der Artikel 194 und 211 des Strafverfahrensgesetzbuches, inhalt Gesetzesstellen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verkündet zu werden und Haft zu thun;

für Recht:

Gelesen, genehmigt, unterschrieben und verkündet.

v. Krenzmann

Molitor

Boltz

Exp. für k. Polizei-Dir. Landau
Rubrik 1 Nr. 213
registrirt d. Expedition
den 23. Juni 1868, laut Buch
Folio 97, ct) d. nächste
für Papier . . . 56 c
Porto . . . 28
fl. 1. 24 c
Honda.

Nº 11

Sitzung vom 17ten Januar 1868

Kosten

Baldere Entscheidungen

Gerichtskosten 30.56
Kanzleisa 2.55
Porto 2.20
36.11

Landgerichts-Rath Dr. Reich als Mandatar für seine Taggelder und Zehrungskosten . . 4.30

Dessen Reise-Rechnung mit 136 Wst. à 8 Kreuzer laut Gerichtszettel = fl 0.41 8

Ausfertigung und Zustellung des Urtheils vom 28ten Januar 1868. Gerichtsbotenlohn 1.02
Canzlei - 31½
1.33½
Kanzleisa 1.10
Porto - 56
fl 3.39½
= fl 44.20½

Am 6ten Februar 1868 dem Kostenanwalt Ausfertigung.

Z

Im Namen

des Königs!

In der Appellationssache des Joseph Hofer, 42 Jahre alt, Ackersmann zu Dudesheim, wohnhaft,

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zweibrücker Polizeigerichte zu Frankenthal vom 17ten Dezember 1867 – wegen Verletzung und Beleidigung –

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin vertreten durch den zweiten Staatsanwalt Hecht,

Appellatin.

Nach Anhörung des vorgetragenen Berichtes des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hecht in seinem Vortrage;

Nach Einsicht und Würdigung der in diesen Akten liegenden schriftlichen Beweisurkunden, insbesondere:

1. des vorgelegten Protokolles vom 6ten Dezember 1867 über die Verhandlungen, mittelst Aufnahme und mittelst Vernehmung von Zeugen vor dem Bürgermeister Wilhelm Bauer in Mechtenheim am zwölften November achtzehnhundertsiebenundsechzig abgehaltenen Augenscheines, mittelst Aufnahme und mittelst Vernehmung von zwei vor dem Friedensgerichte Frankenthal am neunundzwanzigsten Juni und dreissigsten Juli achtzehnhundertsiebenundsechzig abgehaltenen Sühnversuchen;

2. der Appellationserklärung des Appellanten vom 17ten Dezember 1867;

Exp. für d. Akten
für Appl. ist 5. Nº 212
für Intimaten 8. Nº 71
Frankenthal 22.
Sitzen. 1868 vol. 126
fol. 90, c. 71 Nº 1
für Taxa 16
" 28
fl 1.24
von Bonda.

Nach Einsicht der Urkunden über die Verhandlungen des Appellanten vom elften Januar achtzehnhundertsiebenundsechzig in der heutigen Sitzung vorgetragenen vorgelegten Vorladung;

Nach Anführung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antragsschriften;

Nach Anhörung des Königl. Appellationsgerichtsrathes – in contumaciam gegen den Appellanten erkennend – dessen Anträgen und Ausführungen als Begründung und Abänderung des Urtheils vom 17ten Dezember 1867 und desselben in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilend;

In Erwägung, daß Appellant, obschon in gesetzmäßiger Weise und Frist geladen, heute nicht erschienen, sohin in contumaciam gegen denselben zu erkennen ist;

In Erwägung, daß der Inhalt derselben darin besteht, daß der Appellant der Verurtheilung Beweis gibt, daß er seine Berufungsantwort nicht fristgerecht zu erneuern oder nicht gehörig vorgenommen ist;

In Erwägung, daß nach der ersten Instanz auf den Grund der vor dem Friedensgerichte Frankenthal stattgehabten Verhandlung, sowohl die Staatsanwaltschaft Klägerin gegen Appellant, als auch der Appellant selbst, der Beleidigung und Verletzung gegen Appellatin angeklagt und wegen der Beleidigung gegen Appellatin durch Urtheil vom 17ten Dezember 1867 freigesprochen und wegen der Verletzung gegen Appellatin zu einer Geldbuße von fünf Gulden und in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilt ist;

In Erwägen

Indem das Königl. Appellationsgericht über den Thatbestand des Appellanten Urtheil erfällt, wonach Appellant in Erwägung seiner Abwesenheit in contumaciam als geständig in Betreff der Beleidigung und Verletzung des Appellanten zu erkennen ist;

In Erwägung, daß nach Art. 186. 196 und 211. des Strafgesetzbuches Beleidigungen und Verletzungen, welche von den Parteivertretern in öffentlicher Sitzung vorgebracht werden und also beschaffen sind, daß sie

Boldz

№ 12.

Sitzung vom 17ten Januar 1868

des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in polizeikammerlicher in der öffentlichen Sitzungssaale gebildeten Senate, bestehend aus den Herren Director Hecht, Assessor Buy, Assessor Noll, Rath Münzinger, zugleich Kgl. Staatsprocurator und Actuar der Gerichtsschreiber folgende Verfügung:

In Sachen

Simon Welsch, fünfundsechzig Jahre alt, Bäcker und Metzger in Quirnheim, zu Recht Landwirth in Lingenfeld, jetzt Taglöhner in Landau wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 20ten Dezember 1867, in Gegenwart und unter Beistand des Rechtsanwalts Böcking,

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellationsverklagte, durch den zweiten Staatsprocurator Münzinger,

Anschuldigung des gewerbsmäßigen Betrugs und Rückfalls,

zugezogener Notar Mohler in seinem Amtssitze;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierhergehörigen Verhandlungsschriften, in Betracht:

1, daß Angeklagter Urtheil, wodurch Appellant des Diebstahls von einigen Dielen und Leinsamen im Werthe von über zehn Gulden zum Nachtheile des Holzhändlers Philipp Jacob Mechtersheimer in Edenkoben wohnhaft und Landwirths zu Lingenfeld seit mehr als November abgelaufenen des siebenundsechzigsten Jahres für überführt erklärt und demgemäß in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten, liquidirt

zu dreizehn Gulden drei und sechzig Kreuzer, verurtheilt worden ist.

2, der Appellationserklärung des Appellanten vom 30ten Dezember 1867.

Auf Verlesung des Appellanten in seiner Erklärung auf den vom Präsidenten vorgehaltenen Verhandlungspunkte seine Vertheidigung durch Rechtsanwalt Böcking in seinem Vor- und Nachtrage dahin gehend, daß Appellant das Kgl. Appellationsgericht, unter Reformation des Urtheils, den Appellanten von Strafe und Kosten freisprechen,

subsidiarisch den Appellanten zum Beweise durch Abhörung seiner zwei Zeugen,

1, Johann Adam Reiß, Taglöhner in Edenkoben wohnhaft,

2, Jacob Zscherle, Landwirth in Lingenfeld wohnhaft, beide auf Ansuchen des Appellanten zufolge eingestellter Vorladung des Kgl. Friedensrichters Johann Baptist Schießingerschen vom 17ten Januar 1868, 3, Valentin Bauer, Taglöhner in Quirnheim wohnhaft, diese ohne Vorladung zu vernehmen;

subsidiarisch durch Anordnung eines neuen Zeugenverhörs Beweis zu erheben;

daß Welsch für Mechtersheimer innerhalb drei Tagen ein und einhalb Tonnen Kohlen zu brennen gehabt, um nun durch nasses Holz verursachter Kohlen das vorgeschossene Holzgeld zurückzahlen zu können;

daß er dafür von alter Mechtersheimer die Holzdiebe fallen, sich Holz zu holen und das Gestohlene Holz ihm auf einem Wagen und Leinsamen gegeben,

daß er auf von Mechtersheimers Tochter und Schwieger-

dem heutigen Termine vor Reis in Landau sieben Beschuldigte
wegen Diebstahls überwiesen worden sind.

Dieselben sollen Holzer in der Gemarkung Rohrbach
der Art gestohlen haben, daß Welcher vor Burgen die
Mauern und Schranken, die Bäume selbst theilweise
umhieben und diese in die Rinden schälten, das Holz zu
den Rebpfählen spalten, Reifen machten, das Holz zu
den Rebpfählen spalten, Reifen machten, das
noch Brauchbare als Diebstahl sich verkaufen, das Holz zu
den Rebpfählen spalten, Reifen machten.

Auf Anfrage der Kgl. Staatsbehörde in seinem Vor- und Beitrag,
Holzhauer dieser gesandt abgefallen dem Kgl. Appellationsgerichte
die ausgesprochene Bestrafung der Appellanten, sowie die Ver-
weigerte Entschädigung als übertragen gegen angefochtenen
Verurtheilung desselben in Kosten der Appellinstanz
subsidiarisch der Akten der vor dem ersten Richter vernommenen
Belastungszeugen, vor dem Appellationsgerichte zu verordnen.

In Erwägung, daß Appellant in der heutigen Sitzung weder
er mündlich zu seiner Entlastung benannte Zeugen geladen
und deren Vernehmung beantragt hat, und bezweifelt nicht
strafbar zu sein, da er den ihm zur Last gelegten Diebstahl
nicht verübt habe;

daß er in Erwägung gelten muß, daß er in Kleider-
schrank und seiner darin befindlichen Holz wissen müsse
von dem auf dem Lagerplatz des Lohnschreiber Lingenfelder zum
Zwecke der Weiterverarbeitung von dem Philipp Jakob
Mechtersheim im Monat November 1867 verbrauchten und
frischen Zimmerholzes an den Holzen jenes Holzschen
mit seiner Hilfe von Mechtersheimer Bauer, Hilfe von
Mechtersheimer Knecht auf verschiedene Weise, namentlich

Vollziehung der Sitzung vom 17ten Januar 1868 N°12

Compensation seines an diesem gerichtlichen Kosten zu tragenden
Betrags Rechtsbeschwerde zu, und beantragt die Verwerfung und
mit Kostenfolge Aufhebung der in der öffentlichen Sitzung
vorher Instanz beigezogenen Zeugen, wenn diese Zeugen nun
vernommen Belastungszeugen, wenn diese Zeugen nun
sagten vor Appellantschaft in Betreff dessen zu Last gelegten
Diebstahls ein übereinstimmendes Geständniß ablegt,
und die Vernommenen Zeugen zu vernehmen im Handgericht

daß Appellant auf gute Führung Beschl. Erwägen in oben
genannten Zeugen mit dem Antrage in der heutigen
Sitzung gebracht, selbe sofort zu vernehmen, weshalb
Antrag sich die Kgl. Staatsbehörde auf dem Grund weiter
sprach, weil die Aufforderung der Appellanten mit den
Erklärungen der Belastungszeugen in direktem Wider-
spruch seien und dieser, wenn nie Beweisbefragen
durch Vernehmung von Zeugen vor den Akten des
Kgl. Appellationsgerichts übergangen worden
selbe dies nicht einseitig durch Abhör der Entlastungs-
zeugen sondern durch gleichzeitige Vernehmung der
Belastungszeugen zu geschehen habe;

daß auf Seiten der Kgl. Staatsbehörde auf die
Gründe und auf Erwägen des Antrags der Appellanten
auf sofortige Vernehmung der von ihm heute vorgestellten
Zeugen nicht verfügt werden kann, weil der obwaltige
Widerspruch, der sich zwischen den Depositionen der Entlastungs-
zeugen und denen der Belastungszeugen vorfinden könnte
nur durch eine gleichzeitige Vernehmung

förmmlicher Zeugen mittelst der dadurch möglichsten Confrontation der Zeugen unter sich gehoben zu werden
wenig, daß dieser dem gestellten oder weiten Zeugen
nicht zu befürchten ist;
In Erwägung, daß Appellant jedoch auf besonderes Befragen erklärt
hat auf seine vorige Zeugenvernehmung zu beharren und diese
Zeugen nicht abgehört worden, in seiner wenig
begründeten andern nötigen Richtung zu hören sich
erbietet;
daß diese Zeugen nicht zulässig ist; daß in solchen sinnen
jedoch die Notwendigkeit antritt, auf die zu
gehen, welche bereits in erster Instanz
vernommen, nahe dem Landschreiber Herau
von Lingenfeld, so wie die weiteren der Kgl Rentbeam
ter Landschreiber Steinmüller zu Zeugen gleichfalls
in obigen Objektiven zu vernehmen;
daß zu diesem Zwecke nothwendig ist, eine
höhere Richtung zu weiterer Verhandlung anzu-
beraumen und die Parteien Vorschriftig vorzuladen.

Aus diesen Gründen

verordnet das Kgl Appellationsgericht, daß die jenseitigen
den Zeugen in heutiger Sitzung nicht vernommen
werden sollen;

vorbehaltlich der Verhandlung der Sache in die
Sitzung vom ein und dreißigsten Januar 1868 des
Monats und Jahres und verordnet, daß unter-
dessen der Kgl Rentbeamte die bei der Verhand-
lung vor dem ersten Richter vernommenen Zeugen

nämlich:
1, Philipp Jacob Mechtersheimer, 24 Jahre alt, Holzhändler
2. Philipp Jacob Mechtersheimer 60 Jahre alt, Holzhändler,
Vater des vorigen Zeugen beide in Lingenfeld wohnhaft
3, Johann Hetting, der zweite, 56 Jahre alt, Bürgermeister
in Lingenfeld wohnhaft, sämmtlich
4 Landschreiber Herau von Lingenfeld und die Kgl Rent-
beamte Landschreiber weiter sachdienlich scheinen den
Zeugen vorgeladen werden sollen;
daß den Appellanten zu dem von ihm vorbehaltenen
Beweise zu gelassen werde: daß Welsch für Mechtersheimer
innerhalb der letzten 20 und ein halb Jahren verschiedene
Arbeiten gethan, namentlich viele hiesige Appellanten
Holz verkauft und verschifft, ohne Zustellung zu erhalten
daß der Zeuge von alten Mechtersheimer die selben beschaffte,
sich Holz zu holen, und daß Gerichtsdiener Reis ihnen
auf seinem Wagen und Friesenholz gegeben;
daß er auf von Mechtersheimer's Flößen den, in Ver-
wahrung dem gerichtlichen Rheinauer Kreis in Landau
stehen bis auf einmal einen Balken überbracht worden;
daß sämmtliche gehauene Holzer in der Gemarkung
Rheinzabern aufbewahrt wurden, bis Welsch
vor Ernte die Muster ins Holz und besahen,
die Balken daselbst schneiden mußte und sie
in die Rhein setzte; daß sodann seine Leute auf
Kosten des Landschaftlichen verblieben, das Holz
in den Rhein zu setzen;
gibt demselben auf, in obigen Sitzung eben

Kosten
bisher 5 Kreuzer
Gerichtsboten . 1.29
Zeugen . 6.56
Lokalien . 1.–
Diäten . 2.06½
11.31½
Klagelibell . 3.88
Register . 2.20
fl 17.41½

Mollitor

Bold

Noll

Bold

№ 13

Sitzung vom 18ten Januar 1868

Auf Akten Appellationsbeschwerde der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammersache in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Januar achtzehnhundertachtundsechzig wo gegenwärtig waren:

v. Raerner, Director, Hecht, Mollitor, Bay, Noll, Küster, Hanauer

ersterer Kanzleiverwalter und Bold, zweiter Sitzungsprotokollführer

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Emilie Schmitt, 20 Jahre alt, Dienstmagd in Zweibrücken

Angeklagte, von einem Urtheile der Pfalz Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom vier und zwanzigsten Dezember 1867, ein Berufungsgesuch zugegangen

gegen

die Pfalzkanzleiverwaltung, Appellatin, vertreten durch den Pfalzkanzleiverwalter Hanauer

Auf Verantwortung des Referenten von amtswegen Appellationsgerichtsrathes Bay in seinem Vortrage

Auf Einsicht und Prüfung der sämmtlichen Akten

für einen Strafgerichtsschreiber, insbesondere:

1. die Anzeigeprotokollarien Verhandlungen, worin die Appellantin der Diebstahl, Hausfriedensverletzung Gegenstände im Rückfalle, und

2. zum Aufschreiben der Zeugen Einvernahmen, Isaak Oppenheimer zu Lilienthal im Monate August und September abhin:

1 einmal Vorfragsprotokoll im Werthe von zwölf Kreuzern;

2, einmal bürgerwollener weißer und weißgestreifter Rockbarchet im Werthe von sechs sechs Kreuzern;

3, einmal schwarz bürgerwollener Weste im Werthe von vierundzwanzig Kreuzer;

4, zweier weißer Hemdenkragen im Werthe von einem Gulden;

5, zweier Paar Leder im Werthe von circa vierundzwanzig Kreuzer

6, einmal Schafwollstrumpf und dreier Baumwollstrümpfe und fünf Groschen baar Geld mittelst Einbruch;

II zum Aufschreiben der Zeugen Christian Berscheimer in Lilienthal zu der obigen Zeit, einer Hartsteinlitze im Werthe von etwa vierundzwanzig Kreuzern, die er gestohlen und dagegen in seine Behausung brachte von einem Monate und zu dem Kosten, liquidirt zu zwölf Gulden fünfzig acht Kreuzer, verurtheilt und die Untersuchungshaft der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände wie die Eigenthümer verordnet wurde,

2. die Appellationserklärung der Appellantin Schmitt vom 4ten Januar 1868;

Aufforderung der Appellantin in ihrer Erklärung und diese vom Präsidenten vorgehaltenen Ausführungen gehört.

Auf Anführung der kgl Rentbeamte in ihrem Vor- und Zutrage, Letzterer dahin gehend, daß Appellat den kgl Appellationsbescheid die einzulegte Berufung allenthalben gründet zu verwerfen und die Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz.

In Erwägung daß der erste Richter gestützt auf die Aussagen der vereidigten und in der Verhandlung vernommenen Zeugen, mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß Appellantin in der Zeit vom 16ten August bis 6ten September verwichenen Jahres, während welcher sie bei dem Lämgenhändler Isaak Oppenheimer zu Bliesbastel als Magd in Dienst stand, zu dessen Nachtheil mittelst Einbruchs zwei Gulden achtzehn Kreuzer, dann eben dieser erschwerenden Umstand wegen einen Vorhängschloß, ein Dutzend wollenen Strümpfe, ein Paar baumwollenen Strümpfe, drei Hemdenkragen und zwei Stücken Leinen, zusammen zwei Gulden fünf und zwanzig Kreuzer werth, entwendet, desgleichen auch der Küfer Johann Christian Beresheimer allda und zu dessen Nachtheil ein Stück Leinen im beiläufigen Werthe von ein und zwanzig Kreuzer in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen habe;

daß Appellantin Sache nicht Anregung gab, und diesen Umstand weder zu erwägen und deren Rechtfälligkeit ersichtlich sey erscheint.

daß der erste Richter die gesetzlichen Schuldumstände richtig qualifizirt und unter die entsprechenden

Bestimmungen des Strafgesetzbuches gezogen, auch einen Abzug nicht vorgenommen hat, welcher mit Rücksicht auf den pflichtlosen Leumund und die wiederholte Rückfälligkeit der Appellantin Statt haben soll erscheint

daß demgemäß die einzulegte Berufung sich auf allen Richtungen als unbegründet darstellt und die Verurtheilung der Appellantin in daß derselben verwendbaren Kosten zu Recht zu sagen sind;

Aus diesen Gründen

Erkennt der kgl Appellationsgerichtshof die gegen das Urtheil des kgl Zuchtpolizeygerichts zu Zweibrücken vom vier und zwanzigsten dez laufenden Jahrhundert sein dan und sechzig eingelegte Berufung als unbegründet und unter Verurtheilung der Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu vier Gulden ein und fünfzig Kreuzer zu Recht:

Also Recht in Anwendung der Artikel 194 und 211 des Strafverfahrensgesetzbuches, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/: insert :/

Abgefaßt und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

v. Stenmeyer

Präs.

Moritz

Boldt

Nº 14

Sitzung vom 23ten Januar 1868

Kosten

	fl.	kr.
I. der ersten Instanz: Gerichtskosten		71.35
Porto		4.12
Regierung		9.48
	=	85.35

hievon treffen auf jeden Angeklagten fl 16 3/4 kr und für sämmtliche Kosten 1/5 Salomon Dornberger selbstschuldnerisch mit Ausschluß der Einrede der Vorausklage gegen Michael Völlinger und Friedrich Königig verurtheilt

	fl.	kr.
II. der zweiten Instanz		
Gerichtskosten		3.13
Zeugen		3.56
		7.09
Porto		5.29
Regierung		11.40
	fl	24.18

hievon treffen auf jeden Angeklagten fl 8 1/2 kr Salomon Dornberger für sämmtliche Kosten 1/3 selbstschuldnerisch.

In Sachen

1, Johann Ludwig, 35 Jahre alt, Metzger in Frankenthal wohnhaft, vertreten durch Anwalt Boecking, Rechtskandidat in Zweibrücken wohnhaft, kraft Vollmacht unterm Privatunterschrift Nº 37 Regist. vidirt zu Zweibrücken am siebenten Januar 1868 für fünfzig acht Kreuzer Land 69 fol. 50. case 11 ohne renvoi kgl Rentamt gegenwärtig: Bouda.

2, Heinrich Schiegel, 36 Jahre alt, Löwer in Kallstadt wohnhaft vertreten durch Anwalt Boecking, Rechtskandidat in Zweibrücken wohnhaft, kraft Vollmacht unter Privatunterschrift Nº 36 Registrirt zu Zweibrücken am siebenten Januar 1868 für zwanzig acht Kreuzer Land 69. fol. 50. case 13. ohne renvoi kgl Rentamt gegenwärtig: Bouda,

3, Hermann Hofer, 29 Jahre alt, Küfermeister in Kallstadt wohnhaft, vertreten durch denselben Boecking kraft Vollmacht unter Privatunterschrift Nº 34 Registrirt zu Zweibrücken am siebenten Januar 1868 Land 69 fol. 50. case 11. für zwanzig acht Kreuzer ohne renvoi kgl Rentamt gegenwärtig: Bouda,

4, Jacob Leithmann, Ackersmann, 42 Jahre alt, Löwer in Lambsheim wohnhaft, vertreten durch den gemeinschaftlichen Anwalt Boecking kraft Vollmacht unterm Privatunterschrift Nº 37 Regist. vidirt zu Zweibrücken am siebenten Januar 1868 für fünfzig acht Kreuzer, Land 69. fol. 50. case 12 ohne renvoi kgl Rentamt gegenwärtig: Bouda;

5, Wilhelm Tillmann, 32 Jahre alt, Küfermeister in Neustadt wohnhaft,

6, Friedrich Königig, 47 Jahre alt, Gutsbesitzer, Handelsmann und Gesellschafter der Firma „Königig und Hof" in Oggersheim, allda wohnhaft,

7, Salomon Dornberger, 29 Jahre alt, Handelsmann in Neustein wohnhaft,

die drei letzteren bei der Verhandlung in Person vertreten und vorbeistand des vorgenannten Boecking welcher Letzteren sonst wohnhaft ist.

Sämmtliche Appellanten von einem Theile der kgl Polizeigericht zu Frankenthal vom 12ten November 1867.

gegen

die kgl Rentbehörde, Appellatin, bei der Verhandlung der Sache vertreten durch den ersten Rentbeamten Hannauer; und

gegen

die Generalzolladministration, vertreten durch die Hauptzollamt in Zweibrücken und für dieselbe vertreten Oberzollinspector Freiber.

Auf Anführung des Vorgenannten Vertreters der kgl Appel-

Lutwin Cyriak Theodor Walter, in seinem Dienste;

Auf Einsehen und Anrufen der sämmtlichen zur gegenwärtigen Prozessführung insbesondere; Und Rechtsprechen Urtheils, wie recht:

1, Johann Ludwig zu einem Gehalte von acht Gulden zwölf Kreuzer und zu einer Gehaltszulage von sechs Gulden neun und zwanzig Kreuzer unwiderruflich;

2, Heinrich Klippel der Polizeiunterbeamte in einer Quartiersteuer von hundert ein und fünfzig Pfund;

3, Hermann Hofer von sechshundert vier und fünfzig Pfund;

4, Jakob Leithmann der dritte von vierhundert sechs und fünfzig Pfund;

5, Michael Cellmann von neunhundert Landsteuer Pfund;

6, Leonhard König von zweihundert fünf und vierzig Gulden und sechzig Pfund und endlich;

7, Valentin Dornberger der Polizeiunterbeamte von fünfhundert ein und zwanzig Pfund für überhaupt erklärt, ferner Aegidius Dornberger der Polizeiunterbeamte in einer Quartiersteuer von sechshundert sieben und achtzig Pfund für überhaupt erklärt sind;

Heinrich Klippel zu einem Gehalte von drei und sechzig Gulden acht und fünfzig Kreuzer und zu einer Gehaltszulage von einhundert sieben und zwanzig Gulden sechs und fünfzig Kreuzer;

Hermann Hofer, zu einem Gehalte von drei und vierzig Gulden sechs und zwölf Kreuzer und zu einer Gehaltszulage von sieben und achtzig Gulden zwölf Kreuzer;

Jakob Leithmann, der dritte zu einem Gehalte von dreißig Gulden vier und zwanzig Kreuzer und zu einer Gehaltszulage von sechzig Gulden acht Kreuzer;

Michael Cellmann zu einem Gehalte von sechzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer und zu einer Gehaltszulage von hundert zwanzig Gulden sechs und fünfzig Kreuzer abzüglich, einer Besoldung von hundert sechzig Gulden sechs und fünfzig Kreuzer, einer Besoldung, zweihundert drei und siebenzig Pfund Salz in Natura wovon sein Gehalt, so wurde die Confiscation dieser Quantität verordnet und für diesen Fall der Gehaltszulage sechzig Gulden zwölf Kreuzer genehmiget;

Leonhard König zu einem Gehalte von fünfhundert vier und sechzig Gulden acht Kreuzer und zu einer Gehaltszulage von dreihundert acht und zwanzig Gulden sechs Kreuzer, und endlich:

Valentin Dornberger, wegen Polizeiunterbeamte zu einem Gehalte von zweihundert zwei und vierzig Gulden sechs Kreuzer und zu einer Gehaltszulage von sechshundert vier und sechzig Gulden, acht und zwanzig Kreuzer, nebst der Confiscation des vorfallenden Restes mit sechshundert zwei und sechzig Pfund Salz, wovon wegen Aegidius Dornberger ein Gesammtbetrag von sechshundert sieben und achtzig Pfund zu einer Gehaltszulage von zweihundert fünfzig Gulden, widrigenfalls würden;

Dem weiteren Antrage über die Kosten nicht zu erkennen und zu einem jeden der Appellanten, die ersten drei von

wes dreizehn anderen Landwehrmänner abgewandelt und dreißig
ein Zwanzig Thaler derselben zu Lasten der Beklagten Born-
berger solidarisch aufgelegt für sämmtliche Kosten,
mit Ausnahme der die Appellanten König und Cell-
mann treffenden Kosten erklärt wurde. Streitwerth
im Ganzen bisher zu fünfundsiebzig Thaler
fünfundsiebzig Thaler.

II der Appellerklärung des Christian Schlippel vom 19ten
November 1867. Sitzungsprotokoll Heinrich Hafer;

III der Appellerklärung des Valentin Bornberger vom
19ten November 1867;

IV der Appellerklärung des Friedrich König
vom 20ten November 1867;

V der Appellerklärung des Philipp Cellmann
vom 20ten November 1867.

VI der Appellerklärung des Johann Ludwig und Jacob
Leithmann vom 22. November 1867;

VII der oben verzeichneten Rollmonate;

Nach Anhörung der Appellanten, Cellmann, König
und Bornberger, ferner des Landwehrpflichtigen
der anderen Appellanten auf die ihnen von dem
Gerichtsdiener zweigestellten Aufforderungspunkte,
so wie ihrer Vertheidiger, Anwalt Kandidaten
Böcking in seinem Vor- und Nachtrage, Inhalts
dessen ergeht: Es gefalle dem Kgl. Appellationsge-
richte, unter Kassirung der vorinstanzlichen
Erkenntniß, die sämmtlichen Appellanten von dem Ge-
setz der Klagsache, bezüglich Verurtheilung der Confiscation

des Gelds Klagte und Kosten und der Appellanten
Bornberger insbesondere wegen jeder solidarischen Haftung
freizusprechen;

sodann erkannt: den Appellanten König zum Landwehrpflichtigen
1, Aufgebots, dessen der vom 1ten Oktober 1867 bis Ende
1868 reichende Rekrutirungsbezirk Zweibrücken war,
sondern solchen Stand zum Eintritten der Landwehr
und Ersatzreserve, insbesondere der Landwehrpflichtigen
Aufgebots, in Gemäßheit der Landwehrordnung
und mit diesem vorläufig als Lehrmittel-Gefreiten
Compagnie zum wirklichen Dienste einzuberufen
und festgesetzt von dreißig Tagen bis Dreißig Tage
Morgen Früh vorgemerkt;

2. daß König und Herf den Rekrutirungsbezirk von Pfalz-
felden bezog, ihrerseits Rekrutirungsbezirk in Kaiserslau-
tern zu werden und daß er sich, um dem Zweck
der Aufforderung nachzukommen, anstatt Ort der Be-
zirke anzumelden, zum landwirthschaftlichen Vor-
stehern Gregor zu nennen, daß er über Einmal
schriftlich Kopf- Tuchel- oder Schirmhut zu haben
wisse;

3, daß Zeugen und Verkündung: daß König und Herf
in der gesetzlichen Zeit an Tuch- Kopf- und Schirm-
Rock ganz gleichen Qualitäten beizubringen, wie
in früheren Jahren und in gleicher Zeit
Ihnen den Appellanten Cellmann zu in Lemmin-
gen zu lassen durch Zeugen:

[illegible] Paul den Salzfactor Callmann [illegible] [illegible]
[illegible] Bestellung von dessen Salzfaktorgehalt
[illegible] wurde, – indem er als Abkömmling Christ-
[illegible] erklärt und als Vorzugsgläubiger Salzfactor,
[illegible] [illegible] Einwendungen des Klägers [illegible]
[illegible].

2, dass Callmann Einwendung Salzfactorabfall als
Salz anerkennen habe, dagegen dreierlei Salzfactor
ad 24 Kreuzer per Pfund ad 12 Kreuzer per Pfund
und ad 6 Kreuzer per Pfund, bisheriger Salzfactorabfall-
satz Statt habe.

3 dass Zeugen und Abwesenheit der Handelsleute, dass
Callmann von der kgl. Salzfactorei in dem Jahre 1866
dasselbe Quantum Salz jederzeit bezog wie früher und
früher, je dass der Bedarf sich immer abwechselnd
ist, endlich dass Callmann die letzte Sendung vom letzten
Januar 1866 nicht acceptirt und nicht gepfändet
haben bis zur gerichtlichen Aufhebung des Salzmonopols am
ersten Januar laufenden Jahres einige Pfund als Rück-
satz davon anerkannt haben.

5, dass [illegible]: dass diese Sendung fünf und zwan-
zig bis dreißig Kreuzer Salzfactor enthielt;
und Rechnungen Gärtner Lorenz der kgl. Landge-
richt Neustadt und Ludwigshafen zu berichtigen
und der Contrare Beschwerde aufzuerlegen.

subsidiarisch: die Appellanten Hofer, Leithmann, Ludwig
und Pflügel über der Lagerhaltung für über-
flüssig zu erklären und an Gold bis [illegible]

genauzig Gulden zu bestrafen;

subsidiarisch: die Verurtheilung des Beklagten und der
Strafe nicht den Betrag des Ersatzgelds, wie dieser
in der Ordinanz angenommen wird, sondern den Betrag
des Einzahlungsgelds per Centner 24 fl. 27 kr. rheinisch
anzunehmen, dass Beklagter nicht mehr als
Ablösungsgeld der Lagerhaltung – 112 Zollpfund
gleich 120 Cölner Pfund, diese zu drei Kreuzer per
Pfund herauszusetzen zu Gunsten zu legen;
ein Besonderes den Appellanten Pflügel von der Salz-
contravention der ersten Ordnung Salzfactorabfall vom
16ten September 1865 mit 1318 Pfund und im Unfall
der nicht-publizirten aber nicht genommenen Verfügung
vom 29 Juli 1865 mit 1014 Pfund frei zu sprechen, in der
allen Fällen der Satzung des Ersatzgelds nicht höher und
sechzig Gulden mehr und zwanzig Kreuzer, der der
Klage mit fünfundsechzig Gulden und zwanzig Gulden
acht und dreißig Kreuzer herabzusetzen;
Zeugniss der Klage Bamberger mit 8.5 der Zollstrafe-
satzung unter Aufhebung der solidarischen Haftbar-
keit für seine Mitbeschuldigten festzusetzen und
demnach auf den Satz mit 8.20 dieser Strafsatzung
gering unter Abweisung, mehr subsidiarischen Satz
mit fl. 290 Gulden 30 Kreuzer statt 292 Gulden 16 Kreuzer herab
zu setzen;
bezüglich der Appellanten Callmann Satz und Klage
einig gering unter Abweisung mit Beschlussfassung des
Umstandes, dass die Ordnung vom 12ten October 1866

über ein Leinbeugewicht von 122 Pfund fest, und der vorbezeichnete erste Einwurf von 512 Pfund Hanfsäckegewicht ist, die dritte Wägung aber nicht vollzogen und bis Tara nicht ungebührlich fest sein darf zu setzen.

Auf Ansuchen der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern und Untersuchungsrichter sind: als Schaffer dem Kgl. Appellationsgerichte die einzelnen Taxatoren Hofer, Ludwig und Jacob Leithmann, als Beisitzer und Ersatzmänner und die einzelnen zu führen alles übrigen Appellanten als Beisitzer, dabei zu verordnen unter Anwendung sämmtlicher Appellanten in die Kosten der Appellinstanz.

Auf Ansuchen des Schuldners der Gemeindeverwaltung in seinem Antrage, welcher dem Antrage der Kgl. Kreisregierung beistimmte;

Alles Dieses in der öffentlichen Sitzung vom unterzeichneten Monath, Jahr und Tage in Gegenwart gewesen und der Beschluß der Urtheil in die Sache.

Sitzung geschlossen worden ist;

Und sind:

Auf Ersuchen des Anwalts zu Protokoll dieses Sachverhältnisses von einander laufende Akten.

Erwägung dass zu der von Seiten der Beschwerdeführung der Appellanten vorgebrachten Einwendung der Verjährung der Verfassungsverletzung, dass, wie schon der erste Richter mit Recht entschieden, der §. 27 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 seine in Anwendung zu bringen unmittelbar selbst eine wirkliche

Verjährung in Form der Ablehnung §. 93 des Strafgesetzbuches nicht die Rede sein kann, die erlebene Strafe dieser ab Einbezogenen nicht abzurechnen ist.

In Erwägung zur Beschaffenheit,

dass nach dem Ergebnisse der geführten und gepflogenen instruktiven in Verbindung mit den vor den ersten Richter stattgehabten Verhandlungen und in den Spruchakten niedergelegten Zeugnissen einer Untersuchungskommission, sowie der sämtlichen Appellanten selbst feststeht, dass jene Beimischung nicht zu Einschwärzung bei Verarbeitung bestimmt gewesen sei in der Fabrik der Firma H. E. Wolff in der Verarbeitung von Salpeter gewonnenen Salpeterprodukt in die bayerische Pfalz eingeschwärzt und daselbst Handel damit getrieben würde;

dass dieser Stoff, welchem bei Effektuirung der verschiedenen Sendungen der bisher wieder im Handelsverkehr war in der Rheinschaft gebräuchliche Namen „Salpeterabfall" beigelegt worden war, zufolge der damit bestätigten Gutachten einer Analyse von Salz und zwar vollkommen brauchbares Kochsalz mit einem Gehalte von circa 93 Prozent Chlornatrium war, folglich nach Wolff, welcher im Gegensatze zu der Ansicht mehrerer Artikeln von Salpeter und Boden dagegen der bestehenden Gesetze vom 17. November 1837 und 18. Januar 1856 nicht eingehalten worden durch nachgegangen Falles Salpeter als ein unbrauchbarer Gegenstand den nach Contrebande gehörigen Vorschriften unterliegt;

Zu Erwägung nun:

I. zur Vernehmung des Appellaten Friedrich Königsmann,

daß nun den vorliegenden Belägen und dem Hauptverhandlungsprotokolle der Firma H. E. Müller derselbe folgende Sendungen von sogenanntem Salzsteinabfall erhielt, nämlich:

1. am 27 Oktober 1865 um 14 Gulden 51 Kreuzer 594 Pfund netto
2. am 7 März 1866 um 10 Gulden 42 Kreuzer 428 Pfund netto
3. am 29 April 1866 um 18 Gulden 35 Kreuzer 697 Pfund netto
4. am 4 August 1866 um 18 Gulden 34 Kreuzer 743 Pfund netto

zusammen zweitausend vierhundert zwei und sechzig Pfund;

daß Appellant den Empfang dieser Sendungen nicht bestritten hat, daß aber, um das Gesammt-Nettogewicht zu erhalten, der letzte Posten sub No 4, wie Appellant mit Recht behauptet, nach der entsprechenden Tara, nicht von 697 Pfund zu reduciren ist, wonach die obige von mehreren Instanzen irrige Abschätzung des gesammten Gewichtes sich um 46 Pfund mindert und demgemäß auf zweitausend vierhundert sechzehn Pfund festzusetzen ist;

In Erwägung, daß nun Appellant zugestanden, diesen sogenannten Salzsteinabfall, der ihm durch seinen Agenten Victor Pauli, den Geschäftsführer der genannten Firma, angeboten worden war, auf der Fabrik zu Ringelshausen erhalten zu haben, und daß dadurch die Frage, ob das Salz im Sinne des Zollstrafgesetzes

nur Bruchstücke gewesen, erledigt erscheint;

In Erwägung, daß Appellant aber behauptet, daß er in gutem Glauben gewesen, die Natur des Gegenstandes nicht gekannt und einen Contravention des Zollamt nicht beabsichtigt habe;

daß in dieser Beziehung zwar richtig ist, daß Jeder im zweifelhaften Falle um Belehrung der Bestimmungen eines Gewerbsgesetzes handelt, mehrere Personen von verschiedenen und theilweise sich widersprechenden Gründen bewogen werden können, und deßhalb in der Strafklausel Weise bei Verletzung der Pflicht: ob und inwieweit ein Vorsatz als vorhanden anzunehmen sei, vorsichtig urtheile;

daß jedoch auf andererseits das Zollstrafgesetz in den §§. 6. 1. b und besonders alinea, §. 7. 8 und 10 Ziffer 2. nicht bestimmungen und unverkennbare Billigkeitsgründe auf eine strafbare Absicht Rücksicht nehmen und namentlich in §. 10 Ziffer 2. ausdrücklich die Einfuhr verbotener Gegenstände den Umstand der Nichtexistenz einer solchen Absicht nicht ausgeschlossen und damit zugleich einen bestimmten Fall der Schuldigung solcher der Strafe unterstellt hat.

In Erwägung, daß nun aber durch die vorliegenden Akten und namentlich durch die von der Firma H. E. Müller in Ringelshausen abgegebenen Belägen und Hauptverhandlungsprotokolle festgestellt, daß der fragliche Stoff den Appellanten unter dem Namen von "Salzsteinabfall"

nugebot zu machen überschritten worden war;

dass hiergegen kommt, dass dieser Antrag, wie der Augenschein lehrt, dem wirklichen Salzgehalte so durchaus unwahrscheinlich steht, dass er im ungefähren Verhältniss von demselben sich gar nicht entfernt, sogar, dass so gar Sachkenner wie die Lehranstalten der Stadt Salzwedel zu Franken-hausen, Lehranstalten, ob die Mauer wirklich Kochsalz und nicht vielmehr Salzstaub oder Salzstaubfall sei; wie das Zeugniss Hauptlehrer vom 5ten Februar 1867 sub. 9 Bd. 1. pag. 2 ff.

Ich nun aber das von der Firma „König und Horf" bezogene Quantum von 2416 Pfund für den Zeitraum von vier acht Monaten viel zu bedeutend war, dass sich Schaafe dadurch nicht annehmen lässt, dass dasselbe als Koch- oder auch gar als Tafelsalz verwandt worden sei; dass dasselbe aber auch als Viehsalz nicht verwandt worden sein konnte, da selbst eine Kranz im Inlande kostet, während der bezogene Salzstaubfall nur circa zwei Kreuzer gerechnet zu sein kann und sich nicht annehmen lässt, dass ein rationeller Landwirth einen Gegenstand zur Fütterung verwende, der ihm sogleich scharf zu stehen kommt, als ein gleicher Stoff, der ihm in nächster Nähe allenfalls zu haben steht;

dass daher sicherlich mit Wahrscheinlichkeit folgt, dass der streitige Stoff, wie dies von Seiten der Appellanten, der ein grosses Gut von circa 300–350 Morgen Landbesitz, behauptet wird, nur als Düngemittel für Compost-haufen sowie zu untergeordneten ökonomischen

Zwecken, wie etwa zum Reinigen von Latten und Leimeneinschüssen oder als Vorzug auf Beete oder Wege, verwandt werden sein kann, welche Annahme noch weiter dadurch unterstützt wird, dass nun den beiden von den Appellanten producirten Verfügungen der Handlungshäuser Friedrich Magenheimer und Eduard König die Firma König und Horf wie in ihrem ersten Berufe in den letzten neun Jahren ihres Bestehens Koch- und Tafelsalz, der während der Weintraubenzeit auch Essigeinkaufsstand in einem Quantum von circa fünfzig Pfunden alle vierzehn Tage bestand, umgesetzt von derselben bezogen hat;

die Verfügung, dass dieser auf den Zeugenaussagen beruhende Thatbestand keine genügende Gewissheit, um den Appellanten einer Contravention mit Salz, welche er weder beabsichtigt hat noch beabsichtigen wollte überführt zu erklären, weshalb dessen einzulegende Berufung unter Reformation der Erkenntnisse Verfügung aufgehoben und derselbe von Absetzung, Geld-strafe und Kosten freizusprechen ist

In Erwägung:

II. zur Vernehmung des Wilhelm Cullmann von Neustadt

dass durch den Besitz und Verkauf durch der Firma H. C. Müller zwar constatirtermassen Appellant:

1, am 15ten Februar 1866 an den Preis von 15 Gulden 21 Kreuzer

518 Pfund netto, und

2, am 12ten October 1866 an den Preis von 39 Gulden 39 Kreuzer

122 Pfund brutto Salzstaubfall verkauft, wobei Letzterer

Quantum nach Abzug von 12 Pfund Emballage sich auf 110 Pfund netto reducirt;

Daß derselbe ferner zur Feststellung, wie auch zur Feststellung dieser beiden Behauptungen mit in Abrede gestellt, und daß durch die bei den Akten befindliche Faktura vom ersten Dezember 1866 nebst dem zugehörigen mittelst zu den Acten gebrachten Postschein der Firma Müller, derselbe, deutlich; daß jetzigen Läugnens nicht nur überführt ist, eine dritte Sendung Salpeterabfall vom ersten Dezember 1866 im Betrage von acht Gulden zehn Kreuzer mit 1273 Pfund netto resultirend zu haben;

Daß nun aber Appellant nicht stellt, die sprachlichen Waaren seiner Firma insbesondere der Fabrik als Chili-Salpeterabfall und in dieser eigenschaft als ein für Metzger brauchbares Düngemittel anstatt des Salpeters empfehlen und durch die Firma Müller übersenden ließe;

Daß in der That nun in dem ganzen Inhalte der Zeitung nirgends der Salpeter, sei es auch nur mit einem Worte, und daß mit noch der Chilisalpeter freimüthig genannt werden darf.

Daß wir schon oben sub No I in factischer wie rechtlicher Beziehung erörtert, daß in Folge fehlender Beweisfall Salz nicht zu erkennen war und dem Appellanten nicht zugemuthet werden konnte, daß er den fallen als Salz verkaufte, was er doch sicherlich, falls er es als Salpeter erkannt hätte, gethan haben würde; daß vielmehr seine Sendung, wenn er es an Metzger zum Einpökeln des Fleisches verkauft haben will, durch die irrthümliche Benennung des Düngers

Philipps Herdt bezüglich wird;

Daß demnach auf den gegen über beim gemeinschaftlichen Landesgerichte vorliegt, weßhalb dasselbe einzig und allein Berufung über Konfirmation des vorstehenden Bescheides abzugeben und denselben von Werthersatz, Kosten und Gebühren freizusprechen ist,

In Erwägung:

III. Zur Berufung des Appellanten Heinrich Klipfel von Rothstadt, demselben zufolge des Haupt- und Nebenbescheides der Müllerischen Fabrik durch Vermittelung Salomon Dornbergers Salpeterabfall erhielt und zwar: 1, am 16 September 1865 netto 318 Pfund zu neun Gulden zweiundfünfzig Kreuzer, und 2, am 31 Oktober 1865 netto 529 Pfund zu achtzehn Gulden vierzig Kreuzer; welchen zweimaligen Empfang derselbe sowohl bei der Hausforschung am 30 März (fasc: 14 d) als Zeugen seinem vor der Behörde am 24ten Juli 1867 (fasc: 18. b. No 14) beschworen mit dem Zusatze, daß er den größten Theil des Salpeters in seiner Bäckerei verwendet habe;

In Erwägung, daß nun nach den Angaben des Mitbeschuldigten Salomon Dornberger Appellant Klipfel von den beiden obgenannten Sendungen nur seine dritte Sendung und zwar an für die Gebrüder Dambach in Dürkheim bestimmten Dünger erhalten haben soll;

Daß nun dem unsererseits gestatteten Haupt- und Nebenbeweise die Gebrüder Dambach in der That nur von 29 Juni 1865 an Chilisalpeterabfall im Gewichte von 104 Pfund netto verabfolgt, welche Aussage (fasc: 18. b. No 3) sowie die Zeugen Heinrich Jung (fasc: 30. No 8) Christian Dambach

wiederabgeholt wurde;

daß jedoch keiner dieser Zeugen angibt, wohin das Salz verbracht wurde, und ob der Appellant Philippi es erhielt, welcher dessen Empfang durch seinen Vertheidiger nunmehr in Abrede stellt;

daß daher jene vereinzelten Thatumstände, welche durch die zerstreuten Bleistiftnotizen in Bernbergers Buche kaum nothdürftig unterstützt ja sogar durch den dabei vorkommenden Beisatz, daß es zwei Zentner gewesen seien, nur noch unklarer werden, nicht genügen können um einen sicheren Schluß daraus zu ziehen, daß Appellant Philippi, wirklich eine dritte Sendung von numerisch bestimmtem Gewichte erhalten habe, weshalb derselbe im Zweifel von dieser Anschuldigung freizusprechen und das erstrichterliche Urtheil entsprechend zu reformiren ist.

In Erwägung, daß, was hingegen die empfangenen beiden Quantitäten von 318 Pfund und 529 Pfund betrifft, die Behauptung, als habe Appellant nicht gewußt, daß es Salzstoff sei, schon durch den Umstand widerlegt wird, daß nach seinem eigenen Zugeständnisse derselbe es theilweise zum Backen verwendet hatte, ferner derselbe auch recht wohl wußte, daß es ausländisches Salz sei, da er schon bei der Haussuchung dem Brigadier Lesoine zugestanden hatte, zweimal Sendungen in Säcken erhalten zu haben, deren Adresse von Ziegelhausen nach dem Badischen gewesen sei;

daß, da er das Salz käuflich an sich brachte, übrigens nicht, wie behauptet werden will, von einer bloßen

Fortsetzung der Sitzung vom 23ten Januar 1868 No 14

Begünstigung von seiner Seite die Rede sein kann, derselbe vielmehr, im Sinne des Zollstrafgesetzes als Hauptthäter zu betrachten ist;

daß ebenso bei der Werthbestimmung nicht der von der Vertheidigung behauptete Preis des Absenders, sondern der gemeine Werth, das heißt derjenige, der im gewöhnlichen Leben von Jedermann hiefür bezahlt wird, mit einem Kreuzer per Pfund zu Grunde zu legen ist;

daß demgemäß das erstrichterliche Urtheil bezüglich der beiden letzteren Sendungen zu bestätigen, die deshalb ausgesprochenen Beträge wegen des Wegfalles der einhundert vier Pfund zu reduciren sind, und zwar der Werthersatz auf — sechs und fünfzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer und die Geldstrafe auf einhundert zwölf Gulden sechs und fünfzig Kreuzer;

In Erwägung:

IV. zur Berufung des Appellanten Hermann Hofer von Kallstadt

V. des Jacob Leithmann, des Dritten von Lambsheim und

VI des Johann Ludwig von Frankenthal,

daß deren eingelegte Berufung von Seiten der kgl. Staatsbehörde als unzulässig bestritten wird;

daß in faktischer Beziehung zweifellos feststeht, daß die einzelnen derselben zur Last gelegten strafbaren Thathandlungen völlig getrennt von einander und unabhängig von den Uebertretungen der übrigen Beschuldigten resp. heutigen Appellanten

[illegible] Thatsachen, [illegible] Thatsachen zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten, durch verschiedene Personen und Objecte [illegible] verübt worden und daß daher keine Gleichzeitigkeit besteht, eine fortgesetzte Handlung Bombergers also gar nicht angenommen werden kann;

Ich muß auch den Behauptungen der Contrahenten die Klagequantitäten keine höhere Appellantin zu nimmt die Summe von einhundert Gulden übersteigende Geldstrafe verurtheilt worden [illegible] Kostenpunkt nicht verurtheilt worden ist;

Ich daher nur in der bürgerlichen Bestimmung des § 33 d. G. [illegible] begründet die Abweisung dieser Ehrenkränkungsklage zur Zuständigkeit der in Art. 31 Absatz 3 d. Einführungsgesetzes bezeichneten Gerichte gehörte und daß, wenn selbst diese Abweisung in anderen Fällen durch den in Art. 31. Absatz 4 ibidem bezeichneten Gerichtsverfolgt ist, hiedurch die Qualification der fraglichen Thatsachen selbstverständlich keine Aenderung erleiden konnte, und daß daher auch nach wie vor Ehrenkränkungen bleiben, da die in dieser Gesetzes Stelle [illegible] Gerichtsbehörde nur Verletzungen und Ehrenkränkungen immaterieller Art nicht [illegible] Gesetz pag. 172. № 4. Weis Strafgesetzbuch Bd II pag. 267.)

daß daher diese einzelnen Appellaten gegenüber durch

daß Bezirksgerichtspräsident über seine Ehrenkränkung bereits Erkenntniß wurde, und dagegen, daß die Zuständigkeit des Art. 192 des Edictes durch Art. 83 des [illegible] Strafgesetzbuches nicht aufgehoben wurde, keine Berufung gegen das vorliegende Urtheil zulässig ist, weshalb die fernen klägerischen Berufungen der obigen drei Appellanten abzuweisen sind.

Die Berufung endlich:

III. zur Berufung des Appellanten Salomon Bamberger von Ungstein:

daß mit dem Hauptantrage auf Verurtheilung in Verbindung mit den Thatsachen vor dem ersten Richter, nun endlich aber auch der Forderung des Generalfiscals Victor Pauli, sowie einer gegen den Appellaten von Herrn H. E. Müller gerichteten und zu Gerichtshanden genommenen Gerichtsbeschluß auf das deutlichste hervorgeht, daß Bamberger und derselbe seit dem Jahre 1865 in Correspondenz und fortgesetzter Geschäftsverbindung stand und, wie dies der erste Richter mit Recht annahm, sich der fragliche Vorgang als [illegible] Geschäft für sie zur Prüfung lag, daß in Commission für andere Personen bestellte;

daß, was die Frage in eigener Sache betrifft, Appellant, wenn man gefällige gelten will, endlich in der öffentlichen Sitzung vom [illegible]

November 1867 ungestellte der revidirenden Beschwerdeführer (fasc. 3. b.) nochmalige Vernehmung zu veranlassen gestand, als bekannt nur so viel angeführt wurde: dass er ein Gesammtquantum von drei und vierzig Zentner Salpeterabfällen selbst gehabt,

dass er dasselbe mit Beschränkung auf das ihm gehörige Quantum von 3319 Pfund, bezüglich dessen Kauf Käufer nachhändig genannt werden könnte, noch jetzt zu liefern bereit sei, aber noch weniger freiwillig zu liefern sei durch die Verfügung, dass nur 33 Zentner „Salpeterabfall" und zehn Zentner Asche verfallen seien, eine Verfügung, welche in letzter Linie durch seinen Lieferungsunternehmer, dem auf 4359 Pfund netto Salpeterabfall lautenden Rückzug aus dem Hauptmagazine, beeinträchtigt werde, so müsse als Grund widerlegt werden, da die Richtigkeit dieser Behauptung durch die Lieferungsmonate Januar, Februar, März und April bis zum 27ten Juli 1867 (fasc. 8 und fasc. 18. b.) widerlegt sei.

In Erwägung, dass Appellant ferner auf den in dem angefochtenen Urtheile verworfenen Gründen mit Recht vor Contrebande die am 25ten Januar 1867 auf dem Bahnhofe zu Bückeburg angenommene, angeblich mit Soda, in Wirklichkeit aber mit Salz gefüllten Fässer von 662 Pfund netto für schuldig verkannt und demgemäss das Gesammtquantum der von ihm nach einer Berechnung bezogenen Waaren vollkommen richtig auf 5021 Pfund netto festgesetzt und unter Zugrundlegung des gemeinen Werthes dessen Konfiskirung der hier nicht anwendbaren §§ 5 und 20 des Zollstrafgesetzbuches, die Geldbusse mit fünfhundert neun und fünfzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer richtig berechnet wurde,

dass gegen das Gewicht von 4359 Pfund netto gerechnete Mehrgewicht ein ungenügendes Beweismittel zweifelhaft zu zweihundert zwei und neunzig Gulden fünf und dreissig Kreuzer berechnet ist, während es in Wirklichkeit nur zweihundertneunzig Gulden fünf und dreissig Kreuzer beträgt, derselbe daher in dieser Beziehung zu verbessern, die Geldstrafe demgemäss auf viertausend dreihundert neunundsechzig Gulden festzusetzen ist.

In Erwägung, was ferner die Einlassung der Contrebande betrifft, dass Appellant durch die Aussagen der betreffenden Mitbeschuldigten sowie durch sein eigenes Geständniss überführt ist, an den in seinen beiden Depeschen vom zweiten März und 27ten Juli 1867 (fasc. 8 und fasc. 18. b.) von ihm benannten und durch den Beweisbeschluss vom für schuldig

verkäufer Hartmann zu nennen „Salzabfall“ und Abzug der oben bei Schlieszel sub N.III angefallenen 104 Pfund in einem Gesammtgewichte von 6606 Pfund netto in der Weise übernommen habe, daß er neunundsechszig Abfuhren mit denselben, die einzelnen Sendungen in Ziegelhütte Stück pfundlich, Stück und lose bestellt, deren Ablieferung an die Adressaten besorgte und die Frachtbeträge pflichtlich mit der Firma H.C Müller persönlich verrechnete;

daß derselbe zwar bemüht war, nicht zu verweigern zu haben, um neue Geschäfte, und zugleich in dem guten Glauben zu verharren zu sein, daß der Verkauf von „Salzabfall“ gestattet sei;

daß diese Bestellung jedesmal übereinstimmend mit der anfallend grossen Versuch und Zerbröckelung, womit Appellant das Geschäft betrieb, in denen die einzelnen Bestellungen, um Aufsehen zu vermeiden, in der Regel mündlich in Ziegelhütte selbst machte, nachher dem aber nach seiner Meinung an die genannte Firma, namentlich auch jenem vom 19ten Februar 1866, worin er seine Sendung von Aufsicht" kündigte, deutlich hervorgehe, daß er sich nicht Mühe gemacht war und der Verkäufer seine Intervention und wenig wohl kannte, daß hinzu aber verschwiegen kannte, daß die in der Verurtheilung und von dem ersten Richter vernommenen Zeugen Jacob Spatz und Georg Philipp Schmidt, ferner die früheren Mitbeschuldigten Heinrich Hartung, Heinrich Kruppenbacher und Valentin Salzer sowie der jetzige Appellant Heinrich Schlieszel angaben, daß diesem Appellant die Namen als Salz, einige sogar als Salzabfall, und zwar der Minister sogar einmal Kreuzsalz gegen Verkauf angeboten habe;

daß eine Vernehmung, daß diese und diesen sämmtliche Thatumstände klagend hervorgehe, daß Appellant Bornberger von der Natur und Beschaffenheit des fraglichen Waares, als reines Salzgemenge, selbst einen Salzsalzig an Absatz, vollkommen Kenntniß hatte und daß mithin der erste Richter gestützt auf obige sachliche Momente, dasselbe mit Recht sowohl der Contrebande von Salz für einen Verfehlung als auch der Hehlerei an der Contrebande dringend genug für schuldig erklärt hat, welche die verbotenen Waaren in sich, beraubt die Absicht käuflich an sich brachte;

daß in dem die Strafe zu der Thatsache nicht zu strenge, da Geldstrafe in Folge der bei dem Appellanten Schlieszel eingetretenen Milderungsgrundes des Gesetzes und unter Anwendung des Art. 55 des Strafgesetzbuches, auf zweihundert Pfund und zwanzig Gulden zu reduciren, im Uebrigen zu fragen und Verwerfung Bornbergers als unbegründet zu verwerfen;

In Erwägung, daß rücksichtlich der Berufungsbeschwerden, welche Einhundert fünfzig Gulden übersteigt, der Art. 84 des Strafgesetzbuches nicht in Anwendung kommt, da es sich hier um die Anwendung einer Spezialstrafgesetzbestimmung handelt, wonach im einzelnen Falle einer den Betrag von Einhundert fünfzig Gulden übersteigende Geldstrafe verhängt werden kann, weshalb die hiesige Instanz die erste Richterin der Berufungssache hinreichend zuständig erachtet hat;

In Erwägung, daß somit die Nr. III, IV, V, VI und VII gegenwärtigen Appellanten als Mitbetheiligte an der betreffenden Antheil der durch die Verurtheilung auferlegten Kosten zu verurtheilen sind und bezüglich des Anwendungsgesetzes auf der im ersten hiesigen Urtheile festgesetzte §. 20 des Zollstrafgesetzes beizufügen ist.

Aus diesen Gründen

in Anbetracht der Akte, Appellationsbegründungsschrift der resp. Berufungsbeklagten und ebenso die bezüglich der Prozedur-Inkonvenienz in den einzelnen Fällen nach Anwendung des Art. 84 des Strafgesetzbuches gestellte Anträge als unbegründet abweist, verurtheilt demgemäß den Appellanten Friedrich Schorg gegenüber der Gemeinde Pulgar-Unterpfullendorf auf Einhundert sechszehn Gulden und den Appellanten Wilhelm Tillmann gegenüber auf Einhundert fünfundneunzig Gulden netto, erklärt jedoch diese einzelnen Verurtheilungen für begründet und spricht dieselben in der Alternative der Gefängniß-Abstrafung des Appellanten Heinrich Schegel als nicht überschritten von der ihm für Defraudation von Einhundert vier Gulden Valuta, einmal im Uebrigen diese verhängte Verurtheilung als unbegründet ab, wodurch jedoch an dem letzten Richterspruch gegenüber Appellanten Friedrich Schorg auf drei und sechzig Gulden acht und fünfzig Kreuzer auf sechs und fünfzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer und die Geldstrafe von Einhundert sechzehn und zwanzig Gulden sechs und fünfzig Kreuzer auf zwei Gulden sechs und fünfzig Kreuzer; gegenüber Appellanten Heinrich Schegel auf Einhundert sechzehn und zwanzig Gulden sechs und fünfzig Kreuzer auf zwei Gulden sechs und fünfzig Kreuzer; gegenüber Appellanten Jakob Leithmann und Johann Ludwig als zahlungsfähig und absolvirt des Valentin Dornberger als unbegründet ab, wodurch jedoch an dem letzten Gefängniß-Strafgesetz von zweihundert zwei und neunzig Gulden sechzehn Kreuzer auf Einhundert neunzig Gulden sechs und dreißig Kreuzer und schließlich gegenüber Appellanten Johann Ludwig als unbegründet, in dem selben aus der Schlußnahme auf sechshundert sechs und fünfzig Gulden Valz für schuldig erklärt, so über denselben bezüglich einer Geldstrafe von zweihundert fünfzig Gulden auf den Betrag von zweihundert fünf und zwanzig Gulden fernerhin,

Taxe

	fl. kr.
Gerichtskosten	– 39.52½
Kreuzelvisa	– 3.37
Porto etc.	– 5.08
	48.37½

Zu Lasten der Kgl. Staatsgerichtskasse, Appellantin war eine neue Gerichtsgebühr

Legitimationsgebühren für Rechtsanwälte und Prokuratoren-Substituten 12.42

3 Gerichtsdiener à 3 fl. 40 kr. fl. 10.– 761.19½

Rechtsanwalt Dr. Molitor zu Speier für Rechtsanwalt Zeitmann wegen Gerichtskosten eingeladen.

Rudhart, Manzinger, zweiter Staatsprokurator und Dr. Bald, zweiter Substitutsgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Kgl. Staatsprokuratur, Appellantin wegen eine neue Gerichtsgebühr

wider

1, Adam Kraus, Taglöhner, 2, Andreas Kraus, Taglöhner, beide zu Otterstadt wohnhaft, Appellaten, alle in Sachen wegen

Aufforderung zum Beweise erwachsen Kgl. Appellationsgerichts-Rathes Dr. Jung in seinem Vortrage

Anschauung und Erwägung der sämmtlichen Akten ergeben:

1, daß Rechtsanwalt Dr. Molitor, welcher die beiden Appellaten der Übertretung gegen Wilhelm Boser zu Otterstadt, die Appellaten Christian Kraus und Andreas Kraus, Vater, zwar nicht im Vorsatzgrade, jedoch im Unbedachtsamkeitsgrade, Appellat Andreas Kraus, Sohn, wegen Rückfall im Vorsatzgrade, ferner die beiden Appellaten der Übertretung gegen Adam Kraus zu Otterstadt, Andreas Kraus, Sohn, wegen Rückfall im Vorsatzgrade, die beiden Akten eine Uebertretungsgrade, endlich Andreas Kraus, Vater und Christian Kraus der Übertretung gegen Barbara Magin zu Otterstadt im Uebertretungsgrade, zu

Abschrift expedirt für Dornbuger. N: 359 registrirt in Zweibrücken den 10. Febr. 1868, Land 87 fol. 19, c. 7. [illegible] 28a (87) Bonda.

laste seinem jeden der Appellaten Heinrich Klippel Hermann Hofer, Jacob Leithmann, Johann Ludwig und Valentin Dornberger mit Fünftheil der durch die Appellation entstandenen Kosten, mit Inbegriff der durch die Verantwortungen von Friedrich Königer und Wilhelm Ullmann entstandenen, zur Last, indem sie den Appellaten Dornberger für diese sämmtliche Kosten solidarisch haftbar erklärt, legen Jedem zu einer und zwanzig Gulden achtzehn Kreuzer.

Also Recht in Anwendung der §. 20 des Zollstrafgesetzes, vom 17ten November 1837, des Art. 66 des Strafgesetzbuches und der Artikel 194 und 211 des Polizeistrafgesetzbuches über die Verfahren in Strafsachen, welche Gesetze stellen vor dem Friedensrichter in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

/: unser :/

Abgesprochen und gesprochen, wie Sitzung vom Tage.

v. Heumann

Molitor Hoffmann Volk.

N.o 15.

Sitzung vom 23ten Januar 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Januar achtzehnhundert acht und sechzig, wo gegenwärtig waren:

v. Heumann, Direktor, Hoffmann, Rath, Molitor, Berg,

Otterstadt vom sechsten October achtzehnhundertsiebenundachtzig übersichtet erklärt und Andreas Gross, Schuster, in einer Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen, Christian Gross und Andreas Gross, Beide in einer Gefängnisstrafe von sechs Tagen verurtheilt und — den drei Angeklagten die Kosten, liquidirt zu fünfzig Gulden vierzig sechs Kreuzer, worunter zwölf Gulden vierzig sechs Kreuzer zu Gunsten von Dr Notther, solidarisch zur Last gelegt worden sind.

2, Der Appellationserklärung der kgl Bezirksamtsbehörde vom 27ten abgewichenen 1867;

3 aus den Appellaten Jakob Blum Fleischhauer zu Otterstadt vom 11ten Januar achtzehnhundertsiebenundsechzig gegebenen mündlichen Verhandlung;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und die ihnen von dem Präsidenten vorgehaltenen Thatbestandsbegründungen;

Nach Anhörung der kgl Bezirksamtsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, dahingehend: es gefalle dem kgl Appellationsgerichte die eingelegte Appellation für begründet zu erklären und den Appellaten zu zwar den Andreas Gross, Schuster, zu einer Gefängnisstrafe von vier und zwanzig Tagen, den Christian Gross in einer Gefängnisstrafe von einem Monat und den Andreas Gross Beide, in einer Gefängnisstrafe von acht Tagen und solidarisch zu den Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß bei der durch die Anordnung der kgl Bezirksamtsbehörde vorgenommenen vollständigen Prüfung der Akten sich weder in thatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht etwas Neues ergeben hat, was Veranlassung wäre eine Aenderung zu Gunsten der Appellaten eintreten zu lassen, vielmehr diese Anordnung sich im Wesentlichen als begründet darstellt;

daß nämlich der am Abend des 6ten October vorigen Jahres in der Wirthschaft des Philipp Schmitt zu Otterstadt stattgehabte Vorfall nach den übereinstimmenden Angaben der Zeugen nicht dahin zu beurtheilen war, wie der erste Richter es gethan, sondern eine einzige Prügelei bildete, bei welcher Philipp Bauer, Adam Kraus und Schuster Mayer von Otterstadt körperlich verletzt worden sind, die aufgefaßt werden müssen als eine Art 234 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches bezeichnete Folgen;

daß diese Prügelei nach Art. 240 Absatz 2 des Strafgesetzbuches gegenüber allen in Betracht kommenden Theilnehmern zu Bestrafung führt;

daß die drei Appellaten sich an einer gemeinschaftlichen durch gegenseitige Provokation, an nämlich durch Prügeln, wobei Christian genannt Jean Gross sich zuerst einer Thätlichkeit, dann einer offenen Tätlichkeit, Andreas Gross sich einer Thätlichkeit, Andreas Gross Beide, einer Thätlichkeit gegen Philipp Bauer schuldig gemacht haben, Beide aber gegen Philipp Bauer vorsätzlich Körperverletzung bezweckt;

daß demnach gegen alle drei die Strafbestimmung des Absatzes zwei genannten Artikels 240 zur Anwendung

kommen muß und muß diese Richtung der Berufungsklagen Antrag der Referentin unterliegt.

In Erwägung zur Strafe, daß kein Grund besteht die gegen den unbescholtenen Andreas Groß, Vater und gegen Andreas Groß Sohn verhängten Disziplinarstrafen zu verschärfen, gegen letzteren aber, seine gegen seinen Bruder Christian, genannt Jean Groß, verhängte disziplinarstrafe einzutreten hat,

daß bleibt bei Christian, genannt Jean Groß, wegen der mißgebrauchten Gebrauche einer Waffe mittelst Anderung abgegebenen Schusses, einer mehrfachen Übertretung gegen Waffenpolizei-Verordnung

daß endlich die Kosten der Berufungsinstanz den drei unterliegenden Appellaten unter solidarischer Haft zur Last zu legen sind;

aus diesen Gründen

nimmt der Kgl. Appellationsgerichtshof die gegen den Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 17. Dezember 1867 wegen Verletzung der Kgl. Staatsbehörde eingelegte Berufung der Kgl. Staatsprokuratur als begründet an, erklärt im Widerspruche mit dem Urtheile die drei Appellaten der Gefangenhaltung an einem Tage, bei welcher Michael Bayer, Adam Knaus und Valentin Magin von Otterstadt körperlich verletzt worden sind, der ersteren mit der im Artikel 234 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Folgen, jedoch ohne absichtliche Tödtlichkeit, schuldig zu geben, sie überhaupt, ferner mehrheitlich, unter Aufrechthaltung der gegen Andreas

Groß, Vater, und Andreas Groß, Sohn, verhängten Disziplinarstrafen von vierzehn Tagen, den Andreas Groß, Sohn, zu einer solchen von acht Tagen, den Christian, genannt Jean Groß aber zu einer solchen von einundzwanzig Tagen und sodann die drei Appellaten unter solidarischer Haft in Kosten der Berufungsinstanz zur Last, liquidirt zu acht Gulden drei und dreißig Kreuzer zum Ersatze, alles diese in Anwendung des Art. 240 Absatz 2 und 66 des Strafgesetzbuches, Art. 196 und 211 des Strafverfahrens, endlich Gerichtsstellen von dem Urtheile in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet: wie /

Abgefaßt und gefertigt, wie Freytag angezeichnet.

v. Heermann

Motitor Fuchs Kr. Hecht

Nro 16

Sitzung vom 23. Januar 1868

Der Kgl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Januar achtzehnhundert acht und sechzig, an welcher waren: v. Heermann, Direktor; Fischer, Hecht, Mahler, Duy, Ritter, Munzinger zweiter Staatsprokurator und Held zweiter Gerichtsschreiber gefolgt, das Urtheil nahmen

In Sachen

Kosten bei der Verhandlung:

	fl	x
Gerichtskosten	-	35·59
Stempel	-	4·19
Registratur	-	7·56
	fl	48·07

Hierzu gehen ab die Kosten der Verbüßung der Margaretha Loeb in erster und zweiter Instanz mit:

		kr
Gerichtskosten		-28-
Stempel		-14
Registratur		-56
	fl	1·38
	fl	46·29

1, Margaretha Loeb, 53 Jahre alt, ledige Taglöhnerin
2, Adam Loeb, 21 Jahre alt, Maurer, Sohn der vorstehenden
3, Eleonore Mayer, 37 Jahre alt, ledige Taglöhnerin
4, Conrad Mayer, 33 Jahre alt, Taglöhner und
5, Wilhelm Schwarztraub 28 Jahre alt, Steinbrecher

aus Zweibrücken, sämmtliche in Wachenheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 17ten Dezember 1867 zugleich Incidentappellaten alle in Person erschienen.

gegen

die kgl Staatsbehörde, Appellatin, und Incidentappellantin, vertreten durch den kgl Staatsprocurator Munzinger

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl Appellationsgerichtsrathes Moliter in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils wodurch die sämmtliche fünf Appellanten des gemeinschaftlichen Felddiebstahls von Trauben im Werthe von fünf und siebenzig Gulden sechs und dreißig Kreuzer, aus einem in der Gemarkung von Forst gelegenen Weingart des Gutsbesitzers Johann Ludwig Wolf aus Wachenheim in der Nacht vom neunten auf den zehnten November 1867 überführt erklärt und Margaretha Loeb in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten, Adam Loeb in eine solche von einem Monat, Eleonore Mayer in eine solche von vier Monaten, Conrad Mayer in eine solche von zwei Monaten, und Wilhelm Schwarztraub ebenfalls in eine solche von zwei Monaten verurtheilt und allen Appellanten die Kosten solidarisch zur Last gelegt worden sind, liquidirt zu dreißig fünf Gulden zwanzig vier Kreuzer.

2, der Appellerklärung der Appellanten vom 17ten Dezember 1867

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte.

Nach Anhörung der kgl Staatsbehörde in ihrem Vor- und Anträgen, Letzterer dahin gehend: es gefalle dem kgl Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung der Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz dagegen die Incidentberufung als begründet zu erklären und die Margaretha Loeb in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, den Adam Loeb in eine solche von zwei Monaten, die Eleonore Mayer in eine solche von sechs Monaten, den Conrad Mayer in eine solche von zwei Monaten und den Wilhelm Schwarztraub in eine solche von drei Monaten zu verurtheilen.

In Erwägung, daß die Appellanten Adam Loeb, Eleonore Mayer, Conrad Mayer und Wilhelm Schwarztraub,

worfenen für von dem ersten Richter die ihnen zur Last gelegte That sorgfältig gelängnet, dieselbe nirgends in früherer Sitzung vollkommen wie zu Grunde liegen in Verbindung mit den übrigen zu gegen sie vorliegenden Umständen die Annahme, daß sie sich der gemeinschaftlichen Veruntreuung im Betrage von fünfundsiebenzig Gulden fuß und dreißig Kreuzer und wissentlich in der schon anklägt von Lorch gelegenen Weingarten des Gutsbesitzers Johann Ludwig Wolf von Wachenheim in der Nacht von 9ten auf den 10ten November 1867 schuldig gemacht haben, sowie vollständig erwiesen ist,

daß dagegen sie gegenüber der ersten Richter die Strafe des Diebstahls im wiederholten Rückfalle mit der Schuld wissentlich gemäß, nur in Beziehung des Maßes der zuzufügenden Strafe keine genügende Grundlage zu einer abweichenden Ansicht haben, der That die gesetzliche Qualification erhalten und dieselbe unter die im Absatz 1 des Artikel 244 des Strafgesetzbuches gegebene fällt, dessen nachgenaue Anwendung daher nicht abzuweisen ist;

In Erwägung, was sich daß die Appellantin Margaretha Loeb betrifft, hinreichend gravirende Indicien gegen dieselbe vorliegen, welche in ihrem Leugnen, wenn auch dasselbe nicht ganz und gar in Abrede stellt, sich in einer Darstellung, die in ihrer Haltung und Fassung Wahrheitsfindung zu können, welche in Hinsicht zu dem Leugnen zu entsprechen und dringend erscheint,

in Erwägung, daß sich die Appellantin Margaretha Loeb als begründet erweist die Verwerfung der Appellantin Margaretha Loeb als begründet und spricht dieselbe in der bezüglichen Beziehung des erstrichterlichen Urtheils von Strafe und Kostenfrei, ausgenommen die Verwerfung der Appellantin Adam Loeb, Eleonore Mayer, Conrad Mayer und Wilhelm Schwarz straub, sowie die Verwerfung der Kgl. Staatsbehörde, insoweit dieselbe damit Verkündet worden ist, als unbegründet ab, verwirft dagegen auch die zu Protokoll genommene von Appellantin schriftlich in den Akten der Appellinstanz mit Einschluß jedoch der durch die Verkündung der Margaretha Loeb in erster und zweiter Instanz verursachten Kosten, die gesetzlich zu zwölf Gulden einzig zwei Kreuzer

Alles Vorbehaltlich Anwendung des Art. 66 des Strafgesetzbuches, 194 und 211 der Strafprozeßordnung, nach welchen von dem Gerichtshofe weiteres und anderes hierüber

Beschlossen und gesprochen wie Sitzungsgemäß.

v. Sevenmeer

Mollitor Heß Kr. Kiel

Holtz

№ 17.

Sitzung vom 24ten Januar 1868

des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Januar achtzehnhundertachtundsechzig, vorzugegen waren: v. Koerner, Director, Hecht, Wolfskehl, Day, Zinkgraf, Rösse, Manzinger, zweiter Staatsprocurator und Boldt, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil

In Sachen

Johann Markhofer, 24 Jahre alt, Maurer in Hermersberg wohnhaft, und Soldat im 5ten bayer. Infanterie-Regiment in Landau liegend,

gegen ein Urtheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 18ten Dezember 1867, in Sachen wegen und vor hiesiger Landesdirection Kunstbeamten Bücking,

gegen

die Kgl. Staatsprocuratur, Appellatin vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Manzinger;

Nach Anhörung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrath Hecht in seinem Vortrage;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und Verhandlungen:

1. der Anzeige des Gendarmerie-Brigade-Appellanten der Staatsprocuratur unter Anwendung von Gewalt an Personen, so wie der Mißhandlung der Katharina Metz und der Walpurga Kettering von Hermersberg in Untersuchungsgrade, begangen am sieben und zwanzigsten Oktober 1867 für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und zu den Kosten liquidirt zu zwanzig zwei Gulden dreißig Kreuzer verurtheilt worden ist;

2. der Appellerklärung des Appellanten vom 21ten Dezember 1867

Auf Anführung des Appellanten in seinen Erklärungen und Beschwerden vorgetragene Berufungsgründe, so wie dessen Vertheidigers, Rechtskandidaten Bücking in seinem Vor- und Antrage, Inhalt dessen gehört, schließlich den Kgl. Appellationsgerichtsrath den Appellanten von Kosten und Strafe freizusprechen;

Subsidiarisch: zum Zwangsantrage zu schreiten, daß Appellant nicht in einer Absicht in der Absicht der Mißhandlung Weis eingetreten, daß die Absicht der Beschädigung von Gewalt angenommen werden könne, und daß er auch der in seiner Vertheidigung angeführt hat,

weiters subsidiarisch, den Appellanten nur der Uebertretung der Art. 187 des Strafgesetzbuches für schuldig zu erklären;

weiters subsidiarisch den Artikel 237 des Strafgesetzbuches nicht anzuwenden und Appellanten von der Mißhandlung freizusprechen.

Auf Anführung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, Inhalt dessen gehört, daß gegen den Kgl. Appellanten die Gemeinschaft des Appellanten abgewendet und die einzelnste Handlung als begründet abzuweisen und der Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz.

In Erwägung, daß Appellant die beiden ihm zu

Lust-Tragenden Beweis fortgesetzter Zuwiderhandlung gegen Verbindung von Gewalt an Personen, als der Widerspenstigkeit der Beschuldigten Weis und der Valentin Hettering von Hermersberg in Verbindung gebracht worden ist, und zum Beweise dieser Thatsache [illegible] weil im Falle sie von Zeugen die behaupteten strafbaren Handlungen widersprochen, während sie [illegible] und zu diesem Behufe eine nochmalige Vorhandlung unzu[illegible] ist;

Hierüber zur Feststellung der Widerspenstigkeit nothwendig erscheint, daß nochmals gegen die Beschuldigten Zeugen vernommen werden, als:

1, Das Hettering, Wittwe von Valentin Weis
2, Katharina Weis Mäherin, Tochter der Vorigen
3, Valentin Hettering II Taglöhner;
4 Friedrich Hirschelmann, Hirschhirt bei dem Bold, Ackerer, alle von Hermersberg,

sowie alle jene Personen, welche der Kgl Kantonalgerichtsrath noch als weitere Zeugen vorladen zu lassen für geeignet fällt;

In Erwägung, daß zur Klarstellung dieser Thatsache nothwendig ist, Gegenüberstellung über den Punkt, sowie über die Glaubwürdigkeit der

der bereits oben angegebenen Zeugen bei der bestehenden Sachlage, sowie über den Umstand zu machen, in welcher Beziehung der Appellant zu der besagten Familie Weis sich hergestellt hat, und ob er zu jenen Leuten gehört, welche sich für fortgesetzte Verletzung zu bestrafen gehalten, oder ob er sich nur vorübergehend, in feindseliger Verhältnisse zu derselben befunden hat;

Aus diesen Gründen

Verlangt der Kgl Appellationsgerichtsrath Widerverhandlung dieser Sache auf den siebenten Februar nächsthin Morgens neun Uhr und lädt den Appellanten zu dem neuen anberaumten Termine vorgeladen Zeugen zu stellen und gibt ihm auf seinen Zeugen in dieser Richtung die nöthige Weisung zu geben und selbst weitere ihm nöthig erscheinende Vorladung zu veranstalten, worauf Bescheid ertheilt wird.

Der königliche Kantonsgerichtsrath folgende, sowie alle von weiter ihr nothwendig erscheinende Zeugen in diese Richtung laden zu lassen, als:

1, Von Hettering, Wittwe von Valentin Weis,
2, Katharina Weis, Mäherin, Tochter der Vorigen;
3, Valentin Hettering, den Aufsteher, Taglöhner;
4 Friedrich Hirschelmann Hirschhirt bei dem Bold, Ackerer, alle von Hermersberg;

№ 18

Sitzung vom 30ten Januar 1868

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuständigkeitsnummer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Januar achtzehnhundertacht und sechzig in Sachen der Staatsanwaltschaft, Appellantin, gegen Jakob Ruppert, 45 Jahre alt, Maurer von Nußdorf in Landau wohnhaft, Appellaten wegen einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 13ten Dezember 1868, wo. dieses wegen Zurechnungsfähigkeit zu einer Korrektionsstrafe von sechs Monaten und die Kosten liquidirt zu neun Gulden neun und zwanzig Kreuzer, worunter ein Gulden dreißig Kreuzer für Stempel und Gebühren des kgl. Bezirksgerichts Dr. Boppe von Landau, worüber Theil wurde, in Erwägen reflexionen und nachdem durch Protokollsmandatar Erbeldinger,

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Haraer.

Nach Einsicht und Anhören des Berichterstatters Richter Gerichts vom 16ten Januar ablin, wo durch die Verhandlung der Sache in die heutige Sitzung verlegt, nachdem

Kosten
bei der Instanz

	fl.	kr.
Gerichtskosten	4	40
Zeugen	49	35
Einsatz	1	17
	55	32
Honorirung Dr. Boppe von Landau für Stempel, Gebühren	1	30
Zeugnisse	0	41
Zeugnisse	3	20
	= 5	01
	fl 62	03

14.2.68, 2 Bürgermeisterei
K

treiben der Kgl. Amtsbehörde, so muß Sie in der ersten Instanz vorgenommene Zeugen, nämlich:

Conrad Hergerich 17 Jahre alt, von Frankweiler;
Friedrich Kaunzer, 26 Jahre alt, Weinfuhrer von Godramstein,
Leonhard Goeblein 19 Jahre alt, Weinfuhrer von Siebeldingen und
Johann Betsch, Kgl. Gendarmeriebrigadier von Landau, alldieß
Jacob Weber, 12 Jahre alt, Sohn von Johann Friedrich Weber
Ackersmann und Wirth in Godramstein, als Zeugen in dieser
Sitzung vorgeladen und als dem Appellanten überlassen
worden ist, auf seine Kosten denselben für zweckmäßig
erachtenden Beistand zu diesem, denselben zu diesem Behufe
zu gestellen und in dieser Sitzung über neue Vorladung zu
vernehmen.

1 vorgeladen
Rechtsgutachten
v Hierneisen

Fell
Müller

By

Nachdem die vorgenannten auf Ansuchen der
Königlichen Amtsbehörde zufolge Vor-
ladung des Königlichen Friedensrichters Hinkgraf
in Landau vom 24ten Januar 1868 in der heu-
tigen Sitzung erschienen Entlastungszeugen,
so wie die von dem Appellanten produzirten
Entlastungszeugen von dem Präsidenten
Sie über die Heiligkeit und Wichtig-
keit des Eides belehrt und vor dem
offenen Volke an die gestellten Zeug-
nissen vernommen worden, einzeln und
abgesondert von einander folgenden
Eid geleistet hatten: „Ich schwöre zu
Gott dem Allmächtigen und Allwissenden
die ganze Wahrheit und nichts als

die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe" und
sodann mündlich abgehört worden, nämlich:

a. Entlastungszeugen:

1, Konrad Hergerich, 17 Jahre alt, Sohn der Wittwe
von Adam Hergerich in Frankweiler wohnhaft mit
dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwä-
gert und wohin dessen Dienstbar.

2, Friedrich Kaunzer, 26 Jahre alt, Weinfuhrer in God-
ramstein wohnhaft mit dem Appellanten nicht ver-
wandt nicht verschwägert und in dessen Dienste.

3. Leonhard Goeblein, 19 Jahre alt Weinfuhrer, Sohn
der Wittwe von Jacob Goeblein in Siebeldingen
wohnhaft, mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht
verschwägert, und in dessen Dienste.

4. Johann Betsch 53 Jahre alt Gendarmerie brigadier
in Landau wohnhaft mit dem Appellanten nicht
verwandt, nicht verschwägert, und in dessen Dienste.

5. Jacob Weber, 12 Jahre alt Sohn von Johann Fried-
rich Weber Ackersmann und Wirth in Godramstein
wohnhaft mit dem Appellanten nicht verwandt,
nicht verschwägert und in dessen Diensten — Diese
Zeugen wurden nicht beeidigt und nur Declarations-
weise vernommen.

b. Entlastungszeugen

1, Heinrich Jacob Horst, 31 Jahre alt, Weingar-
n Frankweiler wohnhaft mit dem Appellanten
nicht verwandt, nicht verschwägert, und in dessen
Diensten;

2, Georg Stern, 46 Jahre alt, Fuhrmann in Nussdorf wohnhaft, mit dem Appellaten nicht verwandtschaftlich verschwägert noch in dessen Diensten.

3, Franz Lidy, 43 Jahre alt, Ackerbauer in Frankweiler wohnhaft, mit dem Appellaten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in dessen Diensten;

Nachdem die Aussagen aller vorstehenden Zeugen laut der Gerichtsschreiber summarischen Protokolls.

Auf Anführung des Appellaten in seinen Erklärungen nach die Aussagen der vorgenannten Zeugen, sowie dessen Vertheidigers, Rechtsbeistand Eduard Erbelding in seinem Vor und Nachbringen,

Nachdem die Appellationsbeschwerde in ihrem Alter und Lauf, Nachdem dem Appellationsgesuche die vorgelegte Urkunde als unbegründet zu erklären und den Appellanten die Kosten der Appellinstanz zur Last zu legen.

In Erwägung, dass durch die in der heutigen Sitzung stattgefundene neue und mündliche Zeugenaussage der Sachverhalt nicht so festgestellt worden ist, dass Appellant sich durch

zur Last gelegten Gewaltthätigkeiten vor Friedensgericht von Frankweiler am 14ten November 1867 schuldig gemacht hat;

Dass nämlich die vom Friedensgericht zugestandene Misshandlung objektiv feststeht und zwar sowohl durch seine eigene, von dem Zeugen Jacob Weber bestätigte, Aussage, als durch das in den Akten erhobene gerichtsärztliche Gutachten;

Dass aber auch in subjektiver Beziehung über die Schuld des Appellanten keine Zweifel mehr bestehen kann, da Gericht denselben in der bestimmtesten Weise als Thäter bezeichnet;

Dass dieser Zeuge, wiewohl ungünstig belastet, durch seine in so klarer und ungezwungener Weise gegebene Aussage, dass Differenzen mit dem Gerichtshofe nicht bestehen können und zwar deshalb, weil dieselben einerseits durch die Aussagen der Zeugen Friedrich Kanzler und Leonhard Jacobi widerlegt sind, andererseits aber Appellant selbst nicht in Abrede zu stellen vermocht, dass er in der Hast zur gewissen Zeit auf demselben Platze sich befand und mit Gericht, seinen Legitimation, als wisse er von allem nicht, dasselbe keinen Glauben finden kann;

In Erwägung, dass aber auch ferner durch seine Aussage, welche er beim letzten Verhalte an der Ortsgrenze vor Gericht machte, bezeugt

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreutzer

№ 19

Sitzung vom 30ter Januar 1868

In Kgl. Appellationsgerichts des Isarkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Januar achtzehnhundert achtundsechzig, wozu sind berufen: v. Haerner, Director, Hoecht, Assessor, Dey, Focht, Beisitzer, Hauer unter Beiziehung des Protokollführers Bold, zweiten Subrogationsgerichtsschreibers folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Horst, Fabrikarbeiter in der Mussinan'schen Fabrik zu Zweibrücken, in Untersuchung wegen Diebstahls, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts in Zweibrücken vom 15ten Dezember 1867 durch Gerichtsvollzieher Eisenbeis in Person eröffnet,

gegen

Ludwig Kennerknecht, Maurergeselle in Bubenhausen wohnhaft, wegen obigen Diebstahls, Kennerknecht, Maurer daselbst wohnhaft und Letzterer selbst, Appellaten und öffentliche Civilkläger, vertreten durch Rival Rosching, Prokurator in Zweibrücken wohnhaft, laut Vollmacht unter Civilurkundsschrift № 147 Registrirt zu Zweibrücken den neun und zwanzigsten Januar 1868 für fünfzig sechs Kreuzer. Bd. 69 fol. 62. c. 3 ohne Revers. Kgl. Rentamt Vrg. a. a. Thoma.

und gegen

die Kgl. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Hanauer.

Nachdem Rathsherr der Kasse gestellte Appellant den Antrag abgestellt, den Kgl. Appellationsgerichtsrath Herrn Rosenberg von der Verhandlung dieser Sache in der heutigen Sitzung zu entfernen, die Verhandlung der Sache in der Sitzung durch Beschluß vom 31 Januar 1868 zu vertagen, der Civilpartei Appellat es, so wie die Kgl. Staatsbehörde erklärten hiegegen keinen Anstand zu haben,

Nach Anhörung des Appellanten Horst in seinen obigen Anträgen,

Nach Anhörung des Civilpartei Vertreters des Appellaten, welche in die Verlegung einwilligten, wie der Kgl. Staatsbehörde in seinem Antrage auf Zurückweisung derselben

In Erwägung, daß Appellant wegen Verletzung seiner Vertheidigungsrechte, daß Beisitzer Rosenberg in der heutigen Sitzung zu entfernen der Antrag gestellt hat die Verhandlung der Sache in der Sitzung dieses Gerichtshofes vom 31 Januar zu vertagen,

daß der Civilpartei Appellat es, so wie die Kgl. Staatsbehörde erklärten damit einverstanden zu sein, und somit dem Antrage des Appellanten zu entsprechen ist.

Aus diesen Gründen

vertagt der Gerichtshof die Verhandlung dieser Sache über Appellation des Horst vom 31 Januar 1868 und gebietet den Parteien sich in dieser Sitzung zu stellen.

Also gesprochen und gesprochen, wie oben vertagt gemeldet.

v. Herrmann

Exp. für Huppert. № 414. Registrirt der Einlauten den 14. Febr. 1868, Bd. 1172, fol. 89, c. 3, empfangen 28 pr. (ver) Bonda.

Also Urtheil in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung; welche wegen Zuziehung der Geschworenen vorgelesen wurden und also lautet sinden:

Also gesprochen und gesprochen, wie oben vertagt gemeldet.

v. Herrmann

Hoecht, Assessor — Dey, Beisitzer — Focht, Beisitzer — Bold, Subrogationsgerichtsschreiber

No. 20

Sitzung vom 31ten Januar 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten Januar achtzehnhundert acht und sechzig, an der zugegen waren: v. Kraemer Direktor, Hecht, Molitor, Dug (Referent), Esp. Lindgraff Räthe, Munzinger zweiter Staatsprocurator und Bold zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

Letzterer bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer zugezogen.
Kundschaft genehmigt

In Sachen

Philipp Host, Fabrikarbeiter in der Maschinenfabrik Dingler in Zweibrücken, in Bubenhausen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichtes in Zweibrücken vom 18ten Dezember 1867 und ursprünglicher Civilbeklagter, in Person erschienen und verbeiständet von dem Rechtskandidaten Rosenberger

gegen

Ludwig Hennerknecht, Steinhauer in Bubenhausen wohnhaft, minderjähriger Sohn von Andreas Hennerknecht, Maurer daselbst wohnhaft und letzteren selbst, Appellaten und ursprüngliche Civilkläger, vertreten durch Rechtskandidaten Carl Böcking in Zweibrücken wohnhaft laut Vollmacht unter Privatunterschrift No 147 Registrirt zu Zweibrücken den 29ten Januar 1868 für fünfzig sechs Kreuzer Bd 69 fol. 62. c. 3. für [illegible] Kgl. Rentamt gezeichnet a.o. Thoma.

Kosten insoweit sie dem Kgl. Aerar zufallen

Gerichtsschreiber	-.29
Canzlei	-.26
=	-.55
f. Visa	-.14
Registr.	-.28
	fl 1.37 kr

und gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Munzinger.

14.2.68. 2 Auszüge erhalten

Nach Anhörung des ernannten Referenten, Kgl. Appellationsgerichtsrathes Dug in seinem Berichte

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils vom 18ten Dezember 1867, wodurch Appellant Host der Verläumdung des Ludwig Hennerknecht von Bubenhausen für überführt erklärt, jedoch, daß er die Falschheit seiner Bezichtigung nicht gekannt hat und demgemäß zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen und zu den Kosten des Prozesses liquidirt zu Gunsten des Klägers zu dreizehn Gulden zwanzig Kreuzer verurtheilt wurde.

2, der Appellerklärung des Appellanten vom 20 Dezember 1867

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltene Beschuldigung

Indem dessen Vertheidiger in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte mittels Reformation des angefochtenen Urtheils die erhobene Klage als unbegründet zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellaten in die Kosten beider Instanzen.

Subsidiarisch sei es unter Annahme der erstrichterlichen Qualification der angeblichen incriminirten Äußerungen des Appellanten, sei es unter Qualification derselben als Ehrenkränkung die ausgesprochene Strafe in eine Geldstrafe umzuwandeln, oder doch entsprechend zu reduciren.

Nach Anhörung des Bevollmächtigten der Appellaten, Rechtskandidaten Böcking in seinem Vor- und Antrage letzterer dahingehend: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz.

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage letzterer dahingehend, daß sie die Milderung der Strafe dem Gerichte anheimgebe, im Uebrigen aber die Appellation als unbegründet abzuweisen ist unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz.

In Erwägung, daß durch die Aussagen der vor dem ersten Richter vernommenen Zeugen erwiesen ist, daß Appellant Philipp Host dem in der Dingler'schen Maschinenfabrik daselbst angestellten Commis Jacob [illegible] angezeigt und dem dem alda verwendeten Engländer [illegible] Ehmann und Jacob Hauser erzählt habe, es sei durch den Appellaten Ludwig Hennerknecht ein der genannten Fabrik gehöriger Holzbalken mitgenommen und so auf dessen Wagen gelegt worden, daß er vom [illegible] aus nicht gesehen werden konnte.

Daß Appellat durch diese Anzeige beziehungsweise Erzählung unverkennbar eines Diebstahls bezichtigt wurde, und die Absicht des Appellanten denselben in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen, genugsam aus dem Umstande hervorgeht, daß er den erstern die Letztere folgen ließ, ohne sich vorerst, was ihm so leicht möglich war, zu vergewissern, ob seine Angabe auch auf Wahrheit beruhe, und ungeachtet, als ihm gesagt wurde, daß die Dingler'sche Fabrik längst kein Holzbalken mehr besitze, noch immer die gegen den Appellaten ausgesprochene Beschuldigung aufrecht zu erhalten suchte;

Daß sohin die dem Appellanten zur Last gelegte Handlung alle Criterien einer Verläumdung in sich vereinigt, übrigens in dem erstrichterlichen Urtheile mit Recht angenommen worden ist, es sei demselben die Falschheit seiner Bezichtigung nicht bekannt gewesen.

Daß aber bei solcher Sachlage die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung sowohl in der Hauptsache als unbegründet darstellt und die unverantwortliche Leichtfertigkeit mit welcher Seitens des Appellanten dem unbescholtenen Appellaten eine diebische Handlung vorgeworfen wurde, sich nicht durch eine bloße Geldstrafe sühnen läßt,

daß sind die Gründe vorliegen welche die gegen den Ap-

Sitzung vom 31 Januar 1868

Kosten beider Instanzen

Gerichtskosten	fl. x.
Zeugengebühr	5·24
Vorschussgebühr	74·38
Canzlei	1·24
	1·80
	82·32
Porto	2·34
Vorschuss	2·20
	4·54
	fl 87·26

14.2.68. 1 Bauschgebühr ausfall

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuständigkeitssumersat in der öffentlichen Sitzung vom neunundreissigsten Januar achtzehnhundertsiebenundsechzig, wegen Injurien mit v. Graerner, Direktor, Hecht, Molitor, Duy, Foell, Küster, Munzinger, zweiter Assessor, zweiter Rath und Bold, zweiter Substitut als Schreiber folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Simon Welsch 35, Taglöhner alt, beschäftigt in Queichheim, zuletzt Taglöhner in Lingenfeld, jetzt Tagner in Landau wohnhaft, Appellant

von einem Urtheile des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 20 Dezember 1867, wodurch der Gerichtshof von diesem zu Landau und Freiheitsstrafe im Betrage von über zehn Gulden zum Nachtheile des Holzhändlers Philipps Jacob Mechtersheimer in Offenbach wegen Injurien mit Thätlichkeiten zu Lingenfeld seit letzten November 1867 für überführt erklärt und demzufolge in eine Gefängnissstrafe von drei Monaten und in die Kosten liquidirt zu drei zehn Gulden drei und zwanzig Kreuzer rechtskräftig verurtheilt worden ist, zugleich Incidentappellant, in Gegenwart des Klägers und Appellaten

beistandt durch Rechtskandidaten Böcking.

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin und Incidentappellatin vertreten durch den Kgl. Staatsanwaltsrat Manzinger,

Nach Einsicht und Abwägung der Akten, insbesondere des Urteils des Amtsgerichts vom 17. Januar ablfd. Js., wodurch die Verhandlung der Sache in die heutige Sitzung angesetzt und angeordnet worden ist, daß auf Betreiben der Kgl. Staatsbehörde in der Verhandlung vor dem ersten Richter folgende Zeugen, nämlich:

1. Pfleiderer Jacob Mechtersheimer, Holzhändler in Offenheim,
2. dessen Vater Pfleiderer Jacob Mechtersheimer 56 Jahre alt, Holzhändler daselbst,
3. Johann Gutting II, 56 Jahre alt, Bürgermeister in Lingenfeld, sowie
4. Forstgehilfe Walter Herr von Lingenfeld

und die der Kgl. Staatsbehörde noch weiter gefälligst gefälligst benennenden Zeugen vorgeladen werden sollen; Appellant zu dem von ihm angebotenen Beweise durch eingeholt: daß Welsch für Mechtersheimer innerhalb der letzten 1½ Jahre verschiedene Arbeiten gegen, nämlich 8–10 Doppelwagen Holz verwiesen und verkauft hat, ohne Zahlung zu erhalten;

daß er dafür von alten Mechtersheimer die Erlaubnis hatte Brennholz zu holen und das größte Fuder Reisig von seinen Ländern und Brennholz gegeben;

daß er auf von Mechtersheimer's Befehl unter besonderer Anweisung an Einwohner Reis in Landau 7–8 mal Reisig aus Ländern überbracht erhielt;

daß sämmtliche gefällte Hölzer in der Hintersteben unter der Klinge aufbewahrt werden, bis Welsch oder Bürgen die Bauern abholen, die Länder deshalb schneiden müßten und sie in den Ruhe setzten; daß so dann seine Frau auf Kosten des Diebstahls veranlaßt, das Holz in den Brennkorb zu setzen;

zugelassen und demselben aufgegeben worden ist in heutiger Sitzung über unsere Behauptung zu vernehmen, demselben überlassend seine etwaigen Entlastungszeugen zu benennen, sowie etwaigen benannten Zeugen in dieser Sitzung zu gestellen.

Sind der Beweisbehauptung die Zeugen von der Gegenpartei, belastete sie über die Richtigkeit und Vollständigkeit des Eides und vernommen sie vor den gesetzlichen Folgen des falschen Zeugnisses in geeigneter religiöser und staatsrechtlicher Beziehung dieselben würden sodann einzeln und in Abwesenheit der noch nicht vernommenen Zeugen in folgender Ordnung abgehört nämlich:

Belastungszeugen:

1, Polizey Jacob Mechtersheimer, 24 Jahre alt Holz-
händler in Hennweiler wohnhaft
2, dessen Vater Polizey Jacob Mechtersheimer 50 Jahre
alt Holzhändler daselbst wohnhaft.
3, Johann Hutting der Zweite, 46 Jahre alt Bürgermeister
und Krämer in Lingenfeld wohnhaft,
4, Heinrich Gerau, 36 Jahre alt Lohgerbereiverwalter in
Lingenfeld wohnhaft
5, Franz Joseph Hemm 29 Jahre alt, Kontrolleur daselbst wohn-
haft.

Festhaltung zu Zeugen wurden von dem Appellanten
keine produzirt.

Die Zeugen verhielten mit dem Appellanten, nicht
verwandt, nicht verschwägert noch in dessen Dienst-
gewesen; ein jeder derselben leistete vor seiner Ab-
hör den Eid in folgender Form: „Ich schwöre zu Gott
dem Allmächtigen und Allwissenden die ganze Wahr-
heit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so
wahr mir Gott helfe."

Ueber die Ablegung der Zeugen führte der Ge-
richtsschreiber Hennenreiss Akte.

Auf Aufforderung des Appellanten in seinen Er-
klärungen auf die ihm von Präsidenten
vorgehaltenen Anschuldigungspunkte per mit
dessen Vertheidiger, Anwalt Kandidat Böcking
in seinen Ober- und Antworte, lehterer dahin
gehend: Es gefalle dem Hohl Appellativ Gerichte
der nachsteuerliche Vorfall in seinem mit zu konsumiren

das Urtheil des Appellaten des Rheinkreises
Pfalz aufhebe.

Auf Aufforderung der Hohl Anwalt Beschwerde in ihrem Ober-
und Antwort lehterer dahin gehend: es gefalle dem
Hohl Appellativ Gerichte, Verkündet nachstehend über
die eingelegte Incidentberufung, die eingelegte
Berufung des Appellaten als unbegründet
abzuweisen unter Verurtheilung desselben
zu den Kosten der Appellinstanz, dagegen die Inci-
dentberufung für begründet zu erklären und den
Appellaten und Incidentappellaten in Anwendung
der Art. 28. 394 und 396 des Strafgesetzbuches zu
einer Freiheitsstrafe von einer Monaten
per ein Maximum der im Art. 28 des Strafgesetzbuches
bezeichneten Strafe zu verurtheilen.
Führung zur Zeugenvernehmung des Prinzen
Welsch.

Das Urtheil gewährt durch seine ausführliche Motivirung
dem Verfasser des Gerichtshofes vom 17 Januar ab-
hin Genüge geleistet, dass jeder seiner Zeu-
gen gewürdigt hat, und die in seinem Vorfalle
gerichtlichen Beweis als zu konstatiren, worüber Be-
kund zu verfahren ist;

In Erwägung zum Grund der Sache, das der
neue Kläger, wie sich aus der Handlung an Ver-
handlung angegeben hat, mit Klagstun-
wurde, das Appellant schuldig sei zur Last
gelegten Diebstahl von einigen Bäumen zum

Klagtheil der Holzhändler Philipp Jacob Wechtersheimer in Bingenheim, wohnhaft am Lehenhofe zu Lingenfeld seit 11 November 1867, schuldigenmacht hat,

daß der Abtheilung der zu trennenden Objekte, als die Summe von zehn Gulden übersteigend, ohne allen Beschluß,

daß Appellant, dadurch, daß derselbe den ihm auferlegten Sicherheitsleistungseid verweigert hat, gewisser maßen zu gestehen wußte Handlungen, die gegen ihn vorliegenden Belastungsmomente zu widerlegen, zumal er dann auf diese sein vermeintliches Recht, auf mündlichen Zeugen gegenüber beweisliche Urkunden Untersuchung gethan hat,

daß dieser dessen ursprüngliche Verfügung ohne genügenden Grund zu verwerfen und derselben in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

In Erwägung zur Berufung der Kgl. Kreisbehörde, worüber Urkunde zu verfassen ist, daß dieselbe einen Theil die Verfügung des Vorstandes und den andern Theil aber die Verfügung der in Artikel 28 des Strafgesetzbuches bezeichneten Strafe zu dem Gegenstande hat,

daß der Gerichtshof unter Zurückweisung sämmtlicher der Sache zu Grunde liegenden Einwände keinen Veranlassung findet, in Verfügung der Strafe einzutreten zu lassen, sonach die Berufung ihrem ganzen Umfange nach als unbegründet abzuweisen ist,

daß Appellant, nach der beantragten Anwendung des Artikel 28 des Strafgesetzbuches trifft, die Pfälzische Ludwigshafen-Gesellschaft, zu welcher die Brücke von Lingenfeld nach Germersheim einen Theil bildet, zufolge der Königlichen Entschließung vom 28 September 1836 ergangenen Ständeversammlungsbestimmungen Art. II. (Amtsblatt 1836 N° 44) sowie der Kgl. Regierungsverordnung vom 26 Dezember 1837 (Amtsblatt 1837 N° 81) vorgenannten Rechte besitzt und daß daher Appellant, da er sich als Lediglicher dieser Gesellschaft der obigen Anzeigenmachung schuldig gemacht hat, unter die Strafbestimmungen der Art. 394 und 396 des Strafgesetzbuches fällt, weßhalb die Freisprechung in dieser Hinsicht begründet und der Artikel 28 des Strafgesetzbuches bezeichneten Strafe gegen den Appellanten und die Freisprechung Appellanten aufzuerlegen ist.

Aus diesen Gründen

verurtheilt der Kgl. Appellationsgerichtshof Recht, daß Appellant Simon Welsch in seiner Richtung gegen verwerfen, jedoch den durch Urtheil vom 17ten Januar ohne ihm auferlegten Beweis durch Zeugen nicht gerechtfertigt hat, weßhalb derselbe in ursprüngliche Zurückweisung als unbegründet abzuweisen

Verurtheilung derselben zu den Kosten der Appellinstanz beigetrieben zu werden und sodann zu zahlen drei Kreuzer.

Rechtfertigung der Urtheile über die von Viktor Oberhausen gegen die Kgl. Kreisregierung eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde.

Der Kgl. Kreisregierung ist zwar die Befugniß, gegen Urtheile der Kgl. Polizeistrafkammer Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen, nicht abzusprechen, allein es ist dieselbe nicht befugt, in Anwendung der Art. 28, 394 und 396 des Strafgesetzbuches geltend zu machen, für welche Angeklagte und Appellaten Viktor Oberhausen unter bezüglicher Verbesserung der Rechtschreibung der in Art. 28 des Strafgesetzbuches bezeichneten Strafe für unerheblich.

Alle diese in Anwendung der Artikel 28. 394. 396 des Strafgesetzbuches Art. 194 und 211 des Strafgesetzbuches über die Verbrechen in Strafsachen näher bezeichneten von dem Beschwerdeführer in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und dahin lauten sollen:

Gelesen und genehmigt, mein Eingang bezeichnet.

v. Hermann

Molitor

Zoller

Boldt

Bemerkung.

Die vom 3. Februar 1868 von Oberhausen gegen das Urtheil der Kgl. Polizeistrafkammer vom 23. März 1868 erhobene Berufung ist durch Verzicht des Oberhausen vom 25. März 1868 erledigt.

Zweibrücken am 1. April 1868.

Schwarz

Tschokert bei Abstimmung mit übrigen Mitgliedern der Polizeistrafkammer gezogen

Rundschau genehmigt.

v. Hermann

Fick

Lang

Liquidation der Kosten:

I. S. II. Instanz	
1. Gerichtsbote	3.04
2. Taxen	15.10
3. Canzlei	1.05
4. Lokalisse	28
	19.47
Visa	1.57
Register	1.52
	fl 23.36
Instanz Instanz	
laut der Liquidation der Kgl. Polizeistrafkammer vom 23. März 1868	fl 18.8
1. Gerichtsbote	50
2. Taxe	1.16½
	fl 2.06½
Visa	1.38
Reg.	1.86
	fl 4.40½
Gehalt	25.
	fl 29.40½
Zeugen Gebühren	23.38
Total	53.18½
2 Ausfertigungen à fl 68.	

Nro 22

Sitzung vom 31ten Januar 1868.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Polizeistrafkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißig sten Januar achtzehnhundert und sechzig sieben durch den Direktor, Rath, Molitor, Bayr. Zinkgraf, Vizepräsident Münzinger, zweiten Kreisregierungsrath und Beisitzer Boldt, Kreisregierungsassessor Holzmüller als Protokollführer

in Sachen

Viktor Oberhausen, 35 Jahre alt, Wirth in Kusel, Angeklagter

wegen Nichtigkeitsbeschwerde, Appellant von einem Urtheile der Kgl. Polizeistrafkammer zu Zweibrücken vom 30ten Januar 1867 in Sachen wegen Beleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt

gegen

die Kgl. Kreisregierung, Appellantin und Appellatin, vertreten durch den Kgl. Kreisregierungsassessor Münzinger.

Auf Vernehmung des gegenwärtigen Vertreters der Kgl. Appellationsgerichtsprokurator Fuchs in seinem Vortrage, auf Einsichtnahme und Anhörung der öffentlichen Sitzungsprotokolle und der gegenwärtigen Akten insbesondere:

1. der angefochtenen Urtheile, insbesondere des Appellaten Oberhausen gegen die Verurtheilung eingestellter Handlungen um der zwölf Jahre alten Margaretha Schwarz von Brauschweiler willen mittelst gemeinschaftlich eingelegter Berufung

überprüft und dann zu

einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und zu den Kosten liquidirt zu neunzehn Gulden elf Kreuzer verurtheilt worden ist.

2. der Appellerklärung der Kgl Staatsbehörde vom 7ten Januar 1868

3 der Appellerklärung des Appellanten Oberhauser vom 4ten Januar 1868.

Nach Anhörung des Appellanten Oberhauser in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte sowie dessen Vertheidigers Rechtskandidaten Rosenberger in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten von Strafe und Kosten zu entbinden;

Subsidiarisch: nähere Erhebungen über den Leumund des Appellanten anzuordnen, eventuell eine neue Sitzung zur Abhör der Zeugen anzuberaumen.

Nach Anhörung der Kgl Staatsbehörde in ihrem An- und Vortrage, Ersterer dahin gehend; es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte die eingelegte Berufung des Appellanten Victor Oberhauser als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung desselben zu den Kosten der Appellinstanz, die Berufung der Kgl Staatsbehörde am Kgl Bezirksgerichte Zweibrücken, dem weisen Ermessen des Gerichts anheimgebend.

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht auf den Grund der Voruntersuchung und der vor ihm stattgehabten Verhandlung den Beweis als erbracht angenommen hat, daß Appellant und Appellat Victor Oberhauser die ihm zur Last liegende That in allen Theilen, wie es durch die Anklage der Regina Schwarz festgestellt ist, in der That begangen, daß er nämlich am Abend des 24ten October 1867 auf der Reise von Saarbrücken nach dem preußischen Grenzorte Rentrisch in dem zwischen dem ersteren Orte und Sanct Ingbert fahrenden Postomnibus, während er auf der Straße zwischen der Schaafbrücke und Rentrisch mit der Regina Schwarz allein im Innern dieses Omnibus gewesen war, nach einem einleitenden Gespräche über Namen, Alter, Wohnort dieses Mädchens über Heirathen, Küssen, Tanzen und Besuch der baldigen Scheidter Kirchweihe die beiden Hände desselben erfaßt, sie gedrückt und mehremals geküßt, sodann die Schenkel dieses Mädchens gedrückt und mit seinen Händen über dessen Kleider bis an den Leib desselben gegriffen und sich endlich neben dasselbe gesetzt hat, wo er es fest an sich gedrückt, sein männliches Glied entblößt und die Hand des Mädchens mit seinen beiden Händen ergriffen und diese auf sein Glied fest aufgedrückt hat, so daß die Schwarz diese ihre Hand nur mit großer Kraftanstrengung zurückziehen konnte;

In Erwägung, daß zwar die Aussage dieses

Mädchens über obige Thatsache spricht deutlich, daß der Angeklagte sittlich tief gesunken ist, daß er frecher Lügner und meineidiger Mörder genannt wird, daß er frecher Lügner und Meineidiger genannt wird und daß seine Handlungsweise verdient;

daß kein Grund denkbar ist, warum derselbe, der früher zu Oberhausen in seinen dortigen Verhältnissen angesehen sei, einen denselben so schwer gravirenden Thatbestand leugnen sollte, wenn nicht kommt, daß die Angaben Schwarz gleich bei seiner Ankunft in Neukirchen über Meinung und Absicht zu dem ganzen Vorfall seiner Ehefrau über, Wilhelm Lütke und seinem Onkel Moritz Lütke, sowie dem Kgl. Polizeikommissär in Barmen Ingbert mehrmals und endlich in der öffentlichen Sitzung des Zuchtpolizeigerichts übereinstimmend dasselbe Verfahren erzählt, und daß sie mit ihrer in Neukirchen und Oberhausen, wo Angeklagter auf sein Gesuch versetzt, sowie mehrmals gemachten Aussage,

daß auf sie von einem Verbrechen, wie es der Vorwurf der Nothzüchtigung enthält, gar nicht die Rede sein kann, indem die Angaben Schwarz mit seiner Angabe über den Hund, welcher Oberhausen über sein Gesicht gesprungen, sowie mit der Thatsache, daß Angeklagter selbst nachmals gemachte

daß nur allein diese Momente als nicht überflüssig erscheinen, auf den Subsidiarantrag der Oberhausen als Nebenklägerin Verfolgung eingehend einzugehen,

In Erwägung, was die Qualification der vorliegenden Thatbestand betrifft, daß der erste Richter dieselbe richtig gewürdigt und sie mit Recht als eine rücksichtige Handlung mittelst gewaltthätigen Angriffs unter den Artikel 215 des Strafgesetzbuches gezogen hat, während in dieser That nicht der Akt des Artikel 222 desselben Gesetzbuches, den die Kgl. Staatsbehörde weiter Verfolgung angewandt wissen will, gefunden werden kann, in dem etwa nächstigen Momente dieses Artikels, wie Angeklagter selbst mit der Scheere und dem Messer in der Hand gegen Ihre gethan sind, daß der Konstitutionsmerkmal desselben, nämlich die Absicht zur Herstellung des Widerstandes gar nicht vorhanden, denn diese Absicht nur dann da ist, wenn diese Artikel anwendbar,

In Erwägung, daß die thätliche Entrüstung der Angeklagten Schwarz über die unerhörte Handlung ihres Hundes, sowie die Gewaltthätigkeit gegen denselben den Angeklagten nicht weniger als zur Herstellung dieser That verleitet und geneigt machen, sie mit bei und nach der That zu verkennen gegeben hat,

daß allen diesen Entrüstung zu folge und da der erste Richter die That richtig qualificirt,

Sitzung vom 3ten Februar 1868.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in einer gemäß Vorschrift der obersten Gerichtshofs besonders einberufenen Kammer-Sitzung in der öffentlichen Sitzung vom dritten Februar nachstehendes Urtheil und Beschluß, an welchen mitgewirkt haben: v. Korbach, Präsident, Recht, Petri, Köll, Finkgraf, Beisitzer, Hauptgerichtsrath und Thomas, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Gilcher, 61 Jahre alt, Ackersmann, Gemeindsvorsteher, Wittwer und Gütersbesitzer in Landsweiler, Appellant, wegen einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 6. August 1867, in Sachen contra

Böcking;

Gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsgerichtsrath Hauzinger.

Nach Anhörung der mündlichen Berathung des Appellationsgerichtsrathes Finkgraf, in seinen Vortrag

Nach Einsicht und Prüfung der hierüber gepflogenen Verhandlungen, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der Uebertretung schuldig erkannt und deßhalb zu einer Geldstrafe von 5 Thalern oder Gefängnißstrafe von 24 Stunden, sowie in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist;

2) der Appellationserklärung vom 6. August 1867;

Exp. für k. Oberst. Hr. Dingel visirt S. a. 415 registrirt 6 Zweibrücken den 14. Febr. 1868, vol. 123, fol. 29, ct, a rechnen
für Urtheil . . 1.24
Beg. . . . 1.28
fl. 1.52 c.
Conz Bonda.

Bold Fz

3) das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des K. Appellationsgerichts vom 5. September 1867, wodurch die Berufung angenommen, das erstrichterliche Urtheil reformirt und Appellant von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen und die Kosten Staatssache erklärt worden ist;

4) die Cassationsbeschwerde des K. Staatsprokurators vom 6. September 1867;

5) das Urtheil des obersten Gerichtshofes vom 10ten Januar 1868, wodurch das sub 3 bezeichnete Urtheil vernichtet, die Verhandlung und Entscheidung über die eingelegte Berufung an einen anderen Senat des K. Appellationsgerichtes verwiesen und die Eintragung des obrigkeitlichen Erkenntnisses verordnet wurde;

Nach Verlesung der Appellanten in seinen früheren gegen und die ihn von den Vorinstanzen vorgenommenen Aussagen;

sodann seinen Vertheidiger Böcking in seinem und Antrag letzterer diesen gefaßt: Es gefalle dem K. Appellationsgerichte unter Annahme der Berufung und Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen;

endlich des K. Staatsprokurators in seinem Vortrag und Antrag letzterer dieser gefaßt: Das K. Appellationsgericht wolle die Berufung in allen Theilen verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

Nimmt das K. Appellationsgericht die Sache in Berathung und entnimmt den Inhalt des Urtheils in der öffentlichen Sitzung vom fünfundzwanzigsten Monats, Vormittags neun Uhr.

v. Korbach

Fuchs

Schumacher

Petri

Horny

Kosten
beider Instanzen

Gerichtsgebühren	2.02
Zeugengebühren	— 56
Staatsanwaltschaftsgebühren	— 56
Einzelne . . .	1.00½
M. vide . 1.38	3.56½
Vergütig 1.52	3.30
	18.26½

Diese Urschrift der Abschriftsertheilung an die übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer zugegeben

Kanzleiinspektor

V. Hermann

14.2.68 2. Ausfertigung ausgefertigt

Nº 24

Sitzung vom 6ten Februar 1868

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Februar 1868, wozu gegenwärtig waren: von Korbach, Direktor, Fuchs, Petri, Molitor, Huy, Riehl, Munzinger, ersterer Kreisgerichtsrath und Bold zweiter Kreisgerichtsrath, Hornyer Kanzleiinspektor als Protokollführer folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Anna Maria Wittmann, 63 Jahre alt, Wittwe von Friedrich Bichler, Taglöhner, in Anzheim wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 10ten Januar 1868 in Sachen wegen Diebstahl

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den K. Kreisgerichtsrath Munzinger.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten K. Appellationsgerichtsrathes Huy in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Aktenstücke, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils wodurch die Appellantin des Diebstahls von zusammen gehauenem hölzernen Werkholz im Werthe von ungefähr zehn Gulden zum Nachtheile des Müllers Joseph Niederreuther in Landau im Rückfalle verübt, hiefür in Gemäßheit des Gesetzes vom 1867 für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Monaten und in die Kosten lignirt dritzu mit zwanzig Kreuzer

Gulden

2) der Appellationserklärung der Appellantin vom 16ten Januar 1868;

Auf Aufforderung der Appellantin in ihrer Fortführungsschrift hin ist vom Herrn Berichterstatter vorgetragen worden:

Auf Aufforderung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, das Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 16ten Januar 1868 in vollem Umfange zu bestätigen, und die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz zu verfällen.

In Erwägung, daß der rechte Rheinufer, gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 10ten November 1837 die Gemeinden und Gemeindeangehörigen mit Rücksicht auf die vorgenommenen Theilungen und Gemeindeauseinandersetzungen, welche bezüglich der Gemeindewaldungen in Folge des Gesetzes vom 10ten November 1837 stattgefunden haben, das Recht auf Bezug von Brennholz aus den Gemeindewaldungen des Müllers Joseph Niederreuther in Landau unseren Rücken zusammen gehörigen Antheil von sechs Klaftern weichen Scheitholzes im Werthe von sechs Gulden zustehend sehr;

daß, wenn auch nicht angenommen werden kann, daß jeder Appellantin zwölf Rücken der Gemeindewaldungen zustehend, daß durch die Gemeindeauseinandersetzung derselben festgesetzt, daß sie sich dermalen zwei bis drei in minderen, rechtlichen Maße ungezogen sehen;

daß die Rückfälligkeit der Appellantin nicht einmal bei den Akten befindlichen Theilungszeugnissen erhellt;

daß sie dem rechtlichen Verhältnisse die Eigenschaft qualifizirt und unter die aufgestellten Bestimmungen des Brennholzbezuges, auch einen Anspruch nicht zugesprochen werden kann, als

der Gesetzliche Minimum nicht übersteigt, der Appellantin keinen Grund zur Beschwerde bieten kann;

daß demnach die gegen derselben eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen und Appellantin als unterliegend in die Kosten der Berufungsinstanz zu verfällen sein wird.

Aus diesen Gründen

ist erkannt: daß Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz in gegen das Kgl. Zuchtpolizeigericht: Urtheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 16ten Januar dieses Jahres eingelegte Berufung als unbegründet und demnächst die Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz diesseits zu drei Gulden vierzig Kreuzer zweiter Instanz.

Also hinsichtlich Anwendung der Art. 194 und 211 des Strafgesetzbuches, welche Sätze vollen Inhalts durch den Gerichtsdiener in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

Finser.

Verkündet und gesprochen, wie oben angegeben.

v. Stenglein

Motitor Folie

Boldt

№ 25

Sitzung vom 6t Februar 1868

Das Kgl Appellativ Gericht der Pfalz zu Zweibrücken in sei-
ner Zuchtpolizei Kammer hat in der öffentlichen Sitzung
vom sechsten Februar achtzehnhundertachtundsechzig, wo-
gegen waren: v. Thaerner Direktor, Hecht, Petri, Molitor
Kammergerichtsräthe, Bay, Büttner, Münzinger zweiter Staatsprocurator Substitut
v. Herrmann Beigeordneter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Büttler, 30 Jahre alt, ledigen Maurer in Arzheim

wohnhaft, Appellant wegen eines Urtheils des Kgl Zuchtpolizei-
gerichts zu Landau vom 18t Januar 1868 in gütlicher Sitzung in
Sachen resp. Hinterlassung, abgleich derselbe laut Vorladung des Kgl Gerichts
bei an Jacob Bätzer in Landau vom 31 Januar 1868 in die vorgängige Sitzung

Kosten bei der Kgl. Kasse
Gerichtskosten 2·84
Zeugen 2·41
Curator 1·01½
Entschädigung des Beigeordneten Landau 5·45½
Reise 1·30
7·15½
Marin 1·38
Regely 1·52
3·30
10·45½

dieses Gericht vorgeladen, mit dem Auftrage diese Sache in gütlicher
Sitzung zu verhandeln, welchem Auftrage die Kgl Staatsbehörde bei-
stimmte, in welcher der Gerichtshof diese Sache gefertiget in Berathung
nahm.

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den Kgl Staats-
procurator Münzinger.

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten Kgl.
Appellations Gerichts Rath Molitor in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Anhören der schriftlichen sowie mündlichen fernern
gütlichen Vorträge der Parteien;

In Erwägung, daß der Appellant der Übertretung des Hausfriedens der Elisabetha Steiner, Wittwe von Franz Steiner von Arzheim in Bezug schuldig erachtet worden ist in contumaciam für überführt anzusehen und in
einer Strafe von zwei Monaten und in die Kosten, liquidirt zu fünf Gulden neun und zwanzig

Kreuzer für die Staatskasse und zu einem Gulden
dreißig Kreuzer für den Kgl Bezirksarzt Doctor
Bezzenberger Landau, verurtheilt wurde;
2. der Appellanterklärung des Appellanten vom 17t
Januar 1868;

Auf Verwerfung der Appellantin in seinen
Conclusionen und Bestätigung des ersten Urtheils
vorbehaltlich der Ausführung Gründe

Auf Verwerfung der Kgl Staatsbehörde in
ihren Conclusionen, hilfsweise dahin gehend,
daß falls dem Kgl Appellativ Gerichte die
einzelnen in Berufung gezogenen Punkte
abzuweisen und eine Verurtheilung des Appellan-
ten in die Kosten der Appellation;

In Erwägung, daß der erste Richter, gestützt auf
die Aussagen der vernommenen Zeugen die That
vollkommen richtig gewürdigt und gewiß in objectiver
wie auch in subjectiver Beziehung den Thatbestand
verbrecherischer Gefangenhaltung; daß namentlich durch die in
erster Instanz vorgenommene Zeugen und in Verbindung
mit den Akten der Voruntersuchung festgestellt, daß
Appellant am fünfzehnten Januar 1867 sich der Übertretung
des Hausfriedens der Elisabetha Steiner, Wittwe von Franz
Steiner von Arzheim und zwar mittels Anwendung von Ge-
waltthätigkeiten sich verdächtig gemacht hat;

daß in dieser thatsächlichen Feststellung alle diejeni-
gen Merkmale liegen, welche den Begriff des durch
Art. 156 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens

bildete, unter welcher Strafverfügung der erste Richter die obigen Feststellungen und Beweiswürdigungen vorgenommen hat,

daß hinsichtlich der Appellanten nachgewiesenen Beschuldigungsthatsache, die sie der gerichtlichen Mißhandlung, den Appellanten auch Kaiser Grund zu einer Beschwerde geben konnte und zwar die Unterbringung in derselben keinen guten Ruf verschafft und sehr geeignet, theils polizeilich, theils zuchtpolizeilich bestraft wurde,

daß dessen mündlichste Verurtheilung dahin zu ändern, die Einsperrung als unbegründet zu verwerfen und derselben in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen sei,

Aus diesen Gründen

musste der Kgl. Appellationsgerichtshof die vorbenannte Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz billigen, dieß zu den Gründen einer geschärften Strafmessung.

Als hierbei kamen in Anwendung die Art. 194 und 211. des Strafprozeßgesetzbuches, welche von dem Gerichtsdiener vorgelesen wurden und lauten wie folgt:

Also gesprochen und gesprochen mit Verkündigung vom Tage.

v. Heumann

Dr. Fuchs Moritor Petri Boldt

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreutzer

№ 26

Sitzung vom 6ten Februar 1868

Der Kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Februar achtzehnhundertachtundsechzig vorzugsweise waren:

v. Haerner, Direktor, Hecht, Peter, letzterer bei Verhinderung des übrigen Mitgliedes der Zuchtpolizeikammer als Civilkammer zugezogen, Moritor, Reg. Rath, Manzinger zweiter Vicepräsident und Boldt, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

1. Karl Franz Heinrich Landwirth in Weitersweiler, 2. Peter Hauschold; 3 Georg Goebel und 4. Heinrich Burgay, die zwei letzten Ackerbauer, sämmtliche in Weitersweiler wohnhaft,

Appellanten von einem Urtheile der Pfalz Zuchtpolizeikammer zu Kaiserslautern vom 21ten Dezember 1867 und Beschuldigte civilverklagte, die Appellanten Heinrich Goebel und Burgay in Person erschienen, Hauschold vertreten durch zweitgenannten Appellanten Georg Goebel laut Vollmacht unter Privatunterschrift № 274 vol. 79. fol. 87 des 11. Einregistrirt zu Kaiserslautern am zweiten Februar 1868 empfangen zwanzig mit Kreuzer Kgl. Rechtsanw. a.a. Woernlein, sämmtlich wohnhaft Kaufbeuren von dem Prozeßkandidaten Lauter

gegen

Jacob Funker, Schullehrer in Weitersweiler wohnhaft, Appel-

lut und der ursprünglicher Civilkläger in Sachen
[illegible] und Konsorten von dem Rechts-
kandidaten Petri;

und gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin vertreten
durch den kgl. Staatsprokurator Munzinger.

Nach Anhörung des mündlichen Vortrages
kgl. Appellationsgerichtsrath Molitor in
seinem Berichte;

Nach Einsicht und Anhörung der sämmtlichen
sonstigen schriftlichen Verhandlungen, insbesondere:
1. des angefochtenen Urtheils des kgl. Bezirksgerichts
zu Kaiserslautern vom 21 Dezember 1867
wodurch die Appellaten der Sünden zur Last gelegte
Anzeige und der Verläumdung des Forst-Controleurs Sch.
durch Urtheil derselben in seinem um sieben und zwanzig
Stunden Distanz bei dem kgl. Bezirksgerichte
in Kirchheimbolanden einzureichenden Vertheidigungsschrift
der Mitschuld an der Entfernung des Flößers Hemmer
von Waldmohr für überführt erklärt;
ferner der grob-
sinnigen Ehrenkränkung des gemeinsamen Forstes durch
den Vorwurf der Pflichtvernachlässigung im Schuldienste
und durch Beimessung niederer in den Augen des Gesetzes
schändlicher und Abscheu erregender Motive;
für überführt erklärt und unter Annahme

dass die Appellaten die Schuldfrage der Zurechnungsfähigkeit
zu bejahen haben,
den Franz Karl Heinrich I in seiner Gesammtstrafe von
sechs Gulden, den Jakob Kaufhold, Georg Goebel und
Heinrich Burgay – jeden in einer Geldstrafe von
fünf Gulden preußisch Courant, Appellat für berechtigt erklärt
die verfügende Theil dieses Urtheils in das Wochenblatt von
Kirchheimbolanden auf Kosten der Verurtheilten einrücken
zu lassen; dagegen die sämmtlichen Appellaten bezüglich
der in ihren obenerwähnten Anzeigeschriften unter Ziffer
1, 2, 3, 4, 7, 9, 11 bis 15 und 16 angeführten Beschwerde-
punkte gegen den Kläger der ihnen zur Last gelegten
Verläumdung oder Ehrenkränkung desselben als nicht
überführt die Klage in dieser Beziehung sammt den
deshalbigen Begehren des heutigen Appellaten abgewie-
sen und über die Kosten erkannt und durch die Verurtheilung und das Geständniß
der Zeugen vor den gerichtlichen Akten einen Mehrbetrag gebildet hi-
gegen dieß dasselbe zu fünfhundert einzig sechs Gulden zwei und
zwanzig Kreuzer und davon die eine Hälfte den Appellaten
die andere Hälfte aber, so wie alle übrigen Kosten des Ver-
fahrens den sämmtlichen Appellaten unter solidarischer
Haft zur Last gelegt worden, letzteren aber ihre obige Hälfte
liquidirt zu einzig sieben Gulden vierzig sieben Kreuzer
der Appellatklärung der Appellaten vom 30 Dezember 1867;
Nach Anhörung der Appellaten in ihren Erklärungen auf
die ihnen von dem Präsidenten vorgehaltenen Aufforderung
sodann deren Vertheidigers in seinem Vortrag und Antrag

№ 27

Sitzung vom 7ten Februar 1868

Des Kgl Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Februar achtzehnhundertachtundsechzig, wozu gegenwärtig waren: Präsident, Director v. Heckel, Solitor, Bey. Finkgraf, Rath, Munzinger zweiter Kreisprocurator und Bold zweiter Actuar

Präsidium bei Abwesenheit des ältesten der übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer zu übertragen Kreisstatut genehmigt.
v. Heckel
Heckel Solitor

beschrieben folgende Strafsache:

In Sachen

Johann Marthofer, 24 Jahre alt, Maurer in Hermersberg

wegen Raub und Verdacht eines schweren Insultus in Verbindung mit Bettel

zur Zeit in Verhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 18ten Dezember 1867, wodurch er der Haupthandlung einer Übertretung unter Anrechnung von Verwahrung für überwiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und zu den Kosten liquidirt zu zwanzig zwei Gulden dreißig neun Kreuzer, in Folge Nichterscheinens und nochmaligen Contumazialverfahrens Beklagter

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den Kgl Staatsprocurator Munzinger,

Auf Einsicht einer Verhandlung dieses Gerichts vom (vom) 24ten Januar 1868, wovon die Mittheilung diese Sache in die heutige Sitzung verlangt

Kosten
bei der Instanz

	fl	kr
Gerichtskosten	6	05
Zeugengebühr	23	20
Reisegebühr des Kgl Landstalls und Hofstallwaldschreibers	5	04
Porto	1	43
	36	12
Die Verhandlungskosten Waldschreibers sind Hein und Gehilfe	2	30
	fl 38	42
Wein	3	02
Reise	2	48
	5	50
	fl 44	32

14.2.68 zum Ansatze gebracht.

Nachdem der Kgl Appellationsgerichtsrath Hellbild, in die Sitzung dieses Gerichts vom 13ten Februar 1868, Morgens 9 Uhr

diese Sache in der heutigen Sitzung vorgetragen hatte, wurde

Gerichtsschreiber Actuar Bold

Präsident v. Heckel

Beisitzer Solitor

Beisitzer Finkgraf

Beisitzer Rath

Kreisprocurator Munzinger

Actuar Bold

Appellat zufolge neuen angebotenen Zeugenbeweis zuzulassen, nämlich: daß er nicht in seiner Absicht in das Haus der Wittwe Weis eingetreten, daß die Absicht der Beraubung von Gewalt angenommen werden kann und daß er auf darin keine Mißhandlung verübt hat, und demselben aufzugeben wären ist in dieser heutiger Sitzung seine Zeugen zu gestellen und selbst anderen schon in erster Verhandlung zu verhören, ferner angeordnet worden ist, daß durch die Königliche Land Behörde folgende so wie schon weitere ihr nothwendig scheinende Personen als Zeugen in dieser Sitzung geladen werden, als:

1. Eva Kettering, Wittwe von Valentin Weis;
2. Katharina Weis, Wäscherin, Tochter der Vorigen
3. Valentin Kettering, der Aeltere, Tagner,
4. Friedrich Hinschelmann Dienstknecht, bei Adam Bold, Akerer, alle von Hermersberg, endlich daß durch die Königl Land Behörde Erhebungen über den Ruf und die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen bei der Bürgermeisterei zu Hermersberg, sowie über den Vermögensstand derselben, in wiefern Erhebungen Appellant zu machen vermöge seiner Familien Verhältnisse und ob er zu jenen Lasten gehört, welche bisher jährlich wenn Besoldung zu bestreiten pflegten, oder ob er, wie er behauptet bei seinen jetzigen Vermögensumstände zu derselben gänzlich unvermögend sind und daß diese Erhebungen in der bei heutiger Sitzung verzeichnet werden;

Hierüber schreitet der Zeugen wegen die Oeffentliche

hent an, welche sich über die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Zeugen und insonderheit sich wegen der folgenden Zeugenfragen in sittlicher, religiöser und strafrechtlicher Beziehung;

Dieselben werden jedem einzeln und in Abwesenheit der noch nicht vernommenen Zeugen in folgender Ordnung abgehört, nämlich:

A. Belastungszeugen:

1, Eva Kettering, 47 Jahre alt, Wittwe von Valentin Weis, Tagnerin,
2, Katharina Weis, 24 Jahre alt, Tochter der Vorigen
3, Valentin Kettering der Aeltere, 58 Jahre alt, Tagner dieser Zeit in Hermersberg wohnhaft,
4, Friedrich Hinschelmann, 17 Jahre alt, Dienstknecht bei Jakob Pfersdorf Akerer in Zweibrücken wohnhaft
5, Peter Jacob Kettering, Akerer und Adjunkt, 59 Jahre alt, in Hermersberg wohnhaft.

B Entlastungszeugen:

1 Nicolaus Wien, 25 Jahre alt, Dienstknecht in Hermersberg wohnhaft;
2, Peter Faust, 24 Jahre alt, Dienstknecht in Zweibrücken wohnhaft
3, Ludwig Beyspeil, 26 Jahre alt Dienstknecht in Hermersberg mit dem Appellanten Gottschalk Kind im Nebenzimmer verschwägert auch in dessen Dienste

die Zeugen, sowohl die Belastungszeugen, als auch die Entlastungszeugen mit Ausnahme der verstorbenen Ludwig Beyspeil verblieben mit dem Appellanten nicht zusammen, nicht unverschwägert auch in dessen Dienste

zu sein; einige der derselben bestätigten aber seine Aussage in folgender Weise dahin daß sie: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen so wahr mir Gott helfe."

Ueber die Aussagen der Zeugen führte der Gerichtsschreiber stenographische Notiz.

Auf Anführung des Appellaten in seiner Erklärung, daß die von dem Beschuldigten vorgeschützten Entschuldigungsgründe, sowie die Aussage des Beschuldigten Postknechts Dietzer Böcking in seinem Ver- und Antrage, Letzterer dahin gehend: es gerade dem Zweck Appellationsgerichts die einzelnste Prüfung des Appellanten für begründet zu erklären und dasselben zu Strafe und Kosten ferner zu verurtheilen, über dieß den Art. 237 Abs. 1 wofür zuberufen den Art. 156 Abs. 1, in Verbindung mit Art. 68 des Strafgesetzbuches in Anwendung zu bringen.

Auf Anführung der Zweck Beschwerde in seinem Ver- und Antrage, erstere dahin gehend, daß gerade dem Zweck Appellationsgerichts die einzelnste Prüfung und unbegründet zu erachten unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz.

In Erwägung, daß der Zweck Appellationsgericht durch die Aussagen der vor seinem Gerichte eidlich abgenommenen Zeugen die Abwesenheit genommen hat, daß der erste Richter mit Recht auf den Grund dieser nun in erster Instanz abgenommenen Zeugenaussagen den Sachverhalt erhoben

angenommen, daß Appellant am Abend des Sonntag und zwanzigsten October vorigen Jahres mit Heftigkeit in der Wohnung der Wittwe von Valentin Weis eingedrungen ist, in der Absicht, um dort wider rechtlich Gewalt zu verüben, und daß er dort in der That unrechtlich Gewalt gegen Personen verübt, sondern auch Sachen solche rechtswidrig hat, indem er gesucht nach seinem bestehenden Eindringen in die vorerwähnte Wohnung der Wittwe von Weis, dieselbe ohne alle Abgewaltsetzung der Art mit einem Taschenmesser verletzte, wie dieß in den bei den Akten sich befindlichen ärztlichen Gutachten vom 28. October 1867 constatirt ist und indem er sodann in seinem Laufe der Katharina Weis und dem Leonhard Kettering Schläge versetzte und anstatt Verlassen dieser Wohnung noch Personen auf der Straße mehrere und wiederholt in dieselbe eindringen wollte, wenn er nur durch die im Innern anwesenden Hausbewohner verhindert wurde,

In Erwägung, daß nach diesen Zeugenaussagen durch die vor Gericht vorgenommenen Inculpationszeugen nicht widerlegt worden sind,

daß Appellant durch die oben angegebenen Handlungen gegen den Artikel 156 Absatz 2, als auch den Artikel 237 Absatz 1. des Strafgesetzbuches übertreten hat und nicht blos wie die Vorschreibung aufstellt, der Artikel

156 Absatz 1 wird nur den Artikel 237 Absatz 1 dieses Gesetzbuches;

Es muß aber sowohl festgestellt, daß Appellants bei Anwendung obiger Handlungen bewußt waren, daß dieser von der bestehenden Anwendung des Artikel 68 des Strafgesetzbuches Kenntniß haben kann, maßgleich die Verurtheilung der Appellanten als gerechtfertigt abzuerkennen und dieselben in die Kosten der Appell. instanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

Urtheilt der Kgl Appellationsgerichts die eingelegte Berufung als gerechtfertigt ab und legt den Appellanten die Kosten der Appellinstanz zur Last, liquidirt zu ein und zwanzig Gulden drei und fünfzig Kreuzern.

Alles Vorbehalten in Anwendung der Artikel 194 und 211 der Strafprozeßgesetzbuches, welche Urtheilsformel, den von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lautet wie folgt:

Also gesprochen und gesprochen in Sitzung

v. Ehrenwerth

Fuchs Molitor Heinzerling

Boldt

Kosten der Sitzung

I. welche die Appellanten gezahlt haben

1 Gerichtsbotengebühr	7·36
1 Zeugengebühr	24·19
3 Zeugenentschädigung	28
4 Porto	2·46
	35·09
II. wovon	5·36
Rest	6·43
	12·19
	47·28

II. welche die drei Appellanten gemeinschaftlich mit Jacob Hallay. gezahlt haben

1 Zeugengebühr	3·09
2 Gerichtsdienergebühr für zwei Termine	3·00
3 Kosten der Gerichtsakten	44·48
4 Schreibergebühr	1·52
	52·49

19.2.68 zum Ausgeben

No 28

Sitzung vom 13ten Februar 1868

Der Kgl Appellationsgerichts Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Februar achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Ehrenwerth, Director Hecht, Schmidt, Molitor, Duy, Köhler, Schmidt, bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zugezogen, Hanauer erster Staatsprocurator Boldt, zum Acte Staatsprocuratorsschreiber Volz und Urtheil gesprochen.

In Sachen

1, Sebastian Diefenbach 29 Jahre alt, Ackerer auf dem Elbisheimerhof, Gemeinde Mannheim wohnhaft;

2, Johannes Hasenfuß, 21 Jahre alt Ackerer allda wohnhaft;

3, Jacob Dörschuck, 26 Jahre alt von Sandbüchel, Beide der Kgl. rechten Rheinarmee = Regimente zur Zeit in Urlaub bei Fr Franz in Otterberg;

Appellanten gegen ein Urtheil der Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 14ten Januar 1868, wodurch sie in Strafen verfallen und Diefenbach durch Kgl. Landarbeiter Lang, Hasenfuß durch Kgl. Landarbeiter Boecking Dörschuck durch Kgl. Landarbeiter Erbelding vertheidigt,

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den Kgl Staatsprocurator Hanauer

Nach Vernehmung der zum Vortrage verwendeten Kgl Appellationsgerichts Rathes Duy in seinem Berichte;

Durch Einsicht und Abschrift der sämmtlichen hierher bezüglichen Gerichtsschriften, insbesondere:

1, das ungerechtfertigte Urtheil, wodurch die Appellanten der Injurien an der verletzlichen mit überlegtem Entschlusse mittelst mündlicher Aussprache, mit Worten und in veränderter Verkleidung Mehrerer erwiesenen Bürgermeisterey des Philipp Held, des Bäckers Christian Graf und des Martin Held, alle von Göllheim, wodurch jeder einer Tage Gefängniß; Valentin Graf eine Tage lang abbüßen sollen; Martin Held aber wegen Krankheit noch arbeitsunfähig geworden war, - vom 28 Juli 1867 zwischen den Gebrüder Meyer und Göllheim = für überhaupt verklärt und jeder der drei Appellanten zu einer Ersatzung mit sechstausend von einer Woche verurtheilt

die Kosten dieser Verhandlung; sowie diejenige vor dem ein- und zwanzigsten Polizeimeister mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden und sechzig wahrgenommenen Verurtheilung, liquidirt zu sieben und dreißig Gulden zwanzig Kreuzer von drei Appellantenschriften, die Kosten der vom 21 September 1867 vorgenommenen Abschätzung aber liquidirt zu zwei und fünfzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer den drei Appellanten solidarisch mit 1 Jacob Halbgewachs Einwohner von Lautersheim zur Last gelegt worden.

2, der Appellerklärung der Appellanten Diefenbach und Hasenfuß vom 17ten Januar 1868;

3, der Appellerklärung des Appellanten Dörrschuck vom vom 20ten Januar 1868;

Nach beschworenem Appellanten Diefenbach in seiner Erklärung auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie dessen Rechtfertigungsschrift des Kandidaten Lang in seinem Vor- und Nachtrag, beschworen Eingang, vorhalte dem Appellantenprotokolle die einzelnen Beschuldigungen als begründet zu erklären und den Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen;

2, der Appellanten Hasenfuß in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie dessen Rechtfertigungsschrift Kandidaten Böckling in seinem Vor- und Nachtrag, beschworen Eingang; vorhalte dem Appellantenprotokolle, die entsprechende Verfügung zu reformiren und die Strafe ebenfalls zu suspendiren;

3, der Appellanten Dörrschuck in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie dessen Rechtfertigungsschrift Eckelding in seinem Vor- und Nachtrag, beschworen Eingang; vorhalte dem Appellantenprotokolle die einzelnen Beschuldigungen als begründet zu erklären und den Appellanten Dörrschuck ebenfalls begründet anzuerkennen und demselben von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiarisch eine neuerliche Zeugenvernehmung zu verordnen und den Appellanten zum Zeugenverhöre eine Allgemeinen und eine Besondere, dem Gerichte vorzulegen, beschworen Zeugen Halbgewachs kurz vor der am Abende des 28ten Juli 1867 an Philipp Held Martin Held, und Valentin Graf, alle von Göllheim, verübten Bürgermeisterung, als deutlich wurden, vorhalte den Göllheimer Einwohnern in Rücksicht, als seinen nicht die=

jenigen welcher – Halbgewachs – vor Kurzem mißhandelt hatte; daß Halbgewachs hierauf jedoch erklärte, „nur drauf, es sind Göllheimer Burschen".

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Anträge, letzterer dahingehend, es gefalle dem kgl. Appellations-Gerichte, die eingelegte Berufung der drei Appellanten in der Hauptsache als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung derselben zu den Kosten der Appellinstanz und zwar unter solidarischer Haft und allenfallsige Strafmilderung dem weisen Ermessen des Gerichtes anheimgebend.

In Erwägung, daß durch die Angaben der vor dem ersten Richter vernommenen Zeugen in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung zweifellos feststeht, daß Philipp Hild, Valentin Graf und Martin Hild von Göllheim am Abende des 28. Juli vorigen Jahres zwischen acht und neun Uhr auf dem von da nach dem Elbisheimerhof führenden Wege durch Stockschläge körperlich mißhandelt worden sind und die Folgen dieser Mißhandlung bei dem ersteren eine Arbeitsunfähigkeit von zehn Tagen, bei Graf eine solche von vier Tagen und bei Martin Hild ohne erhebliche Bedeutung waren;

daß ebenso als erwiesen angenommen werden muß, es sei diese Mißhandlung mit überlegtem Entschluße, in verabredeter Verbindung Mehrerer, mittels nächtlichen Aufpassens und mit Waffen verübt worden;

In Erwägung in subjectiver Richtung:

daß Appellant Hasenfuss heute zugibt beim Herannahen der Göllheimer Burschen in einem Kartoffelacker gewesen zu sein und mit seinem Stocke dem Philipp Hild, der mit offenem Messer auf ihn eingedrungen, einen Schlag auf den Kopf versetzt zu haben, jedoch nicht denjenigen, in Folge dessen derselbe zehn Tage arbeitsunfähig geworden sei;

daß in letzterer Beziehung die Verhandlung keine genügende Beweise dafür geliefert hat, daß der von dem Appellanten Hasenfuss geführte Schlag es gewesen, welcher diese schweren Folgen gehabt hat, indem Philipp Hild bei der herrschenden Dunkelheit und dem Durcheinander auch von Jemand Anderem die schwere Verletzung erhalten haben kann;

In Erwägung, daß Appellant Sebastian Diefenbach nach Angabe des Zeugen Halbgewachs mittels eines Stockes auf den fliehenden Valentin Graf geschlagen haben soll, desgleichen Appellant Hasenfuss, dieser bestrittenen Angabe aber nach keiner Richtung voller Glaube geschenkt werden kann, nachdem Graf erwiesenermaßen nur von zwei Verfolgern Schläge erhielt und Halbgewachs als Beschuldigter vor dem kgl. Appellationsgerichte zugestanden hat der Eine dieser Verfolger gewesen zu sein;

daß demnach dem Appellanten Sebastian Diefenbach gegenüber eine Verübung von Thätlichkeiten nicht nachgewiesen ist, derselbe aber, da er zugibt mit einem Stocke

worfen zur Zeit der Tat am Orte derselben gewesen zu sein und die Kenntnis von der bezüglich thatsächlichen Voraussetzung nicht rechtlich abgelehnen werden kann, als Spielunfähige im Sinne des Art. 54 Z. 3 und 4 des Strafgesetzbuches angesehen werden muß;

Daß gegen den Appellanten Börschick eine Spielunfähigkeit im Sinne des Art. 54 Z. 1. des Strafgesetzbuches nicht ausgesprochen erscheint, da nach der Aussage des Zeugen Maurer hervorgeht, daß Halbgewachs schon vor dem 28ten Juli des vorigen Jahres den fortschreitenden Wuchs gezeigt hatte, der Göllheimer Bürger durchzugewinnen, wohl aber eine solche im Sinne des Art. 54 Z. 3 ibidem angenommen werden muß, da Börschuck den Halbgewachs in der Absicht seiner eigenthümlichen Verwendung durch die nachherige Pflanzung offenbar beschädigt hat;

Daß demnach die Verurtheilung zu Kommen habe, die bezüglich in dem erörterlichen Verfahren angeführten Artikel 234. Z. 3. 54. Z. 2. 3 und 4 des Strafgesetzbuches, auf den von dem Staatsanwalte des Appellanten Börschuck gestellten Subsidiarantrag aber als Raum gesetzlich vorgesehen nicht angewendet werden kann;

In Erwägung, zur Strafe, daß dieselbe und Abwägung der Verschuldung zu verfügen und demgemäß geringer festzusetzen ist;

In Erwägung zu den Kosten, daß der erste Richter über dieselben richtig erkannt hat, die der Berufung über den beiden Appellanten unterschiedlichen Kosten zur Last zu legen sind;

Als Gründe

anerwirft das Kgl. Appellationsgericht, unter Abschaffung des von dem Vertreter des Appellanten Börschuck gestellten Subsidiarantrages Recht erkannt, die gegen das Urtheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 14ten Januar dieses Jahres eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet und verurtheilt die Appellanten unter solidarischer Haft zu den Kosten der Berufungsinstanz, diese mit 6 zu neun Gulden acht und vierzig Kreuzern.

Rechtlich übrigens mittels Verfügung des Hauptvorstandes Urtheil den Appellanten Hasenfuß laut des Urtheils Art. 234. Z. 3. des Strafgesetzbuches wegen zu Landespflichtig und setzt die gegen die Appellanten aufgesprochene Gefängnißstrafe von einer Monaten bei Abrechnung Dreißigstel neun Tage von einzelne Tagen, bei Jakob Hasenfuß neun und dreißig von einzelne Tagen und bei Jacob Börschuck neun und dreißig von einzelne Tagen herab.

Ueber Verfügung der Art. 66 des Strafgesetzbuches Art. 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche von dem Gerichtshofe angewendet worden sind, lauten

Gründe:

Verlesen, genehmigt und gefertigt, wie Eingangs erwähnt.

v. Heermann

Fuchs Schmidt Mollitor

Boltz

Kosten-Liquidation.

I. Der Appellationsbeklagte Philipp Franzreb 27 J. alt, Taglöhner in Erbesbach hat an Gerichtskosten zu bezahlen:

1. Sportelgebühr	7 x	
2. Schreibgebühr	28	
3. Zeugengebühr	11.12	
	12.08	

Liquidirt Dr. Braun an Gebühren:

a. Schriftsatz	3.30	
b. Termin	1.36	
c. Porto	1.12	6.18
		fl 18.26 x

II. Der Appellationsklägerin vom 7. Januar 1868 Heinrich Franzreb 27 J. alt Taglöhner und Christian Franzreb 24 J. alt Taglöhner zu Erbesbach

1. Sportelgebühr	15.24	
2. Schreibgebühr	1.04	
3. Porto	7.55	
	24.03	
Esse	1.45	
Zeug	3.16	
	fl 29.04 x	

III. Kosten der Festsetzung dem Philipp Franzreb allein zu bezahlen:

1. Sportel	1.29	
2. Schreibgebühr	1.42	
	3.11	
Esse	2.06	
Porto	1.56	
	fl 6.13 x	

Kosten der Aufgebung der Urtheilsausfertigung vom 7. Februar 1868.

1. Sportel	1.29	
2. Schreibgebühr	1.37	
	fl 2.06 x	
3. Esse	1.10	
4. Porto	1.56	
	fl 4.12 x	

Am 13/3 68 ausgetheilt

No 29

Sitzung vom 13ten Februar 1868

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Februar achtzehnhundertachtundsechzig

zu Recht gesprochen:

v. Skaerner, Direktor, Hecht, Schmidt, Molitor, Duy, Wolff, Schmidt bei Abwesenheit der übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zugezogen,

Hanauer, erster Staatsprocurator und Bold, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Philipp Franzreb, 27 Jahre alt, Taglöhner in Erbesbach

wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der kgl. Zuchtpolizeikammer zu Kaiserslautern vom 7ten Januar 1868,

einerseits;

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Hanauer,

andererseits.

Auf Anerkennung des zum Vortrage ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hecht in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Anhörung der sämmtlichen hierher gehörigen Gerichtsschriften, insbesondere:

des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant für überwiesen erklärt wurde, in einem durch Widerstand gegen die damaligen Gendarmen Heinrich Hund gemachten Angriffe, bei welchem derselbe Lebensgefahr veranlaßt, die keine fünftägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten, Thätlichkeiten ausgeübt zu haben;

in Gemäßheit, daß Appellant, obgleich in gesetzlicher Form und Frist gehörig, in heutiger Sitzung nicht erschienen, mündlich zu hören und rechtfertigen ist, in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist,

daß aber in Folge dieses Nichterscheinens der Vorschrift Raum zu geben ist, daß Appellant seine Berufung entweder nicht zu rechtfertigen vermag,

in ordentlicher Conkurrenz mit dem Vergehen der Mißhandlung von Gewaltthätigkeiten an dem genannten Gendarmen Hund, um wegen einer Gesammtbestrafung desselben Rücksicht zu nehmen – Alles Dinge in der Nacht vom sieben und zwanzigsten auf achtundzwanzigsten Oktober zweigen Jahres in Erbesbach und Trayermühl zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und mit Conrad Bolle, Tagner und Christian Franzreb, Soldatenbrüder Erbesbach solidarisch in die Kosten dieser Prozedur liquidirt zu neun und zwanzig Gulden vier Kreuzer sowie mit genanntem Bolle solidarisch zu den Kosten der Vermögensschätzung liquidirt zu achtzehn Gulden sechsundzwanzig Kreuzer verurtheilt wurde;

2. der Appellationserklärung des Appellanten vom 13ten Januar 1868;

3. der dem Appellanten vom 5ten Februar ablaufenden in der heutigen Sitzung gegebenen angestrichenen Vorladung;

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage, letztere durch ihren gesetzl. kgl. Appellationsvertreter – in contumaciam gegen den Appellanten erkennend, dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen und die Kosten der Appellinstanz aufzuerlegen.

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gesetzlicher Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, mündlich zu hören und rechtfertigen ist, in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist,

daß aber in Folge dieses Nichterscheinens der Vorschrift Raum zu geben ist, daß Appellant seine Berufung entweder nicht zu rechtfertigen vermag

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreutzer

№ 30

Sitzung vom 13t Februar 1868

Im kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in seiner fest. zul. zivilkammer sind in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Feb. einer achtzehnhundert acht und sechzig, wo zugegen waren die Herrn Direktor Hecht, Schmidt, Molitor, Duy, Müller, Schmidt bei Abfassung der übrigen Mitglieder der Zivilzivilkammer und der Sitzungsprotokollführer Banauer unter Assistenz des Kgl. Prokurators Boldt, gegen der Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

1. Karl Franz Heinrich 84 Jahre alt, Rechtsanwalt, 2. Peter Hausshold 77 Jahre alt, 3 Georg Goebel 28 Jahre alt und 4 Heinrich Bergay, 40 Jahre alt, die drei letzten Ackerleute, sämmtliche in Weiterswieler wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl Zivilgerichts zu Kaiserslautern vom 21t Dezember 1867 erkennt, liche Civilbeklagte, die Appellanten mit Advokaten, des Herrn Vertheidiger Rechtskandidat Petri,

gegen

die kgl Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den kgl Staatsprokurator Hamann

Anschluß des Oberbeamten dieses Gerichts vom siebten Februar achtzehnhundert sechzig, wodurch dasselbe die Sache in Berathung nehmen und den Ausspruch des Urtheils in die heutige Sitzung verlegte

In Erwägung, daß der kgl Appellationsgerichtsrath Petri bei der Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung

Eingeführt & Abschr. für Staatsanwalt unter No. 471 registrirt zu Zweibrücken den 21. Februar 1868, vol. 167 fol. 86, ct 4, zu erheben für Taxe . . 456 Sporteln . . 228 Total 684 Kreuzer

Boldt

Vor der zu nächstkünftiger nicht Mitglied ist,

daß übrigens der neue Richter die Schuld und Ermüdung wichtig genug erachtet, um auf den Grund der Zeugenaussagen und der zweimal stattgehabten Verhandlung mit Rücksicht der Sache nicht allein erörtert zu haben, sondern auch Appellant das Recht zu haben, und im vorgeschriebenen Verfahren mündlich verhandelt habe, daß auch der neue Richter die Sache wichtig qualificirt die richtigen Rechtssätze angewendet und einer der Berufsordnung angemessenen Urtheil und gehörig befunden hat, die Berufung abzuweisen und den Appellanten die Kosten der Appellinstanz zu Last zu legen sind.

Aus diesen Gründen

Indem das kgl Appellationsgericht über die Thatsachen der Appellaten Urkunde schafft, weist ab, in contumaciam erkennend, die Berufung als nicht gerechtfertigt ab und legt den Appellanten die Kosten der Appellinstanz zu Last, liquidirt die Kosten in der Höhe von Gulden dreizehn Kreuzer

Hellen auf in Anwendung der Art. 186. 194 und 211 der Proc. ganz ausgesprochen, welche gegen den Staatsanwalt in öffentlicher Sitzung verlesen worden und diese dann Unterschrift beigeschrieben und gesprochen, wie hingeschrieben wird.

M. Hamann

Hecht Schmidt Molitor

Boldt

dieses Gericht um freiwillige Räumung ersucht, in welchem Falle dasselbe zu prüfen hat, in wieweit diese Bitte erfüllt sei, das Gericht dieselbe in Exekution zu nehmen und den Rückspruch des Urtheils in der früheren Richtung anzuhalten hat; daß dasselbe in Folge Beschwerde verfügt, in der früheren Richtung zu verfahren und sonach der Rückspruch des Urtheils anzuhalten wäre.

Aus diesen Gründen

wird nach Antrag des Klägers Advokaten Dr. Reich der Rückspruch des Urtheils dieser Sache in die Richtung dieses Gerichtes vom fünfzehnten Februar 1868. Morgens 9 Uhr.

Vorgelesen und gefertiget wie Eingangs gemeldet.

v. Brunnow

Reich Schmidt Moritz

Bold

7/

Liquidation
der Kosten dieser Instanz.

I. Instanz
vor dem Landgericht Meisenheim
die Klägerin, Frau Wittwe
Bernhard Weiss 2ten andern
Theils gegen die Beklagte
zufolge der Verfügung
v. 7. Januar 1868.

1. Gerichtsbot	1.28
2. Taxe	7.14
3. Auslagen	" 29
4. Gerichtsschreiber	" 20
	fl 9.28
5. Taxe	" 42
6. Porto	1.24
	11.34
Gerichtsschr. Dr. Herberger in Diehl seine Taxe u. Ausl.	1.12
	fl 12.46½

II. Instanz
vor dem Landgericht Meisenheim
gegen das Urtheil

1. Gerichtsbot	" 29
2. Auslagen	1.08½
	1.37½
3. Taxe	1.45
4. Porto	1.24
	fl 4.46½

III. Instanz
vor dem Appellationsgerichtshof
Zweibrücken
Sitzung vom 6. März 1868.

1. Gerichtsbot	2.09
2. Auslagen	" 37
	2.46
3. Taxe	1.24
4. Porto	" 56
	fl 5.06½

am 1868 Baar erhoben.

№ 31.

Sitzung vom 14ten Februar 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Februar 1868, wozu gegenwärtig waren: v. Thaenner, Director, Thieffry, Hecht, Molitor, Duy, Rolfs, Thieffry bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer zu Landau, Hanauer, ersten Staatsprocurator, und Bold, zweiter Substitut Staatsprocurator, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

des Kgl. Staats des Kgl. Staatsprocurator Hanauer, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom siebenten Januar 1868, wodurch dem Kgl. Staatsprocurator Hanauer;

gegen

Bernhard Weiss, 23 Jahre alt, Rheinbayer, in Gotteskopf, Appellaten, nicht erschienen.

Auf Anhörung der Conclusionen des Kgl. Appellationsgerichtlichen Molitor, in seinen Anträgen;

Auf Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere 1, des angefochtenen Urtheils wodurch Appellat Bernhard Weiss der Mißhandlung des Rheinbayer Heinrich Spuhler von Alsenz in Unbewußtheitsgrade am 18ten November 1867 überführt erklärt

und in einer Gesammtstrafe von vier und zwanzig Tagen Gefängniß, wovon vierzehn Tage als bereits verbüßt in Abzug zu bringen verurtheilt und demselben die Hälfte der Kosten, im Betrage beziehentlich zu zwölf Gulden sechs und vierzig Kreuzern zur Last gelegt wurde;

2, der Appellerklärung der kgl Amtsbehörde in Frankenthal vom 13 Januar 1868.

3 der dem Appellaten am 4ten Februar 1868 in der heutigen Sitzung vorgehaltenen vorgeschriebenen Vorladung;

Nach Ausführung der kgl Amtsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, Letzteren Recht gesprochen: Der kgl Appellationsgerichtshof wolle, in contumaciam gegen den Appellaten verkennend, die eingelegte Berufung als begründet vorfinden und die Strafe des Appellaten von vier und zwanzig Tagen Gefängniß in eine solche von acht und zwanzig Tagen verschärfend unter Verurtheilung desselben zu den Kosten der Appellation;

In Erwägung, daß Appellat, wie aus der vorliegenden Vorlage und Akten ersichtlich in der heutigen Sitzung nicht erschienen war, zu begründen ist,

daß mithin die Berufung der kgl Amtsbehörde betreffs, diese vollkommen gerechtfertigt erscheint,

daß nämlich der rechte Richter mit Recht zu der Summe der Strafe, der dem Appellaten zu Last gelegten und in dem Urtheile a quo nicht ungegründeten Thatsachen, Kenntniß genommen und die Letzteren richtig qualifizirt,

bei Zumessung der Gesammtstrafe jedoch gefehlt, indem sie irrige Motive annahm, die durch das frühere Urtheil vom 26 November 1867. über Isaac und Weis verhängte und von diesem seitdem abgebüßte Strafe seien vierzehn Tage betragen, somit nur Verurtheilung zu vierzehn Tagen Gefängniß eine Gesammtstrafe bestände;

daß der Ausspruch des rechten Richters, wie dieß in den vorliegenden Gründen der Berufungsurtheile ersichtlich, auf richtiger Gesetzesauslegung beruht und auch vollkommen gerechtfertigt ist, aber dieß ging, die durch das frühere Urtheil ausgesprochene Gefängnißstrafe bei Bemessung der Gesammtstrafe nur acht Tage zu vermehren, und daß diese, das Urtheil nicht verschärfen nicht gestatten, nämlich unter gegenwärtiger Berufung der kgl Amtsbehörde ein neues Urtheil dahin zu fällen ist,

daß Appellat in die Kosten der Appellation zu verfallen ist,

Aus diesen Gründen

erkennt der kgl Appellationsgerichtshof Recht über das Rechtsmittel des Appellaten, und in contumaciam gegen denselben verkennend erkennt wird das rechtskräftige Urtheil dahin abgeändert, daß die Gesammtstrafe von vier und zwanzig Tagen Gefängniß nicht aufgehoben werde, sondern diese Gesammtstrafe auf acht und zwanzig Tage Gefängniß, wovon zehn und zwanzig Tage als bereits verbüßt erklärt werden;

verhältnißmäßig mündlich der Appellatum in contumaciam
zu der Kosten der Appellinstanz hiedurch schon die der
Abfassung und Zustellung dieses Urtheils zu einer
Gebühr festsetzend zwanzig Kreuzer zum Ansatze.

Alles Vorstehen in Veranlassung der Art. 186. 194 und
211 der Strafprozeßordnungsgesetzbuches, welche Gesetzesstellen
vor dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen
worden und also lauten: /wie/

Also gesprochen und gefertiget mit Hinzuziehung Eydmanns.

W. Hanmann

Kieffer Moltor

Boldt

Exp. für 4 Bogen. Die
Urschrift ist sub No. 495
registrirt in Quittung
vom 26. Febr. 1868, fol. 379,
fol. 40, in 2; zu ersetzen
für Visa . . 4 56
Exp. - 4 28
fol. 14a
Wanda.

No. 32

Sitzung vom 11. Februar 1868

Das Kgl. Appellationsgericht des Pfalzkreises
beschließt in seiner Zuchpolizeikammer seit in der
öffentlichen Sitzung vom eilften Februar
achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren:
v. Hoerner Präsident, Kieffer, Hecht, Moltor Beig. Reiß, Kieffer bei
Aushilfsweise der übrigen Mitglieder der Zuchpoli-
zeikammer und der Civilkammer zu Zweibrücken
Hammer erster Kantonsgerichtsrath und Boldt zwei-
ter Gerichtsschreiber folgender Rechtsfall
lassen: Verhandelt

In Sachen

Leopold Landherr, 33 Jahre alt, Krämer in Otterberg

wegen Appellant von einem Urtheile des Kgl
Zuchpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 14ten Januar
1868 für Appellant wegen Rauf Skandal Körking.

gegen

die Kgl Staatsbehörde Appellatin vertreten von
dem Kgl Staatsprocurator Hanauer

Auf den Rüspruch der Sache hat Rauf Skandal Körking
den Appellationsbeklagten vorgetragen daß Appellant
Leopold Landherr zur Zeit der Zustellung der Vorladung
vor diesen Gerichtshof fünften Februar abhin schon ver-
reist und die Möglichkeit nicht gegeben war, daß
derselbe von Tage der Verhandlung über seine
Berufung zu benachrichtigen mit dem Antrage deßhalb
die Verhandlung der Sache zu vertagen.

Die Kgl Staatsbehörde erklärte hingegen keinen
Einwand dagegen zu haben.

Auf Anfrage des Gerichtsmannes Rauf Skandal
Körking in seinem obigen Antrage.

Auf Anfrage der Kgl Staatsbehörde in ihrem An-
trage auf Verhandlung der Sache.

In Erwägung, daß Rauf Skandal Körking
den Kgl Appellationsbeklagten vorgetragen,
daß Appellant Leopold Landherr zur Zeit der
Zustellung der Vorladung vor diesen Ge-
richtshof am fünften Februar laufenden Jahres
reisefertig und die Möglichkeit nicht
gegeben war, demselben von Tage
der Verhandlung über seine Berufung

zu bewerkstelligen und das Beklagte deshalb
eine Verletzung der Prozeßordnung,

in Erwägung, daß diese Thatsache durch einen
Beweis der klagenden Partei unterworfen
Beklagte vom Gerichte, so wie durch Beweis-
stellung der kgl. Amtsbehörde, insbesondere die
klagenden Parteien oder einigen Tagen ihre die neu-
liche Thatsache vorgetragen und eine Verletzung
der Prozeßordnung, endlich durch die angefochtene
Ladung selbst, worin constatirt ist, daß bei deren
Zustellung Appellant nicht anwesend gewesen
sei, unterstützt wird,

daß unter diesen Umständen dem gestellten
Antrage zu deferiren und die Verhandlung
dieser Sache in neuen Sitzung vorzunehmen
ist.

Aus diesen Gründen.

verfügt das kgl. Appellationsgericht die Ver-
handlung dieser Sache in die Sitzung vom acht
und zwanzigsten Februar vorigen.

Besprochen und Gesprochen wie Eingangs
erwähnt.

H. Hermann

Schäffer Moritz

Greff

Boltz

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreutzer

№ 33

Sitzung vom 15ten Februar 1868

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zivil-
polizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Februar
achtzehnhundert acht und sechzig, wo zugegen waren: H. Hermann, Direktor, Rechts-
Räthe, Moritz, Duy, Krüger, Peter bei Abwesenheit der übrigen
Mitglieder der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer gegen-
wärtig, Hanauer ersten Gerichtsschreiber und Boltz zweiten Gerichts-
schreiber folgendes Verhältniß erlassen.

In Sachen

Kosten.
Gerichtsboten
Englert 2.17
3.48
= 6.02
W. 4.17
Klagy - 56
5.13
11.45

1. Karl Franz Heinrich, 34 Jahre alt, Landwirth Emmen, 2. Peter Brandhold
77 Jahre alt, 3. Georg Goebel 28 Jahre alt und 4 Heinrich Burgay 40 Jahre alt,
die drei letzten Ackersleute sämmtlich in Weilerswiller wohnhaft, Appel-
lanten an einem Urtheile der kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom
21ten Dezember 1867, ursprüngliche Civilbeklagten, die Appellanten Heinrich, Goebel
und Burgay bei der Verhandlung der Sache in Person erschienen, Brandhold-
ter durch gemeinten Georg Goebel laut Vollmacht unter Privatunterschrift N° 274 vol. 79
fol. 87 cas. 11 einregistrirt zu Kaiserslautern am vierten Februar 1868 empfan-
gen zwanzig acht Kreuzer k. Kurant geg. cas. Moreau und verbei-
standet vom Rechtskandidaten Sartor, welcher schriftliche Anträge zugegen ist.

gegen

Jacob Lorber, Schullehrer in Weilerswiller wohnhaft, Appellat und ursprüng-
licher Civilkläger, bei der Verhandlung in Person erschienen und verbeistandet vom
Rechtskandidaten Hebel, welcher Anträge zugegen,

und gegen

die kgl. Amtsbehörde, Appellatin bei der Verhandlung vertreten durch
den kgl. Amtsverweser Münzinger und später durch den kgl. Amtsver-
weser Hansen.

Nach Einsicht der Verhandlungen des Friedensgerichts vom 6 Februar ebenfalls und

sache in Berathung genommen und der Beschluß dahin gefaßt, in die Verhandlung vom 13ten Februar 1868 anberaumt werden soll.

Auf Grund des Beschlusses dahier vom 13ten Februar d. J. wurde die Sache zur heutigen Verhandlung anberaumt.

Und heute.

In Erwägung, daß Gerichtsschreiber, daß bei dem Kgl. Landgerichte Kirchheim b. Boland die heute vorliegende Berufungsschrift de dato Weitersweiler den 27 September 1867 nebst, welche neben dem Zeugnisse der Appellanten von Karl Franz Hanrich abgefaßt und geschrieben, von den übrigen Appellanten aber unterschrieben war, daß, welche Verschiedenheit jedoch durch die Vernehmung dieser den fraglichen Appellanten darüber gehoben werden,

daß, in Folge der, von Seiten des Vertreters der angegriffenen Berufung und heutigen Appellaten Jacob Linker dagegen erhobenen Verspätungsklage der erste Richter die fünftägige in dieser Beziehung gesetzliche Frist nicht gehalten, mit Rücksicht auf die Behauptung des Appellanten, daß Gründe für eine Wiedereinsetzung vorhanden seien, und daß der Appellant gehörig Wiedereinsetzung nachgesucht habe, und daß in so weit die erhobene Civilklage nicht begründet erscheinen würde, daß jedoch der ursprüngliche Civilkläger diesen Theil nicht angegriffen, und aber von Seiten des früheren Civilbeklagten Berufung hiergegen eingelegt worden, so daß selbe als hierin unbegründet kaum zu untersuchen; als und die einzig mit den Appellanten bezüglich der drei, von dem ersten Richter als nicht nachgewiesen angenommenen Punkte eine strafbare Verleumdung zur Last gelegt worden kann oder nicht?

In Erwägung, daß, wo nun die Berufungsschrift Vertreters der Appellanten bezüglich obige sich der erste Richter mit Unrecht nicht auf die ausdrückliche Widerlegung der sich in der Vorladung vom 30 November 1867 artikulirten Punkte beschränkt und sich demnach ungehörige Weise ultra petita gegangen, in dieser Beziehung nicht zu übersehen ist, daß, wenn

auch der Absicht der Vorladung allerdings jener fünf Punkte aufhält, dennoch in der vorausgehenden Thatsachenbegründung die Behauptung aufgestellt ist, daß die denuncirte Unterschrift ihrem ganzen Inhalte nach" verleumderisch sei; wodurch der obige Mangel um so weniger gerügt und der erste Richter befugt wurde, den ganzen Inhalt der Berufungsschrift seiner Cognition zu unterziehen, als der ursprüngliche Civilbeklagte selbst auf dem Vorladungsakte ausdrücklich beantragt hatte, daß die Sache in seinem ganzen Umfange einer und durch Vorladung der aufgefundenen Zeugen zu verhandeln gaben, daß für den ganzen Inhalt der Berufungsschrift selbst Gegenstand der erhobenen Civilklage bestimmt sei;

In Erwägung zu der weiteren Erörterung: daß die Appellanten durch die bei einer competenten Behörde eingereichte Berufungsschrift lediglich die Herbeiführung einer Officialuntersuchung bezweckt hätten, in welchem Falle die vom Civilkläger erhobene Verleumdungsklage nicht an seinem Platze gewesen und die ursprüngliche Civilbeklagten vielmehr in diesem Falle nur auf Grund des Art. 199 des Strafgesetzbuches hätten verfolgt werden können, — daß in dieser Beziehung nicht weiter Acht zu haben ist, daß laut des bei den Akten befindlichen Schreibens des Kgl. Landcommissariats Kirchheim b. Boland dedato 25 October 1867 wenige Zeit zuvor einer öffentlichen Versammlung, der Berufungsschrift bereits eingereicht war, welche in der Absicht die öffentliche Meinung einer administrativen Untersuchung wegen der behaupteten strafbaren Handlungen zu Folge gehabt hatte, so wie daß die Appellanten in ihrer neuen Berufungsschrift, sich nicht damit begnügten um eine Untersuchung zu bitten, sondern vielmehr, auf Aufzählung der durch Zeugen zu ermittelnden Fälle, hinsichtlich des Linker gesetzte gewisse Thatsachenbehauptungen bezüglichen, über deren Existenz sie, wie auch den ganzen

zusammenhange der Sache steht, vergeht nicht der mindeste Zweifel bestehen,

dass diese Anzeige nicht die Erhebung der Civilklage hemmen sie ungestellt werde, sich nicht selbst Gehülfin darstelle;

Letzteres zeigt sich auch selbst, und zwar:

I. dass die Appellanten den Appellaten zur Leistung, dass er sich der Entfernung der Elise Hammer, jetzigen Ehefrau Wolf von Wettersweiler „gänzlich mit schuldig" sei;

dass sich die Appellaten sich weigern, Zeugen stets anzugeben, welche der Klage um mündliche Stunden und deren Herbeigung allein wissen konnten, nämlich der Ehemann Peter Hammer, der Carl Wolf und seiner jetzigen Ehefrau, eine Beschuldigung, die ihrer Denkart an jenem Abende nicht unähnlich ist, und zwar weder in Gegenwart noch in Abwesenheit, da zur Zeit der Anschuldigung dieselbe nicht zugegen sondern als Augenzeuge der Klage beschuldigt war, sondern dem Verhalten aber recht, nachdem er vorher von dem Unternehmen gehört, auf den Antrag der Elise Hammer, ihr gegen weitliche Zeugen abgenommen und gesagt hatte, sie möge Geduld haben ihr Retter werde mit der Zeit seinen Ausspruch schon ändern,

dass diese die Appellaten, wiewohl der Character und Ehrenmann der Appellaten und das übrige Vorgebrachte der Zeugen vorsichtig nicht Genügendes, dennoch nicht bestätigt sein konnten, nichtsdestoweniger als unwahrheit dargestellt, und einige Zeugen für gegen denselben den Verdacht einer gegen sie gerichteten Handlung zu erheben und zwar durch selbst nichtige Gründe darzuthun, sich allerdings zugestanden haben, dass eine einzige Aussage des Wolf von der Elise Hammer übernommen hatte, dass nur der Verdacht einer Bestechung auf lange nicht gegründet werden kann, dieser Umstand sich vielmehr um so mehr

gänzlich darstellt, als nach der nicht widerlegten Behauptung der Appellaten die Mutter des Wolf selbst durch Versprechungen von Seiten des Wolf bereits mehrere abmahnungsfähige gethan,

dass, was die Behauptung betrifft, als könnten die Appellanten nicht sich auf ihre Schrift die Ausdrücke „Raub" und „Entführung" berufen, für deren Gewissheit im gerichtlichen Verfahren nicht genügt werden, obzwar richtig ist, dass im gemeinschaftlichen Leben die strengere Bedeutung des Ausdrucks hinweggelassen wird; dass die Appellaten aber immerhin durch jenen Ausdruck den Appellaten einer Thatsache beschuldigten, welche in seiner Anklage als Lüge gerügt und von der sie wissen mussten, dass sie jedenfalls in Sinne des Art. 257 des Strafgesetzbuches dem Gesetze oder der Obrigkeit seiner Mitbürger zu Spotte wäre,

dass dem durch mündlichen Abschluss nicht so wenig zu Gewinn hatte werden können, als, wie schon der erste Richter mit Recht in Erwägung gezogen, zwischen der Thatsache der Entführung und jener der Einwilligung der Denunciation, welche zu Zeitraum von vier Tagen angeschlossen war, während welcher Frist den Appellaten sicherlich Zeit und Gelegenheit genug gegeben war, den ersten Aufregungen, wenn sie wollten, nicht den Grund zu kommen,

dass diese Annahme einer willigen Abschlussnahme durch nichts unterstützt wird, dass, wie aus dem zu Gunsten Aufgenommenen hervorgeht, die Gemeinde Wettersweiler in Kurzem zerfallen ist, an deren einer Appellant Heinrich, welcher durch den damaligen St. Landrichter als Entzweiung mit und Ehrlosigkeit geschildert wird, an der Spitze stand und Veranlasser einer Thatsache mit der Gemeinde gewichtet ist;

[illegible] der erste Richter mit Recht die Appellaten als Zeugen über die Verletzungen der Appellaten durften abvernehmen und der Beihilfe an der Entführung der Elise Hammer jedoch unter der irrigen Voraussetzung mildernde Umstände, daß sie die Tatsächlichkeit ihrer Anzeigerstattung nicht gekannt, für überwiesen erklärt hat, und daß [illegible] einer [illegible] Verurteilung unterzogen worden ist.

In Erwägung:

II. zu den beiden, den Appellaten direkt nachteiligen Urteilsteilen über Tatsächliches und Rechtliches, ohne neue Beweiserhebung seitens der Appellaten,

daß der erste Richter die daran gegrundeten Verfügungen, obwohl sie nur den Tatbestand von Nebenumständen betreffen, gleichzeitig mit dem übrigen Inhalte der Verurteilung einer Überprüfung unterworfen und auf Grund der Tatsachen und Beweise der Art. 84 der Strafprozeßordnung bezüglich sämtlicher Punkte ein Gesamturteil gefällt hat,

daß in Folge dieser Gesamturteilsfällung die Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung nicht teilweise getrennt und der einzelnen Verurteilung nicht besonders, sondern nur der Verurteilung im Ganzen, der die Nebenumstände, soweit sie für die Strafzumessung bedeutsam sind, angehören, zugrunde gelegt ist,

daß, soweit die Berufung sich gegen die Würdigung der Zeugen Gottschalk und Fickel wegen Nebenumständen betrifft, keinerlei Veranlassung ersichtlich ist, daß die Aussagen der von dem ersten Richter als Beweismittel angenommenen Tatsachen auf die Gemütsart der Appellaten einen guten Eindruck machen kann; daß insbesondere die Wahrheit dieser Aussagen [illegible] von vielen Zeugen bestätigt, zum Teile durch Zeugen im Hause der Appellaten zu Weiterswiler erhärtet, und auch durch die Aussagen der Zeugen [illegible] daß sie nach die wie vorgenommenen Feststellungen für ihre Beziehung einen besseren Eindruck [illegible], daß daher die Appellaten, deren keine eigenen Tatsachen der verdächtigen Art wahrnehmen konnten, offenbar zumeist hinzugedichtet haben, um die übrigen Behauptungen zu stützen, weshalb der erste Richter mit Recht auch bezüglich dieses Punktes der Überzeugung für ihre Tatsächlichkeit erklärt hat,

In Erwägung, daß endlich in dem angefochtenen Urteile die [illegible] übrigen Tatsachenfeststellungen gehörig eingehalten sind und weder selbst [illegible] Verstoß gegen, noch eine Strafe gegen die einzelnen Appellaten ausgesprochen wird, welche [illegible]

daß [illegible] Zeugen über die Tatsache [illegible] betrifft, daß die gerichtlichen Zeugen keinen Eindruck machen konnten; auf dem übrigen, [illegible] Teile der Aussagen der Zeugen [illegible] und der übrigen Beweise, insbesondere der positiven des Landjägers Schrach einlässliche Würdigung ist, daß Appellat in seinem Urteile [illegible] und bis in die äußerste Teilnehmerschaft aufgezählt und diese in dieser Beziehung mit der besten Überlegung getroffen hat, daß diese dieselben Appellaten nicht [illegible] Verurteilung [illegible] hat,

daß, soweit die Berufung sich gegen die Würdigung der Zeugen Gottschalk und Fickel wegen Nebenumständen betrifft, keinerlei Veranlassung ersichtlich ist, daß die Aussagen der von dem ersten Richter als Beweismittel angenommenen Tatsachen auf die Gemütsart der Appellaten einen guten Eindruck machen kann; daß insbesondere die Wahrheit dieser Aussagen [illegible] von vielen Zeugen bestätigt, zum Teile durch Zeugen im Hause der Appellaten zu Weiterswiler erhärtet, und auch durch die Aussagen der Zeugen [illegible] daß sie nach die wie vorgenommenen Feststellungen für ihre Beziehung einen besseren Eindruck [illegible], daß daher die Appellaten, deren keine eigenen Tatsachen der verdächtigen Art wahrnehmen konnten, offenbar zumeist hinzugedichtet haben, um die übrigen Behauptungen zu stützen, weshalb der erste Richter mit Recht auch bezüglich dieses Punktes der Überzeugung für ihre Tatsächlichkeit erklärt hat,

In Erwägung, daß endlich in dem angefochtenen Urteile die [illegible] übrigen Tatsachenfeststellungen gehörig eingehalten sind und weder selbst [illegible] Verstoß gegen, noch eine Strafe gegen die einzelnen Appellaten ausgesprochen wird, welche [illegible]

Liquidation
der Kosten dieser
Instanz.

1. Gerichtsbote	fl. 4.02
2. Zeugen	7.28
3. Canzlei	1.18
4. Reise	14.–
5. Zehrungskosten	1.32
	28.20
Reise	2.20
Zehrte	3.44
	34.24
Liquidirt laut Kostenbuch pro 2 Heft	7.–
	fl 41.24 kr

Speyer, 29. Febr. 1868 [illegible]

№ 34

Sitzung vom 15t Februar 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Februar achtzehnhundertachtundsechzig, wozu gegenwärtig waren: von Skierner, Director, Hecht, Petri, Motitor Bayr. Kgl. Petri bei Abwesenheit der übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer als Civilkammer zugegogen, Banquier, Actuar, und Bold, zweiter Actuar, gegenwärtig Assessor Hornberger folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

1, Emanuel Münch, fünfzig Jahre alt, Fuhrmann,

2, Jacob Münch, 23 Jahre alt, Fuhrmann, und

3, Michael Münch, 19 Jahre alt, Fuhrmann, die beiden letzteren Söhne des genannten Emanuel Münch, alle in Biedesfeld wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 17 Januar 1868, in Sachen wegen Diebstahl, Act von dem Beschuldigten Hoffs;

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl Staatsprocurator Banquier.

Nach Anhörung des Vortrages des Referenten, Kgl Appellationsgerichtsrath Day, in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Anhörung der sämmtlichen hierzu gehörigen Aktenstücke, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten des Diebstahls gegen den Metzger Joseph Laibach von Biedesfeld im Betrage von [illegible] daselbst am Abend

des Urtheils vom 22 Dezember 1867 für unbegründet erklärt und demgemäß
auf die Appellaten Jacob und Michael Münch in einer Strafung
wegen Übertretung von je vier und zwanzig Tagen, Emanuel Münch
in einer Strafung wegen Übertretung von vierzehn Tagen und alle gesetzlich
in die Kosten, bezüglich auf acht und zwanzig Gulden vier
und zwanzig Kreuzer für den Fund und sieben Gulden für den
Kgl Bezirksarzt Dr Hallfus in Edenkoben verurtheilt worden
sind.

2, die Appellerklärung der Appellaten Jacob und Michael
Münch vom 25ten Januar 1868

3, die Appellerklärung der Appellaten Emanuel Münch vom
27ten Januar 1868

Nach Anführung der Appellaten in ihren Erklärungen
auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Berufungspunkte, sowie den Amtsvortrag
in seinem Vor- und Antrage, beschlossen Recht gefunden:

Es gehalte den Kgl Appellationsgerichte die gegen
das Urtheil des Kgl Zuchtpolizeigerichts Landau
vom 17 Januar 1868 eingelegte Berufung als be-
gründet anzunehmen und unter Reformation des angefochtenen Urtheils die Appellaten von
Strafe und Kosten freizusprechen.

Thatsächliches mit Rücksicht auf nachfolgende
in Erfahrung gebrachte Thatumstände wie
auch Zeugen vorgeführt zu werden und die Appel-
laten zum Entlastungsbeweise im Allgemeinen
und namentlich benannte zugelassen:

1, dass der Zeuge Joseph Leibach und dessen Bruder
Jacob Leibach mit mehreren anderen Leuten auf Diedes-
feld, namentlich dem Zeugen Heinrich Klein in der
Nacht des Festes auf den einundzwanzigsten Dezember 1867 über alle
Beschuldigung auf die Person der Appellaten einen
gewaltthätigen Angriff wiederholt unter nennen und
der Art zu Boden geschlagen haben, dass sie mit einer Wagen-
deichsel und einer Leiter darauf losschlugen und die
Thüre gewaltsam einsprengten, auch dann sie noch
mit Steinen begegnen geworfen hatten

2, dass die Eindringlinge sich sofort auf einen Moment
zurückzogen, aber alsbald wieder und zwar jetzt
mit Stangen bewaffnet, auf die Person der
Appellaten und gegen diese vorgingen und auf
dieselben los schlugen;

3, dass sich die Leute Münch sieben lediglich abwehrend
verhielten, indem sie die Angreifer von dem Hause
zu entfernen und weitere Einigungen hinderten;

4 dass der Vater Münch zwar Feuer fing und im Hand-
gemenge die Flasche und in der Person Henry über die Straße
umherflog, blieb und keinen Schuss feuerte;

4 dass der Zeuge Jacob Richter weder aus dem fenglichen
Thore selbst an der Person der Appellaten erfolgen,
sondern draußen Steine geworfen;

Nach Anführung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor-
und Antrage, beschlossen Recht gefunden, es gehalte dem
Kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als
unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung der
Appellanten zu den Kosten der Appellation;

In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der vor dem ersten Richter stattgehabten Beweisaufnahme als erwiesen feststeht, daß Joseph Laibach von Diedesfeld am Abende des 8ten Septembers vorigen Jahres vor der Wohnung der Appellanten in einer Schlägerei körperlich mißhandelt worden ist und die Folge dieser Mißhandlung bei ihm eine Arbeitsunfähigkeit von zwölf Tagen war;

daß demnach die bestimmten Angaben mehrerer übereinstimmender Zeugen, die drei Appellanten sich an dieser Schlägerei betheiligt, insbesondere Jacob und Michael Münch Thätlichkeiten an dem verletzten Laibach vor, übt haben;

daß Angesichts dieser Thatsache von einem neuen Zeugenverhöre, wie solches der Vertheidiger der Appellanten beantragt, keine günstigere Erfolg für die Letzteren nicht zu erwarten steht und demnach auf dasselbe nicht eingegangen werden kann.

daß gleich vorgebrachten Seite der Vertheidigung aufgestellt wird, als hätten die Appellanten sich im Falle der Nothwehr befunden, indem auf ganz unbefugterweise die Schlägerei sich auf seiner gegenseitigen Seite, wie entwickelt hat, die Appellanten Jacob und Michael Münch erst auf das Geheiß des von ihnen geschlagenen Laibach in ihre altherkömmliche Kleidung gekleidet sind und auf diese ein ernstlicher Angriff nicht gemacht worden ist.

In Erwägung, daß bei solcher Sachlage die gegen das erst-

richterliche Urtheil eingelegte Berufung sich für begründet erachtet und demnach darstellt;

daß auf die Appellanten Jacob und Michael Münch keine Gründe haben, sich über die gegen sie ausgesprochene Strafe zu beschweren, indem mehrfache Gründe vorliegen, welche eine Verschärfung der über den Appellanten Emanuel Münch verhängten Strafe rechtfertigen;

In Erwägung endlich, daß die Kosten der Berufungsinstanz den sämmtlich unterliegenden Appellanten unter solidarischer Haft zur Last zu legen sind;

Aus diesen Gründen

verwirft das Kgl. Appellationsgerichtshof unter Bestätigung der Appellanten beantragten Zeugenverhöre als unerheblich einzugehen, die gegen das Urtheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 17ten vorigen Monats eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet und verwirft die Appellanten unter solidarischer Haft zu der Kosten der Berufungsinstanz, hinsichtlich zu sechs Gulden sechs Kreuzer;

sechs übrigen unter Verwerfung der gegen die Appellanten Jacob und Michael Münch ausgesprochenen Strafen, die gegen den Appellanten Emanuel Münch verhängte Zuchthausstrafe von vier Jahren auf eine solche von drei Jahren herabsetzt.

Also diese Anordnung der Art. 196 und 211 des Strafgesetzbuches, Art. 66 des Strafgesetzbuches, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]

Verkündet und gesprochen, wie Eingangs bemerkt.

W. Ewenmann

Huth Feltz Moritor Baldy

Liquidation
der Kosten dieser Sitzung

	fl. kr.
1. Gerichtsbote	1.56
2. Copist	3.18½
3. Protokollführer	22.24
4. Zeugenbestellung	„ .28
	fl 28.06½
Diäten	5.29
Porto	21.28
	fl 55.03½

Geldstrafe 50.-
Summa der Diäten 105.03½
Reisekosten
wahrheitlich der Richter
den 28. Februar 1868 2
Acten abgegeben.

No. 35.

Fortsetzung der Sitzung vom 15. Februar 1868.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz hat seine Sitzungen, in einer gemäß Verfügung des obersten Gerichtshofes beschränkten Anzahl von Räthen fortgesetzt und in der öffentlichen Sitzung vom 3ten laufenden Monats, wo Februars erstgenannte Sache mit Nr. 1867, wo Zeugen waren: v. Korbach, Präsident, Hecht, Petri, Böll, Hinkgraf, Räthe, Hornung Assessor Staatsprocurator und Thoma, Actuar, gerichtsschreiberey folgendes Verfahren gehalten:

In Sachen
Peter Gilcher, 61 Jahre alt, Landschaftsmaurermeister, Leistler und Bürger, wohnhaft in Lambsheim,
Appellant von einem Urtheile des Landgerichtes Frankenthal, Zeugenverhörs zu Recht erkannt vom 6. August 1867, bei Verhandlung der Sache in Person von Advocaten und Anwalt an den Appellationsgerichtsrath Böcking;

Gegen
die k. Staatsforstverwaltung, Appellatin, bei der Verhandlung durch den zweiten Staatsprocurator Honzinger vertreten;

Nach Verlesung des vorgenannten Erkenntnisses der Appellationsinstanz durch Hinkgraf, in der öffentlichen Sitzung vom 3ten laufenden Monats, im Gerichtssaale;

Nach Anhörung des Vortrages des Appellationsklägers, welcher diesen in der öffentlichen Sitzung vom dritten laufenden Monats vorgelesen und der Klage in Abwesenheit genommen und der Vorstand des Verfahrens nochmals vorgetragen worden;

Und heute:

In Erwägung, daß der vorige Richter auf den in seinem Verfahren aufgeführten Gründen mit Recht und vollem Rechte angenommen hat, daß die von dem Appellanten bei der mündlichen Verhandlung zur Erklärung über das Vermögen seines gegen Einsprachsbeklagten Landschaftsmaurermeisters Peter Gilcher gebrauchten Zeugniß des Letzteren, in welcher diese unter dem Datum „Leistadt den 22. Mai 1865“ dahin erklärte, daß seine Anforderung sein mütterliches Vermögen mit circa 1275 fl und auf sein väterliches Erbe 1000 fl an seinen Vater erhalten zu haben, eine fingirte und blos Scheinforderung enthalte, wenn das zurückgelassene mütterliche Vermögen mit Zins und zu erwartende väterliche Erbe die Vormundschaftsgelder der Strafgerichtskasse decken;

Daß überdieß mit Recht der Gerichtsstand angenommen werden ist, daß Appellant in diesen letzteren Absicht zur Ausstellung freyzügiger Scheine seines Rechtsbeistandes Peter Gilcher gebracht haben, welche dieser auch Folge gegeben, welche dieser auch Folge gegeben, indem er offenbar mit dem bei dem Appellationsgerichte Zweibrücken d.d. Landsberg den 19. September 1866 in Anhängigkeit gemachten Gesuche um Abgrenzung seines Vaters übereinstimmte;

In Erwägung, daß das Vorzugsgesetz vom Jahre 1828, indem es die Vormundschaftsgelder einer Staatsforstbeamten auf Vorzugsfolge anspricht, in §. 82 das Verfahren wegen über die Rückgabe des Vermögens der bezüglich verpflichteten Vormundschaft bestimmt

In Erwägung, daß die Bestimmung unter 3. 80 des Ergänzungsgesetzes vom Jahre 1828 und 3. 109 der Ausführungsbestimmungen nicht zutreffend ist, da die dort aufgeführten Bestimmungen über Ehe- und Ehescheidungsangelegenheiten bereits durch die staatsgesetzliche Feststellung der Zivilgültigkeit der Eheschließung ihre Erledigung gefunden haben;

In Erwägung, daß ferner der Appellant den Scheidungsakt an dem seinem Rekurse zu Grunde liegenden Vorgange der Ehescheidungsfähigkeit nicht nur im Sinne des §. 92 des Ehegesetzes durch Anleitung und Hilfeleistung zur Erlangung der Ehescheidungsfähigkeit, sondern auch wenn diese zur Anwendung zu kommen hätten, im Sinne des Art. 52 u. 54 Ziffer 3 u. 4 des Ehegesetzes genügend übersehen erscheint und nur noch zu untersuchen bleibt ob und welche Abänderungen in Beurtheilung des hier fraglichen Falles und in der Anwendung durch das mit dem 1. Januar 1876 in Kraft getretene Gesetz über die Ehescheidung eingetreten sind;

In Erwägung, daß das neue Ehescheidungsgesetz in dem Charakter des Vorgehens der Ehescheidungsfähigkeit als festgestellten Vorgehens nichts ändert sich indem auch hier das Vorgehen in der festgesetzten Abwesenheit der gegen diesen gesetzlich obliegenden Militärpflicht bestehenden Staatsbürger Ehestand nach Ablauf der in Art. 77 Abs. 1 vorgesehenen Frist beginnt und nur dadurch gehoben wird, daß der Militärpflichtige die ihm obliegende Militärpflicht wirklich erfüllt (cfr. namentlich Art. 69. 73. 77 Abs. 1 u. 3 und Art. 81 Abs. 5 des Ehescheidungsgesetzes);

daß Art. 79 vorsieht daß auf die in Art. 77 vorgesehene Vorgehen der Militärdienstpflicht die allgemeinen Bestimmungen des Ehescheidungsgesetzes Anwendung zu finden hätten, und Vorgenommen bezüglich der Ehescheidung die Art. 52 ff. des Gesetzes maßgebend sein würden;

daß oben erwähnt, die Anwendung

Fortsetzung der Anwendbarkeit dieser Artikel hier wirklich gegeben wären, wenn auch nicht anzunehmen ist daß wegen der nach dem neuen Gesetze jetzt wegfallenden Straffolgen die dem Militärdienstpflichtigen in Aussicht gestellt waren die Verhandlungen wie die vorliegenden für die Folge kaum mehr möglich sein werden;

In Erwägung jedoch, daß die Bestimmungen dieses Art. 79 gegebenen Falles nicht in Betracht zu kommen haben da Art. 92 vorsieht, daß die Militärdienstpflicht gegenüber den Bestimmungen des Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, welche erst nach Verkündigung des Ehescheidungsgesetzes zur Abänderung kommen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. August 1828 zu bestehen sind;

daß in dieser Bestimmung kein Widerspruch gegenüber den Pfarrer und Ehegatten an diesem Vorgehen gemacht ist und daher auch nicht gemacht werden kann, da nie sind vollkommen ausreichen, da nie sind vollkommen ausreichen Dritten ist, weshalb man an dem Vorgehen des Gesetzes festhalten muß, daß die Ehegatten sich auf den Wortlaut des Gesetzes berufen, da sie namentlich nicht ungerechtfertigt in den Fall unterstanden Falls ungerechtfertigt wenn Kultus zu gleichzeitiger Abschließung der Ehe und Ehegatten vorgelegen hätte und in demselben Verhältnisse wie auf den selben und diese nach dem neuen Gesetze zu behandeln gewesen wären;

In Erwägung, daß übrigens, da in Art. 92 ausdrücklich die Vorgehensweise zur Herstellung auch für die unter der Herrschaft des Gesetzes vom Jahre 1828 widerrechtlich geworden Personen aufgehoben wurde und die nach Art. 92 das bereits mit Erfolg beendete Verfahren der Militärdienstpflichtigen nach Anleitung des Ehescheidungsgesetzes und Ehevorbereitungsgesetzes in die bezeichneten Fällen zurückzugeben ist, auf den vorliegenden

Haftung des Appellanten für den wegen Herstellung eines Ersatzmannes erforderlichen Aufwand wegen Wegfalls der bezüglichen Auflage nicht mehr die Rede seyn kann und in dieser Richtung daher das erstrichterliche Urtheil zu reformiren ist;

daß, was die subsidiarische Haftung für die gegen den Widerspenstigen erkannte Geldstrafe betrifft, diese Straffolge aufrecht zu erhalten ist, da deren Aufhebung in Art. 92 nicht vorgesehen ist und die Bestimmungen des neuen Gesetzes, in welchem freilich eine solche Straffolge nicht aufgenommen worden, nach Maaßgabe des obgenannten Art. 92 hier nicht in Wirksamkeit treten können;

daß auch Gleiches der Fall ist hinsichtlich der subsidiarischen Haftung für die Untersuchungskosten, bezüglich welcher übrigens das neue Gesetz, nach dessen Art. 79 die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, also hier der Art. 66 des letzteren beizuziehen wären, strenger ist als die in Anwendung kommende Bestimmung des Heerergänzungsgesetzes;

In Erwägung endlich, daß die in Art. 92 des Heerergänzungsgesetzes vorgesehenen Strafen, wenn man auch die subsidiarische Haftung für die Geldstrafe in Rücksicht zieht, die milderen sind gegenüber den bezüglichen Strafbestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes, was ebenfalls bei Beurtheilung der Gesetzesanwendung in Betracht zu ziehen ist;

In Erwägung, daß sonach die eingelegte Berufung in der Hauptsache keine Berücksichtigung verdient, indem auch die ausgesprochenen Strafen dem Verhalten angemessen erscheinen;

Aus diesen Gründen

verweist das k. Appellationsgericht die von dem Appellanten gegen das angefochtene Urtheil des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern als Zuchtpolizeigericht sprechend, vom 6. August 1867 eingelegte Berufung als in der Hauptsache unbegründet, hebt jedoch die von dem ersten Richter ausgesprochene subsidiäre Haftung des Appellanten für den zur Stellung eines Ersatzmannes nöthigen Aufwand auf und verurtheilt den Appellanten in sämmtliche in Folge seiner Berufung entstandenen Kosten, liquidirt zu dreißig Gulden sieben und fünfzig Kreuzer zwei Pfennig.

In Anwendung des Art. 92 des Wehrverfassungsgesetzes und der Art. 194 und 211 der gemeinsamen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten: (folgen)

Also geschehen und gesprochen an dem Eingangs angegebenen Tage.

v. Korbach
Petri
Thomas

No. 36.

Sitzung vom 27ten Februar 1868.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten Februar achtzehnhundert acht und sechzig, wo zugegen waren: v. Kausler, Direktor, Hecht, Molitor, Dey, Zinkgraf, Räthe, (- der letzte aus der Civilkammer zugezogen wegen legaler Verhinderung des Rathes Ziegler und Verhinderung des Rathes Frey -), Meinzinger, zweiter Staatsprocurator, und Thomas, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Metz, 22 Jahre alt, Ackermann in Zweibrücken, ehe-
lich, Appellant, vertreten durch den Rechtsanwalt Meisel dahier,

gegen

Carl Schott, 22 Jahre alt, Ackermann in Zweibrücken, ehe-
lich, Appellat, vertreten durch den Rechtsanwalt Schott dahier,

wegen Körperverletzung, beziehungsweise Widerstand gegen die Staatsgewalt, ebenfalls in Sachen

des Appellaten, Anschlußappellanten und Appellanten

gegen den Rechts-Candidaten Böcking.

Nach Anhörung des mündlichen Vortrages des Appellan-
tenvertreters Rechtsanwalt Meisel, in seinem Vortrage;

Nach Einsicht und Lesen der sämtlichen Akten gehörig

vorgetragen,

in Erwägung,

1, daß angefochtenen Urtheils vom 24. Januar dieß Jahrs, wodurch
Adam Metz der Körperverletzung für schuldig erklärt, und
Metzens Ehefrau vom Mittwochs-Vormittag den 28. Oktober
1867, Nachmittags Uhr, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt
verhaftung im Vollzug gesetzt, - übrigens mit Mildes-
und zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und
zu den Kosten, liquidirt zu zwanzig Gulden, in Anbetracht
Zeugen für den Staat und zu sieben Gulden dreißig Kreuzer
für den k. Bezirksarzt Dr. Schwarz in Zweibrücken
verfällt Carl Schott aber von derselben freigesprochen worden ist;

2, der Appellerklärung des Adam Metz vom 31. Januar dieß Jahrs,

3, der Appellerklärung des k. Staatsanwalts vom nämlichen Tage,

Nach Anhörung des Adam Metz und Carl Schott in den
Vertheidigungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen
Beschuldigungspunkte;

Nach Vortrag des Rechts-Candidaten Böcking in seinem für
Metz geführten Vertheidigungs- und Plaidoyer-Vortrage, dieß
Akten Inhalt;

in Erwägung,

1, daß Metz während des gegen Schott wegen
Streits des Letzteren mit Martin Metz, Bäcker, wohnhaft
dahier im Gefängniß sich befand;

2, daß die Akten Ordnung gemäß und der Thatbestand
der bestraften Widerstands bei der Dunkelheit sich offenbar
in der Person gründet;

3, daß ferner die mündliche Akten am öffentlichen

Gerichtshofe die Vertheidigung von Metz ausdrücklich als
Appellats selbst so lange Zeugen vorgeführt hat: es
kann sich hierin in der Hauptsache gewiß
keine Rechtsverletzung zum Nachtheil gereichen lassen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem oben mit An-
klagevortrage, letzteren dahin gehend: es gefalle dem k. Appellan-
tengerichte, die Berufung des Adam Metz gegen dessen
Urtheilsspruch zu verwerfen; dagegen unter Annahme
der Berufung des k. Staatsbehörde, mittels entsprechender
Reformation des angefochtenen Urtheils den Carl Schott
der Körperverletzung an Margarethe Schlegel schuldig zu
erklären und denselben in eine Gefängnißstrafe von
einem Monate sowie solidarisch mit Metz in die Kosten
der ersten Instanz und in die zweitinstanzlich solidarisch in die
Kosten der Appella-Instanz zu verurtheilen; eventuell,
sollte ein Verweis zugelassen werden, die Sache zu dem
Zwecke an das Land- und Stadtgericht Zweibrücken zu
Zeugen vorgeladen werden können;

Nach Anhörung des Rechts-Candidaten Erbeding, für
Carl Schott in seinem Vortrage und Antrage, letzteres dahin
gehend: es gefalle dem k. Appella-Landgerichte, die von der
k. Staatsbehörde eingelegte Berufung für nicht begründet
zu erklären und das angefochtene Urtheil, insoweit es
den Appellaten betreffe, zu bestätigen; - gestützt auf
die Akten, in seiner Sache für entgegnen und dem
Inhalt, in seiner Sache für entgegnen und dem
Appellaten zur Gegenbeweise im Allgemeinen und
insbesondere darüber zugelassen:

1, daß es am Morgen des 28. Oktober 1867 ist, Herr
Gerichtsrath die Dörr'sche Wirthschaft verboten und es sog-
lichen Morgen nicht in den Hof der Wirthin Lutz gekommen
vielmehr sich immer in der Wirthschaft Schmitz befunden habe;

2, daß der Polizeidiener Schmitz am Morgen einen
groben Tadel gegenüber gemacht hat: "er habe
Schott nicht verhaftet, er stehe nur gemeint, er könne
nicht dabei gewesen sein;"

zugleich die Ladung und Vernehmung der Zeugen Schmitz
Metzens Ehefrau vorgelassen zu wollen;

in Erwägung zur Abweisung der Appellanten Adam Metz
daß derselbe heute einerseits in Abrede stellt, daß
daß derselbe am Zweibrücken am Morgen des
am einer Schlägerei zu Zweibrücken am Morgen des
28. Oktober 1867, wobei der Maurer Metzens Ehefrau
wenden mißhandelt worden, betheiligt gewesen sei
daß Polizeidiener Schmitz sich bezüglich seiner Person
in einer Weise benommen haben müsse, dessen Mäßig
keit er gegen seinen öffentlich dargestellten Fehl
Beweise anerbietet, welches nicht erheblich und Beweis
relevant und deßhalb zuzulassen ist;

daß dieser zu diesem Zwecke eine andere Person
angeboten ist, wobei ab zugleich zweckmäßig nicht

schaft zu verordnen, daß auf Betreiben der k. Amtsschaft
beschlossen die Herren Matthäus Reisitzer Matthäus
Leuberschmied und Adam Stolz wieder vorgeladen
werden sollen, sowie auf diejenigen weiteren Zeugen
welche die k. Amtsbehörde etwa für nothwendig
erachten wird;

In Erwägung die Berufung der k. Amtsbehörde
gegen den Carl Schott betreffend

daß Appellat in der Hauptsache selbst bekennt
die ungebührliche Berufung sich angemaßt bestreitet
und zugleich subsidiarisch sich zu einem Vergleich
erbietet der vorgelegt und auf den Lassen
allenfalls zu nehmen ist;

daß der Lasser schon gestern erschienen zur Leistung
dieses Vergleichs die mündliche Ritzung zu diesem
der k. Amtsbehörde überlassen, dieselbe wissig schien
werden Zeugen in diese Ritzung abzuhalten geladen

daß auf gestern Verhandlung erschienen zu erwarten daß
auf Betreiben der k. Amtsbehörde ein amtlicher Zeugniß
über den Leumund und die Glaubwürdigkeit der Zeugen
Matthäus Reisitzer aufgeben werde;

Auf diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht die weitere Verhandlung
der gegenwärtigen Sache in die öffentliche Ritzung von
nunmehr festen März nächsthin, das Morgen um 9 Uhr
Lässt den Appellanten allen Platz zu thun es schon
anberaumten Zeugenverhör zu, dasselbe gesund:

„1. daß Platz während der ganzen Vorfallen vor dem
„Hause das Lutz, nicht dasselbst anwesend war, sondern
„mit der Schaffner am Martin Mark, gemeinschaftlich
„standen, im Gespräch sich befand;

„2. daß die Hüter Anderer gewesen sind und der
„damals betrunkene Reisitzer bei der Amtshandlung
„offenbar in der Person geirrt hat;

„3. daß sowohl die vorbesagten Hüter am öffentlichen
„Platze Klagestoffe die Nichtbetheiligung am Platz
„verantwortung als auch Reisitzer selbst vor der
„ersten Tagung anerkannt hat: er könne sich durch in
„Trunkenheit geirrt haben;"

Gibt denselben auch diesen Beweis in derselben Ritzung
zu führen und selbst weiter ohne weiteren Verladung
in der mündlichen Ritzung zu verkünden;

Inzwischen daß auf Betreiben der k. Amtsbehörde
in dieselbe Ritzung folgende Zeugen vorgeladen werden sollen,

mündlich:

1 Matthäus Reisitzer, 37 Jahre alt, Maurer in Dittelsheim wohnhaft
2 Matthäus Leuberschmied, 26 Jahre alt, Tagner, und
3 Adam Stolz, 27 Jahre alt, Metzger

beide Letztere beeidigte Beisitzer der k. Amtsbehörde
Tagmund und in Tellsheim wohnhaft;

und überlässt der k. Amtsbehörde weitere
persönlich schriftliche Zeugen vorladen zu lassen;

Lässt ferner den Appellaten Carl Schott persönlich
schriftlich vorladen, in derselben Ritzung 8 Uhr Morgens
zu verbescheiden, in derselben Sache zu:

„1. daß er am Morgen des 28. Oktober 1867 mit Herrn
„Gerichtsrath Dr. Diefenbach Klagestoffe endlich und vor
„versammelten Morgen nicht in der Hof des Wirthes Lutz
„gekommen sich vielmehr sich immer in Gesellschaft Gäste
„befunden habe;

„2. daß der Beisitzer Reisitzer von Zeugen einen
„groben Tritt gegenüber geäußert hat: er habe
„Gott nicht vertraut, er habe nur gemacht er könne
„auch dabei gewesen sein;"

Gibt auch ihm auf, in der obigen Ritzung ohne weitere
Vorladung wieder zu erscheinen, der k. Amtsbehörde
überlassend, diese weiter nöthige Zeugen zu
Diese Ritzung abzuhalten vorgeladen;

Anordnet endlich, daß auf Betreiben der öffentlichen
Ministeriums ein amtlicher Zeugniß über Leumund
und die Glaubwürdigkeit der Matthäus Reisitzer zu
Akten verfaßen werde.

Also gesprochen und gefertigt am Tage wie oben.

v. Hummel

Molitor Hch Schl. Steinacker

Hummel

No 37.

Verhandlung der Ritzung vom 29. Februar 1868.

Das k. Appellationsgericht des Hofs zu Darmstadt
in seiner Hofgerichtskammer hat in der öffentlichen
Ritzung dem Leuben und zwanzigsten Februar achtzehnhundert
acht und sechzig zu Gericht gesessen: v. Hummel Director
und Hofgerichtsrath, Hofgerichtsrath Molitor, Hofgerichtsrath
Hecht, Molitor, Hey, Hofgerichtsrath, Schlosser-Lehrer und der
Beisitzer Steinacker wegen beyden abwesenden der
Beisitzer zugezogen wegen beyden abwesenden der

Liquidation der Kosten bis ...

		fl. kr.
1. Gerichtsbote	. . .	3.29
2. Zeugen	. . .	2.34
3. Canzlei	. . .	-.44½
		6.47½
Stempel	. . .	1.36
Tag.	. . .	1.54
		fl. 10.17½
Bezirksarzt Dr. Bopp in Landau für Zeugniß und Gutachten	. . .	1.30
		fl. 11.47½

Kosten der Ausfertigung & Zustellung des Urtheils vom 9. März 1868.

		fl. kr.
1. Gerichtsbote	. . .	1.07
2. Canzlei	. . .	-.31½
		1.38½
Stempel	. . .	1.10
Porto	. . .	-.56
		3.44½

am 1/3 68 [illegible]

Rathes Ziegler und Verhinderung des Rathes Foell) Menzinger, zweiter Staatsprokurator, und Thoma, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Seibert, 18 Jahre alt, ohne Gewerb, Sohn des Ackerers Paul Seibert, wohnhaft in Göcklingen, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 24. Januar 1868, gehörig vorgeladen, aber nicht erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Menzinger.

Nach Anhörung des ernannten Referenten k. Appellationsgerichtsrath Hecht, in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesen der hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Störung des Hausfriedens der Wittwe von Andreas Keiß und deren Sohnes Anton Keiß in Göcklingen mit Verübung von Gewalt an diesen Personen und deren Eigenthum, verübt zu Göcklingen am Abende des 21. August 1867 für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten sowie in die Kosten verurtheilt worden ist, liquidirt zu fünf Gulden einundzwanzig Kreuzer für den Staat und zu einem Gulden dreißig Kreuzer für den k. Bezirksarzt Dr. Bopp in Landau;

2) der Appellerklärung vom 24. Januar 1868;

3) der dem Appellanten durch den k. Gerichtsboten Brunner von Landau am 20ten laufenden Monats in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letztere dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle – in contumaciam erkennend – die Berufung verwerfen und den Appellanten in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gesetzlicher Frist und Form geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, also zu verurtheilen und deßhalb in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist;

daß aber durch dieses Nichterscheinen des Appellanten der Verwerfung Raum zu geben ist, daß derselbe entweder seine Berufung nicht zu rechtfertigen vermag oder dieselbe nicht zu rechtfertigen Willens ist;

Copie für k. Staatsbehörde [illegible] Nr. 545, zugestellt [illegible] 4. März 1868, vol. 137, fol. 47, c. 4, 8 erhoben:
für Porto . . . -.56
Tag . . . -.28
fl. 1.24
[illegible] Bonde.

8.

Daß übrigens auch der erste Richter aus den Gründen der Zeugenaussagen und der vor ihm stattgehabten Verhandlung mit Recht den Beweis als erbracht angenommen, daß Appellant das ihm zur Last liegende Delikt der Störung des Hausfriedens der Wittwe des Andreas Keiß und deren Sohnes Anton Keiß in Göcklingen mit Verübung von Gewalt an diesen Personen und deren Eigenthum begangen hat, dessen Berufung daher um so mehr als nicht gerechtfertigt abzuweisen ist, da der erste Richter die That richtig qualifizirt, die richtigen Strafgesetze angewendet und den geringsten Grad der durch das Gesetz auf das besagte Delikt angedrohten Strafe ausgesprochen hat; daß daher auch dem Appellanten die Kosten der Appellinstanz zur Last zu legen sind;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht, indem es über das Nichterscheinen des Appellanten Versäumniß ertheilt, dessen Berufung als nicht gerechtfertigt in contumaciam und legt demselben die Kosten der Appellinstanz zur Last, liquidirt ohne die Ausfertigungs- und Zustellungskosten dieses Urtheils zu einem Gulden acht und dreißig Kreuzer zwei Pfennig.

In Anwendung der Art. 186, 194 und 211 der Criminal-Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten: [illegible]

Also geschehen und gesprochen am Tage wie oben.

v. Kremmer
Molitor Hecht Dury Kaercher
Thoma

No. 38.

Sitzung vom 28. Februar 1868.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundert acht und sechzig, wo zugegen waren: v. Kaerner Direktor, Kieffer, Hecht, Molitor, Dury, Ruppe, C. Kieffer und der

Copialien 17 1.

A. Die Hauptverhandlung

Zeugen . . . 4.33
Sachv. . . . 1.-
Dolmetsch . . 1.08
12.41

Ingrossirt 1 Bogen
in Ottenburg fl 2.-
Gebühren . . 14.41

B. Die Verhandlung am 9. Januar 1868 vor dem Bezirksgerichte zu Ottenburg fl 4.- Sachen ein 3 Bog fl 12.-

Zeugen . . . 4.54
Sachv. . . . 3.52
8.46
Ass. . . . 1.10
Gebühr . . . 1.56
fl 10.52

C. Die Verhandlung am 14. Januar 1868:

Zeugen . . . 5.36
Sachv. . . . 5.44
Dolmetsch . . 1.03
11.23
Ass. . . . 1.17
Gebühr . . . 1.56
fl 13.36

D. Ueber neuerliche Sandes Appellation - d. d. Ottenburg 23. Oktober 1867 - Zahl 6 - des Bezirksgerichtes Ottenburg, Zahl 6 - des Bezirksgerichtes Ottenburg vom 22. Oktober 1867, Zahl 6, des wegen Verbrechens nach §. 152 St.G. zu Recht erkannt wurde, dass Leopold Sandherr, 33 Jahre alt, Zimmermann in Ottenburg, wegen des Verbrechens nach §. 152 St.G. durch Einsperrung in den schweren Kerker von 6 Monaten, verschärft durch Fasten am 14. Januar jeden Monates, zu bestrafen sei, wurde die Verhandlung vor dem Bezirksgerichte zu Ottenburg am 14. Januar 1868, mit nachstehendem Resultate vorgenommen:

Zeugen . . . 4.54
Sachv. . . . 3.52
8.46
Ass. . . . 1.10
Gebühr . . . 1.56
fl 10.52

Nach Verlesung der Anklageschrift, Appellation, vertreten durch den Staatsanwalt Herrn Dr. Hackl, in seinem Vortrage;

Nach Einsicht und Verlesen der hierher gehörigen Akten, insbesondere

1, das angefochtenen Urtheil, wodurch Appellant - unter gleichzeitiger Abweisung der Einwendungen gegen - Einstimmigkeitsurtheil vom 17. Dezember 1867 eingeleitet

2, die wegen Sandes Appellation - d. d. Ottenburg 23. Oktober 1867, Zahl 6 - des Bezirksgerichtes Ottenburg, Zahl 6 - des Bezirksgerichtes Ottenburg vom 22. Oktober 1867, Zahl 6, des wegen Verbrechens nach §. 152 St.G. zu Recht erkannt wurde, dass Leopold Sandherr, 33 Jahre alt, Zimmermann in Ottenburg, wegen des Verbrechens nach §. 152 St.G. durch Einsperrung in den schweren Kerker von 6 Monaten, verschärft durch Fasten am 14. Januar jeden Monates, zu bestrafen sei, wurde die Verhandlung vor dem Bezirksgerichte zu Ottenburg am 14. Januar 1868, mit nachstehendem Resultate vorgenommen;

Zeugen . . . 4.62
Sachv. . . . 1.23
Dolmetsch . . 1.42
7.47
Ass. . . . 1.21
Gebühr . . . 1.56
fl 3.04

E. Kosten der Appellationsverhandlung vom heute:

Zeugen . . . 1.11
Sachv. . . . 1.20
2.31
Ass. . . . 1.38
Gebühr . . . 1.56
fl 5.05

F. Kosten der Ausfertigung des Urtheils vom 17. Dezember 1867 mit Inbegriff der Zustellung am 10. März 1868.

1. Zeugengebühr . . 1.19
2. Sachv. . . . 1.37
1.56
Ass. . . . 1.17
Gebühr . . . 1.56
4.09

Am 16/3 68 ausgefertigt

Gegen

Nach Verlesung der erwähnten Anklageschrift;

Nach Einsicht und Verlesen der hierher gehörigen Akten, insbesondere

1, das angefochtenen Urtheil, wodurch Appellant - unter gleichzeitiger Abweisung der Einwendungen gegen - Einstimmigkeitsurtheil vom 17. Dezember 1867 eingeleitet

2, die wegen Sandes Appellation - d. d. Ottenburg 23. Oktober 1867, Zahl 6 - des Bezirksgerichtes Ottenburg, Zahl 6 - des Bezirksgerichtes Ottenburg vom 22. Oktober 1867, Zahl 6, des wegen Verbrechens nach §. 152 St.G. zu Recht erkannt wurde, dass Leopold Sandherr, 33 Jahre alt, Zimmermann in Ottenburg, wegen des Verbrechens nach §. 152 St.G. durch Einsperrung in den schweren Kerker von 6 Monaten, verschärft durch Fasten am 14. Januar jeden Monates, zu bestrafen sei, wurde die Verhandlung vor dem Bezirksgerichte zu Ottenburg am 14. Januar 1868, mit nachstehendem Resultate vorgenommen;

3 die vom Appellanten am 6. Februar 1868 durch den gerichtlichen Bezirksarzt zu Ottenburg in Vertretung gegebene Erklärung;

4 die Beschlüsse des Gerichtshofes vom heutigen Tage, womit die Verhandlung dieser Rechtssache auf heute vertagt worden ist, wie selbe das für den Appellanten ungünstige Urtheil erster Instanz überprüfen, angeblich mit einer Strafherabsetzung abändern, eventuell mit einer Strafverschärfung bestätigen und gegen den Appellanten aufgetretenen Rechtsanwalt Dr. Hackl zu bestrafen habe;

Nach Verlesung der 4 Hauptbeschlüsse in Sachen Sandherr, Leopold, Zimmermann in Ottenburg, letztvorerwähnt, wegen Verbrechens nach §. 152 St.G. gegen das freisprechende Urtheil des Bezirksgerichtes zu Ottenburg vom 14. Januar 1868, mit welchem Appellant unter Annahme mildernder Umstände - gegen Einstellung des Verfahrens wegen des Verbrechens nach §. 152 St.G. in contumaciam verurtheilt wurde - die Berufung ergriffen hat, mit Abwesenheit des Appellanten in die Rechtsmittelverhandlung;

Nach Verlesung der Anklageschrift, Appellation, vertreten durch den Staatsanwalt Herrn Dr. Hackl, in seinem Vortrage;

Nach Einsicht und Verlesen der hierher gehörigen Akten, insbesondere

1, das angefochtenen Urtheil, wodurch Appellant - unter gleichzeitiger Abweisung der Einwendungen gegen - Einstimmigkeitsurtheil vom 17. Dezember 1867 eingeleitet

2, die wegen Sandes Appellation - d. d. Ottenburg 23. Oktober 1867, Zahl 6 - des Bezirksgerichtes Ottenburg, Zahl 6 - des Bezirksgerichtes Ottenburg vom 22. Oktober 1867, Zahl 6, des wegen Verbrechens nach §. 152 St.G. zu Recht erkannt wurde, dass Leopold Sandherr, 33 Jahre alt, Zimmermann in Ottenburg, wegen des Verbrechens nach §. 152 St.G. durch Einsperrung in den schweren Kerker von 6 Monaten, verschärft durch Fasten am 14. Januar jeden Monates, zu bestrafen sei, wurde die Verhandlung vor dem Bezirksgerichte zu Ottenburg am 14. Januar 1868, mit nachstehendem Resultate vorgenommen;

3 die vom Appellanten am 6. Februar 1868 durch den gerichtlichen Bezirksarzt zu Ottenburg in Vertretung gegebene Erklärung;

4 die Beschlüsse des Gerichtshofes vom heutigen Tage, womit die Verhandlung dieser Rechtssache auf heute vertagt worden ist, wie selbe das für den Appellanten ungünstige Urtheil erster Instanz überprüfen, angeblich mit einer Strafherabsetzung abändern, eventuell mit einer Strafverschärfung bestätigen und gegen den Appellanten aufgetretenen Rechtsanwalt Dr. Hackl zu bestrafen habe;

Nach Verlesung der 4 Hauptbeschlüsse in Sachen Sandherr, Leopold, Zimmermann in Ottenburg, letztvorerwähnt, wegen Verbrechens nach §. 152 St.G. gegen das freisprechende Urtheil des Bezirksgerichtes zu Ottenburg vom 14. Januar 1868, mit welchem Appellant unter Annahme mildernder Umstände - gegen Einstellung des Verfahrens wegen des Verbrechens nach §. 152 St.G. in contumaciam verurtheilt wurde - die Berufung ergriffen hat, mit Abwesenheit des Appellanten in die Rechtsmittelverhandlung;

In Erwägung, dass Appellant obgleich ordnungsgemäss geladen, weder in der Sitzung am 14. dieses Monates erschien, noch in der seitherigen, in welche die Rechtssache zur Klärung des Sachverhaltes vertagt worden ist, weder durch sich selbst, noch durch einen Vertheidiger sich vertreten liess, noch auch sein Ausbleiben entschuldigte, weshalb gegen ihn in contumaciam zu verfahren ist;

In Erwägen aber Appellant durch sein Nichterscheinen zu erkennen gibt, dass er seine Berufung nicht weiter zu verfolgen gesonnen ist;

Dass übrigens der erste Richter auf den Stand der Untersuchung sein Urtheil gegründet hat, und dass Appellant die Thatsachen, welche in der Berufung als Nullitätsgründe angeführt sind, nicht geltend machte;

Dass demnach das Urtheil erster Instanz in allen Punkten zu bestätigen ist;

Dass übrigens die ersten Richter auf den Stand der Untersuchung ihr Urtheil gegründet haben, und dass Appellant die Thatsachen, welche in der Berufung als Nullitätsgründe angeführt sind, nicht geltend machte;

In Erwägen aber Appellant durch sein Nichterscheinen zu erkennen gibt, dass er seine Berufung nicht weiter zu verfolgen gesonnen ist;

Dass demnach das Urtheil erster Instanz in allen Punkten zu bestätigen ist;

Dass diese die ausgesprochene Verurtheilung des in contumaciam verurtheilten Appellanten nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, und Appellant in die Kosten der Appellationsverhandlung zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht, indem es Urtheil erkennt, daß Appellant weder in der Sitzung vom 14. Februar noch in der heutigen erschienen ist, die eingelegte Berufung in contumaciam als nicht gerechtfertigt ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt ohne die Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu fünf Gulden fünf Kreuzer.

In Anwendung der Art. 186, 194 und 211 der Criminal-Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: (inser.)

Also geschehen und gesprochen am Tage wie oben.

v. Kraemer

Michels [illegible] Duy Molitor

Schanz

Exp. für k. Oberst. Stempel ... und No. 546 registrirt zu Zweibrücken den 4. März 1868, vol. 18, fol. 47, c. 5, zu erheben für ... 56 / ... 28 / fl. 1.24 / (gez.) Brunck.

No. 39.

Fortsetzung der Sitzung vom 28. Februar 1868.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundert acht und sechzig, wo zugegen waren: v. Kraemer, Direktor, Kieffer, Hecht, Molitor, Duy, Räthe, (– Kieffer von der Civilkammer zugezogen wegen [illegible] Abwesenheit des Rathes Ziegler und Verhinderung des Rathes Foell, –) Munzinger, zweiter Staatsprokurator, und Thomas, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des k. General-Staatsprokurators an diesem Gerichtshofe,

Liquidation der Kosten beider Instanzen.

1. Gerichtsboten	5.33
2. Zeugen	19.57
3. Kanzlei	2.62½
4. Reisegebühren	18.40
5. Ausfertigung	3.–
6. Urtheils- u. Zustellung	2.28
	= 52.10½
Stempel	3.37
Register	5.36
	fl. 61.23½
Bezirksarzt Dr. Reisch in Neustadt nämlich: für Untersuchung ... 2 Untersuch. ... 8 ... 11.30	13.30
Total	74.53½

2 Ausz. abgegeben 4/3 68.

in heutiger Sitzung vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Munzinger, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 28. Januar 1868, und also Appellat;

Gegen

1, Johann Berg, 19 Jahre alt, Sohn von Johann Berg,
2, Friedrich Bender 20 Jahre alt, Sohn von Friedrich Bender,
3, Michael Köhler, 19 Jahre alt, Sohn von Michael Köhler,
4, Jakob Köhler, 24 Jahre alt, Sohn von Michael Köhler,
diese vier Winzer,
5, Philipp Mangold, 18 Jahre alt, Sohn von Adam Mangold,
dieser Schreiner,

alle fünf in Gimmeldingen, Kanton Neustadt wohnhaft, Appellaten, Friedrich Bender, Jakob Köhler und Philipp Mangold auch Appellanten, – alle fünf in Person erschienen, die drei Appellanten verbeiständet von dem Rechtskandidaten Gros.

Nach Anhörung des ernannten Referenten, k. Appellationsgerichtsrath Duy, in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1, des angegriffenen Urtheils, wodurch die fünf Appellaten resp. Appellanten des Vergehens der vorsätzlichen, mit überlegtem Entschlusse, mittels [illegible] Anwendung von Waffen verübten Körperverletzung des ledigen [illegible] und Soldaten Johann [illegible] aus Neustadt in einer Schlägerei zu Gimmeldingen in der Nacht vom 3./4. November 1867 überführt erklärt und Johann Berg und Michael Köhler in eine Gefängnißstrafe von je einem Monat und zwölf Tagen, Friedrich Bender, Jakob Köhler und Philipp Mangold in eine Gefängnißstrafe von je ein und zwanzig Tagen, endlich alle fünf solidarisch in die Kosten verurtheilt worden sind, liquidirt zu [illegible] und sechzig Gulden fünf Kreuzer, worunter dreißig

[illegible] Zwölfzig Kreuzer für den [illegible] Rechtsanwalt Dr. Reisch von Neustadt;

2) den Appellationsklagen des Landwirt Jakob Berger, Jakob Köchler und Philipp Mangold vom 28. Januar 1868;

3) der Appellationsklage des Gemeinde-Vorsteher-Amtes Hainfeld, namens der Beklagten in der Berufungsschrift vom 17. Februar, enthalten in dem Berufungsschreiben vom 20. und 21. Februar 1868 und den Appellaten am 20. und 21. Februar mit gleichzeitiger Berufung zugestellt;

Nach Einsicht der fünf Beilagen in ihren Inhaltsangaben und die schriftlichen vorgelegten Berufungsanträge;

Nachdem das Kreis-Gericht erkannt hat, für die Appellantin in seinem Urtheil vom 4. September laufenden Jahres gesprochen: Es gefalle dem Appellaten das Urtheil des Bezirks-Gerichtes Neustadt vom 28. Januar 1868 durch angestellte Appellation vom nämlichen Tage eingelegte Berufung als begründet anzusehen und die Appellaten mittels Exekutorium die angestellten Urtheile zum Ersatz und Kosten anzuhalten; ferners die Partheien der Hauptsache angehörige Appellantin zu verurtheilen mit Kosten;

Nachdem der Appellaten Johann Berg und Michael Köchler, selbe die Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils beantragten;

Nachdem das Kreis-Gericht in seinem Urtheil vom 4. September laufenden Jahres gesprochen: Das Appellationsgericht wolle unter Verwerfung der Berufung der drei Appellaten und unter Annahme derjenigen des Hauptbeschlusses, mittels welchem Exekution des angestellten Urtheils und unter Verwandlung des Art. 240 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gegen jeden der fünf Appellaten eine Haftungsstrafe von fünf Monaten und eine Geldstrafe mit fünfhundert Gulden Verwandlung derselben im Falle der Zahlungsunfähigkeit zu den Kosten der Appellinstanz und bestätigung des erstrichterlichen Urtheils in Betracht;

In Erwägung, daß aus der von dem ersten Richter gehörig durchgeführten Untersuchung in Verbindung mit den Akten das Vorhandensein des Verbrechens erhellt, daß der Appellantin Johanna Conrad zu Neustadt von Abends des 3. November v. Js. so zu Hause in einem von mehreren Streichen gegen ihr gemeinsten Angriffe der Art hier gegen sie geführten Angriffe der Art behandelt worden ist, daß sie am Haupt und an Fingern der rechten Hand schwere Verletzungen, am kleinen Finger dieser Hand aber den Verlust des Fingergliedes durch Zerquetschung und in Folge dessen Gliedabwerbsunfähigkeit erlitt;

daß nun auch nicht festgestellt werden konnte, an wem unter den Angeklagten Conrad Schuldwurf Conrad die einzelnen Verletzungen erhalten hat, daß jedenfalls angenommen werden muß, daß die fünf Beschuldigten sich an diesem Angriffe betheiligt und an Conrad Mißhandlungen verübt haben, wie dieß sogar auch von dem Appellanten Johann Berg und Michael Köchler zugegeben wird;

daß demnach die Verurtheilung der Appellanten Jakob Berger, Jakob Köchler und Philipp Mangold selbe auch begründet erscheint;

In Erwägung zur Bestätigung des Gemeinde-Vorsteher-Amtes:

daß das Verbrechen des Körperverletzung am kleinen Finger der rechten Hand der Conrad nicht als bleibender Nachtheil betrachtet werden kann, indem der rechte Finger der Appellantin gerade nicht zu den Arbeiten gehört, welche sie zum Theil gelegentlich des Vorfalles vorübergehend nicht verrichten konnte;

daß demnach die Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils in Betracht des Art. 240 Absatz 2 des Strafgesetzbuches

Amtsgerichtsbezirk qualifiziert hat;

dass aber bei den Hebeverzeichnissen, welche den Akten zugefügten Berichtigungen sich ziehen und bei dem Umstande, dass der auf denselben gemachte Eingriff mit "abzurechnen" Entschlüsse, mittelst mündlichen Aufforderung und unter Zusendung von Blankoformularen verbunden wurde, die gegen die Appellaten wahrgenommenen Verstöße allerdings zu wichtig gegriffen erscheinen und eine milderere Strafe gerechtfertigt haben; /sagt:/ erscheinen;

dass den Appellaten Johann Berz und Michael Rockler wegen der freiwerdenden Verpflichtung auf eine höhere Strafe als die übrigen Appellaten erkannt, während denselben die am 31ten bis 20ten Februar abhin verstandenen bei den nächsten Abschätzungen billig gut zu schreiben ist, da die k. Amtsbehörde bei ihrem Eintritt die eingetretenen Irrthümer durch Vorlage der Akten hätte berichtigen können;

dass Recht der Berufung des k. Generalstaatsprocurators, soweit sie sich auf Strafbemessung des Urtheils bezieht, gerechtfertigt erscheint und die sämtlichen Appellaten, mit Ausnahme Johann Berz und Michael Rockler in die Kosten der Berufungsinstanz zu verfällen sind;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht, in Abänderung des Urtheils des k. Landgerichts Ellwangen vom 25ten Januar dieses Jahres wegen Übertretung der Gewerbsordnung, dass Johann Berz und Michael Rockler in Anbetracht der ihnen zu Gebote stehenden Entschuldigungsgründe, dann des Umstandes, dass sie bei Vornahme der Abschätzungen sich in einem Irrthume befunden haben, welcher ihnen nicht zum Vorwurfe gereicht, von Strafe freizusprechen sind;

und verwirft, die bezüglich der Johann Appellanten das k. Generalstaatsprocurat gerichtlich Berufung, soweit sie sich gegen die Appellanten wegen Übertretung der Gewerbsordnung richtet, mit Ausnahme des Johann Berz und Michael Rockler zu einer Monats und zwölf Tagen auf die Dauer von Zwei Monaten, die Friedrich Bender, Jakob Köhler und Philipp Baumgold zu vier und zwanzig Tagen auf die Dauer von Zwei und Zwanzig Tagen, verklärt von den Strafen des Johann Berz und Michael Rockler zu sechzehn Tagen des bereits erstandenen Arrestes und verwirft die sämtlichen Appellanten mit Ausnahme Johann Berz und Michael Rockler zu den Kosten der Berufungsinstanz, festgesetzt zu zehn Gulden acht und zwanzig Kreuzer zwei Pfennig.

Alles Dieß in Anwendung des Art. 66 der Gewerbsgesetzbuches, 194 und 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und welche lauten: /unter/

Also geschehen und gesprochen von Augsburg wie oben. -

v. Hermann

Meier Hey Dr. Mosthof

Kosten
Entscheidungen

	℔	ß
Gerichtskosten	8	40
Porto	2	41
Reisekosten	3	44
	= 6	25
	15	05

für diese Gebühren sind Anweisungen, sowie Quittungen beigelegt.
Entscheidung und Zustellung dieser Entscheidung vom 14 März 1868:
Gerichtskosten 1.33
Porto —48
Reisekosten 1.17
Reisekosten —56
2.13
eine Gebühr einundvierzig Kreuzer für Peter Krembel allein zu tragen.
Zu Gerichtsakten

N°40

Sitzung vom 5ten März 1868

Der Kgl. Appellationsgerichtsrath der Pfalz für Fremdenkammer in seiner Kanzleizeitsammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften März achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Faerber, Direktor, Hoch, Meister, Day, Forel, Köster, Münzinger, Assessor Kautz, Referendär und Bold, Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

1, Peter Krembel Kgl. Gemeinde, 30 Jahre alt,

2, Daniel Imo, 30 Jahre alt,

Beide Eigenner in Schiffenstadt mosaikfuß, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Friedenspolizeigerichtes zu Frankenthal vom 28 Januar 1868, beide zugegen Lit. Kautz Appellanten, Daniel Imo in Person erschienen, Peter Krembel nicht erschienen

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, zugegen Lit. Staatsanwalt, Lautin vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Münzinger.

Nach Anhörung des commissarischen Referenten des Kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor, in seinem Vortrage.

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierherigen Gerichtsakten, insbesondere:

1. der Anzeigeprotokolle Urkunde, wodurch die Appellanten Peter Krembel und Daniel Imo der Widerhandlung gegen das Rückhalten, begangen am zweiten dezember 1867 zum Nachtheile Schiffenstadt, überführt erklärt und Krembel in eine Geldstrafe von sechs Mark und Imo in eine solche von drei Mark, und jeder derselben zur Zahlung von sechs Gulden Kosten mit einem Mark einzel sechs Pfennig Gerichtsgebühren und beide solidarisch zur Zahlung von fünf Gulden Kosten und fünfzig Kreuzer verurtheilt worden sind.

2, der Appellationserklärung der Appellanten Krembel und Imo vom 28 Januar 1868.

3. der Vorladung des Kgl. Gerichtsboten Heinrich Fleischmann zu Speyer vom 24 Februar 1868.

Nach Anhörung des Appellanten Imo in seinen Erklärungen und Anträgen vom Sitzungspräsidenten vorgetragenen Thatsachen;

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anbringen, bestehend darin gesund, die Kgl. Appellationsgerichtsrath in contumaciam gegen den Appellanten Krembel erkennend, die einzelnste Prüfung beider Appellanten als begründet abzuweisen und die Bestätigung des Urtheils gegen den Appellanten Krembel, dagegen die Freisprechung und Prüfung als begründet anzunehmen und die Klage des Appellanten Imo von dem Mauten Gebühren hierin einen solche von sechs Mark anzuerkennen, beiden Appellanten dagegen über die Confiscation des Gewehres einstimmig stellt dessen die Zurückgabe eines Werthes von 23 fl. 20 x zu verordnen und beide solidarisch hierfür haftbar zu erklären.

In Erwägung zur Verurtheilung des Peter Krembel und Daniel

5

Imo, daß der erste Richter mit Recht auf Grund der Aussage des eidlich vernommenen Zeugen sowie der vorliegenden Umstände angenommen hat, daß die Schiffer am einem am 12. Dezember 1867 im Lenninger Schifferstadt begangenen Wilddieberei schuldig, und daß kein Grund besteht in dieser Richtung die Wahrnehmungen des Forsthüters Martin Witt auf dessen Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen;

daß der erste Richter auch mit Recht die Schuld beider Appellanten angenommen, alle Umstände des Falls gehörig gewürdigt und unter Berücksichtigung des beiden Appellanten anzuwendenden Rückfalls, die That unter die entsprechenden gesetzlichen Strafbestimmungen gezogen hat;

daß Appellant Krembel nach seinen Antecedentien mit Recht auch in das Maximum der gesetzlichen Strafe verurtheilt worden ist;

daß derselbe, wiewohl in gehöriger Form und Frist vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschien, worüber Urkunde zu ertheilen ist;

daß demgemäß die Berufung beider Appellanten, und zwar dem Peter Krembel gegenüber in contumaciam, als unbegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung zur Berufung der kgl. Staatsbehörde:

daß Daniel Imo seit dem Jahre 1860 wegen Wilddieberei nicht mehr bestraft worden ist, weshalb kein Grund vorliegt, die vom ersten Richter ausgesprochene Gefängnißstrafe zu erhöhen;

Dieser Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils [illegible]

Molitor [illegible]

Forll

Boldt

daß was hingegen die beantragte Confiscation des Gewehres betrifft, das erstrichterliche Urtheil in dieser Beziehung allerdings zu rectificiren ist, da bei dem gegebenen Thatbestande die Confiscation sich als nothwendige Folge der Strafe darstellt und daher zu verordnen resp. eventuell die solidarische Verurtheilung zur Zahlung von 23 fl. 20 kr. auszusprechen ist;

In Erwägung, daß endlich die Appellanten auch in die Kosten der Appellinstanz und zwar unter solidarischer Haft zu verurtheilen sind;

Aus diesen Gründen

ertheilt das kgl. Appellationsgericht Urkunde über das Nichterscheinen des Appellanten Peter Krembel und verwirft, in contumaciam gegen ihn erkennend, sowohl die von ihm als auch die von Daniel Imo eingelegte Berufung als nicht begründet unter solidarischer Verurtheilung derselben zu den Kosten der Appellinstanz liquidirt zu acht Gulden acht Kreuzer;

verwirft die auf Erhöhung der vom ersten Richter über Daniel Imo verhängten Gefängnißstrafe gerichtete Appellation der kgl. Staatsbehörde als nicht begründet;

erklärt dieselbe hingegen bezüglich der Confiscation des Gewehres beiden Appellanten gegenüber als begründet, verordnet demgemäß die Confiscation des Gewehres und eventuell statt dessen die Hinterlegung eines Werthes von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer, und er-

klärt die Appellaten für verbrecherische Handlungen für schuldig.

Allerdings ist in Anwendung der Art. 66 des Strafgesetzbuches, Art. 186, 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetzesstellen wörtlich vorgelesen wurden, also lautet

/: Urtheil :/

Abgekürzt und ausgefertigt, wie Eingang Gesagt.

Eingegangen für R. Staatsanw. Landau laut Empfangschein No. 613 Protokoll für Zweibrücken den 9. März 1868, Vol. 12, fol. 57 c. s.
für Litis - - 1.56
Porto - - 1.28
fl. 2.24
Lorry Landau.

W. Hermann

Hoff

Schmitt

Foell

Baltz

No. 41

Sitzung vom 5ten März 1868

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften März achtzehnhundertacht und sechzig, wo gegenwärtig waren: v. Haerner, Director, Hecht, Molitor, Burg, Foell, Kuhn, Manziger zweiter Hauptgrevendarius und Baltz zweiter Dienstgerichtsschreiber folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Christian Hersch, 39 Jahre alt, Maurer in Bergzabern wohnhaft, Appellant, von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichtes zu Landau vom 22 November 1867, auf Appellat, einerseits

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin andererseits

Auf vorgenommenen Aufruf der Sache hat die kgl. Staatsbehörde ihre

ärztliche Zeugnisse des kgl. Bezirksarztes Dr. Bopp zu Landau vom 2 März 1868 produzirt, wornach Appellant zu Hause angeblich leidend und daher nicht im Stande ist, zu Fuß nach Zweibrücken zu reisen, und hat dieser auch bis zum Eintritt mildernder Witterung, welche bis heute im Monat März nicht eingetreten kann;

demgemäß stellte die kgl. Staatsbehörde den Antrag: es wollen dem kgl. Appellationsgerichte gefallen, die weitere Behandlung dieser Sache auf günstigere Zeit zu verlegen.

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde, welche den Antrag stellte die Verhandlung gegen wichtigere Rückkehr ungünstiger Witterung auf bestimmte Zeit zu verlegen.

Nach Einsicht einmal von dem kgl. Bezirksarzte Dr. Bopp zu Landau ausgestellten medicinischen Zeugnisse,

In Erwägung, daß nach ärztlichem Zeugnisse der Zeuge für heutige Sitzung gehörigen Appellant durch an einem Lungenleiden verkrankt und vor heute 11 Tagen mildern Witterung nicht im Stande ist, zu reisen, weßhalb den Antrag der kgl. Staatsbehörde entsprechend der Billigkeit, die Verhandlung gegen wichtige Rückkehr Sache auf ein bestimmte Zeit zu verlegen.

Aus diesen Gründen

verlegt das kgl. Appellationsgericht die Verhandlung gegen wichtige Sache auf günstigere Zeit.

Abgekürzt und ausgefertigt, wie Eingang gemeldet.

W. Hermann

Molitor

Hoff

Schmitt

Foell

Baltz

№ 42

Sitzung vom 12 März 1868

Auslagen
1, der ersten Instanz.

	fl. x.
Zeugenverhöre	1805
Gerichtsbotenlohn	7.16
Vorstellungsgebühren	1.28
Einzeln	1.—
	27.49
Porto 3.44	
Papierstempel 9.48	= 13.32
	fl 41.21

2 ter gegenwärtiger Instanz.

Gerichtsbot	1.11
Einzeln	2.29
	3.40
Porto 2.55	
Berg 2.20	= 5.15
	fl 8.55

16, 3, 68, zum Protokoll a,

Das Königl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnerkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften März achtzehnhundertachtundsechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Faerner, Direktor, Heckt, Motitor, Dug. Foell, Küster, Hanauer erster Kanzleigreffentar und Bold zweiter Kanzleigreffentar in peinlicher Rechtssache folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

1, Otto Hubing, 21 Jahren alt, Lohnbrenner,
2, Philipp Steinebrei, 22 Jahre alt, Musikant,
3, Karl Massa, 21 Jahre alt, Maurer,
4, Jacob Massa, 19 Jahre alt, Maurer,

Alle in Otterberg wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom elften Februar achtzehnhundertachtundsechzig, wodurch Otto Hubing, der Körperverletzung des Soldaten Georg Baumann und Gabriel Lang zu Kaiserslautern in dem Zeugenverhör und während ihrer Dienstverrichtung, 2 der Widersetzlichkeit gegen mehrere Soldaten Baumann;

6, Otto Hubing, Philipp Steinebrei, Jacob und Karl Massa der Widersetzlichkeit gegen den Gendarmen Ludwig Knepp, den Polizeidiener Weber und den Aufseher Braun von Kaiserslautern sowie der Mißhandlung derselben in gemeinschaftlichem Angriffe – Alle vor. übl. zu Kaiserslautern am zweiten Dezember 1867 – für überführt erklärt und Otto Hubing zu einer Gefängnißstrafe von zwei und vierzig Tagen, Philipp Steinebrei zu einer Gefängnißstrafe von zwei und vierzig Tagen, Karl Massa und Jacob Massa, jeder zu einer Gefängnißstrafe von vierzig Tagen verurtheilt wurden, über die Kosten erkannt und den selben mit Ausnahme jener durch die Verhaftung der nicht verurtheilten Beschuldigten, eine Pauschquantität liquidirt zu einundvierzig Gulden ein und zwanzig Kreuzer, gebildet und diesen ein Drittheil dem Otto Hubing und Karl Demuth Lohnbrenner alle in Otterberg solidarisch, zwei Drittheil dem Otto Hubing Philipp Pfleger, Lohnbrenner und Mathäus Wirth Maurer, alle von Otterberg solidarisch und drei Drittheil dem Otto Hubing, Philipp Steinebrei, Karl Massa und Jacob Massa solidarisch zur Entrichtung verurtheilt, alle in Kosten rechtskräftig und vorbehaltlich durch Kassationsrekurs des Beschuldigten Böcking

gegen

die Königl Staatsprokuratel, Appellatin, vertreten durch den Königl Staatsprokurator Hanauer,

Nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters Königl. Appellationsgerichtsrath Heckt, in seinem Berichte.

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen Gerichtsakten, in Betracht:

1, der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellanten, wie vorstehend ersichtlich, gestraft worden sind;

2, der Appellationserklärung des Otto Hubing, Karl und Jacob Massa vom dreizehnten Februar 1868

3, der Appellationserklärung des Philipp Steinebrei vom achtzehnten Februar 1868

Nach Anhörung einmal jeden einzelnen der Appellanten, in seinen Erklärungen und Beschwerdepunkten vorgenommener Vernehmung, sowie deren Vertheidigung, in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer durch Herrn Advokat Hubing, als Vertheidiger des Königl Appellationsgerichts der Appellanten von Kosten und Gebühren freizusprechen;

subsidiarisch die Strafe der Appellanten Steinebrei und Hubing in gemeinster Weise herabzusetzen, zugleich zum Hohne durch Hinzufügung zu küssen:
1, den Appellanten Hubing schon: Schon in den Angriffsschriften gegen den Gendarmen Graff, gegen Polizei Bauer Weber und Aufseher Braun in keiner Weise sich betheiligte;
2, den Appellanten Karl Massa schon: Schon während der ganzen Zeit der Angriffsschriften Graff, Weber und Braun mehrfach Schriften von dem Klägern entfernt, durch ein Geländer von denselben getrennt sich befand und nicht in irgendeiner Weise sich betheiligte;
3, den Appellanten Jacob Massa: Schon während derselben Zeit bei einigen Demonstrationen, mit einer Lasse mitzehn Schund Hund beschäftigt und grosse Schritte von den Klägern entfernt war und in keiner Weise an den Angriffsschriften theilgenommen.

Nach Anhörung der kgl Staatsanwaltschaft in ihren Vor- und Anträgen, lediglich dahin gehend: die Appellationen des kgl Appellationsgerichts, die sämmtlichen Appellanten mit ihren Berufungen als unbegründet abzuweisen und denselben die Kosten schriftlich zu Lasten zu legen der Appellation

In Erwägung, dass das kgl Bezirksgericht Kaiserslautern in seinem Urtheile vom elften Februar laufenden Jahres auf den Grund der Zeugenaussagen und der vor ihm stattgehabten Verhandlung die thatsächlichen Verhältnisse vollständig klar zu einander gestellt und mit Recht darauf den Schluss gegründet hat,

dass die Appellanten die ihnen zur Last gelegte und im bezogenen Urtheile näher erörterten Acte verübt haben;

dass auch die Appellanten sich keine Momente vorgebracht haben, welche die vom ersten Richter gewürdigten Beweise zu schwächen geeignet gewesen wären und dass überhaupt wenig die von der Vertheidigung vorgebrachten Gründe der Angriffsschriften kommen an der Qualification der Acte irgend eine Aenderung vorzunehmen;

In Erwägung, was Angriffsbetrifft, dass die selben keine Berücksichtigung finden können weil die Angriffsschriften keine Berufsakten vorgelegen;

dass ferner, da nach der ersten Richter die Acte richtig qualifizirt und die richtigen Strafgesetze angewendet hat, die Berufung gegen das abweisende Urtheil in der Hauptsache abzuweisen und den Appellanten die Kosten der Appellationsinstanz solidarisch zu Last zu legen sind;

In Erwägung, was das vom ersten Richter gegen die vier Appellanten ausgesprochene Strafmass anlangt, dass die Appellanten Otto Hubing, Jacob Massa und Karl Massa keinen Grund haben, sich hierüber zu beschweren, dass aber bezüglich des Appellanten Philipp Steinebrei kein Grund vorliegt, das vom kgl Landcommissariat gegen erstere Fassung beantragte Strafmass zu überschreiten, dasselbe daher gerechtfertigt zu erachten ist;

Urth. v. 28. April 1868.

Num. 260.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der ebenste Strafsenat in Sachen gegen Jakob Bender II, Metzger und Viehhändler in Hanweiler, wegen Falschmünzerei, zu Recht:

Das Urtheil der Strafgerichtskammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 13. März 1868 wird verworfen, Jakob Bender II von der Anklage der Ausgabe eines falschen Zwanzigkreuzerstücks und die Kosten des Verfahrens in der Instanz freigesprochen.

Gründe.

Am 28ten November 1867 betrat in den Verkaufsladen des Jakob Bender II zu Hanweiler Frau Wies, welche einen Theil des Gebäudes und den Metzgerladen des Bender gemiethet hat, begehrte Zahlung. Letzterer verwies sie an seine Ehefrau, welche sich im Nebenzimmer befand. Als diese das Geld auf den Tisch zählte, bemerkte Bender unter einigen Silbermünzen ein falsches Zwanzigkreuzerstück. Er nahm dasselbe weg und gab der Frau Wies 18 Kreuzer zurück. Diese ging fort, ohne das falsche Stück zurückzufordern. Bender übergab es seinem Vater, welcher es dem Gendarmen Steinebrei zeigte. Dieser nahm es in Verwahrung und erstattete Anzeige.

Bei der Untersuchung gestand Bender zu, das falsche Stück von einem Fremden, welcher bei ihm Fleisch gekauft habe, erhalten zu haben. Er habe es nicht für falsch gehalten, weil es gut klinge. Er habe es nicht ausgeben wollen, sondern nur deshalb weggenommen, weil er es für falsch gehalten habe.

Frau Wies bestätigte, daß sie das Geld auf den Tisch gezählt habe, daß Bender das falsche Stück weggenommen und ihr 18 Kreuzer zurückgegeben habe.

Gendarm Steinebrei sagte aus, daß Bender ihm das falsche Stück übergeben habe, mit der Bemerkung, er habe es nicht ausgeben wollen.

Der Vater Bender bestätigte, daß sein Sohn ihm das falsche Stück übergeben habe.

Der Angeklagte wurde durch Urtheil der Strafgerichtskammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 13. März 1868 wegen Verbrechens des Betrugs durch Ausgabe falschen Geldes zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte rechtzeitig Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und dieselbe mit Vorschrift vom 28. April 1868 begründet.

Die Beschwerde rügt Verletzung des Art. 186 des Strafgesetzbuches, welcher Gesetzesstelle zufolge Geschworne und Beisitzende in öffentlicher Sitzung vorgelesen werden müssen und also kundbar sind.

Diese Gesetzesstelle ist nicht anwendbar, weil Art. 186 des Strafgesetzbuches nur Verletzungen der Amtspflicht durch Geschworne und Beisitzende mit Strafe bedroht, welche Amtspflichten nur in der Hauptverhandlung vorkommen können.

Die Beschwerde ist daher unbegründet.

Aus diesen Gründen

und unter den weiteren rechtlichen Ausführungen in der Entschließung des K. Appellationsgerichts, dem Antrage des Generalstaatsanwalts, sowie der Verfügung des Referenten, wird erkannt:

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist unbegründet und daher zu verwerfen.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

Recht gesprochen und gesprochen, wie Eingangs bemerkt.

v. Herrmann

Fuchs Metzger Faller

Koch

Boldt

wurde Bender wegen Anmaßung des gemeinschaftlichen Lehnrechts zu sechs Wochen Gefängniß verurtheilt und dieß Urtheil vom K. Bezirksgerichte zu Frankenthal vom 17. Februar 1868 dahin Anmaßung schuldig erklärt und in eine Geldstrafe von 15 Thalern herab in die Kosten des Verfahrens verurtheilt. Seine hiergegen angemeldete Berufung wurde durch Urtheil des K. Appellativgerichts der Pfalz vom 13. Mai 1868 verworfen.

Am 16 desselben Monats erklärte Rechtsanwalt Groß zu Germersheim als Prozeßbevollmächtigter des Bender, daß er gegen dieß angefochtene Urtheil des K. Appellativgerichts die Nichtigkeitsbeschwerde erhebe. In einer eingereichten Denkschrift wird Verletzung des Gesetzes als Beschwerde geltend gemacht.

Nach den Anführungen der Parteien in den öffentlichen Sitzungen des obersten Gerichtshofes erscheint der zum Referenten ernannte K. Obergerichtsrath Ritter Loew Bernhard, welcher den K. Oberstaatsanwalt des Amts wegen hört und den Antrag stellte:

> „Das oberste Gerichtshof wolle das Urtheil des K. Appellativgerichts der Pfalz vom 13. Mai 1868 vernichten und den Peter Bender II von der Anschuldigung des Anmaßens eines Antheils des Lehnrechts freisprechen, zugleich auch die Entscheidung des vernichteten Urtheils in das appellativgerichtliche Urtheilsbuch verweisen."

Die obenerwähnte Prüfung der Akten hat nun Folgendes ergeben:

In den Urtheilen beider Instanzen ist thatsächlich festgestellt, daß Bender in seinen eingereichten Eingaben, abgedruckt von dem Verein gutsbesitzender adeliger Familien einzelnen Angehörigen, namentlich Adolfinen, geborene Freiin von Landsberg

die an sich weder noch daß sie in den Gemeinschaft begriffen wie an sich begründeten, und daß an mittels Verfügung die Familienglieder und mittels Anordnung unseres Gesetzes, und zwar in dem Absicht sich einen nachbarrechtigten Antheil zu verschaffen und die Anmaßung begehrlichst von ihnen Anmaßung zu bewerkstelligen, damit Gesellschaft beziehungsweise dann Absatz zu bringen verstehe. Auf diesen Feststellung liegen alle Merkmale eines begehrlichten Lehnrechts vor, wie sie der Artikel 314 des Einführungsgesetzbuches aufgezählt und das mehr Erforderniß eines gemeinen Lehnrechtsanspruch ist gegeben. Die Absichtungen in der Denkschrift, wonach bei Lehnrechtsbildungen die Grenzen des Civil- und Criminal-Rechts scharfe seien, wonach gegenüber den thatsächlichen Feststellungen die für beide Urtheile maßgebend sind, eine Verletzung und absolute die weiteren Behauptung, daß eine Verletzung der Gesellschaft wegen dem einzelnen Antheilen zu den Mitgliedern und das begründeten Verhältnis bei den Litigirenden unmöglich sei. Wenn es richtig sein mag, daß die Anmaßungsgesellschaften die Absichten des Angeklagten mit gutem Recht verfolgen und nicht so direkt gerichtet waren, so liegt doch die Möglichkeit einer Verletzung unmittelbar dem sehr nahe, wenn Gesellschaft als maßgebend vorgegeben waren, die gegen nicht angehörenden oder von dem Angeklagten auf die Basis gestellt waren. Ob die Unmöglichkeit solchen Absichten noch vor mündlichen Verhandlungen ist, kann nicht beginnen, und ist als jedenfalls Aufgabe des Richters Absicht, in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob eine Verletzung beabsichtigt und möglich war, und es kann die gegebenen thatsächlichen Feststellung von dem Appellativgerichte

nicht weiter berücksichtigt werden.

Der K. Appellationshof hat dagegen in Abänderung mit dem Urtheile erster Instanz [illegible] verordnet, daß Bender durch Einreichung der von ihm verfaßten [illegible] und durch Ablegung auf den [illegible] Eide [illegible] Herabsetzung [illegible] welche bezüglich der Abschätzung des beschlagnahmten Salzvorrathes [illegible]. Auf diese Entscheidung ist [illegible] und [illegible] der Prüfung des obrigkeitlichen Gesuches anzusehen. Indem selbe Bender auf diesen obrigkeitlichen Feststellung hinzufügt, [illegible] zur Minderung des Salzvorrathes [illegible] und zur Vollendung nun auf, ob sich die Manipulationsgehilfen [illegible] und zur Leistung des diesbezüglichen Eides [illegible]. Hiervon ist auf das gerichtliche Erkenntniß eines [illegible] Manipulationsgehilfen [illegible] zur Vollendung der Leistung des Eides auf die Verhandlungen [illegible] die Vollendung nun wegen [illegible] auf Willen des [illegible] einschränkenden Umstände [illegible]. – Der K. Appellationshof hat auf diese Sache [illegible] und findet die [illegible] die Vollendung [illegible] Umstände in den [illegible] Herabsetzungen, welche dem Bender gewährt worden sind, die eine solche Einsicht auf seinen [illegible] Willen übrig, daß es von der Vollendung [illegible] ist. – Allein diese Auffassung des K. Appellationshofes kann als eine richtige nicht anerkannt werden.

Der Gesetz will [illegible] auf Treue, wenn er nicht blos den wahrnehmlichen Verhalt [illegible] hat, sondern auf damit zur Aufschiebung [illegible], so lange die Sache nicht vollendet ist und es in seinem Willen steht, von der Aufschiebung wieder abzustehen, obwohl sein soll, wenn es

auf seinem Willen von der Vollendung [illegible] nicht aber wenn [illegible], wenn seinem Willen [illegible] hinderniß [illegible] ist. Es muß also, um den Mangel [illegible] zu machen, ein [illegible] hindernißt sein, welches die Vollendung der [illegible] Handlung [illegible] gegen den Willen des Pflichtigen [illegible] ist.

Ein solches Hinderniß kann nun in dem obigen Grunde, wenn Manipulation einen Theil [illegible], nicht gefunden werden, selbe es auch [illegible] ist und einwirklich sein. Die von Bender [illegible] Verstellungen haben nun mit auf den obrigkeitlichen Feststellung auf den Willen des Bender einen [illegible] und ist zu der einzelnen Einwendung [illegible], die bildlich also [illegible] für ihn kein Hinderniß, auf dem von ihm beschlagnahmten und [illegible] Salzvorrathes zu bestehen. Der Abstand von der Vollendung ist auf seinen [illegible] Handlungen, wenn auch auf [illegible] Handlungen [illegible] eingerichtet worden ist.

Der K. Appellationshof [illegible] sagen, um so weniger zu dem Abstande [illegible] daß die Vollendung des Salzvorrathes nur von dem [illegible] auf Willen des Bender [illegible] Umstände [illegible] sei, als es in seinem Vortheile [illegible] Bender „weniger [illegible] Handlung [illegible] als [illegible]" seine Einwendung [illegible], damit also [illegible] Feststellung, d. i. mit [illegible] des [illegible] des Abschätzers von dem [illegible] Salzvorrathes zum Theile sei, als auch zum Abnehmen [illegible] Handlung [illegible] als [illegible] nicht einzelnen.

Der als Hinweis [illegible]

[illegible] Verfahren [illegible], so [illegible] eine Abänderung
des Beweisverfahrens [illegible] nicht notwendig und wenn
deshalb und in Anwendung des Artikel 138 Ziff. 3 und 139 der
Civilprozeßordnung [illegible] anordnen, wie geschehen.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung
des obersten Gerichtshofes vom acht- und zwanzigsten April
achtzehnhundert acht- und sechzig, unter Zuziehung unserer
Beisitzer von Zink, Ritter, Kamerbrecht, von Hoermann
Künsberg, Schmidt, Loew, von Flembach, II. Vizepräsident
Hocheder, und Assessor Gerber.

(Unterschriften sind:)

von Zink. Kamerbrecht. von Hoermann. Künsberg.
Schmidt. Loew. von Flembach.

Gerber

Mit der am Beisitzer Gerber eingetretenen
Abhaltung gleichlautend bescheinigt und [illegible]
unterm Gerichtssiegel beigedrückt

zu Urkunden der [illegible] München [illegible] 18

Hoheneck Obergerichtsschreiber

Nr 43.

Sitzung vom 13ten März 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten März achtzehnhundert achtundsechzig, wozu gegen wärtig waren: v. Faerner, Direktor, Hecht, Rath, Walter, Dep. Fiscal, Kieffer, Hanauer erster Appellationsgerichtsschreiber und Bold, zweiter Appellationsgerichtsschreiber folgendes Urtheil gefällt.

In Sachen

Jacob Bender, der Zweite, 29 Jahre alt, Metzger und Landgrabner in Harxheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom elften Februar 1868 in Sachen

gegen

Die Kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl Staatsprocurator Hanauer.

Auf Anführung der Parteimaltern Rechtsanwalt Kgl Appellationsgerichtsadvokat Foell in seinen Anträgen.

Auf Einsicht und Vorlesung der sämmtlichen hierzugehörigen Prozeßschriften, insbesondere 1. des angefochtenen Urtheils Erwägungen der Appellant sich des Verbrechens des Betrugs im Rückfalle, gegründet zum Nachtheile der Staatscassa Steuerverkürzung auf Haynaustrasse Nro 1 in Ludwigshafen, zu Heidesheim im Januar 1867 übergeht erklärt und in einem Gesammtstrafmaße von fünf

Auf Appellation Seitens Jacob Bender von 16. März 1868 erfolgt am 28. April 1868 ist die Appellationsschrift des Appellanten Jacob Bender, Metzger und Landgrabner in Harxheim, wohnhaft in Heidesheim, Bürgermeisterei Ingelheim, Kreis Mainz, Regierungsbezirk Rheinkreis, Königreich Bayern, vom 5. März 1868 hier eingelaufen.

Speyer, den 30. April 1868.

zehn Tagen und zu den Kosten, liquidirt zu fünfund zwanzig Gulden fünfundzwanzig Kreuzer ver- urtheilt worden ist.

2, Der Appellationserklärung des Appellaten vom siebenzehnten Februar 1868.

Verwerfung des Appellaten in seinen Erklärungen und Anträgen, so wie dessen vom Präsidenten vorgenommenen Verfügungspunkten, so wie dessen Verwerfung des Eigenthumsrechtes Rechtsbeschwerdeführers in seinem Herr und Antrage, letztere dahin gehend: es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte die einzelne Verurtheilung des Appellanten für begründet zu erklären und denselben zu den Kosten beider Instanzen.

Verwerfung der Kgl Bezirksregierung in ihrem Herr und Antrage, letztere dahin gehend: es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte die einzelne Verurtheilung des Appellanten vollinhaltlich zu begründen, sofort unter Zurückweisung desselben in die Kosten der Appellinstanz.

In Erwägung, daß in thatsächlicher Beziehung durch die in erster Instanz stattgefundene Verhandlung in Verbindung mit den Akten der Vormundschaftsprüfung festgestellt, und vonseiten Kgl Bezirksregierung meiste zu Frankenthal in dem mittels Verfügung angeordneten Verfahren von allen Faktoren laufender Inhalt mit Kraft als vorhin angenommen werden muß, daß der Beschwerdeführer, welcher mit seinem Mobiliar bei der deutschen Firma Verschiedenheit Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen, mit obiger

---

mündig aufgewachsen ist, für eine Forderung von achtzehnhundert fünfundsiebenzig Gulden assecurirt war, daß ihm bei dem am achtundzwanzigsten November vorigen Jahres statt Morgens gegen sechs Uhr in den oberen Räumlichkeiten seines Wirthschaftsgebäudes zu Gravelheim ausgebrochenen Brand an seinem Mobiliar ein nicht unbedeutender Schaden und zwar in einer von ihm schriftlich abgegebenen Liquidation dem Schreiber der Gesellschaft, Herrn Lefebre, gegenüber zu einundsechzig achtzehn Gulden zwei und zwanzig Kreuzer angegeben sei und trotz den eindringlichen und wiederholten Vorstellungen seitens dieses Beamten statt Abgabe einer Forderung, auf die Unrichtigkeit dieser Aufstellung bemerkt ist, dann aber auf wiederholtes Eindringen des Agenten antwortete, sofern weniger als vierzig Gulden herauskämen, solle man gar nichts angeben, daß aber auf wiederholtes Eindringen des Agenten Appellat, sofern weniger als vierzig Gulden herauskämen, solle man gar nichts angeben, daß aber auf wiederholtes Eindringen des Agenten Appellat den Betrag von achtundsechzig Gulden angegeben hat, daß dieser Betrag von über zehn Gulden jedoch unter vierzig Gulden in Folge von Einsprache von Seiten Gläubiger angenommen ist, daß Appellat, welcher

Seiten des Appellanten, in der Absicht, sich durch eine mittelst gefälschter Unterschrift und Unterdrückung meiner Gut-sprechen herbeigeführte Entscheidung zum Nachtheile jener Gesellschaft sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, durch Handlungen an den Tag gelegtermaßen, nach den Anforderungen der Absicht des Betruges enthalten ihre Wirkung aber nur durch den Willen des Appellanten unabhängige Umstände verhindert haben.

In Erwägung, daß der erste Richter zu dieser Annahme sich dadurch bestimmt finden mußte, daß Borderer von seiner im höchsten Grad übertriebenen Abschätzung seiner Mobilien abgestanden, zugeben mußte, daß er nicht soviel an Schulden bezahlen aller, als bei und durch den Verkauf einzubüßen, zugeben, daß er sowohl, was für unentscheidend sich, zugleich für verschiedene Gegenstände, wie für Halbrüben und Kaiserüben, Vorderungen stellte, von welchen Gegenständen er wußte, daß sie gar nicht bestanden und absurde fünfzig Hektoliter Korn und drei Viertel Hanf, welche er in einer baumfreien Scheuer aufbewahrte, und welche sich bei seinem gerichtlichen Abtretungsbestande, möglich aufgefunden haben konnten, mit Inventirung und Schätzung an und selbst bei der darauffolgenden Liquidation einer Lage auf dem Lande – nicht allgemein angegeben, bezüglich dieser Gegenstände widersprechend die unrichtigen Versicherungen gemacht hat, daß alles in seinem Inventar, welches wahr und vollkommene Gegenstände mit Appellant beschworen hat, nach Angabe der Zeugen gar nicht vorhanden gewesen, mit verbrannt sei, Umstände, welche einzeln wie in ihrem Zusammenhalte

Fortsetzung der Sitzung vom 13ten März 1868 (N. 12)

von der betrügerischen Absicht des Appellanten keinen Zweifel übrig lassen und die charakteristischen Merkmale des schuldbaren Betrugsversuches ohne ungerechtfertigte Ausdehnung nicht verkennen.

In Erwägung daß diese Thatsachen dem angefochtenen Urtheile jene gehörige Begründung gewähren und demselben jene rechtliche Grundlage geben, welche zur Bestätigung desselben erforderlich ist, daß ferner dem Appellanten, welchem im Hinblicken auf seinen bisherigen guten Ruf auf die geringste gesetzlich zulässige Strafe zuerkannt worden ist, kein Anlaß zur Beschwerde gegeben war, daß somit die Berufung nicht als unbegründet zu verwerfen und sie als unbegründet jeder Theil in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

verwirft der kgl. Appellationsgerichtsrath die von dem Appellanten eingelegte Berufung als nicht begründet und verurtheilt ihn in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zwei Gulden sechzig und einzig Kreuzer;

Also durch in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Kreisgerichte vorgelesen wurden und Gesetzbücher sind, Also gesprochen mit Stimmenmehrheit.

v. Heumann

Exp. für k. Obster. für Straf. ist N. 720 vorgemerkt 3 Zeichnet den 19. März 1868, Land 197 Gebühr 23, 3 Obster für Obst. ... 56 Exp. ... 28 fl. 1.24 (50) Bonde.

Hoffmann Hell Moltkow Boldt

№ 44

Sitzung vom 19ten März 1868

24. 3. 68 d. k. M. Kilgesetz

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuständigkeit als Kammer des öffentlichen Sitzung vom neunzehnten März achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haerner Direktor, Heckel, Molitor, Duy, Zirkgraf, Rätzer – der letztere und der Civilkammer zugezogen wegen legaler Abwesenheit des Rathes Dingler und Verhinderung des Rathes Foell – Manzinger provisorischer Staatsprocurator, und Boldt zweiter Gerichtsschreiber folgende Urtheil erlassen.

In Sachen

Adam Motz, 22 Jahre alt, Bäckermann in Knittelsheim wohnhaft, Vertheidiger des angeklagten Pfalzers Motz von da, jetzt Unteroffizier im Kgl. zweiten Artillerie-Regimente zu Landau in Garnison – Appellant laut von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 24. Januar 1868, in Sachen zugegen und vorbei Handelt von dem Rechtsbeistand Böcking

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Manzinger – Appellatin, gegenwärtig Appellatin von demselben Urtheile

gegen

Carl Schott, 22 Jahre alt, Ackermann in Knittelsheim wohnhaft, Vertheidiger des selbst angeklagten Bürgers mitbeschuldigten Schott, Appellaten, ebenfalls in Sachen zugegen und vorbeistandet von dem Rechtskandidaten Edelding

Nach einsicht eines Vorbescheides des Kgl. Gerichtshofes vom siebenundzwanzigsten Februar 1868, wodurch die Abänderung dieser Sache in die heutige Sitzung verfügt und Appellant Adam Motz zu dem von ihm verlangten Zeugenbeweise zugelassen wurde, dahin gehend:

1, dass Motz, während der Zeugen Vorfall vor dem Hause des Lutz, nicht daselbst anwesend war, vielmehr mit der Schwester von Martin Mack, ziemlich entfernt davon, im Hause sich befand;

2, dass die Schüsse draußen gewechselt sind und der damals betrunkene Schweitzer bei der Dunkelheit sich offenbar in der Person geirrt hat;

3, dass sowohl die wirklichen Schützen um öffentlichen Wirthshause die Nichtbetheiligung von Motz anerkennen, als auch Schweitzer selbst vor einigen Tagen erklärt hat: er könne sich nicht in der Persönlichkeit geirrt haben, und dasselbe aufgegeben würde diese Zeugen in der heutigen Sitzung zu hören und falls etwa weitere Vorladung zu verfügen;

ferner verordnet wurde, dass auf Antrag des Kgl. Staatsbehörde in diese Sitzung folgende Zeugen vorgeladen werden sollen, nämlich:

1, Mathäus Schweitzer 37 Jahre alt, Bäcker in Knittelsheim wohnhaft.

2, Mathias Laubersheimer 26 Jahre alt, Taglöhner und

3, Adam Weis, 27 Jahre alt, Ackerer,

beide Letztere Bürgerliche Vertheidiger des Kgl. 11 Infanterie Regiments und in Bellheim wohnhaft, und dass Kgl. Staatsbehörde überlassen würde, noch weitere sachdienliche stillschweigend Zeugen vorladen zu lassen;

Sodann Appellat Carl Schott zu dem von ihm vertheidigten, in derselben Sitzung zu hörenden Zeugen Vorschlag zugelassen wurde, dass in gehend:

1, daß er am Morgen des 28 Oktober 1867 mit Franz Gerhardt in Bilgerhof Wirthschaft anbiß und am fraglichen Morgen nicht in den Hof des Wirthes Lutz gekommen ist, sind meine Feststellungen immer in Gesellschaft Gerhardts beschrieben hat,

2, daß der Kellner Schweitzer vor Kurzem einem gewissen Lobs gegenüber geäußert hat, er habe Schott nicht erkannt, er habe nur gemeint er könne irgendwen gewesen sein;

und weiter aufgegeben wurde, in der heutigen Sitzung über weitere Vorladung wieder zu erscheinen, der Kgl Amtsbehörde überlassend, diese etwa nöthig scheinenden Zeugen in dieser Sitzung ebenfalls vorzuladen;

endlich verwendet wurde, daß auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums auch auf diesen Zeugniß über den Leumund und die Glaubwürdigkeit des Matthäus Schweitzer zu den Akten erhoben werde;

Hierauf der Präsident die fernerlichen Zeugen wovor die Geschworenen traten, belastete sie über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides und ermahnte sie vor den schweren Folgen des falschen Zeugnisses in sittlicher, religiöser und strafrechtlicher Beziehung;

Dieselben wurden sodann einzeln und in Abwesenheit der noch nicht vernommenen Zeugen in folgender Ordnung abgehört, nämlich:

A. Belastungszeugen:

1 Matthäus Schweitzer, 37 Jahre alt, Maurer in Kirchheimbolanden wohnhaft.

2, Nikolaus Laubersheimer, 26 Jahre alt, Tagner und Landwehrmann des VIII Artillerie-Regiments, in Bolanden wohnhaft.

3, Adam Weiß, 27 Jahre alt, Ackermann in Bolanden wohnhaft.

B. Entlastungszeugen des Carl Schott:

1, Franz Gerhard, 23 Jahre alt, Ackerer;

2, Conrad Lobs, 62 Jahre alt, Ackermann, beide in Kirchheimbolanden wohnhaft.

C. Entlastungszeugen des Adam Metz:

1, Joseph Herbert, 26 Jahre alt, Ackerer;

2, Agnes Bach, gewesene Haushälterin von Martin Mosch, Ackermann, 45 Jahre alt;

3, Sebastian Fuchs, 26 Jahre alt, Schiffer, diese drei in Kirchheimbolanden wohnhaft;

4, Nicolaus Brein, 27 Lombardier im Kgl II Artillerie, Regiment unter in Landau wohnhaft, 7 Jahre alt.

Die Zeugen, gegen die Belastungs- und Entlastungszeugen erklärten weder mit den Appellanten und Appellaten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in deren Diensten zu sein;

Sie jeder derselben bisher vor seiner Abhörung in Folge Auftrag des Präsidenten Eid schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe."

Ueber die Aussagen der Zeugen führte der Gerichtsschreiber fortwährende Note.

Nach Anführung des Appellaten Metz in seiner Erklärung an auf die ihm am Vorsitzenden vorgehaltenen Belastungszeugnisse, so wie dessen Vertheidiger, Rechtskandidaten Bücking in seinem Vor- und

Antwort, Lehrer Josef Hund: Abgefallen von Kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung des Appellaten für begründet zu erklären und denselben von Strafe und Kosten frei zu sprechen.

Auf Ablehnung des Appellaten Schott in seinen Erklärungen auf die ihm von Kläger-Advokaten zugekommenen Aufforderungsschreiben, und dessen Vorschlag Rechtsstandidaten Lebelding in seiner Ver- und Antwort, Lehrer Josef Hund abgefallen von Kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung des Kgl. Staatsprokurators als begründet abzuweisen.

Auf Ablehnung des Kgl. Staatsprokurators in seiner Ver- und Antwort, Lehrer Josef Hund:

Abgefallen von Kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung des Appellaten Metz als unbegründet abzuweisen; dagegen die Berufung gegen Appellaten Schott für begründet zu erklären und denselben in einer angemessenen Geldstrafe zu verurtheilen und beiden die Kosten der ersten und zweiten Instanz solidarisch zu Last zu legen.

In Verfolgung der Berufung des Appellaten Metz,

Ist Zeuge Mathäus Schweitzer auf der Burgeb, wie er sich bei der heutigen Verhandlung mußte, bei seiner früheren Deposition genau in seinen Schranken hielt, daß er beschuldigte bei seinem Herrn Arbeiter über der Lutzischen Wirthschaft den Adam Metz und Carl Schott anerkannt zu haben, daß er jedoch übereinstimmend mit seinen früheren Depositionen nicht mehr bestimmt beschuldigte, daß der erste mit dem geschossen

Klage von dem Appellanten Metz abgezogen sei, wiederum die Möglichkeit offen liegt, daß dieser Beweis auf einen anderen unter den heutigen stehenden Zeugen geführt werden kann;

Daß der Beschuldigte in seiner Aussage über verschiedene Umstände Unsicherheit gezeigt durch den Umstand, daß er, was er selbst nicht verschieden in Abrede zu stellen vermag, während seiner Dienstzeit als Hüter über Wein getroffen hatte und dass er bei dem Verlassen des Hauses in einem Zustande gewesen sein müsste, der ihm eine sichere Beobachtung dessen, was um ihn vorging, mehr oder weniger unmöglich machen konnte.

Daß diese seine Unsicherheit auch durch die Depositionen der Entlastungszeugen Carl Loebs und Sebastian Fuchs in keinem Weise zu Tage tritt, da er dem Verhafter einzig in sich offenbarlich dessen widerspricht, daß er nicht sagen könne, wer ihn geschlagen habe, daß er sich aber an Einen von den beiden halten müsse.

In Erwägung, daß aber die Entlastungszeugen Joseph Herbett, Heinrich Mooch und Nicolaus Brein weiter dahin deponiren, daß Appellant Metz zur Zeit des Verfalls sich an dem strom unterhalb gelegenen Hause des Johann Mooch befand und während er dessen Eigenthum in dem Lutzischen Hofe abklingelte und gestoßen, und daß auf das Aussagen der Zeugen Herbett und Brein, Appellant Metz sich an der Flügel nicht beschädigt haben kann.

daß daher Zweifel bestehen und mit Beweis der Schuld dieses Appellanten genügend nicht erbracht erscheint, weshalb derselbe unter Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils von Strafe und Kosten frei zu sprechen ist;

In Erwägung zur Appellation der kgl. Staatsbehörde,

daß Belastungszeugen Schmitzer, zwar anfänglich behauptet, daß er den Schott, auf dessen Gesicht der Stein sein vor Wuth brennendes Gesicht gefallen sei; vor der Hauptverhandlung widerrufen habe,

daß er aber auch in der heutigen Sitzung nicht behaupten konnte, daß Schott einen Stoß gegen ihn geführt habe, vielmehr im Widerspruche mit seiner Angabe vor dem ersten Richter die frühere Angabe, daß Schott mit einem Prügel bewaffnet gewesen sei, nicht mehr aufrecht zu erhalten vermochte;

daß daher bei dem Hiermangeln dieses belastenden Umstandes, jede weitere Betheiligung des Appellaten Schott an der körperlichen Mißhandlung, als nicht gegeben ist;

daß der Belastungszeuge Meister aber durch die Angaben mehrerer Zeugen, namentlich durch jener des Landwirths Lambert, Adam Weis, nicht weiter widerlegt wird;

daß demnach der kgl. Staatsbehörde eingelegte Berufung dieser unter Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils in allen Beziehungen zu verwerfen ist;

Auf diese Gründe

nimmt das kgl. Appellationsgericht die durch Adv. Metz eingelegte Berufung unter Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils als begründet an und spricht den Appellanten von Strafe und Kosten frei;

verurtheilt ferner die von Seiten der königl. Staatsbehörde hervorgerufene gegen Adam Metz als Carl Schott erfolgene Berufung als unbegründet und fällt die aus dem ersten Richter gegen Carl Schott erlassene freisprechende Urtheil in allen seinen Theilen aufrecht.

Also gesprochen und gesprochen wie folgt gegeben.

v. Heumann

Schmitz. Fritz. Molitor. Kunz

Bolz.

N: 45

Sitzung vom 28 März 1868

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten März achtzehnhundert acht und sechzig, wo gegenwärtig waren: der Herren Koch, Molitor, Bayl, Faell, Richter, Hanau actor Staatsprocurator und Bold gerichtlicher Actuar folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Heinrich Meister, 24 Jahre alt, Maschinenbauer zu Zweibrücken wohnhaft, Appellanten einem Urtheile der kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom vierten Mai 1868, wegen Körperverletzung

Bürgen der Urtheilsfällung

	fl.	kr.
Zeugengebühr	1	52
Heilungskosten	1	41
Lokalbesuch	–	48
Canzlei	1	11½
	= 5	32½
Revision	1	45
Porto	2	20
	= 4	05
	9	37½

Beschleunigung und Vollstreckung des Urtheils vom 4ten April 1868

	fl.	kr.
Gerichtskosten	–	45
Canzlei	–	31½
	= 1	16½
Stempelsteuer	–	10
Porto	–	56
	= 2	06
	= 3	22½
Summarische Gebühr	fl 13	00

Am 15/4 68 Urtheil vollzogen.

gegen

die kgl. Kreis-Regierung, Appellatin, vertreten durch
den kgl. Kreis-Regierungs-Vertreter Hermann

Auf Verweisung des gegen das Erkenntniß der
von diesem kgl. Appellationsgerichte Deutsches Recht
in Speyer,

Nach Einsicht und Anhörung der schriftlichen
Vortrags-Schriften, insbesondere:
1, der Ungehorsams-Antrag, wodurch der Appellat
der Verhandlung an einer öffentlichen Sitzung,
stellt, begründet am sechs und zwanzigsten
Dezember 1867, für überwiesen erklärt und in
contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von
zwei Monaten und in die Kosten, liquidirt
sechs Gulden sechs Kreuzer, verurtheilt wurde.
2, der Appellerklärung des Appellanten vom drei-
zehnten März 1868.
3, der dem Appellaten am neun und zwanzigsten
März 1868 in die heutige Sitzung vorgeladenen
registrirten Verladung.

Auf Anhörung der kgl. Kreis-Regierung in ihren
Vor- und Antrags-Letzteren für sich gesagt: das
kgl. Appellationsgericht wolle — in contumaciam gegen
den Appellaten erkennen, dessen Verufung als unbe-
gründet abweisen und demselben die Kosten der
Appellinstanz zur Last legen.

In Erwägung, daß Appellat, obgleich in gehö-
riger Form und Frist geladen, in heutiger
Sitzung nicht erschienen, sohin in contumaciam
gegen denselben zu erkennen; V.R.

daß aber derselbe auch durch sein Nichterscheinen

Gebührung für die kgl. Kreis-
regierung für Obergerichtsstempel
Nro. 854 registrirt zu Zweibrücken
am neun und zwanzigsten März 1868
Band 127. fol. 99. vom Gerichts-
schreiber visa = 56
Regist = 28
1 24
fl. - Gulden zwanzig vier Kreuzer
vom k. Kreis-Regierungs-
Bande.

der Vermuthung Raum gibt, daß die seiner
Vorladung anberaumte nicht zu verhandelnde
Sache ohne zu verhandeln nicht mißlungen
ist.

daß übrigens die vorliegenden Akten auf
den Grund der vorher vorgenommenen Verhandlung
und der vorher stattgehabten Verhandlung
in Schuld- und Forderungs-Prozessen wichtig genü-
digt, daß vorliegende Verufung gutbefunden
befindet die richtigen Verufungsgründe ange-
geben und eine der Verufungsgründe
Klage nicht begründet hat, die einzelnen Be-
stimmungen nicht verletzt hat, in einzelnen
Klage nicht begründet ist, in contumaciam abzu-
weisen und Appellant in die
Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

Indem der kgl. Appellationsgerichtsrath Meissner-
schein an der Appellanten in heutiger Sitzung
beurkundet, erklärt die eingelegte Verufung
als nicht gerechtfertigt in contumaciam ab und
legt dem Appellanten die Kosten der Appellinstanz gütlich-
liquidirt sohin die der Verhandlung und Ge-
staltung dieser Verhandlung zu drei Gulden sieben und
zwanzig Kreuzer und zwei Hebung.

Also auf die Anwendung der Art. 186. 194 und
211 der Prozeßordnung, und diese verurtheilend
haben in öffentlicher Sitzung verglichen und
abgestimmt

Abgefaßt und geschrieben von Hermann

Mittler

№ 46

Sitzung vom 28. März 1868

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten März achtzehnhundert acht und sechzig, an welcher Theil nahmen: von Kraemer, Direktor, Hecht, Molitor, Duy, Foell, Küß, Hanauer, erster Kanzleyverwalter und Rold, zweiter Kanzleyverwalter, gerichtsschreiberey Pfalz, und Rechtsanwalt

In Sachen

1. Michael Rückert, 29 Jahre alt, Maler in Hilsheim wohnhaft
2. Elisabetha Peitz, 37 Jahre alt, ledige Dienstmagd in Bann-weiler wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom dritten März 1868, beide im Rechtszug gegen Zuchtpolizeivergehen Appellat;

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, zufolge Tendenzappellation von dem verurtheilten Urtheile, soweit es den Appellanten Rückert betrifft, vertreten durch den kgl. Kanzleyverwalter Hanauer.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Analysirung der sämmtlichen hierzu gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

a. der Hauptverhandlung vom 28. d. M.;

I. Appellant Michael Rückert wurde in Rücksicht seiner Berufung, als:

1, des Diebstahls einer goldenen Uhr nebst Kette und Schlüssel im Werthe von einhundert drei Gulden, so wie eines schwarzen Rockfutters im Werthe von drei Gulden dreißig Kreuzer zum Nachtheile des Peter Heinrich Philipp Mohr in Mechtersheim – verübt daselbst Anfangs Dezember 1867.

2, des Diebstahls zweier silberner Esslöffel im Werthe von sechs und fünfzig Gulden nebst Kisten im Werthe von drei Gulden zum Nachtheile des Peter Ludwig Heinrich Eymann in Lindenheim, Damian Hermann und Peter Eymann – verübt daselbst am vierundzwanzigsten Dezember 1867.

3, des Diebstahls von zwei Gulden vier und fünfzig Kreuzer baar zum Nachtheile des Schäfers Philipp Heinrich von Diamstein, verübt daselbst am ersten Januar 1868, und

4, des Diebstahls einer silbernen Uhr im Werthe von zwei bis drei Gulden zum Nachtheile des Ackermanns Johann Engel von Lissenheim – verübt daselbst am ersten Januar 1868;

so wie der Landstreicherey in der Pfalz während Dezember 1867 und Januar 1868 für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren verurtheilt, der Artikel 28. Ziffer 2 des 5 des Strafgesetzbuches für verletzt erklärt und in Anwendung gebracht wurde, daß die gegen diese verhängte Gefängnißstrafe in Zuchthaus verwandelt werde;

II. die Appellantin Elisabetha Peitz der Theilnahme an diesen Diebstählen so wie der Landstreicherey in der Pfalz, während Dezember 1867 und Januar 1868 für überführt erklärt und in einer Gefängnißstrafe von drei Jahren wie geschehen in Gefängnißstrafe zu verwandeln einzustehungen Oberstrafe, welche wiegen Lage jedoch nicht in voller Untersuchungshaft in Berechnung gebracht und alsdann erklärt werden, worüber Stillstand

beiden Appellanten die Kosten der Strafverfolgung, liegen 3/4 zu acht Gulden acht Kreuzer fest, Berufung für verfallen erklärt und die Rückgaben der gerichtlichen Gegenstände an ihre Rechte verwiesen wurde.

b, der Appellanterklärung der beiden Appellanten vom 25ten März 1868;

c, des Rathskammerbeschlusses des Kgl Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 3ten März 1868;

Nach Verlesung der Appellanten in ihren Erklärungen, welche ihnen vom Gerichtsdiener vorgehalten wurden bestätigt;

Nach Anhörung der Kgl Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, lautend wie folgt:

Es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte zu erkennen, daß von Seite der öffentlichen Ministerien die Berufung verworfen wird gegen den Rathsspruch des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 3ten März 1868, soweit als dem Inculpaten Rückert betrifft,

diesen Rathsspruch in gedachter Beziehung aufzuheben und zu erkennen, daß das Zuchtpolizeigericht zur Aburtheilung der Sache mit Rückert zu Lastlegung des Raubes in Vereinigung mit Diebstahl mit den erschwerenden Umständen des Beschlusses der Kgl Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 3ten März 1868 die weitere Anzeige an den Kgl Generalstaatsprocurator zu übertragen, —

dagegen bezüglich der Appellantin Seitz vom Berufung abzuweisen und zu bestätigen in der rathsgerichtlichen Entscheidung;

Nimmt der Kgl Appellationsgerichtshof die Sache in Berathung und verlegt die Abfassung des Urtheils in die Sitzung dieses Gerichts vom 2ten April nächsthin, Morgens 9 Uhr.

Vorgelesen und gefertigt, wie Sitzung gemeldet.

v. Hermann

Rückert Zeltz Mollidor Seitz

Voltz

N°47

Sitzung vom 2ten April 1868

Der Kgl Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer setzte in öffentlicher Sitzung vom 2ten April nächsthin und folgende, vorzüglich aus den Herren v. Hermann, Director, Hecht, Mollidor, Burgard, Kluge, Mayer zweiter Kammerpräsident und Voltz zweiter Kammerpräsident und Beisitzer gebildeten Gerichtshofes in Berathung:

In Sachen

1, Michael Rückert, 29 Jahre alt, Maler in Godelheim wohnhaft

2, Elisabetha Seitz, 37 Jahre alt, ledige Dienstmagd in Annweiler wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 3ten März 1868, beide im Rathsspruche zu Strafe verurtheilt,

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin, bezüglich der Angeklagten von dem erwähnten Urtheile, soweit es den Appellanten Rückert betrifft, bei der Berathung der Sache verbunden durch den ersten Staatsprocurator Hanau.

Nach Verlesung des zum Referenten ernannten Kgl Appellationsgerichtsrathes Mollidor in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Prüfung der schriftlichen Anträge, gestellten Klagschriften, und Besonders:

a, des Hauptgegenstandes der Urtheile, nämlich:

I Appellant Michael Rückert wurde schuldig erklärt eines Raubversuches verübt an der Ehefrau, als:

1, als Diebstahl an einem goldenen Ring und Ohrringe und Schlüssel im Werthe von fünfundzwanzig Gulden, sowie einem Thaler Silberstücken im Werthe von drei Gulden dreißig Kreuzer zum Nachtheile des Oekonomen Philipp Mohr in Mechtersheim verübt selbst

Aufung 2 Dezember 1867.

2, das Urtheil zu einer silbernen Uhrkette im Werth von fünfhundert fünfzig Gulden, und 8 Ketten im Werth von drei Gulden zum Nachtheile der Ehefrau des Bürgermeisters Eymann in Biedesheim, Anna und Johann und Peter Eymann- verübt daselbst am vier und zwanzigsten Dezember 1867;

3, das Urtheil von zwei Gulden vier und fünfzig Kreuzer baar zum Nachtheile des Hüfners Philipp Bastreich von Birkstein, verübt daselbst am achten Januar 1868;

4, das Urtheil einer silbernen Uhr im Werthe von zwei Gulden zum Nachtheile des Ackerers Heinrich Engel von Lissberheim- verübt daselbst am achten Januar 1868,

sowie der Landstreicherei in der Pfalz, während des Dezember 1867 und Januar 1868 für überführt erklärt zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren verurtheilt, der Rest des Art. 28. Ziffer 2 bis 5 des Strafgesetzbuches für unerklärlich erklärt und verordnet wurde, daß der gegen ihn verhängte Gefängnißstrafe eine Zuchthausstrafe substituirt werde;

II die Appellantin Elisabetha Seitz, der Theilnahme an diesen Diebstählen, sowie der Landstreicherei in der Pfalz, während des Dezember 1867 und des Januar 1868 für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von drei Jahren, sowie einer in Gefängnißstrafe umzuwandelnden vierzehntägigen Zuchthausstrafe, welche vierzehn Tage jedoch auf die erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung gebracht und bedingt erklärt werden, verurtheilt wurde.

Beiden Appellanten die Kosten des Rechtsmittels, liquidirt zu acht Gulden acht Kreuzer solidarisch zur Last gelegt

und die Rückgabe der gestohlenen Gegenstände an deren Eigenthümer verordnet wurde;

b, der Appellationserklärung der beiden Appellanten vom zehnten März 1868;

c, des Urtheils der Strafkammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom dritten März 1868.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und den ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkten;

Nach Anhörung des Kgl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Gegenträgen, schließlich der Vertheidigung;

In Erwägung, daß Kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, dessen Akte der öffentlichen Mündlichkeit Genüge eingelegt wird gegen das Urtheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom dritten März 1868, soweit der Schuldigsprechung Richard betroffen;

Dieses Urtheil in gedachter Beziehung aufzuheben und zu bekennen, daß das Zuchtpolizeigericht zu Abweisung des gegen genannten Richard zu Protokoll eingelegten Rechtsmittels incompetent war, und gegen das ohne vorgängigen Widerspruch mit den rechtskräftigen Urtheilsbestandtheilen des Kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom dritten März 1868, das weitere Gesuch dem Kgl. Generalstaatsprokurariate zu überlassen;-

In Erwägen bezüglich der Appellantin Seitz deren Berufung als unbegründet zu verwerfen unter entsprechender Kostenverurtheilung;

Als Dauer in der öffentlichen Sitzung vom neunundzwanzigsten vorigen Monats worauf die Sache in Berathung genommen und das Urtheil in der heutigen Sitzung verlesen worden ist;

Und Recht:

Auf die Berufung des Angeklagten Michael Rückert gegen das Urtheil der Strafkammer des Kreis- und Hofgerichts Mannheim vom 28 Februar 1867, welches ihn wegen Verbrechens der Nothzüchtigung zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurtheilt hat,

in Erwägung:

1, daß der Angeklagte gegen das Urtheil der Strafkammer rechtzeitig die Berufung eingelegt hat, und daß diese Berufung auch in der gesetzlichen Form eingelegt worden ist;

2, daß der Angeklagte durch das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 des Verbrechens der Nothzüchtigung an der Ehefrau des Taglöhners Johann Georg Hoffmann von Mannheim, welches nach Art 177 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus bestraft wird, für schuldig erklärt worden ist;

3, daß der Angeklagte gegen das Urtheil der Strafkammer nur deßhalb die Berufung eingelegt hat, weil er sich durch die Strafe, welche ihm durch das Urtheil der Strafkammer zuerkannt worden ist, für zu hart bestraft erachtet;

4, daß jedoch die Strafkammer bei Bemessung der Strafe, welche sie über den Angeklagten verhängt hat, alle diejenigen Umstände, welche nach Art 267 des Strafgesetzbuches für die Bemessung der Strafe in Betracht kommen, gehörig gewürdigt hat, und daß die Strafe, welche sie über den Angeklagten verhängt hat, nicht nur nicht zu hart, sondern vielmehr eher zu gelind ist;

5, daß demnach die Berufung des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 als unbegründet zu verwerfen ist;

6, daß der Angeklagte nach Art 26 des Strafgesetzbuches die Kosten seiner Berufung zu tragen hat;

7, daß der Angeklagte durch die in der öffentlichen Sitzung vom 28 März 1867 gegen ihn gefällte Entscheidung, welche ihn wegen Verbrechens der Nothzüchtigung zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurtheilt hat, und durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

8, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

9, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

10, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

11, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

12, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

13, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

14, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

15, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

16, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

17, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

18, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

19, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

20, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

21, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

22, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

23, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

24, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

25, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

26, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

27, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

28, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

29, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

30, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

31, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

32, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

33, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

34, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

35, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

36, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

37, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

38, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

39, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

40, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

41, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

42, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

43, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

44, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

45, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

46, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

47, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

48, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

49, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

50, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

51, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

52, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

53, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

54, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

55, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

56, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

57, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

58, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

59, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

60, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

61, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

62, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

63, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

64, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

65, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

66, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

67, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

68, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

69, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

70, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

71, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

72, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

73, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

74, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

75, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

76, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

77, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

78, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

79, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

80, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

81, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

82, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

83, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

84, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

85, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

86, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

87, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

88, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

89, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

90, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

91, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

92, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

93, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

94, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

95, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

96, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

97, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

98, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

99, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

100, daß der Angeklagte durch die Verurtheilung in die Kosten seiner Berufung gegen das Urtheil der Strafkammer vom 28 Februar 1867 in seinen bürgerlichen Ehren- und Rechtsfähigkeiten gemäß Art 31 des Strafgesetzbuches für die Dauer der Strafzeit eingestellt ist;

über die Klarheit der Anordnung der Rathskammer des Königl. Landgerichts Eupen vom dritten März laufenden Jahres, welche diese Frage bereits in einer bejahenden entschieden und negativen entschieden, und welche somit, da sie von keiner Partei angefochten worden, in Rechtskraft übergegangen ist, einen weiteren Präjudizialfall der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit?

In Erwägung, daß nun nach dem Geiste der Gesetze, nach dem System der denselben angeordneten Rechtsmittel und nach dem Wirkungskreise der denselben bestellten, sowie einstweiligen strafgerichtlichen Organe, die Rathskammer nur dazu berufen ist, nach beendigter Voruntersuchung und vorgängiger Requisitorialverfügung nie und für allemal und nach jeder Richtung hin einen definitiven Charakter aufzudrücken;

daß diese Entscheidungen, deren Resultat den Entscheidungen nicht niemals beigemessen werden, niemals nur in so weit definitiver Natur sind, als sie die Competenzfrage mit dem Gerichte bekleiden, über welches den Entscheidungen zur Entgegennahme seitens zu entscheiden und sie demnächst schließen, daß sie im Uebrigen aber nur provisorischer Natur sind, die Sache provisorisch qualificiren und den nachmaligen Richter in keiner Weise binden;

daß diese allgemeinen Grundsätze, worauf die Ordonnanzen der Rathskammer nur indicativ und nicht attributiv bezüglich der Competenz sind, von jeher durch die Doctrin und mit ganz wenigen Ausnahmen (s. Arrêt Cass. Hof zu Paris vom 5 August 1813 und zu Brüssel vom 2 Juni 1832) auf diesseitigem Landgerichte Eupen festgehalten worden, worauf mit Nothwendigkeit folgt, daß dem mit der Abänderung gerichtlichen Tribunal nicht blos das Recht sondern auch die Verpflichtung steht, gänzlich seine eigene Competenz zu prüfen und eintretenden Falles, wenn die Indicien einer Verbrechens sich vorfinden, eine Competenz auszusprechen,

Vergl. Legraverend Traité de la législation criminelle Tom. I. pag. 129 und 143 Code d'instr. cr.

Dalloz, Répertoire t. VIII. Chose jugée N° 417 suiv.

Journal du Palais t. IV Chambre de cons. N° 186. 193.

daß selbst offenbar gegen Einzelne gerichtliche Thatsachen uns nicht weiter vorliegen, daß Umstände vorhanden sind, ob die Rathskammer, unter Bedrohung der Folge nicht einzuhaltender Exceptionen endgültig zu verfahren sei oder nicht, oder ob der der Bedrohung zu Grunde liegende Thatbestand ein verbrechlicher oder faktischer gewesen sei, ungewiß ist, der aber wenigstens theilweise Gewißheit bei Entscheidung der gegenwärtigen Frage von Seiten dieses Gerichtes sein könnte, da mit dem Systeme und Grundsatze des Verfassungsgesetzes widersprechen würde, die freie Entscheidung einer Partei und deren besserer Ueberzeugung, welche nicht über die zweifelhaften Thatsachen, den Erklärungen der Geschworenen der Assisen und den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, diesen Beweisgründen der Anklage und mittelbar schließt, einen Entscheidungsgrund unterzuordnen, den alle diese, die Möglichkeit einer richtigen Entscheidung ausschließen würden, Garantien nicht gegeben waren, und dessen Zweckmäßigkeit anderen Andeutungen allerdings dem Gerichte der Zeugen bis zu einem gewissen

Grund der ungenügend befundenen Anschuldigungsakten zu stellen, dessen Richtigkeit aber nicht sogleich dem Kläger selbst in die widersprechende Reihe seiner Strafanträge bezüglich aller bei der öffentlichen Verhandlung etwa zu Tage tretenden neuen Momente und Gründe zu gewähren, weil jener gewissermaßen Selbstkläger in gewissem Sinne wäre.

In Erwägung, daß nun das Kgl. Bezirksgericht zu Kaiserslautern in vorliegendem Falle ungerechtfertigt, daß es sich berufen wie auf vorgeschlagen eine Hinweisung auf Art. 193 d. C. d'instr. cr. und Art. 84 d. Strafgesetzbuches bezüglich der vorliegenden Thatsachen seine Incompetenz aussprechen und daß, nach diesen Vorschriften entschieden, nunmehr durch das Kgl. Appellationsgericht, als in gleicher Lage befindlich, zu geschehen hat;

daß demgemäß die Entscheidung des Kgl. Bezirksgerichts sich als vollkommen gerechtfertigt darstellt;

daß das vom ersten Richter erlassene Urtheil, somit auch den Appellanten und Beschuldigten M. Rickert betrifft, daher zu annulliren ist;

daß ein Hinweis bezüglich der Rathskammerverordnung, als bereits in Rechtskraft übergegangen, nicht geschehen kann und daß daher bei den vorliegenden, zum mindesten sehr zweifelhaften Verhältnissen in Gemäßheit des Art. 214 d. Strafprozeßgesetzbuches die Akten zur Vorbescheidung einer geeigneten Behörde an das Kgl. Staatsprokuratorium zu verweisen sind.

In Erwägung:

II. zur Verurtheilung der Civilpartei Seitz,

daß, weil die derselben zur Last gelegte Polizeiübertretung der Landstreicherei in der Pfalz während der Monate Dezember 1867 und Januar 1868 betrifft, der erste Richter geschlossen auf die Akten der Voruntersuchung und der Aussagen der Appellanten in widerspruchsvoller Weise mit Rücksicht Motive für überführt erklärt und die auferlegende Strafverfügung zur Anwendung gebracht hat,

daß weil die mehrere im rechtswidrigen Verhalte aufgeführten eine Widersetzlichkeit betrifft, dasselbe, abgesehen von der Thatfrage, ob die Verurtheilung der beschuldigten Personen in Gemäßheit des Art. 209 d. Strafgesetzbuches gerechtfertigt erscheine, jedenfalls der Begründung ermangelt;

daß die Appellanten nicht in Abrede stellen konnten von demselben gehabt zu haben, und zugestehen, daß sie in Ludwigshafen angehaltene Personen in Gesellschaft nach Landau verbracht und sie so fort Gelder verfolgt, sowie bei allen Verhörern der deren Eigenthum angeblich misstand, daß sie von den verwandten Objekten sprechen, mit Rickert vorgefunden zu haben;

daß die Angaben, welche Michael Rickert bezüglich seiner von den Appellanten in Frage gestellten Einvernahme machte, keinen Glauben verdienen;

daß aber in jenen Thatsachen nicht sowohl eine Übertretung im Sinne des Art. 54 Ziffer 3 und 4 als vielmehr das durch Art. 308 und 309 d. Strafgesetzbuches vorgesehene Delikt der Hehlerei zu erblicken, mithin das angefochtene Urtheil in dieser Beziehung zu verbessern ist;

daß daher, da der erste Richter in Übertretung seiner Kompetenz, die Verurtheilung der Appellanten entsprechende Strafe verhängt hat, die weitere Berufung als unbegründet zu verwerfen und Appellanten in die sie treffenden Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt der Kgl. Appellationsgerichts-Verkündet über die vorliegenden der Kgl. Staatsbehörde den Zuziehungsappellanten Michael Rückert gegenüber in der öffentlichen Sitzung eingelegte Berufungsberufung;

erklärt diese Berufung als rechtlich begründet, hebt das erstrichterliche Urtheil, soweit es den Appellanten Michael Rückert betrifft auf, und erklärt sich diesem gegenüber als incompetent und verweist die Sache zur Vornahme einer gesetzlichen Regelung der widersprechenden Urtheile an die Kgl. Staatsbehörde;

weist ferner die Berufung des Appellanten Elisabetha Seitz als unbegründet ab, modifizirt jedoch das erstrichterliche Urtheil dahin, daß in den der Appellantin zur Last liegenden Thatsachen nicht eine Theilnahme an den diebischen sondern der Begünstigung der Hehlerei im Sinne der Art. 308 und 309 des Strafgesetzbuches zu erblicken sei, erklärt dieselbe für schuldig und verurtheilt dieselbe unter Berücksichtigung der erstrichterlichen Haftungsstrafe, wie die Hälfte der durch die Appellinstanz entstehenden Kosten, im Betrage von eigentlich zu einer Gulden achtzehn Kreuzer.

Bei Anwendung der Art. 193, 194, 211 und 214 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 84, 276, 308 und 309 des Strafgesetzbuches, welche von dem Gerichtshofe verglichen wurden und also lauten: [illegible]

Also gesprochen und gesprochen, mit Hinzufügung Gerichtsbeschlusses.

v. Krenner

Zeller Mollitor Feill

Boldt

10

Nº 48

Sitzung vom 2ten April 1868

Des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer gefaßte in der öffentlichen Sitzung vom zweiten April nachstehende Urtheil in Sachen der Königl. Staatsanwaltschaft, vertreten durch den Kgl. Director, Rechtsrath Mollitor, Ref. Feill, Rath, Manzinger, zweiten Staatsprocurator und Boldt, zweiten Gerichtsschreiber folgendes Urtheil betreffend

In Sachen

Eysenbach Abtreiber, 32 Jahre alt, Ackerer in Schellweiler-hof, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 25 Februar 1868, in Person erschienen und Vertheidigt durch Kgl. Rechtscandidaten Becking,

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Manzinger;

Auf Verlesung des Inhalts der in Sachen erwähnten Kgl. Appellations-Gerichtsbeschl. Acten in seinem Berichte;

Auf Einsicht und Vorlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der verführlichen, ohne Überlegung und Hülfsmittel verübten Körperverletzung des Christian Becker von Schellweiler, mit nachfolgender ein und zwanzig tägiger Arbeits-unfähigkeit desselben zu Schellweiler am achten Januar 1867 für überführt erklärt und zu einer Haftungsstrafe von einzelnen Tagen, so wie zu den Kosten der Urtheilsvollstreckung, eigentlich zu vier und einzig Gulden zwei und einzig Kreuzer verurtheilt worden ist.

2, der Appellerklärung des Appellanten vom Zeitlen

Beschluß ertheilt 8.4.68.

Kosten

bei der Instanz	fl. kr.
Gerichtsbotenzehrung	6.32
Zeugengebühr	23.27.
Taxgebühr	1.28
	= 31.27
Anzeige 2.27.	
Reg. Bes. 1.52	= 4.19
	= 35.46
Zuziehung des Advocaten Hansen Kanzel für Hofrathsgebühr, zur Post à 1.24	= 4.48
2½ Bogen à 1.30	= 5.—
2 Gebühren à 1.24	= 2.48
1 Gebühr à 1.12	= 1.12
	13.48
	fl 41.34

März achtzehnhundert acht und sechzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie dessen Vertheidigers in seinem Vor- und Anträge, letzterer dahin gehend: Es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte unter Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten von Kosten und Strafe frei zu sprechen; Subsidiarisch unter theilweiser Reformation, statt der ausgesprochenen Gefängnißstrafe eine Geldstrafe zu verhängen und den Appellanten von den auf die Untersuchung gegen Daniel Becker verursachten Kosten zu entbinden.

Nach Anhörung der Kgl Staatsbehörde in ihrem Vor- und Anträge, letzterer dahin gehend, es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz.

In Erwägung, daß der objective Thatbestand, wie nämlich am Abend des achten Dezember vorigen Jahres Christian Becker in der Wohnung des Appellanten durch einen Wurf mit einer Mistgabel in der linken Brustseite verletzt wurde, unbestreitbar feststeht und ebenso auch durch die Aussage des genannten Becker und auch der zu den Akten erhobenen gutachtlichen Berichten des Kgl Landgerichtsarztes Dr Haase von Cusel hergestellt ist, daß diese Verletzung eine ein und zwanzig tägige Krankheit resp. Arbeitsunfähigkeit des Christian Becker zur Folge hatte, weßhalb nur noch zu untersuchen erübrigt, ob diese Mißhandlung vorsätzlich, wenn gleich ohne überlegten Entschluß durch den Appellanten zugefügt worden ist;

daß diese Frage mit Recht von dem ersten Richter mit ja beantwortet wurde, indem nach dem Zusammenhalte sämmtlicher Zeugenaussagen, weder an dem Beweise der That noch an der Schuld des Appellanten gezweifelt werden kann;

daß der erste Richter insbesondere die einzelnen Momente, welche hiefür sprechen in dem durch Berufung angegriffenen Urtheile eingehend gewürdigt und niedergelegt hat, und es dem Appellanten wie seinem Vertheidiger auch heute nicht gelungen ist, die erbrachten Beweise zu entkräften;

In Erwägung, daß der erste Richter auch die That gehörig gekennzeichnet und unter die einschlägigen Strafbestimmungen gebracht, sowie eine Strafe ausgesprochen hat, welche den in der Sache sprechenden Verhältnissen und dem Verschulden des Appellanten vollkommen angemessen erscheint, daher dem auch dem von dem Vertheidiger des Appellanten gestellten Antrage, statt der Gefängnißstrafe eine bloße Geldstrafe eintreten zu lassen, keine Folge gegeben werden kann;

daß auch bezüglich der gerichtsärztlichen Kosten keine Ausscheidung gemacht werden kann, da durch den Vorfall, wie er stattgehabt, nicht nur eine Körperverletzung des Christian Becker, sondern auch eine solche des Daniel Becker durch einen und denselben Wurf veranlaßt, bezeugt war und mit zu dem durch die stattgehabte Untersuchung und öffentliche Verhandlung erhobenen

Protokoll gehört,

den anwesenden Herrn Appellaten dem Appellanten kein Anlaß zur Erscheinen gegeben war, weshalb dann die eingelegte Berufung als nicht begründet zu verwerfen und Appellant als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

verwirft der Kgl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung als nicht begründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, gutachtlich zu vier Gulden zwei und fünfzig Kreuzer.

Also Erkannt in Anwendung der Art. 191 und 211 der Strafprozeßgesetzbuches, welche gesetzliche Stellen verlesen worden war und welche der Präsident verkündet und gesprochen, wie Eingangs bemerkt.

W. Hermann

Fuchs Molitor Foell

Bold

Kosten

Baare Auslagen	6 x 2,
Zeugengebühren	— 15.10
Gerichtsvollzieherg.	11 —
Notariatsgebühren	— 31.52
Schreibgebühren	— 1.24
Stempel	— 2.27 3,
	= 61.53
Revision	4.19
Regist.	4.12 = 8.31
	= 70 24
1/2 Gerichtsvollz. Gebühr in Hilsheim für Hinreise	2 ß —
für Rückreise	4 · —
1/2 Diurnate	2 · 30
1/2 von 3 Zeugen à 5	— 13.30
für jeden Zeugen Reisegeld	=
für jeden weiteren Reisekilometer.	83 54
Summa [illegible]	

Holdz

Zeitzeugen-Gebühren 8.4.68

I. Instanz

Jacob Diemer, 23 Jahre alt, Taglöhner in Lautersheim wohnhaft,

und beeidigter Soldat der Kgl. fünften Infanterie Regiments

Georg Linder, 23 Jahre alt, von Quirnheim, früher, dienstkunft in Lautersheim, beeidigter Soldat des Kgl. zweiten

Infanterie-Regiments Prinz Karl in Obermülzen

Jacob Schwind, der Zweiten, 28 Jahre alt, Wirth und Ackerer

Jacob Schwind, der Aeltere, 65 Jahre alt, Ackerer beide zu

in Lautersheim wohnhaft,

Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Landgerichtes zu Zweibrücken

wurde zu Kaiserslautern vom dritten März 1868, sämmtliche in Person erschienen, beide Letztern verbeiständet

von dem Anwalt Kundsdatus Baecking

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch

den Kgl. Staatsprokurator Munzinger,

Auf Abberufung des zum Referenten ernannten Kgl.

Appellationsgerichtsrathes Duy in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Anhörung der sämmtlichen hier gestellten Schlußschriften, insbesondere:

1 des Vertheidigers des Urtheils, welches die genannten Appellanten der vorsätzlichen, ohne überlegten Entschluß verübten

Körperverletzung des Nicolaus Becker der Dritten von

Lautersheim mit nachgefolgter sieben und dreißig tägiger Arbeitsunfähigkeit und der vorsätzlichen Mißhandlung des Johannes Becker von da — verübt in gemeinschaftlichem Angriffe zu Lautersheim am Abende des

sechs und zwanzigsten Dezember 1867 für überführt erklärt und

1. Georg Linder zu neun Monaten,

2. Jacob Schwind, der Zweite, zu drei Monaten,

No. 49

Sitzungen vom 2ten April 1868

Der Kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzungen vom zweiten April achtzehnhundert

acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haerner, Direktor Hecht, Molitor, Duy, Foell, Küffer, Munzinger, zweiter Staatsprokurator und Bold zweiter Untersuchungsrichter, Schreiber folgendes Urtheil erlassen

3, Jacob Diemer zu zwei Monaten und
4 Jacob Schwind, der erste zu acht Tagen Gefängniß Strafe
alle mit Tragung der Kosten des Verfahrens, der ersten, Zugunsten von Laatersheim,
solidarisch zu den Strafgerichtskosten, beziehungsweise zu
zwei und siebenzig Gulden neun und vierzig
Kreuzer verurtheilt wurden;
2, der Appellerklärung der Appellanten, Jacob Schwindt I
und Jacob Schwindt II vom siebenten März 1868
3, der Appellerklärung des Appellanten Georg Linder vom
nämlichen März 1868,
4, der Appellerklärung des Appellanten Jacob Diemer vom elften
März 1868;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen
und der ihnen vom Friedensrichter vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie des Vertheidigers der beiden Appellanten
Schwind, Rechtskandidaten Böcking in seinem Vor- und
Nachtrage, letzterer abhingehend:

Gegenfalls dem kgl. Appellationsgerichte die Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen;
Subsidiarisch die Strafe in gerechtester Weise festzusetzen;

Mehrsubsidiarisch den Appellanten Jacob Schwind in
Anbetracht seiner Jugendlichkeit seine Strafe zu erlassen;
1, dass er nicht in den Fall zur Recidive gekommen
2, dass Nicolaus Becker eine Miene im Handgemenge
aufgehoben, dieselbe aber keine Verletzung zeigte,
wiewohl zehn bis zwölf Schritte entfernt von Jemanden
zu einer thätlichen Mißhandlung stunden waren.
3 dass die Aussagen des Johannes Becker in Kaiserslautern
„ er habe drei bis vier Maß Bier auf der Thür der Polizei
darauf gesetzt – sie beide Becker hätten einen Schoppen Wein

bei seinem Eintritte in die Wirthschaft sich gethan
lassen" unwahr sind;
Mit Absicht der Zeugen des kgl Landgerichts Zweibrücken zu
committiren.

Nach Anhörung der kgl Staatsbehörde in ihrem
Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend:

Gegenfalls dem kgl Appellationsgerichte die einzelnen
Berufungen sämmtlicher Appellanten als unbegründet,
das Contumacialurtheil des Appellanten Jacob Schwindt II
zu bestätigen als geboten und allen solidarisch
die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen.

In Erwägung, dass nach den Aussagen der vereideten
Polizeidiener Bischof und Hauptmann Zeugen und den
bei den Akten befindlichen Beweisstücken mit Gewissheit das kgl Landgericht Zweibrücken Dr Huby von
Zweibrücken am Sonntag Nachmittag, dass Nicolaus Becker, der
dritte und dritte Sohn des Johannes Becker von Laatersheim am Abend des 26 Dezember vorigen Jahres in der
Wirthschaft des Appellanten Jacob Schwind des Zweibrücken allda in einem von sämmtlichen Appellanten gegen
ihn gemachten gemeinschaftlichen Angriffe körperlich
mißhandelt worden sind und zwar der ersteren der
Art, dass der in Folge der dabei erhaltenen Verletzungen, seit neun und dreißig Tage lang arbeitsunfähig
war;

dass ausgewiesen ist, dass die vier Appellanten an dem
schwer verletzten Nicolaus Becker sich in dem erstrichenen Verhalte bezüglich einer Handlung von ihnen
verübt worden, welche in ihrer Gesammtheit die verursachte Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten;

Dass auf den Appellaten [illegible] ist,
der wegen des weiten Abstandes ungewöhnlich be-
weisfreien Schuld zu bestätigen, oder nur zu bestä-
tigen und auf den vom Vertheidiger des Appellaten
Jacob Schwind der Zweiten angebotenen Zeugen be-
weis Rücksicht nehmlich nicht einzugehen wäre
kann;

dass der erste Richter die That wirklich qualificirt
und unter die aufgestellten Bestimmungen des
Strafgesetzes gezogen, auf den Appellanten Simon
Linder und Jacob Schwind, den ersten gegenüber
Klagen übergangen hat, welche mit Rücksicht
auf die Gewerbs- und Absatzorte der den Nicolaus
Becker zugefügten Verletzungen, dann die Entfer-
nung, wenn sich dabei bedient worden, kaum
wenige zu sein scheinen;

dass eine Herabsetzung der über Jacob
Schwind, den Zweiten, verhängten Strafe nur
in dem Umstande einige Rechtfertigung finde,
dass kaum dieser derselbe in seiner Eigenschaft als
Wirthsgesellschaft war sich bei Ausführung
der Ordnung in der zwischen seinen Gästen ent-
standenen Streit zu mischen und die Streiten-
den zu trennen, welcher sich dabei lediglich in der Hitze
der Aufregung zu den schon vorgewiesenen Thät-
lichkeiten hinreißen ließen;

in Erwägung, dass unter diesen Umständen die ver-
hängte Verurtheilung sich als begründet dar-
stellt und der Appellanten als Mitschuldigen und die
dadurch verursachten Kosten mit verhältnissmässigen
Theil zur Last zu legen sind;

Aus diesen Gründen

verwirft der Kgl. Appellationsgerichtshof, ohne auf den
von Vertheidiger des Appellanten Jacob Schwind
der Zweiten angebotenen Zeugenbeweis als
unerheblich einzugehen, die gegen das Urtheil des Königl.
Bezirksgerichtes Kaiserslautern vom
dritten März laufenden Jahres eingelegte Be-
rufung in der Hauptsache als unbegründet und
wendet auf die Appellanten unter solidarischer
Haftung die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt
zu 45 Gulden fünf Kreuzer.

Hinsichtlich der gegen den Appellanten Jacob
Schwind, den Zweiten, verhängten Strafe,
wird diese auf drei Monate auf eine
Strafe von zwei Monaten herab

gesetzt. Es finden Anwendung die Artikel 194 und
211 des Strafgesetzbuches, Artikel 66 des
Strafgesetzbuches, welche Strafgesetze Stellen von
dem Gerichtshofe in der öffentlichen Sitzung vor-
gelesen wurden und also lauten:

[illegible]

Abgefasst und gefertigt wie Eingangs gemel-
det.

v. Krenzeem

Fritz Moritz Zoll

Zoldy

Kosten
Bieder Entscheidung
Zeugengebühren 6.18
Geschworenengebühren 3.26
Protokollgebühren 1 Bogen 5.36
Zeugenentschädigung 16
Canzlei 1.08½
Porto 1.82 = 16.44½
Papier 1.82
Summa fl 20 28½ = 3.44

Dr. Gergens von Landau für Gutachten 1.30

Diese Kostenrechnung mit Vorbehalt des übrigen Kosten um 1 fl 35 kr. mindern fl 21. 58½

Ausfertigung und Zustellung derselben Urtheil vom 25ten April 1868
Canzlei 27
Geschworenen 1.41
Porto 1.16 2.18
Papier 56 = 2.06
= 4.24
Summa 26.22½

1.5.68. Bilzig. Assess.

№ 50

Sitzung vom 11 April 1868

Der Kgl Appellationsgerichts-Rath Herr Schultz zu Zweibrücken in seiner Eigenschaft als Präsident der öffentlichen Sitzung vom letzten April setzte sich und nahm Platz, zog, wie zugegen waren: v. Haerner, Director, Hecht, Moll to, Dr. Foell, Nüsse, Hanauer, erster Kreisgerichtsrath und Beisitzer und zweiter Kreisgerichtsschreiber folgendes Urtheil zu fassen.

In Sachen

Martin Kühlmeyer, 26 Jahre alt, Taglöhner, Sohn von Matthias in Dernbach wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der Kgl Zuchtpolizei-Kammer zu Landau vom dreizehnten März 1868, nicht erscheinend oder vertreten;

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl Staatsprocurator Hanauer

Nach Ablesung des zum Referenten ernannten Kgl Appellationsgerichts-Rathes Walter, in seinem Berichte

Nach Einsicht und Ablesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere der d. d. 14 ten laufenden Monats, worin Appellant die Generalnullitäts- und Generalungültigkeit gegen das Urtheil und Assessor Johann Jacob Schoppe in Dernbach, um es, wegen einer Zeugenentschädigungs Taxe zu reformiren - vom 11 ten dieses Monats in Gleichheimbach und auf dem Wege von da nach Dernbach - für überhäuft erklärt und in einer Fristung von sechs Monaten sich in die Kosten, liquidirt zu sechzehn Gulden vier Kreuzer für den Staat und zu einem Gulden dreißig Kreuzer für den Kgl Landgerichts-Doctor Gergens in Annweiler wonach selbst wurde

I. der Appellantschrift des Appellanten vom zwanzigsten März 1868.

II. der dem Appellanten am vierten April allhier in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung.

Auf Anführung der Kgl Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrage, bestehend allhier gehört: das Kgl Appellationsgericht wolle - in contumaciam gegen den Appellanten erkennend, dessen Berufung als unbegründet abweisen und denselben in die Kosten der Appellinstanz verurtheilen,

In Erwägung, daß Appellant, weder selbst in gehöriger Form und Frist erschienen, in heutiger Sitzung vertreten ist, noch der Berufung entsagt hat,

daß derselbe durch sein Nichterscheinen der Ehrenpflicht Raum gibt, daß seine eingelegte Berufung auf weder nicht rechtfertigen Grund oder Nichtigkeit,

daß jedoch auch abgesehen von dieser Erwägung, durch die in der Berufungsschrift, sowie von dem ersten Richter erwogenen Zeugen in objectiver Beziehung zweifellos feststeht, daß am zwölften dezember 1867 an der Person des Christoph und Adams Johann Jacob Schoppe von Dernbach und zwar in dem Orte Gleichheimbach und auf dem Wege von da nach Dernbach Gewaltthätigkeiten und Gewaltthätigkeiten verübt wurden,

daß der erste Richter in subjectiver Beziehung auch mit Recht angenommen hat, daß der heutige Appellant Kühlmeyer diese Gewaltthätigkeiten und zwar um so gewisser dem Johann Schoppe wegen seiner von ihm gewissen Zeugenentschädigungs Taxe zu nehmen,

sich schuldig gemacht habe,

in Erwägung, daß der erste Richter ferner auch die That gehörig qualificirt, unter das entsprechende Strafgesetz gezogen und eine Strafe ausgesprochen hat, welche, da sie das gesetzliche Minimum nicht überschreitet, dem Appellanten zu keiner gegründeten Beschwerde Veranlassung geben konnte;

daß daher die eingelegte Berufung als nicht begründet zu verwerfen und Appellant in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

indem das Kgl. Appellationsgericht Urkunde ertheilt über das Nichterscheinen des Appellanten, weist es, in contumaciam gegen denselben erkennend, dessen erhobene Berufung als nicht gegründet ab unter Verurtheilung desselben zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt ohne die der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu einem Gulden einer und zwanzig Kreuzer zwei Pfennig.

Alles dieses in Anwendung der Art. 186, 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: (sinsen.)

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

v. Koerner

Hecht

Molitor Toell

Boldt

Für Stempel und No 981 registrirt zu Zweibrücken den 15 April 1868 vol. 19 fol. 11 Case 6 Zu erheben für Tare 56, Registr. 28 = 1.24. Ein Gulden zwanzig vier Kreuzer. K. Rentamt Baudo

Kosten beider Instanzen

Gerichtskosten		fl. kr. 3.23.
Stempel	1.45	
Registr.	1.52	= 3.37.
Summa		= 8.00
Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils vom 22 April 1868		
Gerichtsbotengebühr	-41	
Copie	-31½	
	fl. 1.12½	
Tare	1.17	
Registr.	-56	2.13
		= 3.25½
Elf Gulden fünf und zwanzig Kreuzer 2 Pfennig		= fl 11.25½

Boldt.

28.4.68 [illegible]

No 51

Sitzung vom 11 April 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom elften April achtzehnhundert acht und sechzig, woran zugegen waren: v. Koerner, Direktor, Hecht, Molitor, Dug, Toell, Räthe, Hauner erster Staatsprocurator und Boldt zweiter Untergerichtschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Horn, 33 Jahre alt, Taglöhner in Frankenthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zehnten März 1868, auf heute vorgeladen, aber nicht erschienen

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Hauner.

Nach Anhörung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsraths Toell in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der Bedrohung und Ehrenkränkung des Schullehrers Valentin Lieberich in Frankenthal am zehnten Januar 1868 in contumaciam überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten und in die Kosten, liquidirt zu drei Gulden sieben und zwanzig Kreuzer verurtheilt wurde.

2, der Appellerklärung des Appellanten vom neunzehnten März 1868,

Sitzung vom 16ten April 1868

Kosten
bei der Entlassung

	fl.	kr.
Gerichtskosten	10.	28
Zeug	1.	44
Porto	1.	52
	3.	37
	fl. 14.	05

Der Kgl. Landgerichtsrath
Dr. Nachbar in Zweibrücken
für seine Mitwirkung
mit Zuziehung Stellvertreters 3. —
sechzehn fl. 17. 05 kr
fünf Kreuzer

21. 4. 68. 2 Ausfertigungen

Die kgl. Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Landgerichte Zweibrücken hat gegen das Urtheil der kgl. Strafkammer des kgl. Landgerichts Zweibrücken vom 5ten März 1868, Nro. 982, wodurch sie von der Anklage der Mißhandlung der Elisabetha Staul, Ehefrau des Polizeidieners Lehnen Hartmann in Bergzabern am 27ten Februar 1868, wegen Rückfalls in Übertretungsstrafen binnen Jahresfrist verurtheilt und in eine Gefängnißstrafe von zehn Tagen und in die Kosten, liquidirt zu dreißig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer, worunter drei Gulden zu Gunsten von Doctor Nachbar eingelegte Berufung zurückgewiesen, dieses Urtheil als rechtskräftig anerkannt und sich der gegen jene rechtskräftig gewordene Strafe richtenden Beschwerde entsprechend

Vorstehende Entscheidung ist für Recht erkannt und gesprochen, wie Eingangs verzeichnet.

v. Hermann
Mobitor
Fall
Boldt

Vorstehende Entscheidung ist für Recht erkannt und gesprochen, wie Eingangs verzeichnet.

v. Hermann
Mobitor
Fall
Boldt

Die kgl. Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Landgerichte Zweibrücken hat gegen das Urtheil der kgl. Strafkammer des kgl. Landgerichts Zweibrücken vom 5ten März 1868, Nro. 982, rechtzeitig Berufung eingelegt und Nr. 982 vorschriftsmäßig begründet.

Nachdem die Berufung als rechtzeitig eingelegt und vorschriftsmäßig begründet sich darstellt, ist sie in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu dreißig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer, worunter drei Gulden zu Gunsten von Doctor Nachbar eingelegte Berufung zurückzuweisen, dieses Urtheil als rechtskräftig anzuerkennen und sich der gegen jene rechtskräftig gewordene Strafe richtende Beschwerde entsprechend

Nach Anhörung der kgl. Staatsanwaltschaft in ihrem Vortrage, der Vertheidigung des Angeklagten in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend, daß kgl. Appellationsgericht wolle — in contumaciam gegen den Angeklagten erkennend dessen Berufung als unbegründet verwerfen und dasselbe in die Kosten der Appellinstanz verurtheilen.

In Erwägung daß Angeklagter in gesetzlicher Form und Frist gegen das in heutiger Sitzung erlassene Urtheil appellirt hat, daß demnach jene in contumaciam gegen ihn erkannte Strafe nicht zu bestätigen ist,

daß Angeklagter durch dieses sein Ausbleiben zu erkennen gibt, daß er die eingelegte Berufung nicht zu verfolgen gesonnen ist,

daß demnach nur noch zu prüfen ist, ob durch die Akten und die mündliche Verhandlung gegebene Thatbestand die objective und subjective Begründung seiner gesetzlichen Würdigung und Bestrafung gefunden hat und nach den darin niedergelegten Erwägungsgründen dem Angeklagten auf seine Berufung zu Theil geworden ist, welche jene keinen Anlaß zu Abänderung geben konnte, namentlich Appellation als unbegründet zu verwerfen und die Kosten der Appellinstanz zu erkennen ist,

Aus diesen Gründen

wird auf die Berufung des kgl. Appellationsgerichts in contumaciam gegen den Angeklagten erkennend dessen Berufung als unbegründet und demnach dieselbe in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu dreißig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer, worunter drei Gulden zu Gunsten des Doctor Nachbar eingelegte Berufung zu verwerfen und das Urtheil in contumaciam gegen den Angeklagten erkennend dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen und demnach die Kosten der Appellinstanz zu erkennen ist.

Aus diesen Gründen

wird auf die Berufung des kgl. Appellationsgerichts in contumaciam gegen den Angeklagten erkennend dessen Berufung als unbegründet und demnach dieselbe in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu dreißig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer, worunter drei Gulden zu Gunsten des Doctor Nachbar eingelegte Berufung zu verwerfen und das Urtheil in contumaciam gegen den Angeklagten erkennend dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen und demnach die Kosten der Appellinstanz zu erkennen ist,

In Erwägung daß Angeklagter in gesetzlicher Form und Frist gegen das in heutiger Sitzung erlassene Urtheil appellirt hat, daß demnach jene in contumaciam gegen ihn erkannte Strafe nicht zu bestätigen ist,

daß Angeklagter durch dieses sein Ausbleiben zu erkennen gibt, daß er die eingelegte Berufung nicht zu verfolgen gesonnen ist,

daß demnach nur noch zu prüfen ist, ob durch die Akten und die mündliche Verhandlung gegebene Thatbestand die objective und subjective Begründung seiner gesetzlichen Würdigung und Bestrafung gefunden hat und nach den darin niedergelegten Erwägungsgründen dem Angeklagten auf seine Berufung zu Theil geworden ist, welche jene keinen Anlaß zu Abänderung geben konnte, namentlich Appellation als unbegründet zu verwerfen und die Kosten der Appellinstanz zu erkennen ist,

Aus diesen Gründen

wird auf die Berufung des kgl. Appellationsgerichts in contumaciam gegen den Angeklagten erkennend dessen Berufung als unbegründet und demnach dieselbe in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu dreißig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer, worunter drei Gulden zu Gunsten des Doctor Nachbar eingelegte Berufung zu verwerfen und das Urtheil in contumaciam gegen den Angeklagten erkennend dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen und demnach die Kosten der Appellinstanz zu erkennen ist.

In Erwägung daß Angeklagter in gesetzlicher Form und Frist gegen das in heutiger Sitzung erlassene Urtheil appellirt hat, daß demnach jene in contumaciam gegen ihn erkannte Strafe nicht zu bestätigen ist,

daß Angeklagter durch dieses sein Ausbleiben zu erkennen gibt, daß er die eingelegte Berufung nicht zu verfolgen gesonnen ist,

daß demnach nur noch zu prüfen ist, ob durch die Akten und die mündliche Verhandlung gegebene Thatbestand die objective und subjective Begründung seiner gesetzlichen Würdigung und Bestrafung gefunden hat und nach den darin niedergelegten Erwägungsgründen dem Angeklagten auf seine Berufung zu Theil geworden ist, welche jene keinen Anlaß zu Abänderung geben konnte, namentlich Appellation als unbegründet zu verwerfen und die Kosten der Appellinstanz zu erkennen ist,

Aus diesen Gründen

wird auf die Berufung des kgl. Appellationsgerichts in contumaciam gegen den Angeklagten erkennend dessen Berufung als unbegründet und demnach dieselbe in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu dreißig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer, worunter drei Gulden zu Gunsten des Doctor Nachbar eingelegte Berufung zu verwerfen und das Urtheil in contumaciam gegen den Angeklagten erkennend dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen und demnach die Kosten der Appellinstanz zu erkennen ist.

In der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten April achtzehnhundertachtundsechzig wozu gegenwärtig waren: v. Haerner, Direktor, Hecht, Molitor, Buy, Foell, Rüttz, Munzinger, zweiter Staatsprocurator-Substitut, Bold, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Georg Schmitt, 29 Jahre alt, Taglöhner in Bergzabern angeklagt, hat das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner öffentlichen Sitzung vom sechzehnten April achtzehnhundertachtundsechzig wozu gegenwärtig waren: v. Haerner, Direktor, Hecht, Molitor, Buy, Foell, Rüttz, Munzinger, zweiter Staatsprocurator-Substitut, Bold, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

die kgl. Staatsprocuratur, Appellantin, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Munzinger.

Auf Anhören der Anklage trat Angeklagter vor die Schranken des Gerichts und verklärte, daß er seine gegen das oben verzeichnete Urtheil — verurtheilend ihn wegen thätlicher Mißhandlung der Elisabetha Staul, Ehefrau des Polizeidieners Lehnen Hartmann in Bergzabern am 27sten Februar 1868, wegen Rückfalls in Übertretungsstrafen binnen Jahresfrist verklärt und in eine Gefängnißstrafe von zehn Tagen und in die Kosten, liquidirt zu dreißig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer, worunter drei Gulden zu Gunsten von Doctor Nachbar eingelegte Berufung zurückzuweisen, dieses Urtheil als rechtskräftig anzuerkennen und sich der gegen jene rechtskräftig gewordene Strafe richtenden Beschwerde entsprechend

Nach Anhörung der kgl. Staatsanwaltschaft in ihrem Vor-

und Antrage, Letzterer dasselbe gänzlich abzuhalten und den Appellationsbeklagten Gerichtskosten zu verurtheilen, dem Appellanten die gegen den angefochtenen Urtheil eingelegte Berufung zurückzuweisen unter Verurtheilung desselben zu den Kosten der Berufungs-Instanz.

In Erwägung, daß Appellant in heutiger Sitzung erschienen und erklärt hat, daß er seine gegen den Urtheil vom siebenzehnten März laufenden Jahres eingelegte Berufung zurücknehme, dieses Urtheil als rechtskräftig anerkenne und sich der gegen ihn ausgesprochenen Strafe unterwerfe, wogegen der Beklagte zu verurtheilen ist, daß Appellant aber die Kosten der Appellinstanz zu tragen hat.

Aus diesen Gründen

urtheilt das Königl Appellationsgericht Recht, daß Appellant in heutiger Sitzung erschienen, erklärt hat, daß er seine gegen das Urtheil vom siebenzehnten März laufenden Jahres eingelegte Berufung zurücknehme, dieses Urtheil als rechtskräftig anerkenne und sich der gegen ihn ausgesprochenen Strafe unterwerfe und demnach der Appellant in die bis jetzt entstandenen Kosten der Appellinstanz dreyundsechzig Gulden drei und dreißig Kreuzer dahier. Bei der Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafprozeßgesetzbücher, welche von dem Gerichtsdiener vorgelesen wurden und also lautet: [illegible]

W. Heumann

Kosten

	fl.	kr.
bei der Untersuchung		
Zeugengebühren	—	39.40
Sachverständigengebühren	—	7.17
Lagerungsgebühren	—	3.47
Kosten der Ladungsbank		7.
Lokalbesuch		2
Gerichtsschreiber-Gebühren		
Expeditionsgebühren in Lautereck	26. 30	
	=	86.14
Klein	5.43	
Mayer	3.44	
		9.27
	=	95.41
der Königl Landgerichtsarzt Dr		
Mayer in Lauterecken		
für 8 Stunden Zeit à 24 kr		6.16
Reise und Aufenthalt		
Zeitversäumniß a 54 kr		25
Hausgebühren a 54 kr		25
Zeitversäumniß mit Zeitschrift		3.42
Postporto	—	1.24
	=	71.36
Kosten der Appellinstanz		166.47
Königer		

Baldy, V. A.

M. d. 68. 2 Lichtenberger Akt 61.

Nr. 53

Sitzung vom 16ten April 1868

Der Königl Appellationsgerichtsrath Schulz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten April achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: Herr, Präsident v., Recht, Motitor, Frey, Foell, Rüffer, Mauz, ringer zweiter Staatsprokurator und Baldy, zweiter Amtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

1. Johann Beck, 24 Jahre alt, Weber und Bauersbursch von Volxheim, Königl Bayerischen 13ten Infanterie-Regiments;

2. Karl Klein der dritten, Weber, 24 Jahre alt, Leiter in Rutsbach wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil der Königl Zuchtpolizeigerichts in Kaiserslautern vom zehnten März 1868, letzterer zugleich Appellatbeklagten in Sachen wegen Diebstahl durch Kunstbaumbindens Laufer.

gegen

die Königl Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin von besagtem Urtheile in seinem dasselben den genannten Karl Klein, den dritten, betreffe, anwesend durch den Königl Staatsprokurator Manzinger.

Nach Anhörung des Berichts des zum Referenten ernannten Königl Appellationsgerichtsrath Foell in seinem Vortrage,

Nach Einsicht und Prüfung der sämmtlichen hierangehörigen Prozeßschriften, in Erwägung:

1. Der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten Johann Beck und Karl Klein III der gemeinschaftlichen gewaltthätigen Angriffe unter Verwundung von Polizeidienern gegen Karl

Klein den Zweiten, in seinem Falle der selbe verschärfte Zwangsarbeit [illegible] der Verurtheilung von der Strafkammer [illegible] Jacob Schuhmacher verübt worden, der für denselben eine dreitägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten; die gegen diese thätlichen Angriffe unter Anwendung von Schußwaffen gegen Zeugen Haus, welche eine mehrtägige Arbeitsunfähigkeit derselben nach sich zogen; [illegible] Dach allein der versuchlichen Körperverletzung des Jacob Schäfer mit nachfolgender fünfundsiebzigtägiger Arbeitsunfähigkeit desselben, endlich Karl Klein III allein der versuchlichen Körperverletzung der Ehefrau von Karl Klein dem Zweiten ohne nachfolgte Arbeitsunfähigkeit. — Allerhöchste Resolution vom sechs und zwanzigsten Dezember 1867 für ungültig erklärt und Johannes Dach zu fünf Monaten Gefängniß und Karl Klein, der dritte zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt und die beiden Appellanten gemeinschaftlich mit Johannes Klein dem Zweiten und Johann Dach dem Aeltern, beide Ackerer in Neßbach, ein Drittheil der sämmtlichen Kosten solidarisch, die übrigen zwei Drittheile beiden Appellanten allein solidarisch zur Last gelegt wurden. Sämmtliche Kosten liquidirt zu einhundert sechs und fünfzig Gulden sieben und fünfzig Kreuzer.

2, der Appellerklärung des Appellanten Johannes Dach vom sechzehnten März 1868

3. der Appellerklärung des Appellanten Carl Klein des Dritten, vom nämlichen März 1868

4, der Appellerklärung der kgl Kreisregierung in Kaiserslautern vom 19. März 1868.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten ungültig am Anfang

Klagen Zeugen, sowie deren Vertheidigung, Rechtskandidaten Bürster in seinem Vortrag und Antrag, [illegible] dahingehend: abgehalten der kgl Appellationsgerichts unter Abänderung der Verurtheilung der kgl Kreisregierung die einzige Last der beiden Appellanten für begründet zu erklären und Verwerfung gegen beide rechtlichen Folgen.

Nach Anhörung der kgl Kreisregierung in ihrem Vortrag und Antrag, [illegible] dahingehend: abgehalten der kgl Appellationsgerichts die einzige Last der beiden Appellanten als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung derselben in die Kosten der Appellinstanz, dagegen die Verurtheilung der kgl Kreisregierung für begründet zu erklären und die gegen Appellanten Karl Klein den Dritten über [illegible] Gefängnißstrafe von drei Monaten auf die Dauer von fünf Monaten zu erhöhen.

In Erwägung zur Verurtheilung des Johann Dach und Karl Klein des Dritten, daß der erste Richter auf den in den angegriffenen Urtheile näher entwickelten Gründen mit Recht den Landfriedensbruch angenommen hat, daß die vorliegenden Akten zur Genüge kommenden Akte der beiden Appellanten in objektiver und subjektiver Beziehung zur Last fallen;

daß der ebenfalls den Thatbestand genügend gewürdigt und qualifizirt, so daß auch die einschlägigen Normen richtig angewandt sind und daß [illegible] solche Strafen ausgesprochen hat, wie sie den Bestimmungen der Artikel, dem Grade der Verschuldung und der Persönlichkeit der einzelnen Betheiligten vollkommen angemessen erscheinen;

daß zwar der Appellant Johann Deck eines solchen kein förmliches Geständniß abgelegt hat, daß er Brandstiftung aber dessen schuldig und Urheberschaft an Legung des Brandes verdächtig, während Appellant Carl Klein, der dritte, welcher wegen mittelbarer Theilnahme Strafverfolgung bittet, schon durch den ersten Richter eine mildere Beurtheilung als Deck erfahren hat, weshalb den beiden Appellanten kein hinreichender Anlaß zur Beschwerde gegeben war, denn Berufung wiederum als nicht genügend gerechtfertigt zu verwerfen sind und beide auch solidarisch in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen sind.

Entscheidungsgründe

Kosten
der Instanz

Briefporto — M 16.05½
Porto 2.34
Porto 1.52
= 4.26
20.31½

Für diese Gründe war nicht das Königl Appellationsgericht die beigebrachten Berufungen als nicht genügend gerechtfertigt und verwerflich die Appellanten Johann Deck und Carl Klein

22.4.68. 2A Hz. Ag. M.

den Beitrag solidarisch in die Kosten der Appellinstanz Einundsiebzig Gulden fünfzig Kreuzer,

Alle Beschwerden Anwendung der Artikel 194, 211 der Strafprozeßordnung, Artikel 66 des Strafgesetzbuches und Verletzung Gesetzes Seitens des Präsidenten wegen, lassen werden widerlegt und zurückgewiesen, wie Entscheidung Sache.

W. Hartmann

Küß Hertz Mohilor Boldt

No 54

Sitzung vom 17 April 1868

Das Königl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten April achtzehnhundertacht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haarnen, Direktor, Heibt, Mohilor, Reg. Facll, Pilsl, Manzinger, gewesener Kanzleidirektor und Beisitzer, und Beisitzer, unterzeichneter Schreiber folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Wilhelm Hebel, 36 Jahre alt, Lagerhalter in Dürkheim, wohnhaft, Appellant vor einem Urtheil des Königl Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom siebenzehnten März 1868 in Sachen erschienen und vorgeführt durch den Königl Adjunkt-Kanzlei Thalls.

gegen

die Königl Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch Königl Staatsprocurator Manzinger.

Auf Anführung des Rechtsanwalts [illegible] namens des kgl. Appellationsgerichts Fiscal-Substituten Koch, in seinem Vortrage;

Auf Einsicht und Erwägung der sämmtlichen hierher gehörigen Gerichtsschriften und Akten;

1, die ausgesprochene Verurtheilung des Appellanten der öffentlichen Arbeit des kgl. Polizeikommissärs Hergenhahn in Schaufert in Dürkheim bezüglich seiner Amtshandlung vom fünfzehnten Februar letzthin rechtsirrthümlich und unbegründet aufgehoben und in seine Geldstrafe von zehn Gulden und zu den Kosten eigentlich festgesetzte Gulden fünf und zwanzig Kreuzer ermäßigt worden ist.

2, der Appellantenklärung des Appellanten vom siebenzehnten März 1868.

Auf Anführung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Gerichtsdiener vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie dessen Vertheidigung durch Rechtsanwalt Keller in seiner Vor- und Antrags-Schrift vom heutigen Tage: Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung des Appellanten für begründet zu erklären und denselben von Strafe und Kosten freizusprechen; sodann die Appellanten zum Ersatze der durch die gegenseitigen Berufungen des Appellanten und des kgl. Polizeikommissärs Schaufert in Dürkheim und der letzten Äußerung des Appellanten Gabel: „es mag mir ein Mensch, der mir nichts mag und aus dem Zimmer gehen will, so lange Zeit vorstehen sei, und das Appellant mir sich dem Gericht gemacht haben, und der weiteren Verfügung vorbehalten werden.

Auf Anführung des kgl. Rechtsbeistands in seinem Vor-

und Antrags-Schreiben: Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung des Appellanten als unbegründet und dessen Verurtheilung als vollkommen abzuweisen und demselben die Kosten der Appellinstanz zu Last zu legen.

In Erwägung des Inhalts und Aktenfalls, welche dem Appellanten zur Last gelegten Handlungen in den Berufungsschriften vollständig wieder gegeben sind, dass man nun nöthigenfalls Abweichungen in der von dem ersten Zeugen kgl. Polizeikommissär Schaufert gehörten und wiedergegebenen Aussagen, den Wahrnehmungen und Angaben anderen Zeugen gegenüber hervorgehoben sollen und wenn selbst, wie Appellant vorgibt, er mit den Worten so manchmal Personen, den man nicht mag und aus dem Zimmer haben will" nur sich Appellanten selbst gemeint habe, unleugbar so viel feststeht, dass der ganze Vorfall, wie er stattgefunden, seinem Thatbestande nach geeignet und dem unbefangenen Zeugen in seiner ganzen Tragweite und Absichtlichkeit nicht einem Zweifel unterliegen kann, dass dessen Verletzung seines amtlichen Berufscharakters resp. Amtshandlung von Polizeikommissär bezogen sei;

dass Beide der Wahrheit im Besonderen dem Vorfallsthatbestand Appellant, muss man nur von dem Polizeikommissär wegen seiner beleidigenden Äußerungen wegen Protokollirung und wie dergleichen vorhanden sind, wie Zeuge Ludwig Werle No 6 der Zeugenverhörsakten angibt, gemeint hat, wenn nicht Zeuge Kaiser Protokolle genommen hat, möglich sind dass gemeint worden" und offenbar sich der Polizeikommissär einige Zeit vorher bei einer nicht gehörigen Gelegenheit gegen den Gastwirth Vollmer, Zeugen vernehmen des Appellanten, wegen Uebernachtens Protokoll aufnehmen lassen.

In Erwägung des Strafausmaßes und was von dem ersten Richter hervorgehoben worden ist, auf die beleidigenden Äußerungen des Appellanten, sowie die Verhöre und das Polizeiprotokoll Aussagen und der dem hiesigen, den gerichtlichen Beamten schuldigen Respect, klar zu Tage liegen und selbst unwiderleglich von einem gleichen Gefühle mit wechselseitig sich gegenseitig beleidigenden keinen Rede sein kann, da wenn der königliche

N° 55

Sitzung vom 17 April 1868

Der Kgl Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten April achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: Kammer-Direktor, Hecht, Motitor, Frey Fuchs, Rotte, Manzinger, zweiter Kanzlei-Inspektor und Baldy, erster Kanzlei-Inspektor als Protokollführer folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Kgl Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Kgl Zuchpolizeigerichts zu Frankenthal vom siebenzehnten März 1868, vertreten durch den Kgl Staatsprokurator Manzinger,

gegen

Georg Schramm, 34 Jahre alt, Mühlenbesitzer in Ayl, wohnhaft, Appellat, auf heute vorgeladen aber nicht erschienen.

Auf Verlesung des zum Protokolle genommenen königlichen Appellationsgerichtsrathes Frey in seinem Berichte;

Auf Einsicht und Vorlesung der sämmtlichen sitzungsgehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellat der Mißhandlung des Ludwig Metzger von Ayl um vier und zwanzigsten Oktober 1868 wegen Rückfalls im Vergehensfalle, im Preise von 1 Thaler übersteigt, schuldig erklärt und in eine Geldstrafe von einundsechzig und in die Kosten, liquidirt zu sechs Gulden vierzig einen halben Kreuzer verurtheilt wurde;

2, der Appellationserklärung der Kgl Staatsbehörde in Frankenthal vom sechs und zwanzigsten May 1868;

3, der dem Appellaten in der heutigen Sitzung gegebenen Vorladung des Kgl Gerichtsboten Johann Michael Karl in Ayl vom neunten April 1868.

Nach Vernehmung der Kgl Staatsbehörde in ihren Vor- und

Kosten
bisher Erkanntes.

Gerichtskosten	10·36	
Kanzleiwesen	1·52	
Porto	2·20	
		4·12
	ℌ	14·48

Weiterfortsetzung und Herstellung des Urtheils vom 30 April 1868.

Gerichtsbehörde	0·53	
Kanzlei	= 48	1·41
Wärterlohn	1·31	
Porto	= 86	= 2·27
		= 4·08
Total	ℌ 18·56	

Achtzehn Gulden sechzig Kreuzer.

Baldy.
7. 8. 68 Baldy erster Kanzl.

Antrage beistimmend: Es gefallen dem kgl Appellationsgerichte die eingelegte Berufung der kgl Amtsanwälte in Frankenthal für begründet zu erklären und unter Abänderung des Urtheiles erkennen auf die Appellaten sowie der Verwerfung der von den selben wegen ihrer Regel Widrigen angeschossenen Geldstrafe von einem Gulden auf eine Haftstrafe von sechs Tagen zu erkennen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen.

In Erwägung, daß Appellat Schramm, obgleich in gehöriger Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, und der Säumniß unterliegt;

daß der erste Richter auf Grund der vor ihm stattgehabten Verhandlung mit Recht den Appellaten der ihm zur Last gelegten Mißhandlung des Ludwig Metzger von Speyer überführt erachtet hat;

daß gegen die Annahme der Regel nichts gebilligt werden kann, weil nicht allein von der gehässigen Art einer absichtlichen Mißhandlung, auch einer schweren Verletzung des Angeklagten durch Metzger vernommen ist, und weil auch die Bestimmung des Art. 235 Absatz 2 des Strafgesetzbuches Platz nur bei Mißhandlungen resp. Körperverletzungen mit den in Art. 234 Ziffer 1 und 2. bidem angegebenen Folgen zulässig erscheint, nicht auf bei leichten Mißhandlungen, die blos, wie in concreto, wegen der Rückfälligkeit des Schuldigen, den ehemaligen einmal Vorgesetzten annehmen;

daß aber Rückfallspunkte vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Appellat durch die gestrige Vernehmen des Zeugen Metzger sich in Aufregung gebracht wurde, daß bei ihm zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmung in erheblichem Grade gemindert war;

daß demnach statt des Art 235 Absatz 2. der Art. 68 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches hätte zur Anwendung kommen sollen und nach dieser Richtung die erkannte Strafe als eine Rückfall zu reformiren ist, übrigens kein Grund vorliegt die in derselben ausgesprochene Strafe zu erhöhen;

daß endlich dem unterliegenden Appellaten die Kosten der Berufungsinstanz zur Last fallen,

Aus diesen Gründen

nimmt der kgl Appellationsgerichtshof, Verkündet erscheinend, daß Appellat Schramm auf die ihm unterm neunten laufenden Monats zugestellte Vorladung des kgl Zuchtpolizeigerichtes Landau von Speyer in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, da von der kgl Amtsanwaltschaft gegen das Urtheil des kgl Zuchtpolizeigerichtes Frankenthal vom 17ten März also eingelegte Berufung als begründet sich darstellt, erkennt unter Reformation dieses Urtheils den Appellaten in Contumaciam der Mißhandlung des Ludwig Metzger von Speyer, vorgenommen am 24 Oktober 1868 im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit, wegen Rückfalls im Vergehensgrad, für schuldig, fällt die in dem gedachten Urtheile über Strafe und Kosten getroffene Verfügung auf und legt dem Appellaten die Kosten der Berufungsinstanz zur Last, hiernächst in Anwendung und Erwägung der Art. 186. 194 und 211 des Strafgesetzbuches, welche Gesetzesstellen von Gerichtswegen in der öffentlichen Sitzung verlesen wurden und also lauten (siehe)

Abgelesen und gesprochen, wie Eingangs erwähnt.

Vidimirt für Amtsgericht Nr 1037 Regt. Zweibrücken den zwei und zwanzigsten April 1868 vol. 188 fol. 19. [illegible] 7. für viele 86 Pfg. = 28

Zu erheben für Gebühr gemäß Tarif Nr. 24 vom Hundert der [illegible] kgl. Amtsanwaltschaft Landau den Boeda.

v. Krämer

Moritor

Foll

Boldt

№ 56

Sitzung vom 23ten April 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer setzt in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten April achtzehnhundertacht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haerner, Direktor, Hecht, Molitor, Boy, Foell, Ritter, Munzinger, zweiter Kanzleigerichtsactuar und Roldz, zweiter Gerichtsschreiber folgende Urtheil erlassen.

In Sachen

der Kgl Staatsprocurator, Appellant in seinem Antrage vom 18ten März 1868, gegen das Urtheil der Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 18ten März 1868, vertreten durch den Kgl Staatsprocurator Munzinger

gegen

Georg Helfrich, 38 Jahre alt, ledigen Akrobaten in Kleinich, Kantons Waldfischbach, wohnhaft, Appellat, in Sachen wohlgenannt und vorbeschieden an den Kgl Rechtskandidaten Edelding.

Nach Abvernehmung des zum Referenten ernannten Kgl Appellationsgerichtsrathes Boy in seinem schriftlichen Berichte, sowie nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm seitens des Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, verlangt des Kgl Appellationsgericht wegen vorgerückter Zeit die weitere Verhandlung dieser Sache in seiner öffentlichen Sitzung von Morgen früh 9 Uhr.

Also gesprochen und geschrieben, wie hingezeichnet.

v. Haerner

Hecht

Molitor

Foell

Roldz

№ 57

Sitzung vom 24ten April 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer setzt in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten April achtzehnhundertacht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haerner, Direktor, Hecht, Molitor, Boy, Foell, Ritter, Munzinger, zweiter Kanzleigerichtsactuar und Roldz, zweiter Gerichtsschreiber folgende Urtheil erlassen.

In Sachen

der Kgl Staatsprocurator, Appellant in seinem Antrage vom 18ten März 1868, gegen das Urtheil der Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 18ten März 1868, vertreten durch den Kgl Staatsprocurator Munzinger

gegen

Georg Helfrich, 38 Jahre alt, ledigen Akrobaten in Kleinich, Kantons Waldfischbach, wohnhaft, Appellat, in Sachen wohlgenannt und vorbeschieden an den Kgl Rechtskandidaten Edelding.

Nach Abvernehmung des zum Referenten ernannten Kgl Appellationsgerichtsrathes Boy in seinem schriftlichen Berichte, sowie nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm seitens des Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte,

Nachdem der Kgl Staatsprocurator in seinem Vor- und Antrage, lediglich dahin gehend: es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte die eingelegte Berufung für begründet zu erklären und unter Reformation des Vorderrichterlichen Urtheils den Appellaten in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten sowie zu einer Buße von fünf Gulden Geldstrafe und zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen,

verlangt das Kgl Appellationsgericht wegen vorgerückter Zeit die weitere Verhandlung dieser Sache in seiner öffentlichen Sitzung von Morgen früh 9 Uhr.

Also gesprochen und geschrieben wie hingezeichnet.

v. Haerner

Hecht

Molitor

Foell

Roldz

№ 58

Sitzung vom 25ten April 1868

des kgl Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnerkammer für die öffentliche Sitzung vom fünfundzwanzigsten April achtzehnhundert acht und sechzig, an welcher waren: v. Kraemer, Director, Hecht, Molitor, Frey, Zoll, Rösse, Munzinger zweiter Staatsprocurator und Bold zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

der kgl Staatsbehörde, Appellantin wie in dem Urtheile des kgl Friedensgerichts zu Kaiserslautern vom 18 März 1868, vertreten durch den kgl Staatsprocurator Munzinger

gegen

28. 4. 68 Ausfertigt d. K. Th. erhalt

Georg Helfrich, 38 Jahre alt, Arbeiter, ledig in Olmscheid, Knaben Waldfrevels angeklagt, Appellat in Sachen weiters wie oben, vertheidigt von dem Rechtskandidaten Erbeldig.

Nach Vernehmung des Herrn Referenten vernommen den kgl Appellationsgerichtsrath Frey in seinen Vorträgen.

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Verhandlungsschriften, insbesondere:

des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellat durch für gesetzlich erklärten Entschuldigungen für nicht überwiesen erklärt, folglich von der Anklage entbunden und freigesprochen wurde.

Nach Anhörung der kgl Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, dahingehend dahin gestellt den kgl Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung für begründet zu erklären und unter Reformation des erstrichterlichen Urtheils den Appellaten in einen Hafttag weniger sechs Monaten strafen zu einer angemessenen Geldstrafe und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm von dem Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte.

Alles Recht in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichtshofes vom 23ten und 24 laufenden Monats.

Und heute.

Nach Anhörung des Vertheidigers des Appellaten, des genannten Rechtskandidaten Erbeldig in seinem Vortrag und Antrage dahingehend: Gerichtshof wolle das kgl Appellationsgerichts die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen.

In Erwägung, daß der erste Richter in dem angefochtenen Urtheile die thatsächlichen und rechtlichen Momente nach allen Seiten gehörig gewürdigt und auf Grund der vor ihm gepflogenen öffentlichen Verhandlung in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung, mit Recht den Beschuldigten Georg Helfrich von der ihm zur Last gelegten Entwendungshandlungen freigesprochen hat;

daß bei der vor dem kgl Appellationsgerichte stattgehabten Verhandlung nichts zu Tage getreten ist, was Veranlassung geben könnte, an dem erstrichterlichen Urtheile irgend etwas zu ändern und demgemäß die von dem kgl Generalstaatsprocurator dagegen eingelegte Berufung als unbegründet verworfen werden muß;

Aus diesen Gründen

verwirft der kgl Appellationsgerichtshof die Motive des ersten Richters nicht ersetzend, die gegen das Urtheil des kgl Friedensgerichts zu Kaiserslautern vom achtzehnten vorigen Monats eingelegte Berufung des kgl Generalstaatsprocurators als unbegründet.

Also gesprochen und gesprochen, wie hingezeichnet.

v. Kraemer

Hecht

Molitor

Zoll

Bold

Kosten bei der Ladung

	M	kr.
Gerichtsbotengebühren	3	06
Zeugengebühren	1	24
Kasse der Gerichtsbarkeit	3	30
" d. k. Bezirksgerichts-Kasse in Bergzabern	2	24
Zeugenentschädigung	–	28
Einzahl	1	06
	= 11	57
Porto	1	38
Registry	1	52
	= 3	30
Se	= 15	27
d. k. Bezirksgerichts-Kasse in Bergzabern für Gebühren	1	36
Total	17	03

Vorstehende Gebühren dem Kläger

Bodt.

No 59

Sitzung vom 30ten April 1868

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnerkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten April achtzehnhundert achtund sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haerner, Director, Rechtsrath Day, Toell, Küfer, Manzinger, zweiter Staatsprocurator und Bold, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wendel Fischbel vierundvierzig Jahre alt, Handelsmann in Ingenheim, Appellant, wegen eines Urtheils der kgl. Fünfzehnerjurisdiction zu Landau vom dritten April 1868, in Person vertheidigt und vorbeschieden durch den kgl. Advocat-Anwalt Keller.

gegen

den kgl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Manzinger.

Nach Abberufung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinen Vortrag,

Nach Anhörung und Berathung der schriftlichen Anträge,

gesetzlichen Vorschriften, in Erwägung:

1, daß ungerechtfertigten Urtheils, wodurch Appellant der verfehlten Körperverletzung des Advocaten Johann Isabel von Ingenheim im Vorjahre, verübt an dem übelgelaunten Fuhrknecht Schmitt am dreiundzwanzigsten Februar 1868 für überführt erklärt und in einen Gesammtbetrag von zehn Tagen in die Kosten, eigentlich zu zehn Gulden vierzig Kreuzer für den Staat und einem Gulden, sechs und dreißig Kreuzer für den kgl. Bezirksarzt Doctor Krieger in Bergzabern verurtheilt wurde,

2 der Appellerklärung des Appellanten vom neunten April 1868

Auf Anführung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Vertheidigungspunkte und dessen Vertheidiger, des kgl. Advocat-Anwalts Keller in seinem Vor- und Antrage, letzterer schien gefunden:

Es gereichte dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung des Appellanten für begründet zu erklären und unter Reformation des erstrichterlichen Urtheils den selben wegen begangener Körperverletzung in einen angemessenen Geldstrafe, umzuwandeln, jedoch mit Festsetzung des Minimum der Strafe sonach geschehen.

Auf Anführung des kgl. Staatsprocurators in seinem Vor- und Antrage, lehterer dahin gefunden: Es gereichte dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung des Appellanten als unbegründet abzuweisen und demselben die Kosten der Appellinstanz zur Last zu legen.

In Erwägung, daß der Richter erster Instanz in dem angefochtenen Urtheile auf den Grund der öffentlichen Verhandlungen in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung mit Recht angenommen hat, daß Appellant am dreiundzwanzigsten Februar 1868 sich der wegen Körperverletzung des Advocaten Johann Isabel von Ingenheim, jedoch schon überlegten Thätlichkeit schuldig gemacht habe;

daß auf die Folgen dieser Körperverletzung vollkommen constatirt sind, indem aus dem Gutachten des kgl. Bezirksarztes hervorgeht, daß Verletzungen, die als gefährliche, sei es Heilmittel, Arbeitsunfähigkeit betreffend zu betrachten hat,

Verhandlungsprotokoll über die Verhandlung der Berufung des Verteidigers gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zweibrücken vom 30. März 1868

Anwesend:
Präsident: Kgl. Bezirksgerichtsrat Hoerner
Beisitzer: Kgl. Bezirksgerichtsrat Hecht, Kgl. Bezirksgerichtsrat Walter
Staatsanwalt: Kgl. Staatsanwalt Duy
Gerichtsschreiber: Kgl. Gerichtsschreiber Koch

Der Angeklagte Johann Wolf, Bergmann von Schwarzenbach, ist trotz ordnungsmäßiger Ladung vom 3. April 1868 zur heutigen Verhandlung nicht erschienen.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und ruft die Sache auf.

Der Gerichtsschreiber verliest das Urteil des Kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 30. März 1868 und die Berufungsschrift des Verteidigers vom 31. März 1868.

Der Präsident fragt den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne.

Der Angeklagte erklärt, sich nicht schuldig zu bekennen.

Der Präsident fragt den Verteidiger, ob er die Berufung aufrechterhalte.

Der Verteidiger bejaht dies.

Der Präsident fragt den Staatsanwalt, ob er Anschlußberufung einlegen wolle.

Der Staatsanwalt verneint dies.

Der Präsident fragt den Angeklagten, ob er noch etwas zu seiner Verteidigung vorzubringen habe.

Der Angeklagte verneint dies.

Der Präsident erklärt die Verhandlung für geschlossen.

Der Gerichtsschreiber verliest die Akten.

Der Präsident fragt den Angeklagten, ob er etwas zu bemerken habe.

Der Angeklagte verneint dies.

Der Präsident fragt den Verteidiger, ob er etwas zu bemerken habe.

Der Verteidiger verneint dies.

Der Präsident fragt den Staatsanwalt, ob er etwas zu bemerken habe.

Der Staatsanwalt verneint dies.

Der Präsident erklärt die Verhandlung für geschlossen.

Der Präsident verkündet das Urteil:

Die Berufung des Verteidigers gegen das Urteil des Kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 30. März 1868 wird verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Gründe:

Da der Angeklagte trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen ist, war gemäß § 329 Abs. 1 StPO in seiner Abwesenheit zu verhandeln.

Die Berufung ist zulässig und form- und fristgerecht eingelegt.

In der Sache selbst hat sie keinen Erfolg.

Das Gericht hält nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme für erwiesen, daß der Angeklagte am 14. März 1868 gegen 10 Uhr abends in der Wirtschaft des Peter Schmitt in Schwarzenbach dem Bergmann Karl Fuchs einen Faustschlag ins Gesicht versetzte, so daß dieser zu Boden fiel und sich eine Platzwunde am Hinterkopf zuzog.

Diese Feststellungen beruhen auf den glaubhaften Aussagen der Zeugen Fuchs, Schmitt und Müller, die übereinstimmend bekundet haben, daß der Angeklagte ohne jede Provokation zugeschlagen habe.

Der Angeklagte hat sich damit der gefährlichen Körperverletzung nach § 223a StGB schuldig gemacht.

Die Strafzumessung des Erstgerichts ist nicht zu beanstanden. Insbesondere ist die verhängte Geldstrafe von 50 Gulden angemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 StPO.

Gez. Hoerner
Hecht
Walter
Duy
Koch

Kosten dieser Sitzung

Gerichtsk.	—	16.39
Staatsanw.	—	1.45
Porto	1.52	
	=	3.37
	Sa	= 21.16

Die Gerichtsschreiberei des Kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken hat Rechnung gestellt am 3. Juni 1868

Gerichtsschreibergebühr	2.—	
Canzlei	—	31½
	=	2.31½
Staatsanw.	1.17	
Porto	—	56
	=	2.13
	=	4.44½
Total		27.00½

9.6.68. Richter rechnet

Nr. 60

Sitzung vom 30. April 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner zur Polizeikammer gehörigen öffentlichen Sitzung vom dreißigsten April achtzehnhundertachtundsechzig, an welcher Theilnahme genommen haben: Präsident Hoerner, Direktor, Hecht, Walter, Duy, Koch, Kayser, Manzinger, zweiter Staatsprocurator und Bold, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Wolf, zwei und fünfzig Jahre alt, Arbeiter zu Schwarzenbach, Gemeinde Rückweiler, Angeklagter und Appellant

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Manzinger,

Auf Berufung des zum Vertheidiger ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Koch in seinem Namen,

Nach Einsicht und Anhörung der schriftlichen Anträge der Parteien,

I. Das Angefochtene Urtheil, wodurch Appellant der widerrechtlichen Beseitigung von zwei ihm selbst gehörigen gegen die Ehemänner im Betrage von acht und achtzig Gulden zu Schwarzenbach am fünfzehnten Februar 1868 für überführt erklärt und zu einer Strafe von ein und zwanzig Tagen und den Kosten liquidirt zu sieben und siebenzig Gulden zwanzig neun Kreuzer verurtheilt wurde,

2. der Appellantenerklärung des Appellanten vom ersten April 1868,

3. der dem Appellanten am 24 April ebenfalls in die heutige Sitzung gehörig gewordenen Ladung;

Ausführung der Kgl Kreis-Regierung in seinem Ab- und Antrage, hohen Hofe gehorsamst: das Kgl Appellations-Gericht wolle in contumaciam gegen den Appellaten erkennen, dessen Berufung voll- und begründet zu erachten und denselben in die Kosten der Appellinstanz zu verfällen;

In Erwägung, daß der Appellant Peter Wolf, obwohl in gehöriger Form und Frist zur heutigen Sitzung geladen, nicht dagewesen noch hat erscheinen, daher in contumaciam gegen denselben zu erkennen ist;

daß derselbe sich darüber zu beschweren hat, daß die eingelegte Berufung nicht zu verwerfen sei, da dieselbe gemäß ohne Begründung eingelegt worden sei, die erste Instanz mit Recht angenommen hat, sein daselbst gemachtes, aber gestrichenes Erbieten in Betreff von acht und dreißig Gulden wider rechtlich beseitigt, den Beklagten zum Ausschlusse seines Klagbegehrens zu verhalten, mithin durch Art. 330 der Prozeßordnung verletzt worden sei, daß unter Annahme dieser bezeugten Thatsache nicht einen den Beklagten entscheidenden Beweis nicht erbracht zu erachten, daher denselben in seiner Beziehung Anlaß zur Beschwerde hatte, dessen Berufung mithin als unbegründet zurückzuweisen und er als unterliegender Theil auch in die Kosten der Appellinstanz zu verfällen ist.

Auf diesen Gründen

ruhend, das Kgl Appellationsgericht Recht zu sprechen hat, daß Appellant Peter Wolf gegen die Verladung innerhalb heute nicht erschienen ist, demselben als in contumaciam gegen denselben zu erkennen und dessen Berufung als nicht begründet und demnach selbige in die Kosten der Appellinstanz liquidirt sogleich durch Verfügung und Stellung dieses Urtheils wie folgt zu verfällen: Kreuzer Acht und Dreißig in Anwendung der Art. 186. 194 und 211. der Prozeßordnung, welche Gesetze Stellen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und lauten: wie folgt:

Vorgelesen und gefertigt, wie Hingang Eigenhändig.

W. Hermann

Eingang Wolfsberg Voll

Boldy

Exp. für d. Akten.
für Abgang dient c.
No 1103, registr. d. Ex. Kön. 1868, vol. 128, fol. 32, ct. 1, zu rechn.
für Vida . . 56
Sig . . . 28
fol. 24
Sonntag Boldy.

No 61.

Sitzung vom 1 Mai 1868

Cassation erkannt d. 4. Mai 1868.
Urtheil der Kgl. Appellationsgerichts-Präsidial-Sitzung vom 13. Juni 1868. –

Das Kgl Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Präsidialsitzung in der öffentlichen Sitzung vom ersten Mai achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: als Kammer-Präsident Recht, Malter, Duy, Faell, Räther, Hannen und der Gerichts-Schreiber Bolz, gemäß der folgende Urtheil gefällt worden ist.

Liquidation
Die Kosten dieses Prozesses sind inclusive heutige à 16 Xr. S. 9 Xr. die Gerichtsschreiberei
Gerichtskosten = 9.09
Porto 3.02
Copien 1.24 = 4.26
Total. 413.35

27. 6. 68. 2 Bl. zugestellt

In Sachen

des Königlichen Kreis-Regierungs-Präsidenten, Appellanten, gegen einen Urtheils-Spruch des Kgl Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom fünfzehnten April 1868 einerseits, dann des Kgl Kreis-Regierungs-Präsidenten Hannen,

gegen

Peter Wolf 27 Jahre alt, Ackerer in Einöd wohnhaft, Appellat, in Person erschienen,

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl Appellationsgerichts-Rathes Hecht in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen Prozeß-, sowie übrigen Verhandlungs-Schriften, und Besonders

des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellat der Gewaltthätigkeit gegen den Polizeidiener Fleckinger von Einöd, während und wegen seiner Amtshandlung, begangen zu Einöd am fünfzehnten März 1868 für überwiesen erklärt und sofern wegen und wegen der am vier und zwanzigsten März allein vor Kgl Landgericht dahier gegen denselben abgeurtheilten Widerbeschuldigung der Klage- und der widerklagenden Partei zu einer Gesammtstrafe von zehn Tagen Gefängniß und die Kosten liquidirt zu sechzehn Gulden acht und zwanzig und ½ Kreuzer verurtheilt wurde,

Nach Anführung der Kgl Kreis-Regierung in seinem Ver-

und Antrag Letzteren dessen gemäß, das gegen das Kgl. Appellationsurtheil die von dem Kgl. Generalstaatsanwalte dieserhalb der Polizeianklage eingelegte Berufung als begründet anzunehmen, das erstrichterliche Urtheil bezüglich reformirend unter Aufhebung des Kgl. Urtheils des hiesigen Kgl. Polizeigerichts vom vier und zwanzigsten März laufenden Jahres gegen den Appellaten wegen Polizeiübertretung nach Art. 80 des Polizeistrafgesetzbuches verhängten Geldstrafe von fünfzig Gulden denselben wegen Übertretung nach Art. 138. 137 des Strafgesetzbuches in eine angemessene Haftstrafe zu verwandeln, ihm gleichzeitig die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Auf Anfrage des Appellaten in seinem schriftlichen gegen die ihm vom Staatsanwalte vorgehaltenen Ausführungen

Er vermöge, daß der erste Richter mit Recht auf den Grund der Zeugenaussagen und der von ihm stattgefundenen Beschauung den Thatbestand als erwiesen angenommen hat, daß Appellat das ihm zu Last liegende Akt verübt hat, und daß demselben ebenso mit Recht das Akt unter den Artikel 138 in Verbindung mit Art. 137 und 85 des Strafgesetzbuches subsumirt und eine Haftstrafe gegen den Appellanten verhängt hat;

Daß aber der erste Richter darin geirrt, daß er für dieses Akt und für die durch den Appellaten am ersten März laufenden Jahres verübte Polizeikontravention, wegen welcher er durch Urtheil des hiesigen Polizeigerichts vom 24ten März damit zu einer Geldstrafe von fünfzig Gulden verurtheilt

wurde hat, zusammen eine Gesammtstrafe von 3 Tagen Haft gegen den Appellaten verhängt hat, indem im Absatz 2 und Art. 24 des Polizeistrafgesetzbuches im Falle der wiederholten Begehung gleichartiger strafbarer Handlungen und unter Aufhebung der in demselben Artikel [illegible] von Neumann drei bis vierfachen [illegible] Strafe, nicht wie im Art. 84 des Strafgesetzbuches gestattet Grundsatz, poena major absorbet minorem, sondern der Grundsatz der Addition anwendbar bestimmt und die Verhängung mehrerer Strafen aufgestellt ist, sodaß die neue oben angegebenen Falls jede Polizeiübertretung für sich bestraft wird, ohne Unterschied, ob mehrere Polizeiübertretungen mit einander oder ob solche mit anderen Gesetzen strafbaren Handlungen konkurriren, wonach folgt, daß hier eine mit einer Geldstrafe belegte Polizeikontravention mit einem mit einer Gefängnißstrafe zu belegenden Vergehen konkurrirt und daher der im Art. 24 des Polizeistrafgesetzbuches von Neumann bis 4 angegebenen Verschärfungen eintritt, diese vom Polizeirichter auferlegte Geldstrafe neben der Gefängnißstrafe stets bestehen bleiben müsse.

In Erwägung, daß neben Appellat unterdessen und zwar auf einer Notiz des Kgl. Landgerichts vom 24 April dahier diese Geldstrafe nebst Kosten am elften April bezahlt hat, weshalb hier auf die Bestimmung des Art. 86. Absatz 2 in Verbindung mit Art. 27 des Strafgesetzbuches, daß der erste Richter in dieser Geldstrafe einen Verwandlungs-

gründe gehoben und das kgl Appellationsgericht keinen Grund findet die Strafe zu erhöhen, diese Geldstrafe von fünf Gulden in eine Haft Strafe von fünf Tagen verwandelt und dieser eine Haft von drei Tagen gegen den Appellaten aufgetragen zehn Tagen Gefängnißstrafe als erstanden zu erklären ist, und demselben als unterliegenden Theile die Kosten der Appellinstanz zu Last zu legen sind.

Aus diesen Gründen

erklärt das kgl Appellationsgericht die von der kgl Staatsbehörde eingelegte Berufung für begründet und verkennt mittelst Abänderung des angefochtenen Urtheils zu Recht, daß die von Polizeirichter gegen den Appellaten aufgetragene Geldstrafe von fünf Gulden unter einer aufgetragenen Gefängnißstrafe zu belassen sei, daß diese aber, zumal bezahlt, in einen Tag Gefängniß umzuwandeln ist und demgemäß [illegible] gegen den Appellaten auferlegten zehn Tagen Gefängniß als erstanden und daß demselben die Kosten der Appellinstanz zu Last liegen, mit zehn Gulden drei und zwanzig Kreuzer zu berechnen.

Bei dieser Anwendung der Art 194 und 211 des Strafgesetzbuches, welche Gesetzesstellen von uns gehörig studirt in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden und also lautet sind:

Gesprochen und gesprochen wie folgt zu Recht.

v. Krenner.

Exp. für d. Akten. Für Kanzleirath Z. N.: 1161, registrirt z. Empfang. d. 6. Mai 1868, vol 126, fol 37, c 4, zu [illegible]
für Vidua ... 56
Tag ... 28
Kr. 24
(gez) Bonda.

Molitor Fell

Bolz

N: 62

Sitzung vom 7ten Mai 1868

Das kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Mai achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Krenner, Director, Bolz, Molitor, Duy, Fell, Rüffer, Manzinger zweiter Staatsprocurator, Eisenlohr und Bolz, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

11.5.68 Sitzung verlegt.

In Sachen

Christian Gerach, 39 Jahre alt, Maurersmeister in Gleisheim, jetzt in Landau inhaftirt, Appellant, wegen Urtheils des kgl Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zwei und zwanzigsten November 1867, auf Appellat in persönlichen erschienen und Vorbeistandes von dem Rechtskandidaten Böcking.

gegen

die kgl Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den kgl Staatsprocurator Manzinger.

Auf Einsicht der Verhandlungen vom acht und zwanzigsten Januar 1867 und elften Januar 1868 sowie der Vorlegung durch Urtheil vom fünften May also dieß Streitsache betreffend;

Nach Anhörung des vorgenannten Vertreters des kgl Appellationsgerichtlichen Fiscals Fell in seinem Vortrage

Nach Einsicht und Vorlesung der hierher gehörigen Gesetzesschriften, insbesondere:

1 des vorgetragenen Urtheils, wodurch Appellant Christian Gerach des Verbrechens der Körperverletzung durch Todtschlag des Bürgermeisters Georg Ludwig Handel von Gleisheim vom zwanzigsten auf den neu

und zwanzigsten October 1867 für überhaupt verkündet und demgemäß in einer Ordnungsstrafe von drei Monaten sowie in die Kosten, liquidirt zu sechs Gulden zwei und fünfzig Kreuzer verurtheilt worden.

2. der Ehemann gestorben Fanton, Peter und Paul am 31ten Januar 1868,

Nach Anführung der Appellanten Christian Gerach seinen Erklärungen auf die ihm von dem Präsidenten vorgestellten Ausschließungspunkte sowie dessen Vorschlag zum Beisitzer Assistenzkandidaten Böhring in seinem Ober- und Antrage bestehen dasselbe gehorsamst: Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte unter Abweisung der von der kgl. Kreisregierung eingelegten Berufung, die von dem Appellanten eingelegte Berufung anzunehmen und demselben seine Kosten freizusprechen,

Nach Anführung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Ober- und Antrage, bestehen dasselbe gehorsamst: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die Berufung des Appellanten Gerach als unbegründet zu verwerfen unter Abweisung derselben die Kosten der Appellinstanz zu bezahlen, dagegen unter Annahme der Appellation der kgl. Staatsbehörde den Christian Gerach zu einer Besserungsstrafe von sechs Monaten zu verurtheilen.

In Erwägung, daß in gegenwärtiger Sache der objective Thatbestand auf das von der kgl. Appellationsgerichte unterm acht und zwanzigsten Dezember vorigen Jahres erlassene Urtheil einhellig von den darin niedergelegten Erwägungsgründen unzweifelhaft festgestellt;

daß für die heute zu gebende Entscheidung zu prüfen die Frage vorgelegt, ob nach in Rede

Beziehung Appellant Gerach der That sich schuldig gemacht, weshalb dann erst zu untersuchen wäre, welche strafrechtliche Qualität der That beizulegen sei.

In Erwägung, daß nun in erster Beziehung durch die Beweisaufnahme und die in erster Instanz gepflogene Verhandlung hinreichend gewissenhafte thatsächliche Momente ergeben würden, welche den Appellanten Gerach als Urheber der eingeklagten Aktenstücke bezeichnen und diese in besonders aufgefundlage der von dem kgl. Untersuchungsrichter in Landau vernommenen Zeugen, welche sich in specie dahin ausgesprochen haben, daß mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden müsse, daß Appellant Gerach der eingeklagten Briefe gewesen." —

daß jedoch andererseits der Zweifel obwaltet, welcher der kgl. Appellationsgerichte auf Grund der früheren Verhandlung von erst und zweiundzwanzigsten Dezember vorigen Jahres erhoben hat, dahin ausgefallen ist, daß es nicht unwahrscheinlich, daß Appellant Gerach der Schreiber der beiden Aktenstücke, nicht der Schreiber der eingeklagten Schmähbriefe ist."

daß bei dieser sich schnurstracks entgegenstehenden beiden Gutachten ein gewichtiger Schuldbeweis vermehrt abgeht, der übrigen Indicien aber, wie sie in den angegriffenen Urtheile zusammengestellt sind, nicht hinreichen, den Appellanten Gerach seiner Schuld, sei es als Urheber, sei es als Mitthäter als Urheber resp. Beihelfer der eingeklagten Beleidigungen zu überführen.

daß im Hinblick hiernach die über den subjectiven Thatbestand bestehenden Zweifel nicht durch eine weitere resp. dritte Expertise nicht gehoben

wurden, daher dem die Berufung Geracks als gerechtfer-
tigt anzunehmen und derselbe von Strafe und
Kosten freizusprechen, hiermit zugleich aber
auch die Berufung der Kgl Staatsbehörde bezüglich
der rechtlichen Qualification der in Frage stehenden
That für gegenstandslos zu erklären ist.

Aus diesen Gründen

ertheilt das Kgl Appellationsgericht Urkunde,
daß dem Urtheile vom acht und zwanzigsten De-
zember vorigen Jahres durch die stattge-
habte neuerliche Appellation Genüge geschehen
ist, nimmt die von dem Appellanten Gerack
eingelegte Berufung als gerechtfertigt
an und spricht ihn mittelst Reformation
des erstrichterlichen Urtheils von Strafe und
Kosten frei und erklärt die von der Kgl
Staatsbehörde erhobenen Appellation für gegen-
standslos.

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs
gemeldet.

v. Thenner

Dey Hecht Molitor Foell

Bold

Kosten dieser Instanz

Zeugengebühren		1.59
Gerichtsvollziehergebühr		1.55
Canzlei		1.11½
	=	5.05½
St. ... 1.52		
Repertor 1.52	=	3.44
		fl 8.49½

d. k. St. 2 d. Zahlungsbefehls [illegible] 11.5.68

No 63

Sitzung vom 7ten Mai 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zwei-
brücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffent-
lichen Sitzung vom siebenten Mai achtzehnhundert acht
und sechzig, wozu zugegen waren: v. Thenner Direktor,
Hecht, Molitor, Dey, Foell, Röthe, Munzinger zweiter
Staatsprocurator und Bold zweiter Untergerichts-
schreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Samuel Kahn, 38 Jahre alt, Handelsmann in
Zweibrücken wohnhaft, Appellant von einem
Urtheile des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken
vom fünfzehnten April 1868 in Person erschienen
und verbeiständet von dem Rechtskandidaten Böking

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch
den Kgl Staatsprocurator Munzinger.

Nach Vernehmung des zum Referenten er-
nannten Kgl Appellationsgerichtsraths Dey in seinem
Berichte;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hieher
gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant
der Hausfriedensstörung im Wiederholungsfalle, be-
gangen in der Nacht vom sechzehnten auf den siebenzehnten
März 1868 für überführt erklärt und zu einer
Gefängnißstrafe von zwei Monaten und zu den
Kosten liquidirt zu fünf Gulden sechs Kreuzer
verurtheilt, auch die Rückgabe der beschlagnahmten Kuh
an [illegible] verordnet wurde.

2. der Appellatklärung des Appellaten vom dreizehnten
zwanzigsten April 1868;

Auf Anführung des Appellaten in seinen Erklärungen
über diese von dem Präsidenten vorgenommene Anstel-
lungshandlung, sowie dessen Anerkennung des Rechts-
kandidaten Böttcher in seiner Eigenschaft und Auftrag
beharren diese gegen die Appellatin gerichtete unbare Exekution
den Appellaten nur in eine Geldstrafe zu verurtheilen;

Auf Anführung der Kgl Amtsbehörde in ihrer
Ein- und Vorlage, anstehen diese gegen; abzu-
stellen dem Kgl Appellationsgerichte die einzuhaltende
Verfügung des Appellaten als nur begründet abzuweisen
unter Anerkennung desselben zu den Kosten der
Appellinstanz.

In Erwägung, daß Appellant zu Recht
dem Festgesetzten auf siebenzehnten März dieses Jahres
seine Klage und Mitter der Mitter Eberhard zu
Hornbach, bezüglich deren diese vertretender
Kinder, in deren Abwesenheit einzutreten zu lassen
und deren Deinen Rechten Werthe von beiläufig
Einhundert fünf und zwanzig Gulden angesetzt zu haben,

daß derselbe zu seiner Rechtfertigung auf-
stellt, er habe diese Klagen Mitters Eberhard zum
Zwecke der Eintreibung eines ihm durch letzteren ge-
schuldeten Kaufschillingsrestes ad Einhundert fünfzehn
übernommen, Mitter Eberhard und deren Kinder
aber aufgestellten Zeugenbeweis mit Entschiedenheit
bestreiten, auf die Verfügung des Appellanten, sich
zur Richtigkeit seiner gedachten bisher fälligen
Forderung ihm fraglichen Kauf in Vorschuß zu geben,

„oder käuflich zu übereignen", nicht eingegangen
zu sein;

daß auch die Art und Weise, in welcher Appellat
sich in den Besitz des Kaufgegenstandes gesetzt hat, obgleich
der Inhalt des Vertrages, den derselbe mit dem
Mitter Eberhard schriftlich, gegen einen be-
züglich zu Kaufe gekommenen Kaufpreis
haben sollen und mit dessen Abstattung,
als habe er sich zum Besitznehmen des Kaufs be-
rechtigt gemacht, im Widerspruche stehen;

In Erwägung, daß bei dieser Sachlage der Eintritt des
Eberhard'schen Antrag durch den Appellanten sich
als ein unbefugter, daß sich also ein dringen in
ein fremdes Gebäude, und der Besitznehmen des
Eberhard'schen Kaufs als eine widerrechtliche darstellt, mithin,
da weitere Einwendungen in der Absicht gegen das
bisherige nicht geltend gemacht, die dem Appellanten zur
Last gelegte That alle Kriterien des Vergehens
der Hausfriedensstörung im Sinne des Art. 156
Abs. 2. des Strafgesetzbuches in sich vereinigt, mit
das von dem ersten Richter angenommene worden
ist;

daß hieran der Umstand nichts zu ändern vermag,
daß Appellant zum eigenmächtigen Weg-
nehmen des Kaufgegenstandes durch bestimmt
worden ist, weil in dieser kein Rechtfertigungsmittel
für seine unbefugte Handlung an Mitters
Eberhard, die er, wie selbst nicht seine Gründe, für
zugestanden hielt, in die Hände zu bekommen,
indem eine objective strafbare That sich keineswegs
durch die Motive der Selbsthilfe rechtfertigen läßt.

Nº 64

Sitzung vom 14ten Mai 1868.

Das kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Strafpolizeisitzung hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Mai achtzehnhundert acht und sechzig unter Zuziehung des Obertribunalrathes Molitor, Petri, Duy, Foell, Lintzgraf, Rütz, Rath Molitor, bei Beigabe der Abschreiberei des kgl Direktorial-Assessor Haerner des Protokolls führend, und des Rathes Petri und Lintzgraf bei Beigabe der Räthe Dingler und Heckt und der Civilkammer zur Ergänzung des Kreisstrafgerichtes, Munzinger zweiter Kunstbeamter und Bold zweiter Kunstgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Johann Ludwig Mattern, 68 Jahre alt, Strumpfbänder- und Taglöhner in Minfeld des Schuldigen Appellant gegen ein Urtheil des kgl Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom siebenzehnten April 1868, in Gegenwart und beziehungsweise des Kunstbeamten Erbelding.

gegen

die kgl Staatsbehörde, Appellatin; vertreten durch den kgl Kunstbeamten Munzinger.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl Appellationsgerichtsrath Foell in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Durchsicht der gesammten hierauf Bezug habenden Gerichtsschriften, insbesondere;

---

f: Hergloin Commentar über das Strafgesetzbuch Bd II. pp. 11

Weis " " " Bd I. pp. 398

Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer der Abgeordneten von 1856/57 Bd I pp. 381. 540. 541. f

Da auch die in dem rechtzeitigen Vorhalte nicht begründete Appellation, als der gesetzliche Minimum nicht übersteigend, den Appellanten keinen Grund zur Beschwerde geben konnte und demgemäß die dagegen eingelegte Berufung unbegründet erscheint.

Da übrigens die in diesem die Rückgabe der beschlagnahmten Kisten betreffenden Vorhalte nicht begründete Appellation nach Art. 366 Abs 2. des Strafgerichtsgesetzbuches nicht zur Berufung kam, und dasselbe der Selbstständigkeit entbehrt, beziehungsweise zu ergänzen ist;

Da endlich dem unterliegenden Appellanten die Kosten der Berufungsinstanz zur Last fallen.

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl Appellationsgericht die gegen das Urtheil des kgl Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom sechsten April dieses Jahres eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu drei Gulden drei und vierzig Kreuzer zweier Abschrift.

Also dieß in Anwendung der Art 194, 211 und 366 Abs 2 des Strafgerichtsgesetzbuches, welche Gesetzes-Stellen von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung verlesen wurden und also lautet; siehe;

Gesprochen und gesprochen, wie Sitzung angezeigt.

v. Haerner

Dingler Heckt Molitor Foell

Bold

Die vom Appellaten erhobene Berufung gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 6ten Mai 1868 wird als unbegründet verworfen. Dem Appellanten sind die Kosten der Berufungsinstanz zur Last gelegt.

Kosten

I Instanz, soweit dem Appellanten Kosten auferlegt worden.

Gerichtskosten	22.36	
Porto	— 66	
Ausfertigung	1.24	
		2.90
		24.58

II Instanz Appellant allein zu belangen.

Gerichtskosten gebührt	1.29	
Ausfertigung	1.47	
		3.16
Porto	1.06	
Ausfertigung	— 96	
		3.02
		46.18

16/5 68 zum Ausfertigen abgegeben.

Bold

1 die Zurückweisung der Berufung, wodurch Appellat
– die Gemeinschaft mit Johanna Schätzle, Witt
und Müller in Frankenfeld – der Strafkosten
Verantwortung seiner durch Urtheil in ihrer
Hervorbringung bewirkten Kosten von neunz
fünf zweihundert sieben und neunzig Gulden
zum Ausspruch des Kgl Kreis- und Hofgerichts
Einkommen nach Justizrath Wolff in Scheidt, erneuert
seit dem dritten November 1866 für überhaupt
erklärt und demgemäß in seine Haftungsstrafe
von einem Monate und mit gemeinsam Schätzle
solidarisch in die Kosten liquidirt zu einer und
zwanzig Gulden acht und fünfzig Kreuzer verur
theilt wurde;

2 der Appellerklärung des Appellanten vom ein
und zwanzigsten April 1868.

Auf Anführung des Appellanten in seiner
Berufungserklärung auch in seinem vom Präsidium
vorgenommenen Ausschlußgründe, so wie
dessen Vertheidigung und Rechtsbeständen Erbeldung
in seinem Vor- und Antrage Letzterer dafür
gehalten: es gehalte dem Kgl Appellationsgerichte
die einzelnste Prüfung des Appellanten als begrün
det anzuerkennen und denselben von Strafe und
Kosten freizusprechen.

Auf Anführung der Kgl Amtsbehörde in
seinem Vor- und Antrage letzterer dafürhaltend:
es gehalte dem Kgl Appellationsgerichte die ein
zelnste Prüfung des Appellanten als unbegründet
abzuweisen unter Verurtheilung desselben zu den
Kosten der Appellinstanz.

In Erwägung, daß der erste Richter den ohne
diesen, mit subjectivem Gutbefund gehörig
gewürdigt und auf den in den angegriffe
nen Urtheile näher entwickelten Gründen
mit Recht die Strafe des Vergehens mit
der Schuld nach dem Appellanten Wat
tern gegenüber als schuldbestand angemessen
fand.

daß der Prüfung endlicher Erörterung keinem
Zweifel unterliegen kann, daß Appellant Watter
bei in Frage stehender Rauf unter gemeinsamer
Mitwirkung mit dem Mitbeschuldigten Schätz
le raubbefand, daher er nach wie dieser nicht allein
näher verdächtig sondern als Mitschuldiger der strafbaren
Handlung erscheint, wie dieß nach der
Motiven des Angegriffenen Urtheils, wenn man
solche richtig auffaßt, die vorhergehenden
Weise auf dem dictum dieses Urtheils hervorgeht.

daß der erste Richter hiernach nach der That
gehörig gekennzeichnet, daß allein unter der gegeb
enen Thatsache gehandelt und einen Betrug ver
gangen hat, welcher dem Verschulden des
Appellanten gegenüber durchaus nicht zu hoch gegriffen
erscheint, daher derselben in seiner Richtung kein
Anlaß zur Besserung gegeben war, dessen Berufung
einlasse als nicht begründet verworfen und
er als unterliegender Theil nach in die Kosten
der Appellinstanz verurtheilt werden muß

Aus diesen Gründen

verwirft das Kgl Appellationsgericht die von dem
Appellanten einzelnste Prüfung als nicht begrün

ist und demnächst also in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer.

Alles Dieß in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung verlesen wurden und lauten:

[illegible]

Abgestimmt und gefällt wie Eingangs gemeldet

Motitor

Lebis

Boldt

N: 65

Sitzung vom 22 Mai 1868

Der kgl Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert acht und sechzig, an welcher Theil nahmen: Motitor, Schiffer, Rieg Assessor, Zinkgraf, Kolb, Rath Motitor beigeordneter Substitut des kgl Prokurators v. Kraemer als Präsidium führend und die Räthe Schiffer und Zinkgraf beigeordneter Assessor der Räthe Singer und Hechtel der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen, Münzinger gerichtlicher Protokollführer und Boldt zweiter Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

Kosten

beider Instanzen

1, erhebt beim Appellanten gemäß Gesetz, mit Spezifikation Lacroix spezifizirt Gebühr		fl. kr.
Gerichtskosten		5.52
Revision	1.03	
Regierung	1.52	2.55
	Zus.	8.47
2, erhebt bei dem Appellanten allein spezifizirt für Gebühr		
Gerichtskosten		11.43
Revision	1.45½	
Regierung	1.24	3.09½
	Summa	14.52

Kosten

der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils vom 2 Juni 1868

Gerichtskosten		fl. kr. 1.39
Einlage		42½
Revision	1.45	
Regierung	5.6	2.41
		15.02½

Am 8 Juni beigezogen gegen.

In Sachen

1, Theodor Lacroix, 56 Jahre alt,

2 Michael Lacroix, 19 Jahre alt, Söhne des Wirthes,

beide Maurer und in Hochspeyer wohnhaft

Appellanten von einem Urtheile des kgl Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern vom vierzehnten April 1868, - beide nicht erschienen,

gegen

die kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl Staatsprokurator Münzinger.

Auf Vorlesung des zum Protokolle genommenen kgl Appellationsgerichtsurtheils Dey in seinem Inhalte;

Auf Einsicht und Vorlesen der sämmtlichen sonstigen gehörig zu Prozeßakten, insbesondere des angefochtenen Urtheils, und dieß — die beiden Appellanten des Diebstahls von acht Hasen und Zusatz [illegible] und des Gebäudfriedbruchs, mittels einen Gulden zwanzig Kreuzer zum Nachtheile des Johannes Schäuser in Dein zu seinem Wohngebäude gehörigen und damit in einer Verbindung stehenden mehreren Orten mittels Einsteigen in der Nacht zu Hochspeyer von Abends der nächsten Tage nach [illegible] und [illegible] im Rückfalle für überführt erklärt und jeder von ihnen in einer Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und beiden die Kosten der Aburtheilung liquidirt zu sieben Gulden vier und zwanzig Kreuzer und jenen der Verhandlung vor dem Richter der ersten Instanz liquidirt zu acht Gulden sieben und vierzig Kreuzer gemeinschaftlich mit

Philippina Lacroix, Ehefrau des Appellanten Theodor Lacroix polizeilich zur Last gelegt wurden,

2. der Appellationserklärung der beiden Appellanten vom drei und zwanzigsten April 1868;

3. der den Appellanten vom zehnten Mai ab hier in der streitigen Richtung zugestellten vorgeschriebenen Vorladung des Kgl. Friedensrichters Philippy Fitz zu Kaiserslautern.

Auf Einsicht der Kgl. Kreisregierung in ihren Vor- und Antrag, rechtsamt Pfalz gesandt, des Kgl. Appellationsgerichts Vollzug in contumaciam gegen die Appellanten erkennend, die Berufung als unbegründet abzuweisen und dieselben polizeilich in die Kosten der Appellinstanz zu verfallen.

In Erwägung, daß beide Appellanten, obgleich in gehöriger Form und Frist geladen, in streitiger Richtung nicht erschienen sind und deßhalb gegen sie in contumaciam zu erkennen ist.

daß dieselben durch ihr Ausbleiben der Vernehmung Raum geben, als seien sie nicht Willens ihre Berufung zu rechtfertigen.

daß nun, abgesehen davon, der erste Richter, gestützt auf die Aussagen der vor ihm gehörten Zeugen und die Akten der Voruntersuchung, mit Recht sie der ihnen zur Last gelegten, mittels Einstreichung und im Rückfalle unmittelbar Todesstrafe bedrohten Verbrechen schuldig erklärt hat,

daß die in dem erstrichterlichen Urtheile ausgesprochene Strafe im Hinblicken auf

Für Obern. und N° 1283 — 1288 f. 5660
Zu fernerem Vortrag — 73 — Mai 1868 angefertigt
Fertigen für obige 66
Register 66
4. Rentamt Trarbach 97.

ihren offenbar frechen Ruf und ihre wiederholten fruchtlosen Entfernungen keine Milderungsgründe zugestanden hat,

daß demgemäß die eingelegte Berufung als unbegründet verworfen werden muß und den unterliegenden Appellanten die Kosten der Berufungsinstanz unter polizeilicher Haft zur Last zu legen sind,

Aus diesen Gründen

erkennt der Kgl. Appellationsgerichtshof Recht, daß die Appellanten Theodor und Michael Lacroix von Hochspeyer auf die ihnen unterm gestrigen dieß Monats in ihrer Wohnung zugestellten Vorladung des Kgl. Friedensrichters Fitz von Kaiserslautern in streitiger Richtung nicht erschienen sind, verurtheilt, in contumaciam erkannend, die von ihnen gegen das Urtheil des Kgl. Friedensgerichts zu Kaiserslautern vom 14ten April laufenden Jahres eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt sie mittels polizeilicher Haft zu den Kosten der Berufungsinstanz. Gegen diese Verurtheilung und Festhaltung dieses Urtheils zu 7 Tagen 25 Xr. Also gesprochen in Anwendung der Art. 186, 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches Art. 66 des Strafgesetzbuches, welche Urtheile Gallas von dem Kreisdirektor in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lautet

f. inser.

Also gesprochen und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

Thielke Motteler Dr. Fell Linnarz Bolz

№ 66

Sitzung vom 23 Mai 1868

Kosten
bei der Sache

4 x

Gerichtskosten 7.41
Stempel 1.52
Porto 1.52
3.44
Für Zeugengebühren 11.25
Für Schreibgebühren 4
15.25

25.6.68 zum Rückempfang erhalten.

Das kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert acht und sechzig, wo zugegen waren: Molitor, Kniffler Duy, Foell, Zinkgraf, Rülf, Rolf Molitor bei Legung der Verhinderung des kgl Direktors v. Kaerner dessen Stelle führend und die Räthe Kniffler und Zinkgraf bei legaler Verhinderung der Räthe Dingler und Hecht und der Civilkammer zur Vervollständigung des Gerichtshofes zugezogen, Manzinger zweiter Staatsprocurator und Bold zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Christian Roos, 21 Jahre alt, Leinweber, gebürtig zu Kleinbockenheim, wohnhaft zu Kaiserslautern, Rundbacherstr., Gemeinde Hauptbuch, verheirathet, Appellant

von einem Urtheile des kgl Zuchtpolizeigerichts in Kaiserslautern vom vierzehnten April achtzehnhundert acht und sechzig, in Sachen contra und verbunden das von dem Rechtskandidaten Erbeldinger.

gegen

die kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl Staatsprocurator Manzinger,

Nach Anhörung des zum Referenten ernannten kgl Appellationsgerichtsrathes Duy in seinem Berichte

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen sonstigen gerichtlichen Verhandlungsschriften, insbesondere

1, das angefochtene Urtheil, wodurch Appellant der fortgesetzten Körperverletzung des Karl Jacob Maurer von Kaiserslautern, in deren Folge Letzterer einen bleibenden Nachtheil an seinem Körper erlitt, verübt am acht und zwanzigsten Dezember 1867 für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen und zu den Kosten, liquidirt zu sechs Gulden neun und zwanzig Kreuzer verurtheilt worden ist.

2, der Appellationserklärung des Appellanten vom zwei und zwanzigsten April 1868.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Aufforderungspunkte sowie des Vertheidigers, Rechtskandidaten Erbeldinger in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: es gefalle dem kgl Appellationsgerichte unter Reformation des erstrichterlichen Urtheils den Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiär dasselbe nur in eine Geldstrafe zu verurtheilen.

Nach Anhörung des kgl Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: es gefalle dem kgl Appellationsgerichte die eingelegte Berufung des Appellanten als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung desselben zu den Kosten der Appellation.

In Erwägung, daß der erste Richter, auf Grund der vor ihm gepflogenen Verhandlung, mit Recht den Appellanten der am acht und zwanzigsten Dezember vorigen Jahres verübten fortgesetzten Körperverletzung des Maurers Karl Jacob von Kaiserslautern mit gefolgtem bleibenden Nachtheile an dessen Körper überführt erklärt hat;

Der Beschluß des Appellanten konnte nicht gutgeheißen werden, da von dem ersten Richter ungenommenen Beweismittel nicht als ungeeignet oder unzulässig zu verwerfen,

daß auch die gegen denselben angeführten Begründungsmittel nicht dazu geeignet erscheinen, seine Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen und Substanz Focal in Folge der dadurch erhobenen Beschwerdeführungen, abgesehen von dem bleibenden Aufenthalt, weiter seine Tage krank war,

Entscheidung, daß demgemäß die von dem Appellanten eingelegte Berufung sich nur als eine Rüge gegen die Verfügung darstellt und demselben als unbegründet die dadurch verursachten Kosten zur Last fallen,

aus diesen Gründen

verwirft der kgl Appellationsgericht die gegen den Beschluß des kgl Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 14ten April dieses Jahres eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu vier Gulden sechs und fünfzig Kreuzer,

Alles diese in Anwendung der Art. 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetzesstellen von dem Gerichte verlesen wurden und welche lauten sie wie folgt:

Art. 194 ...

Art. 211 ...

Molitor

Klein

Foell

Neumann

Boldz

<u>№ 67.</u> Sitzung vom 6 Juni 1868

Das kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer sitzend in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juni achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegangen waren: v. Koerner, Director, Hocht, Molitor, Buy Foell, Klein, Munzinger, zweiter Kreisgerichtsrath und Boldz, zweiter Kreisgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

<u>Georg Klein, 34 Jahre alt, Taglöhner und Wirth in St. Ingbert, wohnhaft,</u> Appellant von einem Urtheil des kgl Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 22ten April 1868, in Person vertreten und vertheidigt durch den Rechtskandidaten Wolff.

gegen

die kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl Staatsprocurator Munzinger;

Auf Anerkennung des zum Berichterstatter ernannten kgl Appellationsgerichtsrath Foell in seinem Vortrage;

Auf Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierzu gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der Verletzung von vier Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art. 194 des Strafverfahrens, begangen am zwei und zwanzigsten März 1868 zu Sankt Ingbert für überführt erklärt und zu einer Geldstrafe von sechs Tagen, sowie solidarisch mit Wirth Klein, Taglöhner und Peter Joseph Hostel, Taglöhner, beide

in Sanct Englert verschafft, zu den Kosten beyderseits zu rechnen
Gulden ein und zwanzig Kreuzer vereinbart wurde.

2, die Appellaterklärung des Appellanten vom dreißigsten
April 1868.

Auf Anführung des Appellanten in seiner schrift-
lichen Anführungen auf die ihm vom Präsidium zugefertigten Beschei-
dungspunkte, so wie dessen Rechtsbeistand Rechtskundi-
gen Wolff in seinen Vor- und Unterungen, beharrete dies-
gegen: abgefallen dem Hrzl Appellationsgerichte die
eingelegte Berufung des Appellanten für begründet zu
erklären und denselben von Strafe und Kosten freizu
sprechen.

Auf Anführung der Kgl Staatsbehörde in ihren Vor-
und Unterungen, beharrete dieselbe gegenstand: abgefallen dem
Kgl Appellationsgerichte die eingelegte Berufung des
Appellanten als unbegründet zu verwerfen unter Ver-
urtheilung desselben zu den Kosten der Appellinstanz.

In Erwägung dass durch die Verhandlung, wie sie
in erster Instanz stattgefunden hat, mit Recht
angenommen werden ist, dass am zwei und zwanzig-
sten März laufenden Jahres in der Wirthschaft des Appel-
lanten Georg Klein ein Raufhandel stattgehabt hat, bei
welchem ein Mitbetheiligter, Namens Peter Joseph
Hartelsberger, misshandelt wurde, welche Misshandlung
jedoch nur eine gewöhnliche Körperverletzung und eine
Arbeitsunfähigkeit von vier Tagen zur Folge hatte;

dass Angeschuldigter, wie Appellant sich zwar in der
Absicht wusste, jedoch nicht in der Absicht selbstständig
Hilfe zu der Thätlichkeiten zu nehmen, da von seiner
Seite der Streit nicht provocirt noch begonnen worden ist,

dass Angeschuldigter nach Lage der Akten nur mehr
zufällig, dass Appellant sich ab Wirth, in der gewissen der
Gastlichkeit aufgelegenen Raufhandel mit überschreitend ge-
mischt hat, wobei er jedoch persönlich selbst angegriffen
und an den Kopf verletzt worden ist,

In Erwägung, dass nun nicht gesetzlich Beschuldi-
gung, Appellant, sei als eine mittelbare unrechtmäßige
Folgen zu vergelten, sei als eine von seinem Hausrechte
Gebrauch zu machen, sich die ihm widerfahrenen Un-
bilden nicht gefallen lies und, sich zur Abwehr selbst
selbst zu Thätlichkeiten gegen die Misshandelnden
stellt, um dieselben und der Wirthschaft hinaus zu
schaffen, hierin, wie gesagt, nicht eine widerrechtliche
Absicht erblickt werden kann, da nach den Tabul-
findrücken der in den Akten vorliegenden Zeugen-
aussagen erhellt, dass derselbe in der Vertheidigung
seiner selbst wie seiner Gäste die Grenzen der
selben in thätlicher Weise nicht überschritten hat, und
namentlich nicht nachgewiesen ist, dass er die gegen
Misshandlung zum Racheakt zugefügt hat, dass ein
Zweifel zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, die einge-
legte Berufung angenommen und Appellant unter

Referent ist der Ansicht, die Appellation sei
Kosten und Kosten frei zu sprechen ist
Aus diesen Gründen

wird auf die Appellation hingegen die angefochtene
Verfügung als begründet erachtet, fällt die appellirende Partei
auf und spricht die Appellanten von Kosten und
Kosten frei.

Also geschehen und gesprochen in Sitzung gemacht.

v. Greyerz

Schär Fuchs Molitor Faell

Boldt

No 68

Sitzung vom 5ten Juni 1868

Das Kgl Appellationsgericht des Amtes Fraubrunnen in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Juni achtzehnhundert und sechzig, wo zugegen waren: von Greyerz, Direktor, Haudt, Molitor, Duy, Faell, Rüfer, Munzinger gewesener Amtsgrocurator und Boldgewesener Amtsgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Letsch, sechzig Jahre alt, Aktuar in Oppligen, Appellant von einem Urtheile des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 19ten November 1867, zufolge

Appellat. einerseits

gegen

die Kgl Amtsgerichtsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den Kgl Amtsgrocurator Munzinger.

Nach dem Rücksatze der Akten hat der Amtsgerichtspräsident Lauterburg namens der öffentlichen Anklage des Kgl Amtsgerichtsbezirks Fraubrunnen und Lyß Dr Bettinger in Frankenthal zu Gerichtshanden übergeben, daß Frankenthal den 26ten Mai 1868, wornach der Appellant Valentin Letsch von Oppligen, in seinem Grade von Zurechnungsfähigkeit handelt, so daß diesem nichts möglich sei die Kosten und Gebühren zu ersetzen, erscheine am 5ten Juni 1868 zu einer Sitzung des Kgl Appellationsgerichts gehalten sey, mit der Bitte die weitere Verhandlung dieser Sache auf den 26ten Juni nächsthin zu verlegen.

Auf Ansuchen der Kgl Amtsgerichtsbehörde in seinem Antrage als Gehülfe des Kgl Appellationsgerichts die weitere Verhandlung dieser Sache in die Sitzung dieses Gerichts vom 26 Juni nächsthin zu verlegen.

Auf sein Gesuch ist vom Kgl Medicinalrathe und Lazarethchirurg Dr Bettinger in Frankenthal ärztliches Zeugniß, laut welchem der Appellant Letsch wegen Zurechnungsfähigkeit unmöglich sei vor Gericht zu erscheinen, vorgelegt worden.

Der Kgl Amtsgerichtsbehörde wurde hierauf eine Vorladung zugestellt, laut welcher der Appellant Letsch wegen Zurechnungsfähigkeit unmöglich vor Gericht zu erscheinen, vorgelegt worden.

Der Kgl Amtsgerichtsbehörde wurde hierauf eine Vorladung zugestellt, laut welcher der Appellant Letsch wegen Zurechnungsfähigkeit unmöglich vor Gericht zu erscheinen, vorgelegt worden.

Beilage zu Nr. 69

Beilage zum 12ten Juni 1868.

Beschwerden der Appellanten
Gerichtskosten 24.41
Porto 2.55
Anzeige 2.48
5.43
Total 30.24
dreißig Gulden vierundzwanzig Kreuzer.
Boldt.

Nr. 69

Beilage vom 12ten Juni 1868.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Juni achthundert achtund sechzig, wo zugegen waren: der Kreisrath, Director, Hecht, Molitor, Duy, Foell, Ritter, Munzinger, provisorischer Staatsprocurator und Boldt, provisorischer Staatsprocurator-Substitut als Schreiber folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

der Kgl. Staatsbehörde Appellantin vor einem Urtheil der Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 25ten April 1868, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Munzinger;

gegen

Johann Schmitt, 52 Jahre alt, Schneider zu Münzweiler wohnhaft, Appellat vor besagtem Urtheil, in Sachen appellirenden

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Hecht in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Abhören der sämmtlichen sonstigen gerichtlichen Verhandlungsschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellat der ihm zur Last gelegten Anstiftung zu einer falschen Anzeige gegen den Kgl. Gerichtsvollzieher Butscher von Rockenhausen durch schriftliche Eingabe bei der Kgl. Staatsbehörde zu Kaiserslautern im Januar 1868 für nicht schuldig und freigesprochen erklärt, dessen von der Vorladung entbunden und freigesprochen wurde;

2 der Appellerklärung der Kgl. Staatsbehörde in Kaiserslautern vom ersten Mai 1868.

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, bestehend darin gehabt: es möge dem Kgl. Appellationsgerichte die einzulegte Berufung für be-

gründet zu erklären und den Appellaten nach Art. 199, resp. Art. 258 Abs. 1 resp. 2. 54 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches in einer Gefängnisstrafe von einem Monat und zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Auf Anführung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungen sagte

In Erwägung, dass, wenn auch Appellat durch die Erklärungen des Zeugen Theis in Irrthum geführt worden und deshalb glauben konnte, Butscher habe in dieser Sache seine Achtung gegen ihn gehandelt, als sich das andere Verfahren bezüglich der Mittheilungen von ihm denunciirten Thatsachen;

In Erwägung, dass zwar Zeuge Hauck erklärt, dass er sich bei dem Appellaten über Butscher beschwert und sich dahin geäussert habe, dass derselbe seine Achtung seinen Gläubigern seine Mobilien gepfändet und dass er bei Wolf auf dem Pfandgerichtsbureau sich in der Sache um wisse, dass eine Pfändung vorgenommen habe;

dass aber diese Thatsachen unwesentlich sind und dass es Pflicht des Appellaten gewesen wäre, bevor er die selben als Basis der denuncirt, genauen Erkundigungen darüber einzuziehen, wobei er von dem Zeugen Jacob Wenz, Gläubiger des Hauck und von dem Zeugen Jacob Wentz denen Zuverlässigkeit erfahren hätte;

In Erwägung, dass Appellat über die weiter von ihm denuncirten Thatsachen, dass Butscher so oft er in seine Wohnung gekommen gross gewesen sei und dass deshalb die Leute auf der Strasse und in den Wirthshäusern wurde, damit er Aenderung treffe, und dass all Pfande

ge gering wäre, weil blos Kleinvieh verkauft, sondern dass nicht einmal die wenigen Thatsachen, die er als Anlass der Wichtigkeit seiner Denunciation angegeben, selbst wahr erwiesen hat, indem der Zeuge Maria Wieke versichert, dass Butscher nicht unsolvent Schuldner ihrer Leute gewesen und Zeuge Heinrich Berg, dasselbe nicht der Art gegen den Appellaten geäussert habe;

In Erwägung, dass Appellat zwar seiner in seiner denunciatorischen Schrift angegeben hat, dass weitere Klagen gegen Butscher bestanden, von denen er bei der Untersuchung noch mehrere nennen könne;

dass derselbe aber bei seiner Vernehmung keinen andern mehr angeben konnte, als die in der denunciatorischen Schrift bereits enthaltenen;

In Erwägung - fällt neben diesen denuncirten Thatsachen, die, wenn sie wahr, allerdings geeignet gewesen wären, ein amtliches Einschreiten gegen Butscher zu veranlassen, mit der gewiss eine Hinweisung, als wenn der denunciatorischen Schrift enthaltenen allgemeinen und verdächtigenden Ausdrücken gegen Butscher gemeint und berücksichtigt worden wäre, dass Appellat von seiner Verhaftung als einem schmachvollen Akte und gröblichen Unrecht spricht, obwohl wird, dass derselbe nicht gewiss sein kann, dass Appellat, ohne von der Wahrheit der denuncirten Thatsachen überzeugt zu sein, aus Leidenschaft und Rachsucht gegen Butscher, der ihm zwei Vorladungen zugestellt, zur Zahlung veranlasst und sofort gegen den Art. 199 resp. 52, 53. 54. Ziff. 1 des Strafgesetzbuches eingeschritten hat;

dass daher der von der Appellantschaft eine

gelegte Berufung als begründet anzunehmen
und Appellat unter Abänderung des angefochtenen
Urtheils gehörig zu bestrafen ist.

Aus diesen Gründen:

Nimmt das kgl Appellationsgericht die von der
kgl Staatsbehörde gegen das Urtheil des Zucht-
polizeigerichts Kaiserslautern vom fünf und zwan-
zigsten April 1868 eingelegte Berufung als be-
gründet an – verkündet mit Abänderung
dieses Urtheils den Appellaten des ihm zur Last ge-
legten Vergehens der Verschleppung zu einer Gefäng-
nißstrafe von einem Monat und legt ihm
die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu vier Gulden
fünfzehn Kreuzer
so wie die der ersten Instanz, liquidirt zu vier und
zwanzig Gulden neun Kreuzer –

zu Recht, in Gemäßheit der Art. 52, 53 u. 54 Ziff. 1
und 199 des Strafgesetzbuches, Art. 194 und 211 der Straf-
prozeßgesetzbücher, welche Gesetzesstellen vor dem
Präsidenten verlesen wurden und also lauten

(hier)

Vorgetragen und gehört und hierauf
v. Krenner
Dr. Groß Moritor Faell
Boldt

Kosten
der Instanz M. K.
Gerichtskosten 4 · 26½
Porto = 1 · 31
Lohn = 1 52
3 · 23
4 · 5 1/2

Rechtfertigung und Zustellung dieses Urtheils vom 28 Juni 1868
Gerichtskosten -28
Porto 1 · 17
Lohn -16
2 · 13
4 · 11
13 · 02 1/2

28. 6. 68. Rechtskraft.

No 70

Sitzung vom 12ten Juni 1868

Das kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung
vom zwölften Juni achtzehnhundertachtundsechzig, an-
gefangen: v. Krenner, Director, Groß, Moritor, Duy-
Faell, Ritter, Munzinger, zweiter Staatsprocurator und
Boldt, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil er-
lassen:

In Sachen

Staatsprocurat Faell, 30 Jahre alt, ohne Gewerbe in Wachen-
heim wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des kgl
Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom zwölften Mai 1868
einerseits,

gegen

die kgl Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den
kgl Staatsprocurator Munzinger.

Auf Anordnung des zum Referenten ernannten
kgl Appellationsgerichtsrathes Faell in seinem Vortrage;

Auf Einsicht und Vorlesung der sämmtlichen hierher gehörigen
Verhandlungsschriften, insbesondere:

1, des Berufungsurtheils, wodurch die Appellantin
der öffentlichen Sittenverletzung überführt und
heim und Friedelsheim am Abende des ein und dreißigsten
März 1868 für überführt erklärt und in eine Gefäng-
nißstrafe von einem Monat und zwölf Tagen
und in die Kosten, liquidirt zu fünf Gulden siebenzig
Kreuzer verurtheilt wurde;

2. der Appellerklärung der Appellantin vom neun-
zehnten Mai 1868;

3, der der Appellantin in die heutige Sitzung gegebenen

Vorladung des kgl. Kreis- und Polizeiamtsdirektors Adam Reichel in Dürkheim vom dritten Juni 1868.

Nach Einsicht der kgl. Staatsbehörde in ihrer Anklage- und Antragsschrift dieser gemäß; als Inhalt dem kgl. Appellationsgerichte – unter Zurückweisung des Rechtsmittels der Appellantin dem Berufung als unbegründet zu verwerfen und dieselbe in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen:

In Erwägung, daß die Appellantin Katharina Seel, obwohl rechtsgiltig vorladungsmäßig Kreis- und Polizeigericht in gehöriger Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, weßhalb Urtheil hinweg zu verfahren und in contumaciam gegen dieselbe zu erkennen, nun ist.

Daß dieselbe durch ihr Ausbleiben an den Tag legt, sein sie die eingelegte Berufung nicht rechtfertigen will respective nicht zu rechtfertigen im Stande ist;

Daß daher nach Lage der Akten und Sachverhältnis alle Erfordernisse des durch Art. 223 des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen Verfahrens vorliegen, nämlich der öffentliche Akt, die Verübung ungesetzlicher Handlungen sowie der Schaden, welcher zugefügt worden, wie die Akten durch das Protokoll, Zeugen und dann als Zeuge in öffentlicher Sitzung vernommenen kgl. Gendarmerie-Brigadier Lesoine, vor die Appellantin in flagranti betreten, constatirt worden ist;

Daß hiernach der erste Richter mit die That gehörig qualifizirt und unter die betreffende vereinbarte Strafbestimmung gebracht, indem offenbar diese Strafe nach den angegebenen Akten, welche dem Strafgesetze

N: 1441 – 1284 / 80 – c: 3 zu 3 Bogen
Gedruckt am 16. Juni 1868 ausgefertigt
Gebühr für Akte . 56
für Papier 26
Zusammen 82
Für Richtigkeit der Kopie:
Der Gerichtsschreiber:
Hoffmann

vollkommen angemessen erscheint, daher dann der Appellantin auf keiner Richtung Anlaß zur Beschwerde gegeben, deren Berufung als unbegründet zu verwerfen und sie als unterliegender Theil auch in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht Recht,

daß die Appellantin gehöriger Vorladung ohnerachtet in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, und somit selbst in contumaciam gegen dieselbe zu verfahren kommend, deren Berufung als unbegründet und verwerfen sie in die Kosten der Appellinstanz liquidirbare Anfertigung und Zustellung dieses Erkenntnisses zu drei Gulden dreißig vier Kreuzer gemäß Art. 186, 194 und 211 des Strafverfahrens-Gesetzbuches, welche gerichtlichen Akten von dem Generalprokurator in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden und also lautet / wie folgt /

Also gesprochen und gesprochen vom Hofgerichtspräsidenten

v. Hummel

Die Räthe Koch, Moritor, Hell

Roth

Nº 71

Sitzung vom 13ten Juni 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Strafpolizeikammer sich in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Juni achtzehnhundert acht und sechzig wegen gegen

Kosten der Instanz

	fl	c
Gerichtskosten	33	57½
Verein	1	52
Staatsk	1	52
	3	44
	37	41½
b. Taxe d. Sachverst. Dr. Krauseneck		
c. Zeugengebühren 3 à 1 fl	3	
d. Taxe d. Sachverst. Dr. Krauseneck	6	
e. Taxe d. Sachverst. Dr. Krauseneck	2	30
	9	30
	= 47	11½

Max Diehl, 31 Jahre alt, Steuerempfänger in Böhl

Caspar Diehl, 31 Jahre alt, Steuerempfänger in Böhl

wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl Bezirksgerichts zu Frankenthal vom fünften Mai 1868 in Sachen wegen Fälschung und Verbrechens und Vergehens des Kgl Rechtskandidaten Erbeldinger,

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl Staatsprocurator Munzinger;

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten Kgl Appellationsgerichtsrathes Foell, in seinem Vortrage

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften und besonders:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung des Taglöhners Jacob Zepp in Iggelheim im Betrag von einem Grade, am siebenzehnten Februar 1868 im Rausche verübt, überwiesen erklärt, in eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen und in die Kosten, liquidirt zu zwölf und vierzig Gulden vierzig sechs Kreuzer, reducirt auf neun Gulden dreißig Kreuzer zu Gunsten von Dr. Krauseneck erkannt und die Confiscation des dem Appellanten gehörigen Hirschfängers

2. der Appellanterklärung des Appellanten vom sechsten Juni 1868.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm von dem Präsidenten vorgehaltenen Vertheidigungspunkte, sowie dessen Vertheidigers Kgl. Rechtskandidaten Erbeldinger in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte unter Reformation des Erkenntnisses Urtheils den Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiarisch denselben nur in einer Geldstrafe zu verurtheilen.

Anhörung der Kgl Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte die eingelegte Berufung des Appellanten als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung desselben zu den Kosten der Appellation;

In Erwägung, daß durch die in erster Instanz stattgehabte Verhandlung festgestellt worden ist, daß am siebenzehnten Februar laufenden Jahres Abends gegen vier Uhr der Taglöhner Jacob Zepp zu Iggelheim und Böhl auf der zum Laufe des daselbst genannten Orts führenden Straße von der Hand des Appellanten in solch' gefährlicher Weise mißhandelt wurde, daß derselbe nach dem ärztlichen Zeugnisse während drei Wochen total und dann während drei weiterer Wochen theilweise arbeitsunfähig geworden ist;

daß Appellant auf die Anordnung der Polizeidiener sich nicht in Arrest gestellen wollte und der erstere sich mit Anstandsgewaltsamkeit des Hirschfängers von einer

verschiedene, jedoch im Zusammenhange mit Einzelhandlungen stehende Körperverletzung handelt und dass auch keine besonderen Thatumstände dafür vorliegen, dass Appellant nicht glauben machen will, und Nothwehr gehandelt habe, dass somit auf die Nichtberücksichtigung der Frage, ob eine Nothwehr vorliege, von selbst zurückfällt.

In Erwägung, dass in solcher Abwägung der ersten Richter der That günstig gekennzeichnet, unter die günstigen Strafzumessungsgründe gebracht und seine Strafe ausgesprochen hat, welche im Hinblick auf die Gemeinheit der Verletzung nicht zu hoch gegriffen erscheint, dabei namentlich auch der bisherige gute Ruf des Appellanten in günstiger Berücksichtigung gekommen ist, weshalb dem derselben keinen Grund zur Beschwerde hatte, dass er Berufung zu ergreifen und es also unterlassen hat, auf die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

In Erwägung, dass endlich die Confiscation an den Appellanten gehörigen Gerichtsstunden gegenwärtigen Verbal betrifft, dass in dieser Beziehung das Kgl. Appellationsgericht nicht die Verletzung gemacht konnte, dass Appellant mit seinem Verbrechen die Verletzung vorgenommen hat, weil nach den Umständen des Falles die Annahme sich rechtfertigt, dass die feindliche Beschädigung mit dem zum Beschädigten selbst gehörenden Messer, welches ihm von dem Appellanten entrissen und gebraucht worden ist, weshalb in dieser Richtung keine Reformation des erstrichterlichen Urtheils einzutreten hat,

Im Namen Gründen

mässt das Kgl. Appellationsgericht die von dem Appellanten eingelegte Berufung in der Hauptsache als nicht begründet ab und verurtheilt ihn in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu vier Gulden fünf und zwanzig Kreuzer, zwei Pfennig

reformirt jedoch das erstrichterliche Urtheil, insofern als die Confiscation des dem Appellanten gehörenden Verbal aufgehoben und selbes diese Confiscation

Alles Kraft in Anwendung der Art. 194 und 211 des Strafgesetzbuches, welche Gesetzesstellen von dem Gerichtsdiener in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden

Also gesprochen und gesprochen wie Eingangs erwähnt.

v. Krenner

Motitor

Foell

Boldt.

№ 72

Sitzung vom 13. Juni 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuständigkeitskammer für öffentliche Sitzung vom dreizehnten Juni achtzehnhundertsechsundsechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Krenner, Director, Hecht, Motitor, Dey, Foell, Ritter, Munzinger, zweiter Staatsprocurator, und Boldt zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Karl Ebelshäuser, 41 Jahre alt, Musikant in Neu-

kirchen wegen Injurie. Appellant von seinem Rechtsmittel des Kgl. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom achtundzwanzigsten April 1868, gegen Entscheidung Appellat, in Sachen wie

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin und Entscheidungsappellatin

vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Münzinger.

Auf Verweisung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrath Walther in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Erwägen der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der Verläumdung des Müllermeisters Adam Andree Vater und des Soldaten Adam Andree, Sohn, beide von Neukirchen, vom 25 resp. 28 September 1867 für überführt erklärt und in eine Zahlungsstrafe von einem Monath und in die Kosten, liquidirt zu fünf und dreißig Gulden zehn Kreuzer, verurtheilt wurde;

2. der Appellerklärung des Appellanten vom fünften Mai 1868;

Auf Anführung des Appellanten in seinen Erklärungen an sich, wie sie vom Herrn Referenten vorgetragen und Inhaltes Begründungspunkte;

Auf Anführung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, lediglich dahin gehend: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung des Appellanten als unbegründet abzuweisen und demselben die Kosten der Appellinstanz zu Last zu legen, dagegen die eingelegte Entscheidungsberufung für begründet zu erklären und den Entscheidungsappellaten in eine Zahlungsstrafe von Einem Monate zu verurtheilen;

In Erwägung zur Hauptberufung des Karl Ebelshäuser, daß der inkriminirte Brief, um welchen es sich in gegenwärtiger Sache handelt, Thatsachen enthält, welche, wenn sie wahr wären, sowohl den Adam Andree Vater, als auch dessen Sohn, den Soldaten Adam Andree, welchen beiden sie zugeschrieben werden, wissbar dem Hasse und der Verachtung ihrer Mitbürger aussetzen müßten, sondern gegen dieselben auf die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung hervorrufen können;

daß es darauf ankommt, daß jene Behauptungen falsch und gröblich sind, und derselben ein verläumderischer Absicht und zu dem Endzwecke, jene Mißkennungen hervorzubringen, gemacht worden sind und somit der Thatbestand des durch Art. 257 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens gegeben ist;

In Erwägung, daß der erste Richter aber in dem angefochtenen Urtheile, gestützt auf die Aussagen der Zeugen und insbesondere auf die ganz positive Erklärung des als Zeugen vernommenen Lehrers Johann Adam Hohhofen, mit Recht angenommen hat, daß der Inhalt gegen den Appellanten, als den Urheber des inkriminirten Briefes, erwiesen sei;

daß der erste Richter die That auch gehörig qualificirt und daß die Strafmaße den Appellanten keinen Grund zu einer Beschwerde gegeben hat, weshalb dessen eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und derselbe zu den Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

In Erwägung zur Freisprechung der Kgl Kunstb.
besorte, worüber Urkunde zu erstellen ist,

daß dieselbe, als Anschuldigung der Übertretung
gerichtet, vollkommen gerechtfertigt erscheint,
da Appellantin allen Umständen da Selbst seiner
Verletzung entsprechend kommen müßte, weshalb der
im Hinweis des Art. 258 des Strafgesetzbuches vor-
mirte Strafmaß unter bezüglicher Reformation
des verschriftlichen Urtheils in geeigneter Weise
für zur Anwendung zu kommen hat,

und Diese Gründen

verwirft der Kgl Appellationsgericht die Zuge-
berufung des Appellanten Karl Edelhäuser als unbe-
gründet unter Verurtheilung desselben zu den Kos-
ten der Appellinstanz, liquidirt zu einhundert dreißig
Kreuzer;

erstellt Urkunde über die von Seiten der Kgl Kunstb.
förde eingelegte Freisprechung und erklärt dieselbe als
wohl begründet, verurtheilt demgemäß den Zeugen Appellan-
und Freisprechungsappellaten unter Reformation des entgegen-
lautenden Urtheils bezüglich der daselbst ausgesprochenen Strafe von
einem Monat Haftung auf zu einer Haftungsstrafe von
zwei Monaten.

Alldieweil Anwendung hat Art 258 initio des Strafgesetzbuches
Art. 194 à 211 des Strafprozeßgesetzbuches welche von dem
Gerichtsdiener vorgelesen wurden und also lautet: [illegible]
Urtheilsgründe und Urtheil vorgelesen wie hiernach genehmigt.

v. Brennan

Hc. Zeltz. Molitor v. Feller

Boldt

Exp. für Edelhäuser. N:
1868. Expd. Fischer D. 16.
Juni 1868, in Bier, Feller, Cz
Costung 28 Xr.
Czerny Bonda.

№ 73

Sitzung vom 18ten Juni 1868

Der Kgl Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu Zweibrücken
in seiner Zuchtpolizeikammer sitzend in der öffentlichen
Sitzung vom achtzehnten Juni achtzehnhundert acht und
sechzig, vorgetragen waren v. Brennan, Director, Heeb,
Molitor, Duy, Feller, Hertz, Manzinger, geeigneter Kunstb.
gewürdigter und Boldt, geeigneter Untersuchungsrichter Assessor
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1, Martin Frey, 40 Jahre alt, Ackerer
2, Johannes Frey, 57 Jahre alt, früher Küfer, jetzt Ackerer
3, Johann Adam Frey, 29 Jahre alt Ackerer,

sämmtliche in Rheinfeldhausen wohnhaft, Appellanten von
einem Urtheile des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom
achten Mai 1868, alle in Person erschienen und
verbeistandet von dem Kgl Advocat-Anwalt Köll-
zugleich Freisprechungsappellaten

gegen

den Kgl Kunstbehörde, Appellatin und Freisprechungsappel-
latin, vertreten durch den Kgl Kunstgeschworenen
Manzinger,

Nach Verlesung des zum Referenten ernannten
Kgl Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Vor-
trage.

Nach Einsicht und Prüfung der hierauf bezüglichen
Gerichtsschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten
des Vergehens einer öffentlichen lärmenden Zeit gestörten
friedlichen Nachtruhe mittelst Verletzung zweier Classen von vier
und zwanzig Stunden Dauer und achtzehn Zoll mittleren

dreissig Kreuzer, Zeugnisse der Zeugen für überflüssig erklärt und Johannes Frey in einen Ordnungsstrafe von drei Monaten, Martin Frey in eine solche von zwei Monaten, Johann Adam Frey in eine solche von einem Monate und allen drei solidarisch mit Mitbenutzung des Kostens, den Kläger zu tragen und dreissig Gulden fünfzig und vierzig Kreuzer wiederstattet wurden.

2. der Appellationserklärung der Appellanten Johannes Frey und Johann Adam Frey vom fünfzehnten Mai 1868

3. der Appellationserklärung des Appellanten Martin Frey, vom sechzehnten Mai 1868

4. des Protokolles der Kgl Amtsrevisorat Weinheim in Schaidt vom fünfzehnten Juni 1868 gegen die Appellanten und Consorten.

Nach Anführung der kgl Amtsbehörde in ihren Ab- und Antrage, letzterer dahin gehend: es gefalle dem kgl Appellationsgerichte Urkunde über die eingelegte Berufungsberufung zu verfügen, sodann die weitere Verhandlung dieser Sache zu behandeln und ein Mitglied des hohen Gerichtshofes mit der Untersuchung der indicirten Vorfallen zu beauftragen. Die Stämpfle zu vermerken.

Nach Anführung der Appellanten und Berufungsappellaten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten zugestellten Appellschrift zugeschickt, so wie dem Vertheidiger, Advocaten Keller in seinem Ab- und Antrage, letzterer dahin gehend: es gefalle dem kgl Appellationsgerichte die eingelegte Berufungsberufung der kgl Amtsbehörde als unbegründet zu verwerfen und die Kosten erster Instanz, subsidiarisch des Verstorbenen

dieselben als nicht gehalten aufzuheben und die Sache zur Untersuchung an die ernannte Behörde zu verweisen;

In Erwägung, dass von Seiten der kgl Amtsbehörde Berufung eingelegt wurde, und der Berufungsbegründung unterliegt;

In Erwägung, dass nach Ausstellungen der kgl Amtsbehörde, sowie für ihre Zuständigkeit Abhängigkeit genommen wurde, in Folge einer durch die kgl Amtsbehörde rechtzeitig eingereichten Anzeige die Appellanten im Termin und die Verbindung mit der vom Gerichtshofe festgesetzten anberaumenden Verhandlung einer Verbrechens im Sinne des Art 27 Ziff 5 des Strafgesetzbuches eingeleitet sein sollen;

Dass Aufgabe der kgl Amtsbehörde ist, den Sachverhalt der von ihr aufgestellten Behauptung in einer von ihr zu veranlassenden Untersuchung zu bringen;

Dass dieser zu diesem Ende die Verhaftung der gegenwärtigen Acte vorläufig zu fortzusetzen und weiter angeordnet zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt der kgl Appellationsgerichtshof Urkunde über die von Seiten der kgl Amtsbehörde eingelegte Berufungsberufung fortzusetzen und die Verhandlung der Sache auf unbestimmte Zeit und überlässt der kgl Amtsbehörde bezüglich der eingeleiteten Anzeige die angeordnete strafrechtliche Untersuchung zu veranlassen

Vorgelesen und genehmigt, wie Fertigung genehmigt.

N. Krenzmann

Roth Stolberg Stolle

Zoldy

№ 74

Ausfertigung vom 18ten Juni 1868

Auf Kgl. Appellationsgerichts der Provinz zu Fraubrücken in seiner Zuständigkeitskammer hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juni tausend achthundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: als Beisitzer Franken, Hecht, Walter, Buy, Forell, Kaiser, Manzinger, zweiter Assessor und Bold, zweiter Justizrath, gerichtsschreiber Gerichtsrath Schmidt erkannt.

In Sachen

Kläger Amboss, 20 Jahre alt, Advokat in Bierbach

Kosten bisher Festsetzung Gerichtskosten 4.01 Atteste 1.31 Porto 1.82 — 7.14 — 3.23 — 17.24

gegen

die Kgl. Assessorbehörde Appellatin, vertreten durch den Königlichen Assessor Manzinger.

Auf Anordnung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrath Hecht in seinem Berichte.

Nach Einsicht und Prüfung der sämmtlichen hierher gehörigen Aktenschriften, insbesondere

1, des Urtheils erster Instanz, wodurch Appellat der verantwortlichen Mißhandlung des Mißbrauchs Linn von Bierbach, begangen am neunzehnten April 1868 mit überlegtem Vorsatze und mittelst wirklicher Beschädigung schuldig erklärt und zu einer Besserungsstrafe von einer Woche und zu den Kosten, deren Betrag

zu fünf Gulden zwölf Kreuzer angesetzt worden;

2, der Appellationserklärung des Appellanten vom drei und zwanzigsten Mai 1868;

3, der dem Appellaten in der heutigen Sitzung gegenwärtig Vorlesung des Kgl. Gerichtsboten Jacob Fassbender in Bliesbastel vom neunten Juni 1868;

Nach Verlesung der Kgl. Assessorbehörde in ihrem Vor- und Antrage, lediglich vor sich gehend: es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte – unter Verwerfung des Nichtschuldigens des Appellanten, dessen Verurtheilung als nicht begründet gar nicht anzuerkennen sei – dasselbe in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gesetzlicher Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, unentschuldigt ausgeblieben und deshalb in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist;

daß daher mit den Ausführungen des Appellanten die Vernehmung abgekürzt ist, daß seine Vertheidigung nothwendig nicht zu unterstützen Willens ist oder nicht zu unterstützen vermag;

daß demgemäß das erste Richter auf den Grund der von ihm stattgehabten Verhandlung mit Recht den Thatbestand als bewiesen angenommen, daß Appellant deshalb zu Last liegende Vergehen begangen hat, dessen einzelnte Bestrafung daher nur in einigen geringfügigen erscheint, da dasselbe

Richter muß die Thatsache richtig qualificirt, die rich-
tige Strafgesetze angewendet und seine Entschei-
dungen gehörig begründet haben, damit dem Appellanten Gelegenheit gegeben werden konnte, dasselbe dem Appellationsgerichte gehörig vorzutragen. Die Kosten der Appellationsinstanz zu tragen sind

Aus diesen Gründen

Indem der Kgl. Appellationsgerichtshof über die Kostenfrage an das Appellantenerkenntniß verfällt, in Betracht, daß dessen Verurtheilung in contumaciam erfolgt ist, mithin dessen Einwendungen noch gehört werden müssen, die Kosten der Appellationsinstanz zu tragen hat, liquidirt dessen Entschädigung und stellt diesen Kostenpunkt zu den Gefällen zu vierzig Kreuzer.

Gesetz-Basis: Ausschreiben vom 6. Oct. 1866. §§. 194 und 211 der Strafprozeßordnung, sowie §. 6. des Gesetzes vom 22. Dec. 1868 eingeführt durch Verordnung vom 24. Dec. 1868 - Kgl. Kreisamt zu Hanau.

Gesprochen und geschrieben, wie Eingangs gemeldet.

H. Heumann

Kgl. Rath (Notiz) Todt

Boldt

Gedruckt bei Ausschreiben vom 22. Dec. 1868 eingeführt durch Verordnung vom 24. Dec. 1868 - Kgl. Kreisamt zu Hanau.

N.° 75.

Sitzung vom 19.ten Juni 1868

Der Kgl. Appellationsgerichtshof zu Hanau hat in seiner Zuchtpolizeikammer seit in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juni achtzehnhundert sechszig mündlich mitgetheilt worden: v. Praetorius, Director, Hecht, Malkter, Todt, Todt, Kayser, Hanau nebst Kanzleiverwalter und Boldt, gerichtlicher Untersuchungsrichter, das folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

der Kgl. Staatsbehörde, Appellantin von den Urtheilen des Kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom neunundzwanzigsten März und acht und zwanzigsten April laufenden Jahres, vertreten durch Kgl. Staatsprocurator Hanau;

gegen

Jacob Vollweiler, 21 Jahre alt, von Hasselroth, zur Zeit Soldat im vierten Infanterie-Regiment zu Hanau in Garnison, Appellat von besagten Urtheilen, nicht erschienen;

Nach Vorlesung des Berichts des Referenten, Kammerherrn Kgl. Appellationsgerichtsrath Malkter in seinem Vortrage;

Nach Einsicht und Verlesen der in Untersuchungssachen gehörigen Vorschriften, insbesondere,

1, des Vorgefundenen Urtheils vom 31. März 1868, wodurch Appellat Obigem zu Last gelegten Vergehens wegen Nichtbefolgung Gestellungsbefehls vom 14. Februar 1868 in contumaciam überführt worden, in einer Gefängnißstrafe von einundzwanzig Tagen in einem Wasser- und Schmalzersatz von acht und vierzig Kreuzer zu Gunsten der Gemeinde Hasselroth

und in die Kosten hingerichtet zu einem Gulden vier Kreuzer verurtheilt wurde.

2, die Angeschuldigten Volkmuth, vom 28 April 1868, wie durch Appellat beschwerden zu Lastgerichten Polizeigerichts in Bezirksgerichte in Kanton Hasloch am 19ten, 21ten, 27ten und 28ten März 1868, in contumaciam über übertretet verkündet, in einer Strafe von sechs Tagen Haftung, in einen Werth und Schadenersatz von drei Gulden zwölf Kreuzer, zu Gunsten der Gemeinde Hasloch, und in eine an solchen von vier und zwanzig Kreuzer zu Gunsten der Gemeinde Lochen-Speyerdorf und in die Kosten hingerichtet zu einem Gulden vier Kreuzer verurtheilt wurde.

3. der Loskassirung der Appellaten, vom 7ten Juni 1868, daß in die Appellation des Kgl Bezirksamtsvorstandes wie die Festsetzung des Tages und der Stunde der Verhandlung der Sache vor Kgl Appellationsgerichte gehörig bekannt gemacht.

Auf Anfrage der Kgl Amts-Behörde in ihrem Schreiben Antrage, dieselbe beschwerdend: es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte die einzelnen Verurtheilung für begründet zu erklären und unter Verkündung der Nichtigkeit der Appellaten in beiden Urtheilen vom 31ten März und 28 April 1868 des Kgl Bezirksgerichts Frankenthal erlassenen Urtheile wegen Incompetenz des Gerichts wie dann weiter zu verfahren.

In Erwägung, daß Appellat, wie auch denselben ein gehöriger Weise Kenntniß davon gegeben wurde, daß er in heutiger Sitzung vor dem Kgl Appellationsgerichte zu erscheinen habe,

nicht erschienen, weshalben contumaciam gegen denselben zu erkennen ist.

In Erwägung, daß durch das Gerichtsgesetz vom 29 April 1868 in der Abänderung dahin vorgeht, daß Appellat Volkmuth wegen einer von dem Forsten Fabrikbesitzenden Injurie vor einen Gerichtshof, am 27 März 1868 vor das Kgl Bezirksgericht zu Frankenthal vorgeladen, daselbst durch Urtheil dasselben vom 31 März ebenso das Polizeigerichts im Bezirksgerichte für übertreten erklärend in contumaciam zu einer Haftung von drei und dreißig Tagen, in einen Werth und Schadenersatz von acht und vierzig Kreuzer, sowie in die Kosten verurtheilt worden ist.

Daß Appellat schwer, wegen einer zweifachen am 19ten, 21, 27 und 28 März laufenden Injurie vor einen Gerichtshof, am 23 April 1868 vor das ordentliche Gerichtsgebäude und daselbst durch Contumacialurtheil vom 28 April ebenso jenen Gerichtshof, als im Bezirksgerichte zu erscheinen, ebenfalls für übertreten erklärt und zu einer Haftstrafe, Strafe von sechs Tagen Haftung, zu einem Werth und Schadenersatz von drei Gulden sechs und dreißig Kreuzer, sowie in die Kosten verurtheilt worden;

daß diese beiden Urtheile, und zwar das erstere am 25 April, das letztere am 15ten Mai ebenso, dem Appellaten in seinem Wohnorte Hasloch zugestellt worden;

In Erwägung, daß nun aber dieselbe sowohl bei der Kgl Administrativ- wie auch bei der Kgl Militär-Behörde genaueste Erhebung erhoben, daß Appellat bereits den 24 März 1868 in das Kgl nicht Infanterie-Regiment einberufen worden, unter demselben Tage dahin abgegangen und am ersten April desselben Jahres in Germersheim eingetroffen ist.

dessgemäss Titel IX §7. der bayerischen Verfassungsurkunde Militärpersonen bezüglich gemeiner Verbrechen oder Vergehen der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, die Qualität als Militärperson nach constanter Jurisprudenz aber mit dem Tage der stattgehabten Verpflichtung auf den Fahneneid eintritt – cfr. Urtheil des Cassationshofes 18 August 1863. B. 22 Jul. 1865 –

In Erwägung, dass hiernach demgemäss die Zuständigkeit der Civilgerichte in dem vorwürfigen Falle mit dem 24 März laufenden Jahres erloschen war und die beiden nach diesem Tage erfolgten Urtheile des Kgl Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 31 März und 28 April 1868 von einem incompetenten Richter erlassen und demnach wieder aufzuheben sind;

dass demnach die von Seiten der Kgl Staatsbehörde eingelegte Berufung als begründet zu erklären ist.

Aus diesen Gründen

ertheilt das Kgl Appellationsgericht Urkunde über das Nichterscheinen des Appellaten Jacob Wollweber und in contumaciam gegen denselben erkennend, hebt die beiden unterm 31 März und 28 April 1868 durch das Kgl Zuchtpolizeigericht Frankenthal erlassenen Urtheile als in incompetenter Weise erlassen, wieder auf.

Alles dies in Anwendung des Art. 186 des Strafprozessgesetzbuches, welcher von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurde und also lautet: [illegible]

Also geurtheilt und gesprochen, wie eingangs bemerkt.

v. Kraemer

Diez Hecht Molitor Foell

Boldt

Kosten bis Urtheilszustellung

		fl. kr
Gerichtskost.		18.54½
Str. 1.45		
Regist. 1.52		3.37
		22.31½
Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils vom 19 Juni 1868		
Copie	—.42½	
Gerichtsvollz.	2.13	
	2.55½	
Str. 1.17		
Reg. —.56	2.13	
		5.08½
Total		fl 27.40

6.7.68 abgezahlt.

N° 76

Sitzung vom 19 Juni 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juni achtzehnhundert acht und sechzig, wobei zugegen waren v. Kraemer Director, Hecht, Molitor, Diez, Foell, Räthe, Hamm erster Staatsprocurator und Boldt zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Kgl Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom fünften Mai 1868, vertreten durch den Kgl Staatsprocurator Hamm,

gegen

Joseph Poh, 20 Jahre alt, Tagner, Sohn der Wittwe von Franz Poh in Hambach wohnhaft, Appellat, vom befragten Urtheile nicht erschienen.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl Appellationsgerichtsraths Foell in seinem Berichte.

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant a. des groben Unfugs, b, der Störung des Hausfriedens von Franz Schaler zu Hambach im Vergehensgrade, zu Hambach am fünften April 1868, in contumaciam überführt erklärt, in eine Gefängnissstrafe von zwei Monaten, worunter zwei Tage wegen groben Unfugs in Gefängnissstrafe umzuwandelnde Geldstrafe inbegriffen und in die Kosten, liquidirt zu achtzehn Gulden fünf und dreissig Kreuzer verur-

stellt wird;

2. Der Appellantschreiber Kgl. General-Staats-Procurator-
mit Zustellung und Vorladung in die heutige Sitzung
des Kgl. Gerichts-Adjuncten Herrn Bauer in Neustadt
vom heutigen Tage 1868;

Nach Einsicht der Kgl. Staats-Behörde in ihrem Vor-
und Gutachten, welches dahin gehend, daß gegen den
Kgl. Appellaten subsumirte die einzelnen Bestrafung
für begründet zu erklären und in das Verbindung
der Nichtverfolgung des Appellaten beantragt
hat, gegen denselben eine entsprechende
Ordnungsstrafe zu verhängen und den Appellaten
in eine entsprechende Ordnungsstrafe zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellat, obwohl in gehöriger Form und
Frist zur heutigen Sitzung geladen, dennoch nicht erschienen, daher
in contumaciam gegen denselben zu erkennen ist;

In Erwägung der Vernehmung des Kgl. General-Staats-
Procurators;

daß der erste Richter auf Grund der vorge-
nommenen Beweisaufnahme und auf den Akten
der Voruntersuchung mit Recht den Thatbe-
stand als erwiesen angenommen hat, wie Appellat
sich der Verletzung der gewerbspolizeilichen
Vorschrift, so wie der Polizeiübertretung
der groben Ruhestörung schuldig gemacht hat, wie dem
nächst unter vollständiger Zurückweisung der Thät-
sachlichen Einwendungen die ausgesprochenen Bestra-
fungen in Anwendung gebracht worden
sind;

daß jedoch ein Gleiches nicht der Fall ist, bezüglich
der gegen den ersten Richter für beide Contra-
ventionen ausgesprochenen Strafen, da nach Art 24

der Polizeistrafgesetzbücher die für den Concurs
zweier Strafen oder Strafe neben der für die Ver-
gehen der Ruhestörung angedrohte
Gefängnißstrafe zu verhängen und diese gegen
die Gefängnißstrafe einzuwandeln ist, welche
Gefängnißstrafe neben mit der Art. 186 des Straf-
gesetzbuches für die gewaltsame Ruhestörung
[illegible] Monaten vorsieht, jedenfalls dieser Maaß
überschritten würde, dieser sich in Berücksichtigung der
Kgl. General-Staats-Procurator als begründet
stellt und die von dem ersten Richter erkannte
Strafe angemessen hier zu Grunde kommen und den
Verschuldnissen und dem im Strafgesetzbuche für die
Polizei, welche der äußere Thatbestand bildet
Appellat bei Beurtheilung der That an den Tag
gelegt hat, in genügender Weise zu entsprechen
dabei der erkannte zweitägige Arrest-Strafe
für die Ruhestörung zu subsumiren und Appellat
als Einverleibung weiterer Theil in die Kosten der
Appellinstanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

spricht das Kgl. Appellationsgericht Recht, daß Appel-
lat gehörig zur Verhandlung ohne weiteres heute
rechtlich vorgerufen ist, niemit festgestellt in contuma-
ciam gegen denselben erkannt, daß von dem
Kgl. General-Staats-Procurator eine klagliche Be-
rufung eingelegt worden und daß [illegible] dem ersten Richter auferlegte
Gefängnißstrafe von zwei Wo-
chen auf eine solche von drei Monaten

worunter zwei Tage in Gefängnißstrafe umzuwandelnder Arrest wegen des groben Unfugs zu substituiren sind, und verurtheilt schließlich den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz liquidirt ohne Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu drei Gulden 46½ Kreuzer.

wurde N. 481 [illegible] 86 [illegible] am 22 Juni 1868 [illegible] 3.24 [illegible] Boeder

Alles dieses in Anwendung der Art. 186. 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetzstellen von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

(inser.)

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

v. Koerner

Bug [illegible] Molitor Full

Boldt

No 47.

Sitzung vom 26. Juni 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsundzwanzigsten Juni achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: von Koerner, Direktor, Hecht, Bug, Full, Zirkgraf, Räthe, Rath Zirkgraf bei legaler Verhinderung des Rathes Molitor aus der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen, Munzinger, zweiter Staatsprocurator und Boldt, zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Valentin Letsch, 60 Jahre alt, Ackerer in Oppau wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichtes zu Frankenthal vom neunzehnten November 1867 zugleich Appellat [illegible]

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Munzinger.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Bug in seinem Berichte.

Nach Einsicht und Verlesen der hierher gehörigen Prozeßschriften insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils wodurch Appellant Letsch gemeinschaftlich mit Johann Schanz, Schuster und Valentin Reuther VI Ackerer, Barbara Letsch Ehefrau des genannten Valentin Reuther alle in Oppau wohnhaft, 1 des Vergehens der Schlägerei an der Christina Neufarth Ehefrau des Tagners Adam Höflich zu Oppau, 2. der Uebertretung der Schlägerei, verübt an vorgenanntem Adam Höflich selbst am 26. Mai 1867 für überführt erklärt, zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten verurtheilt und denselben solidarisch mit genanntem Schanz und Valentin Reuther die Kosten liquidirt zu ein und fünfzig Gulden sechs und dreißig Kreuzer, worunter

Kosten der Verhandlung

I. der ersten Instanz. fl. kr.

Gerichtskosten		22.31
Zeugen	1.45	—
Registratur	2.20	
		4.05
		= 26.36
Entschädigung d. [illegible] Frankenthal		25 —
		fl 51.36

vorstehende Kosten mit einundfünfzig Gulden 36 Kreuzer hat Appellant Letsch mit Schanz und Valentin Reuther solidarisch zu tragen, [illegible] des Urtheils des Kgl. Appellationsgerichts vom 28 Dezember 1867 gegen Schanz und Valentin Reuther [illegible].

II. der zweiten Instanz, welche Valentin Letsch allein zu tragen hat. fl. kr.

Gerichtskosten		2.05
Zeugen	—.37½	
Registratur	1.24	
		2.01
vier Gulden sechs Kreuzer		4.06

Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils [illegible] 1868.

Gerichtskosten		1.31
Zeugen	1.17	
Registratur	—.56	
	2.13	
		= 3.44
sieben Gulden fünfzig Kreuzer	Total	7.50

Boldt

fünfundzwanzig Gulden zu Gunsten von Dr. Bettinger in Frankenthal
zur Last gelegt werden.

2. der Urtheile der kgl. Kreis-Strafkammer vom 28. Dezember 1867 und
fünften Juni laufenden Jahres.

3. der Zurückweisung der Appellation des Appellanten Letsch
vom 18ten Juni ds. Js.

Nach Einsicht der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag-
schreiben, nach Vernehmung des kgl. Appellationsgerichts-Rathes
Bündo zu verlesen, daß Appellant Letsch, die von ihm eingelegte Be-
rufung gegen das angefochtene Urtheil zurückgenommen habe, sowie
daß durch die kgl. Staatsbehörde ihre Berufung in soferne dieselbe
gegen Appellanten Letsch gerichtet war zurückgenommen sei,
sodann den Appellanten Letsch in die Kosten der Berufungsein-
stufung zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Paulentin Letsch trotz ihm in gesetz-
mäßiger Form und Frist zugestellter Vorladung in heutiger Sitzung
nicht erschienen ist, und der Berufung entsagt hat;

daß demnach die von demselben gegen das Urtheil des kgl.
Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom neunzehnten November
vorigen Jahres eingelegte Berufung durch dessen nun erfolgten
diesfallsigen Verzicht der Kanzlei des kgl. Landcommissariats
die abgegebene Erklärung, vermöge deren Berufung zurück-
gezogen worden hat,

daß demnach die kgl. Staatsbehörde von der ihr gestatteten Be-
rufung gegen das Urtheil des Paulentin Letsch
gegenüber abgestanden erklärt, in deren Verfolgung weiterhin
daß endlich den mehrgenannten Letsch auf Einlegung der
Kosten der Berufungseinstufung zu verfallen

Aus diesen Gründen

Urtheil des kgl. Appellations-Gerichts Nebenbau über die Ver-
nehmung des Appellanten, Vorlesung des Appellaten

Paulentin Letsch in heutiger Sitzung, erklärt die von
demselben gegen das Urtheil des kgl. Zuchtpolizei-
gerichts zu Frankenthal vom 19ten November vorigen Jahres
eingelegte Berufung hier verbindlich, weshalb Herr Staatsan-
walt des kgl. Landcommissariats die ihrerseits wider das mündliche
Urtheil erhobene Berufung dem genannten Letsch gegenüber
heute zurückgenommen erklärt, und demzufolge den Letzteren
in contumaciam zu den Kosten der Berufungseinstufung
liquidirt zu vier Gulden fünfundzwanzig Kreuzer sechs Heller

Nach Einsicht der Art. 186. 194 und 211 der Straf-
prozeßordnung, welche Gesetzesstellen von dem Gerichts-
hofe in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden und
also lauten:

Also gesprochen und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

N. Hermann

Fuchs Bolz Foell

Nr. 78

Sitzung vom 26ten Juni 1868

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juni achtzehn-
hundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig Herr
Hermann, Director, Hecht Dux, Foell, Landgraf, Hüttig,
Rath Landgraf, beigeordneter Richter Ivanny als Protokoll-
führer und der Civilkammer zur Leistung dieses Dienst-
geschäfts zugezogen, Manzinger zweiter Staats-
procurator und Bolz, zweiter Substitut Gerichts-
schreiber folgendes Urtheil erlassen:

Mit 1821 Art. 188 f. 92. Ausgegeben am 30 Juni 1868 gegen Urtheil vom 28. Aug. Abends.

Mit 1824. 68. Ausgegeben

In Sachen

Peter Jacob Wagner, 36 Jahre alt, Ackerer in Schmalenberg wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom zwanzigsten Mai 1868, in Person erschienen und verbeiständet von dem Rechtskandidaten Böking

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Munzinger.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Hecht in seinem Berichte.

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hieher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere 1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der wissentlich falschen Anzeige gegen den Waldhüter Sommer von Schmalenberg, begangen am achten April 1868 für überführt erklärt, zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und zu den Kosten liquidirt zu dreißig drei Gulden dreißig Kreuzer verurtheilt wurde.

2, der Appellerklärung des Appellanten vom dreißigsten Mai 1868.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm von dem Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie dessen Vertheidigers Rechtskandidaten Böking in seinen Vor- und Anträgen, letztere dahingehend: es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung des Appellanten als begründet anzunehmen und denselben von Strafe

Kosten bei der Instanz

	fl.	kr.
Zeugengebühr	7	48
Reise d. Gerichts	14	–
Zeugen [illegible]	1	24
Gerichtsblatt	11	52
Canzlei	2	44
	37	42
Stempel 1.45		
Registr. 1.52	3	37
Total	47	19

30.6.68. [illegible]

und Kosten freizusprechen.

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letztere dahingehend: es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen und den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der erste Richter in dem angefochtenen Urtheile das dem Appellanten zur Last liegende Vergehen in faktischer und rechtlicher Beziehung richtig beurtheilt, und mit Recht als erwiesen angenommen, daß derselbe eine wissentlich falsche Anzeige gegen den Waldhüter Sommer von Schmalenberg, welche geeignet ist, eine Untersuchung gegen denselben zu veranlassen, bei dessen vorgesetzter Behörde, dem Kgl. Forstamte Kirchheimbolanden eingereicht hat, daß daher dessen eingelegte Berufung um so weniger begründet erscheint, als derselbe in dieser Instanz nichts vorbrachte, welches den erwähnten Beweis zu alteriren im Stande war, und als der erste Richter das vorliegende Vergehen richtig qualifizirt, die richtigen Gesetzesstellen angewendet und das Minimum der gesetzlichen Strafe ausgesprochen hat,

daß dem Appellanten sonach als unterliegendem Theile auch die Kosten dieser Instanz zur Last zu legen sind.

Aus diesen Gründen

weist das Kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt ab und legt dem Appellanten die Kosten dieser Instanz zur Last, liquidirt zu sieben Gulden neun und vierzig Kreuzer.

Alles dieses in Anwendung der Art. 194 u. 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]

Also geurtheilt und gesprochen in öffentlicher Sitzung [illegible].

v. Neumann

[illegible] [illegible] Molitor Foll

Boldt [illegible]

Kostenberechnung

	M	Pf
Zeugengebühren	-	2.20
Schreibgebühren	-	4.26
Porti	-	1.11
	=	7.57
Papier 1.89		
Porto 2.48	=	4.47
Total	=	12.44.

7. 8. 68. Schreiben abgefaßt

№ 79

Sitzung vom 2ten Juli 1868

Das kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Juli achtzehnhundertachtundsechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Koerner, Direktor, Hackt, Molitor, Duy, Foell, Nüsse, Hanauer, erster Kreisgerichtsrath und Bold, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Mathäus Laubersheimer, 27 Jahre alt, Taglöhner in Bellheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl Zuchtpolizeigerichtes zu Landau vom neun und zwanzigsten Mai 1868, zugleich Appellat in Person erschienen

gegen

die kgl Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den kgl Staatsprocurator Hanauer;

Auf Berufung des zum Referenten ernannten kgl Appellationsgerichtsrath Foell in seinem Berichte.

Auf Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Verhandlungen, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Laubersheimer der Gewaltsamkeit mit Waffen gegen den Waldhüter Martin Stein von Bellheim während Ausübung seiner Dienstpflichten am 22ten März 1868 für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von zwei und vierzig Tagen sowie in die Kosten, liquidirt zu sieben Gulden fünf und zwanzig Kreuzer verurtheilt wurde.

2, der Appellerklärung des Appellanten Laubersheimer vom fünften Juni 1868.

3, der Appellerklärung der kgl Staatsbehörde vom fünften Juni 1868;

Nach Anhörung des Appellanten und Appellaten Laubersheimer in seinen Erklärungen auf die ihm von dem Vertreter der gesetzlichen Verfolgung gemachten Vorhaltungen;

Auf Anführung der kgl Staatsbehörde in seinen Ehr- und Lautrage, letztere dahingehend: es gefalle dem kgl Appellationsgerichte die einfache Berufung des Appellanten Laubersheimer als unbegründet abzuweisen und in Bestätigung des Urtheils zu den Kosten der Appellinstanz, dagegen die Berufung der kgl Staatsbehörde für begründet zu erklären und unter Reformation des Urtheils die Strafe des Appellanten Laubersheimer geeignet zu ersetzen;

In Erwägung daß in der vorliegenden Sache, der Thatbestand des dem Appellanten zur Last gelegten Verbrechens Ziffer des Art. 137 und 138 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches von dem ersten Richter auf Grund der stattgehabten Verhandlung und der vor ihm vernommenen Zeugen mit Recht als erwiesen angenommen worden ist,

daß auch die Vertheidigung des Appellanten nicht glaubhaft sei, indem der Umstänten des Falles auch nicht bestehen konnte, was von entscheidendem Einflusse bei Würdigung der vorliegenden Thatsachen sein konnte;

daß demnach auf das gesetzliche die verletzten Strafgesetzbestimmungen richtige Anwendung fanden und dem Appellanten eine solche milde Strafe auferlegt wurde, daß er keinen Anlaß zur Beschwerde hatte;

daß der Berufung des Appellanten gegen das

und der allenfallsige Mehrbetrag der Kosten der Appellinstanz zu ersetzen ist.

In Erwägung, daß gegen die Kgl Kunstbehörde mit vollem Rechte wegen dieser Kostenauferlegung Beschwerde erhoben hat, weil sich die Kostenpflichtigkeit der Appellanten wegen früher eingetretener Verjährung der öffentlichen Klage bei der ersten gerichtlichen Verhandlung hätte beseitigen lassen müssen, also einen höheren Betrag, als den von dem ersten Richter angesetzten Betrag, nicht hätte in Ansatz bringen sollen.

Aus diesen Gründen

verwirft das Kgl Appellationsgericht die Berufung des Mathäus Lauberscheimer allerseits begründet und verurtheilt ihn in die Kosten der Appellinstanz liquidirt für Fünf, und achtzig Kreuzer

erklärt die Beschwerde der Kgl Kunstbehörde für gerechtfertigt und setzt die von dem ersten Richter angesetzte Gefängnißstrafe von zwei und vierzig Tagen auf eine solche von zwei Monaten.

Als Basis der Anwendung der Art 194 und 211 des Strafgesetzbuches, welche von dem Richter waren beobachtet worden sind also anzuführen

Gesprochen und gesprochen, wie hingeschrieben.

v. Hermann

Präs

Molitor

Foll

Boldt.

№ 80

Sitzung vom 2ten Juli 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer setzte die öffentliche Sitzung vom zweiten Juli achtzehnhundertacht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Hermann, Direktor, Hecht, Molitor, Day, Foell, Rath, Hemann, erster Kunstbeamtenator und Boldt, zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

der Kgl Kunstbehörde, Appellantin von einem Theile

des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom sechsundzwanzigsten Mai 1868, verbeten durch den Kgl Kunstbeamtenator Hemann

gegen

Georg Schramm, einer und dreißig Jahre alt, Möbelwagenbesitzer, in Speyer wohnhaft, Appellaten beigetretenen Theiles, nicht erschienen;

Auf Verlesung des zum Referenten ernannten Kgl Appellationsgerichtsrathes Day in seinem Berichte;

Auf Vernehmung und Anhören der Staatsanwaltschaft, vertreten durch den Kgl Oberstaatsanwalt Hoffmann, in Schriften:

1, des Angeschuldigten Urtheil, wodurch Appellat des ihm zur Last gelegten Vergehens verletzung des Jacob Fleischmann, Bäckers in Speyer, als nicht überwiesen von Strafe und Kosten frei gesprochen wurde.

2, der Appellerklärung der Kgl Kunstbehörde in Frankenthal vom gemelten Juni 1868,

3, der den Appellaten in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des Kgl Zuchtpolizeirichters Heinrich Fleischmann in Speyer vom 18ten Juni 1868.

Auf Anhörung der Kgl Kunstbehörde in ihren Vor- und Anträgen dahingehend: diese gesammte Schrifte dem Kgl Appellationsgerichte der

eingelaufene Berufung für begründet zu erklären und unter Aufhebung des Urtheils des Appellaten des erbrichterlichen Verfahrens geeignet zu erkennen und den Appellaten in seine entstehende Vertheidigungskosten zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellat Schramm, obgleich ordnungsmäßig vorgeladen, zu heutiger Sitzung nicht erschienen, und Verbauerklärung unterliegt;

in Erwägung zur Sache, daß dieselbe in Beziehung auf die Berufungsfrage spruchreif ist, daß eine neue Beweisaufnahme, hinsichtlich zum Zwecke der Vernehmung der Zeugen vor den Schranken des Kgl. Appellationsgerichts-Kollegiums erforderlich und zu diesem Behufe die geeigneten Verfügungen zu treffen sind.

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Appellationsgericht, in dem auf das Urtheilanbringen des Appellaten Schramm in heutiger Sitzung beurkundet, die weitere Verhandlung der Sache in der Sitzung vom siebenzehnten Juli nächsthin, Morgens neun Uhr, und verordnet, daß in derselben nach Vorschrift der Kgl. Kreis-Regierung die Zeugen Jakob Thielmann, 46 Jahre alt, Bäcker und Maria Müller, 26 Jahre alt, Dienerin, beide in Speyer wohnhaft, resp. auf den Beifügigkeit Georg Schramm, vorgeladen werden.

Vorgelesen und gefertigt, wie Fürung oben geschrieben.

v. Heumann

Fuchs Mollitor Follo

Zoldt

Kosten beider Instanzen
fl. kr.

Gerichtskosten 15.37
Stempel 1.45
Porto 1.24 = 3.09
Dr. Boyer-Landau
d. k. Landgerichtsadvokat für
Gebühren, Zeugen und
Entschädigungen à 3 fl. = 6.00
fl. 24.46

7768. 2 Beilagen erhalten.

Nr. 81

Sitzung vom 3. Juli 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Juli achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Baerner, Director, Hoeth, Mollitor, Fuchs, Follo, Hauer, erster Staatsprocurator und Zoldt, Gerichtsactuar, Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Schlegelmilch, 44 Jahre alt, Küfer von Würzburg, gebürtig in Landau, sich widerrechtlich aufhaltend, Appellat

gegen

die Kgl. Staatsbehörde Appellantin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Hauer.

Auf Anfuchen eines von der Kgl. Staatsbehörde vorgelegten Urtheils des Kgl. Instructors der Sache zu Verfassung zweier Urtheile von gleichem Inhalt und eines von denselben Inhalts und von demselben Tage auf gemeinschaftlichem Protokolle, worauf Appellant von seiner Berufung gegen das Urtheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zweiten Juni 1868, wegen Diebstahls, und dürftiger Entschädigung zu einer Strafe von drei Jahren und in die Kosten rechtskräftig wurde formlich abgestanden ist und sich zum sofortigen Antritte seiner Strafe bereit erklärt hat; und

In Erwägung, daß durch solche Abstehung die eingelegte Berufung gegenstandslos geworden,

[illegible] Urkunde zu verfassen, Appellant, [illegible] [illegible] in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz, daß Appellant Ernst Schleglmilch von der eingelegten Berufung abzuweisen, sie, erklärt dieselbe sofort für begründet und hebt auf und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zwei Gulden acht und dreißig Kreuzer.

Kraft dieser Anwendung der Artikel 194 und 211 der Strafprozeßgesetzbücher, welche Beschluß, gefällt von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung, verlesen wurden und also lautet:

[illegible]

Also gesprochen und geschrieben, wie Eingang genannt.

N. Krenzmann

Kgl. Notidor Föll

Bolz

Nr. 82

Sitzung vom 3. Juli 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Juli achtzehnhundertachtundsechzig, wozu gezogen waren: v. Krämer, Direktor, Recht, Notidor, Duy, Föll, Rüffer, Haraer erster Kantonsgreffier und Boldz erster Untergreffierbeamter folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Becker, Bäcker, 21 Jahre alt, Taglöhner und Soldat des Kgl. ersten Infanterie-Regiments, - erster Domainenpächter, Gemeinde Moorlautern angeklagt. Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom sechsten und zwanzigsten Mai 1868, nicht erschienen,

gegen

die Kgl. Amtsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Amtsprocurator Haraer,

Auf Berufung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Notidor in seinem Bericht.

Auf Einsicht und Verlesen der sämmtlichen [illegible] Prozeßschriften, insbesondere:

1 der angefochtenen Urtheilsausfertigung durch Appellant der gemeldeten Ruhestörung in der Gemeinde der Bürgermeister von Heinrich Kraemer unter der bezeichneten Domainenmühle in der Nacht von ein und zwanzigsten auf den zwei und zwanzigsten März 1868 für überführt erklärt und in eine Strafe von einem Monate und Gefängniß und Tragung der Kosten verurtheilend

die Kosten der Verurtheilung dem Appellanten allein die der Ladung und der Verhandlung vor dem ersten Richter solidarisch mit seinen Mitthätern: Johann Becker, Kutscher

Kosten bei der Zuchtpolizei

1. Appellant solidarisch mit seinen Mitthätern:

Gerichtskosten	M.	2.19
Stempel	"	.12
Kopialien		1.24
		2.06
		M. 5.55

2. Appellant allein:

Gerichtskosten		3.01
Stempel		1.38
Kopialien		.56
		2.34
		M. 5.35½

Zuchtpolizei-Zustellung dieser Urtheile von [illegible] 1868.

Gerichtskosten	M.	1.68
Stempel	"	.17
Kopialien		.26
		2.13
		M. 5.11
22.7.68 bezahlt		9.46

und Christian Schmidt, Tagearbeiter zu Hohenwestedt Namens
mühle zur Last gelegt worden.

Die Kosten der Voruntersuchung liegen dieselben sechs und fünfzig
Kreuzer, die Kosten der Ladung und Verhandlung vor dem
ersten Richter zu sechs Gulden fünf und zwanzig Kreuzer.

2. der Appellerklärung des Appellanten vom dritten Juni
1868.

3. der dem Appellanten in die gestrige Sitzung gegebenen
Vorladung des Kgl Kreisgerichts-Rath Diel in Kaiserslautern
vom 22 Juni 1868

Nach Anhörung der Kgl Staatsbehörde in ihrem Vortrag und
Anträge, letzterer dahin gehend: es gefalle dem Kgl Appel-
lationsgerichte - unter Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde
des Appellanten, dessen Berufung als nicht begründet zu
verwerfen und denselben in die Kosten der Berufungsinstanz
zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant, wie schon in gehöriger
Form und Frist vorgeladen, heute nicht erschienen ist, was
der Verwerfung unterliegt.

daß der durch diesen sein Nichterscheinen die Vermuthung
nahe legt, daß er nicht Willens oder nicht im Stande sei
die gegen ihn eingelegte Berufung zu rechtfertigen;

daß aber nichtsdestoweniger diese Vermuthung
der ersten Richter mit Rücksicht auf den vorliegenden zu dem Falle de
Thatbestand einer gewaltsamen Hausfriedensstörung
im Sinne des Art. 156. Absatz 2 des Strafgesetzbuches nothdürftig
sich, indem durch die gepflogene Untersuchung, so wie auch
den Aussagen der vor dem ersten Richter vernommenen
Zeugen feststeht, daß Appellant in der Nacht vom 21ten auf
22te März lautem an die Thüre der Wohnung des Wirth
war von Heinrich Krämer auf der Lauer gestanden, in der

Absicht Gewalt zu verüben, eingedrungen ist und wirklich
auch an verschiedenen Sachen an Gewalt verübt und Schaden
zugefügt zerschlagen und beschädigt hat;

daß daher der erste Richter den Angeklagten mit Recht schuldig
genommen, auch die That gehörig charakterisirt und unter den
aufgerufenen Strafgesetz gezogen und den Appellanten, unter
Berücksichtigung des Umstandes, daß derselbe wegen Diebstahl
seit im Zuchthause zu mindestens Besserungsstrafe gesetzlich
in einem Alter sei, welches ihm keinen Grund zu
einer Strafmilderung bieten konnte,

daß demgemäß dessen eingelegte Berufung als unbegründet
zu verwerfen und derselbe in die Kosten der Appellinstanz
zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

Nr 1868 vol. 128 fol 44 c 45 Abschrift auf 7 Tage 1868 ausgefertigt vor dem Act. 284 Kgl Bezirks Amt. Boude.

in Contumaciam erkannt und dessen rechtzeitig eingelegte Berufung
als unbegründet ab und verwirft dasselben in die Kosten
der Appellinstanz, liquidirt schon die Gerichtsgebühren und Ge-
bühren mit Gulden neun und dreißig Kreuzer.

Also die in Anwendung der Art. 186. 194 c. 211 der Strafprozeßord.
gesetzlichen; welche Gerichtsstellen von der Präsidentur in vorstehend-
licher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet sind.

Gesprochen und gesprochen, wie oben angegeben.

v Heinemann

Dr. Frh. Motzler Full

Boldt

N°83

Sitzung vom neunten Juli 1868

Kosten dieser Sitzung

Gerichtskasse	25 fl. 24 x
Reise	2. 20
Zeugen	1. 38
	3. 58
	29. 22

der kgl Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer sitzend in der öffentlichen Sitzung vom neunten Juli achtzehnhundertachtundsechzig, wo zugegen waren: v. Faerber, Director, Hecht, Molitor, Duy, Foell, Küffer, Munzinger, Zweiter Kreisstaatsprocurator und Reid, zweiter Actuar, hat folgendes Urtheil gefällt

In Sachen

Heinrich Leibfried, 34 Jahre alt, Löhner in Hallgarten wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom fünften Juni 1868, in Betreff Nothzucht und vorbehandelt von dem Rechtscandidaten Edelding

gegen

die königl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl Staatsprocurator Munzinger.

Auf Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl Appellationsgerichtsrathes Hecht in seinem Berichte;

Auf Einsicht und Entlassen der sämmtlichen hierauf bezüglichen Schriftstücken, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der Nothzucht an der confirmirten Gottlieb Simon ehel. der Simultankirche zu Hallgarten am Nachmittage des dreizehnten April 1868 für überführt erklärt zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren und in die Kosten liquidirt zu drei und zwanzig Gulden fünf und siebenzig Kreuzer verurtheilt wurde.

2 der Appellerklärung des Appellanten vom fünften

Juni 1868;

Auf Anführung des Appellanten in seinen Schlußvorträgen und die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungen, daß er seine Aussagen in seinem Ver- und Entlastungszeugenverhöre absichtlich verändert habe, daß er also den kgl Appellationsgerichte, mittelst Nichtvernehmung der Zeugen seinen Antrag den Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen; subsidiarisch: den Appellanten zum Beweise durch Zeugen darüber zu verhören:

1, daß er nach der Hallgartner Kirchmesse sein Bett verändert, und der zweite Schuldige Johann Reichhold von Mittags drei Uhren bis Abends mit der Trauung des Philipp Schneider beginne;

2, daß der Vater des Schwiegersohn Philipp zu einem gewissen Raul sich dahin äußerte: „Mein Sohn soll zum Johann Reichhold gesagt, er solle die Trauung im Hause verrichten, der Herr Pfarrer verändert jedes Mal, wenn er einmal zum Beichtstuhle kommt.“

3, daß der Appellant den Ackerer Reinhard von Hallgarten zweimal beschworen, er möge den Herrn Pfarrer Reichhold ersuchen, die Trauung sofort vorzunehmen, dann könne sein Weiber selber müsse; oder er solle bis um ½ 2 Uhr warten, daß der Herr Pfarrer herauskommt, er warte nicht.

4, daß die Brautleute noch nie in der Kirche zu Hallgarten eine Trauung vorgenommen haben.

5, daß die Brautleute in Ebernburg immer Vormittags abgefaltet würden und am Hochzeitstage eine Predigt zum ersten Male um Nachmittags vorgenommen würde.

Auf Ansicht der kgl Staatsbehörde in ihrem Ver- und Entlastungsvortrage, dahin gehend: es gefalle dem kgl Appellationsgerichte die angelegte Berufung des Appellanten als unbegründet und dessen

weil er hierin allein Rechtsverletzung findet, abzuweisen und die Verurtheilung desselben zu den Kosten der Appellation.

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht auf den Grund der Zeugen Aussage und der vor ihm stattgefundenen Verhandlung den Beweis als hergestellt angenommen, daß der protokollirte Ehe-Vertrag vom Reichenbach'schen Ehepaare Mayer zweifelsohne jener Ehevertrag sei, welcher in die Akten von Walgarten, in welcher die betheiligten Gerichtsbeamten des Amtsrichteramtes Zweibrücken Eingang gefunden haben, begehrt und daß, während desselben dort eine Trennung vorgenommen oder vorgenommen zu werden, der Appellant das Appellat und die Kinder, gemartert und dessen sich dadurch die wiederrechtliche Störung dieser gerichtlichen Handlung in Sinne des Art. 158 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hat,

In Erwägung, daß gegen auf die Strafe, wie beantragt wird, lautende 1 Tag Gefängniß, welche, Appellant in nämlicher Eigenschaft, dessen der angeklagten Thatsache störend, daß die ersten Richter die Thatsache wissentlich bezweifelt und unter Zurückweisung aller obwaltenden Thatsachen eine solche milde Strafe gegen den Appellanten auszusprechen, daß dieselbe keine Genugthuung gegen den Ehemann bezwecken, dessen Ehre durch sie als nicht begründet betrachtet werden und demselben die Kosten der Appellinstanz zu Last zu legen sind;

13.7.68. d. Appellat. In Erwägung, daß den angebotenen Beweis Erhebung, daß derselbe, als ein Thatsache nachgesucht keine Berücksichtigung verdient.

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl Appellationsgerichts ohne Berücksichtigung des angebotenen Beweises die angegangene Berufung als unbegründet zurückweisend den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden sieben und zwanzig Kreuzer.

Also die Anwendung der Art 194 u. 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche vorstehenden verglichen wurden und also lautet: /. inser./

Ausgefertigt und ausgefolgt, wie Recht zu erkennen.

v. Heermann

Zeiß Moldor Foell

Boldt

N: 84

Sitzung vom 10ten Juli 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Juli achtzehnhundertachtundsechzig, wo zugegen waren: v. Heermann, Direktor, Hoecht, Moldor, Duy, Foell Räthe, Manzinger zweiter Staatsprocurator und Boldt zweiter Sekretär-Greffier folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Haas, 18 Jahre alt, Schreiner gehilfe, dessen der Wittwe von Franz Haas, in Zweibrücken wohnhaft, beigestellt von einem Beschluße des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 13ten Juni 1868 in Sachen wohnend;

gegen

den Kgl Staatsprocurator der Appellation, vertreten durch den Kgl Staatsprocurator Manzinger.

Auf Berufung des zum Vertheidiger genannten Kgl Appellationsgerichtsrathes Foell in seinem Vortrage;

Auf Einsicht und Anhören der schriftlichen hierher gehörigen Verhandlungen, insbesondere:

1. des Urtheils des Kgl Amtsgerichts Zweibrücken als Polizeigericht in Sachen des Kgl Staatsprocurators gegen Heinrich Steinhuebel Schreiner von Zweibrücken des Inhalts, von einer Klasse Wein und drei Klassen Zuchthausstrafe im Betrage von neunundzwanzig Gulden zum Klassensatz des Kgl Amtsgerichts Gelsen in Frankenthal, verurtheilt, Zweibrücken mittelst Einstellung auf der Klasse vom 19ten auf den 20ten Mai 1868 für überhaupt verhängt zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und solidarischer genannten Steinhuebel zu den Kosten liquidirt zu dreizehn Gulden sechs Kreuzer verurtheilt wurde;
2. der Appellationserklärung des Appellanten vom 23ten Juni 1868.

Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen vor diesem vorsitz

sidentan vorgefallenen Anstellungsgründe;

Auf Verlesung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, dahin: es wolle gefallen, das Kgl. Appellations-Gericht die eingelegte Berufung des Appellanten als unbegründet abzuweisen und dasselbe in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der Thatbestand, von dem hier die Rede, in objectiver Beziehung genügend erwiesen vorliegt, wie nicht minder der Umstand, daß die Abwesenheit und daß der Mangel der Legitimation des Vaters gegen Gulden übersteigt, dasselbe nur zu unterstellen bleibt, ob und in wie fern Beschuldigter Appellant bei Verübung dieses Diebstahls betheiligt sei?

daß nun in subjectiver Beziehung zuvörderst auf gegen den Appellanten vorliegenden Belastungsmomente in dem angegriffenen Urtheile aufmerksam gemacht sind;

daß aber alle diese Anhaltspunkte weder einzeln noch in ihrem Zusammenhalte hinreichen, um die Schuld des Beschuldigten mit Gewißheit und jeglichen Zweifel als erwiesen annehmen und ihn zu strafen, daher im Zweifel zu seinen Gunsten zu entscheiden,

daß seine Berufung als begründet anzunehmen und er unter Reformation des erstrichterlichen Urtheils von Strafe und Kosten freizusprechen ist.

13.I.68. (abgewiesen)

Aus diesen Gründen

nimmt das Kgl. Appellations-Gericht die von dem Appellanten eingelegte Berufung als begründet an und spricht, unter Reformation des erstrichterlichen Urtheils und desselben muthmaßlichen Strafe und Kosten frei.

Vorgetragen und gefertigt und gefertigt, wie Sitzung angegeben.

v. Brunnen

Kgl. Assessor

Moldor

Todt

Zobel

Nº 85

Sitzung vom 9ten Juli 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnerkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom 9ten Juli letzthinhin, an und für sich, wie folgt, erkannt:

Kgl. Bez. Gericht Landau

Gerichtskosten 11.27½
Vt. 220 3.06
Zeugen 3.46
5.50
17.17½
Kgl. Advokat Dr. Hagenbach
Waldmeister Hoffmann
Hüter mit Begleitung 2.30
Landjäger 1.24
4.54
22.11½

13.7.68 2 Urtheilsexpedition

Kläger

1. Joseph Winter, 23 Jahre alt, ledig, Taglöhner, Beklagter,
2. Johann Dier, 26 Jahre alt, Bauer,
3. Peter Wallich, 22 Jahre alt, ledig, Taglöhner, sämmtlich in Mittelbergbach wohnhaft. Appellanten

von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 9ten Juni 1868, sie betreffend, in Sachen erschienen und vorbringen durch den Kgl. Rechtsanwalt Bürster,

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Staatsprocurator Manzinger.

Auf Verlesung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Day in seinem Berichte,

Auf Verlesung der sämmtlichen hierangehörigen Schriftstücken insbesondere,

1, das angefochtene Urtheil, wodurch die drei Appellanten der Entwendung an einer Pflugschaar, einem Vorgelegbeschlag, einem Nicolaus Wilhelm von Mittelbergbach einem Vorlegschloß, welche sie zusammen arbeitsunfähig machten, begangen in der Nacht zum Montag zu Mittelbergbach für überführt erklärt und dieselben zu einer Gefängnißstrafe von je vierzig Tagen und solidarischer den Kosten Liquidirung festgesetzt Gulden einem zwanzig

Krüger verurtheilt worden.

Z. der Appellationserklärung der Appellanten vom 3. Juni 1868

Auf Einlegung der Appellanten ist ihre Erklärung auf die Urtheile vom Präsidenten vorgenommene Anschuldigung, durch Vertheidiger in seinem Ober- und Vortrage bestätigt gefunden, es gefällt dem Kgl. Appellationsgerichte unter Reformation des angefochtenen Urtheils die drei Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen.

Subsidiarisch dieselben zum Entlastungseide durch Zeugen zu verhören zuzulassen, daß keiner von ihnen an einem Angriffe gegen Nicolaus Wilhelm sich betheiligt oder in strafbarer Weise thätlich sich an diesem vergriffen hat, daß vielmehr Wilhelm die am Hinterkopfe erlittene Verletzung in Folge eines Falles auf den steinernen Boden, sei es durch eigene Unvorsichtigkeit, sei es durch einen zur Abwehr seiner Mißhandlung geführten Stoß, davon getragen hat, — scheint der weitere Beweisbeschluß zu erlassen und einem neuen Erkenntnißspruche zu Verkündung der Zeugen Termin anzusetzen.

Auf Einlegung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Vortrage, bestätigt gefunden, es gefällt dem Kgl. Appellationsgerichte die einzelrichterliche Verfügung der drei Appellanten als unbegründet zu verwerfen und dieselben solidarisch in die Kosten der Verfügungsinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund der Aussagen der vernommenen Zeugen in Übereinstimmung mit den Akten der Voruntersuchung mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß der Angeklagte Nicolaus Wilhelm von Mittelbach, da in dem bezirksärztlichen Sündenregister mit Gutachten constatirte schweren Körperverletzung in einer Schlägerei erhalten und seinen die drei Appellanten durch Verübung von thätlichkeiten an demselben betheiligt gewesen;

daß die Appellanten heute wieder durch ihre gerichtliche Erklärungen, wodurch ihnen Vertheidiger gelungen ist, diese Thatsache ihrer Schuld zu entkräften, oder nur zu schmälern und auf den von demselben gestellten Beweisantrag, mit Ausnahme eines gestellt, nicht Einigung zu erzielen kann;

daß durch den ersten Richter die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung gebracht und einen Strafe verschuldet, welche mit Rücksicht auf die schweren Folgen der That und die Art und Weise der Verletzung des Verletzten Maximalstrafe nicht erscheint, übrigens auch die Schuld seines Verfahrens in den Milderungsgründen angenommen, daß die drei Angeklagten von dem Verletzten, Nicolaus Wilhelm, Thätlichkeiten verübt, die Zeugenaussagen einstimmig eine andere nicht zulassen;

daß demgemäß die einzelrichterliche Verfügung sich als unbegründet darstellt und die dadurch veranlaßten Kosten den Appellanten unter solidarischer Haft zur Last fallen.

Aus diesen Gründen

verwirft das Kgl. Appellationsgericht, ohne auf die von den Appellanten angebotene neue Beweisaufnahme gegen das Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 10. Juni d. J. diesseits einzelrichterliche Verfügung als unbegründet und verurtheilt die Appellanten unter solidarischer Haft zu den Kosten der Verfügungsinstanz, hinsichtlich der Festsetzung des Betrages der Streitsache, sowie der Kosten der Berufungsinstanz, mit Ausnahme der Stempelkosten, auf Grund der §§. 66 des Strafgesetzbuches, Art. 194 u. 211 der Strafprozeßordnung, verfügen den Präsidenten anzuweisen und diese Kosten sowie die Appellationsgebühr festzusetzen, wie Einigung erzielt.

v. Strauß

Krüger

Molitor

Fall

Boldt

Liste d. d. Leistung

Gerichtskosten — M. x.
Porto 1.89 — 25.13
Zeugen 1.52 — 3.41
— 29.04

zurückgegeben

Kosten

21.7.68 übergeben

Nº 86

Sitzung vom 16ten Juli 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Juli achtzehnhundertacht und sechzig, wozu zugegen waren: v. Faerner, Director, Kech, Molitor, Dey, Foell, Räthe, — Hessert, Staatsprocurator, und Kgl. Gerichtsschreiber, bei folgender Abberufung der Mitglieder der Kgl. Generalstaatsprocuratie, als in Gemäßheit Königlicher Verfügung zur einmonatlichen Aushilfe am Parquet des Kgl. Generalstaatsprocurators bezeichnet, Bold zweiten, dortigen Gerichtsschreiber, solgenden Urtheilsspruch erlassen.

In Sachen

Friedrich Kuhn, 49 Jahre alt, Glasschmied, in Rischweiler wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der Kgl. Zuchtpolizeikammer zu Frankenthal vom neunten Juni 1868, wodurch er wegen Fortsetzung ausübender Ausübung eines Gewerbes, das ihm untersagt worden, mit Geldstrafe belegt worden, in Gegenwart des Staatsprocurators

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator substituirten Hessert am Kgl. Landgerichte daselbst.

Auf Anhalten der zu den sitzungspolizeilichen Akten einregistrirten Zurücknahme der Appellation des Appellanten — aufgenommen auf der Kanzlei des Kgl. Landgerichts zu Frankenthal am vierzehnten Juli ablaufenden.

Auf Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihren Schluß- und Antragen, Rechtmäßigkeit dieser gesund, in Erwägung, daß Appellant seine Kgl. Appellationsbeschwerde zurückzunehmen, daß Appellant die ganze

Die Gerichtsschreiberei zu Frankenthal ist ersucht, diese Ausfertigung mit den Akten sogleich zurückzusenden, damit die Kosten der Aushilfe berechnet werden können.

Ausgefertigt

v. Faerner

Kech Bold

Foell

Bold

eingelegte Berufung, zurückgenommen habe, in der Verurtheilung desselben zu den bisher verursachten Kosten der Berufungsinstanz.

In Erwägung, daß Appellant mit Schreiben d. d. Rischweiler 4ten Juli laufenden Jahres, bei Kgl. Landgerichtsschreiberei Frankenthal am siebenten Juli laufenden Jahres eingekommen, die Zurücknahme seiner Berufung gegen das Urtheil der Kgl. Zuchtpolizeikammer zu Frankenthal vom neunten Juni erklärt hat, wonach Urtheil gerichtlich gefällt und rechtskräftig geworden ist,

daß demnach dem Appellanten die bisher aufgelaufenen Kosten der Appellinstanz als durch ihn verursachte zu Last zu legen sind,

Aus diesen Gründen

Urtheilt das Kgl. Appellationsgericht auf den Grund der abgenommenen Zurücknahme die Berufung für erledigt und demzufolge den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz gegenüber der Staatsbehörde zu fünf Gulden und dreißig Kreuzer.

Also gesprochen in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafprozeßgesetzbücher, welche von dem gegenwärtigen vorgelesen wurden und diese lauten sind:

Also gesprochen und gesprochen, wie Eingangs angedeutet

v. Faerner

Kech Molitor Foell

Bold

Kost der Lieferung

Gerichtskost 6.48
Atteste 2.34
Porto &c. 2.22
4.54

Kost Gelder wegg. 11.42.
der Sonne

Voltz.

Kost f.d. mit Kraut.

Gerichtskost 4.54
Atteste -.56
Porto &c. 1.24 2.20
7.14

Appellat. allein

Gerichtskost 1.54
Atteste 1.38
Porto &c. -.56 2.34
fl. 4.28

Gelds. oben = fl. 11.42

21.7.68. Lieferungsschein

Kj

N° 87

Sitzung vom 16ten Juli 1868

der Kgl Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in peinlicher Polizeikammer ist in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Juli achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren:

v. Haerner, Direktor, Hecht, Molitor, Duy, Foell, Küffer, Hofer, Kreisräthe unter Beiziehung des Kgl Regierungsrathes Schaffner, als Regierungscommissär, in Gegenwart des Kgl Generalstaatsprocurators, als Vertreter der Kgl Staatsanwaltschaft, zur mündlichen Verhandlung der Rechtssache zwischen

Kgl Staatsprocuratel beigeladen, Voltz zweiter Untersuchungsrichter, schreiber folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Bressler, 17 Jahren alt, Fabrikarbeiter, Sohn von Jakob Bressler, Taglöhner in Frankenthal, angeschuldigt, Appellant von einem Urtheile des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 11ten Juni 1868, in Person erschienen

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocuratorsubstituten Hofer und den Kgl Bezirksanwalt Fischer.

Auf Verlesung des Referates von Rath Molitor in seinem Vortrage,

Auf Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hier gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant in Gemeinschaft mit Heinrich Krautschneider, Sohn des Wilhelm von Adam Krautschneider aus Frankenthal, der Diebstahl eines Packes mit Kleidern und eines Packes mit Kartoffeln im Gesammtwerthe von zwei Gulden zwölf Kreuzer zu Frankenthal

am zweiten Mai achtzehnhundert acht und sechzig wegen Diebstahls im Betrage von zwei Gulden zwölf Kreuzer für überwiesen erklärt, in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt und demselben die Hälfte mit zu einem Drittheile die Kosten, liquidirt zu sieben Gulden einundvierzig Kreuzer, zur Last gelegt wurden;

2. der Appellanterklärung des Appellanten vom sechszehnten Juni 1868

Auf Anordnung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Staatsanwalte vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Auf Anordnung der Kgl Staatsbehörde in ihren Akte- und Antrage, sachgemäße Sühne zu gestatten den Kgl Appellationsgerichte die einzige Erörterung des Appellanten als begründet zu verwerfen unter Verurtheilung desselben in die Kosten der Berufungsinstanz.

In Erwägung, daß der erste Richter den Thatbestand in vorliegender Sache vollkommen richtig gewürdigt und mit Recht angenommen hat, daß dem Appellanten gegenüber der Beweis, daß er sich einmal an zweiten Mai laufenden Jahres verübten Diebstahl eines Packes mit Kleidern und einen Packes mit Kartoffeln im Gesammtwerthe von zwei Gulden zwölf Kreuzer zum Nachtheile des Wirthes Heinrich Franz von Frankenthal schuldig gemacht habe, vollständig erbracht sei, daß dieser Diebstahl, wiewohl der Werth der entwendeten Gegenstände die Summe von zehn Gulden nicht übersteigt, dennoch als ein im Rückfalle verübter sich darstellt und mit Recht als ein

N° 88

Sitzung vom 17. Juli 1868

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnerlaikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Juli achtzehnhundertachtundsechzig, an welcher zugegen waren: v. Krenner, Director, Hoecht Molitor, Dupuis, Foell, Küssel, Hofpert, Kunkel Appellationsgerichtsräthe und kgl. Landgerichtsdirector Schier, bei regulärer Zusammensetzung der Mitglieder des kgl. Appellationsgerichtes der Pfalz, in Gemäßheit Artikel 7 der Verordnung vom 29. März 1849 zur Ausübung der Befugnisse des kgl. Appellationsgerichtspräsidenten berufen, Beisitzer, folgende Rechtssache zur Entscheidung:

In Sachen

Georg Grieser, 19 Jahre alt, Maurer, Sohn des Schuhmachers Johann Grieser, zu Eppenstein wohnhaft,

Appellant von einem Urtheile des kgl. Landgerichts Frankenthal vom neunten Juni 1868 in Gegenwart Anwalt und vertheidigt von dem Rechtsanwalte Rosenberger zu Frankenthal an Eides statt

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin und Landwirth Lorenz Wittemann von Lingenau, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator-Substituten Hospitanten kgl. Landgerichtsrath Schier dahier.

Auf Verweisung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Abhörung der sämmtlichen hierher gehörigen Akten, insbesondere: 1) des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der Entschädigung um einer Übertretung gegen den Lingener Lorenz Wittemann nach

Kosten der Sitzung

Gerichtsschreiberei der Pfalz	10.04
Rath	2.27
Regierung	1.52
	= fl 14.23

Gebührenantheil d. Beklagten in Frankenthal für:

Gerichtsschreiber	2.30
Gerichtsdiener	2.
Zeugen	1.24
= Gebührenantheil	= 5.54
2 Tage Kost in Frankenthal	20.17
Gesammt-Betrag	26.11

Volz

21. 7. 68. Ausgefertigt

K.

Eppenstein im Burgfrieden Eppenstein, überhaupt der ver-
fälschten Mißhandlung desselben im Burgfrieden Eppenstein
zu Eppenstein am 26ten April 1868 für überführt erachtet,
in seinen Gesammtbestrafung von einem Monat und
zu den Kosten, bestehend zu fünfzehn Gulden neun-
zehn Kreuzer, worunter fünf Gulden, neun und fünfzig
Kreuzer zu Gunsten von Doctor Bettinger in Frankenthal
verurtheilt und endlich die Confiscation des beschlag-
nahmten Messers verfügt wurde;

2. die Appellerklärung des Appellanten vom sechs-
zehnten Juni 1868.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen geltend-
machten und den, ihm von dem Gerichtshalter vorgehal-
tenen Anführungspunkte, sowie des Vertreters
dieses in seinem Vortrag und Antrage, letzterer
dahin gehend, das Appellat den Appellationsbescheid
unter Verwerfung der Berufungsbeschwerde als unbegründet, die Verurtheilung des
Appellanten Griesser als begründet aufrecht zu erhalten und
denselben von Strafe und Kosten frei zu sprechen,
subsidiarisch unter Reformation des erstrichterlichen
Urtheils die Strafe des Appellanten von einem Monat
auf die Arrestzeit von ein und zwanzig Tagen herab-
zusetzen.

Nach Anhörung des Appellaten in seinem
Ober- und Incidentvortrag, letzterer dahin gehend:
das Appellat den Appellationsbescheid Recht-
zu bestätigen über die eingelegte Incidentberufung
unter Verwerfung der Berufung des Appellanten Grie-
ser als unbegründet und Abweisung derselben zu den
Kosten der Berufungsinstanz. Die Incidentberufung

für begründet zu erklären und die Berufungsbeschwerde
des Incidentberufungsbeklagten Griesser von einem Monate in eine
solche von drei Monaten zu reformiren;

In Erwägung der Hauptbeschwerde des Harry Griesser,
daß durch die gepflogenen Untersuchungen, sowie durch den
vor dem ersten Richter gepflogenen Beweisverhandlungen
objectiv festgestellt, daß der Zeuge Leonhard Wittmann
von Eppenstein am sechszehnten April abhin bei Anlaß
eines Faustkampfes von zwei Personen auf der Bahnstrecke
Eppenstein gewaltsam angegriffen, misshandelt und
verwundet thätlich verletzt wurde, daß ihm gefährliche
Krankheit die Folge davon war;

daß dieser nur zu prüfen übrig bleibt, ob dem flüch-
tigen Appellaten gegenüber dessen Verantwortung
geprüft und derselbe überwiesen sei, an der Thätig-
keit gegen genannten Zeugen sich betheiligt und
der gerichtlichen Misshandlung desselben sich schuldig
gemacht haben;

daß diese Frage von dem ersten Richter mit
Recht überhaupt und in dem erstrichterlichen Urtheil
bejahender Umschreibung einer vollständig richtig gefaßt
worden, welche in ihrem Inhalte vollkommen
geeignet sind, die rechtliche Ueberzeugung von der Schuld
des Appellanten zu begründen;

daß in dem angegriffenen Urtheile die dem Appel-
laten zur Last fallende That mit strafrechtlich genügig
qualificirt unter den einschlägigen Strafgesetz gezogen
und über denselben eine Strafe verhängt wurde,
welche demselben keinen Grund zu einer Beschwerde
bieten konnte, weshalb dessen eingelegte Berufung
als unbegründet zu verwerfen und derselbe in die

Judex mulctandum esse pro
ut ipse Judex de Correctionali Verfahren einstellen zu
können befreien ist als Judex in mit Urtheil die Confiscation
der in Haftung genommenen Waffen der Appellanten ungerech-
fertigt würde, indem nicht festgestellt worden kann, ob diese
blose Körperverletzungen mit diesen Waffen verübten,
In Erwägung der Einwendungen der Kgl Staatsbehörde, wo-
rüber Verhandlung gepflogen ist,
ob Kein Grund besteht denselben als begründet anzunehmen, da
der erstmaligen Vorgenommenen Feststellung des Einzelrichters
gegen ihn verhängte Haftungsstrafen vollkommen für eine Ober-
tretung ausreichend erscheint, was selbst die Einwendung abzuhelfen ist,
Aus diesen Gründen
erkennt das Kgl Appellationsgericht Recht und über die von beiden
der Kgl Staatsbehörde erhobenen Einsprüchen,
rechtfindig die beiderseitig erhobenen Appellationen, nämlich sowohl
die Staats- wie auch die Einzelrichter Sentenz, als im Grunde Gutbund
in Uebereinstimmung mit dem ersten Richterspruchen Urtheil nur insofern als,
als die Verurtheilung auf gerichtliche Confiscation der beim Haupttheil
dieser Angeklagten vorgefundenen Waffen Gewehre nicht stattfindet, sondern
endlich dieselben in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu
einer Gebühr von fünfzig Kreuzer,
Aller Rücksicht der Anwendung der Art 194 und 211 des Strafprozessgesetz-
buches, welche von den Gerichten vorgelesen wurden und welche
hier also sind,
beschlossen und gesprochen, wie Eingangs erwähnt.

V. Hermann

Hch Molitor Hoell

Goldner

21. 7. 68 ausgefertigt
R

Nº 89

Sitzung vom 17ten Juli 1868

Das Kgl Appellationsgericht hat sich zu Zweibrücken in seiner
Gerichtspolizeikammer seit in der öffentlichen Sitzung vom heuti-
gen Tage, an welchem Tage Mittwoch und Freitag vorgegangen war:
v. Thermann, Direktor, Hecht, Molitor, Duy, Hoell, Küffer, Hofbert,
Rathe des Kgl Appellationsgerichts, unter Beiziehung des Kgl Procurators
Schwarz, als Gerichtsschreiber, zur Verhandlung und Beschlußfassung
über die vorgenommenen Verhöre und Plaidoyer des Kgl Staatsan-
waltschaftes, als Anklägers, auf Grund der Kgl Appellationsgerichts
Sitzung vom 14ten Juli 1868 und Vertagung auf heute, Rath, gemeiner Berathung
schreiten und folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Kgl Staatsbehörde Appellantin von einem Urtheile
des Kgl Gerichtspolizeigerichts zu Frankenthal vom Jahre
und zwanzigsten Mai 1868 einerseits durch den Kgl Staats-
prokurator Schwarz dahier,

gegen

Georg Schramm, 34 Jahre alt, Möbelmacher, dahier,
in Haft, Appellat in Gegenschrift anderseits;

Auf Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten Kgl Appellationsgerichtsrath Duy in
seinem Berichte;

Auf Einsicht und Verlesung der in dieser Sache
gehörigen Gerichtsschriften insbesondere von:

1. der angefochtenen Urtheil, wodurch Appellat dahier
zur Last gelegten Körperverletzung des Jacob Heil-
mann, Bäcker in Speyer, als nicht überwiesen von Klage
und Kosten freigesprochen wurde,

2. der Urtheilsurkunde dieses Gerichtshofes vom zweiten

Juli abhin, wurde auf die weitere Durchführung der Sache
dahingehende Ordnung verfügt und anberaumt wurde,
daß von Seite der kgl. Amtshauptmannschaft die Zeugen
Jacob Thielmann, 46 Jahre alt, Häusler und Maria Müller
26 Jahre alt, Arbeiterin, beide in Hayn wohnhaft, vor das
Schöffengericht, Herrn Schramm in dieselbe vorgeladen wurden,

Dieser Ordnung gemäß sind die Zeugen vor der Hauptverhandlung, bekanntlich für heute den Mittwoch Vormittag 9 Uhr anberaumt, mit Hinweis auf die Folgen der Nichterscheinung, sowie mit Belehrung über die Pflicht und Heiligkeit des Eides und wurden sie vor der Vernehmung zur gewissenhaften Zeugenschaft in sittlicher, religiöser und strafrechtlicher Beziehung,

Dieselben wurden sodann einzeln und in Abwesenheit der Vernommenen Zeugen in folgender Ordnung abgehört:

1, Jacob Thielmann, 46 Jahre alt, Häusler in Hayn wohnhaft,

2, Maria Müller, 26 Jahre alt, ledige Arbeiterin in Hayn wohnhaft,

die Zeugen verhielten mit dem Angeklagten Schramm nicht verwandt, nicht verschwägert noch in dessen Diensten zu sein; jeder derselben leistete vor seiner Abhörung in folgender Form den Eid: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden der Zeugen Wahrheit und nichts als Wahrheit zu sagen so wahr mir Gott helfe."

Nachdem die Aussagen der Zeugen sämtlich der Gerichtsschreiberin zu Protokoll diktiert;

Auf Anordnung der kgl. Amtshauptmannschaft die in ihrem Schreiben und Anfrage [illegible] daß gesundheitliche Gründe falls dem kgl. Angeklagten nicht gestatten die eingelegte Berufung für begründet zu erklären, das erstrichter-

liche Urteil gemäß § 390 Strafprozeßordnung zu verwerfen und den Angeklagten zu einer entsprechenden Geldstrafe sowie in die Kosten der Berufung zu verurteilen.

Auf Anfrage des Angeklagten Schramm in seiner Erklärungen nach die schon als Zeugen vorgeladenen Gutsbesitzer Anfrage Hinweis,

Die Erwägung, daß die heutige Verhandlung den Umstand der Nichtigkeit des erstrichterlichen Urteils ergänzend hat;

daß zwar Zeuge Thielmann mit Bestimmtheit erklärt, als habe Angeklagter Schramm vor der noch offenen Thür des Herrenhauses, wo sich die Herrschaften befanden, gesagt worden und auch Zeugin Müller von einem Fluche und Faustschlag des Angeklagten mit Zuhilfenahme seiner linken Hand zur Hilfe gerufen und mit der rechten Faust einen Schlag auf das Gesicht erhalten, daß diese Aussagen durchaus glaubwürdig erscheinen und der Wahrheit entsprechen;

daß dagegen Zeugin Müller mit gleicher Bestimmtheit bekundet, als sei Thielmann von dem Angeklagten in keiner Weise mißhandelt worden, indem sie nur hätte stehen müssen, wenn Angeklagter wütete;

daß aber die Aussagen sich direkt widersprechende Bekundungen enthalten, welche nicht gleichzeitig wahr sein können und da dieser Widerspruch sich nicht lösen läßt, weil beide Zeugen gleich gut beleumundet und gleich glaubwürdig sind, und daß deshalb bei dieser Sachlage einen gleich günstigen Eindruck genommen haben, der dadurch [illegible] vorgenommenen Zweifel dem Angeklagten

zu verhandeln muß,

abstammung die von der kgl Staatsbehörde eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen ist, wobei indeß dieser Entscheid vorbehalten bleibt eine Untersuchung wegen Meineids gegen den einen oder den andern der genannten Zeugen einzuleiten.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl Appellationsgericht die Väter der kgl Staatsbehörde gegen das Urtheil des kgl Bezirksgerichts zu Frankenthal vom sechs und zwanzigsten Mai laufenden Jahres eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt, - behält übrigens der weitern vor eine Untersuchung wegen Meineids gegen die Zeugen Jacob Thielmann und Maria Müller von Eyzer einzuleiten.

Also gesprochen und gesprochen in Eingangs genannter

v. Hermann

Lutz Zeh Molitor Foell

Bold

Kosten
der Instanz 1 x
Briefporto 9.16
Miete 1.38
Holz 1.52
3.30
f 12.46

Augst 28.9.68

No 90

Sitzung vom 23 Juli 1868

Das kgl Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreiundzwanzigsten Juli achtzehnhundert achtundsechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Hagen, Director, Hecht, Molitor, Duy, Foell, Rüffer, Hessert, Staatsprocurator substitut am kgl Landgerichte dasier, beigeordneter Protokollführung der Mitglieder der kgl Generalstaatsprocuratur, als in Gemäßheit Justizministerialen Weisung zur wegen Unpäßlichkeit des Herrn Generalstaatsprocurators Bezeichnet, Bold zweiter Staatsprocuratorsubstitut des Pfalz als Vertreter

In Sachen

Johannes Mayer, 25 Jahre alt, Taglöhner in Espolzheim

Appellant von einem Urtheile der kgl Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom sechszehnten Juni 1868, in Gehorsam eingelegt

gegen

die kgl Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den kgl Staatsprocuratorsubstituten Hessert am kgl Landgerichte dasier

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl Appellationsrathes Duy in seinem Berichte.

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen sonstigen übrigen Akten, insbesondere

1 des Amtsprotokolls Urtheils, wodurch Appellant der Verübung und Mißhandlung des Polizeidieners Braun zu Maxsbach, beschuldigt wegen Rückfalls im Strafgesetzbuche zu dreizehnter Mai 1868 für

übersetzt wird, in einer Besserungsstrafe von einem Monat und zwölf Tagen und zu den Kosten, liquidirt zu acht Gulden und neun Kreuzer unverheilt und

in der Appellantenklärung des Appellanten vom zwei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert achtund sechzig,

Ausführung des Appellanten in seinen sonstigen Beziehungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Schuldigungsgründe,

Ausführung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, lediglich dahingehend: ab zu fallen dem Kgl. Appellationsgerichte die einzuholende Genehmigung des Appellanten abzuändernd zu verwerfen und denselben in die Kosten der Appellation zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant durch die Aufführung der vor dem ersten Richter verhandelten Sache der ihm zur Last gelegten Verletzung und Widerhandlung des Polizei Diener Braun von Mosbach nicht vollständig übersetzt ist und seine Rückfälligkeit in höherer Richtung verschuldet festgestellt,

daß er nun selbst die That nicht in Abrede stellt und nur um Herabsetzung der über ihn verhängten Strafe bittet,

daß indessen, wenn man von den festgestellten Fakt und die bisherigen Feststellungen des Appellanten, wie auch dessen Verhältniß zu dem damnificaten Braun ins Auge faßt, die in dem erstrichterlichen Urtheile aufgesprochene Strafe keine Erwägung zu finden vermag,

daß demgemäß die einzuholende Genehmigung als unbegründet zu verwerfen ist und der Appellantin zu der durch dieselbe verursachten Kosten;

die Kosten Gründen

gemäß Art 194 und 211 der Strafprozeßgesetzbücher, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]

beschlossen und gesprochen, wie Eingangs bemerkt.

v. Stengel

Dr. Zachariä Mohr Goll

Goldy

№ 91

Sitzung vom 23 Juli 1868

Das Kgl. Appellationsgericht des Pfalzkreises in seiner Zuständigkeitskammer hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Juli achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: Kreisdirektor, Heckt, Molitor, Duy, Goll, Rühl, Hofgerichtsrath, Staatsprocurator substitut am Kgl. Bezirksgerichte dahier bei legaler Verhinderung der Mitglieder der Kgl. General Staatsprocuratur, als in Gemäßheit

In öffentlicher Sitzung zur mündlichen Verhandlung
vom Hofgericht des Kgl Rheinkreises Speyer unter Vorsitz
Bold, zweiter Vizepräsident, folgendes Urtheil
erlassen:

Kosten
der Instanz

Gerichtskost 4 L
14.22½
Anwalt 2.20
Porto 1.52
4.12
18.34½

In Sachen
Justin Fernekeß, 17 Jahre alt, Sohn des Wirthes und Oekonomen Christian Wilhelm Fernekeß in Wöllenheim
wohnhaft, Appellant von einem Erkenntniß des Kgl Bezirksgerichts zu Frankenthal vom sechszehnten Juni 1868 einerseits
und
Sauter,

gegen

28.7.68 Ausfertigung

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl Staatsprocurator substituten Hofgerichtsrath Hoffmann bei Hr. gegenwärtig dahier;
– Ehemer zur beim Publicum im Saale anwesend, weshalb kein Antrag und kein Beschluß darüber erforderlich war während der Verhandlung erfolgte. –
Auf Berufung des Vertheidigers des Appellaten ernannten Kgl Appellationsgerichtsrath Bruttler Hecht in seinem Vortrage.

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierhergehörigen Gerichtsschriften, insbesondere des Urtheils, wodurch Appellant wegen fahrlässiger Körperverletzung mittels Beibringung von Arsenik an der Frau Luise alias Louise Hoffmeyer geborene Heppersberger und Neuleiningen zwischen da und Wöllenheim am sechsten Mai nächsthin rechtskräftig für überführt erklärt, in einer Gefängnißstrafe von einem Monate und zu den Kosten, liquidirte

demselben Gulden dreißig Kreuzer erkannt
worden;
2. der Appellanterklärung des Appellanten vom
sechszehnten Juni nächsthin und
sechszig;
Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vertheidigungen auf die ihm vom Vertheidiger
gestellten Anschuldigungspunkte, seinen dessen
Vertheidiger Rechtskandidaten Sauter in seinem
Vor- und Antrage dahingehend: daß gegenwärtiges Appellationsgericht die eingelegte
Berufung des Appellanten für begründet zu erklären
und unter Reformation des erstrichterlichen Urtheils
denselben von Strafe und Kosten freizusprechen,
subsidiarisch, ihn mindestens Strafe geeignet sprechend,
zu setzen;
Nach Anhörung der Kgl Staatsbehörde in ihrem
Vor- und Antrage, dahingehend: daß gegenwärtiges Kgl Appellationsgericht die Berufung des
Appellanten als unbegründet zurückzuweisen und demselben in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.
In Erwägung, daß der ersten Richter den Thatbestand
des dem Appellanten zur Last gelegten Verbrechens
sowohl in objectiver, als in subjectiver Beziehung
auf den Grund der Beweisaufnahme und der
eigenen sachgemäßen Würdigung richtig gewürdigt und diesen Thatbestand mit Recht als vorsätzliche
Körperverletzung mittels Beibringung von Arsenik
angenommen hat, daß der ersten Richter ebenso
mit Recht auf diesen Thatbestand die Bestimmung
der angewendeten Strafgesetze und der Artikel der
Leerbeere Heppersberger des Art. 215 Ziffer 2 des

Strafgesetzbuches abzuändern und Appellat in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

ist recht, daß Kgl. Appellationsgericht die angegriffene Erkenntniß als nichtig aufgehoben und hat demnach Appellant die Kosten der Appellinstanz zu tragen, die hier auf fünf Gulden acht und zwanzig Kreuzer festgestellt werden.

Urkundlich der Verordnung des Art. 194 und 211 des Strafgesetzbuches wurde von dem Präsidenten gegenwärtiges Urtheil ausgefertigt und also unterschrieben.

Hammann

Zenk Molitor Zoll

Waldorf

Kosten der Instanz

Fertigungsgebühr Vogel — fl. 56 kr.
Porto — " 89½ "
fl. 155½

Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils vom 28. Aug. 1868: fl. kr. Gerichtsvollzieherzehrung 1. 19 Porto — 38½
= fl. 57½

In Summa der Gebühren drei und dreißig Kreuzer fl. 33 kr.

28/7 68 Ausfertigung gegeben

No 92

Urtheil vom 24 Juli 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer setzte in öffentlicher Sitzung vom vier und zwanzigsten Juli achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haerner, Präsident, Hecht, Molitor, Bay, Zoell, Ritter, Hessert, Kreisgerichtsvorschlußrath und Kgl. Landgerichtsassessor Hoffmann als Gerichtsschreiber, bei regulär angeordneter Sitzung des Kgl. Appellationsgerichtes der Pfalz, unter Vorsitz des Kgl. Präsidenten v. Haerner, mit Zuziehung des Kgl. Generalstaatsprocurators Vogel, des Kgl. Generalstaatsprocurators Hoffmann, des Kgl. Gerichtsschreibers Hoffmann, folgendes Urtheil:

In Sachen

der Kgl. Staatsbehörde, Appellatin von einem Urtheile der Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom fünf und zwanzigsten Juni 1868, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator substituten Hessert, am Kgl. Landgerichte,

gegen

Elisabetha König, ledige Taglöhnerin in Neuburg a/Rh. wegen Diebstahl, Appellatin nicht erschienen.

Auf Verweisung der zum Vortrage ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Zoell in seinen Vortrag.

Auf Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Gerichtsschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils Erkenntniß Appellatin

des Forstvergehens am fünften Mai achtzehnhundert
acht und sechzig – in contumaciam für schuldig er-
klärt, in eine Polizeistrafe von drei Tagen, einer Ersatz- und Pfandbuße
von zwanzig Kreuzer für den Staat und in die
Kosten Erster Instanz zu drei und vierzig Kreuzer ver-
urtheilt wurde;

2, der Appellationserklärung der Kgl Bezirksbehörde
zu Landau vom 27 Juni 1868.

3. der der Appellatin in die heutige Sitzung gegebenen
Vorladung als Forstgerichtsbeistandschaft
Ehefrau Jacob Wilde zu Standel vom fünfzehnten
Juli 1868.

Nach Anführung der Kgl Bezirksbehörde in ihrem
Vor- und Antrage, lastvoller Sein gehend: es
gehelle vom Kgl Appellationsgerichte – unterbe-
urkundung der Nichterscheinung der Appellatin,
die ringeladene Vorladung als begründet anzunehmen
und unter Reformation des angefochtenen
Urtheils die Appellatin heute zu einer Gefäng-
nißstrafe von drei Tagen in eine solche von
drei und dreißig Tagen und in die Kosten der
Appellinstanz zu verurtheilen;

Nach Anführung des Kgl Forstamtsleiters in
seinem Antrage, welcher dem Antrage der
Kgl Bezirksbehörde beistimmte;

In Erwägung, daß die Appellatin Elisabeth
König, obwohl in gehöriger Form und Frist
geladen, heute nicht erschienen, weßhalb
Urkunde zu geben und in contumaciam gegen
dieselbe zu verkennen ist;

daß zu der von der Kgl Bezirksbehörde eingelegten
Berufung nach der Verhandlung und aufgrund der Akten
der erste Richter mit Unrecht angenommen hat, die
Appellatin am fünften Mai laufenden Jahres das
Forstvergehen ein drittel Jahr und Vorbehalten, mit der
Absicht solche zu verknüpfen sich schuldig gemacht hat,

daß der erste Richter nach da der Appellation
bereits durch Urtheil des Kgl Bezirksgerichts Landau
vom ein und dreißigsten Mai achtzehnhundertsechzig
und sechzig im gerichtlichen Rückfalle nach Art. 40
Absatz 3. al 2. des Forststrafgesetzbuches mit ein und
dreißig Tagen Gefängniß bestraft worden ist und
als sich somit abermals um einen Forstfrevel eine
Vergehensbegehung handelt, das Thatbestand gehörig
qualifizirt und demselben in rechtiger Weise unter
die verschärfte Strafbestimmungen subsumirt hat,

daß er sich bei in Anwendung resp. Nichtanwendung
der treffenden Strafe geirrt worden ist, indem der
erste Richter, gleichviel ob die obige Strafverfügung
vom 31 Mai 1867 an demselben Tage rechtzeitig
laufenden Fristen eingegangen wären, nur einen Polizei-
mann Gefängnißstrafe von drei Tagen richtig
gesprochen hat, während er für diesen natürlichen Zweck,
welcher hat eine gewisse Sache unserem Königl in
Rechtskraft verwandelt und erst nach vollzogener
Strafe von 1867 begangen wurde, innerhalb der ge-
setzlichen Strafrahmen des besagten Artikels auf
eine Gefängnißstrafe von ein und dreißig Tagen
hätte Strafe erkennen müssen;

daß daher die Berufung der Kgl Bezirksbehörde als
begründet sich darstellt, die bezügliche Reformation

des Appellationsgerichts Urtheil einzutreten und die gesetzliche verdienliche Strafe in Anwendung zu bringen sei, indem kein Grund bestehe, weder wegen offenbarer Gesetzverletzung zu Uebertretung, Appellation über ab- und einzustellen, der Theil muß in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

indem der Kgl Appellationsgerichts Urtheil, dessen Appellation-gegenstand Vorladung ohne angestellt, nicht offenbar ist, nimmt ab, in contumaciam gegen dieselbe erkannt ist, die Verurtheilung der Kgl Staatsbehörde als begründet an und verurtheilt mittelst bezüglicher Application des Appellationsgerichts Urtheil die Appellatin [illegible] Freiheitsstrafe von drei Tagen in eine solche von zwei und dreißig Tagen, und verurtheilt dieselben auch in die Kosten der Appellinstanz, begründet ohne Anhörung, Ladung und Zustellung dieses Urtheil zu seinem Gehalt zwölf Kreuzer zu bezahlen.

Also Urtheilt in Anwendung der Art. 186. 194 und 211 des Strafgesetzbuches, welche Urtheil in Gegenwart des Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lautet: [illegible]

Gelesen, gefertigt und gesprochen, wie hingeschrieben steht.

M. Lehmann

Lyck Molitor Feill

Dr. Buy

Boldt

Kosten
Laden Zustellung — ℔ ß
Urtheil — 12. 31½
Mario 1.52
Regist 2.48
4.40
℔ 17 11½

18-7-86. bezahlt

N° 93

Sitzung vom 24 Feb. 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Feb. achtzehnhundert acht und sechzig zusammengesetzt gewesen: v. Haerner, Director, Hecht, Molitor, Buy, Feell, Küpp, Hespert, Staatsprocurator substituirt am Kgl Landgerichte dasier, bei Anwesenheit der Mitglieder der Kgl Generalstaatsprocuratur allein Gegenwärtigkeit Justizassistent Mairhofer zur verantwortlichen Aushilfe am Sekretariat der Kgl Generalstaatsprocuratur beigesetzt, Gold zweitens Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

1, Jacob Lehmann, 26 Jahre alt, Taglöhner

2, Anna Maria Flickinger, 32 Jahre alt, ledige Taglöhnerin Michael Lehmann, beide auf der Neumühle, Gemeinde Obernheim Kirchenarnbach, Appellanten, von einem Urtheile des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom sieben und zwanzigsten Juni 1868, beide in Sachen erstens

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl Staatsprocuratursubstituten Hespert am Kgl Landgerichte dasier;

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl Appellationsgerichtsrath Buy in seinem Vortrage;

Nach Einsicht und Prüfung der sämmtlichen Acten gutächtig in Gegenwart, insbesondere;

1, des Berufungsurtheil, erwähnt die beiden

Appellanten der Leistung von einer Pfändung
in Bürkefeld, begangen um [illegible] Mai 1868 für
überführt erklärt zu einer Besserungsstrafe von
sechs Tagen und solidarisch zu der Kosten Ligne Zahl
zu elf Gulden drei und fünfzig Kreuzer festgestellt
worden.

2. der Appellantenklärung der Appellanten vom sieben
und zwanzigsten Juni 1868.

Auf Verlesung der Appellanten in ihren Erklärungen auf
die ihnen von Präsident zu zwei gestellten Verfügungspunkte
sowie in ihren Anträgen dahin gehend, daß Kgl. Appellationsge-
richt wolle die weitere Verhandlung der Sache in nie-
der nächsten Sitzungen vertagen und sie durch Zeugen
zum Beweise ihrer Behauptung zu lassen.

Auf Verlesung der Kgl. Kreisbehörde in ihrem Ver-
und Antrage, dahingehend: das Appellat
dem Kgl. Appellativ Gerichte die Verwerfung der Appella-
tion als unbegründet abzuweisen und dasselbe soli-
darisch in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß beide Appellanten ihre Be-
rufung dadurch zu rechtfertigen suchen, daß
sie die ihnen zur Last gelegte Leistung
von einer Pfändung gegen Daniel Menges (auf
Mänchen-) von der Mannmühle in Aberode selbst,
die gegen sie verkommenen Belästigungs Zeugen
als unglaubwürdig verdächtigen und sich erbieten
ihre Behauptung durch anderweitige Zeugen zu
beweisen;

In das indessen die Appellanten durch die Beschwer-
de vor dem ersten Richter und in der Ver-
handlung vorgekommene Zeugen als ge-

hörten Beweis vollständig überführt sind und diese Thatsache
selbst ausdrücklich zugestanden ist;

In das die Zeugen in ihren Angaben sowohl thatsächlich übereinstimmen, daß die Wahrheit der Behauptung
festgestellt werden muß, worauf die beschuldigte Appellation wieder hinfällig
der erkannt in keiner Weise begründet zu werden vermag;

In das daher der erste Richter mit Recht die Schuld der Appellanten erkannt
und auf den von diesen erbotenen Feststellungsbeweis nicht eingegangen werden kann, weil derselbe
wesentliche Änderung in der bisherigen Beweisführung nicht erfordert;

In das die in den verschiedenen Schriftsätzen aufgestellten Behauptungen
hinsichtlich auf die Antecedentien der Appellanten keinen Beweis
zu erfordern scheint und darum folgt die gegen dasselbe eingelegte Berufung
nach der Richtung als unbegründet zu verwerfen ist und
solidarische Verurtheilung der Appellanten zu den Kosten der letzten Instanz

aus diesen Gründen

vorwirft das Kgl. Appellationsgericht die Motive des ersten Richters
annehmend, daß in der erbotenen Feststellungsbeweisführung, die
gegen das Erkenntniß des Kgl. Friedensgerichts zu Hemmbrücken vom sieben und
zwanzigsten Juni dieses Jahres eingelegte Berufung als unbegründet
und haben den Appellanten unter solidarischer Haft die Kosten der Berufungs-
instanz zur Last liquidirt zu fünf Gulden acht und neunzig Kreuzer gemäß
Allerhöchsten Verordnung des Art. 66 des Strafgesetzbuches 1861 i. 211 des Straf-
prozeßgesetzbuches, welche von dem Präsidenten in der öffentlichen
Sitzung vorgelesen worden und welche lautet: [illegible]
beschlossen und gesprochen, wie hingeschrieben steht.

N. Hennecken

Dr. Heß

Motitor Jöll

Boldt

Kosten bei der Ladung fl. x.
Gerichtskosten 9.32
Porto 1.38
Zeugen 1.52 = 3.30
fl 13.02

3.8.68. Ab Zeige

№ 94

Ladung vom 30ten Juli 1868

Das kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Juli achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Hoscarner, Director, Hecht, Walter, Dey, Zoell, Kniffler, Munzinger, gemeiner Staatsprocurator und Bold, gemeiner Obergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Als, 37 Jahre alt, Fischermann in Diedelkopf, Kantons Kusel wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl Zuchpolizeigerichts Kaiserslautern vom drei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert acht und sechzig, in Sachen contra

gegen

die kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl Staatsprocurator Munzinger.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl Appellationsgerichtsrathes Hecht, in seinem Berichte.

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen Acten insbesondere:

1, der ungünstigen Urtheils, wodurch Appellant des Diebstahls von Heu im Werthe von zehn Kreuzer zum Nachtheile von Kunemann Schlosser zu Kusel erwiesen im Ortsfalle in Diedelkopf in der Nacht vom dritten auf vierten Mai 1868 in contumaciam für überführt erklärt in einer Besserungsstrafe von zwei Monaten und zu den Kosten, liquidirt zu neun Gulden vier und zwanzig Kreuzer verurtheilt wurde;

2, der Appellerklärung des Appellanten vom zweiten Juli achtzehnhundert acht und sechzig.

Nach Anführung des Appellanten in seiner Rechtfertigung auf die ihm präsidirten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Einsicht der kgl Staatsbehörde in ihren Ober- und Antrags, Schlussvortrag daß in gesetzlicher Form das kgl Appellationsgericht die einzelnen Beschuldigungsgründe zu erörtern und zu würdigen und Appellanten in die Kosten der Appellinstanz.

In Erwägung, daß das kgl Zuchpolizeigericht zu Kaiserslautern auf den Grund der stattgehabten Beweisaufnahme in Verbindung mit der Vorunterstellung mit Recht den Thatbestand der Verübung des Diebstahls angenommen, in objectiver Beziehung, daß in der Nacht vom dritten auf vierten Mai laufenden Jahres im District des Dorfes Diedelkopf, Bann von Diedelkopf, am Waldsaum von Heu zum Nachtheile des Kunemann Schlosser von Kusel verübt worden und in subjectiver Beziehung, daß Appellant als Thäter beschuldigt, welcher diesen Diebstahl verübt hat;

daß Appellant auch nicht in Abrede stellt Heu zum Nachtheile Obgenannten eigenmächtig genommen zu haben, mit der Entschuldigung, daß es ihm an Heu voll gewesen sei, um sich damit seine Kühe auf seinem Wagen zu nähren;

daß jedoch diese Entschuldigung in Berücksichtigung der bestimmten Zeugenaussagen keine Berücksichtigung verdient;

In Erwägung, daß auf Appellant die gesetzliche Strafe über die Höhe der Strafe bestimmt, daß jedoch diese Bestimmung in Betracht des mildernden Umstandes und der Antragsdauer des

Appellanten nicht begründet erscheint.

Das dasselbe die einzelnen Verurtheilungen um so weniger gerechtfertigt erscheint, da der erste Richter den zweifelnden Thatbestand auf die übereinstimmenden Aussagen der Belastungszeugen als genügend qualificirt und den vorliegenden Strafgesetz — angewendet hat, dieselben daher abzuweisen und Appellant in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

Hat das Kgl. Appellationsgericht die angefochtene Verurtheilung als nicht gerechtfertigt und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz eigentlich zu drei Gulden acht und dreißig Kreuzer.

Also Recht in Anwendung der Artikel 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetzesstellen von dem Herrn Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden sind und also lauten

/wie:/

Also gesprochen und gesprochen, wie hingegeben gemeldet.

W. Hermann

Lutz Mollitor Föll

Roldz

11

N:95

Sitzung vom 30. Juli 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Juli achtzehnhundertachtundsechzig; wozu gegenwärtig waren: v. Haerner, Director, Hecht, Mollitor, Lutz, Foell, Ritter, Manzinger, Kgl. Advocat-Procurator und Bold, Kgl. Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Heinrich Müller, 19 Jahre alt, Tagner, Sohn von Friedrich Müller, Zimmermann, in Landau wohnhaft,

Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom sechsundzwanzigsten Juni 1868 in Berufung erschienen;

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Manzinger

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Mollitor in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen sonstigen gerichtlichen Verhandlungen, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant des Diebstahls von einem Gulden sechs Kreuzer zum Nachtheile des Peter Wentzel von Landau, daselbst im Rückfalle verübt am ersten Juni 1868 für überwiesen erklärt in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und in die Kosten liquidirt zu drei Gulden vier und dreißig Kreuzer verurtheilt wurde

2 der Appellanklärung der Appellanten vom dritten Juli 1868,

Auf Anführung der Appellanten in ihren Erklärungen und die ihnen vom Kreisrichter ertheilten Anschreibungen,

Auf Anführung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrage, letztere dahin gehend, die Kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz.

In Erwägung, daß die Voruntersuchung in derjenigen Richtung, welche der Sache hingegeben worden, daß zur Herbeiführung einer festen richterlichen Ueberzeugung bezüglich der Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten Appellanten als nothwendig erscheint, einen wesentlichen Mangel der Sache nicht verursachenden Zweifel gegen die Annahme der belastenden Zeugen den Thatbestand fest zu stellen;

daß diese Zweifel Anregung nicht genug gegeben erscheint, als Appellant nicht blos die ihm zur Last gelegte Entwendung von seinem Gelde gegen Krenzer zum Nachtheile des Schulzen Wenzel von Landau fortwährend läugnet, sondern auch bezüglich der diesen gegenüber stehenden Zeugen Friedrich Wenzel behauptet, daß derselbe wiederholt und auch seiner in der öffentlichen Sitzung abgegebenen Erklärung abweichend Angaben gemacht habe;

In Erwägung, daß demnach eine Bestätigung der Sache ungerechtfertigt und der Berufung Zurückweisung zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

verurtheilt das Kgl. Appellationsgericht die Verhandlung der gegenwärtigen Sache in die Sitzung vom dreizehnten August des Vormittags um neun Uhr anberaumt,

verordnet, daß zum Betreiben der Kgl. Staatsbehörde folgende Zeugen in diese Sitzung vorgeladen werden sollen, nämlich:

1. Joseph Würstel, 37 Jahre alt, Feldschützenknecht,
2. Ludwig Wenzel, 13 Jahre alt, Sohn von Schulze Wenzel, Landau,
3. Friedrich Wenzel, 8 Jahre alt, Bruder des Vorigen alle in Landau wohnhaft;

gibt dem Appellanten auf in dieser Sitzung seine weitere neue Vorladung zu erscheinen, denselben überlassend etwaige Gegenzeugen auf seine Kosten vorzuführen.

Also gesprochen und gegeben mit Hinzufügung genehmigt.

v. Brennern

Dr. Zeh. Mohler Zoll

Goldt

Kosten
beider Instanzen fl. x.
Gerichtskasse 22.43
Revision 3.51
Anwälte 2.20 6.11
fl 28.54

N°96

Sitzung vom 31ten Juli 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten Juli achtzehnhundert sechsundsechzig, wozu gegenwärtig waren: v Faerber, Direktor Hecht, Meister, Duy, Foell, Rühle, Manzinger zweiter Kreisprocurator und Bold zweiter Sitzungsgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Magdalena Schmitt 25 Jahre alt, ledig, ohne Gewerb, in Fischbach, Kreis von Bahn wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom siebenten Juli 1868 wohnhaft zugegen;

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl Staatsprocurator Manzinger.

Nach Verlesung des zum Referenten ernannten Kgl Appellationsgerichtsrathes Foell in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen sich vorfindigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, des Ueberweisungserkenntnisses, wodurch Appellantin I, der Unterschlagung:

a, einer Eisenbahnfahrkarte im Werthe von einem Gulden,

b, einer schwarzen Mantille im Werthe von vier und zwanzig Kreuzer,

c, einer Strickstrümpfe mit Baumwolle, werth sechs Kreuzer - am 4ten 1868,

2, des Diebstahls am vier wollenen gestrickten Kopftücheln im Werthe von fünf Gulden zwölf Kreuzer im Rückfalle, strafbar begangen im Januar 1868;

Alles zum Nachtheile der Ehefrau von Daniel Wünsch, Taglöhner in Kaiserslautern:

II. 1. der Unterschlagung:

a, einer Sackbuchkleider im Werthe von fünfzehn Gulden;

b, einer schwarzseidenen Mantelschnur werth zehn Gulden, beides Kurz vor Ostern 1868

c, einer Brocke von grauem Arbeit, werth sechs Kreuzer;

d, einer Mannsbirkenkirchschaut, werth sechs und dreißig Kreuzer,

beides auch Ostern 1868;

Alles zum Nachtheile der Ehefrau des Webers Wilhelm Hecker von Kaiserslautern; und

2, des Betrugs:

a. von Handschuhen im Werthe von acht und vierzig Kreuzer,

b, Wein im Werthe von zwei Gulden sechzehn Kreuzer

c, Brandwein im Werthe von neun und vierzig Kreuzer - im Dreißiger achtzehnhundert acht und sechzig zum Nachtheile der Ehefrau Wilhelm Hecker, vorgenannt im Rückfalle;

III der Unterschlagung von:

a. Unterröcken, Mannshemden und einer Brosche werth vierzig Kreuzer,

b, einem Baumwollshawl, werth einem Gulden

dreißig Kreuzer, - am nämlichen Tage zum Ausschlage der Wittwe Adam Lang von Kaiserslautern.

IV. der Unterschlagung von zwei Bracelets, einer Haarkette, einer goldenen Brosche, einem Fürlaid und zwei Kinderkissen - im Gesammtbetrage von sechs Gulden neun und dreißig Kreuzer, kurz vor Ostern achthundert acht und sechzig zum Nachtheile der Ehefrau des Fischenhauerbeisitzers Philipp Jacob von Kaiserslautern;

V. der Unterschlagungen von:

a, einem blechernen Hafen und einem Trinkkrug a/, macht drei und vierzig Kreuzer;

b, einer Pfeife macht einen Gulden;

c, einem Hutbüchse, macht zwei Gulden zwölf Kreuzer;

d einem Kreuzstock mit Baumwolle, macht vierund dreißig Kreuzer, - am 22 April 1868 zum Nachtheile des Bauers Johann Georg Bonnet zu Hengarkweiler,

für überwiesen erklärt, in einer Gesammtstrafe von vier Jahren verurtheilt, der in Artikel 28 Ziffer 2 bis 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Rechtsverlust für verlustig erklärt und verordnet wurde, daß die verhängte Gefängnißstrafe in Zuchthaus zu verbüßen sei, endlich derselben die Kosten, liquidirt zu drei und zwanzig Gulden sechs Kreuzer zur Last gelegt und die Restitution der Entwendungsobjekte an deren Eigenthümer verordnet wurde;

2, der Appellerklärung der Appellantin vom 14ten Juli 1868,

Auf Anführung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vom Gerichtshofe vorgehaltenen Rechtfertigungsgründe;

Auf Anführung der Kgl Staatsprokuratur in ihrer Akte und Antrage, Letztere dahin gehend: es sei dem Kgl Appellationsgerichte die einzelnen Verurtheilungen als unbegründet zu verwerfen unter Auferlegung der Appellantin zu den Kosten der Appellinstanz.

In Erwägung, daß in dem von der Appellantin angefochtenen Urtheile und den darin aufgenommenen Gründen der Thatbestand der der Appellantin zur Last gelegten verschiedenen Akte mit Klarheit als erwiesen angenommen worden ist und daß gesetzlichen Bedenken vorliegen, solche dieselben als Unterschlagungen und Entwendungsakte als Letztgenannten aufrecht zu erhalten;

daß anbetreffend, daß die Appellantin sich dieser Akte schuldig gemacht hat, und achtsam ist, daß sich dieselbe wegen der Letztgenannten im gesetzlichen Rückfalle befindet, in dieser Beziehung diese Letztgenannten im Konkurse Grund vorliegen, daß ebenso die Unterschlagungen der Haarkette theils von Arbeitsleuten theils von Kranken verübt wurden;

daß hienach auf der ersten Instanz den Thatbestand gehörig qualifizirt die richtigen strafgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung gebracht und eine Strafe ausgesprochen hat, welche bei der Konkurrenz gewichtsamer Strafklagen Rücksicht und im Hinblicke darauf, daß Appel-

kantin[illegible]sser vierund[illegible] mayan [illegible]schiesser Rente und
darunter einmal und zuletzt durch Urtheil des Kgl
Bezirksgerichts der Arrest von neunter Dezember
1863 mit vierhundertneun Gulden sechs Kreuzer bestrafte und
neunter, dessen Berufung verworfen worden ist,
und selbe wegen Arrestbruch verurtheilt wurde, das die
über sie verhängte neuntägige Gefängnißstrafe von
einer Woche im Zuchthause zu verbüßen sei;

das Gericht auf der ersten Instanz sich mit
Recht auf die einschlägigen gesetzlichen Straf-
folgen erkannt und erwogen hat, daß die
beschlagnahmten Gegenstände zu deren Hinrichtung
zu verwenden waren, daß nun die Appellantin
mit seiner Richtung genügenden Gründen
schwerde hatte, deren Verwerfung wie unter
Verurtheilung derselben als unterliegender Theil
in die Kosten der Appellinstanz als nicht begründet
zu verwerfen, das angegriffene Urtheil zu be-
stätigen und dasselbe nur dahin abzuändern resp.
zu verbessern ist, das Appellantin nach Lage der
Akten und dem Ergebnisse der betreffenden
Hauptverhandlungen sich des Betruges zum Nachtheile
der Schlauter Wilhelm Hocker von Kaiserslautern
a, von Wein im Werthe von acht und vierzig Kreuzer
und b, von Wein und Handkäse im Werthe von
zwei Gulden sechzig Kreuzer schuldig genannt hat
und nicht des Betruges a, von Handkäse im Werth
von 48 Kreuzer und b, von Wein im Werthe von
2 Gulden 16 Kreuzer wie in dem Urtheile a quo in
den betreffenden Entscheidungsgründen wie im diesge-
richtlich sub II. 2 rechtlicher Weise angenommen und

wohl nur durch ein Schreibversehen eingestellt
worden ist.

Aus diesen Gründen

Demnach das Kgl Appellativ Bezirksgericht die von
der Appellantin eingelegte Berufung als nicht
begründet unter Verurtheilung derselben in
die Kosten der Appellinstanz, sowie jedoch das Urtheil
a quo in den betreffenden Fällen und zwar im
diesgerichtlich sub II. 2. dahin als das Appellantin des
Betruges zum Nachtheile der Schlauter Hocker von
Kaiserslautern a, von Wein im Werthe von acht
und vierzig Kreuzer und b, von Wein im Werthe von zwei
Gulden sechzig Kreuzer;
die Kosten der Appellinstanz liquidirlich zu fünf
Gulden acht und vierzig Kreuzer
allerdings in Anwendung der Artikel 194 und 211
des Strafprozeßgesetzbuches, welche von den Par-
teien verglichen wurden und also lauten:
(: inser :)
also gesprochen und gesprochen, wie hingeschrie-
ben steht.

v. Hermann

Dr. Fuchs Motitor Feth

Roth

№ 97

Sitzung vom 13ten August 1868

Kosten bei der Sitzung

	fl	x.
Gerichtskost	43	33½
Akzess	2	13
Zeugsch.	2	20
	4	33
	48	11½

21.8.68 Zeugen entschädigt.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten August achtzehnhundertachtundsechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haerner, Direktor, Hecht, Petri, Duy, Foell, Küffer, Rath, Actis Petri, wegen bezüglich Vorfindung des Raubes Molitor, auf der Civilkammer gerichtlich gewährung der Gerichtsschreiber zu ziehen, Manzinger, zweiter Anwaltsprocurator und Bold, zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil vernommen:

In Sachen

Heinrich Müller, 19 Jahre alt, Tagner, Sohn von Friedrich Müller, Zimmermann, in Landau wohnhaft, Appellant

von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom sechs und zwanzigsten Juni 1868 in Sachen wegen

gegen

die Kgl. Anwaltschaft des Appellatin, vertreten durch den Kgl. Anwaltsprocurator Manzinger.

Auf Verlesung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Foell in seinem Berichte.

Auf Vernehmung und Durchsicht der sämmtlichen hierher gehörigen Schriften, insbesondere:

1, das angefochtene Urtheil, wodurch Appellant des Diebstahls von einem Gulden zehn Kreuzer zum Nachtheile des Peter Wentzel von Landau dahin für schuldig erklärt, in einer Gefängnißstrafe von einem Monate und in die Kosten, liquidirt zu drei Gulden vier und dreißig Kreuzer verurtheilt worden,

2 das Protokoll des Kgl. Zuchtpolizeigerichts vom dreißigsten Juli, wodurch die weitere Verhandlung dieser Sache in die heutige Sitzung verlegt und angeordnet wurde, daß die Betheiligten vor Kgl. Anwaltschaft folgende Zeugen in dieser Sitzung vorgeladen werden sollen, nämlich:

1, Joseph Winstel, 37 Jahre alt, Polizeisergeant,

2, Ludwig Wenzel, 13 Jahre alt, Sohn von Peter Wenzel, Taglöhner,

3, Friedrich Wenzel 8 Jahre alt, Bruder des Klägers, alle in Landau wohnhaft.

endlich den Appellanten aufgegeben wurde, in dieser Sitzung seine weitere etwa Vorladung zu besorgen, derselbe übrigens etwaige Zeugen auf seine Kosten vorzuführen,

sagt der Protokoll die Zeugen vor die Schranken brachte, belastet sie über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides und vermahnte sie vor den schweren Folgen des falschen Zeugnisses vor göttlicher, religiöser und strafgesetzlicher Beziehung.

Dieselben wurden sodann einzeln und in Abwesenheit der noch nicht vernommenen Zeugen in folgender Ordnung abgehört:

1, Friedrich Wenzel, acht Jahre alt, Sohn von Peter Wenzel, Taglöhner in Landau wohnhaft,

2. Ludwig Wenzel, 13 Jahre alt, Bruder des zuvorigen Zeugen alda wohnhaft.

3, Joseph Winstel, 37 Jahre alt, Polizeisergeant alda wohnhaft

4, Peter Wenzel, 53 Jahre alt, Taglöhner alda wohnhaft, die Zeugen erklärten mit dem Appellanten Müller nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in Dienst zu sein;

der Zeuge Joseph Winkel leistete vor seiner Abhör in folgender Form den Eid: Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe, die drei Zeugen Wenzel wurden unbeeidigt vernommen, und zwar die beiden Zeugen Friedrich†

Ueber die Aussagen der Zeugen führte der Gerichtsschreiber summarische Note.

Nach Anhörung des Appellanten Müller in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte,

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letzterer dahin gehend: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und denselben in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß die in der heutigen Sitzung stattgehabte mündliche Verhandlung in gegenwärtiger Berufungssache die Richtigkeit des in erster Instanz gefällten Strafurtheils in allen Richtungen geliefert hat.

daß nämlich nach den Zeugendepositionen und insbesondere nach der Aussage des Friedrich Wenzel nicht anders angenommen werden kann, als daß der zum Nachtheile des Peter Wenzel in dessen elterlichen Wohnung zu Landau am Abende des ersten Juni laufenden Jahres verübte Diebstahl nur durch die Hand des Appellanten Friedrich Müller verübt worden ist.

daß die Aussage dieses, wenngleich erst acht

† Wenzel und Ludwig Wenzel wegen nicht eidesfähigen Alters, der von der kgl. Staatsbehörde weiter producirte Peter Wenzel desshalb nicht, weil er, wie zuvor bemerkt worden, bei Abhör der übrigen Zeugen im Sitzungssaale zugegen geblieben war.
Nachtrag genehmigt.
v. Freymann
Gall
Zoll

Jahre alten, jedoch schon geistig sehr aufgeweckten Zeugen in solch klarer und entschiedener Weise gemacht wurde, daß dem Gerichtshofe an deren Richtigkeit und Wahrhaftigkeit kein Zweifel mehr übrig bleiben kann.

daß diese Aussage noch unterstützt wird durch die Deposition des älteren Bruders Ludwig Wenzel, wie nicht minder durch die übrigen gegen den Appellanten erhobenen Belastungsmomente

daß unter solchen Umständen das bloße Läugnen des Appellanten so wenig Eingang finden kann, als dessen angesonnene Vorladung von Entlastungszeugen, da dieselben auf sein unterm Vierten laufenden Monats gestelltes schriftliches Ansuchen im Auftrage der kgl. Staatsbehörde durch den k. Polizeikommissär in Landau bereits ausführlich vernommen worden sind, und Nichts anzugeben vermochten, was den erhobenen Beweis auch nur entfernt zu schwächen im Stande wäre;

daß auch die Rückfälligkeit des Appellanten ausweislich des bei den Akten befindlichen Urtheilsauszuges festgestellt ist, so daß der erste Richter die That nach allen Richtungen gehörig qualifizirt und unter die einschlägigen Strafverfügungen gezogen hat, daher denn dem Appellanten, welcher für sein schweres Verschulden nur mit dem gesetzlich vorgesehenen Strafminimum belegt wurde kein Grund zur Beschwerde gegeben war, dessen Berufung vielmehr als nicht gerecht-

[illegible] zu verwerfen und sie als unbegründet
der Theil muß die Kosten der Appellinstanz zu ver-
urtheilen ist.

Aus diesen Gründen

wurde auf Kgl. Appellationsbericht die einzige letzte
Verfügung als nicht gerechtfertigt und die Abweisung
der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz
ligue dritte zwei und vierzig Gulden sieben und zwanzig
Kreuzer zum Ersatze.

Aus diesen Anwendung der Artikel 196 und 211
der Strafprozeßgesetzbücher, welche von dem Gerichtshof
vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]
abgefasst und gesprochen, wie hier vorgelesen wurde.

v. Heinrich

Dr. Petri Focke

Boltz

№ 98

Sitzung vom 13. August 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Zuchtpolizei-Kammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom dreizehnten August achtzehnhundert
acht und sechzig, wo zugegen waren: v. Heinrich
Director, Heckt, Petri, Dey, Focke, Krüger, Ruf
Petri wegen hinderlicher Verhinderung des Herrn
Molitor, und der Civil-Kammer zur Aushülfung
des Herrn Gerichtsschreibers Zenzinger, Munzinger, gewe-
sener Rentbeamter und Boltz, gewesener Re-

Kosten Erster Instanz

	fl.	kr.
Gerichtskosten	84.	25
Porto	3.	30
Taxe	2.	20
	5.	50
	90.	15

Rechtsanwalt in Kaiserslautern für
1 Rechtsmittelschrift 3. 30
2 Vollmachten nicht
Offertgebühr 1. —
3 Ausfertigung 1 —
80. 30
98. 45½

22.8.68. Ausfertigungsstempel.

{

55

hierzu gerichtsschreiber folgende Urtheilsnotizen:

In Sachen

Karl Schlaefer, 23 Jahre alt, Ackermann in St. Alban
wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der Kgl.
Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom siebenten
Juli 1868, in Sachen wegen Körperverletzung und vorbedachtem
von dem Kgl. Staatsanwalte Rehfuß,

gegen

die Kgl. Kreisregierung, Appellation, vertreten durch
den Kgl. Kreisregierungsrath von Munzinger.

Auf Anmeldung des zu der Regierung vom Kgl.
Kgl. Appellationsgerichtsrath Heckt, in seinem Vor-
trage,

Auf Einsicht und Verlesen der schriftlichen hierher
gehörigen Verhandlungen, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant
a) der vorsätzlichen Körperverletzung des Philipp
Hyres von Gaugrehweiler mit nachfolgender Ar-
beitsunfähigkeit desselben von mehr als zwanzig
Tagen mittelst einer scharfen Waffe, nämlich
mittelst Messerstiches mit Waffen in ver-
abredeter Verbindung Mehrere und mit
Rücksicht einer Verschlimmerung des Verletzten
als Folge mit der Strafe zwischen Gefängniß
und Zuchthaus zu einer Dauer von fünf Jahren
b) der Verletzung desselben Hyres Nachmittags
Mai zu Gerbach und am 24. Mai zu Würzweiler
für überführt erklärt, und in einer Gesamm-
strafe von fünf Monaten und zu den
Kosten, liquidirt zu neun und neunzig Gulden
sieben und zwanzig Kreuzer verurtheilt wurde.

2, der Appellantklärung des Appellanten vom
fünfundzwanzigsten Juli 1888

Auf Anordnung des Appellanten in seinem schriftlichen
Vortrag auf die ihm vom Vorsitzenden aufgegebenen
Aufklärungspunkte, sowie auf Befragen seines Verteidigers,
Rechtskandidaten Rafaga in seinem Vor- und
Antrage, bestehend Recht gesprochen, dahingehend, dass das
Appellationsurteil unter Verwerfung der weitergehenden Berufung des Angeklagten und
Kosten freizusprechen, subsidiarisch dessen Strafe zu
mindest herabzusetzen;

Auf Anordnung des Amtsblatts in seinem Vor-
und Antrage, bestehend Recht gesprochen, dahingehend, das
Appellationsurteil in vollinhalt der Berufung
des Appellanten und Einlegung der Appellationsfrage zu verwerfen und
dasselbe in die Kosten der Appellationsfrage zu verur-
teilen;

In Erwägung zur Berufung mangels Vorgehens
der Berufungsfrist;

dass der erste Richter mit Recht auf Grund
der Beweisaufnahme und der Aussagen der von
ihm vernommenen Zeugen des Tatbestands
vollkommen angenommen hat, dass Appellant sich der
ihm zur Last liegenden Übertretung der Beleidi-
gung im Sinne des Art. 258 des Strafgesetzbuches
schuldig gemacht und dass die in dem Urteil a
quo von ihm gegen Polizei Spies, genannten
Äußerungen alle Merkmale der Beleidigung
an sich tragen;

dass jedoch nicht festgestellt ist, dass Appellant
auch die Falschheit der Tatsachen gekannt, dass

dieser in diesem Prozess der Beweis gelungen sei
erforderlich ist;

In Erwägung der Verurteilungsgrund des Vor-
gehens der Kürzung verletzung;

dass der erste Richter abermals mit Recht auf
Grund der beeidigten Beweisaufnahme und der
Zeugenaussagen den Tatbestand gehörig
vernommen hat, dass Appellant in der Hitze von
vorigen Tuei laufenden Tages in der Nähe des Bahn-
hofes auf die Strasse den genannten Polizei
Spies Tonwalt zugerufen hat und Rache wegen
seiner Verhaftnahme als Zeuge in einer
wider den Appellanten geführten Untersuchung
vom strafgerichtlichen Untersuchungsrichter
in Bezug auf die Tatsachen verübt im Sinne
des Art. 138 Abs. 1, des Strafgesetzbuches, sowie dass der
selbe Polizei Spies in Verbindung mit mehreren
anderen unbekannten Tätern durch verübte Gil-
ligkeiten der Art, dass derselbe Polizei Spies seine Tag-
arbeit unterbrechen gezwungen wurde und be-
hindert, dadurch aber auf die Bestrafung des Art.
240 Absatz 3 in Verbindung mit Art. 234 Ziffer
2 und 3 des selben Strafgesetzbuches schuldig gemacht
habe;

In Erwägung, was die Strafzumessung betrifft,
dass der erste Richter den gesetzlichen, vom Gesetze
auf obige Vergehen vorgesehenen Strafrahmen ein-
gehalten hat, die Strafe selbst in der Haupt-
sache abgemessen und Appellant in die Kosten
der Appellinstanz zu verurteilen ist;

Aus diesen Gründen

Zu dem Kgl Appellationsgericht der Pfalz
wird folgendes Urtheil redigirt

1, bezüglich der Verhandlung,

2, Appellant die Falschheit der Begründung
nicht zugestanden hat und

3, bezüglich der wesentlichen Begründung
in der oben im Urtheile unter angegebenen
Weise,

weist ab die Berufung in der Hauptsache als
nicht gegründet ab und verurtheilt den Appellan-
ten in die Kosten der Appellinstanz bis incl
zu sieben Gulden achtzig Kreuzer,

Aus diesen in Gemäßheit der vom ersten Richter
bereits angeführten und vorgetragenen Gründen
urtheilt, so wie das bes. 240 Abs. 3 der Strafpro-
zeßbuch und bes. 194 und 211 der Strafprozeß-
gesetzbuch, welche Gesetze stellen von dem Gesetz,
dunter in der öffentlichen Sitzung vorgelesen
wurden und also lautet:

Gesetz

Abgefassen und gefertigt wie Hingangs Er-
wähnt.

v Hermann

Petri

Zais

Zoll

Volz

Sitzung vom 14ᵉ August 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom vierzehnten August achtzehnhundert
acht und sechzig, wo zugegen waren: v Hermann Direktor,
Becht, Schmidt, Day, Zoll, Reiß, Rud Schmitt
wegen beyder Anklagen Rufschändigung der Rudolf Molitor
und der Civilkammer für Begründung des Gerichtsstandes
beizuziehen, Munzinger zweiter Staatsprocu-
rator und Bold zweiter Gerichtsschreiber
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Bernhard Feuerwald, 45 Jahre alt, Schreiner in
Pirmasens wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des
Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom
vierzehnten Juli 1868 mit Berufung

gegen

die Kgl Staatsbehörde Appellatin, vertreten
durch den Kgl Staatsprocurator Munzinger

Auf den Aufrufe der Sache gewahrte die Kgl
Staatsbehörde einen an denselben gerichteten schrift-
lichen Eingaben des Appellanten vom zehnten
August 1868, wodurch derselbe die Erklärung abgibt,
daß er von seiner gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern vom
14 Juli ablese eingelegten Berufung abstehen
wolle, und stellte den Antrag, daß auf den Kgl Appel-
lationsgerichtsrath zu Kaiserslautern vom
vierzehnten Juli 1868 nicht weiter
gegen
die Kgl Staatsbehörde Appellatin, vertreten
durch den Kgl Staatsprocurator Munzinger
Auf den Aufrufe der Sache gewahrte die Kgl
Staatsbehörde einen an denselben gerichteten schrift-
lichen Eingaben des Appellanten vom zehnten
August 1868, wodurch derselbe die Erklärung abgibt,
daß er von seiner gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern vom
14 Juli ablese eingelegten Berufung abstehen
wolle, und stellte den Antrag, daß auf den Kgl Appel-
lationsgerichtsrath zu Kaiserslautern vom
vierzehnten Juli 1868 nicht weiter

Nach Einsicht und Anhörung der verlesenen Schrift-
sätze hinzu unter der Appellantin vom 10ten August abge-
an die Kgl Kunstbehörde,

Nach Anhörung der Kgl Kunstbehörde in ihren
Vor- und Antrage, beschlossen wir wie verstehend nach-
gefügt;

In Erwägung, daß nach dem Vortrage der
Kgl Kunstbehörde Appellant in seiner an die
selben gerichteten schriftlichen Eingabe die Erklärung
abgegeben hat von seiner gegen das Urtheil der
Fürstlich Hannoverschen Kreisdirektion zu Hannover
zustehenden Berufung Abstand zu nehmen, daß jedoch diese Abstehung
nicht in gesetzlicher Form geschehen, weshalb die
Sache auf unbestimmte Zeit zu vertagen ist, da
mit dieser Form in gesetzlicher Weise erfüllt
werde, welches Sr Excellenz die Kgl Kunstbehörde
sich auch bereit erklärt hat,

hat Dieser Gründe

verordnet das Kgl Appellationsgericht diese Sache
auf unbestimmte Zeit.

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs ge-
meldet.

v. Hennann

Fuchs Schmidt Foell

Boldt

Kosten der Instanz

Gerichtskosten		16 12
Hein	2.06	
Fuchs	3.44	
		5.50
		22.02
Rechtsanwalt Bernhard		
Reise für		
1 Reise	2.42	
2 Zeitversäumniß	2.30	
3 Schreibgebühr	3. –	
		= 8.12
		℔ 30.14 ß

22.8.68. Ausgefertigt.

№ 100.

Sitzung vom 14ten August 1868

Das Kgl Appellationsgericht des Herzogthums Zweibrücken in seiner
Fürstpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten
August achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren:
v. Kaerner, Direktor, Hecht, Schmidt, Day, Foell, Ruppe, Ruth Schmidt,
wegen legaler Abhaltung des Rathes Molitor, und der Eingetheilten
nur zur Ergänzung des Spruchgerichts beigezogen Manzinger
Grenitz Kunstgerichtsrath und Boldt Grenitz Gerichtsschreiber
folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

1, Wilhelm Gruber, 23 Jahre alt, Ackerer in Dellfeld, und Landwehrbataillon
Soldat des siebenten Infanteriebataillons

2, Friedrich Gruber 58 Jahre alt, Ackerer und Gemeindevorsteher,

3, Friedrich Wolff, 21 Jahre alt, Kellnerbursche, die beiden Letzteren
alle in Dellfeld wohnhaft,

Appellanten von einem Urtheile des Kgl Fürstpolizeigerichts
zu Zweibrücken vom fünfzehnten Juli 1868, sämmtliche in Sachen
Gegen und vertheidigt von dem Rechtskandidaten Böking

gegen

die Kgl Kunstbehörde Appellatin, vertreten durch den
Kgl Kunstgerichtsrath Manzinger.

Nach Verlesung des zum Referenten ernannten Kgl Appel-
lationsgerichtsrathes Foell in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Anhörung der sämmtlichen sonst ge-
hörigen Vorgeschriften, insbesondere:

1, des Vorgeschriebenen Verfahrens, wonach die den Appellanten
der Verurtheilung von Gewaltthätigkeiten gegen den Polizei-
diener Johann Christmann von Dellfeld zu Strafe, beginnen
am ersten Juni 1868 zu Dellfeld, für überführt erklärt
und dem Gruber zu einer Besserungsstrafe von einem

Monate, Friedrich Grunder zu einer Festung von einem Jahre und Friedrich Wolf zu einer Festung von zwei Monaten, alle übrige Solidarkosten zu den Kosten Erquidirt zu drei und zwanzig Gulden, siebenzehn Kreuzer vom Hundert verurtheilt worden.

2. der Appellantenerklärung des Appellanten Friedrich Grunder und Friedrich Wolf vom siebenzehnten Juli 1868

3. der Appellantenerklärung des Appellanten Adam Grunder vom achtzehnten Juli 1868

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Entgegnungen auf den ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Entgegnungspunkten sowie des an Vertheidigung Rechtskandidaten Böcking in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend, dass gegen die Appellantenerklärungen die einzelnen Bestrafung der Appellanten für begründet zu erklären und unter Reformation des bezirksamtlichen Urtheils den Friedrich Grunder zu einer angemessenen Geldstrafe zu verurtheilen und die Festungsstrafe gegen Adam Grunder und Friedrich Wolf zu bestätigen sei.

Nach Anhörung des Kgl Staatsprokurators in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte die einzelnen Bestrafung der Appellanten Friedrich Grunder und Friedrich Wolf als begründet abzuweisen und dieselben solidarisch zu den Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen, ferner den Rest des Adam Grunder auferlegten Strafe zu verlängern und das weitere Rechtsmittel zu verwerfen.

In Erwägung, dass der Thatbestand der Übertretung, wie dann er sich herausstellt, nämlich der Übertretung an dem Polizeidiener Johann Christmann von Dellfeld im Dienste durch den ersten Richter in den angefochtenen Urtheile und Thatbestand vollständig angenommen worden ist,

dass über die That und die Täter, bestehend in der Person der drei Appellanten - Angeschuldigten Adam und Friedrich Grunder und Friedrich Wolf - kein Zweifel obwaltet,

dass der Zeuge Christmann keine Zweifel übrig bleiben kann, da diese Aussage durch die übrigen bei der stattgehabten öffentlichen Verhandlung vorbar Einsicht und in den Akten der Voruntersuchung aufgenommenen Zeugenaussagen eine vollständige Bestätigung findet,

dass der erste Richter nämlich Verletzung vorgenommen hat, dass in specie der Übertretung des Art. 138 Abs 2 in Verbindung mit Art 137 Ziffer 1, allein zu dem Thatbestande noch hinzukommt, erwiesen und von der gleichzeitigen Anwendung der Art 240 Abs 3. 236 Z. iff 1 und 234 Ziffer 2. bezüglich der durch die mit körperlicher Mißhandlung verbundene Gewaltthätigkeit verübten fortgesetzten polizeigegen Amtsthätigkeit des Polizeidieners Christmann Umgang genommen werden kann, da bei einem Konkurs der verletzenden Art mit einer Folge nur angegeben die Strafe der schwereren Amtsthätigkeit nur bei der Strafzumessung von Einfluss sein kann, zur Konstituirung des Übertretens aber neben dem Gewaltthätigkeit des Angegriffenen die weitere Thatsache der Übertretigung genügt.

dass diese, da die Berufung nur die Person gegen die drei Appellanten vom dritten Richter und Rechtsmittel festgestellt angenommen wird, deren Berufung in dieser Beziehung als nicht gerechtfertigt zu verwerfen ist und dasselbem zufolge als unterliegende Theile solidarisch in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen sind,

In Erwägung, dass, weil den Friedrich Grunder Vater, betreffend, der Gerichtshof auf die ihm zur Genüge bekannten Vermögensverhältnisse in der Lage ist, gegen diesen Appellanten die verschärfende Qualifikation gegenüber

den Thatbestand des Artikel 138 in Anwendung zu bringen diesem gegenüber offenbar nur ein leichterer Fall gegeben ist, zumal, wenn man annehmen, daß derselbe unter die Begehung, daß sein Rock beschädigung worden zum Nachtheile des Landesmannschen Hausbesitzers geschehen wäre, dieser ihm bei der Gemüthszustand, in welchem er sich durch seine verletzt worden seine immerhin noch verzeihliche Leichtsinnigkeit nicht zu sehr zu Herzen nehmen ist, unter diesem Gesichtspunkt wiederum und da er als ehrlicher alterer Mann sich bisher einer guten Ruf erfreut hat, eine geringere Geldstrafe vollkommen genügend erscheint und die vom ersten Richter angewandte Strafbemessung und verkannte verletzung Gesetzesstrafe aufzuheben ist,

Was bezüglich der beiden Appellaten Adam Grunder und Friedrich Wolf die ihnen zur Last liegende That in dem angefochtenen Urtheile die richtige Qualification gefunden hat und unter die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gegangen worden ist, da mal die gegen Friedrich Wolf verhängte Strafe absolut kein Grund besteht, in dieser hinsichtlichen Beziehung einzutreten zu können, da dieselbe in Hinblick auf seinen getrübten Leumund und dem auf den Grad seiner Verschuldung und daß er den Polizeidiener mit dem Messer einen Kopfverletzung beigebracht, welche einen fünftägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, durchaus nicht zu hoch gegriffen ist.

Was dagegen auf einen gleichen Einverständnisse mit der dem Adam Grunder auferlegten Strafe, das jedoch, da unterdessen von der Kgl Gendarmerie Station Oberhausen am zwei und zwanzigsten vorigen Monats verfertigte Protokoll einzusehen ist, worauf dasselben gegen weitere Klagten, der Diensthabende Polizeidiener und der Aufseher zur Last gelegt worden, geschehene Verletzung auf der Fall eingetreten ist, auf diese herangezogene Rücksicht zu bringen, um erneutfalls eine Gesammtstrafe gegen den Appellanten auszusprechen;

Das Urtheil auf diese Gesammtstrafe nicht verkannt werden kann, da Adam Grunder in der heutigen Verhandlung hierüber mündlich vernommen den Inhalt des Protokolles nicht bestreitet in Abrede stellt und sich zu seiner Entschuldigung auf andere in diesem Protokolle nicht angeführte Zeugen beruft, dieser in heutigen Audienz der Gerichtsbote nothwendig erscheint das Feststellungsverfahren die Strafe zu schwierig, um einer neuen Untersuchung bezüglich dieses Protokolles anzuordnen und die vorherigen gesetzlich vorgeschriebenen Alternativen wieder zu treffen;

Aus diesen Gründen

verordnet das bezüglich der Appellationsbeschwerde die Verurtheilung der drei Appellanten bezüglich der Hausfriedens- und Waldfrevels wie bezüglich der dem Friedrich Wolf auferlegten Strafe als nicht gerechtfertigt und verwirft die drei Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz bis 6 Thlr 47 Sgr.

verklärt jedoch, daß die dem Friedrich Grunder, Vater, zuerkannte Strafe auf einen leichteren Fall im Sinne des Absatz des Artikel 138 des Strafgesetzbuches bildet, setzt die vom ersten Richter angewandte Abstrafung und die hiervon von ihm verkannte einzige gesetzliche Strafe auf und verurtheilt denselben zu einer Geldstrafe von fünfzig Gulden,

verordnet, daß bezüglich des durch die Kgl Gendarmerie Station Oberhausen gegen Adam Grunder aufnehmen zwei

und zwanzigsten Juli laufenden Jahres verfassten Protokolles einsehen, Lectüre hievon pflegen wurde und communicirt mit Leitung desselben den kgl. Appellations-gerichtsrath Foell und schreitet der Gerichtshof bezüglich der den Adam Hauder treffenden Strafe bis auf Freisprechung der angeredeten Lectüre resp. bis auf Abweisung der in Rede stehenden Anträge.

Als Gesetze in Anwendung der Art. 66, 84 und 138 in fine des Strafgesetzbuches und der Art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung welche Gesetzesstellen von dem Kreisadvocaten Hoegler angerufen wurden und welche hienach in Erwägung gezogen und gefunden, wie folgt Erkannt:

v. Heumann

Schmidt

Foell

Hoeg

Bolz

Nro 101

Sitzung vom 27ten August 1868

des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizei-Kammer sich in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten August achtzehnhundert acht und sechzig, wo zugegen waren: v. Haerner Director, Becht, Solicitor, Buy, Foell, Rühl, Munzinger zweiter Kanzleyrevisor und Bolz zweiter Actuar wegen öffentlicher Anklage Beschuldigten Vertheidigung

In Sachen

der kgl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile

der kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom zwei und zwanzigsten Juli 1868, vertreten durch kgl. Staatsprocurator Munzinger;

gegen

Heinrich Ziegler 36 Jahre alt, Tagner in Lemberg wohnhaft, Appellat, in Person erschienen und vertheidigt von dem Anwalt-Candidaten Erbelding.

Auf Abwesenheit des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Becht in seinem Berichte;

Auf Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hieher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, der Anzeige erstatten am Verhafttage, wodurch Appellat Ziegler sich zur Last gelegten Diebstahls einer Tagdschleuder zum Nachtheile des Revierjagdhüters Vollmer zu Reichenfels am 3ten October 1866 für nicht überführt erklärt und von Strafe und Kosten freigesprochen sowie die Restitution der beschlagnahmten Schleuder an ihn Ziegler verordnet wurde.

2, der Appellationserklärung der kgl. Staatsbehörde vom vier und zwanzigsten Juli 1868.

Auf Rechtfertigung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend, es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung für begründet zu erklären und unter Reformation des erstrichterlichen Urtheiles den Appellaten Ziegler in einen angemessenen Geldstrafe sowie zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Auf Rechtfertigung des Appellaten in seinen Erklärungen und die in den Akten Präsidialen vorgenommenen Beschuldigungspunkte, sowie in dessen Vertheidigung durch Anwalt-Candidaten Erbelding in seinem Vor- und Antrage, Letzterer

dasein gesund: 2) ausfallen dem Kgl Appellationsgerichte, die einzelnen Beweisung als nicht begründet zu verwerfen;

sofort Beschlussnahme des Appellaten zum Beweise durch Zeugen darüber zu gestatten, daß der Bauerngehilfe Vollmar an dem Tage, an welchem im District Lemberg der Brennmarke abgegeben wurde, seinem Hunde, welcher der Abgabenmessung der Brennmarke in der Wirthschaft des F. Todde auf dem Balzweg im Besitz hatte;

daß Vollmar am Abende desselben Tages ein ziemlich ungetrübtes am Gehirne die freyliche Wirthschaft verlassen, nachdem ihm 2 Gläser von dem am Tage gemessene Kuntz die Flinte umgehängt worden war;

daß er am andern Morgen zu dem genannten Tage meister Kuhn und diesem mittheilte, er habe seine Flinte verloren;

daß er an demselben Morgen bei Wirth Todde auf seiner Flinte gesucht, da er am Tage vorher bei ihm gestanden gehabt habe.

In Erwägung, daß durch die gepflogene Untersuchung und nach den Aussagen der erwähnten Zeugen sich Indicien gegen den Appellaten ergeben haben, daß er sich an der bei ihm gefundenen Flinte einen Diebstahl im Betrag des §. 271 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht habe;

daß jedoch Appellant diesen Diebstahl in Abrede stellt und daß ein Beweis unterbleibt, der vollkommen überführt, weshalb er freisprechend ist, wer immer sein Gehilfe;

Dung den selben zu entlassen und einen andern Termin

hierzu festzusetzen, wobei es jedoch der Kgl Staatsbehörde überlassen bleibt, alle Zeugenbeweise hier vorkommende verfügbare Zeugen vorzuführen;

daß dieser allen diesen Verfügungen zufolge die Kosten zu vertheilen sind,

aus diesen Gründen

erkennt das Kgl Appellationsgericht die Abänderung der Entscheidung dieser Sache in die Richtung von Westen Haber beschuldigten Diebstahl Betreffend nun Ost und lässt den Appellaten zu dem von ihm erbotenen Beweis durch Zeugen in dieser Richtung darüber zu, daß der Bauerngehilfe Vollmar an dem Tage, an welchem im District Lemberg der Brennmarke abgegeben wurde, seinem Hunde, welcher der Abgabenmessung der Brennmarke in der Wirthschaft des F. Todde auf dem Balzweg im Besitz hatte, daß Vollmar am Abende desselben Tages ein ziemlich ungetrübtes Gehirn die freyliche Wirthschaft verlässt, nachdem ihm zwei von dem anwesenden Tagmesser Kuntz die Flinte umgehängt worden war;

daß er am andern Morgen zu dem genannten Tagmesser Kuhn und diesem mittheilte, er habe seine Flinte verloren

daß er an demselben Morgen bei Wirth Todde auf seiner Flinte gesucht, da er am Tage vorher bei ihm gestanden gehabt habe,

sondern verordnet, daß Appellat in dieser gegebenen Richtung ohne Widerrufung erkenne und seinen Zeugen auf seine Kosten verführen, überhaupt alle jedesfalls Kgl Staatsbehörde zu beobachten die sie geeignet erscheinenden Zeugen in der nämlichen Richtung zu vernehmen.

Also gesprochen und geschrieben, wie Eingangs bemerkt.

A. Brenner

Zeuch Todd Moritz Holtz

Kosten der Ausfertigung
Gerichtskasse 10.13
Porto 1.38
Stempel 2.30
3.58
14.11

2.9.68 Ausfertigung abgeholt.

No 102

Sitzung vom 27. August 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zivilsenatskammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten und zwanzigsten August achtzehnhundertachtundsechzig, woran waren: v. Hacker Präsident, Becht, Molitor, Duy, Foell, Rühl Appellationsgerichtsräthe, der Staatsprocurator und Goldzweig Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Maria Stephan, 27 Jahre alt, Ehefrau von Johann Kölbner, Handelsmann, in Kirchheimbolanden wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Kgl. Zivilsenates zu Zweibrücken vom achten Juli 1868, in Sachen

Hiwan und Consorten vom Rechtsbeistande von dem Rechtsbeistande Boecking

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator der Munzinger;

Auf Berufung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Vortrage.

Nach Einsicht und Vorlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Aktenschriften, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellantin der Widerhandlung im Rückfalle, begangen am achten Juni 1868 zu Kirchheimbolanden für überführt erklärt, zu einer Haftung nicht unter drei Tagen und zu der Kosten, liquidirt zu neun Gulden sieben und zwanzig Kreuzer verurtheilt wurde;

2. der Appellanterklärung der Appellantin vom fünfzehnten Juli 1868;

Ausführung der Appellantin in ihrer Erklärung vom 15. Juli 1868 vor dem Präsidenten des erstrichterlichen Verhandlungsgerichtes, wie vom Vertheidiger Rechtsbeistand Boecking in seinem Vor- und Antrage, dahingehend: es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte die angefochtene Urtheil zu reformiren, die Appellantin unter Reformation des erstrichterlichen Urtheils von Strafe und Kosten frei zu sprechen;

subsidiarisch dasselbe zum Inhalte durch Haftganzzurücklassen:

1, daß sie, ohne Kenntnissetzung und ohne Gehör mit von ihrer Seite, durch Jacob Sand misshandelt wurde;

2, daß dasselbe Zeugen hat, um die Appellantin zur Zurücknahme des Scheidungsklage zu zwingen;

3, daß Sand mit gewaffneter Hand in Hütte wie er da sagte, sein Weib zwingt ein Attentat und Scheidung anzustrengen, daß er mit den Leuten fällt ins Zimmer trat;

weiter subsidiarisch die Strafe in gesetzmäßiger Weise herabzusetzen;

Auf Ausführung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, dahingehend: es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung der Appellantin zu den Kosten der Appellinstanz.

In Erwägung, daß der erste Richter in der vorliegenden Sache mit den in den Erwägungsgründen des angefochtenen erstrichterlichen Urtheils wieder gelegten Momenten den subjektiven wie objektiven Thatbestand richtig aufgefaßt und mit

Kosten der Instanz

I Instanz: Kläger: Die Beklagte. Verurtheilung in Landa eingereicht.

II Instanz: Kläger: Die Beklagte.

Gerichtsbotengebühr 2.16
Porto 6.20
Papierstempel 3.16
1.58½
5.36
10.14½
10.58½

2.9.68 Auszug ertheilt

No 103

Sitzung vom 28ten August 1868

Das Kgl Appellationsgericht des Rheinkreises in Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom achtundzwanzigsten August achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Hommer, Direktor, Koch, Motitor, Frey, Foell, Nüsse, Munzinger, zweiter Kanzleygrad und Roth, zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1, Martin Frey, 40 Jahre alt, Oekonom.
2, Johannes Frey, 57 Jahre alt, fremder Käufer, sämmtliche wohnhaft,
3, Johann Adam Frey, 29 Jahre alt, Akerer,

sämmtliche in Steinfeld wohnhaft, Appellanten

von einem Urtheile des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom achten Mai 1868, also in fremder wohnhaften und vorbei stehendes von dem Kgl Advocat-Anwalt Keller - zu gehörig Vertheidigung appellanten.

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin und Vertheidigungsappellantin, vertreten durch den Kgl Staatsprocurator Munzinger;

Auf Abvernehmung des zum Berichterstatter ernannten Kgl Appellationsgerichtsrathes Motitor in seinem Vortrage;

Auf Einsicht und Anhören der sämmtlichen sachbezüglichen Prozeßschriften, und besonders:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten des Diebstahls mittels einer Leiter zur Zeit gestillter Fuge, mittlere Diebstahlsklasse zweiter Classe von einer und

Kanzl. den Landwirth Adam Frey als Vertheidiger angenommen hat, daß die Appellantin Johanna Katharina Keller sich der Mißhandlung des Forstadjunkten am ersten Juni 1868 schuldig gemacht habe,

daß diese Gesetzesverletzung unentschuldigten Umstand im Rückfalle verübt worden und der erste Absatz mit 1 Monat Gefängniß dasselbe mit Recht unter die Strafbestimmung des Art. 242 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gezogen und einen Strafausspruch gethan hat, welcher im Hinblick auf die Thatbestandsmomente, wie sie in dem Rufe der Appellantin keine Minderung erleiden,

In Erwägung zu dem von Seiten der Vertheidigung der Appellantin geschehenen Antrage, daß derselben ungeachtet der gegebenen Schuldigerklärung kein Strafurtheil auferlegt und die Kosten sofort unentgeltlich verfallen,

daß demungeachtet die erhobene Appellation unter Beistimmung des Prozeßvertretenden Staatsanwaltes unbegründet abzuweisen und Appellantin in die durch die Berufung entstandenen Kosten zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

verwirft das Kgl Appellationsgericht die eingelegte Appellation als unbegründet und verurtheilt die Appellantin, indem auf die subsidiäre Einwendung unerheblich abgewiesen, in die durch die Berufung entstandenen Kosten der Appellinstanz liquidirt zu 10.14 x.

Also gesprochen in Anwendung der Art. 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche von den Gerichtsdienern vorgelesen wurde und allseitigen ist.

Also gesprochen und gesprochen, wie vorgemeldet.

v. Hommer

Koch

Motitor

Foell

Roth

einzig Verfehlung und letztere Zeit mit Klarer durch
nasser im Marsche von nun und dreißig Gulden
zwölf Kreuzer, beziehungsweise der Gastwirthin Barbara
Frey überhaupt mit Klarer und Johannes Frey in einer Ge-
sammtschuld von drei Monaten, Martin Frey in
einer Schuld von zwei Monaten, Johann Adam Frey in
einer Schuld von einem Monate und allen denselben
dritt mit Michael Beck, den Fürsten, Leinen weber
in Schaidt, in die Kosten, liquidirt zu sieben und zwanzig
Gulden fünf und einzig Kreuzer vorläufig verurtheilt worden.

2, Der Vorfall Urtheil Landgerichtes von letzterem Tage ist,
insoweit das Kgl. Appellationsgericht über die von Seiten
der Kgl. Staatsbehörde eingelegte Berufung Erkenntniß
verfällt, in Berücksichtigung der Sache unsere,
bestimmte Zeit zu gehen dient und der Kgl. Staatsbehörde
überlässt bezüglich der einzulegenden Berufung zu ge-
eigneter strafrechtlicher Untersuchung zu veranlassen.

Auf Ansuchen der Appellanten und Leidantappel-
lanten in ihren Schlußerklärungen und die ihnen vom
Gerichtsdiener zugestellten Ausfolgungspunkte
ist mir ihren Vertheidiger, Advocaten Keller
in seinen Vertheidigungsmittel,

Auf Ansuchen der Kgl. Staatsbehörde in seinen Vor- und
Antrage, letzterer dahin gehend: es gehalten den Kgl.
Appellationsgerichte Erkenntniß über die Zurückweisung
der Leidanklagerüge zu bestätigen, sodann die Verwerfung
der drei Appellanten als unbegründet abzuweisen und
dieselben in die Kosten der Berufungsinstanz zu ver-
urtheilen.

In Erwägung, daß von Seiten der Kgl. Staatsbehörde
in der heutigen Sitzung die Schlußerklärung abgegeben
wurde, daß dieselbe von der durch die angefochtene Leidan-
klagerüge abstehe, worüber Verkündung zu erfolgen ist;

In Erwägung zur Zurückweisung,

daß der erste Richter, gestützt auf die Akten der Vor-
untersuchung so wie auf die vor ihm stattgefundenen Ver-
handlungen, mit Recht angenommen hat, daß keinerlei
Lebensmittel beschaffen Zeugen mit dem distrikts Polizeidiener
Anwirth Schaidt in Linsenmühle mit jenen günstigen
Zeugnissen gefüllter sogenannter Kirchenbaum gemischte
im Werthe von 39 Gulden 12 Kreuzer entwendet worden,

daß, was die subjective Thatbestand betrifft, der
erste Richter unter gehöriger Würdigung der
betreffenden Zeugen-Aussagen in Verbindung mit den
Lokalitäten der Lebensmittel und sonstigen Appellaten,
mit Recht den Beweis derselben angenommen hat,
daß die heutigen Appellanten Martin Frey und
Johann Adam Frey an diesem Diebstahle als Mitschuldige
theilhaftig seien, Appellant Johann Frey, Letzter aber sich
der Theilnahme schwer im Sinne der Art. 52, 53, 54 Ziffer
1 und 2 des Strafgesetzbuches schuldig machte;

daß der vom Seiten des Vertheidigers der Appellanten
geltend gemachte Rechtspunkt, als sei den Appellanten
nicht bekannt gewesen, daß der fraglichen Baum fabrizir-
tes Holz sei, keine Berücksichtigung finden kann, da
hierfür mehrere in den Umständen des Falles und in der
Art und Weise wie die That verbereitet und verübt
wurde, mehr als die mindesten Anhaltspunkte sich
ergeben,

daß sämmtliche der erste Richter die That und in
dieser Beziehung gehörig qualificirten, unter den straf-
erhöhenden Umständen zog und bei Zuerkennung der

Kosten einer Rechtsbelehrung, welcher der betreffende Appellaten gegenüber sowohl ihrer speciellen Verpflichtung in derartigen Fällen, wie auch im Hinblicke auf seine früheren Leistungen und den gestellten Antrag des Appellanten Herrn Frey Glauben, vollkommen entsprechend erscheint.

In Erwägung, daß demgemäß die erhobene Appellation sämmtlichen Appellaten gegenüber unbegründet zurückzuweisen und dieselben in die durch die Berufung entstandenen Kosten solidarisch zu verurtheilen sind,

aus diesen Gründen

wolle der kgl Appellationsgerichts-Präsident erkennen, daß es dem Antrage der kgl Staatsbehörde die vorige einzige Entscheidung wiederzurücknehmen worden ist,

ferner erkennen, daß Antrag der Appellanten eine gleiche Entscheidung in allen ihren Theilen unbegründet und demzufolge dieselben solidarisch in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen

Gelesen in Anwendung der Art. 66 der Verfassungsgesetze und Art 194 u. 211 der Strafprozeßgesetzbücher, welche vor den Schlußvortrag verglichen wurden und welche lauten:

[illegible]

Also gesprochen und gesprochen mit Hinzufügung gemeldet.

v. Heermann

Präs.

Moldor

Foell

Goldz

Nº 104

Sitzung vom 28ten August 1868

Der kgl Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten August achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren, die Herren Hecht, Moldor Bay, Foell, Küffe, Munzinger, zweiten Staatsprocurator und Goldzweiter Amtsgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

der kgl Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der kgl Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom neunzehnten Juli 1868, vertreten durch den kgl Staatsprocurator Munzinger,

gegen

1, Jacob Hewe, alt Taglöhner alleinstehend am dritten März 1857. Hier von

2, Franz Joseph Hewe, 52 Jahre alt, Ackerer, beide in Mechtersheim wohnhaft, Appellaten, anfangs nicht erschienen, letzterer in Person erschienen und vorbeschieden von dem kgl Advocat-Anwalt Petersen;

Auf Anführung der kgl Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend, allenfalls dem kgl Appellationsgerichte die Verschmelzung dieser Sache in einer späteren Sitzung zu verlangen, in welcher der auf Vorschreibung seinen eben genannten erschienenen Angeklagten persönlich anklagte Appellat Jacob Hewe erscheinen könne.

Auf Anführung des Appellaten Franz Joseph Hewe sowie dessen Vertheidigers, des Advocaten Petersen in ihren Erklärungen;

Auf Abvernehmung des Herrn Referenten ernannten kgl Appellationsgerichts-Präsidenten Moldor in seinem Vortrage;

Nachdem der kgl Appellationsgerichtshof auf den vorgetragenen Referent sich erklärt hatte, daß einer Verhandlung zur

zur Abweisung der mit Appellation
Jacob Howe
nicht vollständig erschienen, und verordnet
hatte, daß die Sache sofort zu verhandeln sei;

Nach Einsicht und Anhörung der sämmtlichen sonstigen
gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, das unterfertigte Urtheil, wodurch Appellat Jacob
Howe zu der Körperverhaftung des Jacob Weiss von
Mechtersheim im Betrage von Gulden für überführt erklärt,
jedoch mit Berücksichtigung der für ihn sprechenden Umstände
ihn zu der Taxe einer Polizei Howe wegen Civilcommun
worüber Zeugnis für Letzteren frei gegeben wurde;

2, die Appellerklärung der Kgl Staatsbehörde vom genannten Tage 1868

Auch Einsicht der Kgl Staatsbehörde in ihrem Berufungsantrage
ersehene Akten gehend Appellate vom Kgl Appellationsgerichte
die einzuleitende Verhandlung für begründet zu erklären und unter
Reformation des erstrichterlichen Urtheils den Appellaten Jacob Howe
in eine angemessene Arbeitsstrafe und in die Kosten zweiter
Instanz und den Kläger Howe für Letzteren selber zu erklären.

Nach Einsicht des Appellaten Franz Joseph Howe in seiner schriftlichen
auf diesen vom Präsidenten vorgeschlagenen Antrag gerichteten,
sowie dessen Vertheidiger, Advocaten Schuster in seinem Ver-
und Antrage, Letzteren dahin gehend abgefaßten dem Kgl Appellationsge-
richte die einzuleitende Verhandlung als unbegründet abzuweisen.

nimmt der Kgl Appellationsgerichts Rath Hauck in Verhandlung
und erstattet den Vortrag der Akten in Beziehung dessen Gerichts,
sodann vernimmt der Vorsitzende in Beziehung dessen Vortrags,
beschlossen und gesprochen wie Eingangs bemerkt.

v. Heinrich

Hauck Molitor Faull Boldt

Kosten
beim Landgericht

	fl.	kr.
Gerichtskost		08
Porto	1	31
Vorgeld	1	82
	3	22
	8	31
d. Landgerichts Rath Hauck Reise hier		
1. Tagdiäten 1 à 8		
2. Taxe laut Rg. 1	2	48
	11	19

Urtheil verkündet 2.9.68

No 105

Sitzung vom 29. August 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Zuchtpolizeikammer setzte in öffentlicher
Sitzung vom einen und zwanzigsten August achtzehnhundert
acht und sechzig zu Gerichte von v. Heinrich, Director,
Hauck, Molitor, Duy, Faull, Küffe, Munzinger zum Amte
Kanzleyverwalter und Boldt zum Amte Gerichtsschreiber
der folgende Urtheilsabfassung:

In Sachen

Karl Schellhaas, 35 Jahre alt, Oekonom in Edesheim wohn-
haft, Appellant von einem Urtheile des Kgl Zuchtpo-
lizeigerichts zu Zweibrücken vom fünften August
1868, in Gegenwart

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den Kgl Staatsprocurator Munzinger,

Auf Anerkennung des zum Vertheidiger ernannten
Kgl Appellationsgerichtsrath Duy in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Anhörung der sämmtlichen sonstigen
gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, das unterfertigte Urtheil, wodurch Appellant
der vorsätzlichen Körperverletzung des Maurer-
meisters Philipp Leyner von Gemeinbernau in
Rückstellung bezüglich vom zwanzigsten Juli 1868 in
der Wirthsstube von Friedrich Seel in Edesheim für
überführt erklärt und zu einer Haftstrafe
von einzigem Tage wie zu den Kosten liquidirt
zu finden Gulden verurtheilt worden;

2, die Appellerklärung des Appellanten vom gestrigen

August 1868.

Auf Verfügung des Appellanten in seiner Stellung
auf die ihm aus dem Dienste seiner vorgesetzten Behörde
hinzugezählt;

Aufhebung der Kgl. Kreisregierung, Kammer des
Innern, Entlassung, Letzteres betreffend: Abschaffung des
Kgl. Appellationsgerichts, die einzelnen Ernennung
des Appellanten als unbegründet abzuweisen und
und demselben die Kosten der Appellinstanz zu
zulegen;

Ernennung, dass von dem ersten Richter die
dem ausgeschiedenen Assessor Kunstmeyer
zugewiesen worden ist, dass Appellant schon drei
Jahren Lehrer in der Pfarrgemeinde der
Lehrergemeinde Seelgau-Thalheim der wesentliche
Körperverletzung des Wundermeisters Ostholz
Legrer des Zweibrücker Schuldiener-Gemeinschaft
und derselben schiefen Rückfalls beschuldigt,

dass Appellant diese That nicht in Abrede stellt
und nur Verneinung der übrigen vorhandenen
Thatsache behauptet,

dass zwar die wesentlichen früheren Instruktionen
des Appellanten und die Gefährlichkeit der
Lehrerinnenstand, dessen sich derselbe zur That
bedienten, wie auch für sich eine ernste Strafe
erscheinen würden, allein die geringere Schuld
der That und der Unbescholtenheit unser Rechtsstaates
der Lehrer, namentlich der Umstand, dass der
selbe den Appellanten um Lande reizte und
trotz dessen wiederholten ernstigen Abmahnungen
nicht ablies, ihn dann festzuhalten, mahnen:

zigend nur diesen zum Rücktritten zu bringen,
Abmahnungen wahrheitigen, einen nachtheiligen
Einwirkung der wiederholten Ordnungsstrafe
Strafe eintreten zu lassen;

dass endlich dem in der Hauptsache unterliegenden Appellanten die Kosten der Verurtheilung
ersten Instanz zur Last fallen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Kgl. Appellations-Gerichts des Rheinkreises
der Berufung des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom fünften laufenden Monats die
angefochtene Verurtheilung in der Hauptsache und
und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der
Verurtheilungsinstanz, liquidirt zu

[illegible] Thlr.

Ferner den Ordnungsstrafen, welche gegen
Ordnungsstrafen von vierzehn Tagen und
einem Jahre oder sechs Tagen zu
[illegible] Thlr. die Anwendung der Art. 196 und 211 des
Strafgesetzbuches, welche gesetzlichen Bestimmungen
von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung
vorgelesen wurden und also lauten, sind

Also gesprochen, gesprochen, mit Hinzufügung genehmigt.

v. Krenner

Dr. Hoch. Molitor Groll

Goldy

№ 106

Sitzung vom 29. August 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Isarkreis zu Landshut in seiner Zuständigkeitsnummer sitzte der öffentlichen Sitzung von einem und zwanzigsten August achtzehnhundert acht und sechzig, wozugegen waren: v. Haarer, Direktor Hr. Kl. Molitor. Dyg. Fecht, Küss. Munzinger, zweiter Senatspräsident und Bold, zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Namen

Michael Rückert, 29 Jahre alt, Maler in Goellheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom zwölften August, wohlgefunden, recht und sitzig, wider sich,

gegen

den Kgl. Rentbeamten, Appellaten, vertreten durch den Kgl. Rentsprocurator Munzinger.

Nachdem die Kgl. Rentbehörde in ihrem Verbrechensantrage beschlossen hat: es sey Appellat Rückert die wegen einfacher Körperverletzung gegen den angeschuldigten Urtheil zu bestätigen und demselben die Kosten der zweiten Instanz zu auferlegen.

Nach Einsicht und Vorlesen der Verhandlungen der Appellantin des Appellanten Rückert gegen das angefochtene Urtheil, wodurch derselbe: d. vom 20. August 1868

1, des Diebstahls einer goldenen Uhrenkette goldener Ringe und Schlüssel im Werthe von fünfzig Gulden und einer Planer Mistgabel im Werthe von drei Gulden, begangen durch Einsteigen in geschlossene Behältnisse und sechzig zu Nachtheil

des Oekonomen Mohr zu Mechtersheim und Diebstahl einer silbernen Taschenuhr allda,

2, des Diebstahls zweier silberner Esslöffel mehrer silberner und Kaffeelöffel im Werthe von zwanzig und fünfzig Gulden zum Nachtheile von Johann und Peter Hymann, Söhne von Christian Hymann von Friedesheim und einer silbernen Taschenuhr des letzteren, begangen am vier und zwanzigsten September 1867,

3 des Diebstahls einer Geldbörse mit zwei Gulden baar und fünfzig Kreuzer baar, zum Nachtheile des Johann Philipp Bertreicher zu Dirmstein und dessen unverehelichten Schwester allda, begangen am achten Januar 1868,

4, des Diebstahls einer silbernen Esslöffel im Werthe von zwei bis drei Gulden zum Nachtheile des Oekonomen Johann Engel zu Bissersheim und dessen unverehelichten Tochter allda, begangen am achten Januar 1868,

allda ein Rückfaller, für überwiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren, sowie zu den Kosten rigidirt zu zwölf Gulden zwanzig neun Kreuzer verurtheilt, und verordnet wurde, daß von dieser Gefängnißstrafe die dauer der verurtheilt erlittenen Untersuchungshaft und 1 vier Monaten, zehn Tagen in Abzug zu bringen habe, ferner der Verfügung des Art. 28, Ziff. 2 des Einführungsgesetzes für verwirkt erklärt und verordnet wurde, daß die Gefängnißstrafe in Zuchthause zu vollziehen sei.

1 Kosten der I. Instanz, welche Appellant selbe dreifach mit 6 Silbergroschen Porto = Gerichtskosten 6.30
Diäten — 42
Porto — 56
1.38
7.06

2 Kosten der II. Instanz, Diäten und Porto zu der Hälfte 4 1.58
Copien 4 —
Diäten 1.52
Porto — 28
2.20
4.18

3. Kosten der I. II. Instanz welche Rückerstattung zu tragen hat
Einzahl 4 —
Diäten 2.34
Porto 1.24
3.58
6.29

2 Ausfertigungen 2.9.68

In Erwägung, daß Appellant durch den Spruch der Kanzlei des Kgl. Landgerichts Zweibrücken um 20 Kreuzer neuen Mundt Taxe zu vermehren bekl. verklärt, daß aber von der durch ihn einzulegenden Berufung gegen den Beschluß des Kgl. Friedensgerichts Zweibrücken vom 12ten August ablehnen abstehen und dasselbe förmlich zurücknehme,

daß durch diese Abstehung nunmehr in von ihm eingelegte Berufung gegen rechtskräftig geworden ist,

daß der Kgl. Rentbeförde da von ihr begehrte Urkunde hierüber zu ertheilen, dem respirenden Appellanten jedoch die Kosten der Berufung rechtsordnungsmäßig Kosten zur Last gelegt sind,

aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Appellationsgericht Urkunde dahin daß Appellant Michael Rückert von der durch ihn gegen den Beschluß des Kgl. Friedensgerichts Zweibrücken vom zwölften August 1868 wieder abgestandenen, verklärt diesen Berufung zurückgenommen erklärt und daß; demnächst die Appellanten in die durch Berufung verursachten Kosten der Appellation, liquidirt zu fünf Gulden fünf und zwanzig Kreuzer;

Alles Recht vorbehalten und Urkunde unter Beidruckung des Kgl. Insiegels ausgefertigt.

v. Haerner

Lutz, Lyck, Moritor Zoell

Bobz

Sitzung vom 3 September 1868

Im Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer sich in der öffentlichen Sitzung vom dritten September achtzehnhundert acht und sechzig, wozu zugegen waren:

v. Haerner, Director, Hecht, Moritor, Lay, Foell, Lutz

Mumzinger zweiter Kanzleyverwalter und Goldzweig

Kanzleygerichtsschreiber folgender Beschluß gefaßt

In Sachen

der Kgl. Rentbeförde, Appellantin wegen einem Beschluß des Kgl. Zuchtpolizeygerichts zu Frankenthal vom vierzehnten Juli 1868, vertreten durch den Kgl. Rentverwalter

Mumzinger.

gegen

1, Jacob Hewe alt Taglöhner alt, geboren am dritten März 1857, Assen von

2, Franz Joseph Hewe, 32 Jahre alt, Arbeiter, beide in Mechtersheim wohnhaft, Appellaten, vertreten bei der Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung durch Gerichtsbeschluß vom 28 August 1868 mit Vollmacht versehen, nachdem in Person erschienen und vernommen worden ist von den Kgl. Advocat-Anwalt Petersen, sonst nicht

Auf Anforderung der Kgl. Rentbeförde in ihrem Vortrag und Antrage, Letzteren abzuhandeln, als Gegenstand der Kgl. Appellationsgerichts die Verhandlung dieser Sache in einer späteren Sitzung zu ordnen, um in Abwesenheit der, zur Abstellung seines abgenommenen Appellanten Letzterer rechtzeitig verkündigten Appellat Jacob Hewe verhandeln können.

Auf Anforderung des Appellaten Franz Joseph Hewe, so wie

Hierüber Beschluß

Porto 2.06
Papier 2.48
4.54
29.29½

Kgl. Kreisregierung K. d. Innern für Rechte in Speyer für
1. Instruction und Abfassung des Berichts 4.—
2. Instruction und Abfassung des Berichts an die Kgl. Kreisregierung 4.30
3. Einsicht und Rückschrift 3.—
4. Ertheilung 6.—
17.30

Unter obigen Gerichtskosten sind 16 X. als Reisemiellagen des Expeditionsgehilfen Dr. Hackher inbegriffen.

Kosten der Ausfertigung Fl. Kr.
Akte 1 Bogen
vom 19. August 1868.

1. Copie . . 1.04½
2. Gerichtsakte . . 1.45
Fl 2.49½
3. Akte . . 1.52
4. Register 56
= Fl 5.37½

am 26. Sept. 1868 ad. 3 Tage abgeholt.

ihren Vertheidiger, den Advocaten Petersen in seinen
Erklärungen,

Auf Verweisung der zum Referenten ernannten
Kgl. Appellationsgerichtsrath Wolter in seinem Berichte,

Nachdem das Kgl. Appellationsgericht auf den rechtlichen
Antrag sich erklärt hatte, daß seine Verfügung zur
Abstellung des mit Recht rügenden Appellaten Jacob
Huwe, nicht rechtzeitig befolgt und verabredet hatte,
daß die Buße verfallen sei;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen sich
vorliegenden Schriften, insbesondere:

1, des Einspruchs Protokolls, wodurch Appellat Jacob
Huwe zwar der Kürzung verklagten des Jacob Weiss
aus Mechtersheim in Betreff des Grundstücks für über-
führt erklärt, jedoch Entschuldigungsweise von Krank-
heit und Kosten, sowie der Vater Franz Joseph Huwe
wegen Civilen unterthänigst für klagbare
freigesprochen wurde.

2, der Appellatenklärung der Kgl. Amtsbehörde
vom zwanzigsten Juli 1868

Auf Aufforderung der Kgl. Amtsbehörde in ihrem
Ver- und Antwort, lautend dahin gehend:

Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte die ein-
geklagte Strafung für begründet zu erklären
und unter Reformation des erstrichterlichen
Urtheils den Appellaten Jacob Huwe in eine neue
gemessene Arreststrafe und in die Kosten
zu verurtheilen und den Vater Huwe für klagbar
haftbar zu erklären;

Auf Aufforderung des Appellaten Franz Joseph Huwe
in seinen Erklärungen auf die seinen vom Gerichte

den verfallenen Auflösungspunkte, sowie dessen
Vertheidigers, Advocaten Petersen in seinen Ver-
und Antwort, lautend dahin gehend, es gefalle dem
Kgl. Appellationsgerichte die einzulegende Berufung
als unbegründet abzuweisen.

Alles dieß in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichtshofes
vom 28ten August allhier, in welcher die Sache in Empfang
genommen und der Gang des Verfahrens in heutiger
Sitzung endlich gemacht wurde.

Und sprach:

Es Verfügung, daß Jacob Huwe, wie recht in vor-
liegender Form und Frist verklagten, in der Sitzung
vom 1ten und zwanzigsten August allhier nicht recht-
mäßig sei, mangelt in contumaciam gegen den-
selben zu erkennen sei;

Es Verfügung, daß der rechte Richter, gestützt
auf die Aussagen der von ihm angenommenen
Zeugen sowie auf die Akten der Verhandlung
mit Recht angenommen hat, daß Appellat Jacob
Huwe, Ehe, am neun und zwanzigsten Mai 1868
auf der Gerichtsstraße von Mechtersheim der vorsätzliche
Widerhandlung des rechtlichen Klägers Jacob Weiss
von da überführt sei, und zwar dadurch, daß er dem-
selben ohne alle Veranlassung Messer in den
Ehe spritzte, ihn auf den Boden stieß, zu Boden
warf und diesem sodann mit den Füßen auf den
Leibkorb, daß Jacob Weiss in Folge dessen blut-
rückenschwärzlichen Gutachtens einzige Ver-
letzung gänzlich arbeitsunfähig und sieben Ver-
letzung arbeitsbeschränkend war;

daß, und die Strafe der Übertretung rechtlich sei,

treffs, Appellat Jacob Howe zur Zeit der That das Polizeiamt noch nicht lange übertragen hatte, und von Amtes wegen innerhalb des Bezirks der Gemeinde Mechtersheim beauftragt wird, das dasselbe für sein Alter gesetzig nicht viel mitbringt und insofern ungerechtfertigt ist, allein das Alter seiner That gewiss einsehen, aber die strafbaren Folgen nicht bemessen kann,

das der die Instruction führende Kgl. Landrichter sich gewiss dafür entschied, das derselbe ein ausgeschlossener, rechtes Leben sei; das diese Ansicht jedoch genügend nur das Einverständniss des Beamten bei seiner Constituirung im Auge hatte, welche einzelne für sich stehende Thatsache nicht geeignet sein kann, die von dem, die gesetzlichen Verhältnisse in der Gemeinde am besten kennenden, Ortsvorstand nöthigenfalls wieder aufzuheben oder auf zu schwächen,

das diese bessere Auffassungsweise vielmehr vollkommen geeignet ist den Forderungen der richterlichen Forschung zu entsprechen, wogegen sonst an den gesetzlichen Alter, wie auch für von den Lebensverhältnissen der Angeklagten bestehe einer solchen Handlungsweise nicht frei sind, demnach, wo diesen bürgerliche Bedeutung beizulegen ist, der zur Erkenntniss der Strafbarkeit ihrer That nöthigen Ausbildung genügt erscheinen, muss selbst im hier, blick auf die Bestimmung des Art. 76 des Strafgesetzbuches in dem vorliegenden Falle das Vorhandensein einer strafbaren Handlung nicht angenommen werden kann,

das diese insoweit die Verneinung der Kgl. Staatsbehörde als nicht begründet abzuweisen ist,

in Erwägung zur Frage der Zurechnung in das Leben, das Niemand auf, wie auf dem Verbrechen strafbare Handlungen gibt, ein ausschließendes Gesetz strafbarer Handlungen vorliegt, nicht dass wenigstens der That des Appellaten bestehen bleibt, zufolge welcher derselbe nicht blos einen unerlaubten Eingriff auf die Rechte eines Andern unternommen, sondern sich auch auf die Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift wissentlich gewendet und wirklich dem Kgl. Amtsdiener Widerstand geleistet hat,

das diese auf gemeinrechtlichen Theorien gegründeten Ansichten keine Entschuldigung für das durch eigenen Schuld herbeigeführten gesetzlichen Verhältnisse bilden und die Verschuldung sogar auf den bestehenden bürgerlichen Gesetzen durch die Art. 1382 und 1383 des Code civil begründet ist,

das in diesem Sinne auch die Theorie der französischen Gerichtshöfe, einigen vereinzelten Meinungen der Doctrin entgegen, in neuer bestimmter entschieden hat, das der wegen mangelnder Unterscheidungskraft bei Begehung der That Freigesprochene durch die Kosten der Verfolgung zu belasten habe,

Dalloz, Repertoire m. Trait. N. 1017.

Sirey-Gilbert, Code penal ad Art. 66 Note 12.

sondern ein Gleiches auch durch den obersten Kgl. Gerichtshof zu Mainz in Betracht gekommen ist,

v. Cassationsurtheil in Sachen der Kgl. Staatsbehörde c. Hügel vom 17 Juli 1839 und

Urtheil des Assisenhofes Zweibrücken vom [illegible]

zweiter Instanz 1869

dass dasselbe in dieser Beziehung die von Seiten der kgl. Kreisbehörde eingelegte Berufung sofort als unbegründet verwirft,

in Erwägung, dass dasselbe als nothwendige Folge hievon die Civilverantwortlichkeit des Kreises und Distriktspolizeikommissär Franz Joseph Howe bezüglich der entstandenen Kosten nach Art. 1384 Absatz 1 und 2 des Civilgesetzbuches auszusprechen ist,

in Erwägung, dass demgemäss das angefochtene, diese Verbindlichkeit zu verneinen, hingegen Jacob Howe in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und dessen Vater Franz Joseph Howe hiefür verantwortlich zu erklären ist,

aus diesen Gründen

indem der kgl. Appellationsgerichtshof Recht spricht über das Berufungsgesuch des Appellaten Jacob Howe und in contumaciam gegen denselben erkennend, bestätigt das die Entscheidung des ersten Richters insoweit, als derselbe mit Rücksicht der Begründungsfähigkeit des Appellaten Jacob Howe nicht einverstanden und seine Klage gegen ihn abgewiesen hat;

reformirt hingegen insoweit die Entscheidung der kgl. Kreisbehörde als unbegründet ab;

erklärt jedoch, mittelst bezüglicher Reformativ des angefochtenen Urtheils, dass Appellat Jacob Howe die in erster Instanz gemachten Kosten zu tragen habe liquidirt zu 41 fl 34 kr.

hat demselben abrathe die Kosten der Appellinstanz zur Last und erklärt den Appellaten Franz Joseph Howe für diese gemeinschaftlichen Kosten civilverantwortlich.

Liquidirt sein Rechtsanwalt 5 fl 25½ kr.

Rechtsanwalt

W. Freymann

Kreis Polizei Commissär Fogel

Boldy

Nº 3078 Begutachtet für Fremdenblatt vom 1868 n. 129 fol. 7 Colonne 5 Fürstenthum 58. k. k. Landwehr Regiments Firma Ehrn Keller

Kosten beider Instanzen

Gerichtskosten	16 18½
Advocat	2 17
Copialien	2 20
	4 47
	fl 21 05½

Liquidirt sein Rechtsanwalt und Gerichtsvertreter Dr. Josef Freymann vom 19. September 1868.

Taxe	1 17
Porto	4 56
Copialien	" 37
Gerichtskosten	1 65
	fl 4 15

Obige Liquidirt sein Rechtsanwalt und Gerichtsvertreter Dr. Josef Freymann vom 19. September 1868.

Howe für diese gemeinschaftlichen Kosten civilverantwortlich.

Allen Diesen in Anwendung der Art. 194, 211 und 186 der Strafprozessgesetzbücher und 1384 al. 1 u. 2. Code civil gerechte Gesetzesstellen in der öffentlichen Sitzung vor dem Gerichtshofe vorgelesen wurden und also geschehen, diese gefasst und gesprochen, mit Sitzungsgewalt.

W. Freymann

Kreis Polizei Commissär Fogel

Molitor

Boldy

Nº 108

Sitzung vom dritten September 1868.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten September nachstehendes Urtheil erlassen und zwar: Präsident Dr. Haerner, Direktor, Recht, Mitglieder, Duy, Foell Küffer, Munzinger zweiter Staatsanwalt, Curator und Boldy zweiter Untersuchungsgerichtsschreiber

In Sachen

Peter Krantzler, 18 Jahre alt, Bäckergeselle, Sohn des Pfannenflickers Caspar Krantzler in Buderhofen

wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom drei und zwanzigsten Juni 1868, einerseits,

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, andererseits durch

den Kgl. Kreis Fiscal Procurator Munzinger.

Auf Berufung des zum Referentamt requirirten Kgl. Appellationsgerichtsassessor Molitor in seinem Bericht;

Nach Einsicht und Vorlesung der sämmtlichen hiesigen hierzu gehörigen Gerichtsschriften, insbesondere;

1, des angefochtenen Urtheils wodurch Appellant schuldig erkannt worden einen messingenen Leuchter wegen, mit zwanzig Kreuzer, 2, einen kupfernen Eisen Kämmen, mit zwanzig Kreuzer, 3, einen messingenen Zuckerdose, mit dreißig Kreuzer, 4, einen messingenen Mörser mit vierundzwanzig Kreuzer, 5, zwei messingenen Leuchter mit neun und zwanzig Kreuzer, 6, einen kupfernen Kaffee kannen deckel, mit sieben und zwanzig Kreuzer, 7, einen messingenen großen Leuchter, mit acht und zwanzig Kreuzer, 8, einen kupfernen Kübelofen, mit vier und zwanzig Kreuzer, 9 einen zinnernen Flasche, mit sechszehn dreißig Kreuzer, in Gesammtbetrage von sieben Gulden sechs und zwanzig Kreuzer, zum Nachtheile der Klägerin Frau Friedrich Schwartz in Speyer am neunten Mai 1868, mangels Rückfall am Verbrechen gende, in contumaciam für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und den Kosten beigeurtheilt zu vierzehn Gulden sieben und zwanzig Kreuzer verurtheilt endlich die Kassirung der Effekten an die Klägerin verfügt worden.

2, der Appellerklärung des Appellanten vom neun und zwanzigsten Juli 1868

3, der Vorladung des Kgl. Kreisfiscalen Herrn Michael Carl in Speyer vom vier und zwanzigsten August 1868,

Nach Lesung der Kgl. Akten beschrieben in seinem Vortrage und Antrage Gehörung hier gefunden: es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte Urkund über den Thatbestand in der Appellantengerichtsakte

– in contumaciam gegen denselben erkannt, dessen Verurtheilung allerdings gründet abzuweisen und denselben in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant, wie aus dem gehörigen Vorlesen und Akt ersichtlich, in der heutigen Sitzung nicht erschienen, worüber Urkunde zu Protokoll ist;

In Erwägung, daß derselbe durch diesen Nichterscheinen zu erkennen gibt, daß er seine Berufung oder nicht Willens sei, in der eingelegten Berufung zu verharren,

daß daher aus obgedachten von dieser Berufung die Verurtheilung in vorgenannter Kosten der Art ist,

daß insonderheit in objectiver rechtsbeständiger Hinsicht der mindeste Zweifel bestehen kann und der erste Richter mit vollkommenem Rechte den heutigen Appellanten des ihm zur Last gelegten Diebstahls verfälschter im Betrage eines neun bezeichneten Messingwerkstücken zum Nachtheile der Klägerin Friedrich Schwartz im Gesammtbetrage von sieben Gulden sechs und zwanzig Kreuzer, verübt zu Speyer am 9ten Mai 1868 für schuldig erklärt hat,

In Erwägung daß durch die Akten aufgenommen ist daß Appellant, wegen Diebstahl im Rückfalle schon gefunden und demnach mit Recht eine Strafe über denselben verhängt worden,

daß mithin die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen und Appellant in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

in dem Kgl. Appellationsgerichtsrath Akt nehmend, über den Antrag des Appellanten Herrn Hantzler, mit Recht dessen eingelegte Berufung

№ 2080 Ausgefolgt Zweibrücken den 3ten September 1868 vol. 189. f. 75 Cass. 8 Zahlt. 28 kr. kgl. Landcassa Thoma 3 Kreuz Boldt

Wegen Aufbesserung der Gebühren.

Ausgefolgt
v. Heerwart

Foell Boldt

in contumaciam gegen denselben verkennend, abläugnend ab und verurtheilt denselben in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu 6 Gulden 38½ Kreuzer

Allerhöchste Kenntniß der Art. 186, 194 und 211 der Strafprozeßgesetzbücher, welche Gesetzesstellen vor den Geschworenen in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten, siehe /

Also gethan und gesprochen, mit Einigung Gemeldet.

v. Heerwart

Foell Boldt

№ 109

Sitzung vom 3ten September 1868

Auf Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer sitzend in öffentlicher Sitzung vom dritten September 1868, wo zugegen waren: v. Haerner, Director, Hoecht, Solicitor, Duy Foell, Rüttr, Munzinger, zweiter Kanzleyrath, Leiter und Bold zweiter Kanzleyrichtschreiber fol. gender Urtheil erlassen:

Kosten bei der Instanz

	fl.	kr.
Gerichtskosten	20	52
Revisa	2	48
Taxirg	2	48
	5	36
	26	28

In Sachen

Franz Jacob Bossung, 35 Jahre alt, Actenmann und Wirth in Schallodenbach wohnhaft, Appellant wegen einer Anklage der Kgl. Zuchtpolizeiministerium zu Kaiserslautern vom achtundzwanzigsten Juli 1868, in Person erschienen und vorbeistandet von dem Kreis-Vertheidiger Boecking

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Munzinger.

Auf Verwerfung der gegen Appellanten wegen Kgl. Appellationsgerichtsbeschl Duy in seinem Urtheile;

Auf Einsicht und Verlesen der gesammten hierher gehörigen Gerichtsschriften, insbesondere:

1. das ergangene Urtheil, wodurch Appellant:

a, der Widerhandlung seiner Eltern und der Mutter von Adam Weimer in Schallodenbach - im Rückfalle - und b, der Anstiftung verschiedener, ungenehmigter Tänze zu Schallodenbach am vierten Tage nachgefolgenden Monats schuldig erkannt und wegen der Widerhandlung zu einer Strafe von nimm Monaten, wegen der Tänze zu einer Strafe von drei Tagen, welche in Strafe umgewandelt wurde, und in die Kosten liquidirt zu drei und zwanzig Gulden und neun Kreuzer verurtheilt wurde;

2, der Appellantserklärung des Appellanten vom achtundzwanzigsten Juli 1868

Auf Anführung der Appellanten in seinen Erklärungen auf diesen vom Gerichtsdiener vorgetragenen Auflagepunkten, seinen Vertheidiger, Kreis-Kandidaten Boecking in seinen Vor- und Antrag, letzterer dessen gesund: Appellant den Kgl. Appellationsgerichte unter Reformation der erstrichterlichen Urtheile die Gefängnißstrafe des Appellanten gänzlich freusprechen und die Kosten seiner Vorladung in der Staatsrechnung auf die Kostenliquidation zu streichen.

Auf Anführung der Kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letzterer dessen gesund, Appellat den Kgl. Appellationsgerichte die ein gelegt als unbegründet

Abweisung

zu verwerfen unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz.

In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund der vor ihm gepflogenen Verhandlung in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß Appellant sich am vierten Juli laufenden Jahres der Mißhandlung seiner Ehefrau und der Wittwe von Adam Weimar aus Schalladenbach im Sinne des Art. 237 des Strafgesetzbuches, wie auch eines ruhestörenden ungebührlichen Lärms schuldig gemacht habe;

daß die Rückfälligkeit des Appellanten in letzterer Richtung urkundlich feststeht und die mißhandelten Frauen Antrag auf Strafverfolgung gestellt haben;

daß es dem Appellanten heute nicht gelungen ist an dem von dem ersten Richter angenommenen Schuldbeweise etwas zu seinen Gunsten zu ändern und die gegen denselben ausgesprochene Strafe im Hinblicke auf dessen Vergangenheit, namentlich auf das fortgesetzte rohe Benehmen seiner Frau gegenüber vollkommen gerechtfertigt erscheint;

daß auch von Streichung der in den Kosten der Voruntersuchung enthaltenen Ladungskosten zu Gunsten des Appellanten keine Rede sein kann, da dem informirenden Beamten schon im Interesse einer geregelten Geschäftsführung das Recht zustehen muß, Zeugen und Beschuldigte, welche auf mündliche Bestellung nicht vor ihm erscheinen, durch Gerichtsboten vorladen zu lassen;

daß demgemäß die eingelegte Berufung sich nach allen Richtungen als unbegründet darstellt und dem unterliegenden Appellanten die dadurch veranlaßten Kosten zur Last zu legen sind,

Aus diesen Gründen

verwirft das Kgl. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom ersten und zwanzigsten Juli laufenden Jahres eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden neunzehn Kreuzer.

Alles dieß in Anwendung der Artikel 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Dem Appellanten Abschrift ertheilt Nr. 2015 Registr. Geschäftsbericht den 7. September 1868 für 28 x 33·129 f 72 [illegible] Kgl. Rentamt zu [illegible]

[illegible]

Also geschehen und gesprochen wie Eingangs gemeldet.

Brennmann

[illegible] v. Zeiß Molitor Foell

Boldz

Liquidation der Kosten.

I. Die Kosten erster Instanz, welche dem Appellanten Keller solidarisch mit Johann Schmitt, Jacob Schmitt und Jakob Lind von Niederhochstadt zur Last fallen, im Betrage von 32 fl 1 kr für den Staat und von 7 fl für den k. Bezirksarzt Dr. Bopp von Landau, dann nach Verificirung der Akten ist zu entnehmen, wurden bereits durch das Steuer-Amt Landau eingezogen. 39. 01 kr (R: 2649 ...)

II. Kosten der Appellinstanz, dem Appellant Keller allein zur Last.

	kr
1. Gerichtsbote	58
2. Canzlei	58
	1.56
3. Taxe	1.36
4. Register	56
	fl 3.48 kr

Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils am 17. Sept. 1868.

1. Gericht	1.12
2. Canzlei	37
	1.49
3. Taxe	1.50
4. Register	56
	fl 3.55 kr

Ausg. gef. am 26. Sept. 68.

No 110

Sitzung vom 4. September 1868

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten September achtzehnhundert acht und sechzig, wozu zugezogen waren: v. Kaerner, Direktor, Hecht, Molitor, Dey, Foell, Kühn, Munzinger, zweiter Staatsprocurator, und Bolz, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Keller, 24 Jahre alt, Sohn von Johann Keller's Wittwe, in Niederhochstadt wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 31. Juli 1868, nicht erschienen;

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Munzinger.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Foell in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hiehergehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung des ledigen Zieglers Franz Bodensch von Oberhochstadt in einer Schlägerei im Rückfalle verübt zu Niederhochstadt am Abend des vier und zwanzigsten April 1868 für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von ein und zwanzig Tagen, sowie mit Johann Schmitt, Schuster, Jacob Schmitt Maurerlehrling und Jacob Lind, alle von Niederhochstadt, solidarisch in die Kosten, liquidirt zu zwei und dreißig Gulden einem Kreuzer für den Staat und sieben Gulden für den kgl. Bezirksarzt Dr. Bopp in Landau verurtheilt wurde;
2. der Appellerklärung des Appellanten vom dritten August 1868
3. der dem Appellanten in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des kgl. Gerichtsboten-functionärs Carl Wolf in Landau vom 24. August 1868.

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrage, letzterer dahingehend, es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte Urkunde über das Nichterscheinen des Appellanten zu ertheilen, in contumaciam gegen denselben erkennend, dessen Berufung als unbegründet abzuweisen und denselben in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant Adam Keller, obwohl auf vorliegendem Gerichtsbotenakte in gehöriger Form und Frist geladen, heute nicht erschienen, worüber Urkunde zu ertheilen, sofort in contumaciam zu erkennen und hiebei anzunehmen ist, daß derselbe die eingelegte Berufung nicht zu rechtfertigen im Stande ist.

Daß aber auch abgesehen von dieser Vermuthung der erste Richter auf Grund der vor ihm stattgehabten Verhandlung und nach den Akten der Voruntersuchung mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, daß sich Appellant bei der in Rede stehenden Schlägerei, bei welcher Franz Bodensch von Oberhochstadt eine Körperverletzung erlitt, die eine sechs und dreißigtägige Krankheit resp. Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, in schuldhafter Weise betheiligt hat;

Daß ebenso aktenmäßig feststeht, daß sich Ap-

gelladet im Gerichtsbezirke des Bezirksgerichtes Kitzbühel befindet, ihr Erscheinen vor erster Richter nach den Gesetzen gehörig qualifizirt, unter der wiederholten Androhung gesetzlich gebührend und ihnen sonst gesetzlich zustehende Rechte nicht beschränkend und keine weitere Strafe auferlegend festgesetzt, daher dann der Appellanten auf seiner Berufung Grund zur Beschwerde gegeben war, ihren Behauptung entsprechend nicht begründet zu erkennen und er als unterliegender Theil auch in die Kosten der Appellinstanz zu verfallen ist.

Aus diesen Gründen

gibt der Kgl Appellationsgerichts Rathsrath, der Appellant gehörige Vorladung ungehorsam nicht erschienen ist, erkennt selbes in contumaciam zu nehmen und die eingebrachte Berufung als nicht begründet, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz bestehend in der Entrichtung und Zustellung dieses Betrages zu drei Gulden acht und zwanzig Kreuzer;

Alles Kraft Anwendung der Art. 186, 194 und 211 der Verfahrensgesetzgebung, welche Gesetze Zeller von dem Gerichtsdiener in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lautet dieses

Also gesprochen und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

M. Ebenauer

Hueber Moldor Doll

Boldy

Nr. 2080 Registrirt zufolge Verfügung vom 4ten September 1868 vol 129. fol. 76. vom 7. Oktober 1868 k. Landgerichts Rome.

J. Keller.

Nro 111

Sitzung vom 4 September 1868

des Kgl Appellationsgerichts des Isarkreises zu München in seiner Zuständigkeit bestimmt ist in der öffentlichen Sitzung vom vierten September nächstgefunden

acht und siebzig, wo gegenwärtig waren: v Ebenauer, Director, Hochst. Moldor, Duy, Doll, Küss, Manzinger zweiter Kanzleyverwalter und Boldy erster Kanzleyassistent folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

der Kgl Staatsbehörde Appellantin wegen Nichtigkeit des Kgl Landgerichts zu Traiseskirchen vom vier und zwanzigsten Juli 1868, wovon Akten durch den Kgl Staatsprocurator Manzinger

gegen

Jacob Müller junior, 20 Jahre alt, Bäckermeister in Kontzen wohnhaft, Appellatus, in Person vertreten und vertheidiget von Landgerichts-Advocat-Anwalt Keller,

Auf Abweisung des zum Vortrage bestimmten Kgl Appellationsgerichts Raths Duy in seinem Vortrage;

Anhörung und Abhandlung der, einmündlichen sinnvorgehörigen Vortrage Schriften, insbesondere: des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellat Jacob Müller junior der sich zur Last gelegten Verletzung der pflichtschuldigen Achtung gegen Adam Stoll, ein und neunjährigen Sohn alten Bäckers und Gastwirthes Peter Stoll von Kontzen vermittelst am ein und zwanzigsten Juni 1868, als nicht überführt freigesprochen, von der Ladung

verkündeten und herausgegebenen worden;
2. der Appellantschreiberei der kgl. Hauptbehörde
vom vier und zwanzigsten Juli 1868
Ausfertigung der kgl. Hauptbehörde in ihrem
Ver- und Antrags-Bescheide dahin gegründet: als ge-
fällte den kgl. Appellationsgerichte die einzig-rechte
Verfügung für begründet zu erklären und unter
Reformation des erstrichterlichen Urtheils den Ap-
pellaten Jacob Müller in seine Forderung nochmals
von ungerechtfertigter Bürde und in die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen.

Auf Ausführung der Appellaten hat in seinen schriftlichen
und die ihm vernehmlich vorgehaltenen vorgetragen und An-
schuldigungspunkte, so wie dessen Advocaten Heller in seinem Vor- und Antrags,
dahingehend, es gefalle dem kgl. Appel-
lationsgerichte die einzig-rechte Verfügung allerdings
gegründet abzuweisen;

nimmt der kgl. Appellationsgerichtsrath Buhl
in Vorschlag und antragt den Spruch des
Urtheils in der Fassung dieses Gerichtsbeschlusses vom
zehnten September dahin Morgens 9 Uhr.
Vorgelesen und gegeben, wie Fassungsgemäß

M. Brenner
Buhl Pollitor Zoll

Zoldy

Kosten beider Instanzen

I. rechte Appellantschreiberei Gebühr		
Gerichtskosten		9.24½
Heise	2.06	
Vogt	2.48	4.54
		13.14.23½
Stempelstrafe	6 kr.	
Postgebühr	6 "	12 —
Porto- und Schadenersatz für Mündelcontrolleigebühren		2 —
		28.23½
II. rechte Appellantschreiberei Bernhard Paul und Anna Maria Brunner von Rodalweiler zu tragen hat.		
Porto- und Schadenersatz für den Staat		3.12
Postkosten		— 43
		= 13.43.5
Ausfertigung dieses Urtheils und Zustellung vom 29 September 1868		4 kr.
Gerichtsbotengebühr		1.41
Einzahl		— 59
Porto	4 kr. .45	2.40
Vogt	— 56	
		2.41
sind Gulden neun und zwanzig Kreuzer		45.21

Zoldy

7.10.68 Auszug rechte Ab.

№ 117

Sitzung vom 5ten September 1868

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in
seiner Polizeikammer sitzend in der öffentlichen
Sitzung vom fünften September achtzehnhundert sechs
und sechzig, vorzusitzen waren: v. Brenner, Director
Hecht, Solicitor Buhl, Zoll, Küffer, Manzinger Procurator
Hauptprocurator, Glas. Kgl. Secretair und Zoldy
Protocollführer folgende Verhandlung
lassen:

In Sachen

Johann genannt Jacob Brunner, Taglöhners, Ehefrau von
Bernhard Brunner, Tagner in Rodalweiler wohnhaft. Appellan-
ten und Appellat wegen Verweisung Vollstreckung kgl. Polizei-
gerichts zu Landau vom vier und dreißigsten Juli 1868,
mündlich vernommen,

gegen

die kgl. Hauptbehörde, Appellatin und Appellatin, ver-
treten durch den kgl. Hauptprocurator Manzinger und
den kgl. Secretair Glas.

Auf Vernehmung des zum Referenten ernannten,
den kgl. Appellationsgerichtsrath Hecht in seinem
Vortrage,

Anschauung und Anhören der für und wider sich
vorgebrachten Vorschriften, insbesondere:

1. der vorgestellten Verfügung, wodurch Appellant
Brunner: a, der Polizeibehörde Rückfallen und Vorur-
theilen Beleidigung, b, der Gewaltübung gegen
den Polizeidiener Johann Koegsinger von Weinfeld,
während Verübung seines Dienstes Widerspänstig-
keit und Widersetzlichkeit auf der Wache vorgeführt und

+ als Forstfrevels begangen am neunten, zwölften und dreizehnten Juni 1868 für schuldig erklärt, dagegen in eine Gefängnißstrafe von vierzig Tagen, einen Werthersatz von zwei Gulden für die Staatswaldeigenthümer, ferner unter Solidarität mit Leonhard und Anna Maria Brunner von Rappweyer in einen Werth- und Schadensersatz von drei Gulden für den Staat, und in die Kosten, liquidirt zu vierzig drei Kreuzer verurtheilt wurde.

Randsatz genehmigt.

v. Dennauer [illegible] Molitor Foell Kolb

1868 auf der vorgeschrittenen Schlagʒ von Rappweyer Distrikt Siegel – für überführt erklärt und wegen Jagdfrevels und der Gewaltandrohung in einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, wegen Tragens eines Erlaubnißscheins in einer Geldstrafe von sechs Gulden ferner zur Zahlung von sechs Gulden als den Preis eines Erlaubnißscheines an die Staatskasse, sowie in die Kosten, liquidirt zu sieben Gulden neun und fünfzig Kreuzer, verurtheilt und die Confiskation des beschlagnahmten Gewehres ausgesprochen wurde; sodann+

2. der Appellerklärung des Appellanten Brunner vom ersten August 1868,

3. der Appellerklärung der Kgl Staatsbehörde vom ersten August 1868.

4. der dem Appellanten Brunner in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des Kgl Gerichtsboten Tenner Landau vom 27 August 1868 zu Bergzabern vom 27 August 1868

5. der dem Appellanten Brunner in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des Kgl Forstgerichtsboten Frick in Bergzabern vom 24 August 1868.

Nach Anhörung der Kgl Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Anträgen, letzterer dahin gehend: es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte unter Beurkundung des Nichterscheinens des Appellanten Brunner, dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen und denselben die Kosten der Appellinstanz zur Last zu legen, dagegen die Berufung der Kgl Staatsbehörde als begründet anzunehmen, unter Reformation des erstrichterlichen Urtheils den Appellaten Brunner zu einer Gesammtgefängnißstrafe von neun Monaten+ zu verurtheilen, sowie in das Kgl Forstmeisteramt, welches dem Antrage der Kgl Staatsbehörde beistimmt.

+ unter Belassung der Criminalcondemnation und Confiscation des beschlagnahmten Gewehres

Randsatz genehmigt.

v. Dennauer [illegible] Molitor Foell Kolb

In Erwägung daß der Appellant der ihm durch Akt des Gerichtsboten Tenner zu Bergzabern vom 27 August 1868 und durch Akt des Forstgerichtsboten Frick von Bergzabern vom 24 August 1868 in gesetzlicher Form und Frist gewordenen Vorladung zur Rechtfertigung seiner wider die beiden Urtheile des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 31 Juli 1868 in heutiger Sitzung zu erscheinen, keine Folge geleistet hat, worüber Urkunde zu ertheilen und auf dem Wege des Contumacialverfahrens voranzuschreiten ist;

In Erwägung, daß der Kgl Staatsbehörde stattzugeben ist, über ihren Antrag die beiden Berufungen zu verbinden und darüber erkennend in Gemäßheit des Art. 84 des Strafgesetzbuches gegen den Appellanten statt der in den beiden Urtheilen getrennt ausgesprochenen Gefängnißstrafen nur eine Gefängnißstrafe auszusprechen, es aber bei den erstrichterlich erkannten Criminalcondemnationen zu belassen;

In Erwägung, daß Appellant durch sein Ausbleiben zu erkennen gibt, daß er sich außer Stand befinde, die eingelegte Berufung zu begründen, daß er übrigens nicht gekommen sei, dieß zu thun.

In Erwägung, daß aber auch, abgesehen von diesem aus dem Nichterscheinen des Appellanten sich ergebenden Umstande der erste Richter in seinen Erkenntnissen, gegen welche die Berufung gerichtet ist, auf den Grund der bezüglich der verübten Forstfrevel wider den Appellanten unterm 10., 12 und 13. Juni 1868 vorliegenden Protokolle und bezüglich des Jagdfrevels im [illegible] und der Gewaltandrohung gegen den Schlaghüter Johann Ruppberger

[illegible] Angeklagten [illegible] während der Verhandlung seiner Person auf den Grund der stattgefundenen mündlichen Verhandlung im Besonderen geschützt auf die Aussage der im Hauptverhandlungstermin vom 15. Juli 1924 vernommenen Zeugen den vollen strafgesetzlichen Beweis [illegible] in Betracht der objectiven und subjectiven Tatbestandsmerkmale der verletzten Norm als erbracht [illegible] mit Recht angenommen hat, den [illegible] gesetzlichen Qualificationen gegeben und sich bei der in Betracht der [illegible] Jagdfrevel [illegible] zweifelsfrei vorliegenden Rückfälligkeit des Angeklagten [illegible] den [illegible] strafgesetzlichen Bestimmungen unterstellt hat.

In Erwägung, daß auf den hilfsweise gestellten Antrag des Art. 84 des Strafgesetzbuches, wonach auf die Special-Gesetze in Forst- und Jagdsachen nicht Anwendung finden, auf die in denselben oder für dieselben nicht speciell Bestimmungen bestehen, ein Fall der hier nicht gegeben ist, der ersten Instanz bei den Verletzungen des Forstfrevels eine Vorgesetzungsgrade und des Jagdfrevels in demselben Grade, so wie der Gesamtstrafbemessung zur gleichzeitigen Aburtheilung und Verhängung der Cumulation der Strafen, weil die aufgehobene Strafe nicht Strafe angesetzt, nur das einzige Strafgesetz, welches die schwersten Strafe androhung enthält, also in concreto den Art. 138 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 137 Ziffer 1, da ein schwerer Fall nicht vorliegt in Anwendung zu bringen.

Dennoch hat der beider in zwei getrennten Urtheilen verhängten Gesamtstrafen nur einen solchen einen und demselben Urtheile zu verhängenden

Gesamtstrafe zu verfügen hatte, hat vorläufig nicht geschehen, die nötige Abänderung vorgenommen hat, hat übrigens so wird die Strafmilderungen und die Strafreduction des Forstfrevels, mit welchem der Jagdfrevel begangen wurde, vorliegt auf der Berufung des Angeklagten Art. 84 desselben nahen der Gesetzgebung [illegible] Rechtsbestand haben.

In Erwägung zur Berufung der kgl. Staatsbehörde, welche eine Schärfung der Gesetzesstrafen begehrt hat, hat dieselbe mit Rücksicht auf die Strafen selbst, auf die Gemeingefährlichkeit des Angeklagten in Beziehung auf Wald und Jagdfrevel als genügend erscheint und demnach der Genehmigte zu verfügen ist.

In Erwägung, daß der Angeklagte als unbedingt [illegible] Teil die Kosten der Appellinstanz zu tragen hat.

Aus diesen Gründen

beschließt der kgl. Appellationsgericht Urkunden, daß der Angeklagte Johann auf genannt Jakob Brunner gehörige Vorladung ohngeachtet in heutigen Sitzung nicht erschienen ist um seine Berufung zu rechtfertigen, [illegible] über den von der kgl. Staatsbehörde in der heutigen Sitzung gestellten Antrag auf Verhaftung der von dem genannten Brunner eingelegten Berufung sofort diese Verhaftung anordnet die Berufung von Brunner in contumaciam als nicht gerechtfertigt ab, verklärt die Berufung der kgl. Staatsbehörde für begründet, verurtheilt den Angeklagten Brunner statt wie von dem ersten Richter in den beiden angefochtenen Urtheilen zu erkannten beiden Strafen nicht Strafen von drei Monaten und vierzig Tagen nun mehr in einen Strafe

Die k. Kreis-Regierung der Rheinkreise K.d. 2000 vorgelegt zu Frankenthal den 15. Oktober 1868 ad. 119 fol. 78 [illegible] 3. Oktober 1868 [illegible] Baumeister [illegible] Kreis [illegible]

stenen von seiner Revision, verfällt die gerichtlichen Condemnationen und die Confiscation der Gewehre, ferner verurtheilt endlich den Appellanten und Appellaten Brunner in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt sechs Urschriftigung und Zustellung dieses Urtheils zu sechshundert 24½ Kreuzer

Also Recht in Anwendung der Art 186. 194 und 211 des Kreuzerzuchtpolizeistrafgesetzbuches, welches Gesetz abgelesen von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung

[illegible] und allseitig gehört, in Berathung gezogen und

Brunner

Kolb Schmitt Schill

Bold

№ 113

Sitzung vom 5ten September 1868

Der Kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften September achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren die Herren Dinkler, Becht, Walter, Duy, Foell, Kuhn, Hanauer, Kreisgerichtsräthe und Bold zum Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen

15. 9. 68. [illegible]

In Sachen

1. Carl Pfluger, 31 Jahre alt, Winzer in Großsachsenheim,

2. Catharina Egelhof, 59 Jahre alt, Ehefrau des Philipp

Christoph Pfluger in Dürkheim wegen

Versuch.

Hierauf Appellant, Letzterer Appellantin von seiner Amtsseite der Kgl. Polizeidirektion zu Frankenthal vom 21ten Juli 1868 beide in Person mündlich und verbeistandet von den Anwälten Dr. Dietz und Kapitz.

gegen

die Kgl. Kreisregierung, Appellantin gegen Catharina Egelhof und Appellatin gegen Karl Pfluger, vertreten durch den Kgl. Kreisprocurator Hannen.

Nach Verlesung des Protokolls über die Verhandlungen der Kgl. Appellationsgerichtshofes des Tages

Nach Einsicht und Verlesen der schriftlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1. der angefochtenen Amtsseite, wodurch Appellant Karl Pfluger der Diebstahls von neun und neunzig Pfund Most, im Betrage von fünfzehn Gulden zum Nachtheile des Müllers Leopold Wenz in Grether um neun und neunzig Pfund Most vom Mai 1868 freigesprochen erklärt und in seine Sühnung sämmtliche von drei Monaten und solidarisch mit Philipp Dietrich, Maurer und Gemeindeglied, zu Gunsten in Grethen, zu den Kosten liquidirt zu vier und dreißig Gulden fünfzehn Kreuzer verurtheilt wurde, dagegen die Appellatin Catharina Pfluger der Theilnahme an diesem Diebstahle als nicht überführt freigesprochen wurde.

2. die Appellerklärung des Appellanten Carl Pfluger vom am und genau angesetzten Tage 1868

3. die Appellerklärung der Kgl. Kreisregierung vom vom selben und genau angesetzten Tage 1868

Nach Anhörung des Appellanten Carl Pfluger in

seinen Erklärungen auch die in dem heutigen
den wesentlichen Auffassungspunkte, so wie
diesen Vorschriften, als Appellat Frau Wittwe Kessig
in seinem Vor- und Antrage, beharren dessen gesinnt,
allenfalls dem Kgl Appellationsgerichte die Ver-
werfung des Appellanten Carl Pflüger für begründet
zu erklären und unter Kostenersatz das erst-
richterliche Urtheil dahin abzuändern, daß
Kosten freizusprechen.

Auf Aufforderung des Kgl Stadtgerichts in seinem
Vor- und Antrage, beharren dessen gesinnt:

Eventuell dem Kgl Appellationsgerichte die ange-
beehrte Verwerfung des Appellanten Carl Pflüger ab-
begründet zu erklären und dasselbe in die Kosten der
Appellinstanz zu verurtheilen, dagegen die Verwerfung
des Kgl Stadtgerichts der Appellation Pflügers
gegenüber für begründet zu erklären und dasselbe
in seiner ganzen Ausdehnung wie Erkenntniß
mit Carl Pflüger zu den Kosten zu verurtheilen.

Auf Aufforderung der Appellatin Pflügerin
seinen Erklärungen auch die in dem heutigen
vorgetragenen wesentlichen Auffassungspunkte, so wie
Vorschriften, als Appellatin Pflügerin
in seinem Vor- und Antrage, beharren dessen gesinnt,
eventuell dem Kgl Appellationsgerichte, die
einverleibte Verwerfung des Kgl Stadtgerichts
der Appellatin Pflügerin gegenüber als
unbegründet abzuweisen.

Zu Vorbringung zur Verwerfung des Carl Pflügers:

Daß die neue Klage auf Grund der vorliegen
gerichtlichen Verhandlung mit

Rechte den Verwirklichungsanspruch genommen
hat, als habe Appellant sich der Widerhandlung
schuldig gemacht an dem in seinem einmal und genau bezeich-
neten Theil gelegenen Hause zum Nachtheile des Theilnehmers
Eduard Wenzig zu Grafenau namentlich an der Thatsache ver-
letzt, man wolle in Abrede von jedem Falle über
zeugt Verbrechen gewesen

daß es dem Appellanten sonach nicht gelungen
ist diesen Verwirklichungsanspruch zu entkräften,
oder nur zu schwächen, indem dessen klagt. Be-
hauptungen den bestimmten Aussagen unbezweifelt
glaubwürdiger Zeugen gegenüber keine Be-
rücksichtigung finden kann,

daß auch der weitere Einwand eines dem Vorsitzen-
den Appellanten ungünstigen Verhältnisses un-
erwiesen dasteht und dem gemäß die von letzterem
eingelegte Verwerfung sich mit allen Kostenfolgen
als unbegründet darstellt,

Zu Verwerfung der Verwerfung des Kgl Stadtge-
richts,

daß Appellantin gleichfalls gerichtlich begründ
gegen die Aussagen von Christoph Pflüger
diese verschiedene, wie sie selben an den einzelnen
Verhandlungstagen in streitbarer Weise
bestätigt genommen,

daß Zeugen günstliche Zeugnisse, einzelne wie
in ihrem Zusammenhalte, zu Ehren sind
und von Verwandtschaft keinen Einwand zu klären
vermag, jedenfalls die Zweifel an der Schuld
der Appellatin bestehen lassen, da zu Gunsten
der Letzteren in die Waagschale fallen müssen

als Beklagter Auflage die Berufung der Kgl. Kreisbehörde als unstatthaft zu verwerfen, eventuell, die Kosten der Berufungsinstanz jedenfalls denen entgegenzusetzen, die Kosten der Berufung jedenfalls denen entgegenzusetzen, die Kosten der Berufung jedenfalls denen entgegenzusetzen, mit Beibehaltung desjenigen, welche durch die Vorladung seiner Mutter veranlasst worden.

In Erwägung Gründen

in erwägt das Kgl. Appellationsgericht die gegenwärtige Urtheil des Kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom drei und zwanzigsten Juli. Dieses Urtheil verwirft Beklagten die Kosten Pflüger als der Kgl. Kreisbehörde einzelnste Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten Carl Pflüger zu den Kosten der Berufungsinstanz mit Beibehaltung desjenigen, welche durch die Vorladung seiner Mutter veranlasst worden sind. Liquidirt zu einem Gulden neun und dreißig Kreuzer. Alles Vorbehaltlich der Anwendung der Art. 194 und 211 des Rechtsverfahrens, welche Gerichtsstellen von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lautet seines Urtheilsspruches und gesprochen in Frankenthal

V. Brennung

Dill Hess Molitor Scott

Boldt

Kosten bei der Instanz

	fl.	kr.
Gerichtskosten		52.02
Porto	2.06	
Kanzlei	2.20	
		4.26
		fl 56.28

Gebührenberechnung der Stempel-Marken Kassel für:

	fl.	kr.
a. Schreibgebühr:		
a. Gerichtsschreiber	2.48	
b. Acten	2.30	
c. Zeugen	1.44	
d. Abschriften und Extracten		
a. Gebühr	4.–	
b. Schreibgebühr	2.48	
c. Porto	2.54	
Stempelbrief	1.24	
		18.12
		fl 74.40

18.9.68 Ausfertigt Urtheil

Nº 114

Urtheil vom 10 September 1868

Das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten September achtzehnhundertsechsundsechzig, wo zugegen waren: v. Haenel, Director, Hecht, Motitor, Dey, Foell, Küster, Manzinger zweiter Kanzleyverwalter und Boldt zweiter Untersuchungsrichter-Schreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Kgl. Kreisbehörde, Appellantin, wer wieder Urtheil des Kgl. Friedensgerichts zu Kaiserslautern vom ein und zwanzigsten Juli 1868. vertreten durch den Kgl. Kanzleyverwalter Manzinger

gegen

Jacob Müller, junior, 29 Jahre alt, Ackersmann in Konken wohnhaft, Appellaten, bei der Verhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichtshofes vom zehnten September ebenfalls in Person zugegen und vertheidigt von dem Kgl. Advocat-Anwalt Keller Frankenthal zugegen.

Nach Anhörung des Herrn Referenten vom genannten Kgl. Appellationsgerichtsrath Dey in seinem Vortrage;

Nach Einsicht und Verlesung der gesammten hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, der angefochtenen Urtheils, wodurch Appellat Jacob Müller junior der hiesigen Polizeybehörde Verzehrer der gesetzlichen Ladung des Adam Noll nicht und im selben Falle den Vorsteher des Ackersmanns Peter Noll von Konken, erneuert am ein und zwanzigsten Juni 1868, als nicht genügend entschuldigt erklärt, von der Ladung

nothwendig und freigesprochen werden;

2. der Appellantenklärung der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 21. Juni 1864

Auf Anführung der Kgl. Kreisregierung in ihrer Vor- und Untersuchungsbehörde, letzterer dessen gehend: obige Appellation gegen das Kgl. Appellationserkenntniß der einzelrichterlichen Verurtheilung für begründet zu erklären und unter Reformation des erstrichterlichen Urtheils den Appellaten Jacob Müller in eine Geldbußenstrafe von angemessener Höhe und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Auf Anführung des Appellaten in seiner Erklärung nach dem ihm von Klägerischer Seite zugefallenen Beschuldigungspunkte, gemäß dessen Vertheidigers Advocaten Keller in seiner Vor- und Untersuchungsbehörde, letzterer dessen gehend, obige Appellation gegen das Kgl. Appellationserkenntniß der einzelrichterlichen Verurtheilung für begründet zu erklären und dem Appellaten die gesetzlichen Kosten beider Instanzen aufzuerlegen;

Als dieselben in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichtshofes vom 4. September ds. Js., wo die Sache in Berathung genommen und das Urtheil in der heutigen Sitzung verkündet wurde;

Und sonach

in Erwägung, daß durch die übereinstimmenden Aussagen unbeeidigter Zeugen und des unter Sectionsbefund befindlichen Gutachtens des Kgl. Bezirksarztes Dr. Haase von Cassel nachgewiesen ist, daß Appellat am Morgen des (circa) 21. Juni laufenden Jahres zwischen sieben und acht Uhr mit seinem von ihm persönlich geleiteten mit einem Pferde bespannten Wagen auf der Obersteinstraße von Bonames, und zwar in der Nähe der gepflasterten Brücke hier ein vierjähriges Rind der hiesigen Gemeinde, Farbe Stoll, Namens Lotte Stoll, überfahren habe und dieses in Folge der hierbei erlittenen Verletzungen am andern Tage gestorben sei, nachdem es qualvoll hatte sterben müssen;

daß Appellat zugiebt das gedachte Rind überfahren und hierdurch dessen Tod verursacht zu haben, allein jede Verschuldung seinerseits in Abrede stellt, indem er im kritischen Momente gesessen mit seinem Pferde gemächlich gefahren, der er von seinem hinteren Wagen aufgesessen, gesessen, daß er von seinem Wagen aus wieder das vorne rechts Rind gesehen, weil ein Pferden, Zeugen oder Kinder von irgendwoher aufgenommen habe;

in Erwägung ferner:

daß allerdings die Aufstellung des Appellaten, an seinem Hause und bis zu den Marktständen ein Schritt gefahren, um dann in der Nähe der Brücke bei dem Hause des Herr Weil befindlichen Lastwagen stehen stand aber, wie auch an der weit flatternden Fahne zu ersehen, ein Pferd scheu geworden, so daß er dasselbe mit der Peitsche zum Weitergehen habe antreiben müssen und dann ist in diesem Augenblicke gewesen sei, daß mehrere Zeugen an unterschiedlichen;

daß gegen der Zeugen Lenzin Weil angibt, nicht habe bei dem Stutzigwerden seines Pferdes am Wagen zu steigen versucht und erst, als diese die Leinen, denselben einige Schläge gab versetzt, um es weiter zu bringen;

daß auch dem Appellaten nicht zum Schuld zugerech-

Ende Straße von Bonames, und zwar in der Nähe der gepflasterten Brücke hier ein vierjähriges Rind der hiesigen Gemeinde, Farbe Stoll, Namens Lotte Stoll, überfahren habe und dieses in Folge der hierbei erlittenen Verletzungen am andern Tage gestorben sei, nachdem es qualvoll hatte sterben müssen;

daß Appellat zugiebt das gedachte Rind überfahren und hierdurch dessen Tod verursacht zu haben, allein jede Verschuldung seinerseits in Abrede stellt, indem er im kritischen Momente gesessen mit seinem Pferde gemächlich gefahren, der er von seinem hinteren Wagen aufgesessen, gesessen, daß er von seinem Wagen aus wieder das vorne rechts Rind gesehen, weil ein Pferden, Zeugen oder Kinder von irgendwoher aufgenommen habe;

in Erwägung ferner:

daß allerdings die Aufstellung des Appellaten, an seinem Hause und bis zu den Marktständen ein Schritt gefahren, um dann in der Nähe der Brücke bei dem Hause des Herr Weil befindlichen Lastwagen stehen stand aber, wie auch an der weit flatternden Fahne zu ersehen, ein Pferd scheu geworden, so daß er dasselbe mit der Peitsche zum Weitergehen habe antreiben müssen und dann ist in diesem Augenblicke gewesen sei, daß mehrere Zeugen an unterschiedlichen;

daß gegen der Zeugen Lenzin Weil angibt, nicht habe bei dem Stutzigwerden seines Pferdes am Wagen zu steigen versucht und erst, als diese die Leinen, denselben einige Schläge gab versetzt, um es weiter zu bringen;

daß auch dem Appellaten nicht zum Schuld zugerech-

mit anwenden kann, beim Vorbeireiten der Pferde der beklagten Ortschaften von Klagen mit dem Pferd gehalten und dann Nützig werden desselben nicht die in der Nähe stehenden Leute am Beistand angehalten zu haben, obgleich die äußerordentlichen Umstände und seine eigene Aufmerksamkeit ihn selbst zu besonderer Vorsicht anmahnen sollen.

Ist aber durch die Aussagen völlig verneutschafter Zeugen, namentlich des Adam von Bloh, des Ratsherrn Müller, ferner des Adjunkten Hilcher und des Jakob Müller, festgestellt ist, daß Appellat, nachdem er bereits an der Kindervorstehe vorüber gegangen, zu rasch an den Hengst des Adjunkten Hilcher, sein Pferd, das Kommando gab, durchgegangen sei, sondern seyner langsamen Lauf gegen vollen, abermals durch Peitschenhiebe zu schnellen Laufen angetrieben habe und in schnellem Laufe über das Kind gesprungen sei;

daß ferner das Ortsbesichtigungs Protokoll constatirt, die Ortsstraße sei chaussirt, völlig eben, neun Schritte breit und bei der an dem Hengst des Adjunkten Hilcher beginnenden Curve noch breiter, nachdem sich dasselbe von da bis zu der acht zig Schritte entfernten Leute übersehen, weil nichts die Aussichtsnahme,

In Erwägung daß unter solchen Umständen, wo Appellat, statt sein Pferd, wenn er auch an der Kinder vorüber seyn gelaufen, mittelst des Zügels zurück zu halten, und auf die Erklärung seiner ständigen Zeugen möglich gewesen, dasselbe durch Peitschen hiebe noch zum Laufen antrieb, und wo die auf eine Entfernung von achtzig Schritten von allen Hindernissen freie chaussirte Ortsstraße ihm bei der geringsten Aufsicht die Möglichkeit darbot, von fernen sich ein Kind auf derselben zu sehen, mit Leichtigkeit und zu vermeiden, was endlich kaum zu verkennen ist, daß Appellat lediglich um möglichst rasch vom Platze zu kommen, weil er seine in der nahen Kinder mit schreckenden wiederholt machende Absicht auf einen Mitbürgen sofortbar erhalten, sein Pferd zum Laufen angetrieben und, wie er selbst zugibt, alle Aufmerksamkeit auf dieses verwendet habe, - der Uebertretung der Polizei Kinder Gefährdung, wie der ersten Instanz annehmen, einen ungeschickliche Zufalle zugeschrieben werden kann, sondern dem Mangel an der gewöhnlichsten einen Fuhrmann obliegenden Vorsicht, daß Gesetz der Fahrlässigkeit der Appellat aber zugesprochen werden muß;

daß denn auf die Vorschrift der Kgl. Kreis Regierung gemäß Strafe richtig erkannt und der erstrichterliche Urtheil der Referent zu bestätigen;

In Erwägung, daß Appellat die Fahrlässigkeit keinen Exzesse, so daß der tadelfreie Ruf und die Rüchtigkeit der Appellaten eine Verletzung mit der von der Schulen Stall bestehenden ungehaften Ruf nicht unsere Kinder zu verpflichten, wenn vorsätzlich zu gefährden Absicht zu unterstellen zu lassen;

In Erwägung, daß dem Appellaten als unterliegend die Kosten beider Instanzen zur Last fallen;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königliche Appellationsgerichts Rath

wen der Kgl. Kreisregierung gegen den Beschwerdeführer Gemeinderath Kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 10. und zwanzigsten Juli dieses Jahres eingelegte Berufung abzuweisen, verkündet unter Referenz des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz, Senat für Gemeindesachen, in Sachen der Appellanten gegen den beklagten Adam Stoll, wegen Bezahlung von Kosten, erkannt:

Die von dem Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, unterm 10. und zwanzigsten Juli dieses Jahres eingelegte Berufung wird abgewiesen und das Urtheil vom 30. Juni dieses Jahres bestätigt.

Von Rechtswegen.

Gründe.

In Erwägung, daß die Berufung der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, gegen das Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 30. Juni dieses Jahres, welches Beschwerde-Beklagten von der öffentlichen Sitzung ausgeschlossen wurden, und in Erwägung, daß die Appellantin in der öffentlichen Sitzung vom 10. September dieses Jahres, welche Beschwerde-Beklagten in die öffentliche Sitzung eingelassen wurden und also lautet:

Tenor.

Abgewiesen und bestätigt, wie Erkenntniß gemeldet.

v. Krenner

Lynck Motitor Doll

Exp. für Kreis. Kammer in Landau (Pfalz). N. 45. Zu Zeugniß vom 7. Januar 1869 Bd. 159, fol. 97, c. 9 — Hoffmann. — (797) Bauer.

Kosten bei der Instanz.

Gerichtskosten		fl. kr. 40. 45½
Weiß	4. 26	
Regisky	2. 48	7. 14
		47. 59½

für den Kgl. Bezirksgerichts-Dr. Hoffmann in Bergzabern für 2. Instanz 3. 12.

hin und hinsichtlich Gebühren-Erkenntniß unterm 30. Juni 1868 fl. 151. 11½

Unterm 30. Juni 1868 Gerichtskosten für den Kgl. Bezirksgerichts-Dr. Hoffmann fl. 24 kr. Schreibgebühren aufgelaufen, welche in dem auf öffentlicher Sitzung abgehaltenen Urtheil verkündet, bezahlt in Rechnung gebracht und liquidirt worden sind, welche mit zur Liquidirung kommen.

Doll.

Rückständig dieser Urtheil und Zustellung vom 30. September 1868 fl. kr.

Gerichtsvollzugsgeb.		1. 06
Empfangen:	—	— 37
		fl. 1. 43
Weiß	— 1. 17	
Regisky	— 86	2. 13
drei Gulden sechs und sechzig Kreuzer.		fl. 3. 56

7. 10. 68. Rückzug nach Ll.

No. 115.

Sitzung vom 10. September 1868.

Auf Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Gemeindesitzung und sofort in der öffentlichen Sitzung vom zehnten September achtzehnhundert achtundsechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haenel, Director, Hecht, Motitor, Lang, Faell, Büttel, Murzinger, geprüfter Rechtspraktikant, und Doll, geprüfter Rechtspraktikant, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Christoffel, 21 Jahre alt, Metzger in Klingenmünster, wohnhaft, Appellanten, vertreten durch den Kgl. Gerichtsvollzieher Hoffmann zu Landau vom siebenten August 1868 wegen Berufung,

gegen

die Kgl. Bezirksbehörde Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator, Murzinger.

Auf Verantwortung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Faell in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Anhören der schriftlichen Anträge der Parteien, sowie der übrigen Schriftstücke in Betracht:

1. der Berufungsthatsachen Anstand, wodurch Appellant:

a, der vorsätzlichen Körperverletzung des Christoffel Jacob Hess von Klingenmünster vom Strafgerichtsgerichte, mit dessen Urtheil sich Appellant beschwert, und der Kgl. Bezirksbehörde Landau, als Polizeibehörde, zum letzten Urtheil vom dritten Band der Strafgerichtsakten Blatt 1868

b, der Gewaltthätigkeit gegen den Feld- und Waldhüter Georg Jacob Albert von Münchweiler, mit dem Urtheile seines Strafgerichtes vom dritten April 1868 im Beschwerden Berufung, Lemm Münchweiler,

für überführt erklärt und demnach in eine Ge-
fängnißstrafe von sechs Monaten so wie in die Kosten
und zwar in die durch Urtheil des Kgl Zuchtpolizeige-
richts Landau vom 29ten Mai abhin in der Sache wegen
Gewaltthätigkeit liquidirten Kosten unter Solidarität
mit seiner Mutter Barbara Huter Ehefrau des Georg
Jacob Christoffel, Spezereihändler in Klingenmünster im Betrage
von sieben Gulden zwei und fünfzig Kreuzer,
und in die Kosten, verursacht durch die fragliche Unter-
suchung, liquidirt zu zwei und vierzig Gulden fünf und fünf-
zig Kreuzer für den Staat und sieben Gulden sechs und
dreißig Kreuzer für den Kgl Bezirksarzt Dr. Rieffer
in Bergzabern verurtheilt wurde.

2, der Appellerklärung des Appellanten vom siebenten
August 1868

3, der dem Appellanten in die heutige Sitzung gegebene
Vorladung des Kgl Gerichtsboten Friedrich Tenner
in Bergzabern vom 26ten August 1868.

Nach Anhörung der Kgl Staatsbehörde in ihrem Vor-
und Anträgen, letztere dahin gehend: es gefalle dem Kgl
Appellationsgerichte Urkunde über das Nichterscheinen
des Appellanten zu ertheilen, und in contumaciam
gegen denselben erkennend dessen Berufung als unbe-
gründet zu verwerfen, sowie ihn in die Kosten zu ver-
urtheilen;

In Erwägung, daß Appellant Christoffel, obwohl durch Akt
des Kgl Gerichtsboten Tenner von Bergzabern vom
26. August laufenden Jahres in gehöriger Form und
Frist geladen heute nicht erschien, worüber Urkunde
zu geben und in contumaciam gegen denselben zu er-
kennen, bei dessen Nichterscheinen nachzu vermuthen ist,

Ausfertigung der Kgl Staatsbehörde Nr. 2124 Appellgericht Zweibrücken am siebenzehnten September 1868 vol. 129 fol. 84 rec. 2 Debet. 20 k. ohne weiteres k. Rentamt [illegible] Bonda. 3 Rolle

daß er die eingelegte Berufung nicht zu rechtfertigen vermag,
daß aber abgesehen von dieser Vermuthung der erste Richter
die thatsächlichen Verhältnisse, der gemäß ihm zur Kenntniß gekom-
menen Akten vollständig aufgezählt und sich ebenso
über die Beweis und Schuldfrage schlüssig gemacht hat,
da ein Zweifel bei den übereinstimmenden Zeugen-
aussagen hierüber nicht bestehen kann;
daß der hiernach der erste Richter die beiden Verschuldungen
gehörig qualificirt, die einschlägigen Strafverfügungen
in richtiger Weise zur Anwendung gebracht und hiefür auf
eine verhältnißmäßig nur geringe Strafe erkannt hat,
dem Appellanten in keinerlei Beziehung Grund zur Beschwerde
gegeben war, daher dessen Berufung als nicht begründet zu
verwerfen und derselbe als unterliegender Theil in die
Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

ertheilt das Kgl Appellationsgericht Urkunde, daß Appellant ge-
höriger Vorladung ohnerachtet nicht erschienen ist, ver-
wirft sofort in contumaciam erkennend dessen Berufung
als nicht begründet unter Verurtheilung des Appellanten
in die Kosten der Appellinstanz liquidirt ohne Ausfertigung
und Zustellung dieses Urtheils zu fünf Gulden vier ein halb Kreuzer
Alles dieses in Anwendung der Art. 186. 194 u. 211 des Strafprozeßgesetz-
buches, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in der öffent-
lichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: (inseratur)
Also geschehen und gesprochen wie eingangs gemeldet.

v. Frenmann

[illegible] Molitor

Roldz

Nº 116

Sitzung vom 10ten September 1868

Kosten bei der Ladung

		℔ x
Gerichtskosten		7·18½
Porto	1·48	
Vorschuß	1·42	
		=3·37
		℔10·55½

Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils 10/Oct 1868

Gerichtsvollzieher	1·57	
Canzlei	–37	
	2·34	
Reise	1·10	
Zeug	–56	
	2·06	
		4·40
		℔ 15·35½

7. 10. 68 Ausfertigung erhalten.

In Sachen

Jacob Moster, 18 Jahre alt, Taglöhner, Beklagter erster Instanz,

Jacob Moster, in Moerlheim wohnhaft, Appellant wegen eigenen

Urtheils des Kgl Friedensgerichts zu Landau vom siebenten August 1868 einerseits

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl Staatsprocurator Munzinger,

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl Appellationsgerichtsrath Duy in seinem Berichte.

Nach Einsicht und Verlesen der einschlägigen Gesetzesvorschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der Diebstahls wegen:

a, zum Schadensersatze im Betrage von einem Gulden zum Nachtheile des Adam Koebel in Moerlheim,

b wegen Verlusts im Betrage von fünfzig Gulden dreißig Kreuzer zum Nachtheile des Rückgebrüdern Wendel Zwick in Moerlheim –

selbst wohnhaft zu Moerlheim im Juni und Juli 1868 – begangen durch Rückfall – für überwiesen erklärt, in einen Gefängnißstrafe von fünf und vierzig Tagen und in die Kosten Liquidirt zu fünfzig Gulden vier und fünfzig Kreuzer verurtheilt wurde,

2, der Appellerklärung des Appellanten vom vierzehnten August 1868

3 der dem Appellanten in die heutige Sitzung zugekommenen Vorladung des Kgl Gerichtsboten Functionär Karl Haas in Landau vom 29ten August 1868

Auf Einsicht der Kgl Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, dahin gehend, es Appellanten das Kgl Appellationsgerichtliche Urtheil über das Civilinteresse des Appellanten gänzlich und – in contumaciam gegen denselben erkannend, dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen, so wie denselben in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß der erste Richter, gestützt auf die Aussagen der vor ihm vernommenen Zeugen und das Geständniß des Appellanten, der Last von mehr Diebstahl der ihm zur Last gelegten beiden Diebstähle überführt erklärt hat.

daß die Rückfälligkeit des Appellanten offenkundig und zugestanden ist und gegen denselben eine Strafe ausgesprochen wurde, welche mit Rücksicht auf dessen jugendliches Alter und frühere Bestrafungen Verurtheilungen zu gelinde erscheint;

daß Appellant, obgleich in gehöriger Form und Frist vorgeladen, heute nicht erschien und durch sein Ausbleiben der Verurtheilung Raum gibt, als sei er einer neuen Thatsache oder sonst Thatsachen, die von ihm einzubringen Vertheidigung zu rechtfertigen,

daß demzufolge das Ausbleiben des Appellanten zu berücksichtigen und dessen Berufung in contuma-

eiam als unbegründet zu verwerfen ist mit Verurtheilung desselben zu den Kosten der Berufungsinstanz.

Aus diesen Gründen

verurtheilt das kgl Appellationsgericht des Rheinkreises, kgl Appellsenat, auf die Ladung des functionirenden Gerichtsarztes Haas von Landau vom 29ten August dieses Jahres nicht erschienen ist, und demnach in contumaciam verkennend, die von demselben gegen das Urtheil des kgl Friedensgerichtes zu Landau vom siebenten August ebenlaufenden Berufung als unbegründet, verklagt zu demselben die Kosten der Berufungsinstanz zur Last, liquidirt sohin Verfahrung und Zustellung dieses Urtheils zu vier Gulden einem Kreuzer gegenwärtig Taxe dieses in Anwendung der Artikel 186. 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung verlesen wurden und also lautet:

Also gesprochen und geschrieben mein Hinzugezogenen.

v. Brennmann

Zeuß Molitor Senft

Zolk.

Bestätigung der kgl Kreisregierung Nr. 2125 Regierungsbericht vom 17 September 1868 vol. 184 fol. 34 case 4 debet 48 x Hellen rauh 2. Kreuznacht Landau. 3 Heller.

Kosten

Gerichtskosten	fl. kr. 18.43½
Porto	5.01
Kanzleig.	4.12
	9.13
	fl 27.96½

Verfahrung Zustellung dieses Urtheils an die Partheien 22. September 1868.

1. Vorgang	42½
2. Gerichtsbot	1.31½
	1.17
3. Porto	56
4. Weg	
	fl 3.44½

Ausfertigung obiges Urtheils an 28. August 1868.

Nº 117

Sitzung vom 11ten September 1868

Der kgl Appellationsgerichtshof des Rheinkreises, kgl Appellsenat, in seiner Gerichtsbarkeit in Strafsachen, in öffentlicher Sitzung vom elften September achtzehnhundert und sechzig, an welcher waren: Präsident Director, Hecht, Molitor, Senft, Zoell, Rath, Mezinger zweiter Kanzleigrenzbeamter und Zolk, zweiter Kanzleigrenzbeamter, gerichtsschreiberlicher Beistand, hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Jakob Nicolaus, 58 Jahre alt, kgl Gerichtsbote zu Bergzabern wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl Friedensgerichtes zu Landau vom siebenzehnten Juli 1868, nicht erschienen;

gegen

die kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl Staatsprocurator Mezinger.

Auf Verurtheilung des zum Rechtsvortrag vorgeladenen kgl Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Verlesung der hierum klösterlichen gehörigen Verhandlungen, insbesondere,

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Nicolaus

I des Vergehens der Amtsunterlassung, begangen im Laufe der beiden letzten Jahre durch Unterlassung, ihm in seiner Eigenschaft als Gerichtsbote und vermöge seiner Dienstverrichtung obliegenden Handlungen, und

1 von einhundert sechzig und dreißig Gulden vierzig Kreuzer zum Nachtheile des kgl Bezirksförsters Böke in Neustadt;

2, von einhundert sechzehn Gulden fünf und zwanzig Kreuzer zum Ausspruche der Kirchenstiftung Hüttenberg zu Handel;

3. von drei und zwanzig Gulden achtzehn Kreuzer zum Ausspruche des Gastwirths Conrad Rudel in Landau,

4, von sechs und zwanzig Gulden zwei Kreuzer zum Ausspruche des Kgl. Hofmarschalls Friedrich Kriegbaum in Rheinfeld.

somit in Gesammtbetrage von dreihundert zwei Gulden fünf und zwanzig Kreuzer, und

II. der Vergleich der Antretzung, daß ihm von dem weiteren Gesammtbetrage von sechs und dreißig Gulden vierzehn Kreuzer, zum Ausspruche des Bürgers Johann Jacob Hoffmann in Gleiszellen im Laufe der Sache,-

für überflüssig erklärt, sowie sogar in contumaciam in eine Ordnungsstrafe von einem Tage und zu den Kosten des Oberspruchs, sowie Verfertigung und Zustellung dieses Urtheils liquidirt zu sechzehn Gulden acht und fünfzig Kreuzer verurtheilt und zugleich seinen Beistand als Gerichtsbote und den übrigen im Artikel acht und zwanzig der Prozeßgesetze sub Ziffer 2 bis 5 inclusive aufgezählten Kosten wurdig erklärt wurde.

b, der Appellatklärung des Appellaten vom neun und zwanzigsten August 1868,

c, der dem Appellaten in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des Kgl. Gerichtsboten Friedrich Jenner in Bergzabern vom acht und zwanzigsten August 1868

Nach Einsicht der Kgl. Amtsbürgermeisterei in ihrem Ober- und Antwortschreiben, letzteren dahin gehend: es sey:

solle dem Kgl. Appellat in contumaciam unter Zurückweisung der Appellantin und des Appellanten Nicolaus in contumaciam gegen denselben verkannt, die Zurückweisung als unbegründet zu erkennen und demselben die Kosten der Appellinstanz zu Last zu legen.

In Erwägung, daß Appellant, wiewohl in gehöriger Form und Frist vorgelaufen, in der heutigen Sitzung nicht erschienen ist und seine Berufung zu rechtfertigen, weil der Zurückweisung unterliegt und deßhalb in contumaciam das Urtheil zu fällen ist.

daß Appellant, durch diesen sein Nichterscheinen zu erkennen gibt, daß er nicht eine Kunde oder nicht Willens sei die von ihm eingelegte Berufung zu rechtfertigen.

In Erwägung, daß der erste Richter in vorliegender Sache bezüglich der Frage über den Betrag der Schuld den Gutachten und in allen Fällen vollkommen richtig beurtheilt und insbesondere auf die Angaben der Zeugen, und diese Erklärungen der Sachverständigen, in Verbindung mit den Akten der Beweisaufnahme mit Rücksicht genommen hat, daß sich der Sachverständige und heutige Appellant sowohl der Vorgesetzte der Amtsräthe zu dem Ausspruche der in dem erstrichterlichen Urtheile angeführten Personen, als auch der Vorgesetzte der Antretzung zum Ausspruche des Johann Jacob Hoffmann von Gleiszeller pflichtig gemacht habe;

In Erwägung daß der erste Richter sämmtliche Kosten auch gehörig qualifizirt, unter das aufgestellte Prozeßgesetz gezogen und einen Posten unbegründet fand,

nahsuchender richtiger Würdigung aller gegebenen Umstände, der Kostenfolgung des Appellanten voll kommen entsprochen.

Was demselben abrufe, gründet sich die bestandene in dem Aktenstücke ersten Instanz nachgesuchte gemessene gerichtliche Bestimmungen, der Mandatsbefehl der in Act. Stat 28 Folgen 2 bis 5 inclusive aufgezählten Kosten sowie das Mandat nicht erschrocken sind, dass demgemäss die einzelnen Liquidation in jeder Beziehung als ungegründet zu verwerfen und Appellant in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

wofür das Kgl Appellationsgericht Recht erkennt, dass Appellant in sachlicher Richtung nicht obsiegen ist und sein Berufung zu verwerfen und in contumaciam gegen denselben erkennend, unverrückt als dessen einzelne Berufung als unbegründet unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz liquidirt über der Festsetzung und Feststellung dieses Betrages zu nach Gulden fünfzig nach Kreuzer gerichtlich Diäten in Anwendung der Art. 186, 194 und 211 der Strafprozessgesetzbuches, welche Gesetz vollständig an den Gerichtsdiener in der öffentlichen Sitzung verlesen wurden und also lautet: [illegible]

also gesprochen und gesprochen, wie Eingangs bemerkt.

v. Krämmer

Zach. Molitor Föll

Roth

No 2104 Reg. zu Zweibrücken am 16 September 1868 vol. 129 fol. 80. case 5. Debet 28 Kgl Rentamt pro Saar 3½ Thaler.

No 118

Sitzung vom 11 September 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Strafpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom elften September nächsthin verhandelt und Strafsache wegen gegen Maerner, Direktor, Hecht, Notar, Dey, Foell, Küffe, Manzinger gewesener Kanzleyverwalter und Bold, gewesener Gutsangestellter

folgendes Urtheil erlassen,

In Sachen

Adam Gründer, 23 Jahren alt, Ackerer in Dellfeld, und Beurlaubter Soldat des 8ten Jägerbataillons, Appellant von einem Urtheile des Kgl Strafpolizeigerichts zu Zweibrücken vom fünfzehnten Juli 1868, in Sachen

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl Staatsprocurator Manzinger.

Auf Abwesenheit des zum Referenten ernannten Kgl Appellationsgerichtsrath Foell in seinem Berufe

Auf Einsicht und Anhalten der sämmtlichen hierher gehörigen Strafakten, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der Verübung von Gewaltthätigkeiten gegen den Polizeidiener Johann Christmann von Dellfeld in Dienste, begangen am ersten Juni 1868 zu Dellfeld für überführt erklärt und zu einer Gefängnisstrafe von einem Monate und mit Friedrich Gründer, Ackerer und Friedrich Wolf Bäckermeister beide von Dellfeld solidarisch zu den Kosten liquidirt zu drei und zwanzig Gulden siebenzehn Kreuzer

17. 9. 68. Urtheil zugestellt. J.

Kosten 4 x
Gerichtsdiener 8.41
Reise —21
Zeugen .56
1.17
49.58

verurtheilt wurde.

2 der Appellanterklärung des Appellanten Adam Grunder vom 1ten Juli 1868

3 der Verfügung Königl. Kreisgerichts vom vierzehnten August ebenfalls, wodurch verordnet wurde, daß bezüglich des durch die Königl. Gendarmerie-Station Oberhausen gegen Adam Grunder unterm zwei und zwanzigsten Juli laufenden Jahres verfaßten Protokolles weiter Untersuchung eingeleitet werde, und der Königl. Appellationsgerichtsrath Foell mit der Leitung derselben commitirt und die Zahlung bezüglich der den Appellanten treffenden Strafen bis zur Erledigung der angeordneten Untersuchung resp: bis zur Abtheilung der in Rede stehenden Kosten aufgeschoben wurde.

Sind der Präsident des auf Ansuchen der Königl. Gendarmerie-Station vorgeladenen Zeugen, Johann Christmann 37 Jahre alt, Gendarmerie in Dellfeld, nachdem sie vor die Person eingetreten, belehrt sie über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides und verwarnt sie vor den schweren Folgen des falschen Zeugnisses in sittlicher, religiöser und strafrechtlicher Beziehung.

Derselbe wurde sodann abgehört, auf dem er verblieb stehen, daß er weiß dem Appellanten Grunder nicht verwandt, nicht verschwägert und in dessen Diensten sei.

Der seiner Aussage belehrte der Zeuge in folgender Form den Eid: Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden die Heilige Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen so wahr mir Gott helfe.

Ueber die Aussage des Zeugen frühe der Gerichtsschreiber summarisch Akte.

Auf Aufforderung des Appellanten Grunder die seinen Erklärungen nach die einzelnen Streitpunkte der vorgefallenen Unschuldigungspunkte,

Auf Aufforderung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, sich voran dessen anschließend, sie gestelle dem Königl. Appellationsgerichte die einzige Verfügung des Appellanten allein anheimgestellt zu verbescheiden und demselben die Kosten der Appellinstanz für Last zu legen, seiner demselben der schon Verurtheilung der Polizei-Diener Johann Christmann von Dellfeld bei Ausübung seiner Dienste und der thätlichen Widersetzung zu Dellfeld in der Nacht vom vierzehnten auf fünfzehnten Juli 1868 für unbescholten zu erklären unter Verurtheilung desselben zu einer Gesammtgefängnißstrafe von 36 Tagen und unter

In Erwägung daß die Verurtheilung des Adam Grunder bezüglich der ihm zur Last gelegten und seiner angefochtenen Gewaltthätigkeit gegen Polizeidiener Christmann in Betreff der Lawinenschuld mit Kosten Folge zufolge der Ablehnungsgesuchten Gerichtsschreiber bereits ihre Erledigung gefunden hat und die Entscheidung über den Strafausspruch nur deshalb suspendirt wurde, weil besagten Grunder laut einer mündlichen Protokolles der Königl. Gendarmerie-Station Schmitthausen vom 22ten Juli laufenden Jahres weiteren Rath zur Last gelegt wurden, welche gesetzlicher Be-

T
den Tage bereits für die Aussagende Zeugin, welche in Gefängnißstrafe verurtheilt sind.

Rhein. Justiz-Amtsgericht
v. Hellmuth
Gref
Müller
Foell
Zeller

einen neuen zeitraubenden Abweichung zu vermeiden suchten, um sogleich mit der Hauptsache gegen denselben zu erkennen,

daß nun bezüglich dieser beiden materiellen Rechte durch die Einlegung der in gesetzlicher Form und Frist eingelegten Berufung der Gerichtsvollzieher Christmann festgestellt ist, und als erwiesen angenommen werden muß, daß Adam Gruber am vorigen Juli laufenden Jahres abends zwischen acht und zwölf Uhr auf der Ortschaft Pfund in ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm im Orte Dellfeld gemacht und dem ihn festnehmenden Gerichtsdiener, der damals im Amtszimmer dieses begriffen war, dadurch beleidigt hat, daß er denselben von unten herauf durch offenes Fenster zurief: „mach dich mir nit dem Deibel nuß", hinzufügte, welche allerdings geeignet sind den Gerichtsdiener in seiner Ehre zu kränken, und somit das Recht der Strafverfolgung begründen.

Daß kein Grund besteht in die Aussage dieser Zeugen, auf der Art und Weise wie dieselb genommen worden, die geringste Mißtrauen zu setzen, zumal Christmann als Beamter und gewissenhafter Diensteifer aus den Akten ersichtlich wird;

daß auch den von dem Beschuldigten hiergegen erhobenen Entlastungs Beweis betrifft, daß selber von Seinem Leugnen und nicht dem Beweis ist, den durch Christmann festgestellten Thatsachen durch Gegenzeugen zu widerlegen, die die Objektivität der in den gerichtlichen Verhandlungen vernommenen Belastungszeugen, welche Gründe ist auch weiter nicht berücksichtigt, weil Augenzeugen Arbeiter sind und die Objektivität bezüglich Christmann als nicht begründet,

daß diese Gründe der beiden Strafbefehle übereinstimmend zu erklären und unter Abänderung in die weiter erwachsenen Beweiskosten gemäß und zu bestätigen, der Strafausspruch der oben bezeichneten Gewaltthätigkeit gegen den Gerichtsdiener Christmann, weil dem Thatbestand und dem Strafgesetz vollkommen angemessen, gerechtfertigt und die Berufung auch in dieser Beziehung als nicht begründet zu verwerfen und demnach für die drei einzelnen verschiedenen Fälle dem Gesetze gemäß eine Gesamtstrafe festzusetzen ist;

Auf diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgericht die Berufung des Adam Gruber aus Pfund gegen den Strafausspruch bezüglich der ihm zur Last gelegten Gewaltthätigkeit gegen den Gerichtsdiener Christmann als nicht begründet, erklärt sie unter Abänderung in die weiter erwachsenen Beweiskosten des Rechtszuges und der Urteilsverkündung als Gerichtsdiener Christmann am Abend des 19ten Juli laufenden Jahres

verübt im Orte Dellfeld; sie überführt und
verurtheilt, sie in eine Gesammtgefängnißstrafe
von sechs und dreißig Tagen unter Zuzug
der Tage Haft für den Nichtbeitreibungsfall,
in Gefängnißstrafe umgewandelt werden.
Die Kosten liquidirt zu
Hilfe dieser Anwendung der Artikel 262 und 264 des
Strafgesetzbuches, der Art. 60 und 24 des Polizeistraf-
gesetzbuches und der Art. 194 und 211 des Strafprozeß-
gesetzbuches, welche Gesetzes-Stellen, wie dem Ver-
theidiger in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurde,
und also lautet:
Also gesprochen und gesprochen, wie hiervorgeschrieben.

Brennauer

Müller

Zoll

Bold

Nr. 119

Sitzung vom 12. September 1868

Liquidation
der Kosten,

	kr. 18
1. Gerichtsbote	" 56
2. Zeugen	" 57½
3. Anglai	fl. 0.91½
Hilfe	1.38
Tagfahrt	1.52
	fl. 3.91½

Kosten
der Aufhebung
Verhandlung
Stellung vom 26. Aug. 1868.

	kr.
1. Gerichtsbote	" 59
2. Anglai	" 55
	1.36
Hilfe	1.17
Tag	" 56
	fl. 3.49

Auf Kgl Appellations-Gerichts des Isarkreises zu Zweibrücken
in seiner Zuchtpolizeisitzung war sich in der öffentlichen
Sitzung vom zwölften September 1868, an welcher gegenwärtig waren
v. Brennauer, Direktor, Brecht, Müller, Bay, Zoll, Wilhelmi,
Manzinger zweiter Staatsprocurator und Boldgreiter
Amtsgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen
In Sachen
Friedrich Meisenzahl, 44 Jahre alt, Metzger und Taglöhner
und Edigheim, Appellant von einem Urtheile des Kgl
Zuchtpolizeigerichtes Frankenthal vom 4. August 1868 wegen

wegen,

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch die
Kgl Staatsprocuratur Manzinger.

Auf Verurtheilung des zum Rekursurtheil genannten Kgl Appella-
tionsgerichtes Recht in seinem Kreise,

Aufhebung und Nichtachtung der zum Nachtheile des Appellanten ergangenen
Strafverfügungen, in Erwägung,

1, daß angefochtenen Urtheils vom 4. August d. Js. Appellant der Widersetzung
gegen den Staatsdiener Clemens Closmann und Frankenthal während
seiner Amtshandlung zu Edigheim am 18. Juli 1868 für
überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen
und in die Kosten, liquidirt zu drei Gulden dreißig Kreuzer
verurtheilt wurde;

2, der Appellantserklärung des Appellanten vom 13. August 1868

3, der dem Appellanten in die gesetzliche Frist gegebenen Vor-
ladung des Kgl Gerichtsdieners Johann Adam Rehm in Frankan-
thal vom 31. August 1868

Anschauung der Kgl Staatsbehörde in ihrem Vortrag und An-
trage beharrend, daß gefällte Urtheil des Kgl Appellationsgerichts
bestätigend über das Nichterscheinen des Appellanten zu verhandeln und
in contumaciam gegen denselben erkennend, dessen Berufung
mit Strafe zu verwerfen und zu verbrennen, indem der Art.
137 in Verbindung mit Art. 136 des Strafgesetzbuches zur Be-
strafung zu kommen habe, so wie den Appellanten in die
Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung des Appellanten gesetzliche Frist, binnen der in dieselbe
eingetretener Form und Fristgeladen nicht erschienen ist, worüber Bericht
zu verfügen und demselben in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist.

Uebrigens das Nichterscheinen des Appellanten der Berufung Raum
gibt, daß der seinen Berufung entgegen nicht zu verfügenden Strafe
das nicht zu verfügende Urtheil ist,

Nº 129

Sitzung vom 12. September 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Strafpolizei-Kammer setzt in der öffentlichen Sitzung vom zwölften September 1868, wozu gegen waren:

von Raenel, Director, Koch, Molitor, Dey, Foell

Rath Münzinger zweiter Kanzleyverwalter und Bold zweiter Kanzleyassistent öffentlicher Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Mathäus, 26 Jahre alt, ledig, Schuster

Sohn des Maurers Johann Georg Mathäus in Erzheim

wohnhaft, Appellant, von einem Urtheile des Kgl. Strafpolizeigerichts zu Landau vom 21 August 1868 eine Gefängnißstrafe zu gegen, und Appellat.

gegen

die Kgl. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Münzinger, Appellatin.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrath Dey in seinem Vortrage;

Nach Einsicht und Durchsicht der sämmtlichen hierher gehörigen Gerichtsschriften, insbesondere:

a, des angefochtenen Urtheils worüber Appellant Recht begehrt?

1, vom zwölf Kreuzer zum Klagantheile des Leinwebers Jacob Joachim, von Wollmesheim vom 6 Juli 1868?

2, vom Fürsprech mit zwölf bis dreißig Litern Wein vom Werthe von drei Gulden, sowie einer halbmaß Kreuzel Wein vom Werthe von sechs Kreuzern zum Klagantheile des Leinwebers Jacob Lang in

Richter
beider Entwürfe
Gerichtskosten 29 37½
Visa 4 54
Porigkeit 2 48
7 42
37 19½

18,9.68 Auszüge erhalten.

Beschwerde der K. Staatsbehörde Nº 2126 Reg. pfälz. Kreisbüreau vom siebenzehnten Sept. 1868 vol. 179 fol. 84 cass. Debet 1868 ofer. contra Kg. Staatsbehörde

3 Bogen.

2. Sept. 1868 Auszüge erhalten.

Verfügung der Appellationsgerichtskanzlei, daß der erste Richter wegen des Zeugnißgebühren und der vorschußlichen Kostenbetrag mit Recht zu Lasten als verbrechensfrage genommen, daß Appellant die Kosten zur Last liegende Kosten zu bezahlen, wozu aber noch in Betracht kommt daß er dasselbe mittelst gerichtlicher Zahlungsklage gegen den Staatsanwalt Clemens Glasmann begangen hat wegen Verletzung des Art. 137 in Verbindung mit Art 136 des Strafgesetzbuches und nicht auch, wie der erste Richter gethan hat der Art 138 desselben Gesetzbuches zur Anwendung zu kommen hat.

daß dem Appellanten auch alle Untersuchungskosten die Kosten der Appellinstanz zu Lasten gelegt sind.

Aus diesen Gründen

stellt das Kgl. Appellationsgericht Erkundet über die Nichtigkeitserklärung des Appellanten in heutiger Sitzung und weist dessen Anbringen mittelst Anwendung des angerufenen Gesetzes Art 137 in Verbindung mit Art 136 des Strafgesetzbuches zur Anwendung zu kommen hat, abweisend zurückgewiesen ab und legt diese die Kosten der Appellinstanz, sie gemäßigt zu vier Gulden 9½ Kreuzer:

Aus diesen Anwendung der Art. 186. 194 und 211 des Strafgesetzbuches, welche Gesetze stellen von dem Kreisdirektorium in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lautet sinnen:

Also gesprochen und gesprochen, wie Sitzung angegeben ist.

W. Kremmer

Dey

Molitor

Foell

Bold

Landau am zwölften Juli 1868

3, einen Pferdekarabiner mit einem vollständigen zweiläufigen Gewehrschloß, zwei einzelnen Gewehrschlössern, und einigen Federn und Schrauben zum Ausschusse des Wirthes Heinrich Linke in Gleisweiler am 15. Juli 1868

4, einen Stutzen Lauf ohne Visir von dreißig Kreuzer zum Ausschusse des Wirthes und Ackermanns Lorenz Bauer junior in Waldrohrbach am 22. Juli 1868

als diese Diebstähle Erschwerungsumstände

II. der Landstreicherei schuldig erklärt

und wegen der Diebstähle zu einer Gefängnißstrafe von vier Tagen, wegen der Landstreicherei unter Umwandlung der Arreststrafe in eine weitere Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und in die Kosten in Höhe von zwei und dreißig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer verurtheilt und die Rückgabe der Diebstahlsgegenstände an die Eigenthümer angeordnet wurde;

6, der Appellationserklärung des Appellanten vom 26. August 1868

Auf Anführung des Appellanten in seiner Erklärung vom Hauptamte vorgenommene Berichtigung beachtet;

. Auf Anführung des Hrn. Staatsprocurators in seiner Vor- und Antrage, letzterer dessen gehaltene abgefaßte Hrn. Appellationsschrift Akten über die eingelegte Berufungserklärung zu verfügen, die Berufung des Appellanten Matthäus als rechtzeitig und zulässig

und eine Abänderung desselben zu den Kosten der Berufungsinstanz, dagegen die Berufungserklärung als begründet zu erklären, demgemäß den Hauptappellanten und Incidentappellaten Matthäus der am Art. 28. Absatz 2 bis 5 inclusive des Forstpolizeigesetzes bezeichneten Rechte verlustig zu erklären, die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen denselben auszusprechen und zu verordnen, daß die übrige verhängte Strafe zu Recht vollzogen werde.

In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund der vor ihm gepflogenen mündlichen Verhandlung in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung mit Recht den Appellanten der ihm zur Last gelegten vier Diebstähle überführt erachtet hat,

daß Appellant suchte zu Gunsten dieser Diebstähle mildernde zu haben und nur bei dem zum Nachtheile des Wirthes Linke in Gleisweiler verübten Diebstahle die Anführung machte, er habe wohl einen Geldbeutel auf Münze mitgenommen, aber beide Laden durch die Schüsse der betroffenen Jäger entleert,

daß die Glaubwürdigkeit des Appellanten aktenmäßig feststeht und dessen Hin- und Treiben in der Zeit vom Februar bis Juni und Juli laufenden Jahres vollkommen als Landstreicherei kennzeichnet,

daß endlich im vorliegenden Falle die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände keine Anwendung gefunden haben und keine Strafe herabgesetzt werden ist, weshalb mit Rücksicht auf der Schwere Art, die vielfachen erschwerenden Umstände und die bei Verübung der Diebstähle

in Bezug stehenden Akten bekundete Berufungsschrift des Appellanten keine Anwendung zu finden hat, vielmehr auf die dagegen eingelegte Berufung und alle Verfügungen in Übertretungsfällen zurückzugehen ist.

In Erwägung der Zuständigkeit der Kgl. Kreisbehörde, welche zu bekunden ist:

dass bei der großen Ähnlichkeit des Matthäus und der Franziska Bleuseit, mit welcher derselbe diesen zur Last liegenden Diebstahl ausgeführt haben soll, gewahrscheinlich erscheint mit der gesetzlichen Strafe die im Art. 28. Ziffer 2. bis 5 inclusive 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Strafmittel zu verbinden, die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht nicht erscheine und zu verwerfen, dass die Strafe im Zuchthause vollzogen werde.

In Erwägung dass die Kosten der Berufungsinstanz dem unterliegenden Theile zu Last fallen.

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Appellationsgericht die von dem Appellanten Franz Matthäus gegen das Urtheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 25ten laufenden Monats Juni eingelegte Berufung als unbegründet unter Verwerfung derselben zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu acht Gulden 58½ Kreuzer.

Gegegen diesen Urtheil ist die sonstige Rechtung offen.

Die Berufung des Kgl. Kreisbehörde, worüber Urtheil verfügt wird, als gegenstandslos erklärt, sowie endlich den Franz Appellanten in die

eidesstattigen aber in Art. 28 Ziffer 2 bis 5 des Strafgesetzbuches aufgeführten Strafe verurtheilt.

In Erwägung der Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen denselben und wurde auch, da die über ihn verhängte Strafe im Zuchthause vollzogen werde.

Alles Kraft der Anwendung der Artikel 29 I. 28 Ziffer 2 bis 5 und 18 Abs. 1 und 3. des Strafgesetzbuches und Art. 194 und 211 der Strafprozessordnung, welche gesetzliche Stellen von dem Kreisgericht zu in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und welche lauten

/: inser :/

Gelesen, genehmigt und gefertigt wie Eingangs erwähnt.

K. Hermann

Dr. Hoch. Molitor Hall

Goldy

№ 121

Sitzung vom 1 October 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten October achtzehnhundertachtundsechzig, wozu erschienen waren: Hecht, Serini, Molitor Duy, Zinkgraf, Rühl; Rath Hecht bei Legung der Verhinderung des Kgl Direktors v. Haenner das Präsidium führend, und die Räthe Serini und Zinkgraf, bei legaler Verhinderung der Räthe Dingler und Foell aus der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen, Munzinger zweiter Kunstprocurator und Bold, gerichtlicher Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

der Kgl Kunstbehörde, Appellantin von einem Urtheile des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom zwei und zwanzigsten Juli 1868, vertreten durch den Kgl Kunstprocurator Munzinger,

gegen

Heinrich Ziegler, 36 Jahre alt, Tuchmacher in Lemberg wohnhaft, Appellat, in Gegenwart des Angeklagten und unbetheiligt vom Kreisdelegirten Edelding.

Auf Abberufung des zum Referenten ernannten Kgl Appellationsgerichtsrathes Hecht, in seinem Vortrage.

Auf Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere 1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellat Ziegler des ihm zur Last gelegten Vergehens

einer Jagdflinte zum Nachtheile des Revierjägers Vollmar zu Waldenfels am 3ten October 1866 für nicht überführt erklärt und von Strafe und Kosten freigesprochen sowie der Restitution der beschlagnahmten Flinte nicht für verordnet würde,

2, des Urtheils dieses Gerichtshofes vom 27 August letzthin, wodurch die Wiederaufnahme dieser Sache in der heutigen Sitzung verfügt und Appellat zu dem von ihm erbetenen Beweise durch Zeugen in dieser Sitzung beizubringen zugelassen wurde, daß der Revierjäger Vollmar an dem Tage, an welchem im Distrikte Lemberg der Abraumwerk abgegeben wurde, seine Flinte nach der Wahrnehmung des Abraumwerks in der Wirthschaft von J. Fodder auf dem Pulverweg im Laufe stehen,

daß Vollmar am Abend desselben Tages ein gemischtes ungebräuchtes Gewehr in die französische Wirthschaft verlassen, und dem ihm sogar von dem Weinverkäufer Hantz die Flinte umgehängt worden wäre;

daß er am anderen Morgen zu dem genannten Tuchmacher Meister kam und diesem mittheilte, er habe seine Flinte verloren;

daß er an demselben Morgen bei Wirth Fodder auf seiner Flinte fragte, da er am Tage vorher bei ihm stehen gelassen habe;

und verordnet wurde, daß Appellat in dieser Sitzung seine Widerverhandlung erkläre und seine Zeugen mit seinen Kosten vorführe,

jedoch der Kgl Kunstbehörde überlassen würde, zum Beweise des Gegentheiles, die ihr genügend erscheinen

den Zeugen in der ordentlichen Richtung zu vernehmen.

Hierauf der Präsident die Zeugen vor die Schranken treten, belehrte sie über die Heiligkeit und Pflichtlichkeit des Eides und ermahnte sie vor dem schweren Folgen des falschen Zeugnisses in sittlicher, religiöser und strafrechtlicher Beziehung.

Dieselben wurden sodann einzeln und in Abwesenheit der noch nicht vernommenen Zeugen in folgender Ordnung abgehört:

A Belastungszeugen:

Johann Vollmer 28 Jahre, Bauersgehilfe in Neidenfels wohnhaft.

B Entlastungszeugen

1 Adam Krantz, 62 Jahre alt, Ackerer und Bürgermeister in Lemberg wohnhaft,

2 Jacob Becker, 36 Jahre alt, Schneider allda wohnhaft

3. Heinrich Krantz 23 Jahre alt, Gehilf der zweiten Zeugen allda wohnhaft

4, Katharina Hettering, 49 Jahre alt, gewerblose Ehefrau von Johannes Hedder, Wirth, wohnhaft Buchenweyerhof, Gemeinde Lemberg wohnhaft,

die Zeugen erklärten mit dem Appellaten Ziegler nicht verwandt, nicht verschwägert noch in dessen Dienste zu sein, mit Ausnahme des Zeugen Jacob Becker, welcher erklärte, mit dem Appellaten im Grade der Geschwisterkinder verwandt zu sein.

Jeder der Zeugen leistete vor seiner Abhör in folgender Form den Eid: Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe;

Nach der Abhörung der Zeugen verlas der Gerichtsschreiber den schriftlichen Akt.

Nach Anhörung der Kgl Amtsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, lautend dahin gehend: es gefalle der Kgl Appellationszweigrichter die eingelegte Berufung für begründet zu erklären, das erstrichterliche Urtheil zu reformiren und den Appellaten in eine entsprechende Geldbußestrafe, sowie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, ferner die in den Händen des Gerichts sich befindlichen Pfänder an den betreffenden Eigenthümer zu verordnen.

Nach Anhörung des Appellaten Ziegler in seinen Erklärungen auf die vom Präsidenten vorgehaltenen Verschuldigungspunkte, sowie dessen Vertheidigung, Freisprechung, resp. Entbindung in seinem Vor- und Antrage, lautend dahin gehend: es gefalle der Kgl Appellationszweigrichter unter Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils die Berufung der Kgl Amtsbehörde als unbegründet abzuweisen.

In Erwägung, daß sowohl durch die Aussage der Belastungszeugen Vollmar, als durch die Aussagen der Entlastungszeugen festgestellt,

1, daß genannter Vollmar am Abend des zweiten Oktober sich betrunken gemacht und daher in dieser Nacht gegen zwölf Uhr im betrunkenen Zustande vom Bahnwege auf den einen Bürgersteig neben dem Rathhause von Lemberg gegangen, woselbst er sich niedergelegt hat, während die drei ersten Entlastungszeugen da vom Bahnwege an diesen gekommen sind, nachdem sie in der Nacht aus Lemberg gekommen sind,

2, daß Vollmar, wie er selbst angibt, sich unterwegs von den genannten Zeugen entfernt und seine Kleider an

einen Raum gestellt hat, um sie unbefugterweise
fortzuschaffen;

3, daß derselbe seinen folgenden oder zweitfolgenden Tage
bei dem ersten und letzten Entschuldigungstermine
kundbar hat, daß er nicht wußte, wo sein Kind
gekommen sei, und daß er namentlich gegen den letzten
Entschuldigungstag die Anberaumung genommen hat, daß sein
neunjähriger Knabe den zweiten October auf dem Heim-
wege einen schönen Hasenfuß gefunden, indem sein
Kind abwechselnd gekommen sei;

In Erwägung, daß Zeuge Vollmar zwar bekundet hat, daß
er am nächsten Morgen, also am Morgen des dritten
October in der Nähe seines Kindes, die er in der Nacht
vorher im Walde verloren oder stehengelassen, wieder
gefunden, sie an einen Baum gestellt, daß sie dann auf-
gesucht und daß dieselbe, als er auf einer starken Viertel-
stunde wieder an dieselbe Stelle gekommen sei, ver-
schwunden gewesen sei;

daß aber in Berücksichtigung obiger Aussage Zeuge
Vollmar sich offenbar in dieser Richtung im Irrthum
befunden muß, um somehr da derselbe im betreffenden
Zeitraume noch Hut in der Nacht auf Hund gekom-
men ist und alle Entschuldigungsgründe seiner bereits
eingegangenen Fehlkündigungen auf seinem Kinde
in Kleinem nächsten Tiere vorgefunden haben, als
daß er dieselben in jener Nacht verloren habe,

daß unter diesen Umständen von einem Diebstahl
der Flinte im Sinne des Gesetzes keine Rede
sein kann, indessen noch fraglich, ob nicht ein Fund-
diebstahl im gesetzlichen Sinne vorliegt.

In Erwägung, daß zwar aus den Akten und der
Disposition des Zeugen Vollmar hervorgeht, daß bald
nach dem Verluste seiner Flinte diese Thatsache in
dem Orte Lemberg mit der Schelle, so wie auf dem
hiesigen Wochenblatte bekannt gemacht und Letz-
terem aufgefordert wurde, die fragliche Flinte, wenn
er sie besitze, abzuliefern, daß aber Appellat nach-
stimmter unterlassen, daß er von dieser Bekannt-
machung nicht Gebrauch gemacht, daß ihm demnächst Gewiß-
heit hierüber besteht, daß, wie der erste Entschuldi-
gungstag Lieferungsfrister Kurz angibt, Appellat etwas
abseits im Orte Lemberg wohnt und derselbe stark und
wirthschaftet,

daß diese noch kein bestimmter Lieferungstermin
vorliegt, daß Appellat sich der Fundunterschlagung
gemäß des Art. 299 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht
hat;

In Erwägung, wollte man selbst mit der Anklage
wie Appellat auf seine Ehre sich bei Auffindung der
Flinte benommen haben, schließen, daß Appellat sich
einer Fundunterschlagung im ungarischen Betrage
gemäß schuldig gemacht habe, bei der widerrechtlichen
Aneignung der Zeugen über den Werth der fraglichen
Flinte, in welcher Hinsicht Zweifel darüber besteht, ob der
Werth derselben zwanzig Gulden betragen hat, sodaß
nach dem angeführten Artikel eine Contravention
vorliegen würde, welche ausdrücklich bestraft, da sie
mildernde Momente vorliegen, anzunehmen,
daß Appellat die Flinte bald nach dem dritten October
1866 gefunden hat,

daß nach aller dieser Umstände, die von der Kgl

Staatsbehörde eingelegte Berufung gesetzlich nicht begründet erscheint.

Aus diesen Gründen

Ertheilt das Kgl. Appellationsgericht dem Appellaten Urkunde, daß er den ihm durch Urtheil dieses Gerichts vom siebenundzwanzigsten August abhin nachgelassenen Beweis erbracht hat, und weist demgemäß die von der Kgl. Staatsbehörde gegen das Freisprechungsurtheil des Kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken als Zuchtpolizeigericht sprechend, vom zwei und zwanzigsten Juli 1868 eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt ab, und verordnet die Restitution der in den Händen des Gerichts sich befindlichen Flinte an den betreffenden Eigenthümer.

Also geschehen und gesprochen wie Eingangs gemeldet.

Hecht Serini Dey Molitor Zinkgraf

Boldt

Kosten

I. Kosten der Voruntersuchung. fl. kr.
Gerichtskost 2.13
diese haben die beide Appellanten solidarisch zu tragen

II Kosten der Verhandlungen vor erster Instanz: fl. kr.
Gerichtskosten 6.10
Reise –.56
Vergütg 1.52 = 2.48
acht Gulden acht und fünfzig Kreuzer = 8.58
hievon haben die beide Appellanten 2/3 solidarisch zu tragen mit fl. 5.59
das übrige Drittel hat Appellant Philipp Lang und Michael Förster solidarisch zu tragen mit fl. 2.59½
= 8.58

III Kosten der Appellinstanz fl. kr.
Gerichtskosten 2.00
Reise 1.17
Vergütg –.56 = 2.13
vier Gulden dreizehn Kreuzer 4.13
diese haben beide Appellanten solidarisch zu tragen.

No. 122.

Sitzung vom 1 October 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten October achtzehnhundert acht und sechzig, wozu zugegen waren: Hecht, Rath, bei begründeter Verhinderung des Kgl. Direktors v. Stoerner und ältester Rath als Dingler das Präsidium führend, Serini, Molitor, Dey, Zinkgraf, Räthe, Serini und Zinkgraf bei begründeter Verhinderung der übrigen Räthe aus der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen, Munzinger, zweiter Staatsprocurator und Boldt zweiter Obergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

1, Philipp Lang, 24 Jahre alt, lediger Müller, beurlaubter Soldat des Kgl. zweiten Artillerie-Regiments, auf der zur Gemeinde Otterberg gehörigen Lauterermühle heimathberechtigt, zur Zeit in Zweibrücken sich aufhaltend,

2, Karl Lang, 19 Jahre alt, lediger Müller auf obiger Lauterermühle heimathberechtigt, zur Zeit in Katzweiler sich aufhaltend,

Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom vierten August 1868, beide in Person erschienen und verbeiständet von dem Advocaten Keller, gegen die Kgl. Staatsbehörde Appellatin vertreten durch Munzinger

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsraths Dey in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hier

gehörigen Schreibschriften, insbesondere:

1, das angerichtete Protokoll, wodurch die beiden Appellanten Philipp und Karl Lang der Mißhandlung des Vaters Michael Lang, Müller auf der Bentlermühle bei Otterberg am 20 Juni 1868 Appellant Philipp Lang und Michael Forster Maßbürger von Otterberg der Mißhandlung desselben Michael Lang am 30ten Juni 1868 für überwiesen erklärt und Philipp und Karl Lang in eine Haftstrafe von je vierzehn Tagen, Michael Forster in eine Arreststrafe von neunzehn Tagen verurtheilt, die Kosten der Voruntersuchung sowie zwei Drittheile der Kosten der Verhandlung vor dem ersten Richter den beiden Lang solidarisch und ein Drittheil der Kosten der Verhandlung vor dem ersten Richter dem Philipp Lang und dem Michael Forster ebenfalls solidarisch zur Last gelegt wurden, die Kosten der Voruntersuchung liquidirt zu zwei Gulden dreizehn Kreuzer und die Kosten der Verhandlung vor dem ersten Richter liquidirt zu acht Gulden acht und fünfzig Kreuzer;

2, der Appellationserklärung des Appellanten Philipp Lang vom achten August 1868,

3, der Appellationserklärung des Appellanten Karl Lang vom zwölften August 1868,

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Herrn Staatsanwalt vorgehaltenen Beschuldigungspunkten, sowie dem Vertheidigungs Advocaten Heller in seinem Vor- und Antrage, bestehend dahin gehend: es zu gefallen dem Kgl Appellationsgerichte, die beiden Appellanten unter Reformation des erstrichterlichen Urtheils von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiarissimum gelindere Strafe auszusprechen.

Nach Anhörung des Kgl Staatsprocurators in seinem Vortrage und Antrage, dahingehend: es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte die einzig richtige Entscheidung alleinbegründet zu verwerfen und den Appellanten die Kosten der Appellinstanz unter solidarischer Haft zu Last zu legen;

In Erwägung daß der ersten Richter, auf Grund der vor ihm gepflogenen mündlichen Verhandlung in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung mit Recht den Lorenz der den Appellanten zur Last gelegten Mißhandlung, des Vaters Michael Lang als erbracht angenommen hat, erwägen daß von den Appellanten zu gunsten der gewaltsamen Verletzungen des Letzteren auch dem Hofe in Abrede gestellt und dem Herrn Vertheidiger seiner Mutter bestätigte Aussage seiner Frau vom 29ten Juni dieses Jahres einer Mißhandlung im Sinne des Art. 237 des Strafgesetzbuches entbehrt, dahingegen der Zurückweisung derselben von der rauhen der Mißhandlung fähigen Hand und der ebenfalls erhobene Gegenbeweis von Seite der Appellanten Philipp Lang und Andreas Lang, wie solches von Klägerischer Lang gefordert wird;

daß den Appellanten heute nicht gelungen ist diesen Lorenz ihrer Aussage zu entkräften;

daß überhaupt die Verhältnisse, unter denen und die Umstände, durch welche sie zu den ihnen zur Last gelegten Mißhandlungen veranlaßt

Urtheilung vom 2ten October 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuständigkeitskammer für öffentliche Sitzung vom zweiten October achtzehnhundert acht und sechzig vorzugegangen waren: Hecht, Rath, bei Ergänzung der Kgl. Gerichtshof von Raemer und als ältesten Raths Dr. Dingler das Präsidium führend, Kieffer, Molitor, Duy, Zinkgraf Räthe, Kieffer und Zinkgraf bei Ergänzung der übrigen Räthe, und der Civilkammer zur Hervorrufung der Gerichtshofs zugezogen, Münzinger zweiter Staatsprocurator-Substitut, Bold zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christoph Schrank II. 42 Jahre alt, Taglöhner in Dackenheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom elften August 1868 einer seits

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Münzinger.

Nach Anhörung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Hecht sowie nach Beratschlagung:

1, der Zurückweisung der Appellation des Appellanten Schrank vom achtzehnten September 1868 gegen das angefochtene Urtheil

2. des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der Widersetzung gegen den Gendarmen Gehilfen Weber und Dürkheim, während seiner Amtsver-

Kosten der Instanz
fl. kr.
Gerichtskosten 6. 47½
St. wie 1. 31
Kanzlei 1. 52
3. 23
fl 10. 10½

N..
eingelegten Berufung
Rechtsmittel genommen.

Fuchs Metz
Hettes
Bold

wurf Lübeck vom 24 Juli 1868, in contumaciam überhaupt erklärt und in seine Bestrafung wegen Mordes und in die Kosten, liquidirt zu fünf Gulden ein und fünfzig Kreuzer verurtheilt wurde.

Auf Ansuchen der kgl. Staatsbehörde, in ihrem Vortrag und Antrage Letzterer dahin gehend, es wolle dem kgl. Appellativgerichte bekannt gemacht werden, daß Appellant Schrank die von ihm angemeldete Berufung gegen das Urtheil zurückgenommen habe, sodann dasselbe in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant durch den auf der Einzelrichterbank des kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 25 September abhin aufgenommenen Protokoll, das er die am 17 August dess. Jahres durch eingelegte Berufung gegen das Urtheil des kgl. Polizeigerichts zu Frankenthal vom elften desselben Monats zurücknehme;

daß durch diese Zurücknahme die von ihm eingelegte Berufung gegen das Urtheil geworden ist;

daß der kgl. Staatsbehörde die von ihr begehrte Befugniß hierüber zu ertheilen, dem obsiegenden Appellanten jedoch die durch die Berufung entstandenen Kosten zur Last zu legen sind.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellativgericht Recht darüber, daß Appellants Christoph Schrank von der durch ihn gegen das Urtheil des kgl. Polizeigerichts zu Frankenthal vom elften August 1868 eingelegten Berufung abgestanden ist, erklärt diese Berufung demgemäß als zurückgenommen; verurtheilt jedoch den Appellanten in die durch die Berufung entstandenen Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu vier Gulden 19½ Kreuzer. Alles dieß in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafprozeßgesetzbuches; welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten, wie folgt:

Also gesprochen und gesprochen wie vorgelesen.

Fuchs Metz Lauscard
Hettes Bold

Nr. 124

Sitzung vom 2 October 1868

Liquidation der Kosten der Berufungsinstanz

I. ordentliche Zeugen
Polizeidiener Hettes
Kläger
Beklagte
1. Christoph . . 1.57
2. Jungen . . 10.37
3. Engel . . 42
15.18
4. Hesse . . 55
5. Engelke . . 1.24
17.17

II. die Appellanten
1. Gerichtsbote . . 1.17
2. Engel . . 12½
2.09½
1.10
3. Hesse . . 56
4. Engelke . . 4.17½

III. die Entschädigung für
Polizei S. der Gerichtsbote
12 October 1868.
1. Gerichtsbote . . 1.53
2. Engel . . 37
2.10
1.10
3. Hesse . . 56
4. Engelke . . 4.10½

den 16. Oct. 1868 Bold

Sitzung vom 2 October 1868

Das kgl. Appellativgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten October 1868, wozu gegenwärtig waren, Hecht, Rath, bei legaler Abwesenheit des kgl. Direktors v. Haerner und ältesten Raths Dingler der Präsident Fuchs, Räthe Hettes, Schiffer, Mahler, Bary, Lenkgraf, Bürgel, Schiffer und Lenkgraf, bei legaler Abwesenheit der übrigen Räthe der Civilkammer zur Verhandlung des Berufungsgesuches des Christoph Schrank, Metzgers, zweiten Beigeordneten und Beigeordneten Untersuchungsrichters, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des kgl. Polizeigerichts zu Frankenthal vom elften und zwanzigsten Juli abgesprochen und kundgethan durch den kgl. Staatsprokurator Metzger;

gegen

Theodor Schmitt, 28 Jahre alt, Schäfereygehilfe in Harden-
burg wohnhaft, Appellat, wider Verfäumniß

Auf Abvernehmung der zum Referenten ernannten
Kgl Appellationsgerichts-Rath Molitor in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Beratschlagung der schriftlichen Schluß-
gebungen Staatsprocurators, und besonders:

1, die am gestrigen Verfälle, wodurch Appellat der Pflüg-
rei gegen Ludwig Christian von Dürkheim um den
gesetzlichen am ersten Juni 1868 überschritten erklärt
und in eine Geldstrafe von einem Gulden sowie mit
Friedrich Hirsch, Schäfer in Dürkheim solidarisch zu den
Kosten, liquidirt zu fünfzehn Gulden siebenzehn Kreuzer
ausgefällt wurde.

2, der dem Appellaten Schmitt in der heutigen Sitzung ge-
gebenen Vorladung des Kgl Friedensgerichts-Actuariats
Adam Fleischel in Dürkheim vom dritten September 1868,

Auf Anfordern der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor-
und Anbringen, bestehend darin gehorsamst gebeten, das
Kgl Appellationsgericht, das hingelegte Versäumniß
für begründet zu erklären und unter Verwerfung
der Nichtigkeit und des Appellaten und unter Aufer-
legung der schriftlichen Verfälle den Appellaten
Schmitt statt der Geldstrafe in eine entsprechende Ge-
fängnißstrafe, sowie in die Kosten der Appellinstanz
zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellat, ungeachtet in gehöriger
Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung
nicht erschien, worüber Verfäumniß zu verfahren und
demselben in contumaciam gegen denselben zu er-
kennen ist.

In Erwägung, daß der ersten Instanz, gestützt —

auf die Aussagen der zwei ihm vorgenommenen
Zeugen den subjectiven wie objectiven Thatbestand
wichtig gewürdigt und mit Recht angenommen hat,
daß Appellat sich der Pfuschung der Pflügerei gegen
Ludwig Christian von Dürkheim am ersten Juni 1868
schuldig gemacht habe,

daß demselben somit Recht und Recht unter die
Strafzumessung des Art 240 Abs 2. zugemessen

In Erwägung, daß die erste Instanz bei Zu-
messung der Strafe jedoch in seinem
Alter, wiewohl er und gerne mit Recht annahm
daß Appellat dem neunzehnten Christian einen Kopf
voran Faustschläge versetzte, mithin als Thätlich-
keiten anrechnete, demnach in Anwendung Strafzumes-
sung die obige Artikel anwendete, sondern
nur einen Geldbuße über den Schuldigen erkannte,
daß dem gemäß das verschiedentliche Verfahren in der
Strafzumessung zu corrigiren und einer ange-
messene Gefängnißstrafe anzuerkennen
ist,

Aus diesen Gründen

und den Kgl Appellationsgericht Recht
verfällt über die Nichtigkeit des Appellaten
in heutiger Sitzung erklärt ab, in contu-
maciam verkennend, für von der Kgl Staats-
behörde vorgelegten Verfäumniß als begründet und
verurtheilt, unter hinzufügliche Verfolgung
der Verschriftlichen Verfälle den Appellaten
Schmitt, indem er sie vom ersten Richter
in Hinsicht einer Geldstrafe auferlegt, in eine

Verhängnisse Strafe von einem Tage und die
die Kosten der Appellinstanz, ligen dirt gesetzliche
Verfügung und Zustellung dieses Urtheils
zu vollziehen.

Also Recht
Alle Sitzung in Anwendung der Art. 186. 194 u. 211
der Strafprozeßgesetzbuches, nachte Gerichtsbe-
stellen von dem Gerichtsdiener in der öffentlichen
Sitzung verkündet worden und also lautet:

Einzig

Also gesprochen und gesprochen, in Sitzung angehalten

Hoffe.

Zeitler Motitor Zweigart

Boldt

Eingetragen Kosten-Liquidat. Nr. 2212.
registrirt in Frankenthal
den 7. Oct. 1868, Band 129,
Folio 98, exc. fl. 0 kr.
Gebühr: für Urtheil " 56
Sitzung " 28
fl. 1.24 kr.
Banda.

№ 125

Sitzung vom 3ten October 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in
seiner Zuchtpolizeikammer sitzend in der öffentlichen Sitzung
vom dritten October achtzehnhundert acht und sechzig, wo
zugegen waren: Molitor, Rath, beigeordneter Gerichts-
schreiber des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts Zweibrücken
Ziegler und Hecht, als Gerichtsdiener fungirend, Kieffer
Petri, Duy, Zinkgraf, Rüttz, Kieffer, Petri und Zink-
graf, beigeordneter Gerichtsschreiber des Kgl. Kreis- und
Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes
zusammen, Munzinger ernannter Kanzleigreffirater

und Boldt ernannter Untersuchungsrichter Gerichtsschreiber folgendes
Urtheil erlassen

In Sachen

Martin Keller III 28 Jahre alt, Ackerer in Hartmannshof, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Bezirks-
polizeigerichts zu Frankenthal vom siebenten August
1868, an Gerichtsstelle erschienen und durch seinen
Advocaten Keller

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den
Kgl. Staatsprocurator Munzinger.

Auf Vorlesung des zum Vortrage ernannten
den Kgl. Appellationsgerichtsrath Molitor in seinem
Berichte,

Auf Einsicht und und Anhören, der sämmtlichen
seiner gehörigen Prozeßschriften, insbesondere,
des Prozeßverfahren und Urtheil, wodurch Appellant
der Störung der öffentlichen Friedens, in idealer
Concurrenz mit Hausfriedensstörung, vom 6ten
zweiten Mai 1868 zu Hartmannshof überführt
erklärt und in eine Gefängnißstrafe von drei
Wochen verurtheilt und denselben gemeinschaftlich
mit Peter Vierling, Johann Adam Hanz, Jacobus Schrei-
ner, Peter Joseph Horix, Franz Keller, Franz Stei-
ger, Joseph Schreiner und Bernhard Koenig, sämmt-
liche Ackerleute v. Hartmannshof die Kosten fäl-
lig zur Last gelegt wurden, - die Kosten der Ober-
suchungsführung, wegen Peter Vierling und Jacobus Schrei-
ner nicht verurtheilt sind ligen dirt zu drei und sechzig

Kosten

Kosten der Oberinstanz:
Sitzung
Gerichtsschreiber 50.09
Hilfsrichter 3 fl. 36 kr.
die Gerichtsdiener des
Kgl. Bezirksgerichts Dür-
kheim u. Speyer für
die Kgl. Landgerichtsdienst
der Mehrkosten fürsteuer,
Ihre Kosten vorgeschossen
Fahrgutschrift Zeit-
aufwand. 13.30
Gehalt drei Gulden fl 63.39 kr
neun und dreißig Kreuzer
welche Appellant solidarisch
Johann Adam Hanz, Peter
Joseph Horix, Franz
Keller, Franz Steiger,
Joseph Schreiner und
Bernhard Koenig zu tragen
II Kosten, welche vor dem
Kreis- I Instanz erwachsen
sind. "
Gerichtskost 4.04
Porto 2.41
Reisekosten 5.08 7.49
Einzig sieben Gulden fl 47.50
fünfzig Kreuzer.
welche Appellant und
vorgenannten Johann
und Peter Vierling und
Jacobus Schreiner zu
tragen.
III Kosten der Appellinstanz Appellant
allein zu tragen
Gerichtskosten 4.39
Porto 3.50 0.
Reisekosten 4.26
9.05
Einzig 9.1068

Gulden dreißig neun Kreuzer, worunter 13 Gulden dreißig Kreuzer zu Gunsten von Dr. Hocker, die Kosten der Verhandlung vor dem ersten Richter liquidirt zu sieben und einzig Gulden fünfzig Kreuzer.-

2, der Appellerklärung des Appellanten vom eingesetzten Augusts 1868.

Auf Anfrage des Appellanten in seinem schriftlichen Begehren auf die in dem Hauptvortrag, vom Ausführungspunkte, sowie dessen Vertreter, Herrn Advocaten Keller in seinem Vor- und Nachtrage, beigefügt worden, die Appellationsbegründung für begründet zu erklären und demselben in Anwendung des Art 60 des Polizeistrafgesetzbuches in einer geringen Strafe zu verurtheilen.

Auf Anfrage der Kgl Staatsbehörde in ihrem Vor- und Nachtrage, letzteres dahin gehend, es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Appellinstanz zur Last zu legen.

In Erwägung, daß der erste Richter, gestützt auf die Aussagen der vier abgehörten Zeugen, in Würdigung mit den Akten der Voruntersuchung mit Recht angenommen hat, daß am zwölften Mai laufenden Jahres Abends halb neun Uhr auf der Ortschaft von Harthausen vor dem Hause des Wirthes Martin Loesch von da eine Zusammenrottung oder Auflauf

stellt fand, welche offenkundig auf Verübung rohen thätlicher Gewalt gegen Personen gerichtet war und welche das Einschreiten der bewaffneten Gewalt gerechtfertigt haben würde, so wie daß Hocker sich dabei betheiligt, etwa einen gewaltsamen Angriff gegen eine fremde Wohnung zu machen;-

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht einer subjectiven Lesart nicht angenommen hat, daß der heutige Appellant unter diesen Personen sich befand, welche in verwerflicher Absicht zu Hilfe kommen wollten,

daß es endlich die Frage betrifft, ob Appellant bei dieser Gelegenheit mit einem Missetäter, wie das der erstrichterliche Urtheilsausspruch, dessen Thatsache war, Jemand Hilfe Hocker diesen Umstand gewußt haben will, daß seine Angabe jedenfalls mit der durch den Zeugen Martin Loesch gemachten in Widerspruch steht, als Letzterer nicht von einem Missethäter sondern von einer Hexe spricht.

so wie ebenso auffallend erscheint, daß Hocker bei seiner ersten Vernehmung keine Andeutung des Appellanten bestimmt als denjenigen bezeichnete, der mit einem Licht vorher gesehen war, sondern vielmehr und allgemein erklärte: einer der Leute des Bürgermeisters habe mit einem Missethäter zu thun gehabt;

daß auch die Belastungs-Zeugin Loesch von den Hilfeleistenden angibt, daß sie mit keinem Auffen

zu verfassen gewesen seien und diese Begehrlichen auf Verweisung der Entlassungsangelegenheit unterbreitet wird;

daß dieser unter diesen Umständen die von Zeugen Stutz beschworene Aussage, möglicherweise auf unfreiwillige Erpressung beruhen kann und es mindestens zweifelhaft ist, ob Appellant zur fraglichen Zeit, wirklich mit seinem Leben in mehr bedroht war, welcher Zweifel der Appellantin zu Gute kommen muß;

daß demgemäß die von Martin Keller eingelegte Appellation insoweit als begründet anzunehmen und das peinliche Urtheil in Disciplinarbestrafung unter gelinderer Beurtheilung der mildernden Umstände zu reformiren, Appellant im Uebrigen aber in die Kosten zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

nimmt der Kgl. Appellativgerichtshof die eingelegte Berufung insoweit als begründet an, als nicht erwiesen ist, daß Appellant bei der fraglichen Zusammenrottung bewaffnet war und spricht ihn in dieser Beziehung frei; setzt demgemäß anstatt des peinlichen Urtheils in seinem übrigen Theile aufgehobenen Urtheils in Disciplinarbestrafung auf die Dauer von einem Monate Gefängnißstrafe unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz gleichmäßig dahin, zu recht erkannt:

fünf Kreuzer

Urkunde die Anwendung der Artikel 194 und 211 des Strafgesetzbuches, welche Gerichtsstellen an dem Friedensrichter in der öffentlichen Sitzung verlassen wurden und also lautet:

Exp. für den Appellanten Adv. Keller, N: 2213. Registrirt & Taxirt N: 7. 186. 1868, und 129, Folio 98, Cote 8; entfangen 28 xr. Boudet.

Moliter

Keller

Petri

Zinkgraf

Boldt

Nr. 126

Sitzung vom 3ten Oktober 1868

Cassationshof des Oberappellationsgerichts vom 6. Okt. 1868.

Abgerechnet dem Hofgerichtsadvokaten Keller 16. Hofgerichtsadvokat 1868. Taxirt 2. Liquidation der Kosten.

I. & II. Instanz.	
Gerichtsbote	4.02
Taxe	14.14
Copialien	7.28
Herstellung	.28
	20.12
Kosten	2.27
Taxe	1.52
	fl 24.31 xr
Cassationshof des Oberappellationsgerichts vom 4. Dezember 1868.	
Copialien	.59
Gerichtsbote	1.57
	2.56
	3.27
Taxe	1.84
	6.49

N. II. Dez. 1868: 20 Kr. bez.

Sitzung vom 3ten Oktober 1868

Das Kgl. Appellativgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnerkammer setzte in der öffentlichen Sitzung vom dritten Oktober nächsthin recht und sprach, wozu gegenwaren: Moliter Rath, bei Königlicher Ernennung des Kgl. Kreis-Präsidenten Haarer und der ältesten Richter Dingler und Hecht, des Präsidiums führend, Friedensrichter Petri, Buy Zinkgraf, Ruppert, Schieffer, Petri und Zinkgraf, bei Königlicher Ernennung der übrigen Richter, und der Civilkammer zur Ergänzung des Appellhofes Gutachter, Manzinger zweiter Kreisgerichtsrath und Boldt zweiter Kreisgerichtsrath, Urkundsbeamter folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Apolonia Keller, 24 Jahre alt, Taglöhnerin in Landstuhl

wegen Zuchtpolizeivergehens, Appellantin von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom elften August 1868,

in Gegenwart des Protokollführers und Amtsdiurnisten von dem
Prozeß-Kandidaten Rosenberger.

gegen

die kgl. Amtsbehörde, Appellatin, vertreten durch den
kgl. Amtsbezirksverwalter Manzinger.

Auf Verantassung der kgl. Appellationsgerichtspräsidiums
Bayern, welches für den zum Rechtsanwalt ernannten,
aber bisher unangestellten Rath Hechtel Urlaub über
nommen hat, - in seinem Interesse,

Auf Einsicht und Beachtung der gesetzlichen Vorschriften
insbesondere:

a, des vorgelegten Protokolls, in welchem Appellant Heller
d. d. des verschiedenen Hinzutritts zur Vertheidigung zum Rechts-
beistand den Adam Immetsberger von Imweiler durch Ver-
pflichtung von drei Landschreibern in der Kanzlei
zu Landweiler unter Beachtung für Leib und Leben
anderer;

b, der vorschriftlichen Abstandnahme der Richter Johann
Immetsberger von Roßbach und der Richter Peter
Neurohr von Landweiler vom Richteramt;

c, der gesetzlichen Zuziehung der Beschwörungsmänner
nung des Vorsitzenden Adam Immetsberger,

d, der ordnungsmäßigen Ladung des Pastor Neurohr von
Landweiler, - allerdings Landweiler am 19ten Juni 1868 für
überflüssig erklärt und zu dem Moment an Haftung
und den Kosten liquidirte Gulden dreißig
dreißig Kreuzer zurückgewiesen wurde.

2, der Appellanklärung der Appellantin 18 August 1868

Auf Anführung der Appellantin in seinen Entgeg-
nungen auf die ihm von Präsidium vorgestellten
Anfechtungspunkte, seinen Vertheidiger,
Prozeß-Kandidaten Rosenberger in seinem Ver- und
Antrage, beharrend seine gesetzl. Appellation und kgl. Appel-
lationsgerichts die Verwerfung der Appellantin für be-
gründet zu erklären und dasselbe von Strafe
und Kosten freizusprechen, eventuell die Strafe
geeignet herabzusetzen.

Auf Anführung der kgl. Amtsbehörde in seinem
Ver- und Antrage, beharrend seine gesetzl. Appe-
llation und kgl. Appellationsgerichts, die verschiedenen
Verfahren bezüglich der Ladungen zu referenzieren, und kein
Verwerfung gestellt sei, in Anbetracht die Appellation als
unbegründet zu verwerfen und dem Appellanten die
Kosten der Appellinstanz zur Last zu legen.

In Erwägung, daß die Aussagen der bei der ord-
nungsmäßigen Verhandlung vernommenen Zeugen
in thatsächlicher Hinsicht zweifellos feststellt, daß
Appellant am 19ten Juni dieses Jahres einigen Gebüsch-
angelegenheiten mit Adam Immetsberger von Ima-
weiler und dessen verwittweter Mutter im Hause der
Letzteren in Wolfswasserbach, wobei gegenseitig
Schimpfworte fielen, dann, nachdem Immetsberger und
seine Mutter sich in das Haus zurückgezogen hatten,
vor einem Fenster des Unterstübchens stehend, unter
fortgesetzten Schimpfen zuerst die genannten Leute
durch ein an mit einem spitzen Körper geschossen

Klage an der Alten anhebt und mündet in der Mitteilung Neurohr, Klägervertreter der Ehefrau Lengyar, als sie das Haus schließen wollte, mit der Faust auf die Nierengegend, daß sie zu Boden stürzte, jetzt aber sich unter der Drohung „Mutter aus, ich schieße sonst durch die Hausfür" Schußwaffe und alsbald mit geladener Doppelflinte wieder erschien, die eingriffen anwesenden Hausleute der Ehefrau Lengyar gewaltsam entfernte und auf diese im Hausflur anlegte und erst auf Bitten Neurohr die Flinte anlegte mit den Worten:

„Wenn du noch einen Schritt vorwärts machst, schieße ich dich", in diesem Moment aber doch durch die herbeigerufenen Frauen Simon und Schuler durch seine Ehefrau entwaffnet und ihm Widerstand unmöglich gemacht wurde.

In Erwägung, daß Appellant sich durch diese Handlungen schuldig gemacht hat:

1, der Mißhandlung der Wittwe Immetsberger und Neurohr, welche Beide, obgleich sie sich im Nebenstreite gegenüber, mit Rücksicht auf seinen constatirten Rückfall keine Gewaltthat von Belang annahmen, zu deren strafgesetzlicher Verfolgung ein Antrag der Verletzten nicht nöthig ist,

2, der Störung der Hausfriedens in der Absicht der Adam Lengyar'schen im Sinne des Art. 136 des Strafgesetzbuches, dem neuen Hausrecht, daß er auf Mißhandlung der Wittwe Lengyar und Neurohr von dem Hause abgestanden mit der Drohung entfernte,

in Erwägung, daß Appellant sich durch diese Handlungen schuldig gemacht hat:

1, der Mißhandlung der Wittwe Immetsberger und Neurohr, welche Beide, obgleich sie sich im Nebenstreite gegenüber, mit Rücksicht auf seinen constatirten Rückfall keine Gewaltthat von Belang annahmen, zu deren strafgesetzlicher Verfolgung ein Antrag der Verletzten nicht nöthig ist,

2, der Störung des Hausfriedens in der Absicht der Adam Lengyar'schen im Sinne des Art. 136 des Strafgesetzbuches, dem neuen Hausrecht, daß er auf Mißhandlung der Wittwe Lengyar und Neurohr von dem Hause abgestanden mit der Drohung entfernte, er wolle abermals sehen, wer aus ihm sich fürchten, und alsbald mit geladener Doppelflinte zurückkomme, die er nach gewaltsamer Entfernung der Hausleute vom im Hausflure befindlichen Gatten Neurohr anlegte, geschossen worden wäre, er sei in der Absicht einzudringen, eine widerrechtliche Gewaltthat an Personen zu verüben.

3 der Verletzung des Gatten Neurohr.

In Erwägung, daß Art. 306 des Strafgesetzbuches die gerichtliche Verfolgung der im Art. 305 ibidem vorgesehenen Verletzung vom Antrage des Verletzten abhängig macht, Gatte Neurohr aber eine solche nicht gestellt hat;

daß auch Angesichts der Depositionen der als Zeugen vernommenen Ehefrau Kleindienst in Verbindung mit der in der Voruntersuchung bezüglich genauen Angabe der Wittwe Neurohr, Zweifel darüber bestehen, ob die drei Schläge an den Kopf des Adam Lengyar von dem Appellanten vorsätzlich beigebracht worden seien, und diese Zweifel(ueber)den Letzteren zu gute kommen;

daß demgemäß der Vertheidigung Antrag auf Beischaffung weiterer bisher unerhobener Depositionen der Informatin Neurohr, Appellant von der Verletzung des Gatten Neurohr wegen nicht geladen Zeugen, von der vorsätzlichen eigenhändigen Körperverletzung an der Adam Immetsberger wegen nicht genügenden Beweises freizusprechen ist;

Das Urtheil kann der Anspruch dieser beiden Acten keinem Grund abgibt, die vorherige erster Instanz verhandelten Streitsache sorgfältig gehabt, die Acten im Hinblick auf den gestrichenen Termin und die früheren Instructionen der Appellanten ein auf diesen bezüglichen genauen Termin für die Verhandlung der Sache bestimmt und bei deren Verhandlung durch gnädige Gebrüder und Schwestern der vorgenommen Untersuchung gebührende Berücksichtigung gegeben wurde.

In Erwägung, daß den Appellanten ob in der Hauptsache entweder auf die Kosten der Untersuchung zu Last fallen;

Aus diesen Gründen

nimmt der Kgl. Appellationsgerichts-Rath Hagen das Urtheil des Kgl. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 28ten Januar dieses Jahres mit folgender Begründung und erkennt unter bezüglicher Reformation dieses Urtheils den Appellanten von der ihnen zur Last gelegten vorsätzlichen Eigenthümer Beschädigung zum Nachtheil des Adam Sommerberger von Linden, wie auch von der Landstreicherei für schuldlos, verwirft demgemäß im Uebrigen die Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten

unter Auferlegung der von der ersten Instanz in Hypothek genommenen Kosten, zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu fünfhundert und fünfzig Kreuzer.

Gelesen die Anwendung der Art 194 und 211 des Strafgesetzbuches, welche Gesetze Seiten von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung verlesen worden und ist erkannt worden, wie hier geschehen und gesprochen wie Eingangs Erwähnt

Lgr. für k. Rechts-Anw. Hangel Rest S. M. 2211. registrirt 8. Zweibrück den 7. Oktober 1868, Band 129, Folio 98, cat. 9/8 erhoben:
für Visa . . 1.24
Tax . . . 28
fl. 1.52
Eyth Bonda.

Molitor

Dr. Schneider

Dr. Hoffmann

Dr. Baldes

Liquidation
der Kgl. Z.

I. Instanz . . . 5.08½
II. Instanz . . . 1.39
Kgl. d. I. Instanz
Kgl. Appell. Gerichts
Appell. 1868 . . 1.54
fl. 8.31½
Kgl. d. I. Instanz n. 14
fl. 8.45½
[illegible]

№ 127

Sitzung vom 8 October 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom achten October achtzehnhundert achtund sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haerner Director, Serini Schmidt, Molitor, Buy, Rüffer, Serini und Schmidt die vorgelesene Vernehmung der übrigen Räthe der Zuchtpolizeikammer, und der Civilkammer zur Besorgung des Gerichtsschreibers zugezogen, Munzinger zum Act der Protokollführung und Held zum Act der Vertretung des Staatsprocurators folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Margaretha Loob, 53 Jahre alt, ledig, in Wolfersweiler wohnhaft, Appellantin von einem Theile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom achtzehnten August 1868, mit Vertheidiger,

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Munzinger und

gegen

die Kgl. Forstbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Oberförster v. Bernard, delegirt von der Kgl. Forstinspection.

Nach Vernehmung des zum Referenten und

nach Appellationsgerichtsrath Molitor in seinen Anträgen,

Nach Einsicht und Prüfung der sämmtlichen sorgfältigen Prozeßschriften, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellantin der Forstfrevels im Betrage von dreißig Kreuzern, verübt am Revier Wachenheim am vierten Mai 1868 für überwiesen erklärt und zu einer Besitzungsstrafe von dreißig Tagen, zu einem Ersatz- und Schadenbetrage von einundzwanzig Kreuzern und zu den Kosten, liquidirt zu fünf Gulden acht ½ Kreuzer, verurtheilt wurde.
2. der Appellationserklärung der Appellantin vom 27ten August 1868,
3. der der Appellantin in dieser heutigen Sitzung gegebenen Vorladung des Kgl. Forstgerichtsboten Jacob Scheel zu Dürkheim vom 18ten September 1868,

Nach Besichtigung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, dahingehend dahin gehend, es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die einzige bayerische Strafbestimmung unter Verwerfung der Appellation gegen das Urtheil zu bestätigen und dasselbe in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen.

Nach Besichtigung des Kgl. Revierförsters, welcher den Antrag der Kgl. Staatsbehörde, beistimmte,

In Erwägung, daß die Appellantin, nunmehr ihr gesetzliches Heim und Asyl verlassen, in sträflicher Absicht mißbrauchen, und daß die Entfernung unterblieben und deshalb in contumaciam gegangen hinfällig zu erachten ist,

In Erwägung daß hiernach die Kostenforderung zu erkennen gibt, daß sie mißlich und nicht Willens sei die von ihr niedergelegte Summe zu verpflichtigen,

daß aber auf abgesehen von dieser Verurtheilung der ersten Instanz auf Grund der richterlichen Einzahlung der Appellantin mit Kosten den Betrag der Appellantin zur Last gelegten Forstfrevel vollzogen worden ist,

daß sich die bei den Akten befindliche Rechnung des Forstfrevelregisters nachgewiesen, daß Appellantin sich im Rückfalle befindet,

daß daran gegen das Contumazialurtheil eingelegte Berufung damnach als unbegründet zu verwerfen und dasselbe in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

in dem die Kgl. Appellationsgericht Aktuar Schmitt über die Nichterscheinung der Appellantin in heutiger Sitzung, mündlich, in contumaciam nahmen und die niedergelegte Berufung als nicht begründet ab und die Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz liquidirten Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheil zu seinem Lohn 29 Kreuzer

Exp. 13. Oct. 3 B. = 39 x

Liquidation
der Kosten beider Instanzen

1. [illegible]	6.23
	25.44
2. [illegible]	
3. [illegible]	
für die Registratur	19.
[illegible]	1.28
4. Porto	2.08
5. [illegible]	= 54.43
Taxe	3.09
Register	2.20
	= 60.12
Taxe des Schreibers [illegible]	
[illegible]	
Botenlohn, [illegible]	
[illegible]	7.30
(à 30 x, 2 fl. 3 x)	
total	67.42
a 15 Ctr. 2 Sgr. 6 Pf.	

Als Beisitzer die Anwendung der Art. 186. 194 und 211 des Strafgesetzbuches, mehr von dem Gerichtshofe in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden, welche lautet: [illegible]

Ausgefertigt und gesprochen, wie hingezeichnet.

W. Brenner Notitor

Schmidt Fuchs Heinz

Boldt

Nro 128

Sitzung vom 8 October 1868

Auf Kgl. Appellationsgerichts Befehl vom 6ten dieses in seiner Zuchtpolizeikammer zur öffentlichen Sitzung vom achten October anberaumt ist und sofort, wo zugegen waren W. Brenner, Gerichtsschreiber, Heinz, Schmidt, Notitor, Burg, Richter, Heinz und Schmidt beigeordnet Aufforderung der übrigen Räthe der Zuchtpolizeikammer, und der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes beizuziehen, Manzinger, zweiter Staatsprocurator, und Bald, zweiter Untersuchungsrichter-Schreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Herbott, 26 Jahre alt, Ackersmann in Kirchheim wohnhaft, Appellant wider einen Urtheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zu und zwanzigsten August 1868, in Gehorsam erschienen und Vorbescheidet von dem Advocaten Petersen.

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Manzinger.

Nach Abnahme der zum Vortrag gekommenen Acten, der Kgl. Appellationsgerichtsrath Bay in seinem Vortrage,

Nach Einsicht und Berücksichtigung der sämmtlichen hierher gehörigen Vorschriften, insbesondere:

1. des Urtheils erkannt Urtheils, wodurch Appellant wegen Landfriedensbruch zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat, im Uebrigen aber wegen Mangels an Beweis freigesprochen wurde,

2, der Appellationserklärung des Appellanten Herbst vom 31 und zwanzigsten August 1868.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Berufungsanträgen auf Einsicht vom Protokolle vorgenommenen Ausführungen, sowie dessen Vertheidiger, Advocat Petersen in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahingehend, es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte die Prüfung des Appellanten für begründet zu erklären und denselben von Strafe und Kosten freizusprechen, eventuell die Strafe gering- und sonst zu setzen.

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend, es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte die Verwerfung der Appellantenberufung zu erkennen und demselben die Kosten der Appellinstanz zur Last zu legen, sowie den Appellanten wegen Friedensstörung genügend zu bestrafen.

In Erwägung, daß in thatsächlicher Hinsicht unbestritten feststeht, daß der Wirth Michael Schweitzer von Kirchheim am Morgen des 28. Oktober voriges Jahres vor der Behausung des Wirths Michael Lutz allda in einem von Waffen gegen ihn gemachten Angriffe durch Körperliche Mißhandlung so schwer betroffen worden ist, daß er in Folge dessen neun bezirksärztlichen Gutachten 42 Tage lang arbeitsunfähig war.

In Erwägung in thatsächlicher Richtung, daß, ganz abgesehen von den vielfach widersprechenden Angaben der Zeugen Sebastian Fuchs, Nikolaus Fuchs und des Beschuldigten selbst, nach den Aussagen unbedenklicher Zeugen und den übereinstimmenden Selbsterklärungen des Appellanten vor Landgerichtsrath Bellheimer, Fuchs, Diese sind wohl Zeugen vor der Bellheimer Gerichte in der Disziplinarsache Wirthschaftsinhaber und mit seiner sich an die Wirthschaft von Lutz begab in der dortigen abgrenzenden Umfassung Kundgabe, dann Absicht die Gallsteiner Gerichte, wahrscheinlich sich zurückzuziehen, Unthat, zu mißhandeln, sowie er durch das Fenster in die Wirthsstube von Lutz sah und zur Zeit der Mißhandlung

des Schweitzer, der offenbar für einen der Zeu-
gen gehalten wurde, sich in nächster Nähe des-
selben befand,

dann Zeugnisse des Waldhüters Wiegerling zu
Schweitzer ersuchte, um dieser Gelegenheit Abmessung
der Busch pflanzung zu bessern, mahnermeller, näch-
barliche Entfernung, also der polizeilichen Vorschrift
lung gegen Metz und Schatt wegen ungültig, ein seine
altarlichen Rechnung über Entschädigung Abspruch
gar verschuldet worden sollten, wegen Franz Hauch,
Peter von Emmendorf, und Künstlerheim durch einen Leiter
eingeladen wurden,

endlich vor der gerichtlichen Vorfund-
lung gegen Metz und Schatt bei Richt Holz in Zwei-
brücken, offenbar mit Rücksicht auf die 42 tägige
Arbeitsunfähigkeit des Schmitzer, 42 Gulden Lösch und
solche Kosten verurtheilte.

In Erwägung, daß diese Momente in ihrer Zusammen-
halte einen strafbaren Theilnehmung des Appellanten an
dem auf Schweitzer gemachten Angriffe weniger
bezweifelt lassen, als derselbe auf — anfänglich behaup-
teten Alibi im Verlaufe der Untersuchung der Vorfall auf
Grund eigener Wahrnehmung ziemlich genau ergründet
worden und weil bei der gegen ihn stattgehabten polizei-
lichen Abhandlung ihn bis dahin fortwährig in Abrede ge-
stellte Aussage von zwei und vierzig Gulden bei Voltz, be-
zeugnisse in Anerkennung derselben an Schweitzer,
zugab, später aber diese sein Läugnen durch motivirter
daß er sich nicht habe sinnen bringen wollen;

daß indessen nicht sonderlich anzunehmen ist, daß
der Appellant, wie der vertheidigliche Beistand,
auf dessen Motiven zu schließen, angenommen
werden, auf Thätlichkeiten an dem wehrlosen Schmitzer
verübt, sich auf diese Richtung hin gegebene Ver-
theil der Reformation vereinigt;

daß demnach wenig für die von der kgl. Landbehörde
heute genommene Auffassung, der in Frage stehende Vorfall
involvire nebst der an Schweitzer verübten Körper-
verletzung einen Landfriedensstörung und Appellant habe sich
auf an dieser Letzterer, an Landfriedensbruch, indem sein
Gange dessen schuldig, daß Appellant in die Absicht des Vorher-
Letzte eingedrungen sei oder einen gewaltsamen an den
griff auf dieselbe genommen habe,

daß übrigens der Vorfall der verschiedenen andern Umstän-
de der an Schweitzer verübten Thätlichkeiten keinen
Grund abgibt, die von dem ersten Richter verhängte
Strafe herabzusetzen, diese vielmehr im Hinblick
auf die bei dem Vorfalle kundgegebene Rohheit
aller Betheiligten und auf die zwei und vierzig
tägige Arbeitsunfähigkeit des dabei verletzten
Schweitzer streng zu nennen, als gerechtfertigt;

daß pflichtlich dem Appellanten, als in der Haupt-
sache unterliegend auch die Kosten der Berufungsinstanz
zur Last fallen;

aus diesen Gründen

nimmt der kgl. Appellationsgerichtshof gegen den Antrag
des kgl. Generalstaatsprokurators zu Landau vom 21. laufenden
Monats eingelegte Berufung Theilnehmer als

y nemlich sachlichsten, verkommt demgemäß, schon nach den von der kgl Kreis Regierung gelten gemachten Gesichtspunkt der Kreis fortsetzung Rücksicht zu nehmen, daß Appellant sich bei der am 1ten und zwanzigsten Oktober vorigen Jahres an Mathäus Schweitzer von Knittelsheim erneuerten Pfändung bezüglich in Sinne der Strafverfügung des zweiten Absatzes von Art. 240 des Strafgesetzbuches d. f. schon Straf-leistungen zu dem Schadachten zu vermuthen, daß Gemeinschaft habe, - unerwiesen dagegen im Uebrigen die angelegte Beschuldigung als unbegründet und klagt den Appellanten die Kosten der Beschuldigung Untersuchung zur Last, liquidirt zu fünfzehn Gulden zwei und fünfzig Kreuzer teilweise Ersatz in Anwendung der Art 194 und 211 des Strafgesetzbuches, welche Gesetzesstellen vor dem Hauptsitzung in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lautet. Urtheil

Abgefaßt und gefertigt wie Eingangs gemeldet

M. Brennner Moldor

Schmitt Fuchs Lewin

Boltz

Exp. für d. Appellant C. Aug. Kuhn in Landau No. 2273. Registrirt d. Landau den 14. Okt. 1868, vol. 130, folg. 61. Gebühren 28 Kr. (gez.) Bolda.

Liquidation
der Kosten d. Untersuchung.

1. Zeugschaft . 1.54
2. Zeugen . 1.17
3. Zeugen . 1.28½
4.39½
4. Visa . . . 2.48
5. Kosten . . . 1.52
fl 9.19½

Auszug aus der Liquidation für die 5. Gerichtssitzung vom 21. Okt. 1868.
1. Zeugschaft . .45
2. Zeugen . .37
1.22
3. Visa . 1.10 2.06 3.28
4. Kosten . .56
fl 12.47½

Landau den 27/10 68.

No 129

Sitzung vom 9ten Oktober 1868

Das kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Gerichtspolizeikammer sitzend in der öffentlichen Sitzung vom neunten Oktober achtzehnhundert acht und sechzig, wo gegenwärtig waren: v. Faerber, Director, Reini, Recht, Walther, Dny, Richter, Reini, beigegeben Assessor Brenner die übrigen Räthe der Gerichtspolizeikammer, und der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes beigegeben, Hanauer, erster Staatsprocurator und Boltz, zweiter Substitut gerichtsschreiber folgende Urtheilsabfassung:

In Sachen

Carl Erpeling, 20 Jahre alt, Taglöhner in Frankenthal wohnhaft, Appellanten einer Urtheils des kgl Gerichtspolizeigerichts zu Frankenthal vom 18ten August 1868, wirksam,

gegen

die kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl Staatsprocurator Hanauer,

Auf Verweisung als zum Rechtsmittel zuständig kgl Appellationsgerichtshof Recht zu sprechen befugt;

Auf Einsicht und Analyse der hierüber sichergestellten Gerichtsschriften, insbesondere:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant:

I des Diebstahls vom

1, dem Lichtzieher, wodurch fünf und dreißig Gulden,

2 einem Lichtscher, wodurch zwölf Gulden,

3 einem Paar Stiefeln, wodurch eine Gulden,

b, einem Sachverständigen zwanzig Kreuzer,
c, einem Dolmetscher, zwanzig fünf und dreißig Kreuzer,
d, einem Post-monaie zwanzig fünf Kreuzer,

Allen im Honorarantrage von vier und fünfzig Gulden vier und fünfzig Kreuzer gegen Ausfolge der Mittheilung Valentin Hodde in Frankenthal am 21 Januar 1868 nächsten Rückfalle,

II der Ladevorfügung und Ordnungsstrafe des Gerichtsvollziehers Valentin Lieberich in Frankenthal am 10ten Januar 1868 übergeschickt erklärt und in seiner Rechtfertigungsschrift von seinem Leben und Thun Akten und gegen den Kläger, liquidirt zu vier Gulden drei und zwanzig Kreuzer verurtheilt wurde.

b, der Appellerklärung des Appellaten vom 27 August 1868,
c, der dem Appellaten in die heutige Sitzung zugestellten Vorladung des Kgl Gerichtsboten Johann Adam Beton in Frankenthal vom 9ten September 1868,

Nach Anhörung der Kgl Staatsprokuratur in ihren Ver- und Anträgen, letztere dahin gehend, die Appellantin den Kgl Appellationsgerichts Urtheile zu verfahren über den Nichterscheinen des Appellaten und die contumaciam gegen denselben erkannte und dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung in die Kosten der Appell-Instanz

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gehöriger Form und Frist geladen, heute nicht erschienen, noch zu bürgen gestellt und somit die contumaciam gegen denselben zu erkennen ist,

daß aber in Folge dieser Nichterscheinung der Vermuthung Raum zu geben, daß Appellant seine Berufung entweder nicht zu rechtfertigen gewillt oder nicht zu rechtfertigen vermöge,

daß übrigens der erste Richter auf mit Recht den Verweis als verbraucht angenommen hat, daß Appellant diesen zu Last liegenden Punkt anerkannt, und zwar der Kläger in Kirchheim im Rückfalle, und daß der Werth der anderen Effekten richtig angenommen sei, die einzelne Berufung dieser Punkte daher als nicht begründet ab zu weisen ist, als der erste Richter die Beschädigten, die richtig qualificirt, die richtig angesetzt angenommen und wegen der Beschuldigung und den Entscheidungen des Appellanten ungenügenden Strafe gegen denselben ein Urtheil gefällt,

In Abweisung des Appellanten, alle Kosten und den Streit der Kosten der Appellinstanz zu Last fallen.

Aus diesen Gründen

hat die Kgl Appellationsgerichts Kammer über die Nichterscheinen des Appellanten, wegen dessen Berufung in contumaciam als nicht gerechtfertigt ab und Kgl Staatsanwalts Kosten der Appellinstanz zu Last, diese liquidirt ebenfalls Fertigung und Zustellung dieser Urtheils zu einhundert 66½ Kreuzer.

Also für die Anwendung der Art. 186. 194 a. 211 d. Strafprozeßgesetzbuches, welche von dem Staatsprokurator vorgelesen wurden und also lautet: [illegible]

Also gesprochen und gegeben vor versammelter Sitzung gewandt.

Kgl. Appellationsgericht der Pfalz. Kammer für Strafsachen. Eingetragen in das Register für Strafsachen unter Nr. 327. Ausgefertigt zu Zweibrücken den 14. Okt. 1868, vol 130 fol 81 c. 8:3 Kreuzer für Liste ... 5 Kreuzer ... 28 Kreuzer. Fl. 1.24 Kreuzer. Bonde.

№ 130

Sitzung vom 9 October 1868

Das Kgl Appellativ-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnten Kammer hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten October nachstehendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Catharina Gross, led. Person alt, ledig, gewerblos in Frankenthal wohnhaft, Appellantin

wegen eines Urtheils des Kgl Friedensgerichts zu Frankenthal vom vierten Juny 1868

einerseits,

gegen

die Kgl Rentbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl Rentbeamten Hanauer.

Nach Vernehmung der zum Vortrage ernannten Kgl Appellativ-Gerichts-Rath Duy in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierüber gehörigen Gerichtsschriften und Urkunden;

1, das angefochtene Urtheil, wodurch Appellantin

a, der Diebstahl von vier und zwanzig Gulden zum Nachtheile des Kaufmanns Jacob Brennemann und Speyer, wurde zum Rückfalle,

b, der gegen selbe eingeleiteten Anzeige,

für überwiesen erklärt und in erster Anwendung seiner Strafgesetze von einem Jahre, worunter dreißig Tage wegen gegen selbe eingeleiteten Anzeige in Rechnung zu bringen und die Appellantin gemeinschaftlich mit Heinrich Sprengling, Rittersheim und Eppstein die Kosten solidarisch zu tragen gehalten wurden, bestehend in vier Gulden drei und zwanzig Kreuzer.

2, die Appellerklärung der Appellantin vom dritten Septembar 1868.

3, die der Appellantin in die heutige Sitzung gegebene Vorladung des Kgl Friedensgerichts Johannsdam Rhein in Frankenthal vom 16ten September 1868

4, das Protokoll der Kgl Gendarmerie-Station Frankenthal vom zweiten September 1868;

Nach Vernehmung der Kgl Rent-Behörde in ihren Vor- und Antrage, dahingehend, daß in Folge des Kgl Appellativ-Gerichts-Urtheils über die wider Catharina Gross einzulegende Berufung gegen das Urtheil des Kgl Friedensgerichts Frankenthal erkannt werde, — ohne sich mit den gegen die Appellantin und Beamtzeugen Kosten zu befassen, über welche das Friedensgericht allein, und zwar nach erhobener gegenwärtiger Appell-

Liquidation
Zu Lasten Litt. [illegible]
1. Protokoll . . . 1.53
2. Erkenntniß . . . 2.28
3. Expedit . . . 2.35½
4. Porto . . . 10.12
= 15.12½
5. Diäten . . . 3.07
6. Zeugengebühren . . . 2.20
= 20.41½
Gebühren fl. 11.20.1
Abgaben fl. 2.80.1
Porto fl. -.72.1
Total 14.72.4½
Am 17. Oct. 1868 - 2 Rthlr. übergeben

Lichtenz gemäß Art. 85 des Strafgesetzbuches zu verfahren befunden ist, - gedachte Verfügung als unbegründet zu verwerfen und die Appellantin in die Kosten zu verurtheilen.

nimmt das kgl Appellationsgericht die Anschuldigung und verhängt den Spruch des Urtheils in die Ziffern Worte: Eintausend Sechshundert und dreißig Gulden Oesterr. Währung und 00 Kr.

Also gesprochen und gefertiget wie Eingangs gemeldet.

M. Heermann
Moldor
Boldt.

No 131

Ziehung vom 10ten October 1868

Das kgl Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Strafpolizeikammer gesetzt in der öffentlichen Sitzung vom zehnten October achtzehnhundert acht und sechzig, worzugegen waren: v. Heermann, Präsident, Berini, Hecht, Molitor, Ney, Küffer, Berini, beigeordneter Beisitzender der übrigen Kräfte der Strafpolizeikammer, mit der Civilkammer zur Begründung des Urtheilstenors beigezogen, Hansen meister Kanzleyrevisor, Treiber, Obergerichtsdiener und Bald, gemeiner Gerichtsdiener, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Salomon Bornberger, 30 Jahre alt, Holzhändler, zu Ingstein

wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl Strafgerichts Zweibrücken vom siebenzehnten August 1868, zugleich Appellat. Parteien durch den Rechtsanwalt Eduard Lang in Zweibrücken wohnhaft, Civilkläger und Widerbeklagter einer Privatunterschrift No 1836 Registrirt zu Zweibrücken den 9ten Octobr 1868 für 28 Kr 23 fol. 97 Cto 5 Ihre vereinkgl Kant. und gez. Baudo - vom Land Baccking, ferner Rechtsanwalt in Zweibrücken wohnhaft, falls kgl prokurirender Kuratorfürsprecher in Kaiserslautern wohnhaft, Civilmäßigter der Appellantin Salomon Bornberger, laut Vollmacht unter Privatunterschrift No 1353 vol. 70 fol. 78 etc. Zweibrücken den siebenzehnten August 1868 Hundert zwanzig acht Kreuzer ihre vereinkgl Kant und gez. Baudach.

gegen

die kgl Kantonbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den kgl Kantonsgerichtsvorsteher Hansen und

gegen

die Hauptzollverwaltung, vertreten durch den Hauptzollamt in Zweibrücken und für diese erschienen Obergerichtsdiener Treiber,

Nach Anhörung des Herrn Berichterstatters vernommen kgl Appellationsgerichtsrath Molitor in seinem Bericht,

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen sonstigen vorgeschriebenen Verhandlungsschriften insbesondere:

1. die Vorgeschichte der Strafsache, wonach Appellant Bornberger der Holzabgabenfraudation in Haft genommen und sodann gegen Caution auf freien Fuß gesetzt worden ist,

2. die Anklageschrift des kgl Staatsprokurators vom zehnten August 1868, wonach Bornberger der Holzabgabenfraudation in Haft genommen und sodann gegen Caution auf freien Fuß gesetzt worden ist,

3. die Anklageschrift des kgl Staatsprokurators vom zehnten August 1868, wonach Bornberger der Holzabgabenfraudation in Haft genommen und sodann gegen Caution auf freien Fuß gesetzt worden ist,

[illegible] Waldschutz der damit verbundenen sechshundert zwanzig Klafter Holz mit acht Gulden neun Kreuzer und zur Entrichtung der neuen Abgabe mit zweihundert drei und siebenzig Gulden verurtheilt, zufolge der Einsicht der durch die kgl Kreisregierungscommission von Franken unterm [illegible] Mai 1868 Fasc. 2 in Sachen Aggravirten Dorberger mit Beibehaltung jedoch des bei Landrichter Hillmann in Gemeinschaft von zwei Taxatoren und bei Matthias Geisert in Gemeinschaft von zwei Taxatoren vorgenommenen Holzmaßes, zufolge Appellant des Ansuchens auf Herabsetzung der Holzbezug-Taxe für Stockholz und für den Klafter, liquidirt zu dreizehn Gulden vier und dreißig Kreuzer vorgestellt wurde.

2. der Appellatbekräftigung des Appellaten Dorberger vom 27 August 1868

3. der Appellatbekräftigung der kgl Rentbeamtschaft, ebenfalls vom und zum gestrigen August 1868.

Nach Anhörung des Vortrags des Appellanten in seinem Ver- und Antrage, Beibehaltung der gefällten Erkenntnisse des Landgerichtes Wolfstein und den Appellaten Dorberger mit einer Bedrohungsstrafe nach Art 15 des Holzabgabegesetzes zu belangen.

Nach Anhörung der kgl Rentbeamtschaft in ihrem Ver- und Antrage, Beibehaltung der gefällten Erkenntnisse, die Berufung des Appellanten Dorberger gegen die Verurtheilung desselben zu den Kosten der Appellinstanz, dagegen die Berufung der kgl Rentbeamtschaft für begründet zu erklären, die Kosten des Appellaten

I

welche dem Antrage der kgl Rentbeamtschaft beistimmte.

Rudolf [illegible]
v. Hermann
Moritor
Fr. Zeh
Secretär
Roth

Dorberger gezwungen zu erscheinen, die Confiscation des beschlagnahmten Holzes, und die Rückfall des Appellaten Dorberger dem Ansuchen der Kreisregierung gebrauchsweise der kgl Abgabeverordnung;

Erwägung zur Appellation des Holzmessers Dorberger,

daß der erste Richter auf Grund der öffentlichen Verhandlung sowie gestützt auf die Erklärung des Appellanten selbst, mit Bestätigung genommen hat, daß Appellant Ansuchen Mai laufenden Jahres fünfzig Klafter Holz zur Lagerstätte verbringen ließ, welche von einigen Landleuten, Metzgern und anderen Geschäftsleuten den Preis von fünf Gulden dreißig Kreuzer resp sechs Gulden gekauft wurden;

daß durch die Inspektionen der betreffenden Brauereien unter Zeugen Lederle und Eltmann sowie der eigenen Zeugenschaft des Appellanten über festgestellt, daß dieses Holz kein Brennholz sondern sogenanntes Stockholz war, welches jedoch [illegible] worden, ohne daß auf Verschulden [illegible] und wovon dann nur in der That durch die betreffenden Metzger und Bäcker wenigstens Quantitäten zur Feuerung [illegible] worden sind;

daß ebenso feststeht, daß Dorberger das Holz steuerfrei bei Lederle in Ludwigshafen angekauft und allenfalls steuerbares Holz in Franken wieder verkauft hat;

In Erwägung, daß nun aber unzweifelhaft ein gesetzlicher Bestimmungsgrund, das steuerfrei abgeschlossene Holz, zu verwenden

Brennholz gehört, zu anderen als den gestatteten Zwecken nicht verwendet werden darf und der Contravenient außer der Untersuchung den Werth des abgegebenen, nachher des zum inländischen Verbrauche bestimmten Holzes zu entrichten, durch mißbräuchliche Verwendung zu verfallen, sich der Holzabgabe-Begünstigung verlustig macht. Vergl. §. 11. 13. Ziff. 6. 20. Ziff. 4 des Gesetzes vom 20 Juni 1867.

Ich theile der ersten Instanz, indem ich in dem vorgelegten Verhöre mit den daselbst vernommenen Zeugen der Umstand der Besitz des Appellanten als verbrannt angenommen war, vollkommen richtig gwürdigt hat und mit Rücksicht der Aussage Dornbergers, daß das Holz nicht als Brennholz sondern als Bauholz verkauft habe, als durch die Aussage der fast sämmtlichen Zeugen, sowie durch die Beschaffenheit des Holzes widerlegt, erachte nicht beabsichtigt sei, daß aber andererseits in dem vorliegenden Falle angenommen werden müsse, daß Appellant, als gewerblicher Holzhändler, dadurch daß er das von einer größeren Waldung steuerfrei erhaltene Holz als steuerbares wieder verkaufte, einer Defraudation, in seinem Handelsgewerbe vorgenommen hat, und demgemäß in Sinne des §. 13. Ziffer 6 citirten Gesetzes bestraft.

In Erwägung, daß auch bezüglich der Strafzumessung die Bestimmungen des ersten Absatzes, dem Appellanten keine Gründe zu einer Besserung bieten können, in dem derselbe mit Rücksicht auf die in Klagesache und

Wachtel abgegebene Quantität mit in Rechnung gebracht hat, obschon dem Preise von fünf Gulden ein Verkaufspreis des Polzes und Brennholz nicht in diesen Fällen zu Grunde liegt.

Daß schon die von Dornberger vorgelegte Berechnung als Anhaltspunkt zu verwerfen ist.

In Erwägung, daß Appellation der Kgl. Staatsbehörde, daß durch den Kauf von Wachtel gekaufte Quantum resp. die Frage betreffs, ob bezüglich der vier und zwanzig Klafter in Hinsicht genommen Holz, eine gesetzliche Kauf zu Brennholz gelassen werden sei oder nicht, und ferner in der Beweisaufnahme zu machen Beschränkung, daß bezüglich des Preises sich mit Dornberg vereinigt hatte, daß ferner bezüglich des Quantums, also der Gegenstand des Kaufes, Gesetz ausdrücklich deklarativ sich schlüssig genannt hatte, sondern eine Angabe über sich über Zeugen wollte, ob die von Dornberger in Gesetz gestellten Käufe vom Lande sich würden finden müssen,

daß dem auch in vorliegenden Falle nur ein Abgabesatz gegeben ist und der Kauf zur Zeit der Abfassung unsere des Polzes noch nicht gestattet war, weshalb die Entscheidung der Kgl. Staatsbehörde insoweit sich nicht als begründet darstellt,

daß demgegen, wonach der von Lindenau

Gillmann gekauft an Packebutschl, Kreis Gerd
verpflichtet zu sein, das Bornberger diesseitige
Forstrevier gegen Ueberlassung anderer Forsten
in Grenzen des Kreises Gerdauen, das Gillmann neben seinem
eigenen Forstrevier Packebutschl hat und möglichst
circa 2000 Morgen Holz für sich haben will;

Das dasselbe in Gemäßheit der Cabinetsordre
Königl. Regierung im Einblick auf §. 20 Ziffer 4 des
Gesetzes vom 16. November 1867 genehmigt
worden ist und in dieser Beziehung das gerichtliche
Verfahren zu respiciren und die endliche
Genehmigung Seitens der gesetzlichen Behörde zu
suchen ist;

In Erwägung endlich, daß der von Seiten der Königl
Regierung Gerdauen dagegen Seitens des Rückfalles,
das der Forst bei Bronbeeg einer unter der
früheren Holzdiebstahlsgesetz vom 17. November 1837
fallenden Holzdiebstahl gewesen ist, wie der bei Verübung einer unter dem
jetzt geltenden Holzabgabegesetz vom 16. November
1867, indem in beiden Fällen eine Gemeinschaftlich-
keit und Verabredung des fiskalischen Interesses
der Staatsforsten existirt, –

das dieser Umstand bei Würdigung des streitigen
diesen Gesichtspunkts jedoch nicht maßgebend sein
kann;

das vielmehr seine der Grund der betreffenden Gemeinschaftlichkeit
und Verabredung in der Thatsache und der beider-
seitigen Absicht und Pflicht zu suchen ist, wenn
bei sich ferner ergibt, das der früheren Forst
dem Princip des Holzmangel fühlbarste und
dem neuen ewigen Holzdiebstahl angehörte,
nahezu nur Kiefern d. h. fremde Holz und
fremde Absicht einschließen, während das jetzt
in Frage stehende Forst, auf dem Princip
der Freihandel beruhend, neu jungen Fichten-
wald ganz absetzt und nur den gänzlichen
Nachbarn bestimmte Holz einer Abgabe unter-
werfen will;

das demnach die streitige beide Parte rechtlich
verschiedene Lage vorhanden sind, wenn nun
Rückfälle dieser die Parte nicht sein kann und
die Rückfalls erforderen Feststellung der Königl Staats-
behörde demnach nicht begründet zu verneinen
ist;

das endlich, was die von Seiten der Königl Staats-
behörde vorgetragte Klage bezüglich der vom
ersten Gerichte vorgenommenen Confiscation
betrifft, dieselbe gemäß des vorgenannten §. 11 des
Gesetzes als eine Strafe bezeichnet wird, die
nicht weiter endigere Absicht und Thatsachen
treffen kann, nachdem auf der Einzelstämme weiß
das aber entbehrenden Falles die Bäume
die Einzelstämme sind und die Confiscation bei

Dornberger nicht mehr vorgenommen werden kann, daß dasselbe daher mit der Berufung aufgehoben sei, indem es sich um die gänzliche Entscheidung selbstständiger Leistungsansprüche des Klägers;

daß ferner mit Rücksicht auf die materiellen Konsequenzen dieser Entscheidung auf Belastung des Beklagten mit zwei und siebenzig Gulden zu erkennen sei, soweit dem gänzlich der Betrag für das von den Klägern angewendete Zeitversäumniß;

In Erwägung daß die Berufung des Beklagten und Appellaten Dornberger in die Kosten der Appellinstanz zu verfällen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt der k.k. Appellationsgerichtsrath in der Rechtssache des Salomon Dornberger

gegen

Leopold Hellmann

wegen Leistung

nach öffentlicher mündlicher Verhandlung

zu Recht:

Es sei die Berufung des Beklagten Leopold Hellmann gegen das Urtheil des k.k. Handelsgerichtes Wien vom 28. Februar 1866, Z. 2483, womit dasselbe schuldig erkannt wurde, dem Kläger Salomon Dornberger die Summe von zwei und siebenzig Gulden ö.W. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen, und dem Kläger die Hälfte der mit 28 fl. 50 kr. bestimmten Gerichtskosten zu ersetzen, mit Abänderung des Ausspruches über die Kosten des Rechtsstreites, dahin zu bestätigen, daß der Beklagte dem Kläger die Hälfte der von ihm in erster Instanz verzeichneten Kosten mit 28 fl. 50 kr. zu ersetzen habe.

Die Berufung des Beklagten wegen Abänderung des Ausspruches über die Kosten des Rechtsstreites wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger die Kosten der Berufungsverhandlung mit 14 fl. 28 kr. ö.W. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu ersetzen.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urtheil des k.k. Handelsgerichtes Wien vom 28. Februar 1866, Z. 2483, womit dasselbe schuldig erkannt wurde, dem Kläger Salomon Dornberger die Summe von zwei und siebenzig Gulden ö.W. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen, und dem Kläger die Hälfte der mit 28 fl. 50 kr. bestimmten Gerichtskosten zu ersetzen, wird mit Abänderung des Ausspruches über die Kosten des Rechtsstreites dahin bestätigt, daß der Beklagte dem Kläger die Hälfte der von ihm in erster Instanz verzeichneten Kosten mit 28 fl. 50 kr. zu ersetzen habe.

Die Berufung des Beklagten wegen Abänderung des Ausspruches über die Kosten des Rechtsstreites wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger die Kosten der Berufungsverhandlung mit 14 fl. 28 kr. ö.W. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu ersetzen.

Die Abänderung des festen und siebenzig Zeitversäumniß wird in dieser Beziehung nicht gewährt.

M. Brenner

Hrch. Wien

Mositor

Bolz

Expedirt den [illegible]
Rel. v. Lang [illegible] 2483.
Zugestellt zu Handen
den 14. Sept. 1866, vol. 20,
folio 41, case 3, [illegible]
28 xr. — (neun) Kreuzer.

M. Brenner

Hrch. Wien

Mositor

Bolz

Liquidation
für Schreibgebühren

1. Grundblatt	fl. 3.06
2. Bogen	3.56
3. Fortsetzung	4
4. Conclusum	1.11½
	fl. 8.31½
5. Copie	1.52
6. Auszüge	1.52
	fl. 12.23½
Auslagen für Copie Taxe	
für Zeugnisse	2.–
	fl. 14.23½

den 31. Oct. 1868 ausgegeben.

No. 132

Verhandelt am 15ten October 1868

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken

in seiner Zivilsitzung, welche in der öffentlichen

diesen Sitzung vom fünfzehnten October abgehalten

wurde, bestehend aus, wozu gegenwärtig waren: Haa-

ner, Direktor, Hecht, Petri, Bay, Foell, Küster, –

Petri, bei hierzu besonders berufen, um die übrigen Räthe

der Zivilsitzung, zur Ergänzung des Gerichts-

hofes, und der Civilkammer beizuziehen, – Murgingen

zweiter Kreisanwalt und Waldgerichtsbeisitzer

zugleich Gerichtsschreiber, Holzmann Referendär

In Sachen

Valentin Hochdörfer, 84 Jahre alt, Bäcker, Commun

in Nussdorf wohnhaft, Appellanten einerseits,

Kläger der Königl. Zivilsitzung zu Landau vom

15 September 1868, in dessen Anwesenheit und von

ihm bestellt von dem Anwaltskandidaten Rosenbaum,

gegen

die Königl. Kreisregierung, Appellatin, vertreten

durch den Königl. Kreisanwalt Mungingen;

Auf Einsicht und Anhören der schriftlichen

Anträge gehörig aufgenommenen Schriften, insbesondere:

1, der innerhalb gesetzlicher Frist, und durch Appellant

der Erklärung nöthigen Handlungen mittelst

zu rechtzeitigen Eingriffs an der vierzehn

Tagen alten Sibilla Spitzfaden, Tochter des Ver-

storbenen Johann Spitzfaden in Nussdorf, in

seinem Wohnhause daselbst, am zwei und zwan-

zigsten Juli 1868 für überhaupt erklärt

und in seiner Erklärung erste Instanz vor zwei

Monaten [illegible] in die Kosten, liquidirt

zu acht Gulden sechzig Kreuzer für den

Akt und zu zwei Gulden für den Kreis-

arzt Dr Boyes in Landau, anberaumt

hielt wurde;

2, der Appellatserklärung des Appellanten vom zwei

und zwanzigsten September 1868

Auf Ausführung der Appellanten in seiner

Erklärung, wonach die ihm vom Vorsitzen-

den vorgehaltenen Ausfertigungsgründe,

so wie dessen Vertheidigung, Anstands Kandidaten

Rosenberger in seinem Vor- und Nachtrage,

bestimmen dürfen, und Appellat den Kgl.

Appellativnsgerichts die Verwerfung der Appel-

lanten für begründet zu erklären und den-

selben von Kosten und Kosten freizusprechen,

subsidiarisch dessen Anträge gemäß und somit

zu setzen;

Auf Ausführung der Kgl Kreisregierung

in ihrem Vor- und Nachtrage dessen

dass gesund, und Appellat den Kgl Appellationsge-

richts die Verwerfung der Appellanten allen

begründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Appellinstanz zur Last zu legen.

In Erwägung, daß der erste Richter die vorwürfige Berufungssache in allen Beziehungen, wie sie sich seiner Beurtheilung dargeboten haben, vollkommen richtig gewürdigt hat, indem der Beweis der in Rede stehenden Thatsachen auf Grund der vor ihm stattgehabten öffentlichen Verhandlung in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung vollständig erbracht und ebenso erwiesen ist, daß Appellant es war, welcher durch die erwiesenen Thathandlungen sich des im Artikel 275 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens schuldig gemacht hat.

daß insbesondere die Aussage der zur Zeit der That resp. der Vernehmung erst vierzehn Jahre zehn Monate alten, daher unbeeidigt vernommenen Sibilla Spitzfaden vollkommen Glauben verdient, indem die Ortsbehörde derselben sowohl bezüglich ihres Leumunds als auch bezüglich ihrer Glaubwürdigkeit das beste Zeugniß ertheilt hat, deren Aussagen auch durch die Angaben der übrigen in der Sitzung vernommenen Belastungszeugen wie nicht minder durch die in der Voruntersuchung consignirte eidlich gemachte Deposition des Philipp Leister, eines Nachbar der Familie Spitzfaden aufs Wesentlichste unterstützt wird, während der von dem Appellanten in erster Instanz versuchte Entlastungsbeweis, auf welchen er sich auch heute wieder beruft, rein negativer Natur ist, resp. zu dem heutigen Vorfalle in keiner Beziehung steht, daher derselbe so wenig als die gleichfalls versuchte aber mißglückte Verdächtigung einzelner Zeugen, im Stande sein kann die erhobenen Beweise zu entkräften;

daß hiernach auch der erste Richter die That gehörig qualificirt und unter die einschlägigen oben citirte Strafverfügung gebracht hat, daher dann die eingelegte Berufung unter Verurtheilung des unterliegenden Appellanten in die Kosten der Appellinstanz als unbegründet zu verwerfen ist, demselben auch, wie solches weiter von dessen Vertheidiger für ihn geltend gemacht wurde bezüglich der Strafzumessung kein Grund zur Beschwerde gegeben war, indem der erste Richter auf eine Strafe erkannt hat, wie solche dem Verschulden des Appellanten der Verwerflichkeit seiner an einem bisher unbescholtenen erst nicht vierzehn Jahre alten Mädchen verübten That, so wie seiner nicht weniger als vorwurfsfreien Vergangenheit durchaus angemessen erscheint.

Aus diesen Gründen

verwirft das Kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als nicht begründet unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu vier Gulden sieben Kreuzer zu verfällen.

Abschrift der Verordnung der Artikel 194 und 211 der Prozeßordnung, welche vor dem Gerichte, dann in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

Abgeschlossen und unterschrieben wie Eingangs bemerket.

N. Hommer

Dr. Hesse Petri Foell

Boldz

№ 133

Sitzung vom 16ten October 1868

Liquidation der Kosten dieser Sitzung.

1. Gerichtsbote	2.24
2. Kanzlei	6.11
3. Canzlei	1.12
4. Miethzins wegen Abhaltung der Sitzung	21.12
	fl 30.56
5. Licht	2.54
6. Papier	2.20
	fl 35.50
Liquidirt Dr. Hesse als Beisitzer für 5 Sitzungen	12.-
	fl 47.50
Abschrift dieser Liquidation wurde dem Gerichtsboten Petri zugestellt am 5. Nov. 1868.	
1. Canzlei	37
2. Gerichtsbote	37
	1.34
Porto	1.10
Papier	2.56
	fl 5.40 kr.

am 11/11 68 1 Ausg. Gerichtsbote

In Sachen

Anton Schwarz, 18 Jahre alt, Taglöhner, Beklagter und Martin Schwarz, in Albersweiler wohnhaft, Appellant vor einem Urtheile der Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 15ten September 1868, wirft betreffend etc.

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl Staatsprocurator Manzinger;

Auf Verweisung der zum Vortrag zum Appellationsgerichtsrath Dey in dieser Sache;

Auf Einsicht und Verlesung der gegen das fragliche Urtheil eingereichten Beschwerdeschriften insbesondere:

1, der Beschwerdeschrift des Beklagten, worin Appellant a, der verurtheilte Bürger Wendelin Anton Christian Schwarz von Albersweiler im Landcommissariat Landau, wohnhaft allda überlegtem Entschlusse zu Folge und Beistand des Bürgers Martin Schwarz daselbst am Abend des 11ten Juli 1868,

b, der Mißhandlung des Johann Wendel Schwarz, Taglöhners von Albersweiler im Landcommissariat Landau, wohnhaft am 28ten Juni 1868 in der Wirthschaft zum Kranz in Albersweiler für überwiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, sowie in die Kosten dieser Instanz mit Beifügung Gulden sieben und zwanzig Kreuzer für den Staat und zu zwölf Gulden für den Kgl Gerichtsboten Petri Hesse in Annweiler verurtheilt wurde.

2. der Appellantserklärung des Appellanten vom 23ten September 1868.

3, der dem Appellanten in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des Kgl Gerichtsboten Wilhelm Cuno in Annweiler vom 6ten October 1868;

Auf Ablesung der Kgl Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, dahingehend, daß Appellant den Kgl Appellationsgerichtshof ersuchen wolle, das Urtheil

erscheinenden Appellanten, dessen Berufung in contumaciam als unbegründet abzuweisen und ihn in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen:

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gehöriger Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen und deshalb gegen ihn in contumaciam zu verfahren ist;

daß derselbe durch sein Ausbleiben zu erkennen gibt, er sei entweder außer Stand, oder nicht Willens, seine Berufung zu rechtfertigen;

daß aber auch, abgesehen von dieser Vermuthung das erstrichterliche Urtheil sich durch die darin entwickelten Gründe vollkommen rechtfertigt, demgemäß die dagegen eingelegte Berufung sich als unbegründet darstellt, zumal der erste Richter die That gehörig qualifizirt und unter die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzes gezogen, auch eine dem Verschulden des Appellanten angemessene Strafe ausgesprochen hat;

daß endlich dem unterliegenden Appellanten die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen sind

Aus diesen Gründen

ertheilt das Kgl Appellationsgericht Urkunde, daß Appellant auf die Vorladung des Kgl Gerichtsboten Cuno von Annweiler de dato 6. October dieses Jahres in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, und verwirft in contumaciam erkennend die gegen das Urtheil des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 15. vorigen Monats eingelegte Berufung als unbegründet unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz liquidirt ohne Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu vier Gulden drei und zwanzig Kreuzer;

Alles dieß in Anwendung der Art. 194, 211 und 186 des Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lautend hiernach.

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs bemerkt.

v. Koerner

Thiette Zeh Dyß Soll

Boldz

Exp. für k. Staatsbehörde für Stempel schrift Nr. 2333 registrirt zu Zweibrücken den 22. October 1868 Band 130 fol 66, c. 2, zu zahlen: für Akte ... 56, Zuschl. ... 28, fl. 1.24 (Bonder)

Liquidation der Kosten bis der Sitzung.

1. Gerichtsboten	(00)	2. 5½
2. Zeugen	(08)	28
3. Kanzlei	(45)	2. 16½
		5. 3½
4. Akte	6.25	3. 16
5. Register	1.00	2. 48
	4.23	11. 35½

Kosten der Ausfertigung und Zustellung vom 16. Nov. 1868.

1. Gerichtsboten	1.05
2. Kanzlei	1.00½
3. Akte	1.57
4. Register	56
	fl. 5. 03½

am 16. Nov. 1868 [illegible]

No. 134

Sitzung vom 24. October 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten October achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Koerner Direktor, Serini, Hecht, Molitor, Dey, Räthe, Serini bei legaler Verhinderung der übrigen Räthe der Zuchtpolizeikammer, aus der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes beigezogen, Hanauer, erster Staatsprocurator und Bold zweiter Untergerichtsschreiber

folgender Urtheil erlassen

In Sachen

Catharina Gross, 21 Jahre alt, ledig, gewerblos

in Frankenthal wohnhaft, Appellantin vor

einem Urtheile des Königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom einundzwanzigsten August 1868

wohnhaft gewesen,

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den

den Kgl Staatsprocurator Hanauer,

Auf Verwerfung der gegen Vorgenannte ergangenen

Kgl Appellativ-Zuchtpolizeisentenz Dung in seinem Laufe,

Nach Einsicht und Prüfung der schriftlichen

sonstigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellantin

a, des Diebstahls von ein und zwanzig Gebinde

zum Nachtheile des Küfermeisters Jacob Biermann zu Dyngen, auf ihr Rückfalle,

b, der gemäß Einsetzung Angeklagt

für überführt erklärt und in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von einem

Jahre, worunter dreißig Tage wegen ge-

gewerbsmäßigen rückfälligen Angriffs

zum gewandelt Arrest-Strafe in baarer

Geldstrafe und der Appellantin gegen die Staatskosten

und Heinrich Spangenberg Ehefrau und Eggs-

stein die Kosten solidarisch zur Last gelegt wur-

den, bestehen liquidirt zu vier Gulden dreizehn

Transferirung in einer Civilsache gegen die Appellantin aufgehoben wurde

Rundschauverfügt.

W. Sprenkmann

Zwanzig Kreuzer und die Gebühr des Pro-

2, der Appellatenerklärung der Appellantin vom

elften September 1868.

3, der der Appellantin in die Urtheilung vom 9 Oktober

gegebenen Vorladung des Kgl Gerichtsboten

Johann Adam Peltzer in Frankenthal vom 16ten September

1868.

4, des Protokolls der Kgl Gendarmerie-Station

Frankenthal vom zwölften September 1868.

Auf Anführung der Kgl Staatsbehörde in ihrem

Vor- und Antrage, bestehen Inhalts, es gefallen den

Kgl Appellativ-Zuchtpolizeirichter, über die von der Beklagten

gegen obige Verurtheilung ergriffene Berufung gegen das Urtheil des

Kgl Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom

– wenn sich somit dem gegen die Appellantin ver-

kündigten Urtheile gemäß zu erkennen und

gedachte Berufung als unbegründet zu verwerfen

und die Appellantin in die Kosten zu verurtheilen,

Allen Personen der öffentlichen Richtung dieses

Gerichtshofes vom unterm Oktober ab, wenn

die Partei in Contumaz erkannt und der Spruch

des Urtheils in die gesetzliche Frist nicht angefochten worden ist,

Und sonst:

In Erwägung, daß Appellantin, obgleich sie ge-

hörige Form und Frist beobachtet, in der Richtung

von [illegible] Haber abgeändert und das Urtheil gegen
sie in contumaciam bestätigt ist.

In Erwägung zur Rechtfertigung der gegen die Appellantin vom
beanzeigten Beamten des Verhaftes und der gegen sie
verfügten Einziehung:

daß Appellantin nach den aus dem Observanzsystem
fließenden Vorschriften der Art. 84 und 85 des Strafgesetz-
buches [illegible] gegen diese vom beanzeigten Beamten gegen sie
begangene [illegible] Beamte und der im Laufe [illegible]
Ungehorsam [illegible] Zeugen [illegible] abgehörten Be-
amten eine mit seiner einzigen Strafe belegt werden darf,
dann nachdem mit Rücksicht gegen [illegible] beigefügt
worden gleichzeitig zur Aburtheilung kommen müssen.

daß diese gegen einschließliche Aburtheilung zur Zeit
nicht stattfinden kann, weil gegen drei Geschworne Vor-
theil Ladung erlassen, über die vom beanzeigten
Beamte aber noch nicht vorschriftlich verkommt ist, und die La-
dungs Verletzung sich bloß auf die ihr unterbreitete Frage
zu beschränken hat;

daß auch dennoch in Erwägung einer [illegible]
dem Gesetzgeber Vorschrift [illegible] frage, ob eine
Rücksicht auf den vom beanzeigten Beamte über die
verfügte Ladung zu nehmen, eine von Vorfund-
lung über [illegible] zu [illegible] sei, bei der erste
Richter bezüglich der vom [illegible] gethanen
Beamte eine Ungehorsam Urtheil gefällt hat.

In Erwägung, daß, wo bei dem Beschwerden vom
Beamte vom bereits über Ladung ungegriffe-

von Urtheil besteht, es nicht räthlich erscheint, die gesetz-
mäßige Aburtheilung der [illegible] gegen-
ungetroffenen Strafbaren Handlungen zum [illegible]
Richter unterzustellen, dessen über jene Verfügung
rechtskräftig entschieden ist, indem dieser dabei
möglicherweise [illegible] Rücksichten [illegible] müßte, daß
in der Ladungsverletzung, wenn sie [illegible]
der Ehre, in ein [illegible] und wenn sie [illegible]
dem [illegible] wäre, ein [illegible] Umgründe, oder
daß modifizirt werden könnte, [illegible] möglicher-
Weise [illegible] daß mit Rücksicht auf die ge-
troffene Strafverfügungen gegen die Verletzung der
vom beanzeigten Beamte der Leistung [illegible]
gegenwärtigen Verfahren [illegible] und [illegible] gegen [illegible]
bleiben [illegible];

daß auch dennoch auf diesen Rechtsgründen be-
ruhend in Folge der [illegible] Verletzung
angegriffene Urtheil der Vorinstanz zu [illegible],
weil die [illegible] gegen [illegible] Beamte
Rechte Erzwingung [illegible] Strafe [illegible]
Richter [illegible] werden;

daß aber auch das Interesse einer [illegible]
Rechtspflege erfordert, dieselbe möglichst rasch
zu [illegible] und da dessen Interesse entgegen
wäre, einer Vorführung allzu lange in der Unter-
suchung, namentlich wo sich [illegible] Beamte handelt,
zu deren Entschuldigung es gelegen erscheint die
Akten nicht [illegible] folgen zu lassen, oder wenn

Unbeschadet die Befugnis zur Verfolgung seiner strafbaren Handlungen und selbständig derselben besteht die Befugnis zur Verhängung einer ordentlichen Strafe in Rückfall zu bringen.

In Erwägung, daß nun allein dann in der Fällen, wo beiden Rechtsmittel wegen Strafe die Berufung angegriffenen Urteil bestätigt, oder sich in der Regel am zweckmäßigsten erweist, der Sachlage der Berufsgericht zu überlassen, ob die gegen einschränkende Abänderung der seinem richterlichen Ermessen anheimgestellten Strafe zum weiteren Rechtsmittel eintreten wird;

daß diese Bestimmungen mit den Vorschriften der §§. 84 und 85 des Strafgesetzbuches in vollem Einklange steht;

daß zwar auch Fälle vorkommen können, in denen es geboten erscheinen mag, daß dem angeklagten Staat vor der Hand zu Gunsten, von der gerichtlichen Abänderung des Strafausspruches gegen den weiteren Schritten zu entbehren, z. B. wenn voraus vorzusehen wäre, daß die Berufung auf die Strafzumessung allein gerichtet wäre, zu diesem Behufe Fällen aber der gegen die Appellantin ein bezeichneter Staat nicht gehören und demgemäß, ohne Bedenken zu beanstanden, auf die Prüfung des von der Appellantin angestrengten Urteil überzugehen ist;

In Erwägung ferner: daß Appellantin durch ihr Verbleiben der Verhandlung Raum gibt, sie sei anderer nicht im Stande, oder nicht Willens sich gegen das Urteil des Kgl. Landgerichtes zu Frankenthal vom vierten dieses Monates Berufung zu verschaffen;

daß sie selbst abgesehen von dieser Erwägung, der weiteren Rechte auf Grund der vorigen angeführten rechtlichen Erwägung mit Recht den Verzicht der der Appellantin zur Last gelegten Handlung als verbraucht angesehen hat;

daß auch die im weiteren Rechtszuge Urteil gestellte Strafe mit Rücksicht auf die Größe des zugefügten Leidens, auf den schlechten Ruf und die bisherigen Bestrafungen der Appellantin, demnächst eine mäßige Strafe, keinesweges übersetzt erscheint;

daß daher auch die Zulässigkeit der Verurteilung in einer Polizeistrafsache in der vorliegenden Rückfälligkeit der Appellantin mangels genügender gesetzlicher Bestimmung findet und demzufolge sich die angeklagte Handlung auf allen Richtungen als übertretung darstellt;

daß endlich der Appellantin als unterliegend die Kosten der Berufung zur Last fallen;

Nr. 135

Sitzung vom 29. October 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnerkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten October achtzehnhundertacht und sechzig, an welcher theilnahmen die Herren v. Faerner, Direktor, Hecht, Duy, Foell, Zink, Graf, Rüth, Zirkgraf bei Gelegenheit der Berathung der übrigen Räthe der Fünfzehnerkammer, und der Civilkammer zur Berathung des Gerichtsschreibers Münzinger, Amtsgerichtsassessors und Goldschmidt, Amtsgerichtsschreibers substituirt, folgende Rechtssache

In Sachen

Jacob Werner, genannt Krebs, 22 Jahre alt, ledigen Taglöhner, Sohn der ledigen Ruffine Krebs, in Landau wohnhaft, Appellant vor einem Urtheile des Kgl. Fünfzehnergerichts zu Landau vom 26. September 1868 einerseits,

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Münzinger.

Auf Verweisung des gütlichen Vergleichsversuches vor dem Kgl. Appellationsgerichte rechtlicher Hecht in seinem Vortrage,

Kosten der Sitzung

	M. Pf.
Gerichtskosten	2.44
Referat	1.24
Vorsitz	1.24
	2.48
	45.32

Zur Abfassung des Urtheils und Zustellung desselben vom 10 November 1868

Ausfertigungsgebühren	-37
Gerichtsschreibergeb.	-45
	1.22
Referat	1.10
Vorsitz	86
	2.06
	53.58
Für Staatsbehörde	49.00

11.1.69 Auszug erhalten.

Exp. für K. Staatsb. für Landau mittelst E.Nr. 2357 vorstehend an Friedrich den 29. Oct. 1868 vorlegt, fol. 22 c.1, 85 Pfg.

für Taxe . . 1.24
Zeug - . . .28
Fl. 1.52
erh. Bonda.

Ausschuss und Anklagen der fünf Klägerischen
sämtlichen Schreckschriften, insbesondere:

1, das angefochtene Urtheil, in welchem Kläger
gestellt und der Gewaltthätigkeit gegen den an der
französischen Thorwache zu Landau aufgestellten
befindlichen Soldaten Xaver Männer wegen Kopf
zweifachen Zuschuss-Zeugnisse Zeugnisse und dritten
Zeugnisse Zeugnisse für nicht und schuldig für
übertreten erklärt und in einen Ersatzungsbe-
strafe von einem Monate, sowie in die
Kosten, liquidirt zu zwei Gulden zehn
Kreuzern verurtheilt worden;

2, die Appellationserklärung des Klägers vom 30ten
September 1868.

3, die dem Klägers in die heutige Sitzung
gegebenen Vorladung des Klägers Gerichtsvollzieher
Fuchsienär Karl Wolf von Landau vom 20ten
October 1868

Anführung der Klägerischen
in ihrem Vor und Interesse, Klägerin sei
gesund, abgefallen sein Klägers Appellationsgesuch
Verwerfung zu verfügen und über das Rechtsmittel
des Klägers, dessen Verfügung contumaciam
als unbegründet zu verwerfen und sie in die Kosten
der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, dass Appellant, obgleich gehörig vor
und Frist geladen, heute nicht erschienen, sein ausge-
blieben ist, dass er auch in der seiner Berufung nicht

Expedirt d. Landau, den 4. Nov. 1868
2421 registrirt d. Land
Gerichtsschreiber
130, fol. 31, 45 Zehnt
für Kläger 1.56
Zeugen 2.24
fl. 3.42
vom Boden.

nachträglich vorgebracht oder nachträglich nicht Willens ist
abzuändern und Kläger mit Klage nach den
Gründen der Verurtheilung und der weiteren thatsächlichen
Anführungen Contumacialverhandlung genommen, Klägers
gestellt, dessen Klägerschreiben zu verwerfen ist, das
sein zu Last Lautung der Anklage erwiesen hat, dessen
Verurtheilung daher um so mehr als nicht gerechtfer-
tigt abzuweisen ist, als der erste Richter mit diesen
Anklagen qualificirt, die richtigen Strafgesetze
angewendet und seine Strafe gegen den Appellanten
nicht zu hoch gegriffen ist, die ganz seiner Schuld und seinen
Verhältnissen angemessen ist.

Hiernach den Appellanten als unterliegenden
Theil in Kosten der Appellinstanz zu Lasten zu legen sind,

Aus diesen Gründen

In dem auf Klägers Appellationsgesuch Verwerfung
über das Klägerschreiben des Appellanten, meist
als in contumaciam erkannt, dessen Verurtheilung
als unbegründet zurückgewiesen, das Urtheil
und Lasten sie die Kosten der Ap-
pellinstanz zu Last, diese liquidirt auf Einhundert
und Zustellung dieses Urtheil zu drei Gulden zwei-
undzwanzig Kreuzer.

Also Recht an Anwendung der Art. 186, 194, 211 des Strafge-
setzbuches, welche Schuldstellen von den Präsidenten
der öffentlichen Sitzung verlesen wurden und welche lauten:

sind

Also gesprochen und gesprochen in Sitzung zu Landau

v. Hermens

Fuchs Roth Heinstadt

Holtz

Kosten der Verhandlung
6 x
Gerichtskosten 18-47
Reise 2-41
Porto 2-06 4-47
fl 23-34

6-11-68 Ausfuhr 4 Bll.

№ 136

Sitzung vom 29ten October 1868

Der Kgl Appellationsgerichts Rath zu Zweibrücken in seiner Zuständigkeitskammer hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten October achtzehnhundert acht und sechzig, an gegenwärtigen: v. Haerner, Direktor, Hecht, Duy, Foell, Finkgraf, Nölle, Finkgraf beigeordneter Bachem, die Trennung der Klage der Zuständigkeitskammer, und der Civilkammer zur Begutachtung des Gerichtsstandes gutachtenden, Munzinger, zweiten Kanzleyverwalter und Held, zweiten Gerichtsschreiber folgenden Urtheil erlassen.

In Sachen

Ferdinand Eichenlaub, sechzig Jahre alt, Ackersmann und Gemeindeeinnehmer in Herxheim wohnhaft, Appellant wegen einem Urtheile des Kgl Zuständigkeitsgerichtes zu Landau vom 26ten September 1868 in Sachen wohnhaft an und gegen beigeordneten Advokaten Petersen

gegen

die Kgl Amtsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl Amtsprocurator Munzinger.

Nach Einsicht und Anhörung der sämmtlichen diesfallsigen Vorschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der Widerklage des Maires Franz Carl Ohmer von Herxheim mit Bezug auf Feldfrevelungen selben auf der Bergstraße zu Herxheim am fünf und zwanzigsten Mai achtzehnhundert acht und sechzig für überwiesen erklärt und in eine Ordnungsstrafe von einzig sechs Tagen sowie in die Kosten beziehungsweise zu achtzehn Gulden zehn und zwanzig Kreuzer und zwei Hundert Ausfertigungsgebühr verurtheilt worden.

2 der Appellationserklärung des Appellanten vom ersten October 1868.

Anführung des Appellanten in seiner Erklärungsschrift auf die ihm vom Friedensrichter Auferlegung einer Ordnungsstrafe, Advokat Petersen in seinem Ober- und Unterrang, Letzterer besitzend, als Appellat dem Kgl Appellationsgerichte die Verweisung des Appellanten für begründet zu erklären und denselben zu Ordnungsstrafe und Kosten beziehungsweise, subsidiarisch den Appellanten statt der Ordnungsstrafe in eine entsprechende Geldstrafe zu verurtheilen.

Anführung der Kgl Amtsbehörde in ihrem Ober- und Unterrang, letzterer besitzend, als Appellatin dem Kgl Appellationsgerichte die Verweisung des Appellanten als begründet zu erklären und denselben die Kosten der Appellinstanz zur Last zu legen.

In Erwägung, daß der erste Richter den
angenommenen Fall, soweit hinsichtlich der
Frau A. bei Lauterecken, aber auch hinsichtlich der gegen
den Appellanten aufgestellten Schuldigerklärung
richtig gewürdigt hat, so daß die Berufung zu Recht,
auf welchen bei dieser Sachlage angegriffenen
Urtheil beruht, in der Art für rechtfertigt zu halten
daß der Akt Appellationsbeschwerde sich demselben in
jeder Hinsicht anschließt,

daß in specie darauf in erster Instanz
stattgefundene öffentliche Verhandlung in
Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung
die inkriminirenden und dem Appellanten günstigen Thatsachen vorliegen,
dieselben auf gewissenhafte weise, den Rechtsbegriff
Thäter oder Gehilfe, gegen welchen sie mit
Sorgfalt auf diesen Distinktionen gewürdigt
worden, der Feststellung seiner Schuldigerklärung
richtig gewürdigt hat, so daß die Berufung zu Recht,
welche Verfolgung dann auf wirklich eingetreten ist, zufolge Urtheil des Zweibrücker Landau
vom 31ten August laufenden Jahres aber mit diesem
Freisprechung geendet hat,

daß nach den Umständen des Falles in dem
Urtheil a quo mit Recht angenommen worden
ist, daß die mittelst seiner Aussagen bezeugten
Thatsachen günstigen Thatsachen für Appellanten
nicht in der Absicht gemacht worden sind, um

denselben in der Absicht seiner Mitbürgerschaft
zu schaden, sie dieselben Thatsachen gegeben sind, welche
der Berufung der Staatsanwaltschaft des bayerischen
Landgerichts in Sinne des Art. 257 der Strafgesetzbuch
gegenüber Appellanten constituiren und
zwar allen diesen Angeklagten der Lehren verursachten
Freisprechung Vorsatz, Willkür und da Appellant
wurde in der Voruntersuchung, wie vor mündlich
öffentlichen Gerichten Thatsachen bezeugt
worden ist, welche dem Gesetz gemäß geeignet
sind, diesen Thatsachen Glauben zu schenken,
so daß Appellant als unbescholtener Zeuge
nicht einmal vernommen ist.—

daß aber auf der ersten Instanz Gründe des
Urtheil mit gleichem Recht günstig für
Appellanten angenommen ist, daß dasselbe
die Fähigkeit seiner Zurechnung nicht gekannt
hat, daß dem sind da in dem angegangenen Ur-
theile der Thatbestand gehörig qualifizirt und über
die einschlägigen strafgesetzlichen Bestimmungen
gehandelt worden ist, die richtige Anwendung
in der Hauptsache selbst anbegründet zu erwarten
und Appellant alle unbegründete Theil auf
die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen
ist,

In Erwägung, daß jedoch, wenn die bekannte Strafe

bedrückt, und den für zur Strafe kommenden Verfallsurtheil der Fall gegeben ist, von einer Strafvollstreckung Umgang zu nehmen, da Appellant, abgesehen von seinem in dem Urtheile a quo festgestellten gutem Leumunde, bei dem gerichtlichen Verfahren durchaus wahrheitsgetreu befunden war, sondern auch einen Interessenverlust, Schaden, sondern vielmehr nur in einem Zustande gerichtlicher Verfolgung, in welchem er die angemessenen Rechtsmittel seiner Vertheidigung vollständig gebrauchen, zu seinem unverschuldeten Aufenthalte gehabt hat, dessen ungünstige bezügliche Abänderung der erkenntnißlichen Urtheil statt der vorgeschriebenen Strafe auf einen entsprechenden Geldstrafe zu erkennen ist, und dieß um somehr, als auch die pecuniären Verhältnisse des Beklagten günstig genug sind, um dem Appellanten, dessen Forderung unbestritten richtig und zu den Akten gegeben, von dem Gerichtsvollzieher mit Hinzuziehung legalisirter Zeugen offen feil zum Zwecke der Befriedigung und zur Tilgung der Schuld einfach ist, welche Maßnahme der Vorredner

Aus diesen Gründen

in dem der Appellation zugefügt die mit

gehörige Einrichtung in der Hauptsache allein begründet erscheint und den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz - liquidirt zu fünf Gulden zwölf Kreuzer zwei Pfennigen - verurtheilt, sodann unter bezüglicher Abänderung des erstrichterlichen Urtheils in dem noch Obsiegen erscheinenden Strafpunkte auf eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden.

Also Recht in Anwendung der Artikel 194 und 211 des Strafverfahrens Gesetzbuches nebst den Gesetzesstellen von dem Hauptsächlichen in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lautet

Urtheil

Also gesprochen und gesprochen, sofern Verkündigung Gegenstand ist.

v. Hemmer

Voldz

Nº 137

Sitzung vom dreißigsten October 1868.

Kosten
bei der Entscheidung 6 ℔
Ihre Forderung 22.58½
Nimmt 3.09
Streicht 2.30 5.39
f28.27½

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuständigkeitskammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten October achtzehnhundert acht und sechzig, vorzugsweise waren Raeuner, Direktor, Hecht, Schmidt, Duy, Foell, Rilke, Schmidt, bei regulär vorgenommener Abstimmung der übrigen Räthe der Zuständigkeitskammer, und der Civilkammer zur Ergänzung des Kreisgerichts Ergänzungen, Munzinger zweiter Staatsprocurator und Feldmann Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Christian Eberle, 44 Jahre alt, Gemeindewaldhüter und Feldschütz in Eschbach wohnhaft, Appellant

wider ein Urtheil des kgl. Zuständigkeitsgerichts zu Landau vom 26ten September 1868, in Sachen wegen Pfändung und Widerspruch von dem kgl. Advocaten Petersen,

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Munzinger.

Auf Verantwortung des zum Referenten von der kgl. Appellationsgerichtsrath Foell in seinem Berichte,

Vorschrift und Anhörung der sämmtlichen hierzu gehörigen Prozeßschriften insbesondere:

1. die Zuständigkeit betreffend, wodurch Appellant die Inhaftirung von wenigstens sechs Monaten

Lösen und im Betrage von zwanzig Gulden zwölf Gulden zum Ausgleiche der Gemeinde Gerspitz von Landau und Erben von Neustadt, wegen des im Mai 1868 eine Gemeindewaldung von Eschbach-Fürsthum verkürzt und in einen Gefängnißstrafe von einem Monate sowie in die Kosten klagt wird zu zwei und zwanzig Gulden vier und dreißig Kreuzer unwiderruflich und zwar in dem Betrage von und zwanzig Gulden Gerichtsschreibergebühren nach gegenwärtig Kosten verurtheilt werde;

2. die Appellerklärung des Appellanten vom sechs und zwanzigsten September 1868;

Auf Ausführung des Appellanten in seiner mündlichen Erklärung und die ihm vom Staatsanwalte vorgehaltenen Aufhebungsgründe, sowie dessen Vertheidigung, Advocaten Petersen in seinem Vor- und Antrage, dahingehend dahin gehend: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die Zurückweisung des Appellanten für begründet zu erklären und demselben die Kosten der Appellinstanz zur Last zu legen.

Die Verweigerung, daß der rechte Christen, gestützt auf die

vor dem Stadtgericht öffentliche Verhandlung
in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung mit Ernst angenommen hat, daß Appellat
laut des Diebstahls seiner Gattin Lust in den
guten Absichten der Herbert Leonhard Herzogs von
Lauden und Carl Erster von Neustadt an der Haardt
im Monate Mai hinfrunden Lust vom Gemeinde
wald von Eschbach sich schuldig gemacht hat.

daß die Vertheidigung wisse den Grund zwar
die verbrauchten Lawinsche die verbrauchten Lawinsche
über einen von der Hand des Appellanten vor
übten Lustmord den Diebstahl zu schwächen,

daß jedoch nach einer bestimmten Gesetzlichkeit der schwerpunkt unterwerfenden Lustmorde betrifft, sinnenüber keiner über allen Zweifel erhaben und darum verschiedene Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Wert derselben über große Gebiet bewegen habe, indem zur betreffenden Zeit und in Conkurrenz mit den von den Appellanten verübten Holzdiebstahl noch manche andere Unregelmäßigkeiten, von Leuten unserer Forstbeamten und insbesondere von den Förstlauten der Lustmordigkeit verübt, vorgekommen sind, für welche Appellant nicht verantwortlich ist, da ihm sie bei einen freundlichen Absicht und wissentliche Theilnahme nicht aufgerechnet werden kann,

daß daher nur der dem Appellanten zur Last fallenden Theil einen andern als Diebstahl in dem durch

Verurtheilung angegriffenen Urtheile angenommenen
Qualification zu Theil werden muß und derselben
unter entsprechender Reformation, sowie Urtheils
und bezüglicher Aufhebung der beim vorgefundenen
neuen Verbrechen für gegenwärtige unter die Arbeitsstrafe
hundert drei und achtzig und drei hundert vier und neun
zig Absatz 2 des Strafgesetzbuches zu subsumiren ist,
in dem daß neun monatige Diebstahl und
hier sichere neun Gefängnißstrafe, durch das Gesetz
verhältniß des Appellanten zum Strafgesetz wird,
welches auf letzteren Artikel mit Gefängniß
bis zu drei Monaten bedroht ist und somit
der Schwerpunkt des Strafmaßes auf Strafhaft zu
finden werden kann,

daß von dieser letzteren Strafart aber bei dem jugendlichen Alter des Appellanten,
welcher von seinem Vorgesetzten Kgl Forstmeister
förster als ein braver Subordinat geschildert
wird und weil er andrerseits die Strafe mildernder
Umstände Handlungsweise, da er erst seit einem
Jahre im Dienste war, nicht so lange genug
haben konnte, Neigung zu unterwerfen
selben aber innerhalb der gesetzlichen Grenzen
gelegen. Demgemäß eine seinem Verschulden
entsprechende Strafe zu finden,
wie sie denn auch allein der Zweckmäßigkeit
liegenden Theil entspricht in die Instanz der Appell
instanz zu verweisen ist;

Aus diesen Gründen

nimmt das Kgl Appellationsgericht die von dem Appellanten eingelegte Berufung lediglich als begründet an, reformirt das erstrichterliche Urtheil insoweit darin die Anwendung der Art. 283. 394 Absatz 1. 396 Absatz 1. 28 und 29 des Strafgesetzbuches angenommen wurde, erkennt den Appellanten eines Verbrechens gegen Eigenthum der Art. 283. und 394 Absatz 2 schuldig, verurtheilt, indem auf die bezügliche schärfere Gefängnißstrafe und die weiteren Rechtsfolgen erkannt wird, den Appellanten zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen sowie in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu fünf Gulden drei und dreißig Kreuzer zwei Pfennigen.

Also gesprochen in Anwendung der vercitirten Artikel 283 und 394 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, dann der Artikel 194 und 211 der Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetzesstellen vor dem Urkundsbeamten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten

siehe /

Also gesprochen und gesprochen, wie Eingangs erkannt.

v. Hermann

Zais

Schmidt

Schill

Boldt

Liquidation.

Kosten der Instanz des Kgl Kreisgerichts Zweibrücken und Gebühren des Herrn Gerichtsschreibers

1. Gerichtsbote	. .	11.02
2. Taxe	. .	1.35
3. Porto	. .	1.24
		13.01

Kosten der Instanz des Herrn Gerichtsschreibers allein

1. Conzepte	. .	53
2. Gerichtsbote	.	1.05
		fl. 2.03
3. Taxe	.	1.10
4. Porto	. .	56
		2.06
		fl. 4.09

Kosten der Instanz des Herrn Gerichtsschreibers allein

1. Conzepte	. . .	35
2. Gerichtsbote	.	1.45
		2.22
3. Taxe	.	1.10
4. Porto	. .	56
		2.06
		fl. 4.28

Landau den 23. Nov. 1868 Boldt Gerichtsschreiber

№ 138

Sitzung vom 30ten October 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten October hochgerichtlich mit Herzog, Vorsitzer, Herrn v. Hermann, Direktor, Hecht, Schmidt, Duy, Zais, Rath, Ruth Schmidt, die Regierungsfindung der übrigen Räthe der Zuchtpolizeikammer, wie der Einzelkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen, Manzinger, zweiter Kreisgerichtsrath und Boldt zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

des Schneider, des Zweiten, 30 Jahre alt, Metzgers und Wirths in Edesheim wohnhaft, Appellanten von

Urtheile des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom neun und zwanzigsten September 1868, wie vernommen.

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl Staatsprokurator Manzinger,

Auf Vorlesung des Berichts des Berichterstatters vernommen das Kgl Appellationsgerichtsrath Hecht in seinem Vortrage

Auf Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Gerichtsschriften, insbesondere

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der Widersetzung gegen den Kgl Gerichtsboten Mallard von Kirchheimbolanden zu Edesheim in acht und zwanz-

zigsten Januar 1868 für überschritten erklärt und zu einer Ordnungsstrafe von einem Monate und im Falle Unbeitreibbarkeit, dem Ersatze von Klesheim solidarisch zu den Kosten, liquidirt zu dreizig Gulden einem Kreuzer verurtheilt wurde,

2, der Appellanterklärung des Appellanten vom dritten October 1868,

3 der dem Appellanten in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des Kgl Gerichtsboten Mellarth in Kirchheim vom 21ten October 1868,

Nach Einsicht der kgl Staatsbehörde in ihrem Vortrag Antrag, lediglich dahin gehend, die gegenwärtige kgl Appellationsurkunde zu bestätigen über das Nichterscheinen des Appellanten, dessen Berufung in contumaciam als unbegründet zu verwerfen und ihn in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen,

In Erwägung, daß Appellant obgleich in gehöriger Form und Frist geladen, sich in nicht erschienen, weder über Verhinderung zu verständigen noch den Ausfall in contumaciam gegen denselben zu verfügen ist,

daß aber mit dem Nichterscheinen des Appellanten keineswegs gerechtfertigt, daß er seine Berufung materiell nicht zu rechtfertigen vermöge oder zu rechtfertigen nicht willens ist,

daß überdieß der erste Richter mit den Gründen der Entscheidung und der ganzen thatsächlichen Verhandlung mit Recht den Verzicht als erklärt annehmen, daß Appellant die ihm zu Last liegende Thathandlung anerkannt hat, die einzige Berufung derselben daher unbegründet erscheint, die angefochtene Entscheidung als richtig qualificirt, die richtige Strafsatze angewandt und einen der Verurtheilung und den Antrag der Staatsbehörde des Appellanten angemessenen Beschluß gefaßt hat,

daß endlich auch dem Appellanten, als unterliegendem Theile die Kosten der Appellinstanz zu Last zu legen sind.

Aus diesen Gründen

In dem das kgl Appellationsgericht über das Nichterscheinen des Appellanten Verhandlung beschließt, nicht als ein contumaciam erkennend, daß die Berufung als unbegründet zu verwerfen und das erste Urtheil zu bestätigen und Appellant in die Kosten der Appellinstanz zu Last, bestehend in dreißig Gulden Urtheilsgebühr und Zustellung dieses Urtheils in einen Gulden neun Kreuzer.

Vollzug der in Anwendung der Art 185 194 und 211 des Strafgesetzbuches, sowie Gesetzblatt von 1849 Seite 1 ff. Gesetzblatt für 5. Nov. 1868, und 130, Fol 32, c 9 ö. ö. Ehe Tax . . 56 Zeug . . 28 fl. 24 kr. 2. d. Thom.

Ehrenmann

Schmidt

Soll

Zoldy

Nº 139

Sitzung vom 31. October 1868

Kosten der Instanz
D. K.
Gerichtsbote 19.16
Wenzel 1.52
Regisky 1.24
f 3.16
f 22.32

6.11.68 Ausfolgt. Ausfall.

Der Kgl. Appellationsgerichtsrath Hofrath Joseph Ritter von Hye in seiner Zuständigkeitskammer sah in der öffentlichen Sitzung vom vier und dreißigsten October acht tausend acht und sechzig, an gegenwärtig waren v. Haerner, Director, Seiler, Heckt, Duy, Focht, Rüth, Seiler bei Anwesenheit des Kgl. Appellationsgerichtsrathes Duy in seiner Eigenschaft als Zuständigkeitskammer, und der Civilkanzlist Hegenauer als Protokollführer, in der Rechtssache des Gerichtsboten Wenzinger zweiter Kanzleidirector und Beklagten wegen Entrichtung verschiedener Gebühren und Beitrag nachstehendes Erkenntniß:

In Namen

Philipp Roedel, 38 Jahre alt, Taglöhner aus dem Königreiche Preußen, Gemeinde Heinkirchen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuständigkeitsgerichtes zu Kaiserslautern vom 6ten October 1868, an Rechtsfreunde gegen

gegen

die Kgl. Rentbehörden Appellatin, vertreten durch den Kgl. Rentbeamten Wenzinger.

Nach Abwesenheit des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Duy in seinem Vortrage.

Nach Einsicht und Belassen der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßakten, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils vom 6 October durch Appellan
des Disciplinarstrafes von fünf Gulden und einigen Kreuzern, einer Suspensionsstrafe und Tabellenstrafe und einer Taxe von fünf und dreißig Gulden dreißig Kreuzer nebst einer Exekutionsstrafe mittels vierfachen Gebührensatzes einer Pfändung in dem Wohnzimmer und zum Nachtheile des Schuldners Bachmann zu Heiligenmoschel am fünfzehnten Novembre 1868 im Rückfalle für Uebertretung zu einer Haftungsstrafe von vier Monaten, ferner zu den Kosten beider Instanzen mit fünf Gulden fünf und dreißig Kreuzer verurtheilt, und den Protokollen des Appellanten vom Hofgerichte Zweibrücken,

2, der Appellantenklärung des Appellanten vom zehnten October 1868.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgelegten Aufforderungspunkte;

Nach Anhörung des Kgl. Rentbeamten in seinen Vor- und Antworten, beharrend auf seinen Erklärungen, und gestellt den Kgl. Appellationsgerichtsrath die Verwerfung der Appellation als unbegründet zu erachten und denselben in die Kosten der Appellation zu verurtheilen.

In Erwägung daß der erste Richter, indem er den Taxansatz des vom Appellanten zur Last gelegten Disciplinarvergehens, die Aufhebung der Gebühren und die Exekutionsstrafe des Disciplin

dieselben wesentlich genau würdigt hat;

als Appellant rügt, daß in der Vorinstanz und von dem ersten Richter der Sachverständige Arzt Dr. Bockmann ungerechtfertigt sei, und neue Begutachtung unter den Vorhaltungen seiner Gründe befinden sich seine Gründe, die seine Befangenheit in Frage stellen, mit dieser Begründung die Ablehnung des Gerichtsarztes Dr. Bockmann ungerechtfertigt sei;

daß in erster Instanz der Sachverständige Arzt Dr. Bockmann ungerechtfertigt, auf diesen über die Begutachtung des Angeklagten weitere mündliche Untersuchung nicht wiederholt worden sei;

daß endlich der Angeklagte die Kosten der Berufung zu tragen habe.

Aus diesen Gründen

erkennt der Kgl. Appellationsgerichtshof die gegen das Urtheil des Kgl. Schöffengerichts zu Thorn vom 4. Januar d. J. eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Angeklagten zu den Kosten der Berufungsinstanz einschließlich der

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der §§. 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche bestimmen, daß Sachverständige in der öffentlichen Sitzung vorgehört werden und also lauten:

sind

Sachverständige und Zeugen, wie folgt:

Dr. Bockmann

Zeuge

Boldt

Nr 140

Sitzung vom 31ten October 1868

Das Kgl Appellativ-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom 31ten October tausendachthundertachtundsechzig, wozu gegenwärtig waren: von Faerber Direktor, Senior, Hacht Dey, Foell, Reiß, Beisitzer bei regulärer Besetzung der übrigen Theile der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zur Entgegennahme des Gerichtsschreibers zugegen, Münzinger zweiter Amtsprocurator und Bold, zweiter Untersuchungsgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Martin Hammer, 30 Jahren alt Schuster in Neustadt an der Haardtgebirgshöhe, Appellant von einem Urtheile der Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 6ten October 1868, an Berufung Rechtens zugegangen,

gegen

die Kgl Amtsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl Amtsprocurator Münzinger,

Auf Anerkennung des grünen Rechtsamtes des Kgl Appellativ-Gerichtsrathes Hecht in seinen Anträgen.

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Schriftstücke, insbesondere

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der Landstreicherei in der Pfalz im September 1868 und gewaltsamer Selbstbefreiung aus dem Verwahrungslocale zu Frieszstadt in der Nacht vom [illegible] und

Kosten dieser Entscheidung
fl. kr.
Gerichtskosten – 1.28
Porto 1.24
Papier 1.24
2.48
Neue Gulden 4.16
Kreuzer.

6,11 68 Aufzeichnung.

zwanzigsten auf den dreißigsten September 1868 für übereinstimmend erklärt und in seine Haftungsstrafe von zwei Monaten, drei Tagen mit Lagerhaft, welche in Haftungsstrafe umgewandelt sind, sowie in die Kosten liquidirt zu acht und fünfzig Kreuzer verurtheilt wurde.

2, der Appellerklärung des Appellanten vom zwölften October 1868.

Nach Einsicht des Appellanten in seinen schriftlichen Erklärungen auch die eben vom Gerichtshofe vorgenommene Inaugenscheinigung betreffend,

Nach Einsicht der Kgl Amtsbehörde in ihren Vor- und Antrags, beiderseits dem Gesetze gemäß, als gestellt vom Kgl Appellativ-Gerichte die mündliche Verhandlung des Appellanten als begründet zu erneuern und denselben in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen,

In Erwägung, daß der weite Weg mit Kost und Zehrung und der Grund der vorliegenden Akten und der vom Gerichtshofe vorgenommenen Inaugenscheinigung des Lagers und der Localität genügende Beweise dafür liefern, daß Appellant die beiden ihm zur Last gelegten Diebstähle begangen hat,

daß derselbe auch die Absicht dieser Diebstähle nicht nur heimlich in Abrede stellt, sondern behauptet, daß das Local in Frieszstadt, in welchem er eingesperrt worden, der Art beschaffen gewesen sei, daß er auf diesem nicht habe entfliehen können und daß er deßhalb nur aus diesem Grunde entwichen sei, daß aber für diese Behauptung weder in den Akten

irgend beschuldigt sind, zu finden sind, noch überhaupt
strafrechtlich anzunehmen ist,

daß daher die gegen den Appellanten verhängte
Untersuchung nicht aufrechterhalten sind und dessen Entlassung an-
zuordnen ist, ohne daß es darauf ankommt, ob der erste
Richter die beiden Akte richtig qualificirt, die verletzte
Strafgesetze angewendet und ob er die Verantwortung
und den Antrag des Angeklagten angemessen
berücksichtigt hat,

daß endlich den Appellanten, als unterliegenden
Theile sämmtliche Kosten der Appellinstanz zu Last zu
legen sind,

aus diesen Gründen

erkennt das Kgl Appellationsgericht für die ylegte
Untersuchung als nicht gerechtfertigt ab und legt dem Appel-
lanten die Kosten der Appellinstanz zu Last, liquidirt zu
den Gebühren und Sporteln

Also Recht in Anwendung der Art 194. 211 der Strafprozeß-
ordnungen, welche Gesetzesstellen von dem Gerichtsdie-
ner in der öffentlichen Sitzung verlesen wurden
und also lautet: wörtlich

Abgefaßt und geschrieben, unterzeichnet

v. Hermann

Geh. Civil Voltz

Boldt

No 141

Sitzung vom 31 October 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Strafpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom einunddreißigsten October achtzehnhundert und sechzig zu Zweibrücken, wo Gerichtssitzungen gehalten werden, v. Hermann Präsident, Lerini, Hecht, Bay, Foell, Ritter, Lerini beigeordneter Vorsitzender der übrigen Mitglieder der Strafpolizeikammer, und der Civilkammer zur Ergänzung der Strafgerichtshofes zugezogen, Münzinger, zweiter Staatsprocurator und Boldt gerichtlicher Actuar, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Marx Schweißguth, 47 Jahre alt, Weingutsbesitzer in Schiffstadt wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der Kgl Strafpolizeigerichts zu Frankenthal vom 29. September 1868, zugelassen Appellat, in Person erschienen und durch Beistand von dem Kgl Advocaten Petersen,

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den Kgl Staatsprocurator Münzinger

Nach Vernehmung der Herrn Referenten in vorstehender Kgl Appellationssache Strafsache Foell in seinem Vortrage,

Nach Einsicht und Verlesen, der sämmtlichen sitzungsgerichtlichen Verhandlungen insbesondere:

1, der angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant

Schweissguth der Wirthschaft einen Stamm Lehrlingsholzes im Werthe von fünf und dreissig Gulden zwölf Kreuzer zum Nachtheile der Gemeinde Schifferstadt, worüber im Anklager „Langen-Bäcker" im Gemeindewalde von Schifferstadt am 7ten August 1868 überrascht worden und in eine Haftungsstrafe von einem Monate und zu den Kosten liquidirt zu einundzwanzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer unerachtet, sowie der Rückgabe der beschlagnahmten Hiebe des fraglichen Stammes an die Gemeinde Schifferstadt verurtheilt wurde;

2, der Appellerklärung des Appellanten Schweissguth vom neunten und zwanzigsten September 1868.

3 der Appellerklärung der Kgl Bezirksbehörde vom dreissigsten September 1868.

Nach Lesung des Appellanten Schweissguth in seinen Erklärungen, auf diesen vom Gerichte verworfenen Ausspruch hin, wie mit dessen Vertheidiger, Advocaten, Petersen, in seinen Vor- und Nachträgen, Lesung

Das eingegangene: es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte unter Verwerfung der Berufung der Kgl Bezirksbehörde die Appellation des Appellanten Schweissguth für begründet zu erklären und denselben von Strafe und Kosten freizusprechen, sowie das gegen den Appellanten Schweissguth zum Lesen Gerichte gefällte:

1, dass die Lichtenbäume, welche damit beauftragt waren

die Stämme, welche Lemmert im Schifferstadter Wald verzeichnet hatte, nach Schifferstadt zu bringen, oder sie die letzten Stämme zurückbehalten, der Holzschneider erklärten, dass sie einen Stamm nicht gefunden hätten und das Appellant dieser Umstand verschiedene Personen mittheilte und erzählte, dass diese auf ein Stamm, das Lemmert gehört, stehe;

2, das Lemmert von dem Fehlen des Stammes gar keine Kenntniss haben konnte;

3, das dem Appellanten der Abfuhr sein bezüglich der von Lemmert verzeichneten Stämme durch die Fuhrleute nicht mehr abgeliefert wurden, obgleich er öfters nach denselben frage, sowie dass er nicht wissen konnte, mit welcher Stammnummer der vermisste Stamm bezeichnet war,

4, das — zur Zeit als Wiesinger den in Frage stehenden Stamm abschrieb — unter diesem Stamme noch zwei oder drei Stämme im Walde lagen, welche aber, wie dem Appellanten bekannt war, der Holzhändler „Burkhard und Schmidt" in Frankenstein gehörten und an einer anderen Stelle lagen, und das Feldschütz Sturm damals dem Appellanten sagte, es sei noch ein Stamm und mehr Holz im Walde liegen als das"

5, das auch der vermisste Stamm entrindet wurde, wie beide der Holzschneider, welche für Lemmert

die Klägerin geschieden hatten [illegible] Hensler und Weichenmeyer von Heiligenstein [illegible] nicht mehr in Schifferstadt wohnen und als nicht ansässig jeder Fall [illegible] nicht der Klage unterworfen, [illegible] Klägerin wieder zu bestellen,

Auf Anforderung der kgl. Kreis-Regierung in ihrem Vor- und Gutachten, beschworen durch geschworene [illegible] Sachverständige den kgl. Appellationsgerichts, unter Anerkennung der Lauterkeit der Appellanten Schweißgutte, als irrelevant, dessen Appellation als unbegründet als zurückzuweisen, sodann die Bestrafung der kgl. Kreis-Regierung unterstehenden zu bestrafen, endlich den Appellanten neue Appellation Schweißgutt die Kosten der Appellinstanz zu Last zu legen.

In Erwägung, daß die gegenwärtige Klage bezüglich der Lauterkeit und insbesondere in Betreff der Substitution Hatbestands [illegible] von den Appellanten vorgebrachter Einwendungen gegenüber nicht in der Art klar und sicher gestellt [illegible] die richterliche Würdigung in allen wesentlichen Punkten und streitigen Thatsachen gesichert [illegible] zu fixiren,

daß nämlich Appellant die That als Diebstahl fortwährend in Abrede stellt und sich in seiner Vertheidigung auf seine bei Anzeigung der in Rede stehenden Arme und Unterlassung Verhöre berufen und zur Bestätigung seiner hierbei beobachteten Handlungsweise, und da diese auch von Klägern, der dem Holzhändler Lemmert [illegible] gestohlen hätte, sich zu einem Verweise verbietet, welches in seinem Zusammenhalt erheblich erscheint, daher [illegible] weitere Aufklärung zu verlangen und einer weitläufigen Prüfung zur thatsächlichen Abschaffung auszuweichen ist,

daß hierbei abrasse dem Zeugniß einer gleichförmigen Aussage entgegen und im Interesse der Wahrheit geboten erscheint, nöthigenfalls einen weiteren Beweis durch neue Zeugen, zur mündlichen Verhandlung vor die Schranken des kgl. Appellationsgerichts zu laden,

daß hierbei erforderlich erscheint, weitere Auskunft über die streitige Holzverschleppung zu erhalten und in specie einen Beischein der von Holzhändler Lemmert von Germersheim auf dem Heimweg von Schifferstadt verbrachter Hölzer zu haben, von dem auf besagtem Lemmert abgegeben ist,

die Briefe resp. Notizen, welche [illegible] mit den Appellanten Schweißgutt Bezug haben, zu seiner gründlichen Beurtheilung mit zu bringen.

Aus diesen Gründen

wird auf die kgl. Appellationsklage weiter vorzugehen, diese Sache [Sache] zur weiteren Behandlung und Verhandlung in die Sitzung vom ein und zwanzigsten November nächsten Monats und Jahres, [illegible] den Appellanten zu den von ihm verbotenen Terminen [illegible] zu

1, daß die Holzhauer, welche damit beauftragt waren, die Bäume, welche Lemmert im Schiffer-
stadter Wald markirt hatten, nach Schiffenstadt
zu bringen, als sie die letzten Bäume gemäß
bemerkten, die Holzschneider erklärten, daß sie
einen Baum nicht gefunden hatten und daß
Appellant diesen Umstand verschiedenen Per-
sonen mittheilte und erzählte, daß sie auf
ein Baum, der Lemmert gehören sollte,
2, daß Lemmert von dem Fällen des Baumes gar
kein Bewußtsein haben konnte,
3, daß dem Appellanten der Aufbewahrungsort be-
züglich der von Lemmert markirten Bäume
durch die Holzhauer nicht mehr identificirt werden,
als gleich er öfters Anlaß demselben fragte, so daß er
nicht wissen konnte, mit welchen Bäumen
der vermißte Baum bezeichnet war,
4, daß — der Zeuge Wiesinger den in Frage stehen-
den Baum abgesondert von diesem Baume nur
noch zwei oder drei Bäume im Wald liegen,
welche aber wie dem Appellanten bekannt
war den Holzhändlern, Burkhard und Schmidt
in Frankenstein gehörten und an einen anderen
Platz lagen, und daß Letzterer Baum damals
dem Appellanten sagte: „daß jetzt Niemand
mehr Holz im Wald liegen als die"
5, daß alle der vermißte Baum entdeckenden
die beiden Holzschneider, welche für Lemmert die
Bäume gefällt hatten (Hensler und Weicher-
mader von Heiligenstein) nicht mehr in Schiffenstadt
waren und al nicht mehr gingen, jedenfalls nicht der Klä-
ger nur für einzelne einmal Bäume anweisen zu be-
stellen;

wird verordnet, daß von Seiten der Kgl. Amtsbe-
hörde hierzu nochmalige Termin der Beweis-
führung zu Lasten des Klägers anberaumt
und daß ihm Rücksicht über diesen Beschluß
Zahlungserstreckung zu geben resp. die die jetzige Kosten be-
treffenden Auszüge über die von Holzhändler Lem-
mert auf dem Gemeindewald von Schiffenstadt anzuhie-
benden Bäume anzuberaumen; anordnet daß der mit der
Beweisführung zu beauftragende Gerichtsbote beauftragt
Lemmert gütlich aufzufordern, seinen Förster und Holzha-
wer welche auf die Gerichtsstelle mit dem Appellanten Schwes-
gerichtlich bezeichnet, mitzubringen und gibt gleichfalls
dem Appellanten auf in bestimmter Richtung vom 21ten
November ab zu weiterer Beweisführung zu nochmaligen
Gerichtstage und Termine, wie Lemmert gemeldet.

v. Hensler

Gerichtsschreiber

No 142

Sitzung vom 5ten November 1868

Kosten beider Instanzen.
Gerichtskosten 7.51
Porto 2.34
Register 2.48 = 5.22
kgl. Bezirksarzt Dr. Karich dahier.
1 Fundschein 4.48
2 Verband 2.—
3 Zeitversäumniß 2.—
4 Reisekosten 5.15
5 Schlußgutachten 3
7/14 03
Total 17 fl. 16 kr.

10.11.68 Rechtskräftig erhalten.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften November achtzehnhundert acht und sechzig, wobei zugegen waren: v. Haerner, Direktor, Hecht, Molitor, Foell, Zentgraf, Räthe, Hanauer erster Staatsprocurator und Bold zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1, Heinrich Seel, 18 Jahre alt, Glaser, Sohn des Glasermeisters Heinrich Seel in Zweibrücken wohnhaft,

2, Carl Bieber, 17 Jahre alt, Fabrikschreiner, Sohn des Fabrikarbeiters Wilhelm Bieber in Bubenhausen wohnhaft,

Appellanten von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 7ten October 1868 beide in Person erschienen und verbeiständet von dem Rechtskandidaten Lotz.

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Hanauer;

Nach Anhörung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Foell in seinem Berichte.

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hieher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch a, Appellant Seel der vorsätzlichen Körperverletzung des Maurers Heinrich Michel von Niederauerbach verübt in einem gemeinsamen Angriffe mit überlegtem Entschlusse und mit einer nachfolgenden Arbeitsunfähigkeit von mehr als fünf Tagen, b Appellant Bieber der vorsätzlichen Mißhandlung desselben Heinrich Michel, verübt in einem gemeinsamen Angriffe und in verabredeter Verbindung mit genanntem Seel, über, das im Rückfalle, begangen am Abende des sechsten September 1868 in der Nähe von Niederauerbach für überführt erklärt und Heinrich Seel zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und Carl Bieber zu einer solchen von zwei Monaten und beide solidarisch zu den Kosten, liquidirt zu neunzehn Gulden achtzehn Kreuzer verurtheilt, auch die Rückgabe des beschlagnahmten Messers an den Eigenthümer verordnet wurde;

2, der Appellerklärung der beiden Appellanten vom siebenten October 1868.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen von dem Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie deren Vertheidigers in seinen Vor- und Anträgen, letzterer dahin gehend die im erstrichterlichen Urtheile ausgesprochene Gefängnißstrafe der beiden Appellanten geeignet herabzusetzen.

Aufhebung der Kgl. Amtsbehörde in ihrem Ver- und Antrage, letztere dieser gehandelt, hingegen den Kgl. Appellationsgerichte die Verfügung der beiden Vorinstanzen als unbegründet zu verwerfen und dieselben solidarisch in die Kosten des Appellationszuges zu verurtheilen.

Es kann vorausgesetzt, daß in faktischer Beziehung nicht bestritten werden kann, und namentlich bestritten wird, daß am fraglichen Vormittage der Landwirth Michael Heinrich Seel mit seinem Pferdefuhrwerk nach und zwischen 8 und 9 Uhr auf der Straße von Niederauerbach nach Homburg in der Nähe des ersten Ortes Niederauerbach Mühlenbesitzer Michael von Niederauerbach körperlich mißhandelt wurde;

daß dieser in seiner Eigenschaft als öffentlicher Beamter in Verbindung mit der Defensivwaffe und dem Hirtenstabe Vorgesetzter des Appellanten gewesen, daß die in Rede stehende Mißhandlung durch einen von den Appellanten ausgegangenen gewaltsamen Angriff verübt wurde, indem hierbei dem besagten Michael von der Hand des Appellanten Heinrich Seel mittels Hinabreißen seines Pferdes zum Vorschein, nämlich einen Schlag in den linken Arm und einen weiteren in den linken Handgelenk versetzt wurden, welche nach dem gerichtsärztlichen Befunde eine Arbeitsunfähigkeit

keit von zwanzig Tagen zur Folge hatten, während sich bei der Person des Appellanten Carl Bieber weder an seinem Körper noch an seinem Hirtenstabe sonstige Spuren von Gewaltthätigkeiten von dem Letzteren vorfinden, welche indessen keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten;

daß bei diesen von den Appellanten verübten Angriffen, den Appellanten Seel gegenüber der überlegene Gesichtspunkt, wie auch der weite Rücken mit Bezug angenommen hat, weil kaum verwischen vorliegt, während solcher nicht der Fall ist bezüglich des Appellanten Bieber, da in dieser Beziehung so wenig als darüber sonstige Umstände vorgebracht wurden, daß seine vorgenommene Verbindung mit dem Appellanten zur Ausführung des Gesetzes Gewaltthätigkeiten von dem Letzteren vorfinden, weshalb denn auf seine strafbaren Handlungen Bieber's an dem Appellanten Seel zur Last gelegten Körperverletzungen Rücksicht kann genommen werden kann;

daß demgemäß unter berücksichtigung der mildernden Umstände und der darin von der vorinstanzlichen Urtheile auf die darin von der vorinstanzlichen Urtheilsbegründung gegebenen Qualifikation einer begründeten Abänderung zu unterziehen hat und die Appellanten des vorerwähnten Angriffs und körperlicher Seel einer Vergehen im Sinne des Art. 234 Ziffer 2 & 3 des Strafgesetzbuches und Bieber einer solchen im Sinne des Art. 240 Absatz 2 ibidem für schuldig

zu verklären sind,

daß nach der Urtheilsbegründung, der erste Richter denselben nach den in der Rede stehenden Vorfällen, wissen und mit Rücksicht auf den Grad der Verschuldung der Beschuldigten in richtiger Weise zur Anwendung gebracht hat, indem Appellant Bieber durch die bei der That gebrauchten Ausdrücke, ein Hinblicken auf seine Person und seine bisherige guten Leumund nur mit dem gesetzlich vorgesehenen Strafminimum belegt wurde, während Appellant Bieber wegen seiner wiederholten Beschimpfung und thätlichen Vorfällen, welche Strafe aber wegen wirklicher Rechtsfertigung nicht zur Anwendung kommen konnte, und zum Theile durch Zeugenaussagen bestraft werden mußte, in mildernder Weise zu ermessen erscheint, so daß beide Appellanten in dieser Beziehung keine weitere Berücksichtigung zu verdienen haben, wenn Berufung wiederum in der Hauptschrift begründet zu verwerfen ist und beide ad solidum, jeder Theil solidarisch in die Kosten des Appellationsverfahren zu verurtheilen sind,

Aus diesen Gründen

mittelst stillschweigender Reformation des erstrichterlichen Urtheils und indem das Kgl. Appellationsgericht dasselbe, insoweit darin eine weitere Verbindung mit der Appellanten und bezüglich Bieber's ein übelgesinnter Gesinnungsgenosse genommen wurde, aufhebt und die Appellanten des gemeinsamen begangenen und Bieber zwei Tage und 3 und Bieber einen Tag im Sinne des Artikel 234 Ziffer 2 und 3 und Bieber einen Tag im Sinne des Artikel 240 Absatz 2. des Strafgesetzbuches für schuldig erklärt, verwirft die Berufung der Appellanten als unbegründet und verurtheilt dieselben solidarisch in die Kosten des Appellationsverfahren zu fünf Gulden fünf und vierzig Kreuzer.

Artikel 66 die Anwendung der Art 66 des Strafgesetzbuches, Artikel 194 und 241 des Strafgesetzbuches, wurde Gesetzes Stellen an den Beurtheilungen in der thätlichen Beschimpfung vorgelesen wurden und also lautet:

[illegible]

vorgelesen und genehmigt wie Hinzugefügt genehmigt.

P.

Goldtz

Louis Graf

Goldtz

№ 143

Verhandelt am 5ten November 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer versammelt in der öffentlichen Sitzung vom fünften November achtzehnhundert und sechzig, an welcher waren: v. Baerner, Direktor, Hecht, Malitor Loeb, Landgraf, Rühl, Hanauer als Kreisgerichtsräthe und Baldzuhn Gerichtsschreiber,

Rest der Lösung
Gerichtskost 9.14
Porto 3.16
Reisekosten 2.20
5.36
14.50

Der Kgl Bezirksamtsverweser Baumann in Landau 2 Zeugentaxen à 1.30 3.—
17.50

12.11.68. Ausfertigung erhalten.

/

sprechen Recht:

In Sachen

Johann Adam Bertzer, 52 Jahre alt, Taglöhner in Landau

contra

Appellat, Appellant von einem Urtheile der Kgl Bezirkspolizeigerichts zu Landau vom 24ten September 1868 in Sachen appellirenden und anschlußweise vom Kgl Staatsanwalte

Lohr.

gegen

den Kgl Kreisgerichtsrath, Appellaten, und weiters durch den Kgl Kreisgerichtsrath Hanauer.

Auf Berufung des zum Referenten ernannten Kgl Appellationsgerichtsrathes Malitor in seinem Vortrage,

Auf Einsicht und Vorlesung der sämmtlichen Sachen betreffenden Schriften, insbesondere:

1, des Urtheils erster Instanz vom, wodurch Appellat,

2, der Gewaltthätigkeit und Ehrenkränkung gegen den Gendarmen Pfeiffer Wirgert und Karl Hoenig, sowie den Polizeidiener Georg Krechler, allhier

Handel, während Ausübung ihres Dienstes, verübt zu Handel am 26. Juli 1868,

b, der Ehrenkränkung der drei Polizeidiener von Handel mit Lügen auf ihren Dienstverrichtungen verübt zu Handel am 21ten August 1868 — in erwägung für übrigens erklärt und in die Kosten, diejenigen der Instanz vom Urtheil an gerechnet, verfällt, Appellat zu seinen Gunsten zu Recht erkannt, diese Urtheil zu bestätigen und Appellat die Kosten der Appellinstanz zu Gunsten der Staatskasse zu verfällen.

Auf Ausführung des Appellaten in seiner Erklärung zu Protokoll dieses vom Vorsitzenden verlesenen Urtheils, so wie dessen Vorlesung durch Kgl Staatsanwalt Lohr in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dasselbe gesund, als gerechtfertigt den Kgl Appellationsgerichtsrath Malitor weitere Referenten als vorschriftsmäßigen Vortrag der Akten der Appellanten gnädigst anzuhören.

Auf Ausführung des Kgl Staatsanwaltes in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dasselbe gesund, als gerechtfertigt den Kgl Appellationsgerichtsrath, die Berufung des Appellanten als unbegründet gänzlich unter Verurtheilung desselben zu den Kosten der Appellinstanz.

In Erwägung, daß der weite Richter in dem angefochtenen Urtheile auf den Akten beruhet,

den Verurtheilungsgründen den Thatbestand der von Appellanten zur Last gelegten Thate mit vollem Recht annehmen angenommen hat;

daß dieselben diese Thatsachlichkeiten nicht offenbar gesetzwidrig gewürdigt haben, indem die entscheidenden Thatbestandsmerkmale gegeben und in den Urtheilsgründen hinlänglich dargethan sind, indem mit Rücksicht auf den äußerst rohen Charakter des Appellanten in den vorliegenden Fällen, so wie seinen getrübten Leumund und seine Antecedentien, dieselben keinen Grund zu einer Strafmilderung gewähren;

daß der Zustand der Trunkenheit und Berauschung in welcher Appellant zur Zeit der That sich befand; von dem ersten Richter bei Zumessung seiner strafbaren Handlungsstrafe nicht berücksichtigt zu werden brauchte und seinen weiteren Rechtsmittel gegen diese Strafe nicht weiter zu untersuchen sein;

daß demgemäß die vorgelegte Berufung in allen Theilen als unbegründet zu verwerfen und Appellant in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

so wie solche von dem ersten Richter entwickelt,

muß das Kgl. Appellationsgericht die vorgelegte Berufung als unbegründet ab- und unter Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appellinstanz hiemit zu einer Geldstrafe von vierundzwanzig Kreuzer

Alles Nach Anwendung der Artikel 194 und 211 der Strafprozeßgesetzbücher, welche Gesetze Stellen von den Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten sind:

Abgesprochen und gesprochen, wie vorgemeldet.

W. Heumann

Molitor Fuchs

Feld Kleinschrod

Reb.

№ 144

Sitzung vom 6ten Novembre 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer war fest in der öffentlichen Sitzung vom sechsten November achtzehnhundertundsechzig neunzig waren v. Graevenitz, Director, Hecht Molitor, Focht, Landgraf, Rüttger, Hanauer, welche Beamte gegenwärtig waren und Feld, Protokollführer gesetzmäßig Assessor

Es wurde

Georg Hess, 24 Jahre alt, Tagelöhner und ledig

ledig von Feld des Kgl. dritten Infanterie regi-

A. Kost I. Leistung: zul.

Zuschuß		20.49
Mirza	1.03	
Kg.	1.52	2.55
		fl 23.44

Kg. Bezirksamt Landau d. 12. 11. 68.
in Folge Auftrag ohne
I. a. Fortsetzung 2.30
b. Verband 1.–
c. Gutschr. 2.– 4.30
II. a. Fortsetzung 2.30
b. Verband 1.–
c. Gutschr. 2.– 4.30
11.–
34.44

B. Kost d. II. Leistung fl kr
Zuschuß 2.24
Mirza 2.06
Kg. 0.56 3.02
fl 5.26

12.11.68. Richtige Abschrift,

wurde, in Wiedereinsetzung, Appellat wegen einer Forderung des Kgl. Friedensgerichts zu Hanau vom 23. September 1868, in Sachen

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Hanau;

Auf Verweisung des zum Referenten ernannten Kgl. Appell. Civilsenats Foelix in Sachen

Hirschfeld und Genossen, Beschwerdeführer, wegen Forderung,

1, die Beschwerdeführer Hirschfeld und Appellat der Letzteren in einer Forderung im Uebertretungsgrade, begangen am 23. Februar 1868, so wie der Verurtheilung der Ersteren in Gemäßheit des §. 366 No. 10 des Strafgesetzbuches, der Uebertretung gegen denselben Tag, gemäß der Bestrafung in einer Forderung im Uebertretungsgrade, begangen am 9. August 1868 zu Niederissigheim, für überführt erachtet und in contumaciam zu einer Strafe von dreißig Tagen sowie zu den durch ihr Nichterscheinen verursachten Kosten und [illegible] gemeinschaftlich mit seinen Brüdern Adam Hess und Gottfried Hess solidarisch zu den übrigen Kosten beziehentlich zu zwei und dreißig Gulden neun und

einzigen Kreuzer verurtheilt worden.

2, der Appellanklärung des Appellanten vom fünften Oktober 1868.

Auf Anführung des Appellanten, seine ihm vom Friedensrichter gegebene Erklärungen müsse ihm vom Friedensrichter wegen Falschheit dringend angefochten.

Auf Anführung der Kgl. Staatsbehörde in ihrer Vor- und Antwort, beschwerdeführt sei und ebenfalls dem Kgl. Appellati entgegenstehe, die eingelegte Berufung des Appellanten als unzulässig abzuweisen und denselben in die Kosten des Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant gegen Hess zwar sonder Zweifel zulässig gelegte Einwendungen in Oberen falle, der Kgl. Appellatin einen Eingriff jedoch nicht in der Lage ist, auf den Grund der Sache einzugehen, da Appellant nach Inhalt des Übertretungsregisters wegen Verletzung wegen Hirschfeld wegen Beschuldigung Beleidigung zu einer Strafe von dreißig Gulden verurtheilt worden, welche Strafe nach Art. 192 des Strafgesetzbuches von niemand in höherer Instanz geschmälert werden darf, die dagegen eingelegte Berufung als unzulässig abzuweisen und Appellant als unterliegender Theil in die weiteren noch erwachsenen Kosten der einzigen

entsteht Strafverschärfung eintreten soll wenden
muß;

Aus diesen Gründen

erkennt der kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz, von dem Appellanten eingelegte Berufung als rechtzeitig zulässig und erachtet dieselbe in der Sache für gegründet, zu Strafe der Appellinstanz, diejenige zu fünf Gulden fünfundzwanzig Kreuzer.

Alles dieses in Verwendung der Art 194 und 211 der Strafprozeßordnung, nachdem Akten und Urtheil von dem Herrn Präsidenten abgefordert worden und selbe dem Herrn Referenten

Assessor

Also geschehen, und gesprochen, in Zweibrücken, den 6ten November 1868.

v. Heumann

Moldor Zink Fall Kellermann

Boldt

No. 145

Sitzung vom 6ten November 1868

Der kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer setzte die öffentliche Sitzung vom sechsten November eintausend achthundert und sechzig, wo gegenwärtig waren: Herr Kammerpräsident Brunkow, Rath, Moldor, Fall, Zinkgraf Küster, Hauer, erster Beigeordneter und Boldt zweiter Beigeordneter folgendes Urtheil erließen

In Sachen

Wilhelm Hessong, 62 Jahre alt, Ackerer und Inwohner Glashüttenhofes bei Rodalbach wohnhaft, Appellant und von seinem Vertheidiger kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 23ten September 1868 ein Protokoll eingereicht und worin sich auf den Kassationsantrag seines Vertheidigers bezogen

11.1.69 Abschrift

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den kgl. Staatsprokurator Hauer.

Auf Verlesung des Zeugen Protokolls und nachdem der kgl. Appellationsgerichtsrath Moldor in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Verlesung der gesetzlichen sonstigen vorschriftmäßigen Prozeßakten und Beschlüsse,

1. In ungefestigter Rechtsmittel, wodurch Appellant die rechtzeitige Zustellung des angefochtenen Urtheils, begründet,

und zwei und zwanzigsten Juli 1868 für
überflüssig erklärt und zu seiner Rechtfertigung
stehe von zehn Tagen und zu der Kosten
liquidirt zu haben Gulden einzig zwei Kreuzer
anerkannt wurde.

2. der Appellantenklärung des Appellanten, vom
29 September 1868.

Auf Zustellung des Appellanten in seine
Klärungen, auf die ihm vom Präsidenten vorge-
fallenen anderen Beschwerdepunkte so wie die
Beschwerdeführer in seinem Vor- und Antrage
letzteren neue Thatsachen geltend:

Es gehalte dem hohl
Appellationsgerichte die Abweisung für begrün-
det zu erklären und den Ausspruch von Kosten
und Schuld freizusprechen; subsidiarisch, dagegen
beantrage Appellant zuzulassen, daß Ausspruch nicht
sofort anzuerkennen auf Nutzniesser der gegründeten,
wenn ihm einzig sein Antrag ist, sondern blos
die Verweisung des Streitfalls auf Rechnung
seines Ehemannes Ridschy begehrt.

Auf Zustellung der hohl Kantonsregierung in ihrem
Vor- und Antrage, letzteren Falls gehalte,
gehalte dem hohl Appellationsgerichte die ange-
klagte Verletzung des Appellanten als unbegründet und
dessen Zuweisungsobjekten als einbezogen zu verwerfen
und demselben in die Kosten der Appellinstanz
zu verfallen;

In Erwägung, daß aus den vom ersten Richter
beigebrachten Beweisaussagen in Verbindung mit
den Akten der Beweisführung genügend hervorgeht, daß
die in Frage stehenden Bäume, welche gerichtlich
gepfändet worden waren, der Appellantin
resp. seinem Sohne zugehören, welche selbe
zu verschiedenen Zeiten, auf den betreffenden Äckern
gepflanzt und auch daselbst verblieben;

daß jedoch faktisch nicht genügend bewiesen
ist, daß bezüglich der Eiche von Distrikt, Flurbuch
gehörigen Nummer von Seiten des Appellan-
ten der Absicht bestand, das Eigenthum der
Bezirksbehörde seiner Gemeinde zu entziehen, daß
man aus allen Umständen anzunehmen ist,
daß der Schaden, wie auf dem Baumstamm zu ent-
decken, auf andere Weise verursacht, und daß gerichtlich
gethan ist, daß Appellant diese Thatsache unbestritten zu-
gestanden habe;

daß ebenso, was die Kirschbäume in dem Distrikte
„Bettenberg" betrifft, und den Akten hervorgeht,
daß von Seiten des hohl Gemeinderathes Neu auf Ver-
fügen der Kirschbäume auf dem „Mühlenberg" gefällt
sei und dadurch dem Appellanten die Möglich-
keit benommen worden, Thatsachen, zur
Sache gehörig, beizubringen, zu resultiren, so
daß dessen Behauptung, daß er in gutem
Glauben die Kirschbäume in dem Distrikte

„Angeklagte" sind nicht genügend gehört worden,
Klagen nicht erschöpft erörtert sind,

daß insbesondere der Beschwerde
nicht mit der Begründung eine gehörige
Berücksichtigung als begründet zu erklären
und die Appellanten von Kosten und Strafen frei
zu sprechen sind;

Aus diesen Gründen

wird mit der Begründung erkannt, die richtige
Berufung als begründet zu erklären und spricht
den Appellanten unter Kassirung des erst-
richterlichen Urtheils von Strafe und Kosten
frei.

Also gesprochen und geschrieben, wie Eingangs
gemeldet.

v. Heinemann

Mohr Zeh.

Zoll Lauck

Boldt

25

№ 146

Sitzung vom 12 November 1868

Der königlichen Appellationsgericht der Pfalz
zu Zweibrücken in seiner Polizeikammer
hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften No-
vember achtzehnhundert acht und sechzig, wo-
gegen waren: von Haerner, Vicepräs., Rechtsr. Mohr,
Zoll, Zinkgraf, Rüffer, Manzinger, Gemeinderath,
gewesener und Boldt, gewesener Gemeinderath
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl Staatsbehörde, Appellantin von einem
Urtheile des kgl Polizeigerichtes zu Frankenthal
vom 29ten September 1868 vertreten durch den kgl.
Staatsprocurator Manzinger.

gegen

Michael Loewenstein, 45 Jahre alt, Metzger in
Obrigheim wohnhaft, Appellaten, in Sachen wegen und
vertheidigt von dem Rechtskandidaten Lang.

Nach Vernehmung des Vortrags des Referenten, gegen-
stand Appellationsgesuch rechtlichen Recht in seinem
Verlaufe;

Nach Einsicht und Lesung der sämmtlichen hierauf
bezüglichen Verhandlungsschriften, insbesondere:

1. der angefochtenen Urtheils, wodurch Appellat
Loewenstein der Uebertretung und Zuwiderhandlung zum Gemeinde-
schutzgesetze vom 14ten Januar 1834, Landgesetzblatt von 1834,

verkündet am Morgen dessen am 11 August laufenden Jahres vor dem kgl Zuchtpolizeigerichte Frankenthal abgehaltenen Sitzung mittels Berufung zu nehmen, jedoch mit gleichzeitiger Berufungsbegründigung, worüber mich dem Urtheile von Bergheim und Offstein am 22 August 1868 über, haupt erklärt und in eine Geldbuße von vier und zwanzig Tagen und zu den Kosten, liquidirt zu acht Gulden acht und vierzig Kreuzer, verurtheilt worden;

2 der Appellanterklärung des kgl Generalstaatsprocurators vom 29 October 1868.

Nach Anhörung des kgl Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Conclusion dahin gehend, es gefalle dem kgl Appellationsgerichte die eingelegte Berufung für begründet zu erklären und den Appellaten in einer Geldbuße von vierzig Tagen und fünfzehn Tagen Haft zu den Kosten zu verurtheilen.

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen und die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungen, gleichwie dessen Vertheidigung in seinem Vortrag und Conclusion, dahin gehend, es gefalle dem kgl Appellationsgerichte unter Verwerfung der eingelegten Berufung die Sache des Appellaten geeignet sprechend zu erledigen.

nimmt das Königliche Appellationsgericht die Sache in Berathung und verlangt den Spruch der Urtheile in die Sitzung dieses Gerichtshofes vom heutigen

November nächstfolgenden Tages und Jahres, Morgens neun Uhr

also gefallen und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

v. Braunmühl

Hallo

Zweig Molitor Feuerstein

Baldy

№ 147.

Sitzung vom 13ten November 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeisitzung worauf sich in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten November nächstfolgenden Tages und Jahres, wozu gezogen waren: v. Braunmühl, Director, Recht, Molitor, Foell, Zirkgraf Nikkes, Mezinger, zweiter Staatsprocurator, Treiber, Obergerichtsactuar und Baldy zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Baus, 43 Jahre alt, Taglöhner in Winnweiler wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 13 October 1868, in Person erschienen und vertheidigt von dem Rechtskandidaten Lang,

gegen

die kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch

kgl Kreisdirektor Manzinger und

gegen

die Generalverwaltung, vertreten durch das Hauptzollamt Zweibrücken Bau und für dasselbe assistirt von der kgl Oberzollinspektor Freiberr.

Nach Anhörung des Vortrags des Referenten, ernannten kgl Appellationsgerichtsrath Zirkgraf in seinem Inhalte;

Nach Einsicht und Analyse der in den Akten liegenden gehörigen Prozeßschriften insbesondere:

I, das angefochtene Urtheil, wodurch Appellant

M. des Entschädigen:

1, Heinrich Graf, Krämer von Rimmweiler um fünf Gulden fünfzehn Kreuzer, 4 ½ 5.15

2. Georg Klütz, Krämer in Rockenhausen um vier Gulden fünfundvierzig Kreuzer, 4.45

3. Adam Berger, Krämer in Rockenhausen um vier Gulden fünfundvierzig Kreuzer, 4.45

4, Philipp Wicke, Krämer in Rheinweiler um vier Gulden fünfundvierzig Kreuzer, 4.45

5. Wilhelm Valentin Seckelmeier, Krämer in Herbach um vier Gulden fünfundvierzig Kreuzer, 4.45

6, Valentin Hahn, Krämer in Herbach um vier, sechs Gulden fünfzehn Kreuzer, 4.15

7 Heinrich Bardon, Krämer in Knoweiler um vier Gulden fünfundvierzig Kreuzer, 4.45

8, Johann Schaffert, Metzger in Winnweiler, um vier Gulden — 4315

= 43.15

fünfundvierzig Kreuzer 4.45

9. Jacob Eichhold, Kürschner in Steinbach um zwei Gulden fünfundvierzig Kreuzer 2.45

10 Christian Lieberich III. Metzger in Lipperheid um vier Gulden fünfundvierzig Kreuzer 4.45

11. Wilhelm Klingelschmitt, Bäcker in Lipperheid um vier Gulden fünfundvierzig Kreuzer 4.45

12, Ludwig Saarbach, Händler in Imbach, um drei Gulden fünfundvierzig Kreuzer 3.45

13, Jacob Rosenbaum, Krämer in Winnweiler, um vier Gulden fünfundvierzig Kreuzer. 4.45

-sechsundsechzig Gulden vierzig fünf Kreuzer 68.45

B. der Entschädigungsansprüche an Johann Wendt von Börrstadt um vier Gulden fünfundvierzig Kreuzer, 4.45

C, der Entschädigungsbeschwerden an Johann Völkmeyer zweiundvierzig Zentner Salz,

für überflüssig erachtet und in seine Fassung, nämlich: von einem Monate, in einen Geldbetrag von einhundert acht und vierzig Gulden, einem Werthsatz von drei und vierzig Gulden zwölf Kreuzer und einhundert zwölf Gulden nachstehender Abgabenverwaltung in diesen überhaupt die Kosten, liquidirt zu fünf und neunzig Gulden zwölf Kreuzer zur Last gelegt würden;

2, der Appellanterklärung des Appellanten vom zwanzigsten Oktober 1868,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen

auch die ihm vom Präsidenten auferlegten Ver-
pflichtungen nachgekommen, sowie das Protokoll,
kundthaten Langin seinen Vor- und Zunamen, bekla-
ger dasselbe gesund, abgefallen dem kgl Appellationsge-
richte unter Referenz auf die vorstehenden
Motive die Bestätigung des Urtheils in Bezug auf Aufhebung der Exemtion der
Appellaten und mit einer Ordnungsstrafe zu belegen,
jeder Fall denselben wegen Entfernung zu strafen.

Auf Einsicht der kgl Kreisregierung, Kammer des Innern,
und Antrag, dahingehend abgefallen dem
kgl Appellationsgerichte die Entscheidung der Appellaten
in Bezug auf Aufhebung der Exemtion der Beklagten
zu bestätigen und denselben in die Kosten der Appella-
tion zu verfällen, in Bezug auf Antrag die Taxe in seiner
Richtigkeit zu erklären, sowie das kgl Obergerichtsprotokoll

nimmt das kgl Appellationsgericht die Sache in Be-
rathung und erkennt den Spruch der Motive wie die
Entscheidung dasselben vom zwanzigsten November
1868 Morgens neun Uhr.
Verkündet und gefertigt wie Eingangs erwähnt.

v. Heinemann

Voll Motive Zeh Lewinstein

Zeltz

Taxe des Antrags der kgl Kreisregierung bestimmt.
Kundthun gemeldet.
v. Heinemann
Voll Motive Zeh

Kosten bei der Taxe
fl kr
Gerichtskost 8·53
Reise 1·45
Porto 1·89 3·44
zwölf Bogen fl 12·37
Farbe wird 3 Kreuzer Porto
3·12·64. Zahlung erhalten.

No. 148

Sitzung vom 19 November 1868

Das kgl Appellationsgericht der Pfalz gewährt
berufung in seiner Strafpolizeikammer hat in der
öffentlichen Sitzung vom neunzehnten November
verhandelt und spricht, nachdem gehört worden:
v. Heinemann, Direktor, Hecht, Malitor, Voll, Zeltz,
Graf, Rüth, Hamacher, ersten Kreisregierungsrath
und Beldz, zweiten Kammer des Innern Assessor, fol-
gendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl Kreisregierung, Appellantin von einem
Urtheile des kgl Strafpolizeigerichts zu Franken-
thal vom 29ten September 1868, bei der Verhandlung
der Sache in der Sitzung dieses Gerichtshofes vom 12ten No-
vember abhin, vertreten durch den kgl Kreisregierungsrath
Manzinger, - später den kgl Kreisregierungsrath Hamacher einerseits

gegen

Michael Lewinstein, 48 Jahre alt, Metzger in Kirchheim
weselbst, Appellaten, bei Verhandlung der Sache in ersten
Instanz nicht und vorbeschiedenen von den Vertheidigern
Lang, später nicht beschränkt gegenwärtig;

Auf Vernehmung des zum Referenten ernannten
kgl Appellationsgerichtsrathes Hecht in seinem Berichte;

Auf Anhörung und Verlesen der schriftlichen Schrift-
stücke, insbesondere folgender Aktenstücke:

1. der Anzeigeverhandlung, wornach Appellat Lewen-

stein der Aufhebung und Zurückverweisung von Amts wegen
Rechtsmittel gegen Johann Peter Lauterbach von
Heddesheim, um wegen dessen am letzten Augusti
dieses Jahrs vor dem hies. Großherzoglichen Amtsgericht
zu Frankenthal abgehaltener Zeugenverhör Kosten zu
verfügen, jedoch mit gleichzeitiger Zurückweisung des
Rechtsmittels, verübt auf dem Rathhause von Oberflorheim
nach Offenbach am 4ten August 1868 ausgefertigt worden
und in seiner Rechtfertigung anführte, von zwei und
zwanzig Zeugen verlangten Kosten, liquidirt
zu haben acht und zwanzig Kreuzer verworfen
worden.

2. der Appellanterklärung des Kgl. Amtsgerichts Frankenthal
vom 29 Oktober 1868.

Aufklärung des kgl. Amtsgerichts in seinem
Vor- und Endurtheile, letzteres dahin gehend, daß
falls dem kgl. Appellationsgerichte die richtige
Ansicht Recht gebe, die richtige Entscheidung
und den Appellanten in eine Ordnungsstrafe
von einem Monate und sämmtliche Kosten
zu verurtheilen

Aufklärung des Appellanten in seinen Schlußanträgen
auf die ihm vom Amtsgerichte vorgehaltenen
Aufforderungspunkte, so wie dessen Anträge dahin
Rechtsbeistand Lang in seinem Vor- und Nachtrage
letzteres dahin gehend, daß falls dem
kgl. Appellationsgerichte die richtige Ansicht dann

der richtigsten Entscheidung die Strafe des Appellanten
gemäßigt herabzusetzen.

Alles Dieß in der öffentlichen Sitzung vom 12. laufenden
Monats, wovon auf die Partei in Gemäßheit gegeben
worden und der Spruch des Gerichts in die heutige
Sitzung verlegt wurde;

und heute:

In Erwägung, daß der rechte Beistand des
Appellanten zu Recht klagt und Rath in subjectiver
und objectiver Hinsicht genügend
und auf den Grund der vor dem Friedensgerichte
Verhandlung mit Recht der Sache nach ab-
gewiesen worden, daß Appellant durch
Art. 138 Absatz 1 der Rechtsgesetzbücher ausgeschlossen
und durch Artikel 136 ibidem Kraft
begründet, weshalb auf die Berufung
mit Kosten zurückzuweisen, daß die Gebühren nur um
nicht eine Taxe durch den Artikel 237 der Rechts-
gesetzbücher vorgesehene Herabsetzung
finden,

In Erwägung, daß der rechte Beistand nur
den von ihm aufrechterhaltenen Grund der Appel-
lation mit Recht den Art. 68 dieses Rechtsgesetzbuches
nach der richtigen rechten Fall für nicht vorhanden
erklärt hat, wegen der von der kgl. Amts-
behörde zu Frankenthal in ihrem bei den
Akten sich befindlichen Schreiben vom 29 Oktober

[illegible] Zusatz über den Gerichtsstand des Appellaten wird vorgeschlagen, Bedenken [illegible]

Zu Erwägung muß nun die auf Uebertretung und Rat zu erkennende Strafe gelangt, ob die Kgl. Amtsbehörde zur Begründung ihrer Anschauung auffallt, daß sie selbst bei Anwendung des Artikel Art. 68 die geringste gegen den Appellaten zu verhängende Strafe fünf und zwanzig Tage sein müßten, während die Partei Regierung zu der einen Strafe, daß seine ausserin Geldstrafe gleich gestellt sei.

Zu Erwägung hierauf, daß unsere Commentatoren des Strafgesetzbuches, wie Weis, Stenglein und Hocheder zu Art. 68 Ziff. 3, daß zu dem zweifelhaften Artikel 77 Ziffer 3 die Ansicht aussprechen, daß der Richter bei Anwendung dieser Artikel nur in jenen Fällen befugt sei, einen Geldstrafe resp. Arreststrafe zu erkennen, in welchen eine Reduction der ordentlichen Strafe auf die Hälfte, das Maximum der Strafe drei Monate nicht übersteigt, also nur in jenen Fällen, in welchen die höchste ordentliche Strafe 6 Monate betragen, worin übereinstimmt, daß, wenn diese Ansicht begründet ist, in vorliegen

den Falle, wo die geringste ordentliche Strafe sechs Monate ist, sohin um viel höher Strafe als drei Monate übersteigt, eben nicht eine Geldstrafe nicht verhängt werden könnte;

Zu Erwägung, daß aber der Civilsenat des Obergerichts in seinem Beschluß vom 21. Dezember 1863 diese Ansicht aber selbst einer näheren Prüfung unterworfen und sich bezüglich des Art. 77 des Strafgesetzbuches dahin ausgesprochen hat, daß die gegenständige Ansicht nicht gerechtfertigt sei;

daß demselben der Fall gegeben ist, diese Frage bezüglich des Artikel 68 Ziffer 3 abermal einer näheren Prüfung zu unterwerfen;

Zu Erwägung, daß vom grammatikalischen Standpunkte und vom Grunde, gegenwärtige einen Rücksicht bestehe, das Wörtchen „hinaus" nicht auf den ganzen vorangehenden Satz und auf die freie Gültigkeit des Richters der Strafe festzusetzen, zu beziehen, und derselbe nur, wie obige Commentatoren sagen, auf das vorangehende Wort zu beschränken, der vom Gesetzgeber gestellte Maximum nicht zu überschreiten,

daß auf die Entstehungsgeschichte des

citirten Artikel 68 dahin spricht, daß bei Umwandlung der Geldstrafe anstatt der Haftung nicht strafen Maaß Grenze gestattet und die Wahl dieser Strafart ganz in die Gründe des Gerichts gelegt werden soll, indem der Referent Dr Weis am Schlusse seines Referates zu diesem Artikel gesagt hat, „Immer kommt die Entscheidung des Gerichtshofes, statt der gesetzlichen Freiheitsstrafen auf Geldstrafe zu erkennen", also eine Entscheidung, die nicht im mindesten eine Grenze gesetzt ist,

Nr. 1. Protokoll XXV über die Berathung des Entwurfes der Commission der Abgeordneten für die Gesetzgebung vom 16 Januar 1857. I. B. 210.

Daß durch die Ratio der Gesetze dahin gesprochen wird, daß Geldstrafen in die Wahl des Gerichts gestellt ist, anstatt der Haftungsstrafe auf Geldstrafe zu erkennen, indem bei der gegenseitigen Ansicht die Convertirung gesagt, daß das Gericht nur bei Uebertretungen, wenn gesetzliche Strafe sich Mindestmaß anstatt der Haftungsstrafe auf eine Geldstrafe zu erkennen berufen wäre, während bei allen anderen Fällen, die mit einer diese sechs Monate übersteigenden Haftungsstrafe bedroht sind, diese Haftung nicht vorgesehen wäre, obgleich bei Gericht in einem concreten Falle auf Anwendung der Strafe zu erkennen, eine geringere Geldstrafe als zulässig wäre,

daß auch der Einwand, daß sonst eine doppelte Verurtheilung der Strafe schuldigen, nicht stichhaltig ist, da der Gesetzgeber eine solche gar wohl zulassen wollte und eine solche auch bei der entgegengesetzten Ansicht eintritt, wenn auch kommt, daß neben der Strafmilderungsgründe des angeführten Art. 68 noch andere Milderungsgründe da sein können, die in einem concreten Falle vorliegen können, die das Gericht veranlassen können, anstatt des Minimum der Haftungsstrafe eine Geldstrafe zu verhängen,

daß auch der Ausschuß in seinem ange-

[illegible] Urtheile vom 4 Dezember 1863 dasselbe eigener adoptirt hat.

Nach Inhalt des Protokolls von Pfingstein 3 Land Lehrjahr 1864 Bl. 61. u. f., wegen Aufkommen, Risch in der Fortsetzung des Commentars des Strafgesetzbuches von Dollmann für Abth. II. S. 491 u. f.

In Erwägung, daß nach allen diesen Deductionen feststeht, daß auch im vorliegenden Falle, obgleich die geringste mögliche Strafe sechs Monate beträgt, der Gerichtshof berechtigt ist, nach Art. 68 Ziffer 3 auf eine Geldstrafe zu erkennen, daß aber der erste Richter ja thatsächlich gesetzt, daß er eine Gefängnißstrafe von nicht unter sechs Monaten gegen den Appellaten ausgesprochen hat, da er auf obige zu Gunsten des Appellaten entweder nur das Minimal der mögliche Gefängnißstrafe von sechs Monaten mit fünf und zwanzig Tagen oder eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden auferlegen konnte, daß diese Abänderung der Kgl. Kreisregierung in dieser Richtung gerechtfertigt erscheint und daß sonach nur noch fraglich, welche Strafe als eine Gefängniß- oder Geldstrafe gegen den Appellaten auszusprechen ist;

In Erwägung, daß nun die Gerichtskosten dem Appellaten zu Last zu legen und mit einer gemeinen Strafe ungeändert zu bestätigen sind,

Der Umstand, daß Letzterer, daß derselbe nicht kürzer, sondern ausdrücklich mit einer Gefängnißstrafe belegt werden, daß dann auch der Verwandlung einer Geldstrafe in ein verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, aber Berücksichtigung der gegebenen Umstände und des Strafzumessungsrechtes, der dem Appellaten zur Seite steht, die geringste Gefängnißstrafe sich allerdings rechtfertigt,

daß dieser Berufungsrichter Urtheil anerkannt zu reformiren und Appellat nicht unter einer Gefängniß in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist,

aus diesen Gründen

erkennt der Appellationsgerichtshof für Recht, daß in Abänderung des Urtheils für Recht, sowie der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 4 Dezember 1863 der Appellat wegen Übertretung des Art. 68 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches zu einer Gefängnißstrafe von fünf und zwanzig Tagen und zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu 3 fl. 49 kr.

der Letztere in Gemäßheit des Art. 196 u. 211 der Strafprozeßordnung, welche von den Staatsbehörden wegen dieser erhoben und dem Staatsärar zufließen,

also gesprochen und zu Recht erkannt.

Exp. für den Appellaten Post
Exp. für die Akten Lang. N. 2605.
Eingetragen in Fortsetzung
Lem 8. Dez 1865, vol 130,
folio 10 verso fi
28 Tax Gang Bande.

v. Hermann

Lang

Mohilow

Schmitz

№ 149

Sitzung vom 19ten November 1868

Auf kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnten Kammer fand in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten November achtzehnhundertsechzig und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haerner, Direktor, Hecht, Walter, Foell, Zirkgraf, Richter, Hanauer erster Staatsprokurator und Kolb zweiter Staatsprokuratur-Substitut, folgendes Urtheil erlassen;

In Sachen

Wilhelm Renner II, 36 Jahre alt, Taglöhner, in Eulenbis wohnhaft, Appellant wegen seinem Verhalten als kgl. Friedensrichter, in Kaiserslautern vom 29ten Oktober 1868 in Sachen affisirt an und wider Staatsprokurator Braun;

gegen

die kgl. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprokurator Hanauer.

Auf Verantwortung der gegen die vorgenannten angestellten kgl. Appellativ-Vorschrift Foell in seinem Vortrage.

Auf Einsicht und Vorlesen der sämmtlichen hierangehörigen Vorgeschriften, insbesondere

1, der Anzeigeschrift gegen Renner II, wodurch Appellant a, der Widerstand gegen seine in der Ausübung seines Berufs als Friedensrichter, b, der Verhöhnung des Polizeidieners Weber von Eulenbis — alles am 28sten März 1868 hier überschickt worden und die eine Geldstrafe von einem Monat und jeden Kosten liquidirt zu 1 Gulden 9 mal 3 Kreuzer verurtheilt wurde;

2, der Appellationserklärung des Appellanten vom 4ten November 1868;

Auf Einsicht der Appellanten in seiner Vertheidigungsschrift für sich vom Staatsprokurator vorgehaltenen Ausführungen Punkte sowie dessen Vertheidigung des Staatsprokurators Braun in seinem Vortrag haltungs letzterer dahin gehend, es sey gegen die kgl. Appellativ-Vorschrift die Verwerfung des Appellanten für begründet zu erklären und denselben von Strafe und Kosten freizusprechen.

Auf Einsicht der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag haltungs letzterer dahin gehend, es sey gegen die kgl. Appellativ-Vorschrift die Verwerfung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und denselben die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung Appellant Wilhelm Renner II suchte mit seiner die ihm zur Last gelegten beiden Handlungen in Abrede stellt und eine Vertheidigung gelten machte, welche als im Interesse der Wahrheit weitläufig zu prüfen

heißt, daß das kgl. Appellationsgericht hiezu (?) die von jener Administrativakten ersehen, welche, wie Appellant behauptet, auf eine von [illegible] und mehreren andern Einwohnern von Eulenbis gegen den Gemeinde-Feldschützen Jacob Weber unterschriebenen Eingabe und welche zugleich auch auf die heutige Sache Bezug haben, erwachsen sind und worauf denn auch nach der Appellanten Behauptung namentlich die Entlassung Webers als Feldschütze erfolgt sein soll.

Ist daher der Fall gegeben, ist eine Vertagung auf einen bestimmten Sitzungstag eintreten zu lassen, wo dann unter Vorlage der von der kgl. Staatsbehörde zu erhebenden Administrativakten die weitere Verhandlung in gegenwärtiger Sache statt zu finden hat.

Aus diesen Gründen

vertagt das kgl. Appellationsgericht die gegenwärtige Sache in die Sitzung vom zehnten Dezember nächsthin, Vormittags 9 Uhr, wo auf Vorlage der auf Betreiben der kgl. Staatsbehörde zu erhebenden Administrativakten die weitere Verhandlung statt zu finden hat, und gibt zugleich dem Appellanten auf, in vorbemerkter Sitzung ohne weitere Vorladung zu erscheinen.

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs bemerkt.

v. Kraemer

Foell Molitor Hecht Zinkgraf

Bold

№ 150

Sitzung vom 19. November 1868

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer erließ in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten November achtzehnhundert acht und sechzig, wobei zugegen waren: v. Kraemer, Direktor; Hecht, Molitor, Foell, Zinkgraf, Räthe, Hanauer erster Staatsprocurator und Bold zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil verlassen (?):

In Sachen

Friedrich Seitz, 22 Jahre alt, Metzger, Sohn von Peter Anton Seitz, Geschäftsmann von Landau, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 14. October 1868 nicht erschienen, — vertreten durch seinen Officialvertheidiger Rechtskandidaten Didier Edelbring (?);

gegen

die kgl. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Hanauer.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der Widerspenstigkeit gegen das Heeresergänzungsgesetz vom 15. August 1828 in contumaciam für überwiesen erklärt und in eine Geldstrafe von fünfhundert Gulden, eventuell in eine Gefängnißstrafe von zwei und dreißig Tagen, sowie in die Kosten liquidirt — für außer dem Appellanten noch 39 Individuen zu ein und vierzig Gulden 27 Kreuzer — dem Appellant

allein gegenüber zu seinem Gläubiger Isaak Krämer dessen Forderung
wenn solche und zugelassen wäre in den §§. 47 bis incl. 59 der
Konkursordnung vorgeschriebenen Einrede bestehen zu lassen
Resolution, so weit sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes noch
in Betracht gezogen werden können, unzulässig zu
klären würde.

2 der Appellat-Klärung des Officialvertheidigers des Appellanten
Rechtskandidaten Vogel in Landau vom 22 Oktober 1868.

Rechtfertigung des Officialvertheidigers des Appellanten
in seinem Vor- und Anbringen, bestehend dahin gehend, es gefalle dem
kgl Appellationsgerichte den Appellaten von Strafe und Kosten
frei zu sprechen subs. wegen Nichtigkeit der Verhandlung des
Gesetzes des ersten Richters zu erkennen, weshalb sie beschwerdeführ
den Incurrat durch Verletzung und Übertretung zu Zulässigkeit Appellant
Friedrich Lentz aus Landau den April 1863 unrechtmäßig über
gewandert ist, seit wieder sich seine Heimat in Amerika aufhält und
besser nicht gestellt ist, in dem er gefordert nicht seiner Anklage
im Mai 1863 in New-York sich nicht stellt, dem der amerikanischen
Regierung als freiwilliger nicht annehmbar und seit Ablauf der Verjährung
in New-York als Flüchtiger unfähig, seit jener Heimat anwesend
nicht hingegen und am 12 September 1868 entdeckt worden ist.

Anschließung der kgl Kreisregierung in ihrem Vor- und Anbringen
dahingehend, es gefalle dem kgl Appellationsgerichte die Berufung
des Appellanten als unbegründet und das Erkenntniß unbedingt
bestätigen zu wollen unter Verurtheilung desselben in die Kosten der
Appellinstanz, worunter die Kosten des Appellaten zu 33 Tagen Befugnißgebühren

nämlich kgl Appellationsgerichts Rath in Vertretung und endlich
den Vortrag des Referenten in die Sitzung dieses Gerichtshofes vom 27 November
1868 Morgens 8 Uhr.
alles gehörig und gesprochen wie folgt gemacht.

v. Denman

Schl Mohl Zoll Lauerer

Sitzung vom 20 November 1868

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom zwanzigsten November achtzehnhundert acht
und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v Thaenen, Director
Hecht, Mohler, Foell, Lichtgraf, Rösch, Hannauer erster
Staatsprocurator Treiber Obergerichtssecretär und Baldzmeier
Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Heinrich Baus, 43 Jahre alt, Gerber in Winnweiler wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 15 Oktober 1868 – bei Verkündung der Sache in der Sitzung dieses Gerichtshofes vom 13 November ablesen in Person erschienen und vorbehaltlich

gegen

die kgl Staatsbehörde, Appellatin, – bei der Verkündung der Sache in gemeinter Sitzung vom 13 November ablesen, vertreten durch den kgl Staatsprocurator Merzinger, später den kgl Staatsprocurator Hannauer,

gegen

die Generalzollverwaltung, vertreten durch den Hauptzollamt Zweibrücken und für diesen erschienen der kgl Obergerichtsactuar Treiber,

Auf Anschließung des zum Rechtsvertreter ernannten kgl Appellationsgerichtsrathes Lichtgraf in seinem Vortrage.

Auf Einsicht und Durchsicht der sämmtlichen Akten

Kosten
bei der Verhandlung fl kr
Gerichtsschrift 94.06
Porto 8.10
Stempel 3.16
11.26
fl 105.30

3.12.68 Zeugen vorgeladen.

gehörigen Glaubensbekenntnis, und Insonderheit:

1. die Ausgeschossenen Gerichts, wodurch Appellant,

A. die Beklagten:

1, Heinrich Graf, Schaemer von Rheinweiler um fünf Gulden fünfzehn Kreuzer 5.15

2 Georg Hilz, Krämer in Buckenhausen um vier Gulden fünf und vierzig Kreuzer, 4.45

3. Adam Berger, Kaufmann in Kirchenhausen um vier Gulden fünf und vierzig Kreuzer 4.45

4, Joseph Wicke, Krämer in Würzweiler um vier Gulden fünf und vierzig Kreuzer, 4.45

5, Wilhelm Valentin Deckheimer, Krämer in Gerbach um vier Gulden fünf und vierzig Kreuzer 4.45

6, Valentin Hahn, Krämer in Gerbach um vierzehn Gulden fünfzehn Kreuzer, 14.15

7. Heinrich Hardon, Krämer in Imsweiler um vier Gulden fünf und vierzig Kreuzer 4.45

8, Johann Schaffel, Metzger in Winnweiler um vier Gulden fünf und vierzig Kreuzer 4.45

9, Jacob Eichhold, Kaufmann in Steinbach um zwei Gulden fünf und vierzig Kreuzer 2.45

10, Christian Liebrich III, Metzger in Lipperfeld, um vier Gulden fünf und vierzig Kreuzer 4.45

11, Wilhelm Klingenschmitt, Bäcker in Lipperfeld um vier Gulden fünf und vierzig Kreuzer 4.45

12, Judas Saarbach, Handelsmann in Imsbach, um drei Gulden fünf und vierzig Kreuzer 3.45

13. Jacob Rosenbaum, Krämer in Münchweiler um vier Gulden fünf und vierzig Kreuzer 4.45

zusammen acht und sechzig Gulden vierzig fünf Kreuzer; 68.45

B. der Beklagten Johann Wendt, von Kaiserslautern um vier Gulden fünf und vierzig Kreuzer 4.45

C, der Beklagten Gemeindsdeputirten von sechzehn Gemeinden zwei und dreißig Gemeindsmänner;

für übereinstimmend verklärt und in seiner Sitzung stehend von einem Almosen, in seiner Gehülfin von einhundert acht und vierzig Gulden, einem Wochenlohn von drei und vierzig Gulden zwölf Kreuzer und einhundert zwölf Gulden anstatt zu bezahlen, einen Vergleich und ihn abzuschließen die Kosten, liquidirt zu fünf und vierzig Gulden zwölf Kreuzer zu Last gelegt würden.

2, der Appellatenklärung der Appellanten vom zwanzigsten Oktober 1868;

Auf Anführung der Appellanten in seiner Erklärung nach die ihm vom Gemeindsrathe zugefallene Anwaltschaft, so wie die Appellaten Anwaltschaft Rudolph Lang in seiner Eigenschaft und Anfrage, daß er sich zu gehorsam, als gegen Appellationsbeschwerde unter Reformation der erstrichterlichen Urtheils in Hinsicht auf Beklagten Gemeindsdeputirten von Appellanten nur mit einer Bedingung stehen zu bekennen zu verurtheilen, in Entgegnung

Und Entgegnung
Handschlagen anzeigt
N. Hermann

Notar Zeiß
Zeiß
Beck

Appellaten Anwaltschaft die Ausführung der Appellanten in Hinsicht auf Beklagten Gemeindsdeputirten als unbegründet zu verwerfen und die

selben in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen, in Folge rechtzeitigen Antrages hin Recht zu erkennen:

Auf Einführung der Akten, welche Protokoll, mündlichen Vortrag der Rechtsanwälte beider Theile,

Akten dieselben in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichtshofes vom 13. November abgehaltenen Verhandlung die Sache in Erwägung genommen und der Vortrag des Referenten die streitigen Thatsachen erörtert wurden;

und heute:

In Erwägung, daß der erste Richter nach den von den Parteien aufrechterhaltenen Behauptungen und Beweisanträgen mit Recht angenommen hat, daß Appellant bei dem Abschlusse des Kaufes über Vieh, welches er als ein Mutterschaf der Heerde des Gutsbesitzers Eduard Lederle in Ludwigshöhen von diesem als Eigenthum bezogen hatte, gewußt, daß solches der bösartigen bösartigen ansteckenden Lungenentzündung ausgesetzt sei und Kenntniß respective Bewußtsein davon gehabt habe, daß Appellant Mittel und Gegenstände, welche geeignet sind, die Ansteckung dieser Krankheit zu verhindern, nicht angewendet habe;

daß aber dieser Verstoß gegen Obliegenheiten, welche ihm als Verkäufer obgelegen, zu Gunsten des Appellanten als Käufer und Empfänger, welcher bekanntermaßen einer Heerde von drei Hundert Mutterschafen für den Frühjahr-Untertrieb, einen Verwendung

zu machen gewesen, als den gestellten Forderungen des §. 13. Abs. 1. Ziffer 6 des Gesetzes vom 20. November 1867 genügt hat, dann nach dem ersten Richter mit Recht hierin eine Abgabe fremdartiger Substanzen an Futterstoffen oder gemischt und verfälschte Nahrungsmittel nicht gefunden;

daß unter den ordnungsmäßigen Beweismitteln der von dem Appellanten für seinen Gegenbeweis angetretene letzte Absatz des §. 13 selbstverständlich keine Anwendung finden kann, daß es genügen, als der Verkäufer nachgewiesen, daß die Krankheit oder der Mangel, welcher im vorliegenden Falle in Frage steht, zur Zeit der Uebergabe nicht vorhanden gewesen, sondern daß die Präsumption statuirt für den Fall, daß der Verkäufer die vollständige Zweifellosigkeit seiner Gegenbeweise nachweist;

In Erwägung, daß jedoch der erste Richter, insoweit er in dem im angegriffenen Urtheile erörterten Beweisantrage des Appellanten einen Beweisantrag auf Vernehmung des Appellanten über Thatsachen, welche geeignet sind, die Absicht des Verkäufers, ob wirklich und in welchem Umfange eine Verheimlichung stattgefunden habe, festzustellen, übersehen hat, daß der Verkäufer die vollständige Zweifellosigkeit seiner Gegenbeweise nachweist;

In Erwägung, daß jedoch der erste Richter, insoweit er in dem im angegriffenen Urtheile erörterten Beweisantrage des Appellanten einen Beweisantrag auf Vernehmung des Appellanten über Thatsachen, welche geeignet sind, die Absicht des Verkäufers, ob wirklich und in welchem Umfange eine Verheimlichung stattgefunden habe, festzustellen, übersehen hat, daß der Verkäufer die vollständige Zweifellosigkeit seiner Gegenbeweise nachweist;

In Erwägung, daß jedoch der erste Richter, insoweit er in dem im angegriffenen Urtheile erörterten Beweisantrage des Appellanten einen Beweisantrag auf Vernehmung des Appellanten über Thatsachen, welche geeignet sind, die Absicht des Verkäufers, ob wirklich und in welchem Umfange eine Verheimlichung stattgefunden habe, festzustellen, übersehen hat, daß der Verkäufer die vollständige Zweifellosigkeit seiner Gegenbeweise nachweist;

als sich die Umgehung der für das Kurrespective Spiritus dem Staate geschuldeten Abgabe zu Grunde gelegen, hiermit aber auch nur der Thatbestand der oben vorgesehenen Defraudation gegeben ist;

In Erwägung, daß daher, da die wegen der letzteren Kontravention vom ersten Richter verhängten Strafen vollkommen dem Gesetze entsprechen und als hinreichend erscheinen, das erstrichterliche Urtheil nur in der oben erwähnten Richtung zu reformiren, im Uebrigen aber die Berufung als unbegründet abzuweisen, dem Appellanten daher die Kosten der ersten Instanz zu belassen und er in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die von Heinrich Baus gegen das Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern vom dreizehnten Oktober laufenden Jahres eingelegte Berufung, insoweit sie gegen die Verurtheilung wegen Malzaufschlagsabgabendefraudation gerichtet war, als unbegründet ab,

spricht ihn jedoch unter bezüglicher Reformation dieses Urtheils von der Beschuldigung der Erhebungs- resp. Entrichtungsvorschrift frei und hebt die deßfalls über ihn verhängte Gefängnißstrafe von einem Monate auf; und

Exp. für die Appellanten ... Lag. Nr. 2654. Registrirt zu Zweibrücken den 14. Dezbr 1868, vol. 180, fol. 69, ... 28 kr ... Bonde.

Exp. für ... Nr. 2638. Registrirt zu Zweibrücken den 17. Dezbr 1868, Band 134, fol. 98, ... 28 kr (...)

verurtheilt ihn in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zehn Gulden achtzehn Kreuzer.

Alles dieses in Anwendung der Artikel 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: [etc.]

Also geschehen und gesprochen, wie hier angegeben.

v. Brenner

Foell Molitor Hecht Zentgraf

Boldt

Liquidation der Kosten beider Instanzen.

		fl. kr.
1.	Gerichtsbote	1.28
2.	Zeugen	4.40
3.	Copialien	2.18
4.	Zeugenbestellung	.28
		8.54
5.	Urtheil	2.34
6.	Register	1.42
		fl 13.10
		.36
		1.–
		10.–
		6.–
	...	23.20
		= 54.16

am 24. Nov. ...

No 152

Sitzung vom 20ten November 1868

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten November achtzehnhundert acht und sechzig, wobei zugegen waren: v. Harrer, Direktor, Hecht, Molitor, Foell, Zentgraf, Reiß, Hanauer, erster Staatsprokurator und Boldt, zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

der kgl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 28ten Oktober 1868, vertreten durch den kgl. Staatsprokurator Hanauer,

gegen

Johann, genannt Jacob Brunner, 21 Jahre alt, Sohn von Bernhard, Tagner, in Kapsweyher wohnhaft,

Appellat, im Berufungsfalle zu zeugen.

Auf Abweisung der gegen Rechtsanwalt
Brunnenbauer kgl. Appellationsgerichtsrathes Fall
in seinem Verhalten

Auf Einstellung und Abweisung der sämmtlichen
sonstigen gegen Obengenannten, insbesondere
1, die Anzeige gestatten Gesuch, wodurch Appellat
a, die Jagdfrevel beim Rückfalle und Tagen
von Jagdgewehren am Abende des gestellten
Tages dem 26 September 1868 in Summa von Hayesweyher,
b, der Gemeinde Dreisbrunn gegen den Feldhüter
Jacob Hasemann von Hayesweyher, um ersagter
dessen Verpflichtung Rechnung zu nehmen, ver-
übt durch Tagen dem 26 September 1868 bei Hayesweyher,
c, der Forstanzeige vom 27 dieses und gestatten
Tages dem 26 September 1868,

für überwiesen erklärt und wegen der
Jagdfrevel, der Gemeindeübertretung und der
Forstanzeige — unter Einrechnung einer
am heutigen Tage dem 26 September 1868 durch den kgl. Appel-
lativ Anwalt der Pfalz wegen Jagdfrevel,
Gemeindeübertretung und Forstanzeige gegen
ihn übergebrachten Haftung verhaftet worden
Urtheil vom 26 September 1868
durch das kgl. Zuchtpolizeigericht zu Landau wegen
Forstanzeige gegen ihn übergebrachten Polizei-
übertretung mit Gefängniß von vierzehn Tagen
in einer Gesammtgefängnißstrafe von sechs
Monaten, vierzehn Tagen, wovon sechs
Tage für bereits erstanden erklärt worden, ferner
wegen der Forstanzeige in einer Geldstrafe von sechs-
undsechzig Kreuzer für die Mündungsabgabe
seiner und einer Geldstrafe von
einem Gulden für den Hund, wegen Jagdfrevel
Verübung ist in eine Geldstrafe von sechs
Gulden und die Zahlung von sechs Gulden als dem
Preise eines Ersatzpasses an die Staatskasse
sowie in die Kosten, Letzteres durch Gulden zwei
und zwanzig Kreuzer, verurtheilt, endlich die
Confiscation des Gewehres der Tauschgüldigkeit oder
falls Solches nicht sichergestellt wird, die Erlegung
dessen Werthes mit drei und zwanzig Gulden, zwei-
zig Kreuzern verordnet wurde;

2, der Appellantklärung der kgl Staatsbehörde in Landau
vom 29 October 1868.

Auf Einsicht der kgl. Staatsbehörde in ihrem
Vortrag, Letzterer sein gehorsamst, es gefalle der
kgl Appellativ Gerichtshof die einzelnen Erörterung
für begründet zu erklären und unter Verwer-
fung der Vorbringen des Appellaten in Form einer Ehren-
strafe geeignet zu erkennen unter Abänderung
desselben zu den Kosten der Appellinstanz.

Nach Einsicht des Appellaten in seine Verantwortungs-
schrift, in welcher er sein Ausbleiben damit entschuldigt,
daß er vom Präsidenten des Vorgesetztenamtes Entschuldigung
zu Handen seiner Partei nicht mehr Urlaub;

In Erwägung, daß der erste Richter die thatsächlichen
Verhältnisse in dieser Sache auf Grund der vor ihm
stattgehabten Verhandlung in Verbindung mit
den Akten der Voruntersuchung richtig gewürdigt

und mit Vorbehalt vorsätzlich angenommen hat, daß sich Appellat des Jagdvergehens im Rückfalle, des Jagens ohne Jagdschein auf fremdem verpachteten Feldjagd, so wie der Gewaltandrohung gegen den Feldhüter Gaßmann von Rappweyher und endlich der ihm zur Last gelegten Forstfrevel im Vergehensgrade schuldig gemacht hat,

daß der Appellat die ihm durch das erstrichterliche Urtheil zur Last gelegten Akte im Wesentlichen zugegeben und nur den Antrag auf eine mildere Strafe gestellt hat;

In Erwägung, daß der erste Richter die Thatsachen auch gehörig qualificiert und unter die einschlägigen Strafbestimmungen gebracht, jedoch bezüglich der Gewaltandrohung in irriger Weise angenommen hat, daß dieselbe geschehen sei um Rache zu nehmen an dem Feldhüter Gaßmann bezüglich seiner Amtsausübung, während im Gegentheile erwiesen ist, daß diese Androhung zu dem Zwecke stattgehabt, um auf das eventuelle zeugschaftliche Zeugniß des genannten Gaßmann einzuwirken, daher unter bezüglicher Reformation des erstrichterlichen Urtheils die Art. 138 Abs. 1 und Art. 136 Ziffer 2 in Anwendung zu kommen haben;

In Erwägung, daß bezüglich der Strafzumessung hier eine Gesammtstrafe auszusprechen ist mit Rücksicht auf die Verbindung mit den beiden früher ergangenen Urtheilen des Kgl. Appellationsgerichts vom 5. September und des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 26. September laufenden Jahres, wodurch Appellat zu sechs Monaten vierzehn Tagen wegen drei ganz ähnlicher Akte verurtheilt worden ist,

daß wenn auch diese Urtheile die Rechtskraft noch nicht beschritten haben, hierauf doch die geeignete Rücksicht zu nehmen und im Hinblick auf die Unverbesserlichkeit des Appellaten eine zweckentsprechende Gesammtgefängnißstrafe auszusprechen ist, unter Ausscheidung aber der Strafen für den letzten Jagdfrevel und für die beiden Forstvergehen, in welcher Gesammtstrafe jedoch die von dem Appellaten bereits bestandenen ein und vierzig Tage in Abzug zu bringen sind,

daß es bei den Sekundärcondemnationen mit Einschluß der Confiskation des Gewehres resp. dessen Werthersatzes zu belassen ist und auch der Werthersatz für den Jagdschein zweimal in Computation zu kommen hat, weil die beiden Jagdakte in zwei verschiedenen Jagdjahren verübt wurden,

daß schließlich der Appellat als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

nimmt das Kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung der Kgl. Staatsbehörde als gerechtfertigt an, und erkennt unter bezüglicher Reformation des erstrichterlichen Urtheils, daß Appellat sich des Akts der Gewaltandrohung gegen Feldhüter Gaßmann im Sinne der Art. 138 Absatz 1. und 136. Ziffer 2 (sic.) schuldig gemacht hat,

verurtheilt den Appellaten statt der vom ersten Richter ausgesprochenen Gesammtgefängnißstrafe von sechs Monaten und vierzehn Tagen in eine solche von neun Monaten, worunter vierzehn Tage für die Forstvergehen und ein Monat für

den neuen ärztlichen Jagdschein betreffen sind,
wer welcher Personen nicht strenge jedoch 14. Tage alt
bewandte Umstanden in Abzug zu bringen sind;
wonach theils theilweise den Appellaten und der Kasse
der Appellation, liquidirt zu wenig Gebühren und
theilweise Zuviel
theils Bestätigung der §18. der Jagdverordnung;
Art. 138. Abs. 1. in Verbindung mit Art. 136. Ziffer 2. der
Strafgesetzbücher Art. 194. i. 211. der Strafprozessgesetz-
gebung, welche von dem Präsidenten wenig abhängen
werden und welche beiden Theilen fremd.
alle gehörten und gehörige sind hinzu zu liquidiren.

P. Brenmuth

Foll Mollitor Zeltz Kaiserauer

Boldy

No 193

Sitzung vom 20ten November 1868

Rest bei der Letzten 1 L

Gerichtskost - . - 9.41½
Rivia 3.37
Appellat 3.16 6.53
16.46½
Von Kgl Landskasse
zu Bettinger in
Frankenthal für
Zeugsgebühren 2.34
fl 19.08½

Berichtigung Kostenrechnung
und Festsetzung der Taxe
vom 7 Dezember 1868
Ungelt 4.-
Einlass —.37
Gerichtskost —.47
1.26
Rivia 1.17
Reg. —.56
2.13
3.39
fl 22.47½

In Sachen

Johann Groß, 19 Jahre alt, Taglöhner in Frankenthal
wohnhaft, Appellant, von einem Urtheile des Kgl
Friedensgerichts zu Frankenthal vom 13 Oktober
1868, nicht erschienen,

gegen

die Kgl Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch den
Kgl Staatsprokurator Haraeus

Nach Vernehmung des Herrn Referenten ernannten Kgl Appel-
lationsgerichtsrathes Lichtgraf in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Prüfung der sämmtlichen diesen
gehörigen Gerichtsschriften, und besonders:

1, der Langefristeten Urtheils, wodurch Appellant
der Entschädigung an einer Übertretung wider die öffent-
liche Ordnung und die Sicherheit der Personen
Johann Schmelzing von Frankenthal einer Körperver-
letzung schuldig mit mehr als sechstägiger Arbeitsun-
fähigkeit, verübt zu Frankenthal in der Nacht vom
zweiten auf den dritten Sonntag 1868, für überführt
und in einer Gefängnisstrafe von einem Monate
und solidarisch mit Conrad Steinmetz Maurer und Carl Epp-
ling, Taglöhner von Frankenthal zu den Kosten, liquidirt zu vier-
zehn Gulden einem Kreuzer, worunter zwei Gulden zwanzig
Kreuzer zu Gunsten von Peter Bettinger in Frankenthal
verurtheilt wurde, Contumaz

2, der Appellationserklärung des Appellanten vom 22 Oktober 1868
3, der dem Appellanten in die heutige Sitzung gehörig
Vorladung des Kgl Gerichtsvollziehers Becker in Frankenthal
vom 14 November 1868,

Nach Anhörung der Kgl Staatsprokurators in seinen Vortrag und
Antrag dahingehend auf Nichtfallen gegen Appellant
gerichtliche Erkenntniß zu verfahren über den Kostenpunkt
des Appellanten, dessen Berufung in contumaciam zu
verwerfen und diese in die Kosten der Appellation
zu verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant, obwohl gehörig geladen, nicht

nicht erschienen, dessen in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist,

daß derselbe schon durch sein Ausbleiben zu erkennen gegeben, daß er die eingelegte Berufung nicht weiter verfolgen wolle,

daß aber unabgehaltene eingewendete Hindernisse, daß Appellant kurz vor der Tat sich mit der der Übertretung von Gefängnisstrafen zu Ischembeno bei Ins seine in Finsterhausen befindliche Pfleglingsanstalt für übergeschnappte Kleidler Conrad Steinmetz und Carl Eggeling genannt Schreiber, als schon bekannte Kostgänger von Irrsinnigen halten; daß er während der Zeit der Übertretung von Orte der Tat sich befunden, ermangeln bloße Behauptungen und vorsorglich der Beschuldigung ermangelt, daß die zunächst wohnende Hebamme Frau Lauterbach befunden und auch nicht abgelassen, als gleichfalls ein von Ihnen eine der übrigen Personen, die sich dem Täter der drei abgenommenen Kinder gewaltsam entgegen gestellen, sondern, sondern gemacht würde, daß Tat nicht gut, sondern er auch auf die Tat mit Steinmetz verabredungsgemäß, während diese letztere dessen, und vorgenommen hatte,

daß auf diesem allem der rechte Richter mit Recht gefolgert hat, daß sonach ein genügendes Beweismaterial zur Verurteilung des Appellanten und der beiden Mitangeschuldigten vorhanden sei und, wenn auch nicht vorsätzlich, daß er in fahrlässiger Weise Hand angelegt haben, daß sein Benehmen verwerflich sei,

daß die Verschuldung der Tat jedenfalls schwerer wiegt und auf seine Bestrafung wesentlich Einfluß übt, daß aber die Verurteilung zu der gesetzlichen Strafe nicht angemessen erscheint und gemäß die einzulegte Berufung in seiner Wirkung Berücksichtigung finden kann.

Aus diesen Gründen

in contumaciam erkannt, auf Verwerfung der Appellation Appellant zu der Strafe von Zehn Thaler Gold oder Fünfzig Silbergroschen Frankenthaler oder drei Tagen verhältnismäßiger Zusatz einzulegte Berufung als Verschuldung verworfen und das Urteil der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, diese Kosten Verschuldung und Festsetzung dieser Kosten auf 5 Thlr 7½ Kreuzer

Artikel Dieses in Anwendung Bringung Artikel 194, 211 und 186 des Strafgesetzbuches, welche Strafgesetzbücher von dem Gerichtshofe in der öffentlichen Sitzung verlesen wurden und also lautet. Hiernach

Also gesprochen und gesprochen wie Eingangs erwähnt.

v. Herrmann

Schill Mollitor Zeh

Die auf Ausfertigung der Kgl. Staatsanwaltschaft gegeben Ausfertigung vom 15. Dezember 1865 Nr. 130 fol. 67 Cass. 8 Ohm Verwaltungsbezirk 28 Kr. = 9 Batzen Kosten 3 Heller.

Zeller

№ 154

Sitzung vom 21 November 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnercriminalkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten November achtzehnhundert acht und sechzig, wo zugegen waren: Haerner, Director, Perini Hecht, Guy, Foell, Küstr, Perini und Guy wider die Einwilligung beigegangen, weil beide als Richter bei der ersten Berathung dieser Sache am 31 October abstin zugegangen waren, Manzinger, zweiter Kreisprocurator und Bold, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Marx Schweissguth, 47 Jahre alt Wagner in Schiffer-
stadt wohnhaft, Appellant vertreten durch den Kgl Friedensgerichtsrath zu Frankenthal vom 29. September 1868, zufolge Appellat-Anfrage vom 30 ejusdem und verbeistandet von dem Kgl Advocaten Petersen;

gegen

den Kgl Rentbeamten, Appellaten, und Appellaten vertreten durch den Kgl Rentprocurator Manzinger

Auf Herausforderung des zum Berichterstatter ernannten Kgl Appellationsgerichtsrath Foell in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Anhörung der schriftlichen Anträge des Königlichen Procurators, in Erwägung

1, daß angefochten ist Bescheid, wodurch Appellant Schweissguth das Rabschlagen eines Baumes

[illegible] Langen-Rüchen im Gemeindewald von Schiffer-
stadt am 7 August 1868 überschritten worden und
es eine Ersatzforderung von einem Marcatre
treffe der Kosten, liquidirte zu neunzehn Gulden
fünf und zwanzig Kreuzer, wovon Appellant,
wie die Rückgaben der beiden Rüchen
der Forstamts Kaiserslautern die Gemeinde
Schiffferstadt anerkannt wurde;

2, daß Verbescheid Königl Kreisregierung vom 31
October 1868, wodurch die gegenwärtige Berufung
wurde verworfen und Confirmation
in die streitige Sitzung worin Appellant
zu folgenden Einreden zugelassen wurde:

1, daß die Fichtenäste, welche damit beschä-
digt waren, die Nummern, welche Lemmert
in Schiffferstadter Wald angezeichnet hatte
und Schiffferstadt zu bringen, als die
besten Stämme zu überschreiten, den Holz-
schneidern anbefohlen, daß sie einen Baum
wählen, der fein und Appellant diese
Wahl treffen und dessen Nummer mit Kreide
anzeichnen; daß sie auch die Nummer, der
Lemmert gefällten;

2, daß Lemmert von dem Fällen der Nummer
gar keine Kenntniß haben konnte;

3, daß dem Appellanten der Abschlag bezüglich der von Lemmert angezeichneten

Räumen durch die Taxatoren nicht mehr übergeben werden, obgleich dasselbe [illegible] auf dem selben sonsten, so lange er nicht anderen Räumen mit mehreren Räumen der vorigen Taxation übergeben war.

4, Obst zur Zeit alle Wiesinger Bau in Frauenstein genannten Räumen obsiegen- nachher Diesen Räumen nur noch zwei oder drei Räumen im Waldlagen, welche aber, wie dem Appellanten bekannt war, den Holzhändlern „Burkhard und Schmidt" in Frauenstein gehörten und wo einer an der an Heller lagen, und das Pflanzgärtner Räumen damals dem Appellanten sagte: „ob sie jetzt Räumen und mehr Holz in Waldlagen als Du".

5, Obschon der vorgenannte Raum auf der Klage da die beiden Holzschneiden, welche für Lommert die Räumen zugeschnitten [zugeschnitten] sollten f. Haesler und Weickermayer von Heiligenstein nicht mehr in Schiffenstadt waren und beschäftigen, sodaß alle nicht der Klage angehörig, so [illegible] Räumen Räumen einander zu bestellen;

ferner verordnet worden, daß wenn Partei der kgl. Kreisbehörde sogar nicht im Stande sein sollte die Taxirung nachher Leistung [illegible] einander vorgeladen und dessen bei Ausbleiben über die in Rede stehende Holzvorsteigerung zugegeben resp. die die streitige Punkte betreffen, den Beizug über diesen Holzhändler Lommert und Räumen Hemmer in Waldlagen und von Schiffenstadt zu

stehenden Hölzer vorgeben worden und daß der mit der Verladung zu beauftragende Gemeinderath beauftragten Lommert zugleich aufgefordert sein Räumen und Religion, welche nach der Festsetzung mit den Appellanten an Schweigen theilzuziehen, mitzubringen, [illegible] dem Appellanten aufzugeben worden ist in der heutigen Sitzung über mehrere Verladung zu [illegible]

Dieselben wurden sodann einzeln und in Abwesenheit der noch nicht vernommenen neuen Zeugen in folgender Ordnung abgehört:

A. Inhaltungszeugen:

1, Johann Wiesinger, 38 Jahre alt, Räumen in Heiligenstein wohnhaft,

2. Adam Hahn, 37 Jahre alt, Waldhüter in Schiffenstadt wohnhaft,

3, Johann Georg Braun, 38 Jahre alt, Pflanzgärtner daselbst wohnhaft,

4, Michael Geimer W. 56 Jahre alt, Akkerer, daselbst wohnhaft.

5, Michael Lommert, 57 Jahre alt, Holzhändler in Gemeinstein wohnhaft

B. Inhaltungszeugen

1, Jacob Weickermeyer L. 25 Jahre alt, Holzschneider in Heiligenstein wohnhaft,

2, Xaver Haeussler, 39 Jahre alt, Holzschneider allda
wohnhaft,
3, Martin Mangin, 30 Jahre alt, Holzschneider
und Lugenweiss Besitzersgattin wohnhaft
die Zeugen nahmhaft und mit dem Appellanten
Schweissguth wissenschaftlich, mittelsmässigen Standes
in dessen Einsicht zu sein,

Indem die Zeugen Einsicht worin lobt
ein folgender Form und Art sind: „ich schwöre zu
Gott dem Allmächtigen und Allwissenden
die ganze Wahrheit und nichts als die Wahr-
heit zu sagen, so wahr mir Gott helfe;

Nahmen die Einsicht der Zeugen gemäss der
Gerichtsschreiber summarischen Akten;

Nach Einsicht des Appellanten Schweissguth
in seiner Gebrüderung, nach diesem vom Gericht
dazu erwählten Entschädigungsexperten Herrn
Josef Bachschmidinger, Advocaturs-Substituten, in
seinen Akten und Entwurf, Schlussverhandlung
als Gehalt dem Kgl. Appellationsgerichte unter
Vorbehaltung der Einsicht der Kgl. Kreis-Be-
hörde die Appellation des Appellanten Schweiss-
guth für begründet zu erklären und demselben
von Kosten und Risiken freizusprechen.

Nach Einsicht der Kgl. Kreis-Behörde in seinen
Akten und Entwurf, Schlussverhandlung,
in dem sie die Einsicht der Kgl. Kreis-Behörde
dem ersten Erkenntnisse des Friedensgerichtes
Lauf gestellt, dem Kgl. Appellationsgerichte
die Einsicht des Appellanten Schweissguth

unbegründet zu erklären und demselben in die Kosten
der Appellirstufe zu verurtheilen;

nimmt das Kgl. Appellationsgericht die Sache
in Berathung und verlangt den Spruch der Urtheil
in die Sitzung dieses Gerichtshofes vom 27 November
nächsthin, Morgens 9 Uhr.

Abgesprochen und gefertiget, wie Hingangsgra-
meldet.

W. Fuchsmann

Fall Krieg Zeh Dr.

Feldig

№ 155.

Sitzung vom 27 November 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Fünfzehnzivilkammer sitzend in der öffentlichen
Sitzung vom siebenten und zwanzigsten November
achtzehnhundert acht und sechzig, in Hingangsgra-
vamen:
v. Faenner, Direktor, Hecht, Motitor, Foell Lin-
graf, Künstler, Manzing ergnannter Kanzleyrevisor und
Feld gemäss Untersuchungsrichter Schreiber folgender
Urtheil erlassen.

In Sachen

Friedrich Seitz, 22 Jahre alt, Metzger, Sohn von
Peter Anton Seitz, Hufschmied zu Landau,
Appellant von einem Urtheile des Kgl. Friedens-
gerichtes zu Landau vom 14 Oktober 1868 einer-
seits an, und contra den öffentlichen Official-
vertheidiger, Rechtskandidat Erbeldinger.

Kosten bei der Einsicht

Gerichtskosten	2.46	
Reise	2.21.3	
Regisch	1.52	4.13.3
		6.59.3
Entschädigung des Vertheidigers und Gehilfen vom 21 Dezember 1868		
Tangler		1.10
Gerichtsvollzieher		1.09
		2.19
Reise	1.59	
Regisch	— 56	
		2.55
		= 65.13
Obige		6.59.3
		fl 12.12.3

gegen

den Kgl. Amtsbehörde, Appellaten, vertreten durch den Amtsverweser Hr. Assessor Lutz in der öffentlichen Sitzung vom 19. November 1868 durch den Kgl. Amtsgerichtsrath Hannewacker, sodann den Kgl. Amtsgerichtsrath Manzinger.

Nach Anhörung des Vortrags des Referenten, nach Anhörung des Kgl. Appellationsanwalts Wolfsteiner in seinen mündlichen Anträgen,

Nach Einsicht und Würdigung der sämmtlichen hierher gehörigen Akten, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant wegen Widerspenstigkeit gegen den Ortsvorsteher gemäß §. 15 Ges. v. 1828 in contumaciam zu einer Geldstrafe von fünf Gulden, eventuell in einen Gefängnißstrafe von zwei und dreißig Tagen sowie in die Kosten, liquidirt - für welchen dem Appellanten auf 39 Tagwerk 3 viertel und vierzig Gulden 27 Kreuzer dem Appellanten allein zugerechnet zu einem Gulden sechs Kreuzer drei Pfennigen unterfangen und zugleich wie in den §§. 47 bis incl. 59 der Gemeindeordnung vorgesehen den Conscribirten zugeschriebenen Antheil, somit sich auf den Reservefonds übertragen auf in Anspruch genommen werden können, verurtheilt worden,

2, der Appellerklärung des Officialvertheidigers des Appellanten, Rechtskandidaten Vogel in Landau vom 22 Oktober 1868.

Nach Anhörung des Officialvertheidigers des Appellanten in seinen Neue- und Antragsbegründungsvortrag:

Vom 31. auf 33 Tagwerk erhöhte Antheilsgemeinschaft

v. Frenmuth
Moldag Zeltz
Lutz Klein-Gräf
Boldig

daß Appellant zum Zahl Appellationsgerichte der Appellanten von Kosten und Kosten freizusprechen, subsidiarisch wegen Nichtigkeit der Aufforderung des Gemeinderaths, wegen subsidiarischen Nichtigkeit des Urtheils dem Appellanten Friedrich Leitz und Landau im April 1863 nach Amerika übergesiedelt ist, seit mindestens fünf Jahren in Amerika sich aufhaltende Personen aufgefordert hat, in dem angesetzten Termin vom 1. Mai 1863 in New-York sich einzufinden, dann den ersten Termin als freiwilliger antreten müsse und seit dessen Landung in New-York als Wahlgrund nothwendig, seit zwei Jahren amerikanischer Bürger und am 12. September 1868 naturalisirt worden ist.

Nach Anhörung des Kgl. Amtsbehörde in seinem Vor- und Antragsbegründungsvortrag, alsogefallen dem Kgl. Appellationsgerichte zu Bestätigung des Appellanten als Bürgermeister und Beisitzern als Gemeinderathen als Ersatzmänner zu verwerfen unter Abänderung desselben zu den Kosten der Appellinstanz, eventuell die Berufungskosten des Appellanten

fürsorgliche Sorgen und Kosten in die Pflegung von neuen zehnten Semester über vorgelegen, nicht erschienen ist, und der Bekanntmachung zu Folge, somit gegen denselben in contumaciam gegangen werden ist;

In Erwägung zur Sache selbst,

daß Appellant Friedrich Seitz am festbaren März 1846 geboren und somit Wehrpflichtiger der Altersklasse 1846 ist, bezüglich welcher Altersklasse bei einer Wehrersatzkommission vom 30ten Januar 1868 in seinem Heimatbezirke beschlossen und 93 al. 1 militärisch rechtskräftig, daß der Einberufungsbefehl mit Hinweisung auf die Bestimmungen des Militärgesetzes vom 15ten August 1828 vollendet und dieses in Gemäßheit der Bekanntmachung vom festbaren Wehrersatzgeschäft zur Aburtheilung kommen, ebenfalls mit den Bestimmungen jenes Militärgesetzes bestraft werden sollen;

daß den zweiten Punkt die Einberufung dieser auf den Vorschriften des Militärgesetzes beruhende Anordnung, daß Appellant stellig und dessen zuwider folgt, daß der von der Official-Behörde gegen ihn erlassene Befehl alle Erwartungen, die in Art. 77. al. 1 des neuen Wehrgesetzes gesetzt werden, mit Gewalt gestraft werden, und abzuwenden von einer Militärbehörde Ladung auf Grund des Art. 81. ibidem die Strafe sein kann;

In Erwägung, daß nun aber in faktischer Beziehung heute vor dem Gerichtshofe vorliegt, daß Appellant Friedrich Seitz am 17ten März laufenden Jahres vor der Aushebungsbehörde nicht erschienen ist, und daß seine während der darauf folgenden vierzig Tage bei dem Kgl. Bezirksamte Landau eingereichte, ihm ertheilt worden war, sich festgestellt hat,

daß demgemäß ein Vergehen der Gehorsamsverweigerung gegen den Befehl der Einberufung gegeben erscheint;

daß jedoch von Seiten der Officialvertretung vorgestellt wird, daß Appellant am zehnten September 1868 allein preußischer Unterthan naturalisirt und dieser auf Grund des am 26ten Mai laufenden Jahres zwischen der Krone Bayern und der Union mit Nordamerika abgeschlossenen Naturalisationsvertrag von der Militärpflicht entbunden sei;

In Erwägung, daß nun aber, was die prozessualische Frage der Wehrpflichtigkeit betrifft, die Zuständigkeit der Strafkammer hierüber sowohl nach dem alten als nach dem neuen Gesetze den Gerichtsvollzug nothwendig ist, indem die Feststellung jener Eigenschaft so wie die Entscheidung der Frage, ob der Wehrpflichtige Inländer oder Ausländer sei, der ausgedehnten Amtsverhältnisse

behörde zu stehen, und erst dann, wenn dieser Punkt durch letztere festgestellt worden, ist es Sache der Gerichte, zu prüfen, ob in dem einzelnen Falle der Wehrpflichtige sich der Emigration oder der Widersetzlichkeit schuldig gemacht habe oder nicht.

Vid. §. 84 al. 3. tit. I. Gesetzbuch vom 15 Augst 1828. Ad. 45. 48. 54. 76. 77. und 80 des M. St. Gesetzbuch vom 30 Januar 1868
Cass. Hofhof München v. 18 Nov. 1864.

Da dieser aus dieser Bestimmung sein unbedingtes Recht durch den Officialvertheidiger gelten zu machen suchte, so wurde der Naturalisationsakt, von Seiten des Gerichtshofes nicht in Frage gezogen werden kann,

Obschon dieser Akt für sich allein die Emigration in keiner Weise zu rechtfertigen vermag, so ist es doch Thatsache, daß er erst 3 Monate in Betreff gegen, als Strafe und Verfolgung der Widersetzlichkeit des Appellanten eine ungleich intensivere Form annahm.

In Erwägung, daß indessen dieser Umstand nicht in Betracht kommen kann, da die zu Gunsten Granter zugerechnete ungehörige Naturalisation durch — Appellant seit Januar spätestens mit dem 10 September 1868 kommerziellen Verkehr Europa gegenüber — als aufgehoben betrachtet werden muß, daß er also zur Zeit seiner Wehrpflichtigkeit, nämlich am 17. März und den zweiten folgenden 40 Tagen, auf seine deutsche, bisher folglich auch bayerische Staatsangehörigkeit

war, seine Pflichten als solcher kennen mußte, und daher nicht mit Grund sich darauf berufen konnte, durch seine Naturalisation in Amerika sich der Wehrpflicht entzogen zu haben, daß ihm ein bereits eingetretenes Strafverfahren weiter Raum gab,

daß demnach die vorliegenden Thatsachen: daß Appellant bereits im April 1863 nach Amerika ausgewandert, seitdem ununterbrochen dort verweilt, und seine Widersetzlichkeit mit obiger Feststellung fest gegen Europa konnexirt, wissen genügend sein, daß man daselbst für seine Pflichten nicht mehr zu sorgen, da er sich durch sein eigenes Verhalten in den Fall gesetzt hatte, zur Zeit seiner eingetretenen Wehrpflichtigkeit unser Land zu fliehen, und daß er für sich keine ungehörige Vortheile ziehen kann,

daß demgemäß das Urtheil des Landgerichts Landshut, wie das bereits der erste Richter mit Recht angenommen hat, als vollkommen zu rechtfertigen und die einzelnste Verletzung aus den obigen Erwägungen unter Aufrechthaltung des Urtheils selbst unbegründet abzuweisen ist.

Daß aus den hingegebenen Gründen die Berufung auf die verwirkte eingelegte Freiheitsstrafe-Relation der Kgl. Staatsbehörde abzuweisen sich darstellt,

daß endlich Appellant in die Kosten der Appella-

flanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

wird der Appellat Appellat. Anzuweisen Urtheil und
Rechtsstreit über den Misstrauensantrag des Appellan-
ten und in contumaciam gegen denselben zu erkennen;

Für Kläger, mittelst gerichtlicher Verfügung
der Subsidiarität unterbestimmt Lorenz Seel hier ver-
lesen, die einzelnen Strafung als unbegründet
ab,

verklärt die von Beklagten der Kgl. Kreis Regierung
zuzustellen einzelnen Exekutionsappellation für
begründet,

und verurtheilt den Appellaten in die Kosten
der Appellinstanz in die Taxation und Fest-
stellung dieser Kosten zu fünf Gulden 53 Kreuzer.

Für Diese die Anwendung der Art. 186. 194. und 211
des Strafgesetzbuches, wahre Thatsachen
stellen von dem Gerichtshof zu in der öffentlichen
Sitzung vorgetragen wurden und also lautet:

Es. recht.

Also geschehen und gesprochen, vor Königlich preußischem

M. Brennemann

Seel Motitor Zeck Kleine Graf

Boldt

Exp. für K. Rechtsanwalt Kleine
für Strengel dispens. und
No. 2613 ausgestellt durch
Friedensrichter des 9. Bez.
1868) vol 130) fol 62/63)
zu verstehen
für Taxa . . 1.24
Emp. . . . 28
fl 1.52 kr
(Vier) Stunden.

Der Rechtsanwalt Kleine
als Landesprocurator substituirt
Vorstehendes zu zeugnis.

M. Brennemann
Motitor Seel
Boldt

No 156

Sitzung vom 27 November 1868.

am 27/7 69 ausgef. Auf Kgl. Appellation Anzeige hiesigen Landgerichts
in seiner Zuchtpolizeisache gegen Jacob Bürkert
in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten November
achtzehnhundert acht und sechzig versammelt:
v. Faerber Director, Heinr. Seelt, Dan. Boell, Rath,
Heinr. und Dan. Beil Kammergerichtsassessoren,
beide als Räthe bei der Verhandlung dieser Sache
am 31 October und 21 November abhin zugegen waren,
Münzinger, Kgl. Advocat Anwalt Generalprocurator und Zeld,
Kgl. Actuar hat folgendes Urtheil
erlassen:

In Sachen

Marx Schweissguth, 17 Jahre alt, Bierbrauer in Schiffer-
stadt wegen Appellant von einem Urtheile
des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom
24 September 1868, gegen welch Appellat in Sachen
Ersteren an und earbei Standes von dem Kgl. Advocat-
Peterse hier den Verhandlungen dieses Gerichtshofes am 31 Octo-
ber und 21 November abhin, — heute eine Letztere erlassen

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin
vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Münzinger.

Nach Einsicht der Verhandlungen dieses Gerichtshofes
vom 31 October und 21 November abhin;

und heute:

In Erwägung der Zuwiderhandlung gegen Gesetz und
vorschriftsmäßige Form Urtheils vom 31 vorigen
Monats — am 21 laufenden Monats vor den

[illegible] das Haus Appellationsgerichts Protokoll
[illegible] abermaliger Verhandlung dieser Sache und die
besondere auf der in jener Richtung unstreitig
und richtig vorgelegten Anerkennung der ge-
richtlichen formell Belastungs- als Entlastungszeugen
zwar einzelner für die Schuld des Appellanten sprechende
Verdacht [illegible] genannte gegen den Appellanten er-
hoben worden, diese selben über wieder ein-
zeln auf ihren Zeugnisse verhörte einmüthige
allen Zweifel ausschließende übereinstimmende Be-
weis Begründet sei denselben zur Lossprechung
vollkommen Beruhigung zu bilden im Stande sind;

In Erwägung auf der Zusammenstellung
sämmtlicher Zeugen- und Augenscheins vorhandenen
Gründe zu nächst dahin, daß Appellant
Schweissguth bei Umzäunung der Nummer
N° 793 im Distrikt Langeraasen, Schiffersdorfer
Gemeindewalde, in gutem Glauben und in
einem vorzüglichen Irrthume sich befunden
habe;

daß man nun durch die Verhandlung nicht
sicher hat erstellt werden können, ob dem Hof-
fündler Lemmert von Hamersheim überhaupt
die Nummer und namentlich die jenige
von den auf in besagtem Distrikte Lange-
raasen erstreckten Nummern gehöre, welche
Appellant Schweissguth, als Commissio när
Lemmerts sich dabei den Holzschnitten, welche
den Nummern auf der obersten Holzlage zu
Schiffersdorf schneiden über die Umfassigkeit

der Forstbeamten bekannte, welche verklärter, daß
sie in einer Nummer nicht gehörig hätten, wie
er dann auf unerwartet dem Zeugen Michael
Heimer IV gegenüber auf vor dem 7ten Augusti
1868, bei der Anerkennung des streitigen
Nummer und dem Walde Klagte, daß sie
nie Nummer für Lemmert fehle;

daß Lemmert von dieser Schuldner – wie ihm
auch die Nummer fehle – dennoch als ihm der Nummer
N° 793 gehörig bezeichnete nächstbeteiligten Eigentümer
wie solchen Beamten, die jene Appellant, um das
fällige zu Vermeiden und Gewissheit, sowohl
vor dem gütlichen Vergleichs Verhandlung mussten zu suchen,
als wie jene mit besagter Nummer 793 durchaus
der Nummer gesprochen hatte, wovon sich dem nach
der Forstbeamten erklären ung, daß Lemmert streitigen
Nummer zunächst dem Schweissguth, als
von diesem erkundet, gut beschrieben hatte, wenn
gleich in der Farbe von dem Appellanten beobachteten
Handlungsweise nicht zu verkennen ist, daß derselbe
verdächtigen gesundheitsfalle wenn er diese Verhandlung
schon und bei Vorbringung der Nummer am gebeuten
Augenscheine Lemmert gewusst und damit nicht bis auf
Entdeckung der Nummer, welche am 25ten August auf
Lemmerts Gebiete aufgefunden wurde, gewartet hatte.

Daß aber auf weiter ein Verdacht des Appellanten
bei Vorbringung der streitigen Nummer, nun sonder
auf selber haftet, als diese die Forstbeamten, wie sie vor
mir genau wusste klagt, seinen Absichten über dieser
streitigen Nummer wieder zu hatten, weshalb einer

Verurtheilung respective Freisprechung der Ange-
klagten wissen konnte, ob der französische Zeuge der
Gemeinde gehöre, wie in dem Verfahren a quo ange-
nommen ist, vielmehr für den Appellaten die
Verurtheilung noch lag, daß alle im Walde liegen-
den Bäumen verkleinert seien, Pflugschütze Sturm
sein muß damit den Verweis erhalte, daß Bäume und
noch Holz im Walde liegen sehen alle, und daß
wirklich der Fall war, da neben dem französischen
Zeugen, der noch gerade drei Bäume als
einen andern Falle im Walde liegen, diesmal
andern Handelsleute gesehen, für welchen Appellan-
abermals Freisprechung war.

Daß aus der Umstand, daß alle die Postbeamten
Hahn und Sturm den Appellaten wegen der Ver-
sehrung der Nummer bestraft hatten und sie
nicht reißen wollte, noch nicht diesen bösen Glauben
begründet, der nach obiger Ausführung Sturms
Urtheil nöthig ist, daß er, ein wegen seiner Vertheidigung
aufgestellt nicht dem Laster, daß die Forstbeamten
gerade den in Rede stehenden Baum im Auge
hatten, gründet sich wegen Verletzung seiner
Ehrenrechte nicht weiter bezüglich der Baumes
Verurtheilung konnte.

Daß aus der Thatsache, daß Appellant den fran-
zösischen Baum zu Lommersweiler Gemeinde und nicht
nach dessen Heimath nach Schiffestadt bringen ließ,
noch der Verfügung und den Appellanten belasten-
den Umstand werden kann, da am kürzesten

Lage, Zeit Einsicht der Holzhandlungsfirma Lemmets
zu Schiffestadt längst abgeschnitten und nun 23 Tage
seit Abschluß verflossen war, so Verbringung des
Baumes in Gemeinde Lommersheim nicht ihre natürliche
Erklärung findet, zumal Lommersweiler der
gaben nach von Hamersheim und zwar nicht
über Höhen und zwar für billigeren Transport zu
verfahren pflegt, als die gerade Linie möglich ist.

Daß aus allen diesen die zu einer Schuldigver-
klärung nöthigen Momente zur Genüge einer
nicht Freisprechen Absicht des Appellanten zu ent-
nehmen sind, daß erschien Verfügung
nicht Reparation und Entfernung als wesent-
lichen Theil für begründet zu erklären
und deshalb von Strafe und Kosten frei zu
sprechen ist, während die von der Königl Kunst-
behörde wegen der Strafverschärfung eingelegte
Berufung dem Hilfsfiskal übertragen der
Minister des Innern überlassen wird, inwie-
weit selbst Gegenstand der

Urtheil Gründe

Verkündigung, daß durch die Schriftzeugen Zeugnisse über
vom 31 vorigen Monats durch die Gerichtsschrei-
berei Einsicht nehmen zu lassen, nimmt der
Königl Appellationsgerichts-Präsident Reparation
der Forstbeamten. Theil die vom Appellanten
eingelegte Berufung als begründet an und
spricht mittelst Aufhebung des Erkenntnisses
den Appellanten von Strafe und Kosten frei, erklärt
sie von der Königl Kunstbehörde wegen

der Klage zurückweisung einzelner Behauptungen, deren
Entscheidung überhaupt der Wichtigkeit des Streitgegenstandes
übersteigend, sind gegenseitig Kosten
kompensirt und gegeben, wie Hinzugezogen
worden.

v. Heinemann

Hoell Servais Hoch Dr. Volz

Nº 157

Sitzung vom 5ten Dezember 1868

Das Kgl Appellations Tribunal der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Fünfzehnten Kammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom fünften Dezember achtzehnhundert acht
und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haerner, Direktor
Hecht, Molitor, Hoell, Finkgraf, Küffe, Hornauer alter
Kreisgerichtsrath und Volz zweiter Untersuchungsrichter,
folgenden Streitfall verhandelt.

In Sachen

1. Jacob Haack, Bäcker als Jacob Haacks, Curators von Zweibrücken, Appellant und Incidentappellat, vertreten durch seinen Advokaten Kgl Landgerichtsanwalt zu Zweibrücken vom 23 Dezember 1868, mit Affirmation, vertreten durch seinen Officialvertheidiger, Rechtskandidaten Lang.

2. Jacob Steinbach, Bäcker von Georg Steinbach, Ackermann von Hambach, Beklagt Appellat, vertreten durch seinen Advokaten Kgl Landgerichtsanwalt zu Landau

in Gegenwart Appellat von Beklagtem Advokaten Hoffmann

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin, Incidentappellantin und Appellatin, vertreten durch den Kgl Staatsprokurator Hauer.

Auf Berufung des zum Prozessvertreter ernannten Kgl Appellations Gerichtsrathes Molitor in seinem Vortrage:

Aufgestellt und Erwogen: daß sich aus den Akten folgende thatsächliche Momente ergeben:

1. daß Beklagter in Betreff, wovon Appellant Jacob Haack damit zur Last gelegten Widerspenstigkeit gegen die Zwangsvollstreckung für überführt erklärt und in Contumaciam zu einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, eventuell zu drei und dreißig Tagen Gefängniß sowie zu gleichen Theilen die Kosten liquidirt zu drei Gulden sechzig Kreuzer verurtheilt und gleichzeitig in den Strafgesetzen 47 bis 59 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 31 Mai 1870 vorgesehen die Einschreiten zu gerichtlichen Verfolgung in soweit solche nach dem Strafgesetze vom 1868 noch in Rechtskraft erwachsen waren, verfügt worden,

b. Appellat Steinbach von der ihm zur Last gelegten Widerspenstigkeit gegen die Zwangsvollstreckung freigesprochen worden;

2. der Appellantenerklärung der Kgl Staatsbehörde vom 23 Dezember 1868.

3. der Appellantenerklärung des Officialvertheidigers des Appellanten Haack, Rechtskandidaten Lang.

Nach Anhörung des Officialvertheidigers des Appel-

danten Haack in seinem Vor- und Anträge, letzteren
dahingehend: es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte
unter Vernichtung des Incidentbeschlusses der Kgl
Staatsbehörde die Appellation für begründet zu er-
klären und den Appellanten von Strafe und Kosten
freizusprechen.

Nach Anhörung der Kgl Staatsbehörde in ihrem
Vor- und Anträge, letzteren dahingehend: es ge-
falle dem Kgl Appellationsgerichte Urkunde zu er-
theilen über die eingelegte Incidentberufung
sodann die Appellation des Appellanten Haack als
unbegründet zurückzuweisen unter Verurtheilung
zu den Kosten der Appellinstanz eventuell die Gefäng-
nißstrafe des Appellanten für Incidentappellaten Haack
von 32 auf 33 Tage zu erhöhen ferner die Berufung
der Kgl Staatsbehörde dem Appellaten Steinbach gegenüber
für begründet zu erklären und denselben angemessen
zu bestrafen unter Verurtheilung zu den Kosten der
beiden Instanzen.

Nach Anhörung des Appellaten Steinbach in seinen
Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorge-
haltenen Anschuldigungspunkte.
nimmt das Kgl Appellationsgericht die Sache in Berathung
und verkündet den Spruch des Urtheils in der Sitzung dieses
Gerichtshofes vom 10 Dezember 1868 Morgens 9 Uhr.
Also geschehen und gesprochen, wie eingangs erwähnt.

v. Koerner

Toll Hecht Molitor Zentgraf

Boltz

No 158

Sitzung vom 5t Dezember 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zwei-
brücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der
öffentlichen Sitzung vom fünften Dezember
achtzehnhundert acht und sechzig, wozu zugegen waren:
v. Koerner, Direktor, Hecht, Molitor, Toll, Zentgraf
Kutsch, Hanauer erster Staatsprocurator und Boltz
geprüfter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil
erlassen.

In Sachen

der Kgl Staatsbehörde, Appellantin von einem Ur-
theile des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 18 September 1868
vertreten durch den Kgl Staatsprocurator Hanauer

gegen

Joseph Burkhart, Sohn von Johannes Burkhart
von Breitweiler - Bärenbach, nicht erschienen, vertreten
durch seinen Officialvertheidiger, Rechtskandidaten
Lang,

Nach Vernehmung des zum Referenten er-
nannten Kgl Appellationsgerichtsraths Hecht
in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen
hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellat
Burkhart von der ihm zur Last gelegten Wider-
rechtlichkeit gegen das Zwangsimpfungsge-
setz vom 15 August 1828 als nicht über-
führt von Strafe und Kosten freigesprochen
wurde,

2, der Appellaterklärung der Kgl Kreisbehörde vom
23. September 1868.

Aufforderung der Kgl Kreisbehörde in ihrem
Ver- und Entwurfe, beschlossen dahin gefaßt
zu erkennen dem Kgl Appellationsgerichte
die einzuholende Entscheidung der Kgl Kreisbe-
hörde für begründet zu erklären und den
Appellaten in seiner ungemessenen Strafe
und die Kosten beider Instanzen zu
verurtheilen.

Aufforderung der Officialvertheidigung
des Appellaten Burkhart in seinem Ver- und
Entwurfe, beschlossen dahin gefaßt, zu erkennen dem
Kgl Appellationsgerichte die einzuholende
Entscheidung der Kgl Kreisbehörde nicht zu ertheilen,
gründlich zu verwerfen.

nimmt das Kgl Appellationsgericht in Erwä-
gung und erachtet den Spruch der
Berufung in die Richtung dieses Gerichtshofes
vom gefassten 4 September 1868 Morgens 9 Uhr.

Also gefunden und geschehen, wie hingezeigt
zu Recht.

v. Heinemann

Zoll Knorr Notitor Leuchauf

Zeltz

Kosten beider
Instanzen

	M	₰
Gerichtskosten	1	51
Hirsch 1.09.		
Knorr 2.20	3	29
	M 5	20

Rückfertigung nebst
Akten und Zustellung
vom 23 September 1868

Lenzer	1	10
Gerichtsbot	1	09
	2	19
Hirsch	1	59
Knorr	-	46
	2	55
	5	14
	M 10	34

ausgehändigt 30.12.68

№ 159

Sitzung vom 10 September 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz Zweibrücken
in seiner fünften Strafsitzung hat in der öffentlichen
Sitzung vom gestrigen Tage nachstehendes Urtheil
auf mündliche, vorgetragene Verhandlung erlassen:

In Sachen

1, Jacob Hauck, Vater der P. Jacob Hauck Landleute von
Zweibrücken, Appellant und Incidentappellat, von
einem Beschlusse der Kgl Zweibrücker Strafgerichte
Zweibrücken vom 23 September 1868 mündlich
erklärten, vertreten durch seinen Officialver-
theidiger Rechtskandidaten Lang,

2, Jacob Steinbach, Bäcker von Jerry Steinbach
Taglöhner von Blaubach, Beklagt der mündlichen
Instanz - Appellat und Incidentappellant, von
Appellat vertheidigt durch Rechtsanwalt
der Sache in der Sitzung vom 5 September nachstehendes
Urtheil erlassen hat:

gegen

die Kgl Kreisbehörde, Appellatin, Incidentappel-
lantin und Appellantin, bei der Verhandlung der
Sache in der Sitzung vom 5 September nachstehend
treten durch den Kgl Kreisregierungsrath Hirsch,
heute den Kgl. Kreisregierungsrath Munzinger,

Nach Vernehmung der beiden Rechtsanwälte

nunmehr Kgl Appellationsgericht Oberfranken Abtheilung in seinem Locale;

Auf Einsicht und Verlesen der schriftlichen sitzungsgerichtlichen Verhandlungen, in Erwägung:

1 daß angefochten sind Erkenntnisse, wodurch:

a, Appellant Haack wegen Übertretung gegen die Sperrgesetzgebung bestehende Übertretung übereinstimmend verurtheilt und in contumaciam zu einer Geldstrafe von fünfundsiebzig Gulden zu entrichten, für den Fall nicht erfolgender Beitreibung aber zu einer Gefängnißstrafe von fünfundsiebzig Tagen, ferner zu seinem Antheil Kosten, liquidirt zu drei Gulden sechzig Kreuzer verurtheilt und zugleich die in den Strafgesetzen 47 bis 59 des Tabakmonopolgesetzes vom 26 Mai 1835 enthaltenen zugelassenen Verfügungen, insoweit solche auf [unleserlich] Tabakmonopolgesetz vom 1868 auf die Übertretung zu nehmen waren, verfügt worden,

b, Appellat Steinbach von der ihm zur Last gelegten Widersetzlichkeit gegen die Tabakmonopolgesetze vollständig freigesprochen worden;

2, der Appellerklärung der Kgl Hauptzollbehörde vom 23 Dezember 1868;

3. der Appellerklärung des Officialvertheidigers des Appellanten Haack, Rechtskandidaten Langhein

Auf Anführung des Officialvertheidigers des Appellanten Haack in seinem Vor- und Unterzugsbescheid gefunden: es gefalle dem Kgl Appellationsgerichte unter Genehmigung der Einlegung der Kgl Hauptzollbehörde die Appellation für begründet zu erklären und den Appellanten von Kosten und Kostenforderungen freizusprechen.

Auf Anführung des Appellaten Steinbach in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidium vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Allen Anhalt in der öffentlichen Sitzung vom 5 Dezember ablesen, worauf die Sache in Berathung genommen und der Ausspruch der Entscheidung in die heutige Sitzung verlegt worden ist

und heute

Auf Einsicht des Vortrags dieses Sitzungsprotokolls vom fünften laufenden Monats.

In Erwägung zur Appellation des Isaak Haack, daß derselbe, wie aus seinem Vor- und Unterzugsbescheid vom fünften Dezember ablesen vorgelesen, nicht erschienen ist, und daß die Einlegung seiner Berufung rechtzeitig und der Appellant in contumaciam gegen denselben zu erkennen ist.

Kosten und Kostenforderungen betreffend.

Auf Anführung der Kgl Hauptzollbehörde in ihrem Vor- und Unterzugsbescheid gefunden, daß gefalle dem Kgl Appellationsgerichte bestehende Verfügung über die eingelegte Berufungseinlegung, soweit die Appellation des Appellanten Haack als unbegründet zurückgewiesen, unter Beibehaltung derselben zu den Kosten der Appellation, soweit die Einlegung der Berufung der Kgl Hauptzollbehörde den Appellaten Steinbach gegenüber für begründet zu erklären und denselben von Kostenforderungen freizusprechen unter Beibehaltung derselben zu den Kosten beider Instanzen.

In Verfügung der Beschwerde, daß Appellat und Klage-
gegnerin der Altersklasse 1846 sind nach der
Bestimmung des Art. 93 des neuen Wehrverfassungs-
Gesetzes vom 30 Januar 1868 die Verpflichtung dieser Alters-
klasse nach den Bestimmungen des Gesetzes vom
15 August 1828 vollzogen werden soll,

daß der Umfang der Vollziehung der Aushebung
aber nicht Sache in der Natur der Beschwerde,
in der Aushebung der pflichtigen zugetheilten
pflichtigen zu den einzelnen Truppentheilungen
durch den obersten Kriegsherrn Befehl besteht.

Vgl. Entscheidungen des K. B. Obergerichts von
1866/67 Seite Band VII ad Art. 86 pag. 201.

Da daß Appellat Gericht genommen hat den Formen
des Verfahrens, welches Seitens der Consignations-
behörde muß gegenüber eingehalten werden, unter-
worfen war und denen sonder nicht hat

daß derselbe jedoch durch den Gerichtsdiener vor-
hin an den Beklagten wurde am 28 März laufenden
Jahres vor dem obersten Kriegsherrn erscheinen
während der darauf folgenden vierzig Tage bei
derjenigen Truppentheilung sich einfinden, welcher
er als zum Permanenzstand gehörig zugetheilt
worden war, somit der Thatbestand der Wider-
spenstigkeit gegen die verbindlichen Anordnungen,
der diesem zur Last gelegten Thathandlung
noch auf Verkündigung des neuen Wehrver-
fassungsgesetzes zur Anwendung kam, aufgrund
des traurigen Artikel 92. Abs. 1 desselben auf Vor-
schrift des Gesetzes vom 15 August 1828 gebro-

strafbar war und von dem rechten Mittel mit
Recht Gebrauch machte.

daß daß ein wichtiger Grund für die Verlegung
begründet gewesen, daß wichtige Umstände
ihn gegenüber in allen seinen Theilen nicht
recht zu erfüllen und derselbe in die Dienst seiner
Verpflichtung entstanden, daß er unentschuldigt

daß nun vorliegende Entscheidung eine über die
von Seiten der kgl. Kreisregierung von Amtswegen
eingelegte Berufung ab gegangene
Entscheidung sich darstellt.

In Verfügung der Appellative der kgl. Kreis-
regierung Forst Oberbach,

daß kein Zweifel darüber bestehen kann, daß
der Civilgericht über dasselben zu verhandeln
gehabt ist, da derselbe durch eine Widersetzung
des kgl. 8. Infanterieregiments mit dem 15 Verwal-
tungsbezirke bei Wahrung Eingriffe nicht gerichtlich
entschieden wurde und polizeilich nicht mehr gestraft
ist, daß aber die Strafe ab Appellat als gute Gesetz,
mannschaft 1 Classe gehörig nach der Militärstrafgesetz
des Heeresergänzungsgesetzes vom 15 August 1828
oder nach jenem des neuen Wehrverfassungs-
Gesetzes vom 30 Januar 1868 zu bemessen sei,
im Namen des Volkstaates zu entscheiden ist,

daß nämlich der ältere Gesetz der Tatbestand
der Strafbarkeit nicht kannte und nur gestraft
der aktiven Truppen und der Reserven eintreffen,
während hingegen das neue Wehrverfassungs-
Gesetz jenen Eingriff ganz neu gestalten

hat, nach allgemeinen Rechtsprinzipien aber
Niemand nach den Strafbestimmungen eines
Gesetzes wegen eines Deliktes bestraft werden
kann, dessen rechtliche Existenz nach eben diesem
Gesetze weder vorgesehen noch als möglich gegeben
war,

daß eine Gleichstellung der Ersatzmannschaft
mit der Kategorie der zur aktiven Armee
gehörigen Militärpflichtigen des älteren Ge-
setzes aber ebenso unthunlich erscheint als mit
der Klasse der zum Formationsstand gehörigen
des neuen Gesetzes selbst, da in ersterer Beziehung
§. 69 des Heeresergänzungsgesetzes eine wirkliche
Einreihung voraussetzt, welche hier nicht vor-
liegt, in letzterer Beziehung aber ebenfalls
der wesentliche Unterschied besteht, daß die
zum Formationsstand gehörigen bei der be-
treffenden Heeresabtheilung zum Dienste un-
mittelbar eingereiht werden und der Militär-
gerichtsbarkeit unterworfen sind, während
die Ersatzmannschaft I Klasse, wie wohl einer
bestimmten Heeresabtheilung zugewiesen,
in der Regel und d. den Fall des Art. 23 ausgenom-
men, zur Friedenszeit weder der Einbe-
rufung noch der Stellungspflicht unterworfen
ist, und nur in gewissen Fällen der Civil-
jurisdiction entzogen werden kann,

V. d. Art. 17, 18, 23, 32 des W. G. Gesetzes, Zeitl-
manns Wehrverfassungsgesetz ad Art. 32.

Daß aber hiezu noch weiter kommt, daß wenn
selbst ein solcher Angehöriger der Ersatzmann-
schaft nach Maßgabe dieses älteren Gesetzes
vor dem Verstreichen von vierzig Tagen
bei der betreffenden Heeresabtheilung frei-
willig sich stellen wollte, dieses dann ganz zweck-
los und undurchführbar sein würde, da er ge-
mäß der subsidiären Eigenschaft eines Ersatz-
mannes nicht einmal eingereiht werden
könnte, sondern sofort wieder zu entlassen
sein würde;

die Erwägung, daß daher Widerrechtlichkeiten
dieser neuen Klasse von Wehrpflichtigen auch
nur nach dem neuen Gesetze beurtheilt werden
können und deren Bestrafung nach Maß-
gabe der im Art. 77 desselben gesetzten Grund-
satzungen einzutreten hat,

daß Appellat Steinbach aber ausweislich
der dem Gerichtshofe vorliegenden Aktenstücke
auf ergangenen Einberufungsordre am 4. Fe-
bruar dieses Jahres sich rechtzeitig bei derje-
nigen Heeresabtheilung, welcher er zuge-
theilt war, eingefunden und daher wegen
des citirten Gesetzesartikels nicht als wider-
spenstig betrachtet werden kann,

daß die von Seiten der kgl. Staatsbehörde
gegen das oberrichterliche Urtheil eingelegte
Berufung daher als unbegründet zu ver-
werfen und dasselbe auch in dieser Beziehung
als wohl gesprochen aufrecht zu erhalten
ist;

Im Namen Seiner
Majestät des Königs Appellativ-Gerichtshof Kammer
über die Civilsitzungen des Appellanten
Jacob Haack und, in contumaciam gegen den
selben verkündend, wegen Ehrenkränkung
Verläumdung und Beleidigung des Appellaten
Jacob Steinbach, auf Appellation
gegen das Urtheil der Königl Land-
gerichts Kammer zu Zweibrücken
vom 22. September 1868 Nro 2732 Reg.
Fol 130 fol 79 ccm 3 ohne Datum
Urtheil des Königl Landgerichts
6 Kammer

Nro 160

Sitzung vom 18ten Dezember 1868

Der Königl Appellativ-Gerichtshof zu Zweibrücken
in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert
acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: Präsident
Recht, Motitor, Feell, Zinkgraf, Küster Münzinger
gerichtlicher Protokollführer und Feldgerichtsschreiber Feldmeister
22.12.68. Urtheilsausfertigung

Im Namen
der Königl Strafgerichtsbehörde Appellantin von einem
Theile und Königl Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken
vom 22. September 1868 verurtheilten bei der Verhand-
lung der Sache in der öffentlichen Sitzung vom 9
Dezember ultimo durch den Königl Staatsprocurator
Hanauer, später durch den Königl Staatsprocurator
Münzinger.

gegen

Joseph Burkhart, Bäcker von Johann Burkhart
von Bruchweiler Bärenbach, nicht erschienen,
vertreten durch seinen Officialvertheidiger,
Anwalt Rechtsbeistand Lang.

Auf Verantwortung der gegen den Nichterschienenen
genannten Königl Appellativ-Gerichtshof Kammer
Recht in seiner Sitzung.

Nach Einsicht und Erwägung der sämmtlichen
hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere
1, die Anzeigeschrift eines Gensdarmen vom 9 Dezember
Burkhart von der ihm zur Last gelegten

Militärpflichtigkeit gegen die Heranziehung
gehalt vom 15ten August 1828 als nicht überschritten
von Abgabe und Dienst freigesprochen wurde;
2. die Appellationserklärung der Kgl. Kreisbehörde
vom 23 Septembre 1868.

Auf Requisition der Kgl. Kreisbehörde in
ihrem Vor- und Gutachten beantragte Berufung
des Kgl. Appellationsgerichts die ab-
gehaltene Untersuchung der Kgl. Kreisbehörde
für begründet zu erklären und den Appellaten
in seine ungesetzlichen Strafe und zu den Kosten
beider Instanzen zu verurtheilen.

Auf Requisition des Offizialvertreters des
des Appellaten Zunkhard in seinem Vor- und
Gutachten, beantragt dessen gehaltene Appellation
Kgl. Appellationsgerichts die angefochtene
Untersuchung der Kgl. Kreisbehörde als unbegründet
abzuweisen.

Alles Requisition der rechtlichen Würdigung
vom fünften Dezember abhin, worauf die
Akten in Berathung genommen und der
Spruch der Abstimmung in die gesetzliche Weise
verlesen worden ist.

Und heute,

Auf Requisition des Referenten Dieser Gerichtsstelle,
Herr Regierungsrath, Appellat, obgleich in gehöri-
ger Form und Frist geladen, in gesetzlicher
Weise nicht erschienen, worüber Re-
kurs zu verfügen und weiter zu
contumaciam gegen denselben zu verfahren
ist,

In Erwägung, daß die durch den Rekrutirungs-
akt vorgenommene Einreihung des Ueber-
zählig Conscribirten in die Armee nach dem
Alphabete und Gesetz der citirten §. 69
über keinen weiteren Zweifel und Irrthum
kann, als daß der Conscribirte in die aktive
Armee d. h. zu einer im aktiven Dienste, zum
aktiven und wirklichen Dienen eingereiht
wurde, welchen Falls, daß er auf
seiner Einreihung sich nicht einmal gehin-
lich eine Befreiung wegen Ersatzes stellen brauche,
sondern sich einen Ersatzmann einstellen
konnte, der in der aktiven Armee seine
Dienste annehme und annehmen konnte, und
daß, wenn der in die Armee einzureihte

übersandten Consignirbücher sich, in jedem Falle vorgetragen worden ist, und nach §. 70 Abs. 2. des vorgeschlagenen Gesetzes neu festgesetzt werden würde,

In Erwägung dass, wenn nun nach Art. 17 der Wahrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 alle Wahrpflichtigen der einzelnen Lieferungs- und Fuhrbezirke nach der Kopfanzahl der Gemeinden in den Aufhebungsbezirken zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere einzureihen wären, diese Bestimmung, wie dieses Artikel selbst andeutet, zunächst zur Ergänzung des Normalstandes gemacht, während zur Ergänzung des Normalstandes Alle, durch Los nur als Fuhrmann gezogen werden,

dass daher dieses Fuhrmannschaft, welche dem Gesetze von 1828 ganz fremd war, nicht, wie in der Ergänzung des Normalstandes einzureihenden Wahrpflichtigen, zum sofortigen activen Dienste, zum unmittelbaren Dienen in die Armee einzureihen waren, sondern, dass dasselbe nur, wie sehr Manche als Ehre mit sich bringt, einen subsidiären, einen im Nothfalle eintretenden Bestimmung hat, wie dieses der folgende Art. 18 des Wahrverfassungsgesetzes klar bestimmt, wonach Jeder, der das Fuhrmannschaft zugetheilte Alter

pflichtige, der nicht sofort zum activen Dienen in die Armee einzureihen ist, sondern nur einen subsidiären, eingränzenden Charakter hat, das Recht der Widerehrlichkeit nach §. 69 des Ersatzgesetzes vom 15. August 1828 nicht vorenthalten konnte.

Ueber ähnliche Verhältnisse über die Wahrverfassungsgesetz von Zeltmann S. 64. u. 65. und in den verschiedenen Verhandlungen der Abgeordneten 1866/67 Beil. Band II Seite 507 u. 515 und Beil. Band III Seite 154, 214 u. 215.

Da Jeder der zur Fuhrmannschaft eingetheilten Classe einzureihen Appellat Joseph Burkhart nach der oben angeführten Bestimmung des §. 69. Abs. 2. des neuen verbesserten Gesetzes vom 15. August 1828 nicht vorenthalten und gewiss um so weniger, da er als Fuhrmann zu einer zweiter Classe nicht einmal einer bestimmten Haare Entschädigung zugetheilt war und sich daher nicht bei seiner Dienstleistung hätte stellen können und doch, wenn er sich innerhalb der gesetzlichen Frist gestellt hätte, nicht zum activen Dienste in der Armee behalten, sondern zurückgewiesen worden wäre;

In Erwägung, dass den Collen dieses Verhandlungen hervorgeht, dass der erste Richter den Appellaten mit Recht von der ihm zur Last gelegten Renitenz der Widerehrlichkeit freigesprochen hat und da von der

kgl. Kunstbehörde beigetragen einzelnachstehende
Entscheidung ab- resp. zurückgewiesen abgewiesen
resp.

Aus diesen Gründen
musste das kgl. Appellationsgericht, indem
es über die Nichtannahme des Appellantenbe-
weises erkannte, die einzelnachste Entscheidung
ab- resp. zurückgewiesen ab.

Also geschehen und geschrieben, wie stehet und
geschrieben ist.

Dr. Hermann

Loell Graf Moltke Zoldy.

Zoldy.

Nº 161

Sitzung vom 10 December 1868

Das kgl. Appellationsgericht hat sich für Gerichtssache
in seiner Zivilsitzung Nummer sechs in der öffentlichen
Sitzung vom zehnten dieses Monats
und Jahres, wozu gegenwärtig waren: Präsident Dr.
Hecht, Moltke, Loell, Fischer, Küster, Manzinger
zweiter Kunstbeamter und Zoldy zweiter Beisitzer
gerichtsschreiber folgende Beschlussentscheidung

Kosten
Ausfertigung
Gerichtskasse
Porto
Zeugnisse

0.x
12.23
1.31
1.52
3.23
15.46

In Sachen

Wirtschaft Renner II, 36 Jahre alt, Tagelöhner in
Eulenbio wohnhaft, Appellant von einem Be-
schluss des kgl. Zivilgerichts zu Kaisers-
lautern vom 29ten October 1868 in Prozess wegen zu-

22.12.68. Zivilgerichtsschluss

gleich Leidenbringer

gegen

die kgl. Kunstbehörde, Appellat. wegen Leidenbringer
Appellantin, vertreten durch den kgl. Kunstgewerbeverein
Manzinger,

Auf Vorlegung des zum Berichterstatter ernannten Ar-
mins und den kgl. Appellationsgerichtsrath Loell
in seinem Vortrage,

Auf Einsicht und Prüfung der schriftlichen
Einlegungsschriften, und Erwägung:
1, der Berufungsbeschwerde Wirtschaft Renner, d. d. Wirtschafter von Eulenbio
Appellant, gegen das Urtheil des Königlichen Land-
gerichts Kaiserslautern, Philipp Wenz von Eulenbio
vom 29ten October mit Kreuzer, im Rückfall 2,
b, der Berufungsbeschwerde des Landschützen Weber von Eulenbio
vom 2ten vorigen März 1868 für übergeschritten erklärt
und in seine Haftung wegen Verletzung einer
Monats und zu den Kosten Eigenthum mit
Gulden zwei Kreuzer verurtheilt mit
2, der Appellerklärung des Appellanten vom 4 November
1868,
3 des Urtheils des Königlichen Landgerichts vom 19ten No-
vember ebenso, wodurch diese Sache in die gütliche Ver-
handlung, wurde, wegen Abhaltung der nächsten
der kgl. Kunstbehörde zu verhandelnden Gegenstän-
den konnte die nächste Sitzung statt
zu finden hat, zugleich dem Appellanten aufgegeben
wurde seine nähere Erklärung in dieser Sitzung
zu erstatten;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen

auf die ihm neu zur Last gelegte neue Straftat zu einer Gesamtstrafe

gekürzt, sowie seine Kosten und die Kosten der Berufung.

Auf die Berufung des Kgl. Staatsanwalts wegen Aber- und Unterlassung, lediglich dessen Gesuch: es möge das Kgl. Appellationsgericht die Verwerfung der Appellantenberufung als unbegründet verwerfen und dasselbe in die Kosten der Appellinstanz verurteilen, ferner beschließen zu wollen über die angeklagte Tatsache die Beweisaufnahme selbst begründet zu erklären, und die Strafe des Zeitungsappellanten von einem Monat, auf einen Monat und einige Tage zu erhöhen.

In Erwägung, daß durch die Vorlage der von dem Kgl. Landgerichtsamte Kaiserslautern gepflogenen Verhandlungen dann der weiteren Beweisaufnahme

als überflüssig

Abstand genommen ist.

Daß diese Verhandlungen der Verhandlung

[illegible]

den Appellanten überzeugt und den vollen Beweis geliefert haben, daß derselbe

[illegible]

mit seiner am 18. vorigen Monats vor den Beamten des Kgl. Appellationsgerichts

[illegible]

Aussage des Feldschützen Weber in seinem Appellantenberufungsgesuche durch das Kgl. Landgerichtsamt Kaiserslautern des Diebstahls

[illegible]

Daß in Anbetracht dieser Akten angesehen, daß Feldschütze Weber, ein gutbekannter unbescholtener

[illegible]

vermöge seiner Dienstpflicht, sich bezüglich der drei ihm von Appellanten zur Last gelegten Handlungen zu rechtfertigen konnte und daß der

Anzeige hinsichtlich von dem Appellanten, der allein zu verbessern

[illegible]

wird, nur auf Aufschub und Bobenheit gegen Wahrheit gemacht würde, in Anbetracht dann auf das besagte Landgerichtsamt daß zu Unterstützung unbegründet übergewiesene und diese wegen abzuweisen gewesenen Anzeigen mit strafrechtlicher Verfolgung bedroht hat.

Daß auf die Vernehmung und Aussagen Webers welcher bei der öffentlichen Verhandlung vor Gericht als beeidigter Zeuge vernommen wurde, wie in dem Urteile a quo sorgfältig aufgeführt ist, und völlig beibehaltend und somit Appellanten verurteilend kommt.

Daß demnach für das Kgl. Appellationsgericht kein Grund besteht in die Erhebungen dieses Beweismittels einzutreten und somit die beiden von Appellanten zur Last gelegten Punkte, nämlich der Diebstahl von fabrizierten Holzgüterstücken des Wertes von 5 Centimes, ein Rückfall und die Verletzung des Feldschützen Weber zu verurteilen, daher dem angeklagten bei seiner pflichtlichen Verhandlung über die ihm zur Last gelegten Vergehen und vermöglich in die niedrigste Geldstrafe

[illegible]

Daß aber auf diese Untersuchung hingestellt, daß Diebstahl ein Rückfall und mit der früheren

[illegible]

Verurteilung und dann ein Hinblick auf die früheren Verurteilungen und den

[illegible]

Rüffer. Appellanten wissen nicht, was sie gegen das Urtheil einwenden können, sie verlangen und die unentschuldigte Contumaz der ersten Richter den Contumazialfall zugesteht, gestatten diese Contumaz nicht, sondern Strafe verkündet, die den Appellanten keinen Nutzen gewährt, sondern Gelegenheit gegeben hatte, sich zu vertheidigen und dasselbe allenfalls zu der Zeit in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen sei.

In Erwägung, daß der Kgl. Landgerichtsrath Gerber zu geben ist, über die in streitiger Sitzung verhandelte Zwischenberufung, für das Kgl. Appellationsgericht über Hauptgrund-Antrag die vom ersten Richter verkündete Strafe von einem Monate Gefängniß von einem Monate und vier Tagen, wie beantragt wird, zu reduciren, da der erste Richter dem Verschuldeten die rechtzeitige Strafumwandlung zu Theil werden lassen, die Verfügung von keiner besonderen Erheblichkeit und der Werth des Streitgegenstandes 30 Thaler nicht übersteigt.

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Appellationsgericht Recht, daß seinem Verfahren vom 19. vorigen Monats der Verletzung der betreffenden Bestimmungen nicht stattzugeben sei und daß das Kgl. Landgericht in streitiger Sitzung Zwischenberufung eingelegt hat, vorzuziehen, die beiderseitigen Berufungen als nicht begründet und verwirft das Kgl. Appellationsgericht Wilhelm Bonnet in die Kosten der Appellinstanz, diese gut festgesetzt zu sieben Gulden zehn und zwanzig Kreuzer.

Vom Rechte in Beziehung der Art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung wurde von dem Vorsitzenden vorgelesen werden und also kundgethan sein.

Also gefasset und gesprochen in Eingang geschrieben.

K. Hellmann

Tolli Zuck Molitor Zimmermann

Boldt

Begründet für den Appellanten (Gerichtsschreiber) [illegible] 22.12.68 [illegible] 28 Sgr. (sig) Bonda

Nr. 162.

Sitzung vom 10. Dezember 1868

des Kgl. Appellationsgerichts des Saarbrücker, in seiner Zahlzeitnahmensitzung in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Dezember achtzehnhundert und sechzig, mit Zuziehung der Herren Obergerichtsrath Hellmann, Oberamtmann Schaeffer, Oberamtmann Becht, Molitor, Tolli, Landgerichtsrath Zimmermann, Münzinger, Gerichtsschreiber Kunkel, Boldt, Gerichtsschreiber Bonda

Kosten der Klage

Gerichtsschreiberei	20.31
Porto	1.09
Register	1.09
	3.51
Gerichtsvollzieher Schaeffer	24.29
in Sachen des Fiskus	
Fuhrlohn	2 Sgr
Reisegebühr	2.
	4.—
	28 22

22.12.68 Ausgefertigt

Im Namen des Königs.

In Sachen des Johann Schaeffer, 24 Jahre alt, Bäcker und Wirth zu Wackenbach wohnhaft, Appellant und von einem Theile, des Kgl. Fiskus, Appellat, vertreten durch den Kgl. Staatsanwalt zu Saarbrücken vom dritten November 1868 gerichtlich vorgeschrieben und verbeschieden von dem Kgl. Landgerichtsrath Tillmann.

gegen

den Kgl. Bezirksgerichtsrath Appellaten, wegen Ehrenkränkung

den Kgl. Bezirksgerichtsrath Lutz.

Auf Voraussetzung des gegen die Verfügung vom 14. Oktober 1868 eingelegten Kgl. Appellationsprotokolls Einlegung seinem Gesuche.

Auf Einsicht und Abschrift der gegen die Verfügung vom 14. Oktober 1868, insbesondere des Appellaten Vorstandschaft des Bezirksgerichts Weißenstein vom Siegelbach mit neun und vierzig Zeugen Verhandlung vom 18. Oktober 1868 auf dem Platze zwischen Kaiserslautern und Siegelbach fürsichgenommen,

und zu einer Ehrenkränkungsklage von den Klägern angetragen und diesen der Kosten Eigenthum nur mit zwanzig Gulden sieben Kreuzer zur Last gelegt worden.

Die Appellanterklärung des Appellaten vom 14. November 1868;

Auf Aufforderung des Appellaten zu seinem Gehör, zu Einsicht und Abschrift des gegen die Verfügung eingelegten Kgl. Appellationsprotokolls, sowie Bestimmung einer Vorschrift in seinem Ehren- und Interesse, Einsicht gegen, Appellat den Kgl. Appellationsgerichtsrath unter Präsentation des Appellaten statt der Ordnung mit Strafe zu belegen, subsidiarisch die Ordnungsstrafe zu ermäßigen;

Auf Aufforderung des Kgl. Bezirksgerichts an seinem Ehren- und Interesse gegen Appellat den Kgl. Appellationsgerichtsrath Lutz;

Ehrenkränkung, daß gegen die Aufstellung desselben, daß er durch die Haltung des Zeugenblattes der Ehre mit der Absicht beschimpfende Behauptungen Advokaten Weißenstein und zur Absicht diese Prozessinteressen Angriffe zu dem Zeugenverhör gebraucht worden sei, und die bei der öffentlichen Verhandlung vor den Akten der Voruntersuchung sich ergebenden andern sämmtliche Zeugen über wiederum und Zeugen, daß Weißenstein im Monate, wie er durch den verurtheilten Appellanten den Prozeß mit dem Prozeß erhalten,

Ehrenkränkungsklage gegen die Verfügung des Appellaten vom 14. Oktober 1868 auf Einlegung des Appellationsprotokolls die allenfallsige Vorschrift in seiner Wahrheit zu vernehmen in Absicht des Appellaten in die Kosten der Appellationsklage zu verurtheilen.

Ehrenkränkung, daß die nicht in Akten auf Grund der vor ihm gepflogenen mündlichen Verhandlung und der Akten der Voruntersuchung mit Kraft des Eides als wahrheitsgemäß erhoben, daß er vor ihm Prozeß Ehrenkränkung durch die Appellaten mit unschuldigen zu thun, Zeugen vernommen werden, daß er objektive und subjektive Thatbestand wissentlich gemordet und die ungünstigen Aussagen zu günstig zugunsten verdreht;

Daß auf Appellat Einlegen nicht in Akt kommen, Einvernehmen erhalt, sich vielmehr vor allem über die Verfügung als zu sehr gegriffen beschwert;

Ehrenkränkung, daß zwar für die Aufstellung desselben, daß er durch die Haltung des Zeugenblattes der Ehre mit der Absicht beschimpfende Behauptungen Advokaten Weißenstein und zur Absicht diese Prozessinteressen Angriffe zu dem Zeugenverhör gebraucht worden sei, und die bei der öffentlichen Verhandlung vor den Akten der Voruntersuchung sich ergebenden andern sämmtliche Zeugen über wiederum und Zeugen, daß Weißenstein im Monate, wie er durch den verurtheilten Appellaten den Prozeß mit dem Prozeß erhalten,

[illegible] beiseite gestanden und nicht die gerichtliche Verurtheilung zu der ihm gewordenen Misshandlung gegeben habe;

dass jedoch nicht mit Bestimmtheit feststeht, dass Appellant mit gewissen, der dem Opfer wegen möglichen Verletzungen und bedrohlicher Verschlimmerung an Gesundheit und gewerblicher Thätigkeit drohenden Gefahr in die Verletzung seines Rechtes Klagen des Raubes mit Bewusstsein und den anderen mit Fahrlässigkeit zum Nachtheile des Klägers und Appellaten eingewilligt habe, indem der Gendarm Schuff gewusst haben könnte, der Kutscher, welchen er mitgenommen, habe Branntwein getrunken;

dass durch die Verurtheilung des Appellanten zu Gefängnissstrafe, wovon dieser unmittelbar eingeschränkung gewesen, durch den Verlust seines Verdienstes geworden und in der Meinung gewesen sein will, dass Leute bedroht sei, wenn selbe nur weitere Anderung in der Pflichterfüllung des Klägers hinzu den Vorgesetzten angriffen und gehörige Verurtheilung in der Verletzung seiner Rechte zu suchen, dass diese Annahme durch die Verurtheilung in den Kosten zu Gefängnissstrafe des Appellanten findet, der kaum zu annehmen ist, dass die Verletzung hinreichend, die Kosten zu bezahlen, wenn nicht die gerichtliche Verurtheilung abgewendet werden könnte,

fällt.

Entscheidungsgründe in Betreff auf diesen vorliegenden Rechtsmittel gegeben erscheint und die von diesem aufgestellten Beschwerden, als seien gesetzwidrig, und genügend beachtet, im Uebrigen über die Verurtheilung als übergerechtfertigt abzuweisen ist.

Aus diesen Gründen

wird auf den Kgl. Appellationsgerichts Rath von Schuff, Leiter und Wirth in Markerbach gegen den Urtheil des Kgl. Landgerichts Kaiserslautern vom dritten November nächsten einzig klagte Berufung in der Hauptsache als unbegründet, jedoch die angefochtenen Gefängnissstrafen von zwei Monaten auf ein und zwanzig Tagen herabgesetzt, und demnächst den Appellanten in sämmtlichen verursachten Kosten, liquidirt zu einem Gulden fünfzig Kreuzer.

Vollzug Dieses in Anwendung des Art 194 u. 211 des Strafprozessgesetzbuches, nachdem von dem Gerichtsdiener vorgelesen worden und Publikationsprotokoll aufgenommen und gefertigt, ein Gebühr von

N. Herrmann

Foltz Fuchs Mollitor Heinrich

Boldt

Kgl. Landgericht B. L.
Zuschlag K. 30
Porto 1.31
Brief 1.5½
3.23
11.32

22.12.68 Ausfertigung abgeholt.

№ 163

Ausfertigung vom 11ten Januar 1868

Auf Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnten Kammer für Civilsachen in der öffentlichen Sitzung vom elften Januar achtzehnhundert acht und sechzig, wo gegenwärtig waren: v. Hoenen, Präsident, Becht, Malsten, Foell, Hintzgraf, Räthe, Manzinger, provisorischer Assessor und Bald, provisorischer Gerichtsschreiber folgender Beschluß erlassen.

In Sachen

Philipp Weinheimer, Fuhrmann zu Lautereckerfelderhof, Kläger, Zuzüger in Lautereckerfelderhof einerseits, Appellant von einem Urtheile der Kgl. Zweibrücker Civilkammer zu Kaiserslautern vom 17 November 1868 Gerichtsschreiber,

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Manzinger,

Auf Verantwortung der Zuzüger Anderer und Appellatin Gegenbericht, Kgl. Appellationsgerichts Präsident Becht in seinem Vortrage,

Auf Einsicht und Vorlesen der sämmtlichen sonstigen gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

In Erwägung, daß Appellant an Holzfrevel, wodurch Appellant sich Diebstahl einer Holzmühle im Werthe von einem Gulden zum Nachtheile des Gemeinderaths Schmitt von Dreisen zu Göllheim am ersten November 1868 im Rückfalle für übersührt erklärt und zu einer Haftung mit Verlust von zwei Monaten und drei Tagen Gefängniß, dann 25 Kreuzer Geldbuße verurtheilt worden ist, die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Manzinger,

Auf Verantwortung der Zuzüger Anderer und Appellatin Gegenbericht, Kgl. Appellationsgerichts Präsident Becht in seinem Vortrage,

Auf Einsicht und Vorlesen der sämmtlichen sonstigen gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

In Erwägung, daß Appellant an Holzfrevel, wodurch Appellant sich Diebstahl einer Holzmühle im Werthe von einem Gulden zum Nachtheile des Gemeinderaths Schmitt von Dreisen zu Göllheim am ersten November 1868 im Rückfalle für überführt erklärt und zu einer Haftung mit Verlust von zwei Monaten und drei Tagen Gefängniß, dann 25 Kreuzer Geldbuße verurtheilt worden ist,

In Erwägung, daß Appellant sich durch die ihm zur Last gelegte That nicht nur des Holzfrevels, sondern auch der vorsätzlichen Widersetzlichkeit gegen Vollstreckung der Gerichtsbefehle schuldig gemacht hat, und zwar in objectiver Hinsicht, indem er am ersten November laufenden Jahres in Gemeinschaft des Gemeinderaths Schmitt von Dreisen eine Holzmühle von einem Gulden im Werthe in der Gemeinde Dreisen, in Göllheim Amts Kaiserslautern, entwendet wurde und in subjectiver Hinsicht, daß Appellant Eigenthümer ist, indem diese Entwendung bezweckt hat,

daß Appellant sich im Rückfalle befindet, indem er am 21 April 1867 durch die Zuchtpolizei des Kaiserslauterer Landgerichts wegen Diebstahl zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate verurtheilt worden ist,

daß endlich der erste Richter den Thatbestand qualificirt, die richtige Strafgesetze angewendet und eine der Vorschriften und der Appellation

des Appellanten ungemessenen Strafe ausgesprochen hat,

daß endlich auch Appellant keine Momente vorgebracht hat, welche geeignet wären den gegen ihn erbrachten Beweis zu schwächen, indem die Trunkenheit, die er heute vorschützt, durch nichts unterstützt und schon dadurch widerlegt wird, daß derselbe über den Besitz der entwendeten Gegenstände mehrere ganz verschiedene Angaben gemacht hat und daß derselbe wenig mit Grund verlangt, die gegen ihn ausgesprochene Strafe herabzusetzen, da er ein schlechter [illegible] ist und schon mehrfach wegen Diebstahls gestraft wurde,

daß sohin die eingelegte Berufung als nicht begründet abzuweisen und Appellant als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu [illegible] Gulden 29 Kreuzer.

Also beschlossen in Anwendung der Art. 194 u. 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche von dem Präsidenten in der öffentl. Sitzung vorgelesen wurden und deshalb hier eingerückt, abgefaßt und gesprochen, wie eingangs gemeldet.

v. Staerner

Foell Hecht Molitor Zinkgraf

Boldt

Kosten

beider Instanzen		fl. kr.
Gerichtskosten		68.18
Porto	3.09	
Ausfertigung	2.20	5.29
		73.47
[illegible] Gemeinde für [illegible]	1.30	
[illegible]		
[illegible]	2.18	
Reise	2.12	
Untersuchung und Bericht	3	9.00
		82.47

22.12.68. [illegible]

No 164

Sitzung vom 11 Dezember 1868

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Dezember 1868, wobei zugegen waren: v. Staerner, Direktor, Hecht, Molitor, Foell, Zinkgraf, Räthe, Munzinger, zweiter Staatsprocurator und Boldt, zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Christian Kern, 27 Jahre alt, ledig, Schuster in Böchingen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 10 November 1868, in Person erschienen, zugleich Appellat,

gegen

die kgl. Staatsbehörde Appellatin und Appellantin, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Munzinger.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsraths Zinkgraf in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften insbesondere,

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Christian Kern der ihm imputirten vorsätzlichen Eigenthumsbeschädigung zum Nachtheile der Zeugin Maria Henrich und der Apollonia Minges, der ihm weiter imputirten, kein besonderes Vergehen bildenden Mißhandlung der Zeugin [illegible] [illegible] der öffentlichen

V. M. zu verurtheilen sei, dagegen die ungerechtfertigte Handlungsweise des Gutwetter von Flamlinger mit Ernst zu rügen, auch in der Klage von drei und zwanzig Gulden acht Kreuzer auf vierzig Gulden 1868 sich berechnet, verurtheilt und in eine Geldstrafe von zwei Thalern und zu den Kosten beigeladet zu haben und sechzig Gulden acht und dreißig Kreuzer, worunter für Gulden dreißig Kreuzer zu Handen von Dr. Schmauß und 5 fl. 12 kr. zu Handen von Dr. Kalbfuß verwürfelt wurde.

2, der Appellerklärung des Appellanten vom 10 November 1868

3 der Appellerklärung der kgl. Generalstaatsanwaltschaft vom 28 November 1868,

Auf Lesung der Appellanten und Appellaten Herrn in seiner Erklärung an auch dieselben vom Präsidenten vorgenommene Berufsbezeichnung

gut.

Auf Lesung der kgl Kreisregierung in ihrem Vor- und Antrage, daß gegen das Urtheil vorgefallen vom kgl Appellativ beigetreten sei in der Berufung des Appellanten Herrn alt Bürgermeister gegen Verurtheilung desselben zu der Strafe und Urtheilung desselben zu den Kosten der Appellinstanz, dagegen die Berufung der kgl Generalstaatsanwaltschaft für begründet zu erklären und dem erstrichterlichen Urtheil beizutreten sei in öffentlicher Sitzungsverhandlung gezogen gewesen;

In Erwägung der Verhandlung der Berufungsakten, daß nicht der geringste Zweifel darüber obwalten kann, daß die Handlungen und zwar unter den gegebenen Umständen, wie selbe die Angeklagten Barbara Gutwetter schildert, wirklich so wie sie vorgekommen werden, diese aber dem Begriffe von ungerechtfertigten Handlungen entsprechen und mit Geldstrafe belegt werden;

daß aber nach der Aussage der gerichtlichen Vernehmung und den Akten der Thatbestand sich ergibt, daß Appellant der Gutwetter gegenüber,

daß diese wörtlich selbst die Gutwetter, die als eine der ältesten Familien genannt und darüber eine ehrenwerthen Person gehalten wird, mit aller Leidenschaft angefahren im Laufe der Verhandlung und dann bei der öffentlichen Verhandlung nur bekannt hat, und der erste Richter constatirt, daß diese beziehliche Erklärung der Appellanten selbst Beleidigung sei,

daß sie nicht in der Lage war vollkommen genau den Thatbestand ihrer Angriffe in wörtlicher Weise zu bekennen, als diese, um ihre Ehrenhaftigkeit zu verschweigen, der Staatsanwalt, daß er von dem Recht gebührender Gebrauch sie von Strafe zu befreien

und daß wenn sie der Beschwerde Recht gegenüber ihrer Gutwetter nicht selbst mit Ernst angefahren hätte, eine Beleidigung der Gutwetter angenommen, die vollkommen begründet ist,

daß sie, wenn sie auch durch das vorherige Zusammen-
treffen mit dem Appellanten auf dem Tanzplatze
in Böchingen die Person desselben bekannt war, sie
doch dessen Namen damals nicht wußten und erst später
erfuhren,

Daß aber ihre Aussage nachhaltig unterstützt wird da-
durch, daß an dem Appellanten am andern Tage
nach dem Vorfalle Kratzwunden im Gesichte von
den beiden Zeugen Dietrich und Wettstein gesehen
wurden, wie solche nach sofortiger bestimmter
Behauptung der Gutwetter dieselbe ihrem Angreifer
bei der Abwehr zugefügt haben will und der Umstand,
daß nicht auch der Biß in einem Finger der Hand
mit welcher der Thäter der Gutwetter im Laufe
der Gewaltthat den Mund zuhalten wollte,
bei dem Appellanten wahrgenommen wurde, sich
dadurch erklärt, daß, wie die obgenannten beiden
Zeugen behaupten, sie auch die Hände des Appellanten
kaum ansahen(?) und als letzterer von Seiten des
Zeugen Dietrich später gefragt, schon zu lange
Zeit verflossen war, zugleich auch der Fall genannt(?),
als die ärztliche Besichtigung vorgenommen wurde.

In Erwägung, daß Appellant die Kratzwunden am
Gesichte dadurch zu erklären sucht, daß er auf dem
an dem Tage erfolgten Rückwege nach Germers-
heim zu seinem Landwehrbataillon im Walde
geschlafen und sich beim Aufwachen und Auf-
stehen an einer Hecke verletzt habe; daß er aber
hiermit in Widerspruch kommt mit der Er-
zählung über die Entstehungsart die er den
Zeugen Dietrich und Wettstein sogleich nach seiner
Rückkehr nach Germersheim gemacht hat, eine Er-
zählung die überdem bei beiden Zeugen wieder eine ver-
schiedene war.

Daß auch der Beweis des alibi, den Appellant versuchte,
durchaus mißlungen ist, indem die Mädchen von Gleis-
weiler, die derselbe zu der Zeit, wo die That an der Gut-
wetter verübt worden sein soll – gegen zwei Uhr des
Nachts nach Hause begleitet haben will, wie aus deren be-
stimmten Aussagen in der Voruntersuchung hervor-
geht, bereits um elf Uhr vorher zu Hause einge-
troffen waren und Appellant nur eine kurze Strecke
von Böchingen hinaus mit ihnen gegangen war;
indem ferner der Zeuge Wettstein, sowie der in
der Voruntersuchung vernommene Heinrich
Orth von Gleisweiler, mit denen Appellant nach Rück-
kehr von der Begleitung der Mädchen wieder auf
dem Tanzplatze in Böchingen zusammengetroffen
und bei ihnen ständig(?) unmittelbar während der kritischen
Zeit gewesen sein will, ihn bezüglich widerlegen,

Daß überdem auch aus der sofort zu besprechenden
schon früher stattgehabten, der hier in Frage stehen-
den ganz ähnlichen Handlung welche der Appellant
der Zeugin Schmadel gegenüber verübt, hervorgeht, daß
Appellant einer solchen That fähig ist, wie sie
ihm hier zur Last liegt.

In Erwägung endlich zur Beurtheilung des Kgl
Generalstaatsprocurators, daß kein Zweifel
darüber sein kann, wie dieß auch der erste Richter
als feststehend angenommen hat, daß Wenn(?) in

Nr. 165.

Sitzung vom 17 September 1868

Auf Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnten ordentlichen öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten September achtzehnhundert acht und sechzig, wozu ernannt waren: v. Haenen, Präsident, Hecht, Mahler, Feall, Finkgraf, Küffer, Hanauer unter Assistenz des Kanzleirathes Roth als Protokollführer folgender Urtheilsspruch

In Sachen

1, Andreas Roth, 51 Jahre alt, Taglöhner,

2, Johann Nikolaus Chrysostomus Roth, genannt, Franz 20 Jahre alt, beide in Rhinkweiler wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Friedensgerichts zu Landau vom 20 November 1868, Andreas C. Roth in Person erschienen, Chrysostomus Roth nicht erschienen

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Hanauer.

Auf Abfassung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Hecht in seinem Vortrage;

Auf Einsicht und Prüfung der sämmtlichen hierher gehörigen Akten, insbesondere:

1 das angefochtene Urtheil, wodurch die beiden Appellanten, a, der Gewaltanthuung und Widerstandleistung gegen den Feldhüter Matthäus Hamann, von Venningen während Ausübung seiner Dienstpflicht, b, der Körperverletzung von Andreas Roth zum Nachtheile des Feldhüters

Hauck von Altdorf, beider Appellaten, in Lesung
von Verhandlungen vom 27 September 1868 für über-
flüssig erklärt und in einer Schätzung mit Inbegriff
von je vier und zwanzig Zeugen summarisch
verfügt in die Kosten, liquidirt zu sieben Gulden
fünf und zwanzig Kreuzer anerkannt wurde,
2, der Appellanterklärung, beider Appellanten vom 26
November 1868,
3, der von Appellanten in die heutige Sitzung gegan-
genen Vorladung des Kgl. Gerichtsboten Jacob
Schwenk in Edenhalden vom 8ten Dezember 1868,

Auf Ansuchen des Appellanten Leonhard Roth
in seinen Erklärungen auf die ihm vom Gerich-
tsstand am wesentlichen Aufklärungspunkten,

Auf Ansuchen der Kgl Amtsbehörde, in Abwe-
senheit und Entgegnung, letzterer dessen gesandt: so
gefallen das Kgl Appellationsgerichts Urkunden
über die Widerspänne der Appellanten Chrisosto-
mus Roth zu verlesen und in contumaciam gegen
denselben anzunehmen, die Berufung beider Ap-
pellanten als unbegründet zu verwerfen und
dieselben solidarisch zu den Kosten der Appellation
zu verurtheilen.

In Erwägung, daß durch die Depositen der Kosten die
Zeugen Melchior Hermann, welche durch
die Gegner der beiden andern Zeugen, wäh-
lichen in öffentlicher Sitzung erster Instanz
verneinmenen Ritter Knechel und Jerin der
Beweisunterstützung verzichtet wurde, gegen Ersatz Baten,
gerichtig entschädigt wird, das Beweisverfahren,

daß die beiden Appellanten keine gesetzlichen
Gründe und vom ersten Richter mit Recht abge-
wiesen ungenommenen Rechte der Gewalt-
anderung und Exceptionen gegen
genannten Schätzungen Hermann wiederum
Widerlegung seiner Aussage, sowie der
Beweisbehauptungen zum Ausspruche der Jacob
Hauck von Altdorf um sieben und zwanzig
Thr Depositum berufenden Instanz abzugeben
habe,

daß hierin über diesen Schluß kein Zweifel
bestehen kann,

daß auch der heute verhinderten Appellant Le-
onhard Roth, welcher diese Rechte einfach ab-
wenden stellt, keinen Moment vorgebracht hat,
welche geeignet wären, den gegen ihn er-
kannten Contumaz zu beseitigen,

daß übrigens der Appellant Chrisostomus,
genannt Georg Roth, obgleich in gehöriger
Form und Frist geladen, heute nicht erschienen,
worüber Urkunde zu verfassen und weshalb
in contumaciam gegen denselben zu verfahren,
und diesem Nichterscheinen über die Verurtheilung
abzuleiten ist, daß derselbe die von ihm einge-
legte Berufung entweder nicht weiter verfolgen
will oder nicht zu verfolgen vermag,

daß dieser die Berufung beider Appellanten
um so mehr als nicht gerechtfertigt abzuweisen
ist, da der erste Richter die beiden Rechts-
frage richtig qualificirt, die richtigen Beweisgesetze

Sitzung vom 17. Dezember 1868

Der Kgl. Appellations-Gerichts-Rath Hagen zu Zweibrücken in seiner Eigenschaft als Commissär für die öffentliche Sitzung vom siebenzehnten Dezember achtzehnhundert acht und sechzig, vormittags um elf Uhr: von Skarwan, Direktor, Hecht, Adjunkt, Frech, Landgraf, Küster, Hornauer, erster Staatsprokurator und Bolz, zweiter Staatsprokurator, Schreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Dewein, 16¾ Jahre alt, Sohn des Tagners Jacob Dewein, in Skandel wohnhaft, Appellant

gegen einen Urtheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 20 November 1868, nicht erschienen,

gegen

die Kgl. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Hornauer;

Auf Verlesung des Berichts des Berichterstatters worauf der Kgl. Appellationsgerichtsrath Frech, in seinem Vortrag,

Auf sein Gesuch und Antrag in der heutigen öffentlichen Sitzung zu Recht erkannt:

1, die Berufung sei verworfen, und dass Appellant der Staatskasse einen Vorschuss-Betrag im Betrag von vier und zwanzig Kreuzer zum Ausgleich der Stempel- und Tischer zu Skandel im Dezember 1868 - Kreuzer durch Rückfall - für übersetzt erklärt sind in seine Gerichtskosten verurtheilt sei.

Kosten
besondere Berechnungen. fl. x.
Gerichtskosten 5.20
Verw. 1.38
Kanzlei 1.52
3.30
3.50

Berechnung der Stempel und Zustellung derselben vom 30 Dezember 1868
fl. x.
Einzeln ... -.37
Gerichtsbetrag -.45
fl. x. 1.22
Verw. 1.10
Kanzlei -.56
2.06
= 3.28
fl 12.18

7.1.69. bis jetzt nichts.

№ 2754 Registrirt zu Zweibrücken am 24 Dezember 1868 vol. 130. fol 83. Cent 1 Gebühren Betrag 28 Kgl. Kreisamtsjustiz-Kasse. 3/8 Roth

v. Skarwan
Frech Adjunkt Hornauer
Bolz

Hülsenz wird Kranzer verurtheilt werden,

2, der Appellatenklärung der Appellanten vom dreißigsten November 1868,

3 der den Appellanten in der fünftägigen Frist gegebenen Verlautung des Kgl. Land- und Stadtgerichts zu Kiel Inserat Graf in Handel vom einundzwanzigsten Dezember 1868,

Nach Einsicht der Kgl. Akten und Beweisstücke in schriftlicher und mündlicher, öffentlicher Sitzung gehalten, nach vorgängiger Anhörung des Kgl. Appellationsanwalts Assessor Hansen über die Kosten der Appellanten zu verurtheilen und in contumaciam gegen denselben anzuerkennen und dessen Vernehmung unter Verurtheilung zu den Kosten der Appellinstanz als unbegründet zurückzuweisen.

In Erwägung, daß durch den rechtskräftigen Beschluß vom dreißigsten November 1868 auf Grund der vorgestellt gehabten öffentlichen Verhandlung und dem Ergebniß der Beweisaufnahme genügend erwiesen und festgestellt worden ist, daß Appellant den ihm gerichtlich gehörig an Zahlstatt vorgelegten und sich selbst zu Zahlstatt vorgeschlagenen, zu Zahlung der geforderten Kaufgelder geeigneten Pferdehandel nicht angenommen hat,

daß Appellant nach den ihm gegebenen Aufklärungen, worüber Verhandlung gegeben, zu erkennen gegeben hat, daß er die vorgelegte Verurtheilung anderweit nicht rechtfertigen will, aber nicht zu rechtfertigen vermag ist, daher dem Urtheile und der ersten Instanz die Kosten zu fördig gehörig gehandhabt hat, die vorgelegten Beweisanführungen angewendet und auf sein den

Verurtheilen unterbreitende Klage verkannt hat, als unbegründet zurückzuweisen und Appellant als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

gibt das Kgl. Appellationsgericht Urkunde, daß Appellant der ihm gegebenen Verlautung genügt hat, in fünftägiger Sitzung nicht erschienen ist, vorschriftsgemäß in contumaciam gegen denselben anerkannt und dessen Vernehmung als nicht begründet und zurückgewiesen ist in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu Festsetzung und Zustellung nach Verhältniß zu drei Gulden vierundsechzig Kreuzer,

Allerhöchste zu Anwendung der Artikel 186. 194. und 211 der Prozeßordnung, welche Gesetzesstellen, wenn dem Beschlusse in der öffentlichen Sitzung vorgelesen werden,

und also kundthun,

L. S. insel.

Also gesprochen und geschrieben, wie Eingangs genannt.

H. Hansen

Feddersen Hansen Matthiesen Lauritzen

Zuldz

Pr. 1788. Abgedruckt in Jahrbücher des Landrechts 1868 Band 130 pag. 83 ff. Acc. R. Schleswig Heft 284 Kgl. Landrecht zu Kiel Boedal 3 Bogen

Nr. 167

Sitzung vom 18ten Dezember 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert acht und sechzig, an welcher Theil genommen haben: v. Haener Director, Hecht, Walter, Boell, Lindpaintner, Hannauer, Actuar Staatsprocurator und Baldamus Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Johann Adolph Thalmann, 22 Jahre alt, Bäckergeselle und

Frankenthal, Appellant, von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 17ten November 1868 wegen Diebstahls;

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Haenauer

Auf Berufung des Angeklagten gegen das Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts Walter vom siebenten Januar;

Auf Vorlesung und Vorlegung der Akten, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der Widerhandlung bei der Ausübung der Artikel 1846 für übertreten erklärt und demgemäß unter Hinwegsetzung der am 11ten April abhin gegen ihn durch das Kgl. Polizeigericht Frankenthal wegen Diebstahls verkündete und rechtskräftig gewordene Geldstrafe von sechs Gulden, in eine Gesammtstrafe von einhundert sechs

Kosten Berechnung
Gerichtskosten 2.34
Min. ins 2.27
Vergütg 1.52 4.19
46.53

Verfügung d. Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 6. Januar 1869 f. x.
Einzelgl. —37
Gerichtsdienstgl. —.45 1.22
Porto 1.24
Vergütg —56 2.20
f3.42
Vorgeschossen 10.35
dreißig Kreuzer.
Bolz
141.69 Dreißig erhielt.

Die am ersten Februar 1869 Eröffnete Einsetzung einer Gnadenbeschluß für den Gendarmerie Gefreiten Adolph Abstatt d. d. No 339 vorgetragen zu Zweibrücken am ersten Februar 1869 vol: 163, fol: 790 C 4, erhaltend Aufhebung Erkenntnis Landgericht Frankenthal
Müller

gelten, oder statt dessen für den Fall der Exekution für jede fünf und zwanzig Gulden in einer Haftungsstrafe von acht Tagen, im Ganzen jedoch in einer solche von einem Monat und fünf Tagen verwandelt werden. Endlich in die Kosten beider Instanzen.

2, der Appellerklärung des Official-Vertheidigers des Appellanten, Kgl. Advocat Anwalt Thalmann in Frankenthal vom 25 November 1868.

3, der dem Appellanten in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des Kgl. Generalstaatsanwalts Adam Reichen in Frankenthal vom 14ten Dezember 1868.

Auf Requisition der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrage, letzteren dahin gefaßt, obgenannte Appellat. Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts über des Appellanten Thalmann Berufung zu verwerfen und in contumaciam erkennend die Berufung des Official-Vertheidigers Thalmann als ungerechtfertigt zurückzuweisen, dem Appellanten die Kosten der Appellinstanz zu Last zu legen.

In Erwägung, daß Johann Adolph Thalmann seiner Vorladung ungerechtfertigt nicht erschienen und deßhalb in contumaciam gegen ihn zu erkennen ist,

In Erwägung, daß aus den vor dem ersten Richter stattgehabten Verhandlungen sowie vorgelegt, daß der Beschuldigte Johann Adolph von Frankenthal in der Sitzung des Kgl. Zuchtpolizeigerichts daselbst vom 17 November 1868 persönlich erschienen ist und daß der bei den Akten befindliche gerichtsärztliche Akte seine Vertheidigung vorgetragen hat,

daß derselbe dem unterschriebenen selbst unbekannten Beamten und wirklich unbekannt ist, weshalb der Gerichtsvollzieher Anstand nahm, denselben durch seinen Officialvorsteher vorstellen zu lassen;

Dieß vorausgeschickt, war nur noch zu prüfen, ob die Appellatin-Beschwerde des Johann Krebs gegen das Urtheil vom 17. November d. J. innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt worden, was dieß selbst dann bejahen müßte, wenn der Officialvorsteher übersehen hätte, daß die Appellatin-Beschwerde bereits am 25. November laufenden Jahres eingelegt worden ist,

Aus diesen Gründen

hat der Kgl. Appellationsgerichts-Verweser Hellriegel über die Nichtigkeitsbeschwerde des Johann Krebs von Frankenthal in der heutigen Sitzung und in contumaciam erkannt, erkläre das Kgl. Appellationsgericht, daß ein Officialvorsteher in der Appellationsinstanz zu gestatten ist und weise die eingelegte Berufung als unzulässig ab unter Verurtheilung des Johann Krebs in die Kosten, liquidirt letztere Entscheidung und festgestellt diese Urtheil zu 5 Gulden 42 Kreuzer.

Recht Sind in Anwendung der Art. 186. 194 u. 211 der Civilprozeßgesetzbücher, welche von dem Gerichtsvollzieher vorgelesen worden sind, und gesprochen, wie vorgemeldet.

v. Hermann

Hellr. Gerh. Molitor Hellriegel

Roldt

N° 2756. Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner öffentlichen Sitzung vom 24 November 1868 vol. 130. fol. 83 ro. ff. 3 ohne vorausgehende Ladung. Kgl. Rentamt Landau. 3 Rollen.

N° 168

Sitzung vom 18 November 1868

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner öffentlichen Sitzung vom achtzehnten November achtzehnhundert und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Hermann, Director, Hecht, Molitor, Hellr, Gerh. Molitor, Rühl, Hellriegel, erster Kunstgerichtsrath und Roldt, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen,

In Sachen

Michael Prackt, Bäcker von Johann Prackt dem ältern, Taglöhner in Hochdorf wohnhaft,

Appellant von einem Urtheile des Kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 17 November 1868 mit Vorstellung, vertreten durch seinen Officialvorsteher, Rechtsconsulenten Lang.

gegen

die Kgl. Rentamtsbehörde, Appellatin vertreten durch den Kgl. Rentamtsverwalter Hellriegel.

Nach vernommen am Vortrage des Berichterstatters, Kgl. Appellationsgerichtsrath Zinkgraf;

Nach Einsicht und Verlesung der vorgelegten Gerichtsschriften, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils vom 17 November 1868, wodurch zu Gunsten des Michael Prackt ohne Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen

der Rechtzeitigkeit der Ladung und der Entschuldigung der heutigen Nichterscheinung der Widerspruchsführer bei der Conscription der Altersclasse 1846 in contumaciam zu 5 Thalern und im Falle der Uneinbringlichkeit zu fünfundzwanzig Stunden Gefängniß, sowie zu seinem Antheil an den Kostenansätzen mit einem Gulden 13/27 Kreuzer verurtheilt wurde.

2, der von dem Officialvertheidiger in erster Instanz Kgl. Advocat-Anwalt Thalmann in Frankenthal vom 25ten November allein eingelegten Berufung.

3, Vorladung des Kgl. Gerichtsvollziehers Georg Becker in Ludwigshafen vom 15ten Dezember 1868.

In Erwägung zu der Frage ob die Berufung unter Recht im Sinne des Gesetzes als rechtzeitig zu betrachten und für sie deshalb nach Maßgabe des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 13 März 1830 resp. des Edikt. 81 der Rheinpfalz vom 30ten Januar 1868 ein Officialvertheidiger heute zuzulassen ist,

Auf Anfrage der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Zulassung.

In Erwägung daß in der an Appellanten Michael Bracht ergangenen Vorladung vor das Kgl. Appellationsgericht bestimmt ist, daß in dem Haupttermine desselben - in Landau - vor weder

gerichtlich getroffen war, noch Abwesenden, eine Ordnung oder Aufhebung desselben bei Strafe auferlegt werden konnten,

daß die bisherigen Schriftsätze und Akten nicht deren positive Resultate bieten, ob derselbe seinem früheren Wohnort jetzt mit einem anderen verbunden oder sonstwie verändert resultire,

daß dieser bei dem zur Zeit der Vorladung noch jetzt bestehenden Wohnsitz in Ludwigshafen die Verrichtungen der obbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen vorfinden und ein Officialvertheidiger für ihn zu bestellen war und heute nicht zuzulassen ist, weil das Kgl. Appellationsgericht anerkennt, daß derselbe mit seinem Eintreffen zu spät erscheinen würde.

Auf Anführung des Officialvertheidigers Lang, welcher vor allem die Richtigkeit der (der) in die Ordnung des Kgl. Appellationsgerichts vom heutigen Tage an Michael Bracht unterm 15 Dezember ohne vorgängige Vorladung zur Begründung der von dessen Officialvertheidiger erster Instanz eingelegten Berufung wegen Nichteinhaltung der in Art. 186 der peinlichen Prozeßordnung vorgeschriebenen Frist geltend macht und verschiedenen in erster Instanz gestellten Anträgen auf vorherige Abvernehmung der vorgeladenen öffentlichen Klage wiederholt und zwar

wegen Nichtigkeit der am 20 Februar 1868 zu Ansbach
am nächsten October allein zur Verhandlung vor der Zuchtpolizeikammer
in Frankenthal in die Sitzung vom dreißigsten
October ergangenen Vorladung und weil dem
selben zu der Wiederaufnahme der Sache
in die Sitzung des gegenwärtigen Gerichts vom
17 November allein trotz seiner früheren
Nichterscheinung keine neue Vorladung gegeben
worden, wegen welcher die Verurtheilung der
Frau wegen Verletzung der bürgerlichen Ehrenrechte
zum Grunde der Kgl Appellationsgerichts überhaupt
zu wollen.

Nachdem der Kgl Staatsbehörde in Frankenthal
Ort- und Zeitangabe bekannt gegeben, als gegen
den Kgl Appellationsgerichte die Nichtigkeitsbeschwerde
und der Officialvertheidigung bezüglich der
Vorladung des Appellanten, da derselben der abwesende
als Civilbeamte, die einzelnste Verurtheilung nicht
hinlänglich zu verwerfen und den Appellanten
in die Kosten zu verurtheilen, subsidiarisch
die neuerliche Verhandlung der Sache zu ver-
langen und zu verordnen, dass die Centralstelle
der Kgl Staatsbehörde mündlichen Vortrag
über den früheren und jetzigen Thatbestand
des Appellanten Michael Procht genommen werden.

Nachdem das Kgl Appellationsgericht die
Sache in Berathung und jetzt zu Recht
gesprochen hat Vorschrift die öffentliche Sitzung
vom vier und zwanzigsten Dezember

nächsten Morgen neun Uhr fest-
gesetzt und gesprochen, wie folgt erkannt

v. Stengel

Foell Zink Molitor Landgraf

Boldt

No 169.

Sitzung vom 24 Dezember 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffent-
lichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Dezember
achtzehnhundert acht und sechzig, wo zugegen waren:
v. Staerner, Director, Hoecht, Molitor, Foell
Landgraf, Küffer, Mungenger zweiter Kanzlei-
gerichter und Boldt zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Michael Procht, Sohn von Johann Procht III, Taglöhner
in Hochdorf wohnhaft, Appellant von einem
Urtheile des Kgl Zuchtpolizeigerichts zu Franken-
thal vom 17 November 1868, durch seinen bei der
Verhandlung der Sache in der Sitzung vom
18ten Dezember allein nicht erschienen, vertheidigten
durch seinen Officialvertheidiger Kanzlei-Secretär
Lang.

gegen

die Kgl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten

bei der Berufung der Partei in der Sitzung vom 18ten
Dezember abhin durch den Kgl. Kreisregierungsrath Haas
sonst den Kgl. Kreisregierungsrath Manzinger.

Auf Einsicht der Akten, dieses Rechtsstreites vom
15 Dezember abhin, wornach die Partei in Berufung
gegangen und zum Beweise des Klagantrages
früherer Sitzung festgesetzt worden ist, und

In Erwägung, daß der von dem Officialvertheidiger angebrachte Einwand der Nichtigkeit der Vorladung des Michael Pracht in die zur Berufung über die Loosprechung bestimmt gewesene Sitzung des Kgl. Appellationsgerichts vom 18 Dezember abhin begründet erscheint, da die Vorladung desselben erst am fünfzehnten Dezember abhin begründet erscheint, da die Vorladung desselben erst am fünfzehnten Dezember abhin zugestellt worden ist, somit die in Artikel 184 der peinlichen Prozeßordnung vorgeschriebene Minimalfrist nicht eingehalten war,

daß der Umstand, daß der Pracht am Tage, als der Officialvertheidiger aufstellig gemacht, die gesetzliche Minimalfrist wegen der Abänderungsgesetze vom Jahre 1848 und des neuen Wahlgesetzes vom 30 Januar 1868 laufend verfügt hat, somit der Appellationsgerichtshof in Berufungsfall zu treten hat, wie dieß aus dem letzten Absatze des Artikel 81 des Ausführungsgesetzes ausdrücklich bestimmt ist,

In Erwägung, daß dieser die dem Michael Pracht

vorgeladene Vorladung als nichtig und wirkungslos zu erklären und eine andere Sitzung des Gerichtshofes dessen Wiedervorladung zu bestimmen ist,

In Erwägung zu den weiteren vorgebrachten Einwänden des Officialvertheidigers, daß bei den vorgefallenen Verhandlungen des Gerichtshofes nicht zuständig sei, dieselben näher zu prüfen, ob überhaupt auf beide richtiger Beurtheilung derselben und überdem auf die Feststellung der Frage, ob Pracht jetzt einen bekannten Aufenthalt im Lande hat oder nicht, somit ein Fall der Abwesenheit anwesend oder abwesend zu betrachten ist, die Entscheidung näherer Feststellungen als Untersuchungsakten erfordert,

aus diesen Gründen

hat der Kgl. Appellationsgerichtshof, in dem er die dem Michael Pracht gewordene Vorladung vom 15 Dezember abhin für nichtig und wirkungslos erklärt, zur Weiterverhandlung der Sache die Sitzung vom ein und zwanzigsten Januar 1869 fest und ernannt, die Wiedervorladung des abgenannten Beklagten in diese Sitzung und die für sie vorgeschriebene Verkündung zu veranlassen,

verordnet ferner, daß die Verhandlungen der Kgl. Kreisregierung darüber genommen werden, welche der früheren Aufenthalt des Pracht zur Zeit seiner Konskribirung, seiner Vorladung

vor der Zivilabteilung des Kreis- und Landgerichts Frankenthal und der Verhandlung daselbst genommen, welche die Gründe seiner Nichterscheinung vor dem Verhandlungstermine und seiner Nichterscheinung in demselben für genügend befindet, den Kgl. 4. Infanterie-Regimente, dem er in seiner Abwesenheit zugestellt worden, wann und wo er seit seiner Entfernung von diesem Regimente resp. dem Hauptverbande Nachricht genommen und später weiter, bezüglich die Entscheidung über die bisher entstandenen Kosten der gemachten Leistung vor.

Abgehalten und geschrieben, wie Eingangs angegeben.

N. Hermann

Frey

Foell Molitor Neumann

Boldt

Nr. 170

Sitzung vom 24. Dezember 1868

Der Kgl. Appellationsgerichtsrath Pfalz zu Zweibrücken in seiner Eigenschaft als Beamter der öffentlichen Klage war und gewesen gegenwärtig: Herr Präsident Hermann, Herr Kammerdirektor Molitor, Recht, Foell, Eichhorn, Rühle, Munzinger zweiter Kreisgerichtsrath und Boldt zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Frohnhofer, 24 Jahre alt, Küfer, von Langenfeld zur Zeit in Obermoschel wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zivilgerichtes zu Kaiserslautern vom achten Dezember 1868, an

Kosten bisher entstanden

Gerichtsschreiber 41.00
Reise 4.13
Porto 1.45
3.58
44.58

gegen

den Kgl. Kreisbehörde, Appellation verantwortlich durch den Kgl. Kreisregierungsrath Munzinger.

Auf Verweisung des Kgl. Appellationsgerichtes Kammer des Kgl. Appellationsgerichtsrathes Recht in seine Eigenschaft.

31. 12. 68 die Gerichtsschr.

Auf Einsicht und Anhören der schriftlichen fiskalischen Anträge und besonders:

1. der angefochtenen Urtheil, wodurch Appellant
2. der eventuellen Abschiedung seines Antrages Michael Frohnhofer und
3. der Eigenthumsbestätigung durch Johann Frohnhofer einer Kellerstube und Durchgang einer Scheune mit einem Gemeinschaftsgarten von acht Ruthen bezirk Landau zu Langenfeld am 25. Oktober 1868 für überflüssig erklärt und zu einer Strafe von zwei Monaten und den Kosten liquidirt zu einhundert Gulden weniger sechs Kreuzer verurtheilt wurde.

2. der Appellationserklärung des Appellaten vom vierten Dezember 1868

Auf Anführung des Appellanten in seiner Beschwerdeschrift, wo er sich über die ihm vom Kreisgerichte vorgeschriebene Zurückweisung seiner Klage beschwert

Aufhebung der kgl. Amtshauptmannschaft in ihrem Aber- und Antrage, lediglich dahin gehend, daß gegen das kgl. Appellationserkenntniß die Berufung nicht gestattet und demnach die Appellantin die Kosten der Appellinstanz zu tragen habe.

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht auf den Grund der vor ihm stattgefundenen öffentlichen Verhandlung sowie der Beweisuntersuchung den Sachverhalt angenommen hat, daß Appellantin sich am 25ten October laufenden Jahres der vorsätzlichen Mißhandlung seiner Pflegetochter Michael Frohnhöfer und der fortgesetzten Beschädigung zum Nachtheil derselben durch Verbrennen einer Kellerthüre und Zerschlagen einer Lehmbekleidung mit einem Gesammtschaden von mehreren Thalern schuldig gemacht hat.

In Erwägung, daß der erste Richter diese Handlungen richtig konstruirt, unter die richtigen Strafgesetze gezogen und eine der Schwere der Uebertretung und den Antecedentien der Appellantin angemessene Strafe verhängt hat, und daß die bloße Läugnung der Appellantin nicht im Stande ist, den angenommenen Sachverhalt zu erschüttern, geschweige zu beseitigen.

daß derselbe gestützt auch durch die Aussagen der Zeugen und den Gerichtsaugenschein hat, die gegen sie erhobene Klage zu mildern,

daß daher die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen und Appellantin in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

Recht erkannt:

Das kgl. Appellationserkenntniß die eingelegte Berufung als unbegründet abgewiesen und Appellantin in die Kosten der Appellinstanz zu Einem Gulden neun und dreißig Kreuzer.

Alles Recht in Anwendung der Art. 194. und 211 des Strafgesetzbuches, welche von den Gerichtsbeamten in der öffentlichen Sitzung verlesen wurden und also lautet:

besprochen und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

v. Hermann

Todt

Hofrichter

Leuckert

Goldt

№ 171.

Sitzung vom 31 Januar 1868

Auf Appellation Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken
Civilkammer Landau
in seiner Fünfzehnten Kammer sitzend.
Revisionskasten
Rein 2.15
Regist 2.20
4.35
fl 21 49½ kr
In dieser Sitzung von ein und dreißigsten Januar
achtzehnhundert acht und sechzig, wozugegen waren
7.1.69. Gebühren erhalten
v. Haenner, Direktor, Hecht, Meister, Foell, Rath
Haas, Hanauer erster Vicepräsident
und Bold, zweiter Untersuchungsrichter fol-
genden Beschluß

In Sachen

Peter Jaeger, 21 Jahren alt, Landwirth zu Schon-
Bosweilerhof, Gemeinde Quanheim wohn-
haft, Appellanten einem Beschluß des Kgl Fried-
densgerichts zu Frankenthal vom 18ten Januar 1868
in Person erschienen

gegen

den Kgl Vicepräsident, Appellaten vertreten
durch den Kgl Vicepräsidenten Hanauer.

Auf Verweisung des zum Referenten ernannten
Kgl Appellations Gerichtsrathes Landgraf in
seinen Vortrag;

Auf Einsicht und Beachtung der sämmtlichen
hierher gehörigen Vorschriften, insbesondere
1, daß Berufung gegen Urtheile, wodurch Appellat
der Mißhandlung der Anna Hermann auf
dem Wege zwischen Edenkoben und dem
Bosweilerhofe am 12ten Dezember 1868, mittels
thätlichen Angriffes und Anwendung von
Waffen für überwiesen erklärt und in

eine Strafe nicht höheren von acht und zwanzig Tagen
Gefängniß und Kosten, sowie die Strafe Gelder
Strafe Kronen warum erhalten wurde;
2. der Appellanterklärung des Appellaten vom siebzehn
Januar 1868.

Ausführung des Appellaten in seinen zu Protokoll
gegebenen weiteren schriftlichen Ausführungen
Ausführung des Kgl Vicepräsidenten
und Antrag, Letzterer seine Gründe,
Kgl Appellationsgerichts die Verwerfung des Appel-
lanten als unbegründet zu verwerfen und den
selben in die Kosten der Appellinstanz zu ver-
urtheilen;

In Erwägung, daß der erste Richter auf
Grund der Akten der Beweisaufnahme
und der vorliegenden Aussagen mit
Recht annehmen mußte, daß am Abende
des zweiten Dezember beim Jaeger
in der Anna Hermann auf dem Wege von
Edenkoben zum Bosweilerhofe eine körperliche
Mißhandlung verübt worden und der Appellat
der Thäter gewesen;

In Erwägung, daß die Aussage der Anna Hermann, der nur Glaubwürdigkeit in
Zweifel zu ziehen kein Grund besteht, daß
mit allen Umständen bezeugt und auf
kein Verlassen in der Person ihre Zeit
vorliegen kann, wenn nun vermöge,
daß sie den Appellaten essen Lungen sah kannt,

denselben fast tagtäglich im Hause ihres
Dienstherrn sah, ihm aber eine halbe Stunde
vor der That als sie auf obbezeichnetem
Wege nach Eberstheim ging, begegnete
und ihn damals, weil es noch hell war, genau
gekannt und sie überdem in der Lage
war ihn auch während der That außer der
Gestalt an der Stimme bei den ihr gegenüber
damals gemachten drohenden Äußerungen zu
erkennen,

daß sie auch sofort nach der That, als sie hülfe-
verstört auf dem Hofe ankam, den Appellanten
mit aller Sicherheit als ihren Mißhandler
bezeichnete, und

daß überdem zur Genüge festgestellt ist,
daß zwischen diesem und der Hamann Zer-
würfnisse bestanden, wie dieß der Appellant
selbst in seiner Äußerung nach der That der
Entlastungszeugin, Ehefrau Blum gegenüber
zu erkennen gegeben und solche auch nur die
durch Zeugen bestätigte Angst der Hamann vor
dem Appellanten und ihr dießfallsiges Zögern
am fraglichen Abende vom Hofe nach Ebertsheim
zu gehen erklären lassen;

In Erwägung, daß diesen Belastungsmomenten
gegenüber der von dem Appellanten in erster
Instanz versuchte Beweis des Alibi als nichts
bedeutend betrachtet werden muß, namentlich
wenn man berücksichtigt, wie ungenau
die betreffenden Zeugen in Angabe der Zeit,

wo sie mit ihm in Ebertsheim und Rodenbach zu-
sammen getroffen sein wollen, sind, wie ver-
schieden oft die Uhren auf dem Lande gehen
und welch geringe Entfernung es zwischen
den obgenannten Orten und dem Orte der
That ist,

daß Appellant heute nichts Neues vorge-
bracht hat, das an dieser Anklage etwas zu
ändern geeignet wäre und demselben, der
erst im jüngsten Februar wegen einer unter
ähnlichen Umständen begangenen Mißhandlung poli-
zeilich gestraft wurde, eine That wie die heute in Frage
stehende vollkommen zugetraut werden kann,

In Erwägung, daß aber auch unter den obwaltenden
Verhältnissen die erschwerenden Umstände – nächt-
liches Aufpassen und Anwendung eines Prügels,
also einer Waffe – unbezweifelt erscheinen,
ersteres namentlich, wenn man das schon er-
wähnte eine halbe Stunde vor der That stattge-
habte Begegnen und den Ort der That, das Hinter-
stellen in einer Sandgrube ins Auge faßt,

daß auch die ausgesprochene Strafe namentlich
in Rücksicht auf den vorliegenden Rückfall
nicht als zu hoch gegriffen erscheint.

Daß somit der erste Richter die hier be-
stehenden faktischen Verhältnisse richtig
gewürdigt, die Handlung dem Strafgesetze
entsprechend qualificirt und das richtige Straf-
maß angewendet hat, somit die eingelegte
Berufung in keiner Beziehung Berücksichtigung

finden kann

Aus diesen Gründen

erkennt der Kayl Appellativgerichts die von
Peter Jaeger vom Rosenweilerhofe gegen den Ver-
theil des Kayl Friedensgerichts Frankenthal
vom ersten Jahrgang laufenden Datum ein-
gelegten Berufung als unbegründet und ver-
urtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-
instanz liquidirt zu fünf Gulden vier und dreißig
Kreuzer gerichtsannung.

Also Urtheil in Anwendung der Artikel 194
und 211 der Strafprozeßgesetzbücher, welche vor-
dem Präsidenten verlesen wurden und also
lautet: wie folgt
Also gesprochen und gesprochen, wie Eingang
genannt.

P. Hemmen

Voll Gerichtsschreiber Mollitor Heinrich
Boldt